

Stefanie Michaela Baumann
Menschenversuche und Wiedergutmachung

**Schriftenreihe
der Vierteljahrshefte
für Zeitgeschichte
Band 98**

Im Auftrag des
Instituts für Zeitgeschichte München – Berlin
herausgegeben von
Helmut Altrichter Horst Möller
Hans-Peter Schwarz Andreas Wirsching

Redaktion:
Johannes Hürter und Jürgen Zarusky

Menschenversuche und Wiedergutmachung

Der lange Streit um Entschädigung
und Anerkennung der Opfer
nationalsozialistischer Humanexperimente

Von
Stefanie Michaela Baumann

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2009 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlagentwurf: Thomas Rein, München und Daniel Johnson, Hamburg
Umschlagabbildung: Willi Kinnigkeit, Ein leeres Wiedergutmachungs-Versprechen. Die überlebenden Opfer medizinischer Experimente im KZ Ravensbrück warten seit 15 Jahren vergeblich, Süddeutsche Zeitung, 6. 7. 1960, S. 3; SV-Bilderdienst
Sally Hammond, The Lapins of Ravensbrueck: No Bonn Aid for the Tortured, New York Post, 7. 6. 1959

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).

Satz: Typodata GmbH, München
Druck: Grafik+Druck GmbH, München
Bindung: Thomas Buchbinderei, Augsburg

ISBN 978-3-486-58951-1

Inhalt

Vorwort	7
Einleitung	9
I. Die Verfolgungsgeschichte: Abgeschlossenes Kapitel oder historischer Lernprozess?	21
1. Medizinische Menschenversuche im Dritten Reich	21
2. Der Nürnberger Ärzteprozess 1946/47	31
3. Tabuisierung und Verdrängung – die deutsche Ärzteschaft nach 1945	35
4. Strafverfolgung und Verfall der Ahndungsmoral	40
5. Die historische Erforschung der Verbrechensgeschichte und die Folgen für die Wiedergutmachung	43
6. Die Kodifizierung medizinischer Ethik nach 1945	49
II. Der Kabinettsbeschluss von 1951: Provisorium oder endgültige Regelung?	57
1. Geltungsbereich und Handlungsspielraum des Kabinettsbeschlusses	57
2. Das bundesdeutsche Entschädigungsrecht und die Opfer von Menschenversuchen	61
3. Der Kabinettsbeschluss in der bürokratischen Umsetzung	65
4. Die Interaktion zwischen Bundesfinanzministerium, Auswärtigem Amt und diplomatischen Vertretungen	69
5. Das Problem der Wahrheitsermittlung im Entschädigungsverfahren	75
6. Die Erfahrungsgeschichte der Antragsteller in den Verfahren	79
7. Medizinische Gutachten und ärztliche Sachverständige im Entschädigungsverfahren	86
III. Wiedergutmachung im Zeichen der internationalen Politik: Humanitäre Verpflichtung oder politisches Kalkül?	103
1. Integration der Opfer von Menschenversuchen aus den Weststaaten	103
2. Exklusion der Opfer von Menschenversuchen aus den Oststaaten	109
3. Das <i>Ravensbrueck Lapins Project</i> 1959/60	112
4. Publizistische und politische Kampagnen in den USA	117
5. „Unbezahlte Schuld“ und internationaler Erwartungsdruck	123
6. Zivilgesellschaftliche und politische Resonanz in der Bundesrepublik	132

IV. Der Kabinettsbeschluss von 1960 und die Globalabkommen zugunsten der Opfer von Menschenversuchen aus osteuropäischen Staaten: Wiedergutmachungs- oder Entspannungspolitik?	141
1. Das Internationale Rote Kreuz und die Abwicklung der Einzelanträge	141
2. Der Weg zu den Globalabkommen	149
3. Die Globalabkommen mit Jugoslawien (1961/1963)	153
4. Das Globalabkommen mit der ČSSR (1969)	158
5. Das Globalabkommen mit Ungarn (1971)	162
6. Das Globalabkommen mit Polen (1972)	166
7. Die Wirkungsgeschichte der Globalabkommen	173
V. Sonderregelungen zugunsten der Opfer von Menschenversuchen nach 1989/90: Schlussstrich oder „Falltür“ in die Vergangenheit?	179
Schluss	189
Abkürzungen	197
Quellen und Literatur	201
Personenregister	215

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2007 von der Philosophischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen.

Zum Gelingen hat vieles beigetragen: Den entscheidenden Anstoß gab Hans Günter Hockerts, da er mich in eine von der VolkswagenStiftung geförderte, internationale Forschungskoooperation zum Thema „Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000“ aufnahm. Die folgenden Jahre hat er die Arbeit mit großem Engagement betreut. Dafür möchte ich ihm danken.

Unterstützt wurde ich von der VolkswagenStiftung, die mir im Rahmen des Projekts zwei Jahre lang ein Doktorandenstipendium gewährte. Für die Finanzierung der Archivreise nach Washington danke ich dem Deutschen Historischen Institut in Washington. Danken möchte ich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der besuchten Archive, insbesondere des *United States Holocaust Memorial Museum*.

In vielerlei Hinsicht haben mich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forschungsprojekts und des Lehrstuhls von Hans Günter Hockerts unterstützt: durch fachlichen Austausch und wertvolle Hinweise, aber vor allem durch ihre Kollegialität. Mein besonderer Dank gilt hier Claudia Moisel und Christiane Kuller.

Constantin Goschler verstand es, mich mit seinen kritischen, aber immer ermunternden Anmerkungen zu motivieren.

Im Institut für Zeitgeschichte danke ich den Herausgebern für die Aufnahme dieser Studie in die „Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte“ sowie Johannes Hürter und Angelika Reizle für die redaktionelle Bearbeitung und freundliche Betreuung.

Meinen Eltern danke ich für ihr Vertrauen, das sie mir privat wie beruflich immer entgegenbringen, und meinem Mann für seine Geduld und Unterstützung.

Gewidmet ist das Buch meinen Söhnen Leon und Matti, die mich – jeder auf seine Art – schon am Anfang des Projekts nach Washington begleiteten und mein Leben jeden Tag bereichern.

München, im Januar 2009

Stefanie Michaela Baumann

Einleitung

„Wir hatten eine ‚Geste‘ erwartet, ein Schmerzensgeld für das große körperliche und moralische Leid, das Ihre vorige Regierung uns angetan hat. Vielleicht hätten Sie dann in den Augen der Welt eine Haltung gefunden, von der man hätte sagen können: Schaut, die neue Regierung begreift es wenigstens und versucht zu mildern, was ihre Vorgänger sträflich angerichtet haben – keine Gunst, sondern schlichtweg eine Tat.“¹

Diese Worte richtete eine Niederländerin, die im Zweiten Weltkrieg das Opfer von deutschen Humanexperimenten geworden war, im September 1951 an das Bundesministerium der Finanzen. Aus dem Schreiben spricht die Bitterkeit über eine Regelung, die nicht mehr als eine bürokratische Fürsorgemaßnahme war und die Betroffenen zu Bittstellern degradierte. Die Bundesregierung hatte sich zwar 1951 entschlossen, den überlebenden Opfern von Menschenversuchen zu helfen, allerdings „ex caritate“ und ohne den Betroffenen den gesetzlichen Anspruch auf Entschädigungsleistung zuzubilligen.² Auf diese Weise wurde die Hypothek aus der nationalsozialistischen Vergangenheit übernommen, womit das Eingestehen von Schuld und die Annahme von Verantwortung verbunden waren.³ Eine andere Seite der Wiedergutmachung, nämlich die Anerkennung des erlittenen Leids und das Wiedererlangen von Vertrauen in Recht und Gerechtigkeit gingen damit jedoch nicht einher. Doch gerade darin hätten wohl „der wahre Sinn und die echte Hilfe der Wiedergutmachung“ gelegen.⁴

Das Verfolgungsschicksal der Opfer von Menschenversuchen, das zu den grausamsten Kapiteln der NS-Verbrechen zählt, sprengte alle herkömmlichen Vorstellungen von erlittenen Qualen und systematischen Entwürdigungen. Spiegelte sich diese buchstäbliche „Fassungslosigkeit“ also nicht zwangsläufig in der Wiedergutmachung – denn wie sollte man derartige Geschehnisse mit rechtsstaatlichen Mitteln in den Griff bekommen –, handelte es sich doch um Verbrechen, „denen gegenüber es fast unerträglich sein konnte, Zuhörer zu sein [...]. Manchmal aus Angst: vor der Sühne.“⁵ Allein der Versuch, das Leid dieser Menschen in Prozentzahlen zu übersetzen, muss daher fragwürdig erscheinen. Denn die Minderung der Erwerbsleistung – ausgedrückt eben in Prozentzahlen – war Bemessungsgrundlage für die Höhe der Entschädigungsleistung. Für Menschen, deren „Körper verhunzt“ und deren „Seelen gebrochen“⁶ waren, konnten Geldbeträge ohnehin nur Ausdruck des guten Willens sein.

¹ Brief einer niederländischen Antragstellerin an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) vom 25. 9. 1952, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (PA/AA), B 81/147. Die Betroffene war bei Sterilisationsexperimenten im berüchtigten Block 10 des KZ Auschwitz misshandelt worden.

² Meldung des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung (BPA), Nr. 651/51 vom 26. 7. 1951.

³ Winstel, Bedeutung der Wiedergutmachung.

⁴ Niederland, Vorwort, in: Pross, Wiedergutmachung, S. 12; als Psychoanalytiker, der sich mit den seelischen Leiden der NS-Opfer beschäftigt, prägte Niederland den Begriff des „Überlebenden-Syndroms“.

⁵ Brückner, Das Abseits als sicherer Ort, S. 147.

⁶ Vgl. Anm. 1.

Mehr als 60 Jahre nach einer Diktatur der Menschenverachtung ist die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ein auf rechtspolitischer Ebene abgeschlossenes Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte, wobei von offizieller Seite die staatlichen Maßnahmen unter dem Hinweis auf die enormen Summen, die hierfür aufgewendet worden sind, immer wieder als einzigartige Leistung dargestellt wurden.⁷ Aber angesichts von Meldungen, die immer noch regelmäßig durch die Presse gehen, muss man sich die Frage stellen, warum Rückerstattung und Wiedergutmachung auf tagespolitischer Ebene immer noch kein abgeschlossenes Kapitel der bundesrepublikanischen Nachkriegsgeschichte sind.⁸ Und – wenn die materielle Wiedergutmachung allmählich „die Sphäre des politischen Handelns verlässt und in die Sphäre der Geschichte übergeht“⁹ – wie kann es dann sein, dass in Israel etwa ein Viertel derer, die den Naziterror in Europa überlebten, heute unterhalb der Armutsgrenze lebt und somit auf die Hilfe von nationalen Wohlfahrtsverbänden angewiesen ist – das jedenfalls teilte der Vorsitzende des *Holocaust Survivors Welfare Fonds* im Juni 2006 öffentlich mit.¹⁰

Tatsächlich wird an den Zahlen, die seitens der Bundesregierung publiziert wurden, nicht ablesbar, inwieweit zugefügte Schäden beseitigt oder wenigstens im Rahmen des Möglichen gemildert wurden. Im Rahmen der vorliegenden Forschungsarbeit gilt es daher zu klären, warum ausgerechnet für Menschen, die von ihrem Verfolgungsschicksal meist ihr

⁷ Das Bundesfinanzministerium nennt in einer Dokumentation vom März 1999 die Summe von 103,8 Mrd. DM, die für die Wiedergutmachung aufgewendet wurden, vgl. BMF, Dokumentation 3/99, hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen, S. 2 und S. 38. Der Zeithistoriker Hans Günter Hockerts bilanziert zwar, dass es sicherlich falsch sei, in Abrede zu stellen, dass die Bundesrepublik in den vergangenen Jahrzehnten viel für die Entschädigung geleistet hat, allerdings setzt er die aufgewendete Summe von 103 Mrd. DM in Bezug zu dem Lastenausgleich, der ein Gesamtvolumen von etwa 140 Mrd. DM aufweist. Die Kriegsofferversorgung hatte sogar ein vierfach größeres Volumen. Vgl. Hockerts, Wiedergutmachung in Deutschland, S. 213f.

⁸ So gab es zum Beispiel die Meldung, dass sich die Bundesrepublik auf zahlreiche Schadenersatzklagen wegen NS-Massakern in Italien einstellen müsse, vgl. „Urteil gegen Deutschland. Familien von Nazi-Opfern müssen entschädigt werden“, *Süddeutsche Zeitung* vom 22. 10. 2008, S. 6; auf die Bundesrepublik kommen möglicherweise auch zahlreiche Schadenersatzklagen von früheren italienischen Zwangsarbeitern aus der NS-Zeit zu, vgl. *dpa* vom 5. 6. 2008 sowie Manfred Ertel/Dietmar Hipp/Alexander Smoltczyk, „Das Erbe von Lager Nummer 7. Die Bundesregierung muss womöglich für Verbrechen der Nazis an Italienern und Griechen zahlen. Es droht sogar die Beschlagnahme von deutschem Besitz im Ausland“, *Der Spiegel* vom 9. 6. 2008, S. 38–40; siehe außerdem die folgenden Artikel: Christoph Schult, „Lebenslang verantwortlich, mehr als 60 Jahre nach dem Holocaust führen Überlebende und ihre Erben neue Entschädigungsklagen gegen die Bundesrepublik“, *Der Spiegel* vom 5. 11. 2008, S. 154–158; Annette Ramelsberger/Stefan Weber, „Karstadt muss Wertheim-Erben entschädigen. Von den Nazis enteignete Berliner Familie fordert Millionen“, *Süddeutsche Zeitung* vom 5./6. 3. 2005, S. 1; Christiane Kohl, „Ein Canaletto im Speisesaal. Die Enkel eines jüdischen Kaufmanns verlangen die Rückgabe wertvoller Gemälde – eines hängt in der Villa Hammerschmidt“, *Süddeutsche Zeitung* vom 15. 11. 2005, S. 11; „Entschädigung. ‚Verärgerte Erben‘ über den Vergleich, den die *Jewish Claims Conference* (JCC) mit dem Bundesfinanzministerium im September 2004 über die Entschädigung für enteigneten jüdischen Hausrat geschlossen hatte“, *Der Spiegel* vom 12. 3. 2006, S. 20; „Mehr Geld für NS-Opfer. Rot-Grün handelt mit Finanzminister höhere Leistungen für Opfergruppen aus, erstmals auch für Deserteure“, *die tageszeitung* vom 26. 8. 2004, S. 2; zu dem Vorschlag von Kanzleramtsminister Bernd Neumann (CDU), wie künftig mit Ansprüchen von Nachkommen jüdischer Nazi-Opfer umgegangen werden soll, die Kunstwerke aus dem früheren Familienbesitz zurückverlangen, vgl. „Neumanns Liste“, *Der Spiegel* vom 21. 11. 2006, S. 193; Sonja Zekri, „Was für eine Gelegenheit! Das Buch ‚Nazi Looted Art‘ dokumentiert: Die Sammlung Schäfer in Schweinfurt zeigt Bilder von NS-Opfern“, *Süddeutsche Zeitung* vom 20./21. 1. 2007, S. 15.

⁹ Hockerts, Wiedergutmachung in Deutschland, S. 213.

¹⁰ Susanne Kaul, „Holocaust-Überlebenden fehlt das Geld. In Israel lebt ein Viertel der 260 000 Betroffenen unterhalb der Armutsgrenze“, *die tageszeitung* vom 21. 6. 2006, S. 9.

ganzes Leben aufs Schwerste gezeichnet waren, nur eine „Entschädigung zweiter Klasse“¹¹ vorgesehen war.

Die deutsche Stiftungsinitiative „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ jedenfalls sah hier noch im Jahr 2000 erheblichen Nachbesserungsbedarf und bezog die Opfer von Menschenversuchen daher eigens in ihr Entschädigungsprogramm ein.¹² Bis ins Jahr 2005 wurden entsprechende Fälle abgewickelt und Pauschalleistungen an knapp 7000 Betroffene in der ganzen Welt ausbezahlt.¹³ Diese Tatsache zeigt, dass das Thema bis in die Gegenwart reicht. Das entlarvt die Prognosen des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 1954 als kapitale Fehleinschätzung. Denn damals hatte die Behörde, die mit der Wiedergutmachung der Opfer von Menschenversuchen federführend betraut war, selbstbewusst verlautbart, dass alle diesbezüglichen Wiedergutmachungsanträge spätestens ein Jahr später, also im Jahr 1955, zur Zufriedenheit aller Beteiligten – in jedem Fall aber der deutschen Stellen – abgeschlossen sein würden.¹⁴

Unterstellt man, dass die verantwortlichen deutschen Akteure hier nicht wider besseren Wissens den Status quo beurteilt haben, und vorausgesetzt, man spricht den deutschen Entscheidungsträgern nicht jeglichen guten Willen ab, gewinnt die Frage nach den Ursachen für eine derartige Fehleinschätzung erhebliche Bedeutung. Wollte die Bundesrepublik mit der Einrichtung eines Sonderfonds für die überlebenden Opfer von Humanexperimenten also tatsächlich jenen guten Willen demonstrieren und in den Augen der Welt eine verantwortliche Haltung zeigen? Und warum waren mit der „Welt“ nur die Weststaaten gemeint? Die Geschädigten aus den osteuropäischen Staaten jedenfalls, die dasselbe Schicksal erlitten hatten wie ihre westeuropäischen Leidensgenossen, wurden bis zum Jahr 1960 grundsätzlich von der Wiedergutmachung ausgeschlossen.

Geht man von der These aus, dass Westintegration und Kalter Krieg entscheidende Koordinaten in der Entschädigungspolitik der Bundesrepublik Deutschland waren, dann könnte der Umgang mit der hier behandelten Opfergruppe exemplarisch für die bundesdeutsche Wiedergutmachungspolitik gegenüber West- und Ostverfolgten stehen. Zwar war die Opfergruppe relativ gesehen klein (1974 ging man von etwa 7000 überlebenden Opfern von Menschenversuchen aus),¹⁵ die Betroffenen stammten aber aus verschiedenen Nationen, gehörten verschiedenen Verfolgtengruppen an und waren nach dem Krieg über die ganze Welt verstreut. Selbst wenn das Verfolgungsschicksal identisch war, beeinflussten die Ausgangsfaktoren – und hier vor allem der Wohnort diesseits oder jenseits des Eisernen Vorhangs – das Ergebnis in der Wiedergutmachung. So war ein starker Impuls von außen dafür notwendig, dass im Jahr 1960 die Regelung zugunsten der Opfer von Menschenversuchen auf Osteuropa ausgeweitet wurde.

¹¹ So bezeichnet Constantin Goschler die Sonderfonds für bestimmte Verfolgtengruppen, die nicht im Bundesentschädigungsgesetz berücksichtigt wurden, vgl. Goschler, Schuld und Schulden, S. 212.

¹² § 9, Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2.8.2000, BGBl. I 2000, S. 1263; sowie § 11, ebd.

¹³ Laut einem Gespräch der Autorin mit Stiftungsvorstand Günter Saathoff vom 15.12.2004 sah die Verteilung der Fälle mit Stand Dezember 2004 wie folgt aus: 272 Belarus (Estland), 770 International Organization for Migration (IOM), 2527 JCC, 1207 Polen, 96 Russland (mit Lettland und Litauen), 157 Tschechien, 1313 Ukraine.

¹⁴ Im Bundesfinanzministerium ging man im März 1954 davon aus, dass „die Aktion im Auslaufen begriffen“ sei und die genehmigten 500 000 DM für 1954 ausreichen würden. Für den Fall, dass noch einige Anträge nachgereicht werden sollten, könnten noch 100 000 DM für das Jahr 1955 bereitgestellt werden. Vgl. Aufzeichnung einer internen Besprechung im BMF vom 23.3.1954, BA, B 126/12553.

¹⁵ Pseudo-medizinische Versuche, S. 13–17.

Am Beispiel der Opfer von Humanexperimenten sollen Umfang und Tragweite der Wiedergutmachung unter historischen und politischen Aspekten untersucht werden. Zwar weiß man heute, dass verschiedene Verfolgtengruppen nicht oder nur unzureichend entschädigt wurden, kennt vielleicht auch die hierfür maßgeblichen Gründe, warum die Wiedergutmachung jedoch auch in einem Bereich, der bereits 1951 rechtlich geregelt worden war, zumindest teilweise versagte, muss geklärt werden. Dabei geht es nicht um einfache Schuldzuweisungen, da der Erkenntniswert einer moralisierenden Betrachtung der Wiedergutmachung oftmals gering bleibt, sondern vielmehr um eine Analyse der Voraussetzungen und Unzulänglichkeiten, um deren Ursachen und um die Frage nach den Folgen. Gleichwohl setzt eine Auseinandersetzung mit dem Thema bei aller Distanz auch ein faires Engagement – vielleicht aber auch ein gutes Gespür – auf der Suche nach versteckten Möglichkeiten und verpassten Chancen voraus.

In dieser Untersuchung sollen die Reichweite der Handlungsspielräume bestimmt und die jeweiligen Motivationen der handelnden Akteure ausgelotet werden. Ein zentraler Aspekt der Forschungsarbeit ist es ferner, nach dem Zusammenhang zwischen internationaler Aufmerksamkeit und westdeutscher Entschädigungsbereitschaft vor dem Hintergrund des Ost-West-Konflikts zu fragen. Der Zeitstrahl, an dem sich die Studie orientiert und dem die Inhalte der einzelnen Kapitel folgen, bewegt sich – bis auf einen Rückblick auf die Verbrechen Geschichte – chronologisch von 1945 bis ins Jahr 2005. In der Geschichte der Wiedergutmachung bildet diese Zeitspanne eine abgeschlossene „Epoche“, wobei der Zeitraum wiederum in Zäsuren und Brüche unterteilt wird.

Retrospektiv soll die Aufmerksamkeit auf Wendepunkte gelenkt werden, die hemmende oder vorantreibende Wirkung hatten und damit von erheblicher Bedeutung für die Wiedergutmachung gegenüber der hier untersuchten Verfolgtengruppe waren. Hierzu zählen der Nürnberger Ärzteprozess (1946/47), der Kabinettsbeschluss der Bundesregierung zugunsten der überlebenden Opfer von Menschenversuchen aus dem Jahr 1951 und das *Ravensbrueck Lapins Project*, das – ausgehend von einer Initiative in den USA im Jahr 1959 – den entscheidenden Anstoß für die Wiedergutmachung von polnischen Betroffenen gab. Ferner gehören hierzu der Kabinettsbeschluss von 1960 als Voraussetzung für bilaterale Verhandlungen mit den osteuropäischen Staaten sowie die daraufhin abgeschlossenen Globalabkommen mit Jugoslawien (1961/1963), Ungarn (1971), der Tschechoslowakei (1969) und Polen (1972), die ebenfalls entscheidende Punkte im Koordinatensystem der Analyse markieren.

Abschließend gilt es, die Epochenzäsur von 1989/90 zu beleuchten, die mit der Überwindung des Ost-West-Konflikts einen wesentlichen Faktor für die Erweiterung des Entschädigungsraums Richtung „Osten“ darstellte. Die Einrichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ im Jahr 2000 sowie das Jahr 2005, in dem die letzten Anträge von überlebenden Opfern der Humanexperimente von der bundesdeutschen Stiftungsinitiative bearbeitet wurden, stellen die Rahmendaten des hier behandelten Themas dar.

„Ein merkwürdig inselhaftes Dasein“ habe das Thema Wiedergutmachung bis vor Kurzem in der Zeitgeschichtsforschung geführt, stellt der Zeithistoriker Constantin Goschler in seiner im Jahr 2005 erschienenen Gesamtdarstellung über die Politik der Wiedergutmachung seit 1945 fest. Das geringe Interesse der Zeitgeschichte an diesem Thema mag zum einen daran gelegen haben, dass die Materie als nicht abgeschlossen und eine Historisierung daher als verfrüht galt.¹⁶ Zu den fachspezifischen Gründen, warum sich das Forschungsinteresse nur langsam artikuliert, zählt aber vor allem auch die Frage nach der Verfügbar-

¹⁶ Goschler, Schuld und Schulden, S. 17.

keit der Quellen. Der Zugang zu den Entschädigungsakten, die in der Regel auch medizinische Gutachten zu Einzelfällen enthalten, unterlag über Jahrzehnte starken Beschränkungen.

Zudem gab es im juristischen sowie im medizinischen Fachbereich bezüglich der Wiedergutmachung Überschneidungen, die eine entsprechende Auseinandersetzung der jeweiligen Disziplin mit dem Thema vorausgesetzt hätten – und zwar nicht nur mit den Problemstellungen in der Wiedergutmachung, sondern auch mit der eigenen Vergangenheit im Nationalsozialismus. Bis in die 1970er und 1980er Jahre hinein waren es daher hauptsächlich die Akteure, die sich mit dem Thema beschäftigten und das Wort ergriffen.¹⁷

Auf deutscher Seite war es allen voran der Wiedergutmachungsanwalt und Herausgeber der einschlägigen Fachzeitschrift *Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht* (RzW), Walter Schwarz, der zusammen mit dem Bundesfinanzministerium die „halboffizielle“ siebenbändige Reihe „Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland“ herausgab.¹⁸ Hauptautor war außerdem Ernst Féaux de la Croix, der sich in seiner Funktion als leitender Beamter in der zuständigen Abteilung des Bundesfinanzministeriums lange mit der rechtlichen Entwicklung der Wiedergutmachung beschäftigte. Auch bei der Wiedergutmachung für überlebende Opfer von Menschenversuchen spielte Féaux de la Croix eine entscheidende Rolle. Er taucht daher in der vorliegenden Forschungsarbeit immer wieder als Protagonist auf deutscher Seite auf.

Mangelndes Forschungsinteresse war über viele Jahre gerade bei den vermeintlichen Randthemen der Wiedergutmachung zu verzeichnen. Das gilt besonders für den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit. Im Jahr 1963 wurde in der RzW zwar eine Zusammenfassung der bisherigen Aktivitäten der Bundesregierung zugunsten der überlebenden Opfer von Menschenversuchen publiziert,¹⁹ in der historischen Forschung fand das Thema jedoch über Jahrzehnte keine Beachtung. Erst die öffentliche Diskussion um die sogenannten vergessenen Opfer, die etwa Mitte der 1980er Jahre einsetzte, sowie die Initiativen von Organisationen, die im Interesse der Verfolgten vehement eine Neuregelung der Gesetzgebung forderten, lenkte die Aufmerksamkeit auch auf bisher vernachlässigte Bereiche der Wiedergutmachung.²⁰ Es folgte eine ganze Reihe von engagierten Publikationen, die sich in ihrer Kritik an der Wiedergutmachungspraxis hauptsächlich auf die tagespolitische Ebene bezogen, aber kaum profunde historische Analysen lieferten.

In der von Christian Pross im Jahr 1988 veröffentlichten Arbeit wird zwar die bundesdeutsche Entschädigungsgeschichte kurz skizziert, vor allem aber untersucht der Autor die

¹⁷ So etwa Kurt Grossmann, der Mitarbeiter der *Claims Conference* war, vgl. Grossmann, Ehrenschuld.

¹⁸ Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.), *Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Zur bemerkenswerten Biographie von Walter Schwarz* siehe Hockerts, *Wiedergutmachung in Deutschland*, S. 197; außerdem die Beiträge von Nahum Goldmann, Ernst Katzenstein, Walter Schwarz und Ernst Féaux de la Croix in Vogel/Simon/Podlech (Hrsg.), *Die Freiheit des Anderen*.

¹⁹ Metz, *Fürsorge*.

²⁰ Im Jahr 1983 veranstaltete etwa die Evangelische Akademie Bad Boll eine Tagung zum Thema „Die Bundesrepublik Deutschland und die Opfer des Nationalsozialismus“, vgl. Evangelische Akademie Bad Boll, Protokolldienst 14/84; 1986 erschien „Verachtet – verfolgt – vernichtet“, hrsg. von der Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e. V.; und auch die Publikation von Dörner (Hrsg.), *Gestern minderwertig*; sowie das „Projekt zur Durchsetzung von Wiedergutmachungsansprüchen für Opfer der NS-Medizin“ in der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik, Berlin 1989–1991; sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

Tragweite der durch die nationalsozialistische Verfolgung entstandenen Gesundheitsschäden sowie deren – meist verständnislose – Beurteilungen durch medizinische Gutachter.²¹ Dabei war die Methode, sich den Verfolgten auf einer erfahrungsgeschichtlichen Ebene zu nähern und auf diese Weise die Praxis der Wiedergutmachung zu untersuchen, neu und eindringlich. Allerdings beschränkt sich Pross auf die Auswertung von Einzelfallbeispielen, so dass die Befunde nicht ohne weiteres generalisierbar sind.²² Dieses Problem taucht gerade im Zusammenhang mit Untersuchungen auf, die sich auf eine spezielle Verfolgtengruppe oder aber auf einen bestimmten sachlichen Teilaspekt konzentrieren. Auch die 1990 von Helga und Hermann Fischer-Hübner herausgegebene Sammlung von Einzelfallstudien stellt Entschädigungsverfahren dar. Hier wird, mit Blick auf die restriktive Handhabung der rechtlichen Bestimmungen, der Problematik der Wiedergutmachung für Opfer von Menschenversuchen ein eigenes Kapitel gewidmet. Die – in ihrer Härte bestürzend wirkende – administrative Abwicklung von zwei Fällen wird nachgezeichnet, allerdings ohne eine detaillierte Analyse der komplexen Zusammenhänge.²³ Die beiden Publikationen lieferten damit nicht nur eine „chronique scandaleuse“²⁴ der bisherigen Entschädigungspraxis, sondern prägten – mit stark moralisierendem Unterton – auch gängige Redeweisen wie „Kleinkrieg gegen die Opfer“, „die Kehrseite der Wiedergutmachung“ oder gar „zweite Verfolgung“.

Parallel zu der engagierten politisch-öffentlichen Auseinandersetzung war seit Mitte der 1980er Jahre auch im Bereich der Zeitgeschichtsforschung ein gesteigertes Interesse zu verzeichnen – nicht zuletzt, weil sich der Zugang zu Aktenbeständen von Jahr zu Jahr verbesserte und sich damit ein neues historisches Feld aufatet. Ein weiterer Grund für diesen Forschungstrend lag darin, dass auch in anderen wissenschaftlichen Disziplinen die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte einsetzte. Was folgte, war ein interdisziplinärer Austausch, der jetzt in den verschiedensten Bereichen vorangetrieben wurde, und der dazu führte, dass auch auf dem Gebiet der historischen Erforschung der Wiedergutmachung Lücken geschlossen werden konnten. In einem von Ludolf Herbst und Constantin Goschler 1989 herausgegebenen Sammelband wurde das Thema erstmals unter historischen, politischen, juristischen sowie medizinischen Aspekten beleuchtet.²⁵ Für die vorliegende Arbeit ist besonders der Aufsatz des Psychoanalytikers William G. Niederland hervorzuheben, da er wertvolle Ergebnisse über gesundheitliche Folgeschäden von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in die geschichtswissenschaftliche Diskussion über die Wiedergutmachung einbrachte.²⁶ Der Rahmen, der die Grenzen für die Erforschung der bundesdeutschen Entschädigungsgeschichte markierte, wurde jetzt von Jahr zu Jahr weiter gesteckt.

²¹ Pross, Wiedergutmachung.

²² Winstel geht davon aus, dass in den Akten in aller Regel nur Beispiele zu finden sind, die die Unzufriedenheit der Antragsteller dokumentieren, vgl. Winstel, Bedeutung der Wiedergutmachung, S. 201. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Buch von Christian Pross findet sich in Goschler, Wiedergutmachung, S. 17.

²³ Fischer-Hübner (Hrsg.), Kehrseite der „Wiedergutmachung“, besonders das Kapitel „Menschenversuch“, S. 139-147.

²⁴ Hockerts, Wiedergutmachung in Deutschland, S. 199.

²⁵ Herbst/Goschler (Hrsg.), Wiedergutmachung.

²⁶ Niederland, Die verkannten Opfer. Im Vergleich zum Ausland wurde die wissenschaftliche Erforschung von Verfolgungsschäden in Deutschland lange Zeit nicht vorangetrieben. Die folgenden Beispiele deutscher Publikationen von Ärzten, die sich mit dem Thema beschäftigten, sind daher die Ausnahme: Eissler, Ermordung; Baeyer/Häfner/Kisker, Psychiatrie der Verfolgten; Matussek, Konzentrationslagerhaft; Venzlaff, Die psychoreaktiven Störungen.

Gerade bei den Medizinern, die die eigene Vergangenheit über Jahrzehnte nur höchst zögerlich – und zumeist durch wissenschaftliche Außenseiter – thematisiert hatten, setzte Mitte der 1980er Jahre mit dem Generationswechsel ein deutlich sichtbarer Umschwung ein.²⁷ Es erschien eine ganze Reihe von Publikationen über die Rolle der Ärzte und der medizinischen Wissenschaft im Dritten Reich, die nicht nur wertvolle Erkenntnisse über die Verbrechen Geschichte lieferten, sondern in deren Folge die Forschung zur Wiedergutmachungsgeschichte, vor allem durch die Thematisierung von Körper- und Gesundheitsschäden, wesentliche Impulse erhielt.²⁸

Das Interesse an der Wiedergutmachung intensivierte sich noch einmal in einer zweiten Welle nach der Epochenäsur von 1989/90. So liegen mit einem bilanzierenden Aufsatz von Hans Günter Hockerts aus dem Jahr 2001 und dem Buch „Schuld und Schulden“ von Constantin Goschler wichtige Gesamtdarstellungen vor.²⁹ In beiden Publikationen findet sich auch eine eingehende Reflexion zu dem Begriff „Wiedergutmachung“. Die Frage, ob dieses Wort, das sich in Westdeutschland als Bezeichnung für die Entschädigung der NS-Verfolgten durchgesetzt hatte und den Kritikern nicht zuletzt als Inbegriff der Verharmlosung erschien, tatsächlich angemessen ist, wird umfassend diskutiert.³⁰ Als Fazit bleibt jedoch, und dem schließt sich auch die vorliegende Studie an, dass wir auf diesen längst eingeführten Fachterminus angewiesen sind, da Begriffe wie Entschädigung oder Rückerstattung eher im juristischen Kontext verwendet werden.

Vor allem aber wurde in den letzten Jahren intensiv zu verschiedenen Spezialaspekten der Verbrechen- und der Wiedergutmachungsgeschichte geforscht. So erschienen nicht nur zahlreiche Publikationen zur NS-Strafjustiz und ihren Nachwirkungen sowie zur Kriegsverbrecherthematik nach dem Zweiten Weltkrieg, sondern auch für das vorliegende Thema wichtige Veröffentlichungen zur Wissenschafts- und Medizingeschichte.³¹ Aufgrund der

²⁷ Vorher galt die Dokumentation über den Nürnberger Ärzteprozess von Alexander Mitscherlich und Fred Mielke, die 1947 unter dem Titel „Das Diktat der Menschenverachtung“ erschienen war, lange Jahre als einziges Standardwerk zu den Medizinverbrechen im Nationalsozialismus. Später wurde die Publikation unter dem Titel „Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses“ mehrfach neu aufgelegt.

²⁸ Wuttke-Groneberg, *Medizin im Nationalsozialismus*; Baader/Schultz (Hrsg.), *Medizin und Nationalsozialismus*; Jäckle, *Medizin im Nationalsozialismus*; Müller-Hill, *Tödliche Wissenschaft*; Kudlien, *Ärzte*; Kater, *Medizin und Mediziner*; *Medizin im Nationalsozialismus*, Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte, München 1988; Lifton, *Ärzte*; Frei (Hrsg.), *Medizin und Gesundheitspolitik*; Pethes/Griesecke/Krause/Sabisch (Hrsg.), *Menschenversuche*.

²⁹ Eine historische Bilanz zur Wiedergutmachung in Deutschland von 1945 bis 2000 lieferten Hockerts, *Wiedergutmachung in Deutschland*; Goschler, *Schuld und Schulden*; eine umfassende Analyse für die Zeit von 1945 bis 1954 gibt auch Goschler, *Wiedergutmachung*; vgl. auch die Ergebnisse der vom Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands veranstalteten Tagung „Wiedergutmachung als Gesellschaftserfahrung in Deutschland und Israel“ vom 19. 9. bis 22. 9. 2006 in Konstanz, Tagungsbericht unter <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1175> (5. 1. 2009).

³⁰ Hockerts, *Wiedergutmachung in Deutschland*, S. 167–169; ausführlicher: Goschler, *Schuld und Schulden*, S. 11–17. Aber auch schon früher wurde dies erwähnt, vgl. die Einleitung von Ludolf Herbst in: Ders./Goschler (Hrsg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 7–31, hier S. 8–10.

³¹ Zum Beispiel sind anzuführen: Ostendorf/Danker (Hrsg.), *NS-Strafjustiz*; Moisel, *Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher*; im Bereich Medizingeschichte sind die Publikationen des Medizinhistorikers Paul J. Weindling zu nennen; ferner die Publikationen in der von Reinhard Rürup und Wolfgang Schieder im Auftrag der Präsidentenkommission der Max-Planck-Gesellschaft herausgegebenen Buchreihe „Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus“; außerdem Ebbinghaus/Dörner (Hrsg.), *Vernichten und Heilen*; Süß, „Volkskörper“ im Krieg.

Freigabe von Akten kam es überdies zu einer regelrechten Flut von Spezial- und Regionalstudien, die Schlaglichter auf Einzelaspekte werfen und dazu beitragen konnten, den Forschungsstand weiter zu verdichten.³² Mit der ausführlichen und quellenmäßig gut gestützten Darstellung von Susanne-Sophia Spiliotis zur Entstehung der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft³³ sowie einer Studie von Stuart E. Eizenstat, der als Chefunterhändler der US-Regierung einen eher subjektiven Einblick in die Auseinandersetzung der Opfer von Zwangsarbeit und Enteignung bietet, ist die Fachliteratur thematisch bereits in der Gegenwart angekommen.³⁴

Während die Forschung zur Wiedergutmachung durch Veröffentlichungen des Soziologen John Torpey sowie des Historikers und Kulturwissenschaftlers Elazar Barkan im Zusammenhang mit dem Phänomen der Erinnerungskonjunktur bzw. der Frage nach einer neuen internationalen Moral bereits ein höheres Abstraktionsniveau erreichte,³⁵ wurde klar, dass die europäische Perspektive der Entschädigungsgeschichte vor dem Hintergrund des Ost-West-Konflikts noch nicht vollständig ausgelotet war. Einen wichtigen Beitrag zur Ergänzung der Politikgeschichte der Wiedergutmachung aus gesamteuropäischer Perspektive liefert daher ein im Jahr 2006 erschienener Sammelband mit dem Titel „Grenzen der Wiedergutmachung“, in dem Dokumente aus den Archiven von 17 Staaten ausgewertet wurden. Die Autorinnen und Autoren analysieren die bundesdeutsche Entschädigungspolitik für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa von 1945 bis 2000 auch aus dem Blickwinkel des jeweils betroffenen Staates.³⁶

Vor dem Hintergrund der Untersuchungen der osteuropäischen Historiker³⁷ gewinnt man die Erkenntnis, dass der Kalte Krieg für Osteuropa andere Spielregeln diktierte und der Wiedergutmachung Grenzen setzte. Zudem wird deutlich, dass es eine Verfolgtengruppe gab, die für eine weitere Dynamisierung in der Entschädigungsfrage für Osteuropa sorgte: Nur aufgrund einer Regelung für Beihilfen an die überlebenden Opfer von Menschenversuchen aus osteuropäischen Staaten konnte bezüglich des westdeutschen Entschädigungsrechts eine erste Bresche in den fast hermetisch geschlossenen Eisernen Vorhang geschlagen werden.

³² So gab es zum Beispiel Studien zur Erforschung der Konzentrationslager, vgl. Brunner, Auf dem Weg zu einer Geschichte; Strebel, KZ Ravensbrück; Völklein, „Märchenprinz“; sowie ders., Dr. med. Eduard Wirths; Uhlmann, Die medizinische Fakultät; vgl. auch Tagungsbericht: Workshop zur Geschichte der Konzentrationslager 26. 10. 2005–30. 10. 2005, Lublin/Majdanek, in: H-Soz-u-Kult, 12. 12. 2005, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=890> (5. 1. 2009); außerdem die auf sieben Bände angelegte Gesamtdarstellung über die nationalsozialistischen Konzentrationslager von Benz/Distel (Hrsg.), Ort des Terrors. Im Bereich der Regionalstudien zur Wiedergutmachung siehe etwa: Nieden, Unwürdige Opfer; Scharffenberg, Sieg der Sparsamkeit; Winstel, Verhandelte Gerechtigkeit.

³³ Spiliotis, Verantwortung und Rechtsfrieden; allerdings macht sich bemerkbar, dass auch Spiliotis nicht ganz „unparteiisch“ ist und das Buch im Auftrag der Stiftungsinitiative geschrieben wurde.

³⁴ Eizenstat, Unvollkommene Gerechtigkeit; zur Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ siehe auch Saathoff, Entschädigung für Zwangsarbeiter?.

³⁵ Torpey (Hrsg.), Politics and the Past; ders., Making Whole What Has Been Smashed; Barkan, Völker klagen an; als weiterführende Diskussion zu der Frage, inwieweit der Holocaust in einer Epoche ideologischer Ungewissheiten zu einem Maßstab für humanistische und universalistische Identifikationen werden kann, vgl. die Publikation der Soziologen Levy/Sznaider, Erinnerung.

³⁶ Hockerts/Moisel/Winstel (Hrsg.), Grenzen der Wiedergutmachung.

³⁷ Zoran Janjetović (Jugoslawien), Devisen statt Entschädigung; Krzysztof Ruchniewicz (Polen), Deutschland und das Problem der Nachkriegsentschädigungen für Polen; Krisztián Ungváry (Ungarn), Ungarn und die deutsche Wiedergutmachung; und Tomáš Jelinek/Jaroslav Kučera (Tschechoslowakei), Ohnmächtige Zaungäste.

Die Quellenlage zur Geschichte der Wiedergutmachung für überlebende Opfer von Menschenversuchen kann insgesamt als gut bezeichnet werden. Für die Rekonstruktion und Analyse des Themas aus der innerdeutschen Perspektive wurden die einschlägigen Archivalien der hauptsächlich beteiligten Behörden ausgewertet. Anhand dieser Quellen konnten die Akteure eingeordnet sowie die Strukturen und Realitätsbedingungen in den Wiedergutmachungsverfahren untersucht werden. Die Arbeit stützt sich in weiten Teilen auf die Akten des federführend agierenden Bundesfinanzministeriums, die für den Zeitraum von 1950 bis 1972 im Bundesarchiv Koblenz eingesehen werden konnten. Die Auswertung dieser Dokumente gab detailliert Aufschluss über das Zustandekommen der rechtlichen Regelung, ferner über die Arbeitsweise des Interministeriellen Ausschusses und die Interaktionsstruktur der verschiedenen Behörden, über organisatorische Rahmenbedingungen, interne Entscheidungsprozesse, gleichzeitig auch über Fehlentwicklungen und Unzulänglichkeiten. Einen wichtigen Einblick erhält man beispielsweise in die interne Diskussion, die über das Thema „Osterweiterung der Wiedergutmachung“ geführt wurde. Des Weiteren findet sich in den Unterlagen eine ganze Reihe von Einzelfällen, deren Interpretation zum einen Rückschlüsse auf die bürokratische Verfahrensweise zulässt, zum anderen aber die Seite der Opfer und deren Wahrnehmungsgeschichte beleuchtet.

Für denselben Zeitraum wurden ferner die in Frage kommenden Archivalien des Bundeskanzleramts eingesehen, die sich ebenfalls im Bundesarchiv Koblenz befinden. Aus den Quellen, die auch einen Informationsaustausch mit der Alliierten Hohen Kommission über die Möglichkeiten der Wiedergutmachung zugunsten der Opfer von Menschenversuchen ins Blickfeld rücken, lassen sich Erkenntnisse über die Abschlüsse der Globalabkommen auf höchster Regierungsebene gewinnen. Außerdem sind in diesem Bestand Dokumente zu finden, die gerade in Hinblick auf außenpolitisch prekäre Situationen aussagekräftige Informationen enthalten.

In der reichhaltigen Überlieferung des Politischen Archivs des Auswärtigen Amts in Berlin finden sich unter anderem die einschlägigen Schriftwechsel mit der Alliierten Hohen Kommission und dem Generalsekretär der UNO sowie mit internationalen Verfolgtenorganisationen und Nicht-Regierungsorganisationen. Die Schreiben der diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland geben ferner Aufschluss über die von Bonn ausgegebenen Direktiven sowie deren Handhabung – vor allem aber über Schwierigkeiten in der Abwicklung, da vor allem Konfliktfälle aktenkundig wurden. Zudem können durch die Auswertung von Einzelfällen Rückschlüsse auf die Verfolgungswirklichkeit und auf Verbrechenstatbestände gezogen werden. Gleichzeitig lassen sich anhand dieser Quellen die Kräfteverhältnisse zwischen innenpolitischer Auseinandersetzung und außenpolitischer Rücksichtnahme – vor allem in Krisensituationen – nachvollziehen. Hier ist schon die Analyse der Auswahl des Postwegs, auf dem die Schreiben versandt wurden, aufschlussreich: Während für „normale“ Wiedergutmachungsangelegenheiten einfache Briefe versandt wurden, überfluteten die deutschen Auslandsstellen das Auswärtige Amt in Bonn in der Zeit des *Ravensbrueck Lapins Project* regelrecht mit Fernschreiben.

Die Untersuchung der amerikanischen Politik basiert in erster Linie auf Akten des *State Department*, die in den *National Archives and Records Administration of the United States*, Washington D. C., verwahrt werden. Hier waren vor allem Quellen für den Zeitraum von 1958 bis 1962 bedeutsam, da sie Aufschluss über die Problematik der Rückgabe des deutschen Eigentums vor dem Hintergrund des *Ravensbrueck Lapins Project* und der antideutschen Stimmung in der amerikanischen Bevölkerung geben. In Deutschland nicht greifbare Dokumente aus den *Records of Congress* zum Senatsbesuch der polnischen Frauen, zur Frage der

Rückgabe des deutschen Eigentums sowie entsprechende Presseveröffentlichungen konnten in der *Library of Congress* in Washington D. C. eingesehen werden.

Auf amerikanischer Seite waren insbesondere zwei private Sammlungen von besonderer Bedeutung. Eine überaus dichte Überlieferung zu dem gesamten Themenkomplex des *Ravensbrueck Lapins Project* liefert Benjamin B. Ferencz, der seine umfangreiche Dokumentensammlung dem Archiv des *United States Holocaust Memorial Museum* in Washington D. C. zur Verfügung stellte. Für die Forschungsarbeit war der Einblick in die darin enthaltenen Schriften und Briefwechsel von großem Wert, da hier die Perspektiven der Akteure nicht nur auf politischer Ebene, sondern auch im Rahmen einer wirkungsvoll organisierten Öffentlichkeitskampagne nachvollziehbar werden.

Der Nachlass der Leiterin der amerikanischen Verfolgtenorganisation *Friends of ADIR*, Caroline Ferriday, der im selben Archiv aufbewahrt wird, gibt zudem wichtige Einblicke in die transnationalen Aktionen dieser Verfolgtenorganisation und deren Wirkungsgrad vor allem in der amerikanischen Öffentlichkeit. Ferner lässt der umfangreiche Briefwechsel von Caroline Ferriday mit den polnischen Frauen Rückschlüsse auf den Erlebnishorizont der Opfer zu.

Eine bisher unbekannte Gegenüberlieferung auf deutscher Seite bietet das Privatarchiv von Heinz Wewer in Berlin, der sich insbesondere Anfang der 1960er Jahre in der Bundesrepublik für Wiedergutmachungszahlungen an die polnischen Versuchspersonen einsetzte. Anhand der von Wewer archivierten Dokumente und Briefwechsel mit hochrangigen Persönlichkeiten der bundesrepublikanischen Nachkriegsgeschichte konnte diese Initiative aus der innerdeutschen Perspektive näher untersucht werden. Bezüglich der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft im Zusammenhang mit Entschädigungsleistungen für Opfer von Menschenversuchen lieferte Günter Saathoff in einem persönlichen Gespräch im Dezember 2004 wertvolle Informationen zur Verfahrensweise und zum Status quo der Bearbeitung der eingegangenen Anträge.

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vertretern der osteuropäischen Staaten nach dem Zustandekommen des Kabinettsbeschlusses von 1960 ließ sich aus den Archivalien des Internationalen Roten Kreuzes in Genf, das insbesondere während der Abwicklung der Individualfälle eine Vermittlungsrolle einnahm, rekonstruieren. In den Dokumenten sind außerdem wichtige Informationen über die Voraussetzungen, Schwierigkeiten und Verhandlungstaktiken der verschiedenen Akteure auf dem Weg zum Abschluss der Globalabkommen mit den osteuropäischen Staaten enthalten.

Neben in- und ausländischen Pressemeldungen wurden Publikationen in medizinischen Fachzeitschriften ausgewertet, insbesondere zum Themenkomplex „Gesundheitsschäden nach Verfolgungsereignissen“. Des Weiteren fanden sich in der von 1949 bis 1981 als Beilage zur *Neuen Juristischen Wochenschrift* erschienenen *Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht* Urteile, Begründungen und Kommentare, die speziell für diesen Forschungsgegenstand von hoher Relevanz sind. Als gedruckte Quellen wurden außerdem die Protokolle und Anlagen des Bundestags sowie die veröffentlichten Protokolle des Bundeskabinetts herangezogen.

Die Gliederung der Arbeit folgt in fünf Hauptkapiteln dem sachlichen und chronologischen Entwicklungsstrang der Wiedergutmachung. Im ersten Schritt wird die Verbrechen-geschichte im Überblick dargestellt, wobei hier nicht allein Tatbestände beschrieben, sondern auch die Motivationen der Täter und das wissenschaftliche Umfeld skizziert werden. Vor dem Hintergrund des Nürnberger Ärzteprozesses stellt sich die Frage nach der Strafverfolgung sowie nach der Integration von Tätern und Mitwissern in das neue demo-

kratische System. Anhand der Rezeption des Prozesses in der Öffentlichkeit wird untersucht, wie hoch der Grad der Bereitschaft – gerade in der Ärzteschaft – war, sich mit der Vergangenheit und damit auch mit der Wiedergutmachung auseinanderzusetzen. In Form eines knappen Ausblicks wird schließlich die Frage diskutiert, ob und, wenn ja, in welchem Umfang das Wissen um dieses dunkle Kapitel der deutschen Medizin- und Wissenschaftsgeschichte im Rahmen der heutigen medizinischen Forschung eine Rolle spielt.

Im zweiten Kapitel steht der Kabinettsbeschluss von 1951, auf dessen Basis den überlebenden Opfern von Humanexperimenten Fürsorgeleistungen gewährt wurden, im Zentrum der Diskussion. Die Möglichkeiten und Grenzen dieser Sonderregelung werden anhand der Analyse der rechtlichen Geltungsbereiche und Handlungsspielräume ausgelotet. Dies beinhaltet zum einen die Darstellung der beteiligten Akteure und ihrer Motive im innerdeutschen Bezugssystem, zum anderen eine Analyse der Interaktionsstruktur der involvierten Behörden. Die Rolle der medizinischen Gutachter, die in den Verfahren maßgeblichen Einfluss hatten, wird sowohl strukturell als auch vor dem Hintergrund persönlicher Motivationen ausführlich beleuchtet. Weiter wird an dieser Stelle auch nach der Perspektive der Betroffenen und deren Interessenvertretungen gefragt: Wie nahmen sie diese Fürsorgeregelung wahr, und in welchen Punkten wurden Kritik, Engagement oder sogar Druck spürbar?

In den folgenden beiden Kapiteln wird der Frage nachgegangen, welche Gründe für die Inklusion bzw. Exklusion der Opfer von Menschenversuchen aus West- und Osteuropa ausschlaggebend waren. Der Fall der *Ravensbrueck Lapins*, der in den USA die öffentliche Meinung stark beeinflusste und damit den entscheidenden Impuls für die Erweiterung des Kabinettsbeschlusses zugunsten der Betroffenen in Osteuropa gab, wird ausführlich analysiert. Ausgehend von der Abwicklung der Einzelanträge, in der das Internationale Rote Kreuz in Genf als neutrale Schaltstelle fungierte, folgt im vierten Kapitel eine Analyse der Verhandlungen, die schließlich zum Abschluss von vier Globalabkommen mit osteuropäischen Staaten zugunsten der Opfer von Menschenversuchen führten.

Im letzten Kapitel wird auf die Sonderregelungen eingegangen, die nach der Epochenzäsur von 1989/90 noch einmal für diese Verfolgtengruppe geschaffen wurden, bevor am Schluss der Versuch unternommen wird, für das Thema im Untersuchungszeitraum von 60 Jahren aus verschiedenen Perspektiven ein Fazit zu ziehen.

I. Die Verfolgungsgeschichte: Abgeschlossenes Kapitel oder historischer Lernprozess?

1. Medizinische Menschenversuche im Dritten Reich

Nach dem Zweiten Weltkrieg erfuhr die Weltöffentlichkeit mit Entsetzen, dass Ärzte und Wissenschaftler die Möglichkeiten des nationalsozialistischen Unrechtsstaates ausgenutzt und an Häftlingen in den Konzentrationslagern grausame wissenschaftliche Experimente vorgenommen hatten. Die Dimension dieser Verbrechen wurde jedoch bei weitem unterschätzt. Erst die langwierige Rekonstruktion dieses dunklen Kapitels deutscher Medizin- und Wissenschaftsgeschichte brachte ans Tageslicht, dass es sich nicht um vereinzelte Versuche oder gelegentliche Entgleisungen gehandelt hatte, sondern um menschenverachtende Experimente, die in großem Umfang an wehrlosen Menschen geplant und durchgeführt worden waren. Beteiligt waren Ärzte aus der Führungsebene der medizinischen Zentralstellen von SS und Wehrmacht, ihnen unterstehende Mediziner sowie hochrangige Wissenschaftler von Forschungsinstitutionen und medizinischen Fakultäten deutscher Universitäten. Ethische Überlegungen wurden der Idee untergeordnet, dass maximaler Fortschritt in der medizinischen Forschung für die Gemeinschaft von größter Bedeutung sei. Viele Ärzte glaubten, die Phase des Tierversuchs notfalls überspringen zu dürfen und die Unversehrtheit des einzelnen Individuums zugunsten der vermeintlich großen Idee zur Disposition stellen zu können.¹

Die Opfer waren Menschen aus Personengruppen, die ausgegrenzt oder der Vernichtung vorbestimmt waren, also Juden, Zigeuner, Kriegsgefangene, Angehörige östlicher Völker, „Asoziale“ und Homosexuelle. Im Rahmen der Experimente wurden sie nicht selten zu Zahlen und Buchstaben abstrahiert und damit regelrecht zu Forschungsmaterial degradiert. So beschwerte sich ein Arzt im Rahmen der Rekrutierung von Versuchspersonen für die Prüfung eines neuen Impfstoffes im Konzentrationslager Natzweiler, dass „mit dem vorliegenden Häftlingsmaterial“ keine brauchbaren Ergebnisse erwartet werden könnten. Außerdem bat er darum, ihm „100 Häftlinge im Alter zwischen 20–40 Jahren zuzuschicken, die gesund und körperlich so beschaffen sind, dass sie vergleichbares Material liefern“.² Zutreffend, aber voll bitterer Selbstironie bezeichneten sich die Versuchsoffer von Ravensbrück und Dachau in ihren Aufzeichnungen und Berichten sogar selbst als „Versuchskaninchen“.

Der Tatsachendarstellung über Menschenversuche lagen zunächst die Dokumente aus dem Nürnberger Ärzteprozess zugrunde. Bereits 1949 erschien der von Alexander Mitscherlich und Fred Mielke kommentierte Abschlussbericht über den Ärzteprozess unter dem Titel „Wissenschaft ohne Menschlichkeit“.³ Zwar zählt die Dokumentation bis heute

¹ Zum Selbstverständnis der beteiligten Ärzte siehe Dörner, „Ich darf nicht denken.“

² Prof. Eugen Haagen in einem geheimen Schreiben an August Hirt, Ordinarius für Anatomie an der Reichsuniversität Straßburg, vom 15. 11. 1943, Nürnbn. Dok. Nr. 121, zit. nach Mitscherlich/Mielke, *Medizin ohne Menschlichkeit*, S. 123.

³ Mitscherlich/Mielke, *Wissenschaft ohne Menschlichkeit*; 1950 legte François Bayle, Mitglied der *International Scientific Commission*, eine Untersuchung unter Berücksichtigung ausgedehnter charakterologischer Studien der Angeklagten vor, die jedoch nie übersetzt wurde, vgl. Bayle, *Croix gammée contre caducée*.

zur Standardliteratur über die Medizinverbrechen im Dritten Reich, Mitscherlich versäumte jedoch nicht, rückblickend darauf hinzuweisen, dass „weit mehr verbrecherische Humanversuche erfolgt sind, als im Nürnberger Ärzteprozess bekannt und verhandelt wurden“.⁴

Unabhängig von den auf Reichsebene geplanten Experimenten führten nationalsozialistische Ärzte auch im Auftrag pharmazeutischer Firmen und medizinischer Institute sowie aus persönlichen Motiven, etwa um ihre wissenschaftliche Karriere zu fördern, an Häftlingen Experimente aus. So befindet sich beispielsweise eine Reihe von Dokumenten, die pharmakologische Experimente an Häftlingen im Konzentrationslager Auschwitz betreffen, in den Prozessakten der IG-Farbenindustrie.⁵ Ebenso konnten die genauen Umstände der Sterilisationsversuche in Auschwitz-Birkenau erst im Zuge des Ermittlungsverfahrens der Oberstaatsanwaltschaft Kiel gegen den bekannten Gynäkologen Carl Clauberg im Dezember 1956 geklärt werden.⁶

Von ganz erheblicher Bedeutung für die Klärung der Sachverhalte waren die Aussagen von ehemaligen Häftlingsärzten oder Pflegepersonal, die nicht nur Augenzeugen des Geschehens waren, sondern auch über fachliches Urteilsvermögen verfügten. So stützen sich beispielsweise die detaillierten Kenntnisse über Fleckfieber-Experimente im Konzentrationslager Buchenwald im Wesentlichen auf die Aussagen von Eugen Kogon, der als Stationsschreiber in der Abteilung für „Fleckfieber und Virusforschung“ gearbeitet hatte.⁷ Auch die Dokumentation des französischen Bakteriologen und Buchenwaldhäftlings Alfred Balachowsky, die bereits 1945 erschien, lieferte wertvolle Informationen zu den Menschenversuchen in diesem Lager.⁸ Die jüdische Häftlingsärztin Gisella Perl veröffentlichte 1948 einen Erfahrungsbericht aus Auschwitz,⁹ ebenso wie der ungarische Rechtsmediziner Miklós Nyiszli, der für den Lagerarzt Josef Mengele Leichen sezieren musste.¹⁰ Zur Standardliteratur über das Konzentrationslager Auschwitz gehört ferner die Chronik des ehemaligen Häftlings Hermann Langbein, der als Schreiber des SS-Standortarztes Eduard Wirths fungieren musste.¹¹ Der Franzose Gilbert Dreyfus, der wegen seines Engagements im Widerstand verhaftet und deportiert worden war, legte nach dem Krieg über seine Lagerhaft und seine Tätigkeit als Lagerarzt in Mauthausen sowie im Krankenrevier des Außenlagers Ebensee unter einem Pseudonym Zeugnis ab.¹² Bezogen auf die Wiedergutmachung waren gerade die Berichte und die Erfahrungen von ehemaligen französischen Häftlingsärzten von größter Bedeutung. So übernahm Dreyfus – nach dem Krieg ein angesehener Internist der medizinischen Fakultät in Paris – den Vorsitz einer Expertenkommission, die die Wiedergutmachungsanträge der überlebenden Opfer von Menschenversuchen im Rahmen des deutsch-französischen Globalabkommens prüfte. Auch der stellvertretende Kommissionsvorsitzende Victor Vic-Dupont war ehemaliger Häftlingsarzt in Buchenwald.¹³

⁴ Mitscherlich, *Menschenversuche*, S. 18.

⁵ Mikulski, *Pharmakologische Experimente*, S. 8.

⁶ Sehn, *Unfruchtbarungsversuche*, S. 3.

⁷ 1946 erschien sein Buch unter dem Titel „Der SS-Staat“. Es handelte sich um die erste eingehende und umfassende Darstellung über das System der deutschen Konzentrationslager.

⁸ Balachowsky, *Camps de Concentration*.

⁹ Perl, *I was a Doctor in Auschwitz*.

¹⁰ Nyiszli, *Auschwitz*.

¹¹ Langbein, *Menschen in Auschwitz*.

¹² Debrise, *Cimetières sans tombeaux*.

¹³ Vgl. dazu ausführlicher Moisel, *Pragmatischer Formelkompromiss*, S. 266–268.

Zu den wichtigsten Quellen zählen außerdem die Berichte von Häftlingen, die ihre Erlebnisse in den Konzentrationslagern dokumentierten.¹⁴ Die Auswertung persönlicher Aufzeichnungen erfordert natürlich ein hohes Maß an Reflexion, da das unmittelbare, subjektiv Erlebte von Verfolgungsoffern oft mit den späteren, quasi offiziellen Erinnerungen abgeglichen wurde. Auch wenn es sich hier in der Regel um keinen bewusst gesteuerten Vorgang handelt, muss es dem Rezipienten doch immer gegenwärtig sein, dass es eine von äußeren Einflüssen unabhängige Erinnerung nicht gibt, da die Erinnerungsprozesse im „autobiographischen Gedächtnis“ ständig in Korrelation zum kollektiven Gedächtnis stehen.¹⁵

Bei den von den Verfolgten erinnerten Daten, Fakten und Personen kann es also durchaus Schwierigkeiten geben, diese in einen plausiblen historischen Kontext einzuordnen, da sie nicht selten vertauscht, verzerrt oder ganz einfach vergessen worden waren. „Der generelle Befund, daß Erinnerungen eben keine abgerufenen Speicherinhalte sind, gilt auch für traumatische Erinnerung“, stellt der Sozialpsychologe Harald Welzer in seiner im Jahr 2005 erschienenen Untersuchung zur Gedächtnisforschung fest. Gerade bei traumatisierenden Erlebnissen komme es, so Welzer, oftmals zu dem Phänomen des „weapon focusing“, d. h., dass etwa der Grad der empfundenen Angst in einer Situation das Maß der Verengung der Aufmerksamkeit auf einzelne Situationsmerkmale bestimmt.¹⁶

Konkret könnte hier bei den Verfolgten der Bereich der Täterwahrnehmung angeführt werden, in dem es unter Umständen zu Verschmelzungen zwischen unbewussten und bewussten Momenten kam – etwa im Fall von Josef Mengele, der in der Erinnerung vieler Verfolgter reale Gestalt angenommen hatte, ohne dass sie dem Lagerarzt von Auschwitz je begegnet waren. In der Analyse von Augenzeugenberichten muss es also für die Interpretierenden immer um „das Verhältnis von Verstehen und Rekonstruieren, von Ablagerung des Vergangenen und (Re-)Konstruktion von Geschichte für die Gegenwart“ gehen, wobei dieses Bewusstsein bei Zeitzeugen nicht selbstverständlich vorausgesetzt werden kann.¹⁷

Seitens der Wiedergutmachungsbehörden wurde dieser Problematik kaum Beachtung geschenkt – und wenn, dann nur allzu oft in einem deutlichen Missverhältnis. Eher wurde den Tätern der Status von glaubwürdigen Zeitzeugen zugesprochen und die Objektivität der überlebenden Opfer in Zweifel gezogen, mit dem Argument, sie seien in Ressentiments verhaftet und hätten aufgrund ihrer begrenzten Wahrnehmungsmöglichkeit keine Kenntnis vom Zusammenhang ihrer individuellen Erlebnisse im nationalsozialistischen System erlangen können.¹⁸ So wurde zum Beispiel Professor Otto Bickenbach, der im Konzentrationslager Natzweiler an Häftlingen Versuche mit Phosgengas durchgeführt hatte, als Berater für entsprechende Entschädigungsfragen herangezogen.¹⁹

¹⁴ Vgl. zum Beispiel die Aufzeichnungen über das Schicksal der Familie von Moshkovitz in dies., By Grace of the Satan; vgl. auch Simon, „... auf allen Vieren werdet ihr hinauskröchen!“; Klier, Kaninchen von Ravensbrück; Kor/Wright, Echoes from Auschwitz.

¹⁵ Zum Begriff „autobiographisches Gedächtnis“ vgl. Bertaux/Bertaux-Wiame, Autobiographische Erinnerung und kollektives Gedächtnis.

¹⁶ Welzer, Das kommunikative Gedächtnis, S. 36f.

¹⁷ Vgl. etwa Plato, Geschichte und Psychologie.

¹⁸ Sachse, Menschenversuche, S. 30; vgl. auch das Kapitel „Subjektive jüdische Erinnerung versus objektive deutsche Zeitgeschichtsforschung“, in: Berg, Der Holocaust und die westdeutschen Historiker, S. 594-615.

¹⁹ Vermerk Blessins, BMF, über ein Gespräch mit Prof. Bickenbach im BMF, vom 9.2.1956, BA, B 126/61082; Otto Bickenbach, der als Professor der Reichsuniversität Straßburg diese Giftgasversuche in Natzweiler durchgeführt hatte, war 1947 verhaftet und 1952 zu 20 Jahren Haft verurteilt worden. 1955 kam er im Rahmen einer Amnestie frei. Bickenbach führte anschließend als Internist eine Arztpraxis in Siegsburg. Zu Bickenbach siehe S. 85; sowie Uhlmann, Die medizinische Fakultät.

Gleichwohl trägt die sorgfältige Analyse der Wahrnehmungsweisen und Erfahrungen von Verfolgten gerade in der Zeitgeschichtsforschung einen wesentlichen Teil zur Rekonstruktion der historischen Wirklichkeit bei. Im Zusammenhang mit den überlebenden Opfern von Menschenversuchen ist es eine in der bisherigen Historiographie kaum bekannte und gewürdigte Tatsache, dass es die Verfolgten selbst waren, die zum Teil noch während ihrer Gefangenschaft damit begannen, die Experimente, denen sie ausgesetzt waren, zu dokumentieren.²⁰ Nach der Befreiung gab es dann Initiativen von ehemaligen Häftlingen, alle zugänglichen Aussagen, Daten und Fakten zu sammeln, um eine strafrechtliche Verfolgung der Täter und Täterinnen zu ermöglichen.²¹ Seit in den 1990er Jahren die Forschung zum System der Konzentrationslager intensiviert wurde, findet man aufschlussreiche Informationen zur Verbrechensgeschichte vor allem in Studien, die sich mit der Struktur der einzelnen Lager, deren Geschichte sowie den Außenkommandos und Außenlagern befassen.²²

Gerade im Zuge der Wiedergutmachungsverfahren wurde deutlich, dass eine genaue Rekonstruktion der Verbrechen nicht nur im Interesse der historisch fundierten Darstellung von Zeitgeschichte liegen konnte. Für die Betroffenen selbst erwies es sich aufgrund der Beweislast als unbedingt erforderlich, eine ordnungsgemäße Beantwortung des Fragenkatalogs im Entschädigungsverfahren zu gewährleisten. Die Rechtshilfeorganisation *United Restitution Organization* (URO) erweiterte nicht zuletzt aus diesem Grund ihr Tätigkeitsfeld und beteiligte sich durch historisch-dokumentarische Forschung an der für die Wiedergutmachung unerlässlichen Klärung rechtserheblicher Tatbestände der nationalsozialistischen Verfolgung.²³ Ebenso bemühte sich der Internationale Suchdienst Arolsen, mündliche und schriftliche Stellungnahmen zusammenzutragen und auszuwerten, um die Nachweisbarkeit von Menschenversuchen in Konzentrationslagern zu erleichtern. Zur Vervollständigung der vorhandenen Unterlagen veröffentlichte der *Jüdische Presse Dienst* im Jahr 1974 das in Archiven verstreute Dokumentenmaterial in Form einer ausführlichen Auflistung nach folgenden Kriterien: Ort und Art des Versuchs, auftraggebende Stelle und ausführende Person, Zeitpunkt, Anzahl der Versuchspersonen, Durchführung, Opfer bzw. Folgen des Versuchs.²⁴

Diese Arbeit wurde vor allem durch zwei Faktoren erschwert. Zum einen ist Beweismaterial nur in wenigen Fällen erhalten geblieben.²⁵ Zum anderen sind in der Regel Eintragungen über Versuche in den Revierunterlagen in Form von Abkürzungen erfolgt. Ferner

© 2006 by Walter de Gruyter GmbH. All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted, in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording, or by any information storage and retrieval system, without prior written permission from the publisher, Walter de Gruyter GmbH.

²⁰ So versuchten die im KZ Ravensbrück inhaftierten polnischen Frauen, Informationen über die an ihnen vorgenommenen Versuche, die Namen der Operierten und die aktuelle Lagersituation mittels geheimer Briefe ins Ausland weiterzuleiten, um die internationale Öffentlichkeit zu alarmieren, vgl. Klier, Kaninchen von Ravensbrück, S. 217–221.

²¹ Sachse, Menschenversuche, S. 33.

²² Orth, System der nationalsozialistischen Konzentrationslager; dies., Konzentrationslager-SS; Frei/Steinbacher/Wagner, Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit; als Studien zu einzelnen Konzentrationslagern sind zum Beispiel folgende zu nennen: Ziegler, Mitten unter uns; Brunner, Auf dem Weg zu einer Geschichte; Strelbel, KZ Ravensbrück; außerdem ist der Workshop zur Geschichte der Konzentrationslager, der von der Hildegard-Hansche-Stiftung und der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ finanziert wurde und vom 26. bis 30. 10. 2005 in Lublin stattfand, anzuführen.

²³ Hockerts, Anwälte der Verfolgten, S. 262.

²⁴ Pseudo-medizinische Versuche.

²⁵ Einer dieser wenigen Fälle ist das von dem Lagerarzt Erwin Ding-Schuler geführte Stationstagebuch der Abteilung für Fleckfieber- und Virusforschung im KZ Buchenwald, das Eugen Kogon retten konnte.

ist die Teilnahme an einem Versuch häufig nur durch die Revierblock- und Stubennummer zu beweisen. Bis heute gibt es somit Versuche, deren Authentizität nicht eindeutig bestätigt werden kann.²⁶ In der für die Wiedergutmachungsverfahren einschlägigen Forschungsliteratur werden acht Konzentrationslager genannt, in denen Menschenversuche nachweislich und systematisch durchgeführt wurden: Auschwitz-Birkenau, Buchenwald, Dachau, Natzweiler, Schirmeck-Vorbruck, Neuengamme, Ravensbrück und Sachsenhausen. Heute weiß man, dass auch andere Konzentrationslager, außerdem die verschiedenen Außenlager sowie Haftanstalten und Krankenhäuser Schauplätze dieser Verbrechen waren.²⁷

Grundsätzlich lassen sich die Menschenversuche entsprechend ihrer Zielsetzung in verschiedene Kategorien unterteilen. Überschneidungen wie im Fall der Sterilisationsexperimente, in denen für die pharmazeutische Industrie neue Präparate erprobt werden sollten, gleichzeitig aber auch rassenhygienische Motive ausschlaggebend waren, sind möglich. Eine große Anzahl von Versuchsanordnungen stand im Dienste der wehrwissenschaftlichen „Zweckforschung“ und wurde somit von höchster Stelle nicht nur angeordnet, sondern auch finanziell unterstützt. Nicht zuletzt erhoffte man sich, durch die Forschungsergebnisse den Kriegsverlauf günstig beeinflussen zu können. So wurden die Ergebnisse der Unterdruck- und Unterkühlungsversuche, die der Arzt Sigmund Rascher im Konzentrationslager Dachau an KZ-Häftlingen und Kriegsgefangenen durchführte, der deutschen Luftwaffe zur Verfügung gestellt.²⁸

Insgesamt wurden mehr als 500 Häftlinge zur Teilnahme an luftfahrtmedizinischen Experimenten gezwungen; etwa 200 wurden Opfer von Versuchen in einer Unterdruckkammer, bei denen ein Fall aus bis zu 21 000 Metern Höhe simuliert wurde, um die körperlichen Reaktionen aufzuzeichnen.²⁹ Mindestens 70 Personen überlebten diese Versuche nicht, entweder als Folge des Experiments oder weil bewusst ein „terminaler Zustand“ herbeigeführt wurde, um das Opfer zu sezieren und die gewünschten Daten zu erlangen.³⁰ Etwa 200 Häftlinge mussten von August 1942 bis März 1943 die Qualen der Auskühlungsversuche in Eiswasser und trockener Kälte über sich ergehen lassen, 80 bis 90 von ihnen wurden dabei getötet. Eine weitere Versuchsreihe sollte klären, wie man abgestürzte Piloten in Rettungsbooten mit ausreichend Trinkwasser versorgen könnte. Dazu wurden im Sommer 1940 an weiteren 40 Häftlingen von Professor Wilhelm Beiglböck alternative Methoden zur Trinkbarmachung von Meerwasser untersucht. Getestet wurde die echte Entsalzung mittels Chemikalien sowie sogenanntes Breka-Wasser, bei dem der Salzgeschmack überdeckt und durch die Zuführung von Vitamin C die Salzausscheidung angeblich verbessert werden sollte.³¹

²⁶ Nicht eindeutig belegt sind Lost-, Phosgen- und Tabunversuche im KZ Dachau, vgl. Kopke/Schulz, Menschenversuche, S. 246; keine Dokumente, sondern nur identische Aussagen von Opfern gibt es für Phlegmone- und Typhusexperimente in den Konzentrationslagern Flossenbürg und Stutthof, vgl. die Liste der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ unter <http://www.stiftung-evz.de/content/view/5/18/> (5. 10. 2005).

²⁷ Zum Beispiel die Konzentrationslager Flossenbürg, Majdanek und Mauthausen, zu den anderen Orten siehe die Liste der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ unter <http://www.stiftung-evz.de/content/view/5/18/>.

²⁸ Streim, Sowjetische Kriegsgefangene, S. 75–81.

²⁹ Zur ausführlichen Beschreibung der Versuchsreihen siehe Roth, Tödliche Höhen.

³⁰ Roth bezeichnet diese terminalen Versuche als „medizinische Hinrichtung“, siehe Roth, Tödliche Höhen, S. 124.

³¹ Zu den Meerwasser-Trinkversuchen siehe Mitscherlich/Mielke, Wissenschaft ohne Menschlichkeit, S. 80–84.

Einen inhaltlichen Schwerpunkt in der Wehrmedizin bildete die Kampfstoff- und Seuchenforschung mit der Erprobung von Brandbomben und Geschossen, wobei der Forschungsstand zu diesem Thema aufgrund der schlechten Quellenlage nach wie vor unbefriedigend ist.³² Eugen Kogon beschreibt in seinem Buch „Der SS-Staat“ Versuchsreihen, die im Konzentrationslager Sachsenhausen mit verschiedenen Medikamenten zur Lost-Therapie von den Lagerärzten Walter Sonntag und Hugo Schmick durchgeführt wurden.³³ Im Konzentrationslager Natzweiler wurde in den Jahren 1942 bis 1944 sowohl mit Lost als auch mit Phosgen an KZ-Häftlingen experimentiert. Auf Weisung des Schulmedizin-Gegners Himmler testete man in Buchenwald die antiseptische Wirkung eines Naturheilmittels bei Phosphorverbrennungen.³⁴ Um ein Verfahren zur Entgiftung von kampfstoffverseuchtem Wasser zu entwickeln, zog man 1944/45 in Neuengamme 150 Häftlinge zu entsprechenden Versuchen heran. Darüber hinaus gab es Hinweise, dass in den Jahren 1943 und 1944 auf dem Gelände des Kampfstoffwerkes Dyhernfurth bei Breslau Häftlinge des Konzentrationslagers Groß-Rosen zu Versuchen mit dem Nervenkampfstoff Tabun missbraucht wurden. Nicht eindeutig belegt sind hingegen die von einigen ehemaligen Häftlingen erwähnten Lost-, Phosgen- sowie Tabunversuche im Konzentrationslager Dachau.

Die Erforschung von therapeutischen Maßnahmen bei Kriegsverletzungen stand unmittelbar in Zusammenhang mit der Kampfstoff- und Seuchenforschung.³⁵ Infolge von Infanteriegeschossen und Sprengkörpern entstanden neue Verwundungsbilder, die die Kriegschirurgie vor unbekannte Probleme stellte. An den sogenannten Raugeschossen der Granaten, Bomben und Landminen befanden sich häufig Fremdkörper wie Erde oder Holzsplitter, die in die Wunden eindrangen. Neben schweren Infektionen und Blutvergiftungen kam es daraufhin zu Wundstarrkrampf, Phlegmone (flächenhafte Zellgewebsentzündungen) sowie dem gefürchteten Gasbrand. Innerhalb des Wehrmachtssanitätswesens gab es bereits seit 1940 eine Kontroverse über die Senkung der Rate der „Sekundärtoten“, also der an ihren Verletzungsfolgen und Wundinfektionen verstorbenen Soldaten. Konkret ging es um die Durchsetzung einer begleitenden Behandlung der Wundinfektionen mit Hilfe eines Gasbrandserums und der neu entwickelten Sulfonamide, die in Frankreich und in den angelsächsischen Ländern schon längst eingesetzt wurden. Experimente zur Klärung der antibakteriellen Wirkung von Sulfonamiden in Tierversuchen hatten zwar positive Ergebnisse gebracht, die Meinungsführer des Fachs, allen voran der Chirurg Ferdinand Sauerbruch, waren jedoch weiterhin skeptisch.³⁶

Nachdem die Unentschlossenheit der deutschen Kriegschirurgen jedoch zu einer regelrechten Vertrauenskrise der Verwundeten vor allem an der Ostfront geführt hatte,³⁷ ent-

³² Entsprechende Aktenbestände wurden kurz vor Kriegsende vernichtet oder zerstört, bzw. wichtige Dokumente fielen in die Hände der Alliierten.

³³ Kogon, *SS-Staat*, S. 209.

³⁴ Es handelte sich um das Präparat „*Echinacea purpurea*“ (Sonnenhut), das die Firma Madaus entwickelt hatte. Zur Verstrickung der Firma Madaus in die Versuchsreihen siehe Kamphuis, *Sonnenhut in Buchenwald*, S. 55.

³⁵ Zu den Hintergründen, der Forschungskontroverse innerhalb des Sanitätswesens und den einzelnen Versuchsanordnungen siehe Ebbinghaus/Roth, *Die Opfer und die Täter*; sowie Ebbinghaus/Roth, *Kriegswunden*, S. 177–218.

³⁶ Sauerbruch war der Meinung, die Sulfonamidtherapie verschleierte die chirurgische Arbeit und verleite zur Oberflächlichkeit, siehe Ebbinghaus/Roth, *Kriegswunden*, S. 185.

³⁷ Flugblätter, die für die alliierten Soldaten abgeworfen worden waren, informierten über Sulfonamide und Penicillin als Schutz vor Infektionen, vgl. Roth, Vorwort, in: Osnowski, *Menschenversuche*, S. 6.

schied Heinrich Himmler, die Sulfonamidfrage schnell durch eine Serie von Menschenversuchen klären zu lassen. Er beauftragte Karl Gebhardt, den beratenden Chirurgen der Waffen-SS und Chefarzt der orthopädischen Heilanstalt Hohenlychen. Die angelaufenen Vorbereitungen wurden noch beschleunigt, als der Chef des Reichssicherheitshauptamts, Reinhard Heydrich, infolge eines Attentats im Mai 1942 von einer Granate schwer verletzt wurde und wenige Tage später an einer Sepsis starb. Auf Himmlers Weisung hatte Gebhardt Heydrich behandelt; allerdings war bereits Kritik laut geworden, da er als überzeugter Chirurg nicht chemotherapeutisch vorgebeugt hatte. Für Gebhardt war dies wohl ein weiterer wichtiger Grund, die bereits vereinbarten Menschenversuche in Ravensbrück mit größtem Engagement durchzuführen. So betrachtete er die Menschenversuche im Konzentrationslager als eine Chance, die von ihm vertretene Wundchirurgie vor dem befürchteten Kompetenzverlust zu bewahren. Vor allem aber plante er, die Untersuchungen keinesfalls dem Internisten und Sulfonamid-Befürworter Ernst Grawitz zu überlassen.

Ein Forschungsziel Gebhardts war es, den uneinheitlichen Krankheitsverlauf des Gasbrandes zu analysieren und dabei die bisher bekannten therapeutischen Mittel auf ihre Wirksamkeit zu testen. Ferner sollten Gebhardt und seine Mitarbeiterin, die Lagerärztin Herta Oberheuser, klären, inwieweit Wundinfektionen zusätzlich zu den üblichen chirurgischen Maßnahmen mit chemotherapeutischen Mitteln geheilt werden könnten. Den Versuchspersonen wurden auf unterschiedlichste Arten künstlich Verletzungen zugefügt und diese mit verschiedensten Erregerkulturen infiziert. Zusätzlich verschärfte man einige Versuchsreihen, indem die Wunden mit Holzspänen und Glassplittern durchsetzt wurden. Besonderen Wert legte Gebhardt auf die Auswahl der Versuchspersonen. Da sie jung und gesund sein sollten, wurden die jüngsten Frauen selektiert. In den meisten Fällen handelte es sich bei den Opfern um polnische Widerstandskämpferinnen.³⁸

Ab Anfang 1942 führte Gebhardts Stellvertreter Ludwig Stumpfenegger zusammen mit Fritz Fischer zusätzlich eine Serie von wiederherstellungschirurgischen Experimenten durch. Um die Regeneration des Knochengewebes zu untersuchen, wurden den Versuchspersonen die Wadenbeine der beiden Unterschenkel herausgesägt und transplantiert, Schienbeine zertrümmert und anschließend wieder zusammengefügt.³⁹ Kriegschirurgische Menschenversuche fanden außerdem nachweislich im Konzentrationslager Sachsenhausen statt. Phlegmone- und Sepsisexperimente wurden nicht nur in Ravensbrück, sondern auch in den Konzentrationslagern Auschwitz und Sachsenhausen durchgeführt.

In Dachau baute der SS-Arzt Heinrich Schütz auf Weisung Himmlers eine „biochemische Versuchsstation“ mit 20 Betten auf, um homöopathische Salze als Alternative zur Sulfonamidtherapie zu testen.⁴⁰ Die zum größten Teil künstlich erzeugten Entzündungen und Blutvergiftungen konnten durch die biochemischen Mittel nicht therapiert werden, die Sepsisversuche endeten alle tödlich. Der Misserfolg führte jedoch keineswegs zum Abbruch der Versuchsreihen, man beschloss vielmehr, den erfahrenen Biochemiker Rudolf Kießwetter für weitere Testreihen einzusetzen. Insgesamt wurden in Dachau etwa 200 Menschen für derartige Versuche missbraucht, 65 starben an diesen Experimenten, die übrigen erlitten schwere körperliche und seelische Dauerschäden.

³⁸ Ebbinghaus/Roth, Kriegswunden, S. 202–204.

³⁹ Dazu Mitscherlich/Mielke, Medizin ohne Menschlichkeit, S. 154–159.

⁴⁰ Als Versuchspersonen wurden Häftlinge aus dem Priesterblock ausgewählt. Zu den Versuchsreihen siehe Mitscherlich/Mielke, Medizin ohne Menschlichkeit, S. 159–165; Ebbinghaus/Roth, Kriegswunden, S. 198–201.

Wehrwissenschaftliche Fragen standen auch im Bereich der experimentellen Ernährungsphysiologie im Vordergrund. Darunter fallen zum einen die bereits erwähnten Versuche zur Trinkbarmachung von Meerwasser, zum anderen die Experimente zur Hungerforschung. So untersuchte der Anatomieprofessor Johann Paul Kremer, der sich mit einer Arbeit „Über die Veränderungen des Muskelgewebes im Hungerzustand“ habilitiert hatte, im Konzentrationslager Auschwitz die durch Nahrungsentzug verursachten Veränderungen im menschlichen Organismus.⁴¹ Der SS-Arzt Ernst Günther Schenck entwickelte 1943 eine Eiweißwurst, die für die Fronttruppen gedacht war. Er testete die Wurst, die hauptsächlich aus Abfällen der Zelluloseherstellung bestand, an 370 Häftlingen im Konzentrationslager Mauthausen. Etliche Versuchspersonen starben bei den Hunger- bzw. Ernährungsexperimenten.⁴² Im Konzentrationslager Wapniarka in Rumänien wurden jüdische Häftlinge über Wochen mit einer giftigen Futtererbse ernährt. Ob dies planmäßig zu Versuchszwecken geschah, ist bis heute nicht eindeutig geklärt. Außerdem stellte sich die Frage, ob das Lager unter rumänischer Leitung stand.⁴³

Wenig bekannt sind die Versuche, die mit Häftlingen im Konzentrationslager Sachsenhausen auf einer Schuhprüfstrecke durchgeführt wurden. Leder für die Schuhe der Soldaten sowie für Treibriemen war ein wichtiger Rohstoff der Kriegsführung. Daher zählte es zu den Aufgaben der Rüstungsforschung, ein synthetisches Ersatzmaterial für die Bevölkerung zu entwickeln.⁴⁴ Täglich mussten 120 bis 150 Häftlinge eines Strafkommandos mit den zu testenden Schuhen bis zu 40 Kilometer auf der Versuchsstrecke laufen. Viele starben vor Erschöpfung, an anderen wurde zusätzlich noch die Wirkung von Aufputzmitteln getestet.⁴⁵

Versuche, mit denen die Verträglichkeit von neuen Präparaten gegen Krankheiten wie Pocken, Typhus, Cholera, Malaria oder Fleckfieber getestet werden sollte, wurden einerseits unter wehrmedizinischen Aspekten durchgeführt,⁴⁶ gleichzeitig sollten sie aber auch dem Wohl der Volksgesundheit dienen. Verglichen mit dem internationalen Standard lag die Fleckfieberforschung in Deutschland weit zurück. Mit Kriegsbeginn bestand jedoch akutes Interesse, brauchbare Impfstoffe zu entwickeln, da man befürchtete, dass sich deutsche Soldaten und Besatzungspersonal im Osten mit Fleckfieber anstecken und die Krankheit in die Heimat einschleppen könnten.⁴⁷

Erste Versuche mit verschiedenen therapeutischen Mitteln wurden in mehreren Warschauer Krankenhäusern bereits ab dem Jahr 1940 durchgeführt. Parallel fanden Experimente mit den Insassen einer psychiatrischen Anstalt in Rumänien statt. Ab Dezember

⁴¹ Zu Kremer siehe Klee, Auschwitz, S. 407f.; zu Kremer und Hungerforschung allgemein siehe Strzelecka, Experimente.

⁴² Zur Person Schencks und zu den Ernährungsversuchen siehe Klee, Auschwitz, S. 179–189.

⁴³ Wapniarka stand tatsächlich zu diesem Zeitpunkt unter rumänischer Verantwortung; zur Frage der Verantwortlichkeit siehe Hirsch, Folgen der Verfolgung, S. 28; ferner Petersen, „Wapniarka“; als Zeitzeugenberichte von Überlebenden aus Wapniarka sind zu nennen: Simon, „... auf allen Vieren werdet ihr hinauskröchen!“; Gall, Finsternis; in der Liste der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ wird Wapniarka nicht als Ort für Menschenversuche genannt, vgl. <http://www.stiftung-evz.de/content/view/5/18/>.

⁴⁴ 1920 hatte man in Dresden bereits ein Kaiser-Wilhelm-Institut für Lederforschung gegründet.

⁴⁵ Nach Verabreichung von Kokain sei ein Häftling 14 Stunden lang gelaufen. Zu der Schuhversuchsstrecke siehe Sudrow, Werkstoff-Forschung.

⁴⁶ Vgl. das Kapitel „Fleckfieber: Zur rassistischen Interpretation einer Infektionskrankheit zwischen Imagination und Praxis“, in: Süß, „Volkskörper“ im Krieg, S. 223–241.

⁴⁷ Zu den Fleckfieberversuchen siehe Werther, Menschenversuche.

rimente ließen sich meist in zwei Abschnitte teilen. Die erste Phase umfasste verschiedenste anthropometrische Untersuchungen „am lebenden Objekt“, bei denen verschiedene Körperteile vermessen wurden, sowie morphologische Untersuchungen, bei denen das Blut untersucht und gegenseitig übertragen wurde. Die zweite Phase bestand in der vergleichenden Sektion, um zum Beispiel bei Zwillingen die inneren Organe vergleichen zu können. Im Bereich der experimentellen Humangenetik führte er Versuche an Personen mit unterschiedlicher Augenfärbung durch.⁵⁵ Dieses wissenschaftliche Projekt wurde nicht nur von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützt, sondern es waren auch Wissenschaftler des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik beteiligt, die von Mengeles Arbeit profitierten und mit „wertvollem pathologischem Material“ versorgt wurden.⁵⁶ Als im Sommer 1943 im Zigeunerlager eine bislang kaum bekannte Krankheit ausbrach, nutzte Mengele die Gelegenheit, um Ursachen, Verlauf und Behandlungsmethoden dieser Epidemie zu erforschen. Es handelte sich hier um den sogenannten Wasserkrebs, der zu einem Gewebeverfall im Gesicht mit meist tödlichem Ausgang führte. Betroffen waren vor allem Kinder und Jugendliche, die im Wachstum aufgrund von Vitaminmangel und Unterernährung erheblich anfälliger als Erwachsene waren.⁵⁷

Im Zusammenhang mit dem Plan, das Überleben des deutschen Volkes durch Bevölkerungspolitik im Osten zu sichern, standen die Sterilisations- und Kastrationsversuche der SS-Ärzte Carl Clauberg in Ravensbrück und Horst Schumann im berüchtigten Block 10 des Lagers Auschwitz-Birkenau. Auf der Suche nach der effizienteren Vorgehensweise konkurrierten die beiden Mediziner regelrecht miteinander. Erprobt wurden operationslose Methoden mittels Einspritzung von neuen Medikamenten⁵⁸ und durch Röntgenbestrahlung, um so die Massensterilisation an „Fremdvölkischen“ voranzutreiben.⁵⁹ Die Sterilisationsexperimente waren jedoch nicht nur verbrecherische Menschenversuche, sondern eine Form der nationalsozialistischen Genozidpolitik.⁶⁰ Die sogenannte negative Demographie erschien in höchsten Parteikreisen verlockend, um arbeitsfähige Männer und Frauen „zu erhalten“, allerdings „nur, wenn man sie gleichzeitig fortpflanzungsunfähig macht“.⁶¹

Die aggressive Gesundheitspolitik richtete sich mit Schlagworten wie „politische Biologie“ oder „Geburtenkrieg“ jedoch nicht nur gegen Ausländer, sondern auch gegen Minderheiten innerhalb der eigenen Bevölkerung. So wurden neben Zwangssterilisationen auch

⁵⁵ Strzelecka, Experimente, S. 435–439.

⁵⁶ Beteiligt waren der Direktor des Instituts, Prof. Otmar Freiherr von Verschuer, sowie eine Mitarbeiterin, die Ärztin Karin Magnussen, vgl. Hesse, Augen aus Auschwitz; außerdem Weindling, Genetik, S. 246–253; sowie Massin, Mengele.

⁵⁷ Der Fachausschuss für diese Krankheit lautet „Noma faciei“. Zu den Experimenten siehe auch Kubica, Sinti- und Romakinder, S. 324.

⁵⁸ Die Firma Madaus hatte ein neues Präparat aus der in Brasilien heimischen Pflanze „*Caladium seguinum*“ (Schweigrohr) entwickelt. Man vermutete, dass diese eine keimdrüschädigende Substanz enthalte, da brasilianische Ureinwohner die Pflanze zur Unfruchtbarmachung ihrer Gegner einsetzten. Zur Verstrickung der Firma Madaus in die Versuchsreihen siehe Kamphuis, Sonnenhut in Buchenwald, S. 57.

⁵⁹ Sehn, Unfruchtbarmachungsversuche, S. 11.

⁶⁰ Die Sterilisationsexperimente sind bezüglich Durchführung und Zielsetzung zu unterscheiden von den Massensterilisationen, die auf Grundlage des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ durchgeführt wurden.

⁶¹ SS-Oberführer Viktor Brack an Heinrich Himmler, 23. 6. 1943, zit. nach Mitscherlich/Mielke, Medizin ohne Menschlichkeit, S. 242.

Experimente an Homosexuellen durchgeführt.⁶² Der Kampf gegen die Homosexualität wurde zur „Überlebensfrage des deutschen Volke“ stilisiert und damit als politisches Ziel begriffen.⁶³ Um auf breiter Basis festzustellen, ob sich durch Implantation einer künstlichen Sexualdrüse das „gestörte Triebverhalten“ normalisieren lässt, nahm der dänische Arzt Carl Vaernet, der mit der deutschen Besatzungsmacht kollaborierte, Operationen an Homosexuellen im Konzentrationslager Buchenwald vor.⁶⁴

Bis heute sind die Menschenversuche, ihre wissenschaftlichen Zielrichtungen sowie die Anordnungen und Auftraggeber nicht umfassend erforscht. Somit sind auch die genaue Anzahl von Menschenversuchen und die Zahl der Opfer nicht geklärt. Aufgrund der Auswertungen des *Jüdischen Presse Dienstes* aus dem Jahr 1974 gingen die zuständigen Stellen von 50 Versuchsreihen in acht Konzentrationslagern aus. Des Weiteren wurden 27 Versuchsanordnungen genannt, deren Durchführung anhand der Dokumente nicht eindeutig bewiesen werden konnte. Aufgrund der schwierigen Beweislage wurde die Zahl der Opfer damals auf etwa 7000 geschätzt, wobei bei 17 Versuchsanordnungen die Anzahl der Versuchspersonen als nicht bekannt angegeben wurde.⁶⁵

Zieht man jedoch die Unterlagen der im Jahr 2000 gegründeten Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ heran, wird deutlich, dass weit mehr verbrecherische Menschenversuche durchgeführt wurden als bis dahin angenommen. In der Übersicht, die von der Stiftung als Grundlage für die Anerkennung eines Personenschadens herangezogen wird, sind 40 Orte gelistet, an denen 197 medizinische Versuchsanordnungen an Menschen durchgeführt wurden.⁶⁶

2. Der Nürnberger Ärzteprozess 1946/47

Obwohl es bereits während des Krieges eine ganze Reihe von Hinweisen auf Menschenversuche in Konzentrationslagern gab, existierten in der Weltöffentlichkeit keine Vorstellungen über die Ausmaße und keine vergleichbaren Erfahrungen mit medizinischen Verbrechen.⁶⁷ Erst die Konfrontation mit den Überlebenden der Gräueltaten ließ die Dimension erahnen. So hatten befreite Häftlingsärzte aus Auschwitz am 4. März 1945 vor der internationalen Öffentlichkeit erklärt, dass Häftlinge als Versuchopfer missbraucht worden seien,

© 2014 by Walter de Gruyter GmbH. All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted, in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording, or by any information storage and retrieval system, without prior written permission from De Gruyter Mouton.

⁶² Aly, *Medizin gegen Unbrauchbare*.

⁶³ Zum Thema „Experimente an Homosexuellen“ siehe Kogon, *SS-Staat*, S. 210f.; Stümke, *Vom „unausgeglichenen Geschlechtshaushalt“*.

⁶⁴ Klee, *Auschwitz*, S. 163–165; vgl. auch Davidsen-Nielsen u. a., *Carl Vaernet*.

⁶⁵ *Pseudo-medizinische Versuche*, S. 14–17.

⁶⁶ Aufgelistet sind neben den bekannten Konzentrationslagern auch die Nebenlager sowie verschiedene Institute und mehrere Lager in Transnistrien. Die Übersicht ist zu finden unter: <http://www.stiftung-evz.de/content/view/5/18/>.

⁶⁷ Aus Forschungsarbeiten, die deutsche Ärzte auf Tagungen vorgestellt oder in Fachzeitschriften veröffentlicht hatten, ließen sich entsprechende Rückschlüsse ziehen. Außerdem waren bereits 1943 Kenntnisse über die Experimente in Ravensbrück über die polnische Untergrundpresse nach Großbritannien und in die Schweiz gelangt. Siehe dazu Weindling, *Was wußten die Alliierten*. Dass auch die Japaner Menschenexperimente während des Zweiten Weltkriegs in der Mandchurei durchgeführt hatten, war und ist weit weniger bekannt. Eine Erforschung und Aufarbeitung dieser Verbrechen hat bis heute kaum stattgefunden. Siehe dazu Pethes/Griesecke/Krause/Sabisch (Hrsg.), *Menschenversuche*, v. a. die Kapitel „Material für den Prozeß gegen frühere Bedienstete der japanischen Armee“, S. 694–704, und „Einheit 731: Zeugnisse japanischer Menschenversuche während des Zweiten Weltkriegs“, S. 709–712.

und die Alliierten aufgefordert, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.⁶⁸ Nach der Befreiung des Konzentrationslagers Dachau am 29. April 1945 gingen Meldungen über die Unterdruckversuche durch die Weltpresse. Amerikanische und britische Ermittlerteams, die nach Deutschland entsandt worden waren, um wissenschaftliche Forschungsergebnisse der NS-Wissenschaft aufzuspüren und zu evaluieren, begannen daraufhin, gezielt Hinweise auf weitere medizinische Kriegsverbrechen zu sammeln und im Rahmen einer internationalen wissenschaftlichen Kommission zu analysieren.⁶⁹

Bereits im Februar 1946 erschien eine erste Auflistung der Experimente als Dokument der *War Crimes Commission* der Vereinten Nationen.⁷⁰ So entstand bei den Alliierten allmählich die Konzeption für einen Prozess gegen die involvierten Ärzte und Wissenschaftler. Für die Untersuchungen waren anfangs vor allem die Aussagen von Überlebenden ausschlaggebend. Ehemalige Gefangene aus Dachau gründeten im Juni 1945 ein Ad-hoc-Komitee mit dem Namen Internationales Untersuchungs-Büro für medizinische SS-Verbrechen in deutschen Konzentrationslagern, Dachau, das sich für die gerichtliche Verfolgung der Täter und Entschädigungszahlungen für die Opfer und ihre Erben einsetzte. Unterstützt wurden sie dabei von dem ehemaligen Lagerhäftling Heinrich Stöhr, der als Pfleger auf der Krankenstation vielen Menschen das Leben gerettet hatte und inzwischen als SPD-Politiker zu Einfluss gelangt war.⁷¹ Auch aus den Konzentrationslagern Neuengamme und Buchenwald organisierten sich Gruppen befreiter Häftlinge, die sich bemühten, die medizinischen Verbrechen zu dokumentieren und sich für die Opfer von Menschenversuchen einzusetzen.⁷²

Mit besonderer Aufmerksamkeit wurden nach dem Krieg die Verfolgungsschicksale der ehemaligen politischen Häftlinge aus dem Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück verfolgt. Nachdem ihre Darstellungen über die Versuche, die sie selbst erlitten hatten oder deren Zeuginnen sie gewesen waren, veröffentlicht worden waren, nahmen Spezialisten der Britischen Rheinarmee unter Leitung des Pathologen Keith Mant die Untersuchungen auf. Alle überlebenden Häftlinge, die sich im westlichen Ausland befanden, wurden befragt, so dass bis zum Herbst 1946 die Folgen der kriegschirurgischen Experimente in Ravensbrück umfassend dokumentiert waren.⁷³ Trotzdem war es ausgerechnet diese Gruppe von Versuchsoffern, die in den folgenden Jahren große Schwierigkeiten hatte, entschädigt zu werden.⁷⁴ Die britischen Untersuchungen führten zum Ravensbrück-Prozess, der vom 5. Dezember 1946 bis 3. Februar 1947 in Hamburg durchgeführt wurde und als Ergänzung zum Nürnberger Ärzteprozess geplant war.

Das Gerichtsverfahren in Nürnberg dauerte vom 9. Dezember 1946 bis zum 19. Juli 1947. Auf der Anklagebank des Ersten Amerikanischen Gerichtshofs saßen 23 Ärzte und Wissen-

⁶⁸ Weindling, Akteure in eigener Sache, S. 260f.

⁶⁹ Zur Entstehung der *International Scientific Commission for the Investigation of Medical War Crimes* siehe Weindling, Vorgeschichte, S. 26; sowie ders., Internationale Wissenschaftskommission für medizinische Kriegsverbrechen, S. 439–451.

⁷⁰ Major A. A. Kingcote an L. Gill, SS Medical Research, 4.9.1945, Concentration Camp Custodial and Medical Personnel, o.D. (1946), U. S. National Archives and Records Administration, Washington D. C. (NARA), RG 338/290-59-17-5, USAR EUR/JAG War Crimes, Records Regarding Medical Experiments.

⁷¹ Ebbinghaus/Roth, Die Opfer und die Täter, S. 274.

⁷² Hackett, Buchenwald-Report.

⁷³ Ebbinghaus, Zwei Welten; außerdem Tillion, Frauenkonzentrationslager Ravensbrück.

⁷⁴ Die Versuchsoffner, die sich selbst *Ravensbrueck Lapins* nannten, erhielten erst ab 1960 Wiedergutmachungszahlungen von der Bundesrepublik Deutschland.

schaftler, angeklagt des Kriegsverbrechens und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit sowie zum Teil der Mitgliedschaft einer durch das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs für verbrecherisch erklärten Organisation. Einige Täter waren in der Zwischenzeit verstorben, hatten Selbstmord verübt⁷⁵ oder waren bereits in den Dachauer Prozessen verurteilt worden⁷⁶. Der Verbleib vieler Täter war unbekannt oder Beweismaterial noch nicht verfügbar. Die endgültige Auswahl der Angeklagten orientierte sich deshalb an dem Ziel, führende Vertreter der staatlichen medizinischen Dienste des Dritten Reiches anzuklagen, um das Wirken des verbrecherischen Systems und nicht nur verbrecherischer Einzelpersonen zu demonstrieren.

Die Verteidigung stützte sich vor allem auf zwei Argumente. Erstens wurden die besonderen Umstände der Kriegssituation geltend gemacht. So hätten die wehrmedizinischen Versuche dem Wohl der im Felde stehenden Soldaten und der Verhütung von Infektionskrankheiten gedient. Man sei stets von der Freiwilligkeit der Versuchspersonen ausgegangen oder aber, dass es sich ohnehin um zum Tode verurteilte Verbrecher gehandelt habe. Zweitens wurde auf die lange Tradition der Humanexperimente auch im Ausland verwiesen. Das gefährliche Experiment am Menschen wurde als etwas Alltägliches, Unvermeidbares dargestellt. Nach Aussage eines Angeklagten schlossen die Wichtigkeit dieser Untersuchungen und die Tatsache, dass Menschenversuche auch im Ausland durchgeführt worden waren, moralische Bedenken gegenüber Menschenversuchen in Konzentrationslagern aus.⁷⁷ In der Urteilsbegründung wurden diese Schuldausschlussgründe jedoch nicht anerkannt, da sich die Versuche, die in Nürnberg zur Verhandlung standen, „sehr wesentlich durch ihren Umfang, den Grad der Mißachtung der Versuchspersonen und die Willkür ihrer Auswahl von allen anderen ebenfalls negativ zu beurteilenden Humanversuchen“ unterschieden.⁷⁸

Im Rahmen eines 10-Punkte-Katalogs, dem sogenannten Nürnberger Kodex, klärte das Gericht die Frage der Zulässigkeit von medizinischen Versuchen und etablierte gleichzeitig dauerhafte moralische Richtlinien gegen Menschenversuche.⁷⁹ So war die in Punkt 1 des Nürnberger Kodex als wichtigste Voraussetzung geforderte freiwillige Zustimmung der Versuchsperson aufgrund der Tatsache, dass es in einem Konzentrationslager keinen Moment der Freiwilligkeit geben konnte, in jedem bekundeten Fall außer Acht gelassen worden. Auch das Prinzip des „höheren Befehls“ war in keinem Fall als Schuldausschlussgrund anwendbar, da keine erzwungene Teilnahme der Ärzte und Wissenschaftler vorlag; vielmehr wurden die Versuchsreihen, wie im Fall Clauberg, sogar vielfach von Ärzten angeregt.⁸⁰

Entgegen der den Ärzteberuf verpflichtenden Ethik hatten die Angeklagten nicht geheilt, sondern ohne Indikation an Unfreiwilligen Eingriffe vorgenommen, die in Hinsicht auf ihre Durchführung, ihre Folgen und ihren Zweck verbrecherisch waren. Vorkehrungen,

⁷⁵ So zum Beispiel der Hauptverantwortliche der Fleckfieberexperimente im KZ Buchenwald, der SS-Arzt Erwin Ding-Schuler.

⁷⁶ Als Beispiel hierfür ist der Buchenwalder KZ-Arzt Hans Kurt Eisele zu nennen, der im Dachauer Prozess am 13. 12. 1945 zum Tode verurteilt wurde. Eisele wurde später begnadigt und 1952 entlassen. Vor seiner Verhaftung floh Eisele 1958 nach Ägypten, wo er 1957 starb. Der Malariaexperte Claus Schilling war wegen seiner Versuche in Dachau hingerichtet worden.

⁷⁷ So Dr. Ruff auf die Frage des Anklagevertreters, ob er nicht Bedenken gehabt habe, an KZ-Häftlingen zu experimentieren, vgl. Mitscherlich/Mielke, *Medizin ohne Menschlichkeit*, S. 37f.

⁷⁸ Ebd., S. 263.

⁷⁹ Ebd., S. 273.

⁸⁰ Ebd., S. 246.

die das Leiden der Versuchspersonen gemildert beziehungsweise den Tod verhindert hätten, wurden nicht getroffen. Die Angeklagten hatten damit nicht nur alle Gesetze der ärztlichen Ethik, sondern auch die des bestehenden Rechts gebrochen. Denn in den 1931 aufgestellten „Richtlinien für neuartige Heilbehandlung und für die Vornahme wissenschaftlicher Versuche am Menschen“ waren die Grenzen rechtfertigbarer Humanexperimente mit dem Prinzip der Freiwilligkeit sowie dem Verbot des planlosen Experimentierens am Menschen bereits eindeutig fixiert.⁸¹

Am 20. August 1947 verkündete der Erste Amerikanische Gerichtshof den Urteilspruch. Sieben Angeklagte wurden zum Tode, fünf zu lebenslanger Haft und vier zu Haftzeiten zwischen zehn und zwanzig Jahren verurteilt. Sieben Angeklagte wurden freigesprochen. Der Großteil der Ärzte, die sich in Konzentrationslagern, in Krankenhäusern und Heilanstalten sowie an wissenschaftlichen Instituten durch Mittäter- oder Mitwisserschaft schuldig gemacht hatte, kam somit ohne adäquate Bestrafung davon. Schon der Zeitablauf des Tribunals ist aufschlussreich: Anklageerhebung mit Zeugenaussagen und Beweisaufnahme dauerten sechs Wochen, die Verteidigung hingegen verwandte sechs Monate darauf, die Anklage durch zahllose eidesstattliche Erklärungen zu verunsichern. Der Heidelberger Privatdozent Alexander Mitscherlich, der den Prozessverlauf verfolgte,⁸² sprach von einer beängstigenden Wendung, die sich schon nach der ersten Übersicht der Verteidigungsprogramme abgezeichnet habe, und kommentierte, dass „ein allgemeiner Rückzug vom Tatort“ eingesetzt habe, wie er für die ganze Entnazifizierung charakteristisch sei.⁸³

Ursprünglich hatten die Alliierten mit einem rasch und leicht durchführbaren Prozess in Nürnberg gerechnet, stattdessen erwies sich der eher improvisierte Charakter des Verfahrens zunehmend als verhängnisvoll. Zum einen gab es keinen Präzedenzfall, denn erstmals waren nicht Militärs oder Diplomaten, sondern Ärzte angeklagt. Zum anderen hatte das Engagement zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter bereits 1947 erheblich an Dynamik verloren, da vor dem Hintergrund des sich anbahnenden Kalten Krieges der Export deutscher Wissenschaftler für die amerikanische Wehrführung immer wichtiger erschien.⁸⁴ Dementsprechend war der Personalstab der dafür zuständigen Abteilung des amerikanischen Geheimdienstes etwa zehnmals größer als jener des Nürnberger Militärtribunals.⁸⁵ Einem Prozessbeobachter verschlug es bei der Urteilsverkündung regelrecht die Sprache, denn es seien „gerade jene freigesprochen worden, die die amerikanische Luftfahrtmedizin am dringendsten gebrauchen kann“.⁸⁶ Gemeint waren Siegfried Ruff, Hans Wolfgang Romberg und Georg August Weltz, die für die Forschungsarbeit in der amerikanischen Raumfahrtmedizin rekrutiert wurden. Die Ankläger hatten somit nur bedingt Einfluss auf die Auswahl der Beschuldigten sowie des Belastungsmaterials. Im Rahmen der „Operation Paperclip“, die bereits 1945 eingesetzt hatte, sicherten die Ermittler tonnenweise wichtige

⁸¹ Aus dem Reichsgesundheitsblatt vom 28. 2. 1931, in: Mitscherlich/Mielke, *Medizin ohne Menschlichkeit*, S. 270–273.

⁸² Zusammen mit seinem Mitarbeiter Fred Mielke war Alexander Mitscherlich von der Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Ärztekammer beauftragt worden, den Ärzteprozess zu dokumentieren. Noch während der Verhandlung erschien die Broschüre „Das Diktat der Menschenverachtung“.

⁸³ Alexander Mitscherlich, „Schuld und Entschuldigung“, *Die Neue Zeitung* vom 7. 2. 1947.

⁸⁴ An der „Jagd“ auf deutsche Wissenschaftler beteiligten sich alle Siegermächte, am konsequentesten agierte jedoch die US-Luftwaffe.

⁸⁵ Zuständig war das *Joint Intelligence Objectives Committee* (JIOC), vgl. dazu Hansen, *Nürnberger Prozesse*, S. 99.

⁸⁶ Fred Mielke an Alexander Mitscherlich, 22. 8. 1947, zit. nach Peter, *Nürnberger Ärzteprozess*, S. 51.

Dokumente für die eigene Militärforschung.⁸⁷ Damit wurde nicht nur die Beweisführung gegen die angeklagten Ärzte erheblich erschwert und teilweise sogar unterwandert, sondern es profitierten amerikanische Forschungseinrichtungen von den menschenverachtenden Experimenten, die an KZ-Häftlingen durchgeführt worden waren. Aufgrund der Schwierigkeiten, die Schuld verschiedener Angeklagter im Ärzteprozess nachzuweisen, konnte sich der Untersuchungsspezialist und medizinische Sachverständige der US-Anklagevertretung, Leo Alexander, mit seiner Idee, einen zweiten Medizinerprozess einzuleiten, nicht mehr durchsetzen.⁸⁸

3. Tabuisierung und Verdrängung – die deutsche Ärzteschaft nach 1945

Mit dem Nürnberger Ärzteprozess drohte für die deutsche Ärzteschaft ein Ereignis von unkalkulierbarer öffentlicher Wirkung.⁸⁹ Die regionalen Ärztekammern beschlossen daher, eine Beobachterkommission nach Nürnberg zu entsenden, wobei der Dekan der medizinischen Fakultät Freiburg im Breisgau, Paul Hoffmann, die Erwartungshaltung formulierte: „Es muß eben ganz energisch klar gelegt werden, daß doch nur eine äußerst beschränkte nat. soz. Clique sich hier die Finger verbrannt hat und daß vielmehr der deutsche Arzt im allgemeinen ebenso wie der deutsche Wissenschaftler nicht das Geringste mit diesen Scheußlichkeiten zu tun hat.“⁹⁰

Im Namen der deutschen Ärzteschaft bat der Vorsitzende der Ärztekammer Groß-Hessens Ende 1946 den Heidelberger Privatdozenten für Neurologie, Alexander Mitscherlich, die Leitung der deutschen Ärztekommision bei dem bevorstehenden Nürnberger Prozess zu übernehmen. Prominente Wissenschaftler hatten die Aufgabe abgelehnt, und Mitscherlich galt aufgrund seiner Biographie, vor allem durch seine Arbeit im Widerstand, als Aushängeschild gegenüber den amerikanischen Militärbehörden.⁹¹ Noch während der Verhandlung im März 1947 veröffentlichte Mitscherlich zusammen mit seinem Mitarbeiter

⁸⁷ Die Gesamtmenge der Akten wurde bereits damals auf einige zehntausend Tonnen geschätzt, vgl. dazu Hansen, Nürnberger Prozesse, S. 100; zur „Operation Paperclip“ siehe Bower, Verschwörung Paperclip; Tom Bower, „Von Dachau zum Mond. Wie Nazi-Forscher zu den Vätern der US-Weltraumforschung wurden“, *Die Zeit* vom 8. 5. 1987, S. 13–17.

⁸⁸ Leo Alexander wollte in dem Folgeprozess den Humangenetiker Otmar von Verschuer wegen seiner Verbindungen nach Auschwitz und zu Mengele vor Gericht bringen, vgl. Weindling, Vorgeschichte, S. 46.

⁸⁹ Zur Arbeit der Ärzteverbände und ihrer Funktionäre vgl. Freimüller, Mediziner, S. 17.

⁹⁰ Zit. nach Peter, Nürnberger Ärzteprozeß, S. 44.

⁹¹ Mitscherlich äußerte in seiner 1980 erschienenen Autobiographie, dass ihm ein „Unterfangen gegen ärztliche Kollegen“ zugeschoben worden sei. Die Geschichte des Nürnberger Ärzteprozesses und der Reaktionen auf das Verfahren ist inzwischen relativ gut erforscht. 1999 wurden die Wortprotokolle des Anklage- und Verteidigungsmaterials vollständig ediert. Zwei Jahre später lieferten Angelika Ebbinghaus und Klaus Dörner mit einem Sammelband über den Prozess und seine Folgen die Analyse. Finanziell unterstützt wurde die Edition durch Einzelspenden von Ärzten, nachdem sich die Bundesärztekammer dazu außer Stande gesehen hatte. Die Rezeptionsgeschichte des Nürnberger Prozesses vor allem aus britischer Perspektive untersuchte Paul Weindling in seinem 1996 erschienenen Beitrag über die internationalen Reaktionen auf die Medizinverbrechen. Anhand von nicht publizierten Quellen und persönlicher Korrespondenz aus dem Alexander-Mitscherlich-Archiv in Frankfurt schildert Jürgen Peter sowohl die öffentliche als auch die juristische Auseinandersetzung, die Mitscherlichs Dokumentation des Nürnberger Ärzteprozesses auslöste. Siehe hierzu Peter, Unmittelbare Reaktionen, S. 453; eine umfassende Veröffentlichung zu Mitscherlichs Leben und Werken liefert Freimüller, Alexander Mitscherlich.

Fred Mielke im Heidelberger Verlag Lambert Schneider eine Broschüre mit dem Titel „Das Diktat der Menschenverachtung“,⁹² die in erster Linie als Information für Ärzte gedacht war. Für die Herausgeber war es von großer Bedeutung, durch die Dokumentation von Tatbeständen und Motiven der Angeklagten die Verbrechen in das Bewusstsein der in Forschung und Praxis tätigen Ärzte zu bringen, um die Mediziner zu einer „erneuten Auseinandersetzung mit den ethischen Voraussetzungen ihres Berufes“ zu veranlassen.⁹³

Doch während in englischen und britischen Fachzeitschriften bereits mehrere Artikel über den Prozess und die sozialpsychologischen Aspekte der Kriegsverbrechen erschienen waren, gab es bei der deutschen Fachpresse erhebliche Schwierigkeiten. Erst durch Druck der Amerikaner konnte die Schriftleitung der *Deutschen Medizinischen Wochenschrift* zur Veröffentlichung gezwungen werden.⁹⁴ In einem Brief an den Philosophen Karl Jaspers konstatierte Mitscherlich eine „unfaßliche Unbetroffenheit“ bei den Zeitgenossen und „völlige Reaktionslosigkeit“ unter den Fachgenossen.⁹⁵ Tatsächlich geriet die einzige öffentliche Reaktion auf die Broschüre zu einem skandalösen Versuch, Alexander Mitscherlich nicht nur wegen vermeintlich falscher Angaben zu attackieren, sondern auch persönlich zu diffamieren. Zudem wurden Zweifel laut, ob es richtig gewesen sei, eine derartige Publikation einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. So kritisierte der Medizinalreferent der Landesregierung Baden anlässlich einer Tagung der Ärztekammer, dass das Buch nicht geeignet sei, den Wiederaufbau des Vertrauens zwischen Arzt und Patient zu fördern. Etlliche Ärzte schlossen sich dieser Meinung an.⁹⁶

Die Antipathien gegen Mitscherlich waren in den Fachkreisen jedoch hauptsächlich deswegen so groß, weil in dem als „unzuverlässigem Machwerk“ abgestempelten Buch herausragende Kollegen im Zusammenhang mit den verbrecherischen Menschenversuchen genannt wurden und damit als diffamiert galten.⁹⁷ Die Veröffentlichung von Namen betroffener Ärzte und Wissenschaftler sollte unter allen Umständen verhindert werden. So veranlasste Franz Büchner, der als beratender Pathologe der Luftwaffe und Leiter des Instituts für Luftfahrtmedizinische Pathologie des Reichsluftfahrtministeriums nach dem Krieg seine Karriere als Ordinarius für Pathologie an der Universität Freiburg fortsetzte, rechtliche Schritte gegen seine Namensnennung. Aufgrund der Drohung mit einer Unterlassungsklage sicherte der Verlag schließlich zu, dass bei weiteren Auflagen eine entsprechende Fußnote mit dem Inhalt eingefügt werde, Büchner sei an der Durchführung von Menschenversuchen in keiner Weise beteiligt gewesen und habe sogar Einspruch dagegen erhoben.⁹⁸ Tatsächlich hatte Büchner im November 1941 in einem öffentlichen Vortrag mit dem Titel „Der Eid des Hippokrates“ deutlich Kritik an der nationalsozialistischen Euthanasiepraxis geübt.⁹⁹

Zu Rechtsstreitigkeiten kam es außerdem mit Ferdinand Sauerbruch und dem Berliner Pharmakologen Wolfgang Heubner, die einen Antrag auf einstweilige Verfügung gegen das

⁹² Mitscherlich/Mielke, Diktat der Menschenverachtung.

⁹³ Alexander Mitscherlich an den Generalsekretär des 1. Nürnberger Militärgerichtes, 9. 12. 1946, AMA, II 2/106. 3, zit. nach Peter, Unmittelbare Reaktionen, S. 455.

⁹⁴ Peter, Unmittelbare Reaktionen, S. 457f.

⁹⁵ Mitscherlich, Ein Leben für die Psychoanalyse, S. 159.

⁹⁶ Peter, Unmittelbare Reaktionen, S. 459.

⁹⁷ Ebd., S. 473.

⁹⁸ Mitscherlich/Mielke, Medizin ohne Menschlichkeit, Anm. 12, S. 283f.

⁹⁹ Den Vortrag hielt Franz Büchner am 18. 11. 1941 in der Universität Freiburg i. Br., vgl. Büchner, Eid des Hippokrates.

Buch erwirkt hatten. Mitscherlich musste die Streichung von Textstellen hinnehmen, in denen ausgesagt wurde, dass keiner dieser Ärzte im Rahmen von Fachtagungen an den offensichtlich durchgeführten Experimenten an Menschen Kritik geübt habe.

Die in der *Göttinger Universitäts-Zeitung* in den Jahren 1947 und 1948 ausgetragene Kontroverse zwischen dem renommierten Physiologen und Dekan der Göttinger Universität Friedrich Hermann Rein sowie Wolfgang Heubner und Ferdinand Sauerbruch auf der einen Seite und den Herausgebern der Dokumentation auf der anderen Seite stellte neben der Diskussion um medizinethische Fragen eine Fortsetzung der juristischen Auseinandersetzungen dar.¹⁰⁰ Grundsätzliches Streitthema war zum einen, dass die Authentizität der Dokumentenauswahl angezweifelt wurde, zum anderen, dass „die Ehre der deutschen Wissenschaftler“ nicht anzuzweifeln sei.¹⁰¹ Dieser inneren Logik folgend, ordnete Rein die unmittelbar Verantwortlichen für die im Nationalsozialismus begangenen Medizinverbrechen einer kleinen Gruppe von abnormen Abweichlern zu, die sich außerhalb der wahren medizinischen Wissenschaft gestellt hätten.¹⁰² Heubner und Sauerbruch gingen weiter und warfen Mitscherlich, der „kein Ehrenmann alten Schlages“ sei, eine „verleumderische Form“ mit „notorisch falschen Angaben“ vor.¹⁰³ Tatsächlich ging es beiden offenbar hauptsächlich um den Nachweis, dass ihre Namen im Zusammenhang mit den Menschenversuchen in Konzentrationslagern nicht in Misskredit gebracht wurden.

Als 1949 der Abschlussbericht Mitscherlichs und Mielkes unter dem Titel „Wissenschaft ohne Menschlichkeit“ erschien, resümierten die Vertreter der Ärztekammer im Vorwort zufrieden, es sei nun erwiesen, „daß nur ein verschwindend geringer Teil der Standesangehörigen die Gebote der Menschlichkeit und der ärztlichen Sitte verletzt hat“.¹⁰⁴ Die Publikation blieb in der Öffentlichkeit fast gänzlich unbekannt, auch bei den Medizinern, für die sie eigentlich bestimmt war.¹⁰⁵ Der Verbleib der 10 000 gedruckten Exemplare, von denen noch nicht einmal alle großen Bibliotheken einen Beleg erhielten, ist bis heute nicht eindeutig geklärt. So spekuliert der amerikanische Psychiater und Autor Robert Jay Lifton in seinem Buch über die „Ärzte im Dritten Reich“, die Auflage sei von einer Ärztekammer aufgekauft worden, um sie verschwinden zu lassen.¹⁰⁶

Mitscherlich selbst schrieb rückblickend, „unter den Menschen, mit denen wir in den nächsten zehn Jahren zusammentrafen, [war] keiner, der das Buch kannte. Es war und blieb ein Rätsel – als ob das Buch nie erschienen wäre. Nur von einer Stelle wissen wir, daß es ihr vorlag: dem Weltärztebund.“¹⁰⁷ Entgegen der Intention von Alexander Mitscherlich und Fred Mielke hatten sie mit ihren beiden Dokumentationen erheblich zur „Weißwäsche“

¹⁰⁰ Peter, *Unmittelbare Reaktionen*, S. 473–475 (Kapitel über die Kontroverse in der *Göttinger Universitäts-Zeitung*).

¹⁰¹ Rein, *Vorbeigeredet*.

¹⁰² Rein, *Wissenschaft und Unmenschlichkeit*, S. 4.

¹⁰³ Heubner/Sauerbruch, *Protest*, S. 7.

¹⁰⁴ Vorwort der Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Ärztekammern, in: Mitscherlich/Mielke, *Wissenschaft ohne Menschlichkeit*, S. 5.

¹⁰⁵ Erst 1960 erschien eine allgemein verfügbare Auflage im Fischer Verlag unter dem Titel „Medizin ohne Menschlichkeit“.

¹⁰⁶ Lifton, *Ärzte*, S. 550.

¹⁰⁷ Vorwort von Alexander Mitscherlich, in: Mitscherlich/Mielke, *Medizin ohne Menschlichkeit*, S. 15; die 1980 in der Autobiographie Mitscherlichs getroffene Aussage, dass die Dokumentation „kaum ein nennenswertes Echo“ gefunden habe, ist nicht ohne weiteres aufrechtzuerhalten, tatsächlich waren die Reaktionen der Fachzeitschriften sowie der deutschen Tages- und Wochenzeitungen auf die Publikation jedoch gering, vgl. Peter, *Nürnberger Ärzteprozeß*, S. 127–145.

der Ärzteschaft beigetragen. Der Weltärztebund sah darin den wesentlichen Beweis, dass sich die deutschen Ärzte von den verbrecherischen Ereignissen distanziert hatten, und ließ schon 1947 die Forderung nach einem Kollektivschuldgeständnis fallen. Nicht zuletzt war der deutschen Ärzteschaft damit die problemlose Aufnahme in den Weltärztebund und die damit verbundene internationale Rehabilitation ermöglicht.¹⁰⁸

Weder der Nürnberger Ärzteprozess noch die Veröffentlichung der Dokumente lösten eine ernsthafte Auseinandersetzung der ärztlichen Standesorganisationen mit ihrer Geschichte aus. Sie begnügten sich vielmehr damit, die Rolle der Mediziner im Dritten Reich auf die bedauerliche Feststellung zu reduzieren, dass es eine geringe Anzahl „entarteter Mitglieder“ gegeben habe, die ihren hypokratischen Eid gebrochen und sich zu Handlangern des Unrechtsregimes gemacht hätten.¹⁰⁹ So wurde innerhalb der Ärzteschaft immer auf die relativ geringe Zahl von 350 an den Medizinverbrechen beteiligten Ärzten verwiesen, die Alexander Mitscherlich 1960 in der Neuausgabe seines Berichts, diesmal unter dem Titel „Medizin ohne Menschlichkeit“, nannte. Ignoriert wurde jedoch seine anschließende Überlegung, dass es sich hier nur um die unmittelbaren Verbrecher handelte.¹¹⁰

Ähnlich sieht es Robert Jay Lifton in seiner Studie über die Psychogramme der Nazi-Ärzte, denn „die Zahl umfaßt auch nicht die Legionen von deutschen Ärzten, die ihre jüdischen Kollegen verleumdete[n] und vertrieben oder vulgäre, diskriminierende Rassenkonzepte verbreiteten und danach handelten“.¹¹¹ Indem die Verbrechen auf die Ebene individueller Täter abgeschoben wurden, entzog sich die Gesamtärzteschaft der Verantwortung und verschleierte den ideologischen Hintergrund der nationalsozialistischen Medizin. So eignete sich der in Südamerika untergetauchte KZ-Arzt Josef Mengele nach dem Krieg „gut für die Stilisierung zum medizinischen Monster, das seinerseits die Schuld der deutschen wieder etablierten Mediziner zu relativieren half“.¹¹²

Der Theorie, dass Mengele ein Sonderfall unter den Ärzten gewesen sei, widerspricht auch Helena Kubica in ihrer Studie von 1997 und weist darauf hin, dass damit die Analyse des Systems, in dem Ärzte zu Tätern werden konnten, völlig außer Acht gelassen werde.¹¹³ Gerade durch Presseveröffentlichungen und amerikanische Sensationsfilme wie „Marathon Man“ und „The Boys from Brazil“ wurde die schwarze Legende um den „Todesengel von Auschwitz“ ins Maßlose übersteigert.¹¹⁴ In seinem 1986 erschienenen Aufsatz ging es Zdenek Zofka daher um die wissenschaftliche Klärung dieses Phänomens.¹¹⁵ Indem er Mengele „entdämonisiert“, wird beispielhaft deutlich, warum gerade Ärzte der moralischen Verpflichtung nicht entsprochen haben und verbrecherische Experimente durchführten. So lässt sich bei den meisten ein tief verwurzeltens Nützlichkeitsdenken konstatieren. Gegenstand des Ehrgeizes war in vielen Fällen eine wissenschaftliche Karriere. Die Mitglied-

¹⁰⁸ 1951 wurden die deutschen und japanischen Ärzteorganisationen auf der Generalversammlung in Stockholm in den Weltärztebund aufgenommen.

¹⁰⁹ Vorwort der Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Ärztekammern, in: Mitscherlich/Mielke, *Wissenschaft ohne Menschlichkeit*, S. 5.

¹¹⁰ Mitscherlich/Mielke, *Medizin ohne Menschlichkeit*, S. 13.

¹¹¹ Lifton, *Ärzte*, S. 44.

¹¹² Freimüller, *Mediziner*, S. 40.

¹¹³ Kubica, *Dr. Mengele*, S. 369.

¹¹⁴ In dem Film „Marathon Man“ von 1976 spielte Laurence Olivier einen skrupellosen ehemaligen Nazi-Arzt mit psychopathischen Zügen, zwei Jahre später bekam Gregory Peck in „The Boys from Brazil“ die Rolle von Josef Mengele, der sich in Südamerika versteckt hielt und von einem amerikanischen Collegestudenten aufgespürt wurde.

¹¹⁵ Zofka, *KZ-Arzt Josef Mengele*.

schaft in der Partei war als flankierende Maßnahme für ein berufliches Fortkommen gedacht. Gerade im Bereich der medizinisch-wissenschaftlichen Untermauerung des nationalsozialistischen Weltbilds konnten Ärzte mit großzügiger Förderung ihrer Forschung rechnen. Die Lagerarztstätigkeit war für viele nur eine Sprosse auf der akademischen Karriereleiter, wo ethische Verantwortung und Unrechtsbewusstsein aufgrund der „besonderen Möglichkeiten“, die das Regime bot, ausgeklammert werden konnten.

Die Prozessbeobachterin Alice von Platen, die Mitglied der deutschen Ärztekommision war, stellte bereits 1947 fest, dass es sich bei den Angeklagten keineswegs um Psychopathen oder „notorische Sadisten“ handelte, sondern um „Durchschnittsgesichter“, die an verantwortlicher Stelle des NS-Herrschaftsapparates und in der deutschen Medizin standen.¹¹⁶ Ein Typus Arzt also, der im historischen Kontext von Rassendoktrin und antidemokratischer Gesinnung von außerordentlichem Ehrgeiz geprägt war.

Die Ärzteschaft identifizierte sich bereits in der Vorkriegszeit in hohem Maße mit der NS-Diktatur. Die Standesvertretungen ordneten sich bereitwillig dem neuen Regime unter, noch bevor dies verlangt wurde. Die Entlassung jüdischer Kollegen wurde in vielen Fällen mit Genugtuung betrachtet, da man sich lästiger Konkurrenz entledigte.¹¹⁷ Dass der Antisemitismus schon lange vor 1933 innerhalb der deutschen Ärzteschaft verbreitet war, zeigt eine Studie, in der die Stellung der jüdischen Ärzte innerhalb der deutschen Ärzteschaft anhand der Analyse von Artikeln in der medizinischen Fachzeitschrift *Deutsches Ärzteblatt* untersucht wurde.¹¹⁸

Wertet man Statistiken über die Zugehörigkeit von Berufsgruppen zur NSDAP aus, wird deutlich, dass eine ganze Medizinergeneration empfänglich für die nationalsozialistische Gesundheitsvision war. Während mehr als die Hälfte aller männlichen Ärzte im Dritten Reich der Partei angehörten, waren es bei Rechtsanwälten oder Lehrern nicht mehr als ein Viertel. Jeden vierten Arzt zog es zur SA, und jeder zehnte Arzt war in der SS, bei den Lehrern hingegen nur jeder Zweihundertste.¹¹⁹

In der Nachkriegszeit bestimmte Opportunismus den Kurs der Ärzteschaft. Den Standesvertretungen war es wichtig, das traditionell sehr hohe Ansehen der Ärzte in der Öffentlichkeit zu wahren. Das Bild des „Halbgottes in Weiß“, das sich auch die Bevölkerung nicht nehmen lassen wollte, wurde noch durch Arztfilme bestärkt, die sich in den 1950er Jahren größter Beliebtheit erfreuten. Allein zwischen 1946 und 1959 wurden 65 Arztfilme produziert, in denen die Heroen der Heilkunst zwischen Selbstaufopferung und Liebesqualen schwankten und – laut einem Kommentar im *Spiegel* – nur an einem litten: „einer auf die vergangenen zwölf Jahre bezogenen Totalamnesie“.¹²⁰ Kinostreifen wie „Der Arzt von Stalingrad“, „Oberarzt Dr. Solm“ oder die Verfilmung des Lebens und Schaffens von Ferdinand Sauerbruch zeigten autoritäre Leitfiguren, die sich durch Fachkompetenz und Fleiß auszeichneten und deren ärztlichem Ethos sich der Patient bedingungslos anvertrauen konnte.¹²¹

116 Platen, *Ärzteprozess Nürnberg*, S. 29.

117 Dörner, „Ich darf nicht denken.“, S. 335–337.

118 Waigand, *Antisemitismus*.

119 Freimüller, *Mediziner*, S. 14.

120 „Wir bitten um Vergebung“, *Der Spiegel* vom 10. 6. 1996, S. 66.

121 „Der Arzt von Stalingrad“ (1957/58), „Oberarzt Dr. Solm“ (1954), „Sauerbruch – Das war mein Leben“ (1954); zu diesem Thema vgl. Wilkens, „Irgendwann sterben wir alle“.

4. Strafverfolgung und Verfall der Ahndungsmoral

Dass der Ärzteschaft eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit größtenteils erspart blieb, hing aber auch mit dem berechtigten Interesse der Besatzungsmächte zusammen, die gesundheitliche Versorgung im besiegten Deutschland nicht zusammenbrechen zu lassen. Aufgrund unzureichender hygienischer Bedingungen vor allem in den Auffanglagern, aber auch in der durch die Kriegsfolgen mangelernährten Bevölkerung war die Gefahr von Epidemien groß. In den vier Besatzungszonen wurden daher dringend Ärzte benötigt.¹²² Den Funktionären der ärztlichen Standesvertretungen, die bei der Reorganisation des Gesundheitswesens nicht auf altbewährte Personen verzichten wollten, kam dies entgegen. Sie agierten in der Entnazifizierungsfrage entsprechend halbherzig. Berufsverbote wurden nur bei nachweisbaren Belastungen verhängt, und auch hier gab es Ausnahmen.

Der SS-Arzt Aribert Heim, der im Konzentrationslager Mauthausen viele Häftlinge grausam gefoltert und getötet haben soll, konnte nach dem Krieg noch einige Jahre als Arzt in Süddeutschland arbeiten. Als im Jahr 1962 Anklage gegen ihn erhoben wurde, tauchte er unter. Nach neuesten Informationen soll Heim, einer der meistgesuchten NS-Verbrecher, 1992 in Kairo gestorben sein.¹²³ Im Fall von Carl Clauberg, der in Auschwitz-Birkenau für die Sterilisationsversuche verantwortlich zeichnete, stellte es die Bundesärztekammer in ihrer Stellungnahme von 1958 so dar, als ob sie nach Bekanntwerden der ihm zur Last gelegten Verbrechen die Entziehung der Approbation empfohlen habe. Tatsächlich hatte es die Standesvertretung jedoch im Jahr 1956 abgelehnt, sich von Carl Clauberg nach dessen Rückkehr aus der sowjetischen Gefangenschaft und seiner anschließenden Verhaftung in Kiel zu distanzieren, und stattdessen die Meinung vertreten, dass erst der Ausgang des Prozesses gegen Clauberg abgewartet werden müsse, bevor man sich ein Urteil über ihn bilden könne.¹²⁴ Da die Ärzteschaft kollegial zusammenhielt, fiel es der Staatsanwaltschaft zudem ausgesprochen schwer, Sachverständige zu finden, die realistische Gutachten über Claubergs verbrecherische Menschenversuche abgaben.¹²⁵

Umgekehrt scheute man sich nicht, Gefälligkeitsgutachten auszustellen¹²⁶ oder wie im Fall von Werner Heyde, der im Dritten Reich in Würzburg Ordinarius für Psychiatrie gewesen war und zeitweilig die „Aktion T4“ geleitet hatte, dessen Doppelexistenz als Nervenarzt Fritz Sawade zu decken. Obwohl eine lange Reihe reputierlicher Mitwisser von Heydes wahr-

© 2009 by Walter de Gruyter GmbH. All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted, in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording, or by any information storage and retrieval system, without the prior written permission of Walter de Gruyter GmbH.

¹²² Peter, Nürnberger Ärzteprozeß, S. 61.

¹²³ „Fahndung nach KZ-Arzt“, *Der Spiegel* vom 30. 7. 2007, S. 17; „NS-Verbrecher gesucht. Liste nennt Hunderte Namen“, *Süddeutsche Zeitung* vom 2. 5. 2008, S. 7; „Most Wanted Nazi“, ZDF-Dokumentation vom 5. 2. 2009.

¹²⁴ Peter, Nürnberger Ärzteprozeß, S. 233–266.

¹²⁵ Freimüller, *Mediziner*, S. 52.

¹²⁶ So zum Beispiel im Fall des Internisten Heinrich Schütz, der zusammen mit Rudolf Kießwetter und Karl Babor die Dachauer Phlegmoneversuche durchgeführt hatte. Nachdem Schütz 1947 aus der Internierungshaft freigekommen war, konnte er sich in Essen als erfolgreich praktizierender Internist einen Namen machen. 1971 wurde er im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen inhaftiert, erreichte aber mittels einer ansehnlichen Kautionssumme Haftverschonung. 1975 begann in München der Schwurgerichtsprozess gegen Schütz. Eine Reihe von „Persilscheinen“, die er zu seiner Entlastung vorlegte, erwiesen sich im Prozess als Gefälligkeitsanfertigungen. Heinrich Schütz wurde wegen Beihilfe zum Mord in elf Fällen und versuchtem Mord zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt. Die Haftstrafe brauchte er nicht anzutreten, da ihm Kollegen Haftunfähigkeit bescheinigten. Vgl. Ebbinghaus, *Zwei Welten*, S. 238f.

rer Identität wussten, konnte er als Gutachter für das Oberversicherungsamt Schleswig bis 1959 etwa 7 000 neurologische Gutachten erstellen.¹²⁷ Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass Heyde von einigen Mitarbeitern in der Behörde gedeckt wurde, kam es zu fragwürdigen Konstellationen in Entschädigungsverfahren. In einigen Fällen, in denen Heyde über angefochtene Gutachten seiner Kollegen zu entscheiden hatte, war er befangen, da er Angst haben musste, verraten zu werden. „Er entledigte sich dieser Gefahr dadurch, dass er sich den Vorgutachtern stets in vollem Umfang anschloss oder deren Bewertungen sogar als ‚sehr wohlwollend‘ beurteilte.“¹²⁸

Alexander Mitscherlich hingegen galt vielen seiner Kollegen als Nestbeschmutzer und blieb zeitlebens einer der „bestgehaßten Männer der deutschen Medizin“.¹²⁹ Noch im Jahr 1973 gelang es Kollegen, einen Auftritt Mitscherlichs auf dem Deutschen Internistenkongress zu vereiteln, indem sie mit geschlossenem Auszug aus dem Saal drohten.¹³⁰ Der bundesrepublikanischen Ärzteschaft gelang es relativ schnell, sich „wieder in Weiß“ zu präsentieren, und das, obwohl eine ganze Reihe von direkt oder indirekt an den Medizinverbrechen Beteiligten noch lebten, praktizierten oder an Universitäten lehrten. Die Nachkriegskarrieren von involvierten Ärzten oder Wissenschaftlern sind mittlerweile hinreichend dokumentiert.¹³¹

Zu den prominentesten Beispielen zählt Otmar von Verschuer. Als Direktor des Berliner Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie waren ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft mehrere Projekte bewilligt worden, die ganz offensichtlich mit Mengeles Tätigkeit in Auschwitz zusammenhingen. Ende 1946 erhielt Verschuer seine Entnazifizierungsurkunde. Die Entlastungskommission hatte zwar festgestellt, dass sein Bild „durch einige Flecken getrübt“ sei, ihn gleichwohl in die Gruppe der Mitläufer eingestuft und mit einer Geldbuße von 6 000 DM belegt.¹³² Obwohl ein ehemaliger Kollege in einer umfassenden Stellungnahme zu dem Schluss kam, dass Verschuer von den verbrecherischen Menschenversuchen wusste und diese „bedenkenlos“ gestattete,¹³³ wurde ihm ab 1951 als Ordinarius für Humangenetik die Leitung eines neu gegründeten Instituts gleichen Namens an der Universität Münster übertragen. Drei Jahre später wurde Otmar von Verschuer dort Dekan der medizinischen Fakultät.¹³⁴

Kollegial hielten die Ärzte zusammen, und nicht selten gelangten Mediziner in Verbänden oder Hochschulen an hohe Posten, die eine glänzende Nachkriegskarriere garantierten. So bekleidete der ehemalige SS-Mann und Lungenfacharzt Hans-Joachim Sewering, der an Euthanasie-Fällen beteiligt war, von 1973 bis 1978 das Präsidentenamt der Bundes-

¹²⁷ Heyde war im Mai 1945 von den Amerikanern verhaftet worden und nach dem Aufenthalt in mehreren Internierungslagern 1947 an die deutsche Justiz ausgeliefert worden. Er konnte aus der Untersuchungshaft fliehen und sich durch die Beschaffung falscher Papiere eine neue Existenz aufbauen. Nachdem Heyde enttarnt und zur Fahndung ausgeschrieben war, stellte er sich 1959 der Frankfurter Justiz. Im Februar 1964 erhängte er sich kurz vor Beginn der Hauptverhandlung in seiner Zelle. Vgl. Freimüller, *Mediziner*, S. 53–55.

¹²⁸ Scharffenberg, *Sieg der Sparsamkeit*, S. 101f.

¹²⁹ Lifton, *Ärzte*, S. 12.

¹³⁰ Freimüller, *Mediziner*, S. 31.

¹³¹ Zum Thema „Kontinuität in der deutschen Ärzteschaft“ siehe Freimüller, *Mediziner*; Kater, *Medizin und Mediziner*; Klee, *Was sie taten*.

¹³² Freimüller, *Mediziner*, S. 40.

¹³³ Prof. Hermann Muckermann an Prof. Wolfgang Preisler, Juristisches Seminar der Universität Frankfurt, 25. 1. 1950, NARA, General Records 1949–1952, RG 466, 312, Box 5.

¹³⁴ Freimüller, *Mediziner*, S. 42.

ärztekammer. Nur aufgrund internationaler Proteste zog Sewering, dem neben der Bayerischen Staatsmedaille und dem Bundesverdienstkreuz zahlreiche Auszeichnungen verliehen worden waren, im Jahr 1993 seine Kandidatur für den Vorsitz des Weltärztebundes zurück. Im März 2008 wurde der 92-jährige Hans-Joachim Sewering noch einmal ausgezeichnet. Weil er sich „wie kaum ein anderer um die Freiheit des ärztlichen Berufsstandes“ verdient gemacht habe, erhielt er vom Berufsverband Deutscher Internisten die Günther-Budelmann-Medaille und damit die höchste Ehrung, die der Ärzteverband zu vergeben hat. Zur Vergangenheit von Sewering, der seit dem 1. November 1933 Mitglied der SS und ab dem 1. August 1934 auch Mitglied der NSDAP war, äußerte sich der Berufsverband nicht.¹³⁵

Aufgrund personeller Kontinuitäten innerhalb der Ärzteschaft bestand naturgemäß kein Interesse, zurückzublicken: „Es begann der erstaunliche Wiederaufstieg der Bundesrepublik, der psychologisch betrachtet sich unter dem Begriff des ‚Ungeschehenmachens‘, einer gigantischen Beseitigung der Spuren, einordnen läßt.“¹³⁶ Vergangenheitsbewältigung, so analysiert es der Politikwissenschaftler Helmut König, verlief in der Ära Adenauer in einer Art Doppelstrategie.¹³⁷ Einerseits war eine politisch-geistige Auseinandersetzung mit den Hinterlassenschaften des NS-Regimes gefordert, andererseits wurde die politische Rehabilitierungsmaschine gerade in der Ära Adenauer sofort in Gang gesetzt.

Eines der ersten Gesetze, die vom Parlament der Bundesrepublik verabschiedet wurden, war das Straffreiheitsgesetz von 1949, das alle vor dem 15. September dieses Jahres begangenen Taten, die mit Gefängnis bis zu sechs Monaten beziehungsweise bis zu einem Jahr auf Bewährung geahndet werden konnten, amnestierte. Es folgten 1950 die Empfehlung des Bundestags, die Entnazifizierung zu beenden, 1951 das Gesetz zum Grundgesetz-Artikel 131, das die Rückkehr von NS-belasteten Angehörigen des öffentlichen Dienstes auf ihre alten Stellen ermöglichte, und 1954 ein erweitertes Straffreiheitsgesetz.¹³⁸ Erste Bemühungen um eine Begnadigung der verurteilten Kriegs- und NS-Verbrecher, die in den Augen der Bevölkerung mehr und mehr einen Opferstatus erhielten, hatten schon 1946 und 1947 eingesetzt.¹³⁹ Es kam, wie Norbert Frei über die Vergangenheitspolitik der frühen Bundesrepublik schreibt, zu einem „unübersehbaren Verfall der Ahndungsmoral“.¹⁴⁰

Die Kriegs- und NS-Verbrecherfrage geriet gegenüber außen- und sicherheitspolitischen Entscheidungen im Rahmen von Westintegration und Kaltem Krieg immer mehr ins Hin-

¹³⁵ Freimüller, *Mediziner*, S. 64; „NS-Mediziner wird geehrt“, *Der Spiegel* vom 26. 5. 2008, S. 16.

¹³⁶ Mitscherlich/Mielke, *Medizin ohne Menschlichkeit*, S. 15.

¹³⁷ Helmut König unterteilt die Geschichte der Bundesrepublik in vier Entwicklungsphasen. Die Nachkriegszeit war von der sogenannten Schulddebatte geprägt, während in den 1950er Jahren die sogenannte Doppelstrategie einsetzt. Die Zeit zwischen 1960 und 1990 bezeichnet er als „lange Welle“, in der der negative Bezug auf die NS-Vergangenheit und auf den Holocaust zum zentralen Deutungsmuster der politischen Kultur der Bundesrepublik wird. Für die neue Bundesrepublik, die die vierte Phase darstellt, wird der Nationalsozialismus mehr und mehr zur Geschichte. Vgl. König, *Zukunft*, S. 17.

¹³⁸ Dieses galt für Delikte, die mit Strafen bis zu drei Jahren belegt waren. Selbst für vorsätzliche Tötung wurde bei mildernden Umständen Straffreiheit in Aussicht gestellt. Seit 1951 wurden zahlreiche Kriegsverbrecher, die von alliierten Militärgerichten verurteilt worden waren, begnadigt. Eine 1955 zwischen der Bundesregierung und den Alliierten getroffene Vereinbarung schloss Verfahren gegen Personen aus, die bereits von alliierten Gerichten abgeurteilt worden waren. So blieben NS-Täter, selbst wenn gegen sie neues Material vorlag, von weiterer rechtlicher Verfolgung verschont.

¹³⁹ Ein Drittel aller Befragten hielt zu dieser Zeit „Nürnberg“ und die Nachfolgeprozesse bereits für ungerecht, vgl. Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 136; zu den Begnadigungsgesuchen v. a. führender Kirchenkreise siehe das Kapitel „Entwicklung bis zum Regierungsbeginn in Bonn“, in: Ebd., S. 135–163.

¹⁴⁰ Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 101.

tertreffen. Die Justiz fühlte sich, bestärkt durch die über die Jahre herangereifte Schlussstrich-Mentalität, zu größter Nachsicht aufgerufen. War das rettende Ufer der 1950er Jahre erst einmal erreicht, mussten gerade Täter im Gesundheitsbereich aufgrund der veränderten Rechtsprechung keine ernsthaften strafrechtlichen Konsequenzen mehr befürchten.¹⁴¹ Zwar störten Skandale wie die Heyde-Sawade-Affäre das hartnäckige Beschweigen der Vergangenheit, aber es war nur eine kleine Minderheit engagierter Juristen um den Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, die sich bemühte, Medizinverbrecher wie die Euthanasieärzte Heinrich Bunke und Aquillin Ullrich vor Gericht zu bringen. Nachdem der Prozess mehrmals wieder aufgerollt werden musste und erst nach fast 30 Jahren endlich abgeschlossen werden konnte, kommentierte der Karlsruher Korrespondent der *Süddeutschen Zeitung*, Helmut Kerscher, dass „Dauer, Verlauf und Ergebnis des Prozesses noch 1989 das Versagen der Nachkriegsjustiz vor den Verbrechern der Nazizeit“ belegen.¹⁴²

Betrachtet man die Diskussion um die gesellschaftliche Reintegration von belasteten Personen sowie die erwähnten fragwürdigen Strafverfahren, so ist auffällig, dass die Opferperspektive weitestgehend unbeachtet blieb. Die Frage, inwieweit das Leid der Opfer von Systemunrecht auch durch rechtsförmige Verfahren hätte kompensiert werden können, wurde nicht gestellt. Dabei liegt der Sinn von Strafprozessen und Verurteilungen nicht zuletzt darin, öffentlich sichtbar zu machen, dass dort, wo strafwürdiges Verhalten vorlag, nicht die Täter im Recht waren, sondern ihre Opfer. Viele Betroffene mussten die Geringfügigkeit der verhängten Strafen, gemessen an der Größenordnung des geschehenen Unrechts, empörend finden. Schließlich handelte es sich in den Jahren zwischen 1933 und 1945 in ihrer Lebenswirklichkeit nicht um einen kleinen „Betriebsunfall“ und strafrechtlich nicht um ein Bagatelldelikt. Auch in der Debatte um Begnadigungen von zu Recht Verurteilten wurde übersehen, dass diese Diskussionen auf die Opfer wie eine nachträgliche Verharmlosung des verübten Unrechts wirken mussten.

5. Die historische Erforschung der Verbrechensgeschichte und die Folgen für die Wiedergutmachung

Versagt hat jedoch nicht nur die Justiz. Gerade die bundesrepublikanische Ärzteschaft trug erheblich dazu bei, dass der Komplex „Medizin im Nationalsozialismus“ lange Zeit tabuisiert wurde. Als 1960 die Dokumentation „Medizin ohne Menschlichkeit“ von Alexander Mitscherlich und Fred Mielke in einer Neuauflage erschien, breitete sich nach einer kurzen Phase der Aufmerksamkeit erneut Schweigen über dieses Thema aus. Von einer systematischen Auseinandersetzung der medizinischen Profession mit ihrer Vergangenheit konnte keine Rede sein. Während im Zeitraum von 1966 bis 1979 weltweit 422 Veröffentlichungen zum Thema „Medizin im Nationalsozialismus“ erschienen, wurden in der Bundesrepublik

¹⁴¹ Im Unterschied zur frühen Rechtsprechung wurde statt auf Mord v.a. auf verjährenen Totschlag erkannt. Zur Rechtsentwicklung siehe zum Beispiel Dreßen, Mord, Totschlag, Verbotsirrtum.

¹⁴² Es gab diverse Freisprüche, und über Jahre gelang es beiden Massenmördern, mittels ärztlicher Atteste Verhandlungsunfähigkeit vorzutäuschen. Da sie zugleich aber als Ärzte weiterarbeiteten, wurde Ende der 1980er Jahre erneut ein Prozess gegen sie angestrengt. 1989 wurden sie zu je drei Jahren Gefängnis wegen Beihilfe zum Mord verurteilt. Die Haft brauchten sie jedoch wegen „Haftunfähigkeit“ nicht anzutreten. Vgl. Helmut Kerscher, „Die Richter und die Henkerärzte“, *Süddeutsche Zeitung* vom 10. 2. 1989, S. 4.

nur zwei entsprechende Publikationen verfasst, so die Bilanz in einer englischen medizinischen Fachzeitschrift.¹⁴³

Dies änderte sich erst Anfang der 1980er Jahre, als eine neue Generation unbelasteter deutscher Ärzte genug Abstand hatte, um sich mit der Geschichte des eigenen Fachs und der eigenen Einrichtungen im Nationalsozialismus kritisch auseinanderzusetzen. Gerade zum Thema „Euthanasie“ bildeten sich in vielen psychiatrischen Kliniken und Behinderteneinrichtungen Forschungsgruppen, die für Medizin- und Zeithistoriker Vorbildfunktion hatten.¹⁴⁴ Auf dem Gesundheitstag in Berlin im Jahr 1980,¹⁴⁵ wo nach 35-jährigem Schweigen erstmalig das tabuisierte Thema öffentlich angesprochen wurde, betonte der Medizinhistoriker Fridolf Kudlien, dass eine Beschäftigung auf medizinhistorischer Ebene im universitären Bereich lange Zeit unerwünscht gewesen sei: „Ich habe als Medizinhistoriker etwa Anfang der 60er Jahre versucht, [...] in den medizinischen Fakultäten Interesse für das Thema der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Medizin zu erwecken. Ich bin dadurch in den Ruf eines unseriösen Medizinhistorikers gekommen mit dem Argument, Nationalsozialismus sei Zeitgeschichte; er läge uns noch zu nahe. Für den Historiker sei die Beschäftigung mit der Medizin im Nationalsozialismus folglich unseriös.“¹⁴⁶

Seit dieser Veranstaltung, die für die Kritiker des etablierten medizinischen Systems Initialzündung hatte, gab es eine Reihe von Medizinerinnen, Medizinhistorikern sowie Zeithistorikern und engagierten Journalisten, die sich öffentlich für eine Debatte über das Verhalten der Ärzte und die Entwicklung der Medizin im Dritten Reich einsetzten. Unter dem Titel „Medizin im Nationalsozialismus. Tabuisierte Vergangenheit – Ungebrochene Tradition?“ erschien 1980 die Dokumentation zum Berliner Gesundheitstag.¹⁴⁷ Im selben Jahr publizierte der Medizinhistoriker Walter Wuttke-Groneberg ein Arbeitsbuch mit kommentierten Dokumenten, das als Grundlage für die Auseinandersetzung mit dem Thema konzipiert war.¹⁴⁸

In den folgenden Jahren stieg die Zahl der Veröffentlichungen in Deutschland sprunghaft an,¹⁴⁹ wobei die verbrecherischen Humanexperimente in den Konzentrationslagern meist nur im Kontext von Gesamtdarstellungen Erwähnung fanden und nur selten Gegenstand von Einzeluntersuchungen waren. Zu nennen sind hier der Aufsatz des Medizinhistorikers Gerhard Baader über medizinische Menschenversuche im Nationalsozialismus,¹⁵⁰ der Beitrag des Journalisten Günther Schwarberg über die Tuberkulose-Experimente des

¹⁴³ Den Artikel veröffentlichte der deutsche Arzt Hartmut Hanauske-Abel, Mitglied der Organisation Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges (IPPNW), vgl. Hanauske-Abel, *Politics and Medicine*; sowie ders., *Unfähigkeit zu trauern*; vgl. auch Peter, *Nürnberger Ärzteprozeß*, S. 247–280.

¹⁴⁴ Vgl. das Vorwort von Angelika Ebbinghaus und Klaus Dörner in: Ebbinghaus/Dörner (Hrsg.), *Vernichten und Heilen*, S. 9.

¹⁴⁵ Der „Gesundheitstag“ in Berlin sollte als Gegenveranstaltung zum gleichzeitig dort abgehaltenen 83. Deutschen Ärztetag die Diskussion forcieren und die über Jahrzehnte verdrängte Vergangenheit der medizinischen Wissenschaft auch der Öffentlichkeit ins Bewusstsein rufen.

¹⁴⁶ So Fridolf Kudlien auf der Podiumsdiskussion zum Gesundheitstag 1980 in Berlin, nachzulesen in: Baader/Schultz (Hrsg.), *Medizin und Nationalsozialismus*, S. 14.

¹⁴⁷ Baader/Schultz (Hrsg.), *Medizin und Nationalsozialismus*.

¹⁴⁸ Wuttke-Groneberg, *Medizin im Nationalsozialismus*; darüber hinaus gestaltete Wuttke-Groneberg mit einer Projektgruppe von Studenten der Medizin, der Pädagogik und der Empirischen Kulturwissenschaften im selben Jahr in Tübingen die Ausstellung „Volk und Gesundheit – Heilen und Vernichten im Nationalsozialismus“.

¹⁴⁹ Eine gute Übersicht über die Veröffentlichungen bis 1988 findet man in: *Medizin im Nationalsozialismus*, Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte, S. 91–110.

¹⁵⁰ Baader, *Medizinische Menschenversuche*.

Lungenfacharzt Kurt Heißmeyer¹⁵¹ sowie die Darstellung über den KZ-Arzt Josef Mengele von Zdenek Zofka.¹⁵²

Vor allem hinsichtlich psychiatriegeschichtlicher Themen bezog Klaus Dörner schon mit seinen frühen Studien eine Stellung, die auch Bewegung in die starren Strukturen der psychiatrischen Wissenschaft bringen sollte.¹⁵³ Bereits 1967 hatte er einen grundlegenden Aufsatz über die nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde veröffentlicht und eine Untersuchung über die geschichtliche Entwicklung der Behandlung von Geisteskranken begonnen, die 1984 in einer überarbeiteten Neuauflage erschien.¹⁵⁴ Außerdem engagierte sich Dörner im Rahmen eines Experten-Ausschusses für die Wiedergutmachung der etwa 360 000 Zwangssterilisierten.¹⁵⁵

Benno Müller-Hill, Professor für Genetik an der Universität Köln, thematisierte im selben Jahr die Beteiligung deutscher Wissenschaftler aus den verschiedensten medizinischen Disziplinen an den nationalsozialistischen Verbrechen.¹⁵⁶ Ein Jahr später veröffentlichte der Kieler Medizinhistoriker Fridolf Kudlien als Herausgeber und Hauptautor eine detaillierte Untersuchung über die Ärzte im Nationalsozialismus,¹⁵⁷ während sein Berliner Kollege Rolf Winau den Forschungsschwerpunkt auf die Geschichte der Medizin in der Reichshauptstadt legte.¹⁵⁸ 1987 brachte der Historiker Hans-Walter Schmuhl ein Buch über Rassenhygiene, Nationalsozialismus und Euthanasie heraus, das die geschichtlichen Hintergründe bis Ende des 19. Jahrhunderts zurückverfolgt.¹⁵⁹

Mit dem Thema „Euthanasie“ beschäftigte sich außerdem der Historiker und Publizist Götz Aly in einer ganzen Reihe von Einzelstudien.¹⁶⁰ Bereits 1983 hatte der Journalist Ernst Klee eine Publikation über den Massenmord an Behinderten vorgelegt, der zwei Jahre später die Herausgabe eines Dokumentenbands zur Euthanasie folgte. Unter dem Titel „Was sie taten – was sie wurden“ befasste sich Klee in seinem 1986 erschienenen Buch mit den Nachkriegskarrieren von Wissenschaftlern und Juristen, die an NS-Verbrechen beteiligt waren.¹⁶¹

¹⁵¹ Schwarberg, Tuberkulose-Experimente; bereits 1979 hatte Günther Schwarberg zu diesem Thema ein Buch publiziert: Ders., *Der SS-Arzt und die Kinder*.

¹⁵² Zofka, *KZ-Arzt Josef Mengele*, S. 245–267.

¹⁵³ Klaus Dörner, geboren 1933, leitete von 1980 bis 1996 das Psychiatrische Landeskrankenhaus Gütersloh und lehrte Psychiatrie an der Universität Witten-Herdecke. Als Mitbegründer der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie setzte er sich seit den 1960er Jahren für eine Psychiatriereform ein.

¹⁵⁴ Dörner, *Nationalsozialismus und Lebensvernichtung*; ders., *Bürger und Irre*; ders., *Psychiatrisches Handeln*; ders. (Hrsg.), *Gestern minderwertig*.

¹⁵⁵ Klaus Dörner machte auf die Zwangssterilisierten aufmerksam, als der Innenausschuss des Deutschen Bundestags im Juni 1987 eine Expertenanhörung veranstaltete, bei der es um die von der Entschädigungs-Gesetzgebung nicht berücksichtigten NS-Opfer ging. Siehe Dörner (Hrsg.), *Gestern minderwertig*.

¹⁵⁶ Müller-Hill, *Tödliche Wissenschaft*.

¹⁵⁷ Kudlien, *Ärzte*.

¹⁵⁸ Winau, *Medizin in Berlin*.

¹⁵⁹ Schmuhl, *Rassenhygiene*.

¹⁶⁰ Aly, *Endlösung der sozialen Frage*; ders., *Fortschritt*; ders., *Aktion T4*.

¹⁶¹ Klee, *Euthanasie*; ders. (Hrsg.), *Dokumente*; ders., *Was sie taten*. Die Publikationen von Ernst Klee sorgten öffentlich für Furore, in Historikerkreisen gab es jedoch gerade aufgrund der sensationalistischen Breitenwirkung auch Kritik an den Arbeiten des Nicht-Historikers. Nach einer Lehre als Sanitär- und Heizungstechniker studierte der 1942 geborene Ernst Klee Theologie und Sozialpädagogik. Für seine zahlreichen Publikationen im Bereich der Geschichte der Medizin- und Psychiatrieverbrechen wurde er u. a. 1997 mit dem Geschwister-Scholl-Preis ausgezeichnet.

Die öffentliche Aufmerksamkeit, die die Flut von Publikationen in den 1980er Jahren zum Thema „Medizin im Nationalsozialismus“ auslöste, wurde jedoch noch immer von einem Teil der Ärzteschaft mit großer Skepsis betrachtet. So appellierte ein Funktionär auf einer Veranstaltung des Deutschen Ärztetages im Jahr 1987 an die jüngeren Ärzte, sich nicht mit diesen „ollen Dingen“ zu befassen, die in der Historie so weit zurückliegen würden. Er verstehe nicht, warum die Generation der im Dritten Reich Spätgeborenen und die Generation der Enkel auf die involvierte Generation von Ärzten „einprügele“, die biologisch großenteils nicht mehr existiere.¹⁶² Einem deutschen Arzt, der 1986 in einer britischen Fachzeitschrift unter dem Titel „Die Unfähigkeit zu trauern: Erziehungsziel für junge deutsche Ärzte“ einen Artikel über die notwendige Vergangenheitsbewältigung innerhalb der deutschen Ärzteschaft veröffentlicht hatte, warf der damalige Präsident der Ärztekammer, Karsten Vilmar, vor, dass er die deutsche Ärzteschaft kollektiv diffamiere. Die Kampagne gegen den Arzt gipfelte in dem fristlosen Entzug der kassenärztlichen Zulassung, den die Bundesärztekammer jedoch nach jahrelangen juristischen Auseinandersetzungen zurücknehmen musste.¹⁶³

Eine gewisse Voreingenommenheit war bei ärztlichen Standesvertretern noch lange zu spüren. Als 1999 die Wortprotokolle sowie das Anklage- und Verteidigungsmaterial des Nürnberger Ärzteprozesses vollständig publiziert werden sollten, weigerte sich die Bundesärztekammer, diese Dokumentation finanziell zu unterstützen. Das Projekt konnte schließlich dank Einzelspenden realisiert werden.¹⁶⁴

Für die Wiedergutmachung bei Opfern von Menschenversuchen hatte die „ungebrochene Tradition“¹⁶⁵ in der deutschen Ärzteschaft fatale Folgen. Aus Eigennutz wurde die Vergangenheit beschwiegen und eine Aufklärung der Verbrechenstatbestände verhindert. Die Kontinuität medizinischen Denkens, der Mangel an Einsichtsfähigkeit und der lückenhafte Forschungsstand spiegeln sich nicht zuletzt in der Entschädigungspraxis, in der das Urteil deutscher Ärzte als Begutachter von Körper- und Gesundheitsschäden maßgeblich war. Im Extremfall trafen die Antragsteller auf Gutachter, die als Täter, Mittäter oder Mitwisser des begangenen Unrechts ein weit größeres Interesse daran hatten, die Spuren der Verfolgung zu verwischen, als Gesundheitsschäden entsprechend dem internationalen Erkenntnisstand als „verfolgungsbedingt“ anzuerkennen.¹⁶⁶ Erst in den 1980er Jahren entstanden dank des berufspolitischen Engagements einzelner Personen, das auch die Öffentlichkeit sensibilisierte, eine ganze Reihe von Initiativen, die den „Prozeß der sich verändernden Wahrnehmung der Geschichte des Nationalsozialismus und seiner Verbrechen“¹⁶⁷

KIT - Karlsruher Institut für Technologie

¹⁶² So äußerte sich der hessische Delegierte Jürgen Bausch auf dem 90. Deutschen Ärztetag, der vom 13. bis 16.5.1987 in Karlsruhe stattfand. Dem Antrag auf Schluss der Debatte wurde jedoch mit 106 gegen 99 Stimmen nicht stattgegeben. Vgl. Bundesärztekammer (Hrsg.), Stenografischer Wortbericht; vgl. auch Peter, Nürnberger Ärzteprozeß, S. 268 und S. 295.

¹⁶³ Es handelte sich um den Arzt Hartmut Hanauske-Abel, zu den Auseinandersetzungen vgl. Peter, Nürnberger Ärzteprozeß, S. 278–280.

¹⁶⁴ Ebbinghaus u. a. (Hrsg.), Nürnberger Ärzteprozeß. Die Analyse dazu liefert Ebbinghaus/Dörner (Hrsg.), Vernichten und Heilen.

¹⁶⁵ Baader/Schultz (Hrsg.), Medizin und Nationalsozialismus, S. 14.

¹⁶⁶ Dies traf etwa auf Prof. Bickenbach zu, vgl. S. 23; es galt auch für den SS-Arzt Heinrich Berning, der im Zusammenhang mit Hunger-Ödemen eine Eiweißmangelkrankung erforschte und bis 1974 Direktor des Allgemeinen Krankenhauses in Hamburg-Barmbek und internistischer Hauptgutachter des Hamburger Amtes für Wiedergutmachung war, vgl. Koch, Menschenversuche, S. 130f.

¹⁶⁷ Herbert, Nicht entschädigungsfähig?, S. 294.

vorantrieben und darin eine Chance sahen, die „vergessenen Opfer“ auf politischer Ebene zu vertreten und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen.¹⁶⁸

Konventionelle Denkmuster lassen sich über Jahrzehnte hinweg auch in der Begriffsverwendung erkennen. So tragen die Bezeichnungen „pseudomedizinische“ Versuche oder „Pseudowissenschaft“, die bis heute in der Wiedergutmachungsterminologie verwendet werden, zur Verharmlosung der Tatbestände bei, und gerade die deutsche Ärzteschaft beharrte nach 1945 auf diesen Begriffen. Die Unterscheidung zwischen seriöser und unseriöser Forschung sollte zur Entschuldigung der „wahren“ Wissenschaftler beitragen, und man zog es vor, „von Pseudowissenschaft zu sprechen, ohne deshalb dazu aufzurufen, Pseudowissenschaftler wie Lenz, Lorenz und Verschuer von ihren Lehrstühlen zu verweisen“.¹⁶⁹

Die Bezeichnung „Pseudowissenschaft“ ist schon allein aus dem Grund unzutreffend, da die Experimente nicht per se unwissenschaftlich waren. Wenngleich ein Teil der Versuche rückblickend von geringer Bedeutung war, so wurden sie doch grundsätzlich im Glauben an die Wissenschaft durchgeführt. Ansatz und Zwecksetzung der Experimente wurden daher von einem großen Teil renommierter deutscher Mediziner nicht angezweifelt. Die Versuche sind nicht deshalb abzulehnen, weil sie „unwissenschaftlich“ waren, sondern weil sie – teilweise mit mörderischer Brutalität – an entrechteten und wehrlosen Menschen durchgeführt wurden. Es wäre daher besser gewesen, sich frühzeitig von dem Begriff der „Pseudowissenschaft“ auch in der Wiedergutmachungsdiskussion zu distanzieren.¹⁷⁰

Das „robuste Desinteresse“ der Wissenschaftler gegenüber ihrer historischen Verantwortung äußerte sich nicht nur in einer mangelnden Empathie gegenüber den Opfern. Vor dem Erfahrungshintergrund der Betroffenen lassen sich vielmehr aufgrund des Verschweigens und Verdrängens der Taten „die Umrisse der zweiten Schuld“¹⁷¹ erkennen. Da es eine ganze Reihe von nur bruchstückhaft bekannt gewordenen Experimenten gab, die nie zur Anklage kamen, war es für die Überlebenden entsprechend schwierig, den Sachverhalt zu vermitteln und als Opfer anerkannt zu werden. Es wäre nicht nur in Bezug auf einen Wiedergutmachungsanspruch entscheidend gewesen, genau zu wissen, was geschehen war, sondern auch um das Weiterleben mit den Folgen der Experimente zu erleichtern und entsprechende Therapien einleiten zu können.

So vertritt Eva Mozes Kor, die als Überlebende von Mengeles Zwillingversuchen im Jahr 1983 eine Initiative für Leidensgenossen gründete,¹⁷² die These, dass es besser gewesen

¹⁶⁸ So konstituierte sich zum Beispiel 1983 eine „Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e. V.“ (sie publizierte: Verachtet – verfolgt – vernichtet). Auf politischer Ebene engagierten sich „Die Grünen“ im Bundestag, siehe etwa: Die Grünen im Bundestag/Fraktion der Alternativen Liste Berlin (Hrsg.), Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. Auch der Beitrag von Hans Günter Hockerts, der das ruckartig steigende parlamentarische Interesse anhand der Einträge zum Stichwort „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ im Sachregister zu den Verhandlungen des Deutschen Bundestags und des Bundesrats nachweist, ist in diesem Zusammenhang zu nennen: Hockerts, Wiedergutmachung in Deutschland, S. 202, Anm. 148.

¹⁶⁹ Müller-Hill, Selektion, S. 152f.

¹⁷⁰ Aus oben genannten Gründen verwendet die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ konsequent den Begriff „medizinische Versuche“.

¹⁷¹ Sachse, Menschenversuche, S. 34.

¹⁷² Seit 1983 suchte Eva Mozes Kor weltweit nach Überlebenden der Zwillingsexperimente. Sie fand 122 Personen und gründete neben einem Museum zur Erinnerung an die Opfer (in ihrer Heimat Terre Haute, Indiana) die Organisation *Children of Auschwitz-Nazi's Deadly Lab Experiments Survivors* (C.A.N.D.L.E.S.), die sich dafür einsetzt, die medizinischen Hintergründe und Folgen der Versuche in Erfahrung zu bringen. Vgl. auch Kors Buch, in dem sie ihr Schicksal und das ihrer inzwischen verstorbenen Zwillingsschwester schildert: Kor/Wright, Echoes from Auschwitz.

wäre, wenn die Täter nach dem Vorbild der südafrikanischen Wahrheitskommissionen ihre Verbrechen ohne Angst vor rechtlichen Sanktionierungen eingestanden und gegenüber den Opfern anerkannt hätten. Wären also im Nachkriegsdeutschland diese Kommissionen statt der Spruchkammern eingesetzt worden, so ihre Überlegung, hätten die Täter ihr medizinisches Wissen über die Experimente preisgegeben und die überlebenden Opfer möglicherweise wirkungsvoller therapiert werden können.¹⁷³

Am 50. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz ging Eva Mozes Kor noch einen Schritt weiter. In ihrer Rede, die sie in Auschwitz hielt, verlas sie nicht nur ihre Amnestie-Deklaration, sondern sie vergab allen Nationalsozialisten ihre Taten, um als Opfer nicht länger eine Gefangene ihrer tragischen Vergangenheit zu sein.¹⁷⁴ Zwar löste sie mit dieser individuellen Bewältigungsstrategie bei anderen Holocaust-Überlebenden kritische Reaktionen aus, gleichzeitig war jedoch die Diskussionsgrundlage für die Frage nach der Möglichkeit der seelischen Befreiung der Betroffenen aus ihrem Opferstatus geschaffen. Denn erst mit der Anerkennung der Schuld durch den Täter erhält das Opfer die Möglichkeit zur Vergebung, kann sich von einem Trauma lösen und damit wieder sozial und politisch handlungsfähig werden.¹⁷⁵ Dass diese Handlungsfähigkeit jedoch schon bei vielen Überlebenden von Medizinverbrechen viel früher einsetzte, ist eine in der bisherigen Forschung kaum bekannte und gewürdigte Tatsache.

Der Medizinhistoriker Paul Weindling weist nach, dass viele überlebende Opfer ihrem Schicksal nicht passiv gegenüberstanden, sondern zum Teil noch während ihrer Gefangenschaft damit begannen, die Experimente, denen sie ausgesetzt waren, zu dokumentieren und dagegen Widerstand zu leisten.¹⁷⁶ So führten der nachhaltige Protest und die Aktivitäten der Ravensbrücker Versuchsoffer sogar dazu, dass Informationen über die medizinischen Gräueltaten ins Ausland gelangten und das Internationale Rote Kreuz im Oktober 1944 von einer britischen Organisation aufgefordert wurde, den inhaftierten Frauen zu helfen.¹⁷⁷ Im Februar 1945 konnte ein schwedischer Rot-Kreuz-Transport zwar drei Frauen aus dem Lager herausschuggeln,¹⁷⁸ es gelang dem *International Committee of the Red Cross* (ICRC) jedoch nicht, die Versuche zu unterbinden. Ein in die Zukunft weisendes Wirkungspotenzial hatte das Engagement von Häftlingen oder Häftlingsärzten vor allem nach ihrer Befreiung. Organisierte Initiativen wie etwa in Auschwitz oder Dachau sorgten dafür, dass alle ihnen zugänglichen Aussagen, Daten und Fakten gesammelt wurden, um die Verbrechen Geschichte zu dokumentieren und eine strafrechtliche Verfolgung der Täter zu ermöglichen.¹⁷⁹

¹⁷³ Kor äußerte sich hierzu im Jahr 2001 im Rahmen eines Symposiums der Max-Planck-Gesellschaft, an dem auch Überlebende der Zwillingsexperimente teilnahmen. Zur Debatte stand die historische Verantwortung der Nachfolgeinstitution des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, das u. a. in die Menschenversuche in Auschwitz verstrickt war. Vgl. hierzu Sachse (Hrsg.), *Verbindung nach Auschwitz*.

¹⁷⁴ Kor, *Heilung von Auschwitz*, S. 68.

¹⁷⁵ Vgl. hierzu Sachse, *Menschenversuche*, S. 25.

¹⁷⁶ Weindling, *Akteure in eigener Sache*.

¹⁷⁷ Einigen Betroffenen war es gelungen, verschlüsselte Botschaften mit Informationen über die verbrecherischen Experimente weiterzuleiten. Die polnische Untergrundpresse veröffentlichte daraufhin Details, und eine polnische Widerstandsgruppe schickte die Informationen nach London. Zu den Aktivitäten der Ravensbrücker Frauen und zur Rolle des *International Committee of the Red Cross* (ICRC) siehe Weindling, *Was wußten die Alliierten*, S. 54–58.

¹⁷⁸ Klier, *Kaninchen von Ravensbrück*, S. 262–268.

¹⁷⁹ Am 4. 3. 1945 forderten befreite Häftlingsärzte aus Auschwitz in einer öffentlichen Erklärung, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen. In Dachau formierte sich eine Organisation, die am 11. 6. 1945

6. Die Kodifizierung medizinischer Ethik nach 1945

Vom 25. Oktober 1946 bis zum 20. Oktober 1947 hatten deutsche Ärzte wegen ihrer Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor dem amerikanischen Militärgericht in Nürnberg gestanden. Das Ergebnis dieser Untersuchung war die Erkenntnis, dass die Angeklagten bei der Durchführung der Experimente eine erschreckende Gleichgültigkeit gegenüber ethischen Werten an den Tag gelegt und häufig den Tod der Versuchsperson als integralen Bestandteil der Forschungsmethode in Kauf genommen hatten. Die Richter begnügten sich daher nicht mit einer juristischen Beurteilung, sondern formulierten in ihrer Urteilsbegründung auch ethische Grundsätze für die Zulässigkeit von medizinischen Versuchen.¹⁸⁰

Im Rahmen der zehn Prinzipien des Nürnberger Kodex von 1947 wurde nicht die Wissenschaft, nicht der Fortschritt und nicht das Wohl der Gesellschaft, sondern das Wohl des einzelnen Menschen und sein Schutz in den Mittelpunkt der Medizin gestellt.¹⁸¹ Als oberste Priorität für die Durchführung von Humanexperimenten wurde darin unmissverständlich der „informed consent“ – also die freiwillige, informierte und persönliche Einwilligung des Patienten nach bestmöglicher Aufklärung – gefordert, wobei die Forscher gleichzeitig zu Achtung und Verantwortung gegenüber dem unveräußerlichen Recht und Interesse ihrer Versuchspersonen ermahnt wurden. Die freiwillige Zustimmung wurde damit zu einer notwendigen, aber noch nicht hinreichenden Voraussetzung für die Durchführung eines Humanexperiments erhoben. Der Nürnberger Kodex richtete sich rückblickend nicht nur gegen das, was in Auschwitz geschehen war, sondern hatte maßgeblich auch die Zukunft im Blick.

Heute stellt sich daher die Frage, ob und in welchem Maß die medizinische Forschung diesem Dokument, in dem die Unantastbarkeit der Würde der Versuchspersonen als oberste Priorität gefordert wurde, Beachtung schenkte. Oder blieb das Vermächtnis der Nürnberger Richter bis heute uneingelöst? Anlässlich eines internationalen Kongresses des alternativen Ärztezusammenschlusses Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges, Ärzte in sozialer Verantwortung (IPPNW) zum 50. Jahrestag des Nürnberger Ärzteprozesses im Jahr 1996 äußerte der amerikanische Medizin- und Psychiatrieprofessor Jay Katz Zweifel, ob sich Ärzte und Mediziner die Prinzipien von Nürnberg in dem Geist zu eigen gemacht hätten, in dem sie 1947 verkündet worden waren. Sein Vortrag endete mit den Worten: „Ich träume nach wie vor davon, daß wir es tun werden. Vielleicht ist es nur ein Traum, aber er bringt meinen Alpträumen Beruhigung.“¹⁸² Als eines unter vielen The-

ein Manifest über die medizinischen Verbrechen herausgab und das Internationale Untersuchungs-Büro für medizinische SS-Verbrechen in deutschen Konzentrationslagern, Dachau gründete. Daneben gab es Komitees, organisierte Rundbriefe und Initiativen von einzelnen Überlebenden. Siehe dazu Weindling, Akteure in eigener Sache, S. 260–264.

¹⁸⁰ Vgl. dazu die Veröffentlichung der vollständigen Akten zum Nürnberger Ärzteprozess in Ebbinghaus u. a. (Hrsg.), *Nürnberger Ärzteprozess*; Ebbinghaus/Dörner (Hrsg.), *Vernichten und Heilen*, hier v. a. der Beitrag von Wunder, *Nürnberger Kodex*.

¹⁸¹ Mitscherlich/Mielke, *Medizin ohne Menschlichkeit*, S. 273f.

¹⁸² Gemeinsam mit der Nürnberger Regionalgruppe veranstaltete die deutsche Sektion der Organisation Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges, Ärzte in sozialer Verantwortung (IPPNW) vom 25. 10. bis 27. 10. 1996 den internationalen Kongress „Medizin und Gewissen. 50 Jahre nach dem Nürnberger Ärzteprozess“. Der Vortrag von Jay Katz ist unter dem Titel „Menschenopfer und Menschenversuche. Nachdenken in Nürnberg“ publiziert in: *Medizin und Gewissen. 50 Jahre nach dem Nürnberger Ärzteprozess – Kongressdokumentation*, Frankfurt am Main 1998, S. 225–243. Die Organisation *International Physicians for the Prevention of Nuclear War* (IPPNW) ist ein internationaler Zusam-

men stand der Jahrestag des Nürnberger Ärzteprozesses auch auf dem 99. Deutschen Ärztetag im Jahr 1996 auf dem Programm. Allerdings „sei es kaum mehr als eine leidige Pflichtübung gewesen, meinten einige“. Viele hatten wohl „keine Lust, sich zum ‚zigsten‘ Mal den Stuß von der Kollektivschuld anzuhören“, bekannte ein von der Ärztekammer Westfalen-Lippe gesandter Landesvertreter freimütig.¹⁸³

Zweifellos war die Entwicklung von Regeln für die experimentelle Medizin nach ihrer unsäglichen Rolle als Vernichtungswissenschaft im Nationalsozialismus unerlässlich. So formulierte der Weltärztebund im Rahmen von Generalversammlungen und in Anlehnung an den Kodex von Nürnberg die Grenzen der Forschungsfreiheit und Zulässigkeit von Menschenversuchen in mehreren internationalen Erklärungen.¹⁸⁴ Auf diese Weise versuchte man im Laufe der Jahre die ethischen und rechtlichen Grundsätze immer wieder anzupassen und weiterzuentwickeln, um mit den Entwicklungen in der Forschung Schritt zu halten. Die verschiedenen Deklarationen mit dem vielversprechenden Titel „Ethische Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen“ besitzen allerdings nur Empfehlungs- und keinen Rechtscharakter. Das hohe Niveau der Schutzgarantien von Nürnberg, das den Versuchspersonen uneingeschränkt den Grundsatz *primum nil nocere* garantiert hatte, war zudem bereits in den Deklarationen von Helsinki (1964) und Tokio (1975) empfindlich eingeschränkt worden. In deren Kompromissformeln lässt sich bereits unschwer das Übergewicht der Forschungsinteressen ablesen. Im Sinne einer Nutzen-/Risiko-Abwägung wird zwar weiterhin von dem Grundsatz ausgegangen, dass der Versuch „ärztlich vertretbar“ sein müsse, eine Gefährdung der Versuchsperson im Interesse der Wissenschaft sei jedoch gestattet.¹⁸⁵ Obwohl die schwerwiegende oder irreversible Schädigung des Probanden grundsätzlich als moralisch und rechtlich unzulässig bezeichnet wird, darf es demnach weiterhin Versuchsanordnungen geben, die nicht der Heilbehandlung, sondern ausschließlich Forschungszwecken dienen und deren Auswirkungen und Folgen aufgrund der bisherigen Erfahrung nicht ausreichend zu übersehen sind.

Auch die geforderte Aufklärungspflicht durch den Arzt und das Prinzip der Freiwilligkeit der Versuchsperson bieten keine wirkliche Sicherheit gegen den Missbrauch, da hier der Informationsvorsprung des Wissenschaftlers und die eingeschränkte Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit der Versuchsperson im Missverhältnis stehen. Hier muss etwa die Frage gestellt werden, inwieweit ein Patient, der den Arzt doch zumeist als Heiler und nicht als Wissenschaftler wahrnimmt, überhaupt die Informationen und die möglichen Risiken einordnen kann. Kritische Stimmen sprechen jedenfalls davon, dass der Begriff der freiwilligen Zustimmung im Zusammenhang mit Humanexperimenten eher als „trügerische List“

menschluss von Ärzten, die sich u. a. für die Abrüstung atomarer Waffen einsetzt. 1985 erhielt die Organisation den Friedensnobelpreis für ihre Informationsarbeit, die das Bewusstsein über die katastrophalen Folgen eines Nuklearkrieges in der Bevölkerung erhöhte. Die deutsche Sektion der IPPNW ist mit ca. 8000 Mitgliedern die größte berufsbezogene Organisation in Deutschland, die sich für den Frieden einsetzt; international beträgt die Anzahl der Mitglieder fast 150000 in über 50 Nationen.

¹⁸³ Günter Franzen, „Wir bitten um Vergebung“, *Der Spiegel* vom 10. 6. 1996, S. 66; Klaus Koch, „Mediziner beklagen Verführbarkeit des Standes. Ärztetag in Köln diskutiert Konsequenzen aus den NS-Erfahrungen“, *Süddeutsche Zeitung* vom 13. 6. 1996, S. 25.

¹⁸⁴ Vgl. die Grundsatzklärungen der Generalversammlung des Weltärztebundes aus dem Jahr 1954 sowie die Deklarationen von Helsinki 1964 und 1996, Tokio 1975, Venedig 1983, Hong Kong 1989 und Somerset West/Südafrika 1996, in: Bundesärztekammer (Hrsg.), Deklarationen des Weltärztebundes; vgl. auch Taupitz, „Die neue Deklaration von Helsinki“.

¹⁸⁵ Schreiber, Rechtliche Regelungen, S. 21.

missbraucht wird, da die Wissenschaftler die moralische Verantwortung auf diese Weise von sich selbst auf die Versuchspersonen schieben würden.¹⁸⁶

Um dem Bedürfnis nach Beratung und Absicherung auf einem angesichts der Rechtslage als unsicher empfundenen Gebiet Abhilfe zu schaffen, wurden in der Bundesrepublik Deutschland Ethik-Kommissionen gebildet, deren Aufgabe darin besteht, als unabhängige Gremien zu prüfen, ob geplante medizinische Forschungsvorhaben am Menschen ethisch und rechtlich vertretbar und zulässig sind.¹⁸⁷ Die berufliche Zuordnung der Mitglieder ist unterschiedlich, immer sind jedoch klinisch tätige Ärzte, aus deren Kreis auch der Vorsitzende gewählt wird, vertreten. Je nach Fall werden in den Verfahren Juristen, Naturwissenschaftler, Genetiker oder Reproduktionstechniker hinzugezogen, und in drei Viertel der Sitzungen, in denen über Forschungsvorhaben entschieden wird, gehören Philosophen, Theologen oder Medizinethiker den Kommissionen an. Das von diesen Gremien zu bewältigende Arbeitsvolumen, das von Jahr zu Jahr steigt, ist angesichts der umfangreichen und verantwortungsvollen Tätigkeit beeindruckend, umso mehr, als es überwiegend ehrenamtlich geleistet wird.

Aber ist damit wirklich alles getan, um Versuchspersonen das höchstmögliche Maß an Sicherheit zu garantieren? Oder ist nicht vielmehr Skepsis angesagt, zumal die Ethik-Kommissionen in nichtöffentlichen Verfahren tagen und die Entscheidungen unter strikter Geheimhaltung hinter verschlossenen Türen fallen. Gesellschaftliche Einflussnahme und Kontrolle werden damit weitestgehend ausgeschlossen. „An Geheimbündelei“ erinnere die Arbeit der Ethik-Kommissionen, rügte ein im staatlichen Gesundheitswesen tätiger Arzt Mitte der 1990er Jahre in einer gesundheitspolitischen Zeitschrift und plädierte dafür, diese Gremien abzuschaffen und stattdessen „Patientenschutzkommissionen“ einzurichten.¹⁸⁸ Dieses Modell würde vorsehen, dass neben Ärzten, Krankenschwestern und Pflegern auch sogenannte „Laien“-Vertreter aus Patienteninitiativen sowie Sozialarbeiter und Seelsorger in öffentlichen Sitzungen über die Zulässigkeit einer neuen Versuchsreihe beraten. Im Auftrag der Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ des Deutschen Bundestags wurde im Jahr 2001 ein Gutachten erstellt, das sich im Rahmen eines internationalen Überblicks mit den verschiedenen Formen von Entscheidungsverfahren beschäftigte.¹⁸⁹

Eine wesentliche Änderung der bisherigen Praxis hat indes nicht stattgefunden, so dass die Sorge, es handele sich bei den Ethik-Kommissionen um eine Form der wissenschaftlichen Selbstbindung, die nicht von außen kontrollierbar sei, weiterhin berechtigt ist. Die Gremien besitzen nach wie vor mitunter starke Fraktionen, die das wissenschaftliche „Hoheitsrecht“ nicht aufgeben wollen und nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Interessen „Rich-

¹⁸⁶ Diese Ansicht vertrat Jay Katz in seinem Vortrag, vgl. Anm. 182.

¹⁸⁷ 1978 errichtete die westfälische Wilhelms-Universität in Münster die erste unabhängige, allgemeine Ethik-Kommission in Deutschland. Heute gibt es 52 öffentlich-rechtliche Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik. Zu den Ethik-Kommissionen hier und im Folgenden vgl. Toellner, Ethikkommission; Wiesing/Simon/Engelhardt (Hrsg.), Ethik.

¹⁸⁸ Es handelt sich hier um das sogenannte Spatz-Modell, benannt nach den Vorschlägen des Berliner Arztes Johannes Spatz, vgl. Spatz, Patientenschutz; vgl. auch Klaus-Peter Görlitzer, „Wie ein Geheimbund. Welche Versuche am Menschen zulässig sind, entscheiden bisher die Ärzte nahezu allein.“, *Das Sonntagblatt* vom 14. 4. 1995.

¹⁸⁹ Gill/Dreyer, Verfahren der Entscheidungsfindung, zu finden unter: www.lrz-muenchen.de/lehstuhl_Beck/d/gill/publika/ENQUET.pdf; zum aktuellen Stand der Arbeit vgl. Bericht der Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“, in: Verhandlungen des deutschen Bundestages. Drucksachen (BT-Drucksachen), 15/5980, 6. 9. 2005.

ter in eigener Sache“ sind. „Sorgfältige Analytiker der ‚Verantwortung der Wissenschaft‘ und der ‚Grenzen des Erlaubten‘ sind jedenfalls sehr skeptisch, daß die Mediziner unter dem Druck der Bedürfnisse bestimmter Patienten und ihres Ehrgeizes dem ‚Rausch des Fortschritts‘ widerstehen können.“¹⁹⁰

Tatsächlich gibt es auch heute schockierende Meldungen aus dem In- und Ausland, die zeigen, dass medizinische Wissenschaftler immer wieder die Grenzen des Erlaubten überschreiten.¹⁹¹ So geriet jüngst ein deutsches Biotechnologie-Unternehmen in die Schlagzeilen, als sechs Probanden infolge einer Medikamenten-Versuchsreihe in einer Londoner Klinik ins Koma gefallen waren. Dieser Vorfall hätte sich auch in Deutschland ereignen können: Die Studie war auch hier zugelassen, aber die britischen Behörden genehmigten das Experiment schon drei Wochen früher als die deutschen, so dass das Forschungsprojekt in London durchgeführt wurde.¹⁹² Ein Jahr zuvor – im Jahr 2004 – war bereits ein schwerer Verdacht auf die Uni-Klinik in Gießen gefallen.¹⁹³ Hier sollen Ärzte illegal Medikamente an Herzpatienten getestet haben – mit zum Teil dramatischen Folgen. Die Staatsanwaltschaft ermittelte daraufhin, wie viele Patienten bei den Versuchsreihen, die seit Anfang der 1990er Jahre durchgeführt worden waren, Schäden davongetragen hatten. Nachdem ein Herzpatient nach der Einnahme des Medikaments zu Tode gekommen war, ging die Anklagebehörde sogar dem Verdacht einer Körperverletzung mit Todesfolge nach. Ein Jahr später stellte die Staatsanwaltschaft Gießen dann alle Verfahren gegen die elf beschuldigten Ärzte mit der Begründung ein, dass „trotz erheblicher Restzweifel die Ermittlungen wegen des Verdachts der Körperverletzung sowie der Körperverletzung mit Todesfolge aus Mangel an Beweisen beendet worden“ seien.¹⁹⁴

Institutionen wie etwa die Ethik-Kommissionen können somit keinen wirksamen Schutz gegen die Gefahr einer inhumanen Wissenschaft garantieren. Wo das Humanexperiment als selbstverständliches Inventar wissenschaftlicher Medizin durchgeführt wird, besteht auch heute die Gefahr, dass der Mensch auf ein Forschungsobjekt des naturwissenschaftlichen Fortschritts reduziert wird, denn das, was rechtlich erlaubt ist, muss noch lange nicht

¹⁹⁰ So der Philosoph Hans Jonas in einem Interview über die Münsteraner Anencephalen-Organtransplantation, ARD-Report am 13. 10. 1987, zit. nach Hohlfeld/Kollek, *Menschenversuche?*, S. 168.

¹⁹¹ Etwa die Versuchsreihen der Firma Bayer, in denen der Konzern in einer Privatklinik in Schottland gefährliche Pestizide mit Hilfe von Humanexperimenten testete, vgl. die Fernsehsendung *Frontal 21* vom 11. 5. 2004; am 30. 11. 2004 berichtete die BBC unter dem Titel „Guinea Pig Kids“ über HIV-positive Kinder in New Yorker Kinderheimen, an denen bisher unerprobte Medikamente getestet wurden. Weder die Eltern noch die Vormunde hatten etwas davon gewusst, geschweige denn zugestimmt. 99 Prozent der Kinder waren schwarz oder lateinamerikanischer Abstammung, vgl. auch „Dem Staat ausgeliefert. New York: Ein Film über Medikamentenversuche an Kindern“, *Süddeutsche Zeitung* vom 10. 8. 2005. Mitte der 1990er Jahre soll der US-Pharmakonzern Pfizer an ahnungslosen nigerianischen Kindern ein Medikament gegen Hirnhautentzündung getestet haben. Elf Kinder starben, viele blieben behindert, vgl. Hauke Goos, „Das Labor der Weißen“, *Der Spiegel* vom 19. 11. 2007, S. 112–118.

¹⁹² Bei dem Unternehmen handelte es sich um die Würzburger Firma Tegenero, die eine Testreihe mit dem Medikament TGN1412 als neues Mittel gegen Leukämie, Arthritis und Multiple Sklerose in Auftrag gegeben hatte, vgl. Kristina Läscher, „Alle Tierversuche versprochen Sicherheit. Weshalb die Studie, bei der sechs Männer in London schwer erkrankten, auch in Deutschland zugelassen war“, *Süddeutsche Zeitung* vom 17. 3. 2006, S. 18; Gregor Schiegl, „Nebenjob: Versuchskaninchen. Tausende Deutsche verdienen sich etwas dazu, indem sie bei Medikamententests mitmachen – Skandale halten sie nicht davon ab“, *Süddeutsche Zeitung* vom 29. 3. 2006, S. 9.

¹⁹³ Veronika Hackenbroch/Andreas Wassermann, „Bluten für die Doktoranden. Ein schwerer Verdacht fällt auf die Uni-Klinik Gießen“, *Der Spiegel* vom 7. 6. 2004, S. 52.

¹⁹⁴ So Oberstaatsanwalt Volker Kramer, zit. nach einer dpa-Meldung vom 12. 7. 2005.

ethisch vertretbar sein. Solange Ärzte und Wissenschaftler also nicht selbst die Verantwortung übernehmen und ethische Grenzen respektieren und solange Forschungsprojekte nicht durch eine wachsame und kritische Öffentlichkeit kontrolliert werden, verdient das Thema „Humanexperimente“ nicht nur aus historischem Interesse Beachtung, sondern auch aus Misstrauen über derzeitige Entwicklungstendenzen in der medizinischen Wissenschaft.¹⁹⁵

Dies muss man sich in Erinnerung rufen, um das Spannungsfeld zu erkennen, in dem sich die medizinische Wissenschaft noch heute befindet, denn auch oder gerade die Medizin im Nationalsozialismus fand ihre Legitimation in der naturwissenschaftlichen Forschung. Die Medizinverbrechen, die im Dritten Reich begangen wurden, haben ihre warnende Aktualität nie verloren, denn „wir sollten hier keine Illusion haben, die Humanität ist keine Erbanlage, sie wird erworben; wo die Gesellschaft nicht ausdrücklich Verbote errichtet hat und ihre Einhaltung mit Strafe erzwingt, handelt der Mensch zum Mitmenschen nicht automatisch mit dem Bewußtsein der Gleichheit, des Respekts“.¹⁹⁶ Aber wie sollen Ärzte und Wissenschaftler überhaupt nach den Grundsätzen der Humanität handeln, wenn ihnen in ihrer Ausbildung kein Wissen über inhumanes Handeln vermittelt wird?

So ergab eine Studie an der Humboldt-Universität zu Berlin, die im Jahr 2001 im Rahmen eines Lehrprojektes zum Thema „Medizin im Nationalsozialismus“ an der Charité durchgeführt worden war, dass künftige Ärzte wenig über das dunkelste Kapitel der deutschen Medizingeschichte wissen.¹⁹⁷ Die Ergebnisse, die in einer Fachzeitschrift veröffentlicht wurden, lassen diesbezüglich jedenfalls deutliche Defizite in der Ausbildung von Medizintern erkennen.¹⁹⁸ Von über 300 befragten Medizinstudenten beantwortete keiner alle Wissensfragen zum Thema Medizin und Nationalsozialismus richtig. Vor allem zum Komplex des Nürnberger Ärzteprozesses war der Kenntnisstand erschreckend. So wussten nur acht von 332 Berliner Medizinstudenten mit den Namen Alexander Mitscherlich und Fred Mielke etwas anzufangen.

Auch bei allgemeineren Fragen mussten fast alle Teilnehmer passen. Den überproportionalen Anteil von Ärzten in der NSDAP im Vergleich zu anderen Berufsgruppen, der bei mehr als 45 Prozent lag, konnte nur jeder zehnte Studierende richtig einstufen. Genauso wenige konnten angeben, wo das Denkmal „Zur Erinnerung an die Verfolgten von 1933–45“ steht – nämlich mitten auf dem Universitätsgelände in der Mittelallee des Rudolf-Virchow-Klinikums in Berlin.

¹⁹⁵ So sah die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Herbst 2003 in den Bestrebungen des Bundeskabinetts, die Forschung an Kindern und Jugendlichen auch dann zu erlauben, wenn diese keinen individuellen gesundheitlichen Nutzen aus der Versuchsteilnahme haben, einen ersten Angriff auf die ethischen und rechtlichen Grundlagen des aktuellen medizinischen Forschungsbetriebs. Erreicht werden sollte diese Änderung über eine stillschweigende Neufassung des Arzneimittelgesetzes. Vgl. Michael Stoeter, „Menschenversuche. Die Urteile des Nürnberger Ärzteprozesses gelten bis heute als ethische Richtlinie für die medizinische Forschung. Doch droht dieser Kodex zunehmend revidiert zu werden“, *jungeWelt* vom 8. 11. 2003, S. 7.

¹⁹⁶ Mitscherlich, *Menschenversuche*, S. 16.

¹⁹⁷ Die Studie wurde von der Studenteninitiative *asking students about medicine and national socialism* (ASAMANS) durchgeführt. Erfragt wurde der Wissensstand und die Einstellung bei insgesamt 332 Medizinstudierenden aus dem ersten, fünften und zehnten Semester. Neben einem Komplex zu historischen Ereignissen wurden Fragen zu aktuellen, kontrovers diskutierten medizin-ethischen Themen gestellt. Es wurde ferner gefragt, ob sich nach Ansicht der Befragten diese Komplexe in der medizinischen Ausbildung wiederfinden.

¹⁹⁸ Markus Stiehm, „Schwarzer Fleck auf weißem Kittel“, *Via medici* vom 20. 6. 2002.

54 I. Die Verfolgungsgeschichte

Die Autoren der Studie, die diese Wissenslücken auf Versäumnisse in der Ausbildung zurückführen, sorgten mit dem Vorwurf, die Medizinische Fakultät würde die eigene Standesgeschichte zu wenig transparent und kritisch lehren, für einigen Wirbel. Die Charité sehe sich als ruhmvolle historische Fakultät in der Tradition von Virchow und Sauerbruch; eine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit im Nationalsozialismus sei dagegen mit einem Tabu belegt, da dies immer noch ein Imageproblem für den Ärztestand darstelle, so ihre These. Rückendeckung erhielten sie von dem Leiter des Instituts für Medizingeschichte an der ältesten deutschen Universität in Heidelberg, Wolfgang Eckart: „Die Geschichte der Medizin hat einen schweren Stand [...], die Studierenden wissen zwar einiges zum Zweiten Weltkrieg, zu Hitler und Goebbels und zum Holocaust – aber über Euthanasie und Menschenversuche fast nichts.“¹⁹⁹

Abb. 1 Untersuchungsergebnisse der ASAMANS-Studie²⁰⁰

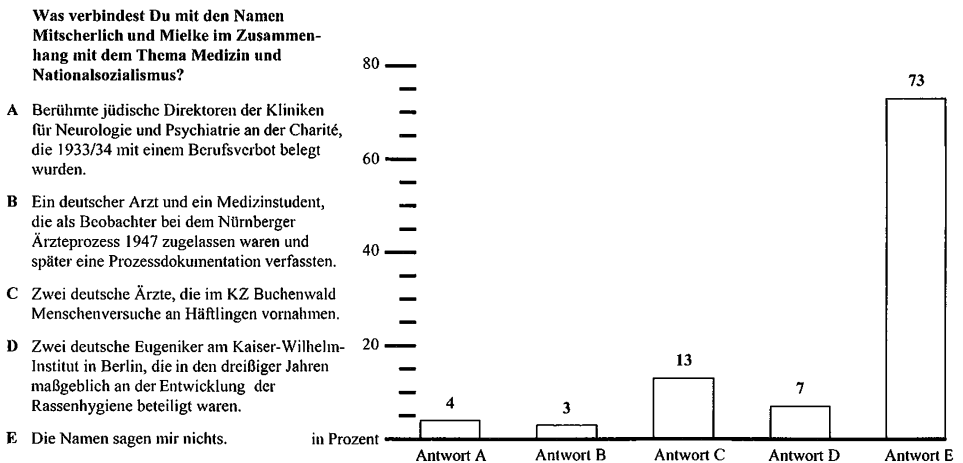
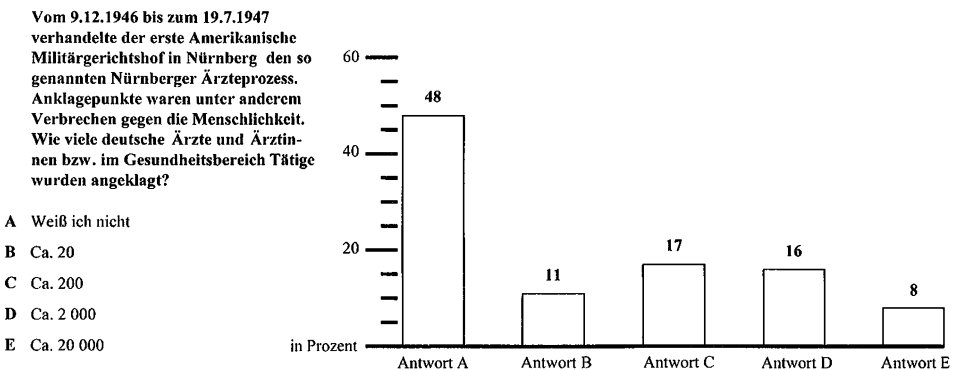


Abb. 2 Untersuchungsergebnisse der ASAMANS-Studie²⁰¹



¹⁹⁹ Ebd.

²⁰⁰ Vgl. Untersuchungsergebnisse im Internet unter <http://bbe01.charite.de/asamans/index.htm> (5.1.2009).

²⁰¹ Vgl. ebd.

Wie aber soll ein Konsens im Konflikt zwischen der Achtung vor der Unantastbarkeit der Würde des Individuums und dem Streben nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Wohle der Allgemeinheit gefunden werden, wenn es bisher keinen Konsens über die Vermittlung der NS-Vergangenheit des ärztlichen Standes gibt? Die Studie der Berliner Studenteninitiative hatte an der Humboldt-Universität immerhin eine Diskussion um Pflichtseminare in Gang gesetzt. Ein Unterausschuss der Ausbildungskommission wurde im Jahr 2002 damit beauftragt, „Vorschläge zur Verbesserung des Informationsstandes für die Fakultät“ zu erarbeiten.²⁰²

So stellt sich 60 Jahre nach dem Nürnberger Ärzteprozess nicht mehr das Problem, dass die Ereignisse, die sich nie wiederholen dürfen, vergessen oder verdrängt werden. Das größte Problem ist vielmehr, dass zukünftige Ärzte und Wissenschaftler nichts darüber wissen. Der Aufruf „Wider das Vergessen“ scheint damit unzeitgemäß und die darin enthaltene Mahnung überholt. Denn immer mehr wird nicht das Vergessen, sondern das Nichtwissen zum Problem – oder pointiert gesagt: Es lässt sich nur vergessen, was einmal gewusst wurde. Ein Mitglied der Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ im Bundestag ist jedenfalls überzeugt, dass „nur durch das absolute Bestehen auf der Unantastbarkeit der Würde des Menschen im Sinne des Nürnberger Kodex [...] die drohende Wiederholung der Geschichte verhindert werden“ kann.²⁰³

²⁰² Näheres dazu unter <http://bbeo1.charite.de/asamans/index.htm> (5.1.2009).

²⁰³ Es handelt sich um den Diplompsychologen Michael Wunder, vgl. Wunder, Nürnberger Kodex, S. 488.

II. Der Kabinettsbeschluss von 1951: Provisorium oder endgültige Regelung?

1. Geltungsbereich und Handlungsspielraum des Kabinettsbeschlusses

Am 27. Juli 1950 befasste man sich in Bonn erstmalig auf Regierungsebene mit der Betreuung überlebender Opfer von Menschenversuchen. Nachdem der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen bereits im Mai 1950 dieses Thema auf der Agenda hatte,¹ machten die Unionsabgeordneten Richard Jaeger, Maria Dietz und Franz-Josef Wuermeling die Bundesregierung darauf aufmerksam, dass sich eine größere Anzahl von Personen im In- und Ausland, die durch Humanexperimente gesundheitlich schwer geschädigt worden waren, vielfach in schwerer Not befinden.² Angesichts der besonderen moralischen Verpflichtung erklärte sich Finanzminister Fritz Schäffer im Namen der Bundesregierung bereit, in besonderen Notfällen eine wirksame Hilfe zuteilwerden zu lassen und im Haushaltsplan einen Betrag in entsprechender Höhe einzusetzen.³

Zwar nahm die Weltöffentlichkeit die Erklärung der Bundesregierung wohlwollend auf. Es wurde jedoch übersehen, dass dies nicht ausreichte, allen Betroffenen die vorgesehene Überbrückungshilfe zu bewilligen, da die Gewährung einer Beihilfe das Vorliegen eines schlüssigen Anspruchs nach den Entschädigungsvorschriften der Länder zur Voraussetzung hatte. Schon eine oberflächliche Prüfung der beim Bundesfinanzministerium eingegangenen Anträge ergab, dass es sich bei den Antragstellern vorwiegend um Ausländer handelte, die keinen Wiedergutmachungsanspruch hatten, weil es ihnen entweder an der erforderlichen räumlichen Beziehung zu einem Land des Bundesgebiets fehlte (Territorialitätsprinzip) oder weil sie die Anmeldefristen versäumt hatten (Stichtage).⁴ Nach fünfmonatigen Ressortbesprechungen, die die Erweiterung des personellen Geltungsbereiches zum Ergebnis hatten, fasste die Bundesregierung am 26. Juli 1951 einen Kabinettsbeschluss, der noch am selben Tag vom Bundespresseamt bekannt gegeben wurde:

„Die Bundesregierung ist unter Berücksichtigung der vorliegenden moralischen Verpflichtung bereit, auch solchen, jetzt im Ausland lebenden, aus Gründen der Rasse, des Glaubens, der Weltanschauung oder der politischen Überzeugung verfolgten Opfern von Menschenversuchen, denen mangels der Wohnsitzvoraussetzung oder wegen Ablaufs der Anmeldefrist ein Wiedergutmachungsanspruch aufgrund der in den Ländern des Bundesgebiets geltenden Entschädigungsgesetze nicht zusteht, in besonderen Notfällen eine wirksame Hilfe zuteil werden zu lassen. Opfer von Menschenversuchen, denen aus anderen Gründen ein Wiedergutmachungsanspruch nicht zusteht, sollen von der Hilfe nicht ausge-

¹ United Nations Economic and Social Council (ECOSOC), Report of the 4th Session of the Commission on the Status of Women vom 8. bis 19. 5. 1959, BA, B 126/12361.

² BT-Drucksachen, 1/1260, 27. 7. 1950.

³ BT-Drucksachen, 1/1332, 6. 9. 1950.

⁴ Berechtig war, wer am 1. 1. 1947 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land der US-Zone hatte oder seither diesem Land als Flüchtling zugewiesen worden war, außerdem Verfolgte, die vor dem Stichtag ausgewandert waren, aber ihren letzten Wohnsitz in diesem Land hatten. Zum Territorialitätsprinzip in der Entschädigungsgesetzgebung siehe Hockerts, Entschädigung, S. 19–26.

geschlossen sein, sofern ihnen unter gröblicher Mißachtung der Menschenrechte ein dauernder Gesundheitsschaden zugeführt worden ist.“⁵

Dieser Kabinettsbeschluss beseitigte die einengenden territorialen und formalen Voraussetzungen. Unter humanitären Gesichtspunkten erschien es ferner folgerichtig, grundsätzlich keines der Opfer von Menschenversuchen aus dem Kreis der zu Betreuenden auszuschließen. Im zweiten Absatz sollte dementsprechend auch in anderen, durch das Entschädigungsrecht nicht gedeckten Fällen ein weiterer Raum für Ermessensentscheidungen gewährt werden. Tatsächlich dachte man hier an die Überlebenden von Menschenversuchen, die als Kriminelle oder als Widerstandskämpfer in Konzentrationslagern inhaftiert waren. Bei dieser Opfergruppe war ein Wiedergutmachungstatbestand im Sinne der geltenden Entschädigungsgesetze nicht gegeben, da keine Verfolgung aus Gründen der politischen Überzeugung, der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung vorlag.⁶

Zwar setzte die Bundesregierung damit ein deutliches Zeichen für ihren Wiedergutmachungswillen, die erweiterte Regelung blieb jedoch in mehreren Punkten unbefriedigend. Als „wirksame Hilfe“ waren einmalige Hilfszahlungen geplant, die vornehmlich zur Verbesserung des Gesundheitszustands und zur ärztlichen Behandlung der Opfer gewährt wurden. Es handelte sich um eine freiwillige Hilfszahlung, auf die der Antragsteller keinen Rechtsanspruch hatte.⁷ Die Unterstützung nach Fürsorgegesichtspunkten sollte zwar in „besonderen Notfällen“ erfolgen, eine genauere Abgrenzung zwischen einer „Notlage“ und einer „besonderen Notlage“ behielt sich das Bundesfinanzministerium jedoch vor. Tatsächlich war der Kabinettsbeschluss von 1951 mit einer Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe versehen. Formulierungen wie „besonderer Notfall“, „wirksame Hilfe“ oder „gröbliche Mißachtung der Menschenrechte“ waren interpretationsbedürftig und ließen gleichzeitig Spielraum für willkürliche Entscheidungen. Denn schließlich, so das Finanzressort an das Auswärtige Amt, könne es „nicht Sache der Bundesregierung sein, Wünsche zu erfüllen, die sich schon aus rein materiellen Gründen nicht realisieren lassen“.⁸ In der Praxis war die Gewährung der Hilfe somit an Voraussetzungen gebunden, die den Kreis der Berechtigten erheblich einschränkten.

Der Tatbestand der schweren gesundheitlichen Schädigung aufgrund eines Humanexperiments in einem Konzentrationslager konnte zwar eindeutig bewiesen sein, falls der Antragsteller sich nicht in einer wirtschaftlichen Notlage befand, wurde er jedoch im Sinne des Kabinettsbeschlusses nicht rechtswirksam. Konnte der Antragsteller also nicht nachweisen, dass er besonders bedürftig war, stand ihm keine Hilfe zu. Verschiedene Verfolgtenorganisationen übten an dieser äußerst fragwürdigen Regelung scharfe Kritik. So verwahrte sich die französische *Association Nationale des Anciennes Déportées et Internées de la Résistance* (ADIR) in einem Schreiben an das Bundesfinanzministerium im Namen der Betroffenen entschieden gegen diese Form der Verteilung von Almosen.⁹ Zwar wollte die Bundesregierung „engherzige Entscheidungen vermeiden“ und in zweifelhaften Fällen zugunsten der

© Franziska Wenzel, www.franziska-wenzel.de

⁵ Meldung des BPA, Nr. 651/51 vom 26. 7. 1951.

⁶ Nach Annahme des Bundesfinanzministeriums handelte es sich bei den Überlebenden aus dem Inland meist um „Kriminelle“, vgl. Entwurf und Begründung des Kabinettsbeschlusses, BMF, Schäffer, an BKA, 10. 7. 1951, S. 29f., Bundesarchiv Koblenz (BA), B 136/1153.

⁷ BMF an AA, Tätigkeitsbericht vom 27. 11. 1957, BA, B 126/61084.

⁸ BMF an AA, 13. 7. 1953, PA/AA, B 81/147.

⁹ „Il ne saurait être question d'une aumône du Gouvernement Allemand, mais de l'application d'une rigoureuse justice“, ADIR an BMF, 14. 11. 1955, BA, B 126/61084.

Opfer urteilen – so die offizielle Verlautbarung.¹⁰ Tatsächlich sollte aber bei der Prüfung der wirtschaftlichen Notlage mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden, „um Zahlungen an Personen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, zu verhindern“.¹¹

Dem Finanzministerium ging es in erster Linie darum, rechtlich einklagbare und dauerhafte Ansprüche unter allen Umständen zu vermeiden, da man ansonsten unkalkulierbare Kosten auf die Bundesrepublik zukommen sah. Hier spiegelt sich ein grundsätzlicher Konflikt wider, der sich durch die Geschichte der Wiedergutmachung zieht. So wurde von staatlicher Seite immer wieder versucht, Entschädigungszahlungen als Vorsorge oder Hilfe zu deklarieren, während sich die Verfolgten und ihre Anwälte dafür einsetzten, dass es sich um einen klaren Rechtsanspruch handle. Zwar spricht der Kabinettsbeschluss von der hier vorliegenden moralischen Verpflichtung, das Rechtsgefühl der Opfer wurde jedoch weitestgehend außer Acht gelassen. Denn gerade die Entscheidung, ob der Anspruch auf Wiedergutmachungsleistung „ex caritate“ oder „ex justitia“ bestehe, wäre für die Wiederherstellung des Rechtsempfindens der Betroffenen entscheidend gewesen.

Bei der Durchführung des Kabinettsbeschlusses handelte es sich um eine Sonderaktion, „die nur eine begrenzte Wirkung hat und haben sollte“.¹² Beihilfen in Form von laufenden Unterhaltsrenten waren daher nicht vorgesehen, sondern nur einmalige Zahlungen zur Besserung der Gesundheit oder zur ärztlichen Behandlung.¹³ Auch im Verlauf der Aktion wurde an dieser Form des Härtefonds festgehalten, obwohl ausländische Verbände sowie die französische Regierung¹⁴ wiederholt eine Änderung der Verfahrensweise forderten. Im Jahr 1958 berichtete das Bundesfinanzministerium an das Bundeskanzleramt: „Seit Jahren bemühen sich die Association Nationale des Anciennes Déportées et Internées de la Résistance, Paris, [...] und die Friends of ADIR Inc., New York [...], in immer erneuten Eingaben, den im Ausland lebenden überlebenden Opfern von Menschenversuchen einen gesetzlichen Anspruch auf eine Unterhaltsrente zu verschaffen.“¹⁵ Und das Auswärtige Amt vermeldete in dieser Angelegenheit, dass sich „für diesen Wunsch, hinter dem französische Organisationen stehen, u. a. Mme. G. de Gaulle, eine Nichte des Präsidenten, die selbst in Ravensbrück war, nachdrücklich [einsetzt]“.¹⁶

Offiziell wurden verwaltungstechnische Schwierigkeiten als Ablehnungsgrund für die Gewährung laufender Beihilfen vorgeschoben.¹⁷ Aus regierungsinternen Schriftwechsellern geht jedoch hervor, dass rechtliche und finanzielle Erwägungen ausschlaggebend waren. So äußerte das Bundesfinanzministerium intern die Befürchtung, dass mit der Zuerkennung von Rentenzahlungen ein gefährliches Präjudiz geschaffen werde.¹⁸ Angesichts der drohenden finanziellen Auswirkungen sollte unter keinen Umständen der Damm gegen die Rentenansprüche anderer Verfolgtengruppen durchlöchert werden. Im Erleben der Betroffenen machte es allerdings einen entscheidenden Unterschied, ob die Verfolgungsschäden mit einer einmaligen Sonderzahlung oder mit laufenden Leistungen anerkannt

¹⁰ AA an Botschaft Paris, 15. 12. 1956, BA, B 126/61084.

¹¹ Runderlass Nr. I01 des hessischen Ministers des Inneren vom 11. 3. 1952, betr. Zahlungen von Notstandsbeihilfen nach dem Gesetz über die Bildung eines Sonderfonds, BA, B 126/1251.

¹² BMF an AA, 13. 7. 1953, PA/AA, B 81/147.

¹³ Ebd.

¹⁴ Schuman an Adenauer, 24. 1. 1957, PA/AA, B 81/215.

¹⁵ BMF an BKA, 25. 7. 1958, BA, B 126/61084.

¹⁶ AA an BKA, 28. 9. 1959, PA/AA, B 81/215.

¹⁷ BMF an ADIR, 10. 3. 1958, BA, B 126/61084.

¹⁸ BMF an den Staatssekretär des BKA, 25. 7. 1958, BA, B 126/61084.

wurden. Tobias Winstel kommt in einem neueren Forschungsbeitrag, der sich mit der Bedeutung von Wiedergutmachung aus der Opferperspektive befasst, zu dem Schluss, dass sich gerade „mit Blick auf *Reconciliation* und *Rehabilitation*“ erkennen lässt, „daß Wiedergutmachung auch eine Langzeitwirkung entfaltete – in der Erfahrung der Opfer ebenso wie im staatlichen Handeln“.¹⁹

Mit dem Beschluss der Bundesregierung, eine Beihilfe zur Linderung bestehender Notlagen zu leisten, war keine Entschädigungszahlung nach Maßgabe des erlittenen und fortbestehenden Gesundheitsschadens verbunden. Aus der begrenzten Zweckbestimmung der Beihilfe für überlebende Opfer von Menschenversuchen ergab sich die strenge Subsidiarität der Leistungen aus dem Sonderfonds. Mit anderen Worten: Der einmalige Beitrag wurde im Fall von späteren Wiedergutmachungsleistungen angerechnet; umgekehrt wurde eine Beihilfe aus dem Sonderfonds verweigert, wenn dem Antragsteller ein anderweitiger Anspruch aufgrund der Entschädigungsgesetzgebung zustand. Erst ein Grundsatzurteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster im Jahr 1974 nahm von dieser Regelung mit der Begründung Abstand, dass es sachlich nicht einleuchtend sei, das Prinzip der wirksamen Hilfe aufzugeben und den Betroffenen Leistungen aus dem Sonderfonds lediglich deshalb nicht zu gewähren, weil sie sonstige geringfügige Leistungen erhalten hätten.²⁰

Die Fürsorge für überlebende Opfer von Menschenversuchen war 1951 als „Überbrückungsmaßnahme“ bis zu einer befriedigenden Regelung des Entschädigungsrechts deklariert und damit nur auf Härtefälle beschränkt. Da die Betroffenen auf die Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes vertröstet wurden, hatten ausländische Regierungen, Verfolgtenverbände und nicht zuletzt die Antragsteller die vermeintlich berechtigte Hoffnung, dass eine endgültige Regelung der Ansprüche geplant sei.²¹ Tatsächlich hielt das federführend mit der Wiedergutmachung betraute Finanzministerium eher aus taktischen Gründen daran fest, den Übergangcharakter des Kabinettsbeschlusses zu betonen, während in Regierungskreisen schon 1952 anders gesprochen wurde. „Ich halte es auch nicht für angezeigt, die Entschädigung für überlebende Opfer von Menschenversuchen grundsätzlich als ‚vorläufige Maßnahme‘ zu bezeichnen, da diese Entschädigung [...] eine endgültige Regelung darstellt“, schrieb das Bundesjustizministerium an das Bundesfinanzministerium.²² Entsprechend wurden die überlebenden Opfer von Menschenversuchen im ersten bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetz von 1953 nicht berücksichtigt und auch in das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) von 1956 sowie in das Bundesentschädigungsschlussgesetz (BEG-SchlG) von 1965 nicht einbezogen.

Etwa ein Drittel der Antragsteller war jedoch bis zum Jahr 1960 auch von den Leistungen aus dem Sonderfonds ausgeschlossen, da es sich um Betroffene aus osteuropäischen Ländern handelte.²³ Obwohl man sich im Rahmen des Kabinettsbeschlusses bereit erklärt

© 2011 by Walter de Gruyter GmbH. All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted, in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording, or by any information storage and retrieval system, without prior written permission from the publisher, Walter de Gruyter GmbH.

¹⁹ Winstel, Bedeutung der Wiedergutmachung, S. 220; Winstel führt in dieser Untersuchung die drei Begriffe *Reconciliation* (Aussöhnung zwischen Tätergesellschaft und Opfer), *Rehabilitation* (Anerkennung von Leid und Eingestehen der Schuld) und *Compensation* (Wiedergutmachung) ein, anhand dieser Kategorien die Erfahrungsgeschichte der Wiedergutmachung zu überprüfen.

²⁰ Entscheidung des OVG Münster vom 10. 6. 1974, in: RzW 4 (1975), S. 126f.

²¹ „Die niederländische Regierung hat jedoch Kenntnis davon genommen, daß die Auszahlungen [...] lediglich für besondere Notfälle vorgesehen sind und daher einen provisorischen Charakter tragen.“ Niederländisches Außenministerium Den Haag an AA, 7. 10. 1952, PA/AA, B 81/147.

²² BMJ an BMF, 15. 10. 1951, PA/AA, Abt. II, Bd. 1663.

²³ Aktenvermerk Biermanns, AA, vom 8. 5. 1952, über die erste Sitzung des Interministeriellen Ausschusses am 6. 5. 1952, PA/AA, B 10/1664.

hatte, den überlebenden Opfern von Menschenversuchen ungeachtet ihres Wohnsitzes wirksam zu helfen, sollte Personen, die in Staaten lebten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhielt, keine Wiedergutmachung gewährt werden. Als Argument für diese Vorgehensweise hob man insbesondere verwaltungstechnische Schwierigkeiten hervor. Denn aufgrund des Fehlens diplomatischer Beziehungen sei eine einwandfreie Bearbeitung der Anträge nicht gewährleistet, da die notwendigen Ermittlungen über die Schadenstatbestände nicht durch deutsche Auslandsvertretungen getroffen werden könnten.²⁴ Das Angebot der Vereinten Nationen, die Bundesregierung bei den Untersuchungen zu unterstützen oder zu diesem Zweck neutrale Organisationen einzuschalten, nahm das Bundesfinanzministerium gleichwohl nicht an.²⁵

2. Das bundesdeutsche Entschädigungsrecht und die Opfer von Menschenversuchen

In dem am 26. Mai 1952 unterzeichneten Überleitungsvertrag mit den drei westlichen Besatzungsmächten hatte sich die Bundesregierung zu einer bundeseinheitlichen Regelung der Entschädigung verpflichtet.²⁶ Am Ende der ersten Legislaturperiode des Deutschen Bundestags wurde das Bundesergänzungsgesetz (BergG) verabschiedet. Dieses erste bundeseinheitliche Entschädigungsgesetz, das dem Namen entsprechend lediglich Ergänzungen zu bestehenden länderbezogenen Regelungen vorsah, trat am 1. Oktober 1953 in Kraft. Schon zum Zeitpunkt der Verabschiedung war jedoch klar, dass es sich hier um eine „noch nicht ganz ausgereifte ‚Frühgeburt‘“²⁷ handelte. Neben den Verfolgtenverbänden drängte auch die Alliierte Hohe Kommission auf Änderung des Gesetzes, vor allem im Hinblick auf eine Erweiterung des Kreises der Berechtigten und eine Erhöhung der Einzelleistungen.

Drei Jahre später, am 29. Juni 1956, wurde das „Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung“, kurz Bundesentschädigungsgesetz (BEG), verabschiedet. Entsprechend der Auffassung des Bundesfinanzministeriums, das den Sonderfonds für Opfer von Menschenversuchen verwaltete, sollte die Gewährung von Entschädigung gemäß dem Kabinettsbeschluss schon nach Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes beendet werden.²⁸ Die Forderung der französischen Verfolgtenorganisation ADIR, eine gesetzliche Regelung zugunsten der Betroffenen im Rahmen der Novellierung dieses Gesetzes zu treffen,²⁹ war bei den Beratungen nicht berücksichtigt worden. Verfolgte, die durch einen medizinischen Versuch in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 Prozent

²⁴ Im Oktober 1958 gab Staatssekretär Alfred Hartmann, BMF, dies als Grund für die Zurückstellung der Anträge an, nachdem der SPD-Abgeordnete Willy Könen diese Regelung kritisiert hatte, vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte (BT-Berichte), 46. Sitzung, 3. WP, 17. 10. 1958.

²⁵ BMF an AA, 10. 12. 1958, PA/AA, B 81/149.

²⁶ Zur Bundesentschädigungsgesetzgebung siehe auch Hockerts, Entschädigung, S. 19–26; einen Überblick über die Entschädigungsgeschichte gibt Hockerts, Wiedergutmachung. Ein umstrittener Begriff, S. 7–33; ausführlicher ist Goschler, Schuld und Schulden.

²⁷ Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 233.

²⁸ Aufzeichnung einer Besprechung zwischen BMF und BMJ vom 12. 5. 1953, PA/AA, Abt. II, Bd. 1663.

²⁹ ADIR an die Parlamentarische Arbeitsgruppe für die Vorbereitung des Bundesentschädigungsgesetzes, 14. 11. 1955, BA, B 126/61084.

eingeschränkt waren, konnten zwar einen Schaden an Körper und Gesundheit gemäß Paragraf 28 ff BEG geltend machen, allerdings nur dann, wenn sie aus Gründen der Rasse, des Glaubens, der Weltanschauung oder der politischen Überzeugung gemäß Paragraf 1 BEG verfolgt worden waren und die besonderen Anspruchsvoraussetzungen wie etwa den Wohnort (gemäß Paragraf 4 BEG) erfüllten.

Weiterhin war ein Großteil der überlebenden Opfer von Menschenversuchen nach dem neuen Gesetz nicht anspruchsberechtigt. Sie wurden erneut auf den Kabinettsbeschluss verwiesen, der die Gesetzeslücke schließen sollte.³⁰ Gegenüber der Verfolgtenorganisation ADIR, die den einschränkenden Charakter der allgemeinen Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes wiederholt kritisiert hatte, verwies das Bundesfinanzministerium stattdessen auf die Vorteile des Kabinettsbeschlusses, da man aufgrund dieser Sonderaktion an keine formellen Voraussetzungen gebunden sei und dementsprechend in einem unbürokratischen Verfahren nach den Grundsätzen der Billigkeit frei entscheiden könne.³¹

Daher hatte sich der im Bundesfinanzministerium für diese Angelegenheit verantwortliche Ministerialdirektor Bernhard Wolff in einem Schreiben an seinen Nachfolger Georg Blessin entschieden gegen eine weitere Novellierung des Entschädigungsgesetzes ausgesprochen und empfohlen, den „zweifellos nicht ganz unberechtigten“ Forderungen der Betroffenen nach einer rechtlichen Regelung weiterhin auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses zu begegnen.³² Zudem schien aus rechtspolitischen Gründen die Berücksichtigung einer besonderen Gruppe von Geschädigten im Gesetz wegen der zu erwartenden Ansprüche anderer Verfolgtengruppen nicht opportun.

Entgegen den Erwartungen der Antragsteller und ihrer Interessenvertreter wurde der Kabinettsbeschluss somit nicht von einer günstigeren Regelung im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes abgelöst. Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums war dies auch nicht mehr notwendig, da die Zuständigen bereits 1954 davon ausgingen, dass die Aktion in Kürze auslaufen werde. Eine zeitliche Begrenzung der Regelung von 1951 war somit hinfällig und in den Augen der Finanzbehörde „aus taktischen Gründen“³³ nicht empfehlenswert. Denn nicht zuletzt spielte der Zeitfaktor in der Strategie der Entscheidungsträger eine wesentliche Rolle. Solange man den Ansprüchen der Antragsteller auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses begegnen konnte, war es möglich, eine gesetzliche Regelung zugunsten dieses Personenkreises zu umgehen. Auch als sich die Annahme, dass die Zahl der Anträge nach 1954 massiv abnehmen werde, als Fehleinschätzung herausstellte, hielt man an dem eingeschlagenen Kurs fest. In einem Schreiben des Auswärtigen Amtes an die Botschaft der Bundesrepublik in Paris kam unmissverständlich zum Ausdruck, dass „die Bemühungen des A.D.I.R., aus den Unterstützungen eine Dauereinrichtung zu machen, [...] – so verständlich sie sind – keine Aussicht auf Erfolg“ hätten.³⁴

Fast zehn Jahre nach Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes wäre es erneut möglich gewesen, die Opfer von Menschenversuchen als Verfolgte des NS-Regimes gesetzlich anzuerkennen und ihnen einen Rechtsanspruch auf Entschädigung zu gewähren, nachdem der beständige Kampf von verschiedenen Verfolgtenverbänden zu einer weiteren Novellierung geführt hatte. Im Mai 1965 wurde das Bundesentschädigungs-Schlussgesetz

³⁰ Metz, Fürsorge, S. 293f.

³¹ BMF, Wolff, an ADIR, 20. 3. 1956, BA, B 126/61084.

³² Wolff an Blessin, 16. 8. 1956, BA, B 126/61084.

³³ Aufzeichnung einer internen Besprechung im BMF vom 23. 3. 1954, BA, B 126/12553.

³⁴ AA an Botschaft Paris, 15. 12. 1956, BA, B 126/61084.

(BEG-SchlG) verabschiedet und im September desselben Jahres verkündet.³⁵ Die Abgeordneten der Regierungskoalition hatten darauf bestanden, dass es entsprechend der Namensgebung ein Schlussgesetz sei. Doch erneut waren wesentliche Forderungen der Verfolgtenverbände nicht berücksichtigt worden. Zwar trugen neue Bestimmungen wie der Paragraph 31 BEG-SchlG unter dem Schlagwort „KZ-Vermutung“³⁶ der Beweisnot der Antragsteller Rechnung, eine generelle Beweiserleichterung bei Körper- und Gesundheitsschäden wurde jedoch abgelehnt. Die in den Gesetzen festgelegten Fristen für die Anmeldung von Ansprüchen wurden ein weiteres Mal verlängert. Sie wurden jedoch nicht, wie gefordert, grundsätzlich gestrichen, da „Ausschlussfristen“ in Form von Stichtagen einen Abschluss der Entschädigungsleistungen garantieren sollten. Auch das Territorialitätsprinzip war weiterhin ausschlaggebend.

Wie schon im Bundesentschädigungsgesetz war in der Gesetzesnovelle von 1965 der Kreis der Anspruchsberechtigten begrenzt. Weder den Opfern von Menschenversuchen noch anderen bisher „vergessenen“ Verfolgtengruppen gelang es, in die gesetzlichen Regelungen des Bundesentschädigungs-Schlussgesetzes miteinbezogen zu werden. Seit 1965 wurde an der Entschädigungsgesetzgebung – abgesehen von einigen zusätzlichen Härtefonds – grundsätzlich nichts geändert, da eine weitere Novellierung aus innenpolitischen Gründen unerwünscht war. Nicht etwa, weil es nichts zu verbessern gegeben hätte, wie der Präsident des Bayerischen Landesentschädigungsamts, Karl Heßdörfer, 1989 bemerkte, sondern aus Furcht vor den Konsequenzen, denn „die Exekutive hat geradezu ein ‚Novellierungstrauma‘ entwickelt, sie zweifelt an der Fähigkeit der Legislative, ein Gesetz so zu ändern, dass es noch finanzierbar bleibt“.³⁷ Gegenüber den Betroffenen schien es jedoch angesichts der moralischen Verpflichtung der Bundesrepublik nicht angebracht, sich hinter finanzpolitischen Argumenten zu verstecken. Als Ursache für die Ablehnung von weiteren Novellierungsvorschlägen sollten daher „rechtssystematische Gründe“ genannt werden, die es nicht erlaubten, weitere Ansprüche zu eröffnen.³⁸ Gesetzgeberische Prinzipien wie der Grundsatz der „Rechtssicherheit“ und die Ethik des Rechtsfriedens sollten unter allen Umständen gewahrt bleiben.³⁹

Tatsächlich war ein voller, individualisierender Schadensersatz im Sinne des bürgerlichen Rechts angesichts des Massenunrechts aus finanziellen und auch aus organisatorischen Gründen nie vorgesehen. Auf dem Gebiet der Entschädigungsgesetzgebung waren sowohl die Anspruchsgrundlagen als auch die Leistungen Gegenstand von Pauschalisierung. Die Zahl der nachweisbaren Ausnahmen vom typischen Geschehen war jedoch so groß, dass sie sich in einem nennenswerten Prozentsatz von Fehlentscheidungen niederschlagen musste. So führte das Fehlen einer gesetzlichen Regelung zugunsten der Opfer von Menschenversuchen in der Entschädigungspraxis unweigerlich zu einer Ungleichbehandlung von gleichen Tatkomplexen.

Aufgrund der rechtlichen Unsicherheit war der verfassungsmäßig geforderte Gleichbehandlungsgrundsatz in vielen Fällen nicht mehr gewährleistet. Während nur für einen

³⁵ Dazu Blessin/Giessler, Kommentar zum Bundesentschädigungs-Schlussgesetz; kritisch diskutiert sind die Bestimmungen des BEG-SchlG bei Pross, Wiedergutmachung, S. 110–129; Pawlita, Beitrag der Rechtssprechung zur Entschädigung; Goschler, Schuld und Schulden, S. 254–292.

³⁶ Bei einer KZ-Haft von mindestens einem Jahr wurde zugunsten des Inhaftierten ein Gesundheitsschaden vermutet.

³⁷ Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 239.

³⁸ Blessin an Etzel, 25. 7. 1958, BA, B 126/61084.

³⁹ Siehe dazu Fischer-Hübner, Geschichte der Entschädigungsmaßnahmen, S. 28f.

Bruchteil der Antragsteller ein Anspruch auf Entschädigungsleistung wegen Schadens an Körper und Gesundheit gemäß der Wiedergutmachungsgesetzgebung bestand, kam für die meisten Betroffenen, wenn überhaupt, nur eine einmalige finanzielle Leistung aus dem durch den Kabinettsbeschluss geschaffenen Sonderfonds in Frage. Dass die Interessen der Antragsteller nicht einheitlich gewahrt werden konnten, ergab sich zudem aus der „diplomatischen Klausel“, die entscheidenden Einfluss auf den Beihilfeanspruch hatte: An die überlebenden Opfer von Menschenversuchen aus den osteuropäischen Staaten flossen bis zum Jahr 1960 keine Entschädigungsleistungen aus dem Sonderfonds.

Tatsächlich hatte der Gesetzgeber von Anfang an erklärt, es sei unmöglich, alles nationalsozialistische Unrecht zu entschädigen und eine vollständige Wiedergutmachung zu gewährleisten.⁴⁰ So wird in der Entschädigungsdiskussion nach 1945 deutlich, dass nicht alle Verfolgten gleichermaßen anerkannt werden sollten, da die nur in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellten Mittel unweigerlich den Handlungsspielraum vorgaben. Gleichzeitig wurde immer wieder betont, dass man die Wiedergutmachung als Ganzes sehen und demzufolge – bei aller Kritik – auch als bleibende deutsche Leistung anerkennen müsse. Vom Standpunkt des internationalen Rechts war die Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsgesetzgebung zweifellos eine bahnbrechende Initiative, die ein neues Rechtsprinzip schuf. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass sie in vielen Fällen unvollkommen blieb und in allzu vielen Einzelfällen ungerechte und unverständliche Entscheidungen getroffen wurden.

Fragt man nach den Gründen für diese Defizite, dann muss man den experimentellen Charakter als Merkmal der Wiedergutmachung in Rechnung stellen. Tatsächlich war dem Gesetzgeber anfangs nur ein kleiner Teil der regelungsbedürftigen Tatbestände bekannt, da die gesamte Verfolgungswirklichkeit erst im Laufe der Jahre ans Licht kam. So betonte der deutsche Entschädigungsexperte Walter Schwarz, dass man sich mit der Wiedergutmachung auf rechtlichem Neuland bewegt habe und aus diesem Grund jede gesetzliche Regelung nur ein Versuch sein können.⁴¹ Gleichzeitig versäumte er jedoch nicht, darauf hinzuweisen, dass die Wiedergutmachung niemals populär gewesen sei: „Die Wiedergutmachung hat sich in der Tat unter Ausschluß der Öffentlichkeit, in einem politischen Ghetto abgespielt. Warum das so war, kann nur vermutet werden. Die ‚Bewältigung‘ der Vergangenheit ist ein beliebtes Schlagwort, aber konkret nur in kleinsten Ansätzen [...] verwirklicht worden. Von der Wiedergutmachung des im Namen des deutschen Volkes angetanen Unrechts, also von einem echten Akt der Sühne, möchte niemand gerne etwas wissen.“⁴²

Das Scheitern vor der moralischen Verantwortung und die restriktive finanzpolitische Haltung behinderten die Entfaltung der potenziellen legislativen Möglichkeiten. Nur widerwillig erinnerte man sich, dass die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nach 1945 eine der dringlichsten Aufgaben des neuen Staates war – nicht nur um sich in der Welt zu rehabilitieren, sondern auch um rechtswidrig Verfolgten wieder ihr Recht zu geben und auf diese Weise die Schulden aus der Schuld zu übernehmen.

⁴⁰ Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen, BT-Drucksachen, 10/6287, 31. 10. 1986.

⁴¹ Schwarz, Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts, S. 237.

⁴² Ebd., S. 227.

3. Der Kabinettsbeschluss in der bürokratischen Umsetzung

Für die Umsetzung des Kabinettsbeschlusses wurde ein Interministerieller Ausschuss gebildet, dem Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Bundesinnenministeriums, des Bundesjustizministeriums sowie medizinische Sachverständige des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, seit 1961 auch des Bundesministeriums für Gesundheitswesen angehörten. Unter dem Vorsitz des Bundesfinanzministeriums, das federführend mit der Betreuung der Opfer von Menschenversuchen befasst war, entschied das Gremium über die Bewilligung von Beihilfen. Eine gutachterliche Stellungnahme zu jedem Antrag wurde vom Bundesfinanzministerium und, soweit erforderlich, von den einzelnen Ministerien vorbereitet; die Entschließung zu Gunsten oder Ungunsten eines Antragstellers erfolgte letztlich in einer gemeinsamen Sitzung des Interministeriellen Ausschusses, der im Mai 1952 erstmalig tagte. Der Ausschuss trat etwa vierteljährlich zusammen und behandelte in jeder Sitzung durchschnittlich 20 Fälle.

Da die einzelnen Anträge hinsichtlich ihrer besonderen Umstände beurteilt werden sollten, war es Aufgabe des Ausschusses, die Höhe der Beihilfen der Verschiedenartigkeit der gesundheitlichen Folgen anzupassen. Die Antragsteller, denen eine Fürsorgeleistung zuerkannt wurde, erhielten je nach Art und Auswirkungen des Versuchs und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Situation Beträge zwischen 2 000 und 25 000 Mark unter dem Vorbehalt der Anrechnung auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit nach dem Bundesentschädigungsgesetz.⁴³ Die Auszahlung des veranschlagten Betrages an den Antragsteller erfolgte in der betreffenden Landeswährung durch das jeweilig zuständige deutsche Generalkonsulat.⁴⁴ Für die Betreuung des Personenkreises wurden in den Rechnungsjahren 1951 bis 1960 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 3,7 Millionen Mark bewilligt, die jedoch nicht vollständig ausgeschöpft wurden.⁴⁵

Diejenigen Anträge, die nicht den Voraussetzungen der Härteregelung von 1951 entsprachen, wurden abschlägig beschieden. Die Gründe, warum Anträge abgelehnt wurden, waren vielfältig. In den meisten Fällen konnte nicht eindeutig festgestellt werden, dass es sich um einen Menschenversuch im Sinne des Kabinettsbeschlusses gehandelt hatte; bei anderen Antragstellern lag entweder keine Notlage vor, oder es konnte kein dauernder Gesundheitsschaden aufgrund des Experiments nachgewiesen werden. Antragsteller, die einen Anspruch wegen Schaden an Körper und Gesundheit nach dem Bundesentschädigungsgesetz geltend machen konnten oder die eine vertrauensärztliche Untersuchung verweigerten, schieden als Berechtigte prinzipiell aus. Grundsätzlich bestand jedoch die Möglichkeit, Beschwerde gegen Beschlüsse des Interministeriellen Ausschusses einzulegen. Bei den Entscheidungen des Gremiums handelte es sich um Verwaltungsakte, gegen die Klage vor dem Verwaltungsgericht wegen Ermessensmissbrauchs eingereicht werden konnte.

Erst ein Jahr nach dem Erlass des Kabinettsbeschlusses begann die Durchführung unter grober Fehleinschätzung der Zahl der Opfer. Angesichts der etwa 250 bis zum Januar 1952 vorliegenden Anträge vertrat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben an das Bundeskanzleramt die Ansicht, dass nahezu alle in Frage kommenden Personen ihre Ent-

⁴³ BMF an AA, Tätigkeitsbericht über die Durchführung des Kabinettsbeschlusses vom 27.11.1957, BA, B 126/61084.

⁴⁴ BME, Abt. VI an Abt. V, 9. 4. 1952, BA, B 126/12554.

⁴⁵ BME, Blessin an Abt. I, betr. Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1960, 29. 6. 1969, BA, B 126/61084.

schädigungsansprüche bereits angemeldet hätten.⁴⁶ Ein Grund für diese Fehleinschätzung war die Annahme, dass ohnehin nur diejenigen Betroffenen überlebt hätten, an denen „harmlose“ Experimente durchgeführt worden waren, da „Versuchspersonen, mit denen lebensgefährliche Experimente vorgenommen wurden, [...] in der Regel ad exitum gekommen sind“.⁴⁷ Zum anderen konnte – oder wollte – man sich offenbar gar keine Vorstellung über das wirkliche Ausmaß der Verbrechen machen.

Die Tatsache, dass es sich um eine weit größere Zahl von potenziellen Antragstellern handeln musste, die nicht Opfer von lebensgefährlichen Menschenversuchen geworden waren und folglich als Überlebende einen Antrag auf Entschädigung stellten, wurde auf fatale Weise ignoriert. Da die Zahl der eingehenden Anträge dann weitaus größer als erwartet war – im Mai 1960 weist die Statistik insgesamt 1740 eingegangene Anträge aus⁴⁸ –, versuchte das Bundesfinanzministerium, im weiteren Verlauf der Aktion die Zahl der Anspruchsberechtigten durch eine restriktive Handhabung des Kabinettsbeschlusses drastisch zu vermindern.

Tab. 1 Übersicht über die bis zum 1.10.1955 abschließend behandelten Anträge auf Fürsorge für überlebende Opfer von Menschenversuchen nach dem Kabinettsbeschluss vom 26. 7. 1951⁴⁹

<i>Angegebene Versuche</i>				<i>Genehmigungen</i>			<i>Ablehnungen</i>		
	♂	♀	Σ	♂	♀	Σ	♂	♀	Σ
Meerwasserversuche	2	–	2	–	–	–	2	–	2
Sterilisationsversuche	62	283	345	52	242	294	10	41	51
Fleckfieberversuche	16	1	17	10	1	11	6	–	6
Höhenversuche	3	–	3	1	–	1	2	–	2
Kälteversuche	13	–	13	8	–	8	5	–	5
Malariaersuche	81	1	82	56	–	56	25	1	26
Versuche betr. Knochen und Muskelregeneration	3	6	9	1	5	6	2	1	3
Phlegmonversuche	14	–	14	10	–	10	4	–	4
Sonstige Versuche	127	95	222	6	4	10	121	91	212
	321	386	707	144	252	396	177	134	311

Dementsprechend oft wurde seitens der Interessenvertreter der Verfolgten beklagt, dass die Federführung in den Händen des Bundesfinanzministeriums lag, von dem man mit Recht Sparsamkeit als oberste Pflicht erwarten konnte. Hatte sich das Bundesfinanzministerium bereits in der innenpolitischen Diskussion um eine kommende Entschädigungsgesetzgebung als stärkster Verbündeter der Wiedergutmachungsgegner erwiesen, so war der Geist des Hauses auch in der Entschädigungspraxis unverkennbar. Wiedergutmachungsleistungen an NS-Verfolgte wurden vom Bundesfinanzministerium oft nur widerstrebend gewährt und hatten gegenüber anderen Haushaltstiteln, etwa der Versorgung der Kriegsoffer, nur sekundären Stellenwert.

⁴⁶ BMF an BKA, 31. 1. 1952, BA, B 136/1153.

⁴⁷ BMF, Schmidt, an Generalkonsulat Montreal, Dr. Adolph Reifferscheidt, 3. 6. 1953, PA/AA, B 81/147.

⁴⁸ Siehe dazu die Übersicht „Fürsorge für überlebende Opfer von Menschenversuchen. Stand: 10. 5. 1960“, BA, B 126/61084.

⁴⁹ BMF an AA, Oktober 1955, BA, B 126/12554.

Die mit der Durchführung der Wiedergutmachung betrauten Entschädigungsbehörden bewegten sich in einem engen Spielraum, da sie durch den Bundesrechnungshof kontrolliert wurden. Sollte sich also ein Beamter entschließen, die Paragraphen des Wiedergutmachungsgesetzes gegebenenfalls zugunsten des Antragstellers großzügiger auszulegen, konnte dies vom zuständigen Rechnungshof sofort unterbunden werden.⁵⁰ Auch die Wiedergutmachung für Opfer von Menschenversuchen war eindeutig von diesem Ressortdenken überschattet. Ohne Zwischenschaltung einer Entschädigungsbehörde fungierte der Interministerielle Ausschuss unter Vorsitz des Bundesfinanzministeriums als alleiniger Entscheidungsträger; gewissermaßen lagen Jurisdiktion und Exekutive in einer Hand. Die in diesem Zusammenhang von der Französischen Botschaft in einer Verbalnote geäußerte Kritik war entsprechend eindeutig: Die Behandlung der Anträge von Opfern medizinischer Versuche lasse oft die gebotene Großzügigkeit vermissen, da das Bundesfinanzministerium gleichzeitig „Richter“ und „zahlende Partei“ sei.⁵¹

Tatsächlich entsprachen die ausbezahlten Leistungen in vielen Fällen nicht den in einem offiziellen Tätigkeitsbericht der Behörde angegebenen Entschädigungssätzen und häuften sich im Bereich der untersten Sätze. Veranschlagt waren für Sterilisationen 2000 bis 5000 DM, für Kastrationen 12000 bis 20000 DM, für schwere Phlegmoneexperimente sowie für Muskel- und Knochentransplantationen 20000 bis 25000 DM, für Fleckfieberversuche 2000 bis 10000 DM, für Höhenversuche 6000 bis 8000 DM, für Hormonversuche 4000 DM und für Kälteversuche 3000 bis 15000 DM.⁵²

Tab. 2 Offizielle Entschädigungssätze⁵³

<i>Offizielle Entschädigungssätze für</i>	von	bis
Sterilisationen	2 000 DM	5 000 DM
Kastrationen	12 000 DM	20 000 DM
Schwere Phlegmoneexperimente	20 000 DM	25 000 DM
Muskel- und Knochentransplantationen	20 000 DM	25 000 DM
Fleckfieberversuche	2 000 DM	10 000 DM
Höhenversuche	6 000 DM	8 000 DM
Hormonversuche	--	4 000 DM
Kälteversuche	3 000 DM	15 000 DM

Die Durchschnittsleistung je Einzelfall lag bei einer einmaligen Zahlung von knapp 6000 DM.⁵⁴ Die Analyse einer internen Statistik des Bundesfinanzministeriums verdeutlicht, wie dieser angesichts des meist schweren Verfolgungsschicksals relativ niedrige Betrag zustande kam.⁵⁵ Von 151 eingereichten Anträgen wurde etwa ein Drittel abgelehnt, und bei den positiv entschiedenen Fällen bewegten sich die Beträge deutlich im untersten Bereich

⁵⁰ Zur Problematik der Kontrolle durch den Bundesrechnungshof und durch die Landesrechnungshöfe siehe Rothe, „Schleppende“ Arbeit, S. 359.

⁵¹ „[...] les critiques qui résultent du fait que le Ministère fédéral des Finances est en l'affaire à la fois juge et partie payant.“ Verbalnote der Französischen Botschaft in Bonn an AA vom 11. 7. 1955, BA, B 126/12554.

⁵² BMF an AA, Tätigkeitsbericht vom 27. 11. 1957, BA, B 126/61084.

⁵³ BMF an AA, Tätigkeitsbericht vom 27. 11. 1957, BA, B 126/61084.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Tabellarische Liste über Entscheidungen und Auszahlungen bei 151 Antragstellern, BMF, o. D., BA, B 126/61084.

der möglichen Entschädigungsleistungen; in nur vier von hundert Fällen erfolgte eine Auszahlung über 10 000 DM. So betrugen beispielsweise die Zahlungen bei Sterilisationsexperimenten durchschnittlich nur 2 000 DM.

Aufschlussreich ist der Fall einer Antragstellerin, die seit 1945 infolge der Clauberg-Versuche in einem Amsterdamer Krankenhaus liegen musste. Die Frau, die – laut ärztlicher Prognose – das Krankenhaus aufgrund der schweren Folgeschäden niemals wieder verlassen konnte, erhielt eine einmalige Entschädigung von 2 000 DM.⁵⁶ Bei den auf das Schwerste geschädigten Opfern von Phlegmoneversuchen kamen statt der zwischen 20 000 und 25 000 DM veranschlagten Entschädigungsleistungen, wenn überhaupt, nur 5 000 DM zur Auszahlung. Von sechs Fällen wurden vier sogar abgelehnt, da nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums entweder keine Notlage oder kein Menschenversuch vorlag.⁵⁷

Für die Vermutung, dass auch in vielen anderen Fällen unter dem Primat der Sparsamkeit entschieden wurde, spricht die folgende Tatsache: Die in den Rechnungsjahren 1951 bis 1960 insgesamt bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von knapp vier Millionen Mark für die Betreuung des betroffenen Personenkreises wurden nicht ausgeschöpft.⁵⁸ Allein im Rechnungsjahr 1957 ergab sich ein Rest von rund 400 000 DM.⁵⁹ Zwar ist in einem in der *Rechtsprechung zur Wiedergutmachung* erschienenen Artikel über die „Fürsorge für überlebende Opfer von Menschenversuchen“ von 14,5 Millionen DM die Rede, die die Bundesregierung für die Betroffenen bis zum Jahre 1963 gezahlt habe – wie sich diese dem Anschein nach generöse Summe jedoch zusammensetzt, ist nicht erwähnt.⁶⁰

In der Öffentlichkeit wurde gerade von amtlicher Seite auf die statistisch ermittelten Wiedergutmachungskosten Bezug genommen, die in ihrer kolossal wirkenden Höhe die großzügige Entschädigungsbereitschaft der Bundesrepublik Deutschland beweisen sollten. In einem Bericht aus dem Jahr 1986 bilanzierte die Bundesregierung unter anderem die Entschädigungsleistungen des Bundes außerhalb des BEG. Die Gesamtaufwendungen für individuelle und globale Leistungen zugunsten der Opfer von medizinischen Versuchen aufgrund der Härteregelung betrugen demnach 183 632 663 DM.⁶¹ Davon entfielen auf Bewilligungen durch den Bundesminister der Finanzen allerdings nur 2,915 Millionen DM, während das Internationale Rote Kreuz ab 1960 für Betroffene aus osteuropäischen Staaten 53,375 Millionen DM zuzüglich der Verwaltungskosten in Höhe von 2,5 Millionen DM bewilligte. Zur Erfüllung von Globalabkommen mit vier osteuropäischen Staaten wurden 121 Millionen DM zuzüglich Verwaltungskosten von 3 Millionen DM aufgebracht.⁶² Mit

⁵⁶ Summary of the Situation of Victims of So-called Scientific Experiments, 1960, Caroline Ferriday Collection (CFC), United States Holocaust Memorial Museum Archives, Washington D. C. (USHMM), RG-10.204.03*05.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1960, BMF, Ref. V an Ref. I, 29.6.1959, BA, B 126/61084.

⁵⁹ „Rechnungsjahr 1958: In diesem Rechnungsjahre stehen, vorbehaltlich der Genehmigung zur Übertragung des Ausgaberestes aus 1957 nach 1958, 607 476 DM zur Verfügung. (Haushaltsansatz 1958 = 200 000 DM, Ausgabereist 1957 = 407 476 DM)“, Tätigkeitsbericht des BMF, Stichtag 1.5.1958, BA, B 126/61084.

⁶⁰ Metz, Fürsorge, S. 297.

⁶¹ Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen, BT-Drucksachen, 10/6287, 31.10.1986, S. 18f. Die vergleichsweise hohe Summe von 183 Mio. DM entstand, weil aufgrund eines Kabinettsbeschlusses von 1960 Beihilfen auch an Opfer von Menschenversuchen gewährt wurden, die in Staaten lebten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhielt.

⁶² Vgl. Kapitel IV. in diesem Buch.

Stand vom 1. September 1986 hatte der Interministerielle Ausschuss über 1147 Anträge von Verfolgten, die in westeuropäischen Staaten lebten, entschieden und davon 520 Härtebeihilfen bewilligt. Im Fall der Antragsteller aus den osteuropäischen Staaten wurden von 2266 Anträgen – nicht zuletzt aufgrund der Intervention des Internationalen Roten Kreuzes – 1790 positiv entschieden.⁶³

Den Verfolgten kamen also nicht die gesamten für die Wiedergutmachung entstandenen finanziellen Aufwendungen zugute. In Wahrheit entsprachen die genannten Summen nicht den tatsächlichen Entschädigungsleistungen, da der gesamte bürokratische Apparat, Gutachterhonorare und nicht zuletzt auch eine ganze Reihe von Rechtsstreitigkeiten einen hohen Kostenfaktor darstellten. Oft war es sogar die wiedergutmachungspflichtige Instanz – in diesem Fall das Bundesfinanzministerium –, die lieber ein Gerichtsverfahren anstrebte als freiwillig den Forderungen nachzukommen. Damit wurden Entscheidungen nicht selten über Jahre hinausgezögert, öffentliche Gelder nutzlos vertan und riskiert, dass der so mühsam geschaffene moralische Kredit der Bundesrepublik im Ausland in Frage gestellt wurde.

Da viele Verfolgte selbst oft nach jahrelangem Kampf nicht erleben konnten, dass ihnen Gerechtigkeit zuteilwurde, musste sich das Bundesfinanzministerium den Vorwurf gefallen lassen, im „Trauerspiel der Wiedergutmachung“ die Rolle des streitbaren Fiskus übernommen zu haben.⁶⁴

4. Die Interaktion zwischen Bundesfinanzministerium, Auswärtigem Amt und diplomatischen Vertretungen

Als sich die Bundesregierung im Jahr 1951 bereit erklärte, den überlebenden Opfern von Menschenversuchen im Rahmen des Kabinettsbeschlusses schnelle und wirksame Hilfe zu gewähren, war bereits bekannt, dass sich ein Großteil der Antragsteller im Ausland befand. Sowohl die Bewilligung als auch die Höhe einer Entschädigungsleistung sollte sich demzufolge nicht nur an der Art und Schwere des Versuchs und dem daraus resultierenden Gesundheitsschaden orientieren. Der Interministerielle Ausschuss berücksichtigte bei den Entscheidungen ebenso die wirtschaftliche Lage und die soziale Stellung der Antragsteller sowie die Verschiedenartigkeit der Lebensverhältnisse in den einzelnen Aufenthaltsländern.

Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums erforderte die Durchführung des Kabinettsbeschlusses daher „eine sorgfältige Ermittlungsarbeit an Ort und Stelle durch deutsche Behörden, um eine mißbräuchliche Anwendung auszuschließen“, da nicht alle erforderlichen Angaben der im Ausland lebenden Antragsteller nachgeprüft werden konnten.⁶⁵ Auch die Bescheinigungen ausländischer Behörden und ärztlicher Gutachter wurden ohne die Möglichkeit einer Überprüfung seitens deutscher Dienststellen nicht anerkannt. Anhand der vom Internationalen Suchdienst Arolsen geführten Datei⁶⁶ konnten Tatsache

⁶³ Vgl. Anm. 61.

⁶⁴ Sagittarius, Streitbarer Fiskus.

⁶⁵ BMF an BMJ, 5. 2. 1953, PA/AA, B 81/147.

⁶⁶ Die Hauptaufgabe des Internationalen Suchdienstes in der hessischen Stadt Bad Arolsen ist die Sammlung, Ordnung und Auswertung von Unterlagen über zivile Opfer des Nationalsozialismus auf dem Gebiet des damaligen Deutschen Reiches sowie in den durch Deutschland besetzten Gebieten, deren Schicksal und Verbleib aufgrund von Deportation, Internierung, Vertreibung oder anderen mit dem Zweiten Weltkrieg im Zusammenhang stehenden Gründen ungeklärt ist.

und Dauer der Konzentrationslagerhaft kontrolliert werden, allerdings nur in den Fällen, die bereits dokumentiert waren. Die Frage, ob im jeweiligen Fall eine besondere Notlage gegeben war und worin die wirksame Hilfe zu bestehen hatte, konnte wiederum nur vor Ort geklärt werden.

Die im Ausland ansässigen Betroffenen reichten die Anträge auf Entschädigung für überlebende Opfer von Menschenversuchen bei den jeweils zuständigen diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland ein. Aufgabe der deutschen Gesandtschaften war es nunmehr, jeden einzelnen Fall vorab zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Ferner waren sie angewiesen, über die Zahl der eingegangenen Anträge regelmäßig Bericht zu erstatten und die für eine Rückfrage in Arolsen wichtigen Angaben wie Name, Geburtsdatum, Häftlingsnummer, Lageraufenthalt sowie eine kurze Schilderung des vorgenommenen Versuchs dem Auswärtigen Amt in Bonn zu übermitteln.⁶⁷

Von dort wurden die Unterlagen an das Bundesfinanzministerium weitergeleitet, das den Fall überprüfte und weitere Schritte für eine nächste Bearbeitungsphase anordnete. Hinsichtlich der Verfahrensweise waren die Auslandsvertretungen an die vom Bundesfinanzministerium erlassenen Direktiven gebunden. In Runderlassen wurden die entsprechenden Richtlinien für die Wiedergutmachungspraxis bei überlebenden Opfern von Menschenversuchen allen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bekannt gegeben, wobei dem Auswärtigen Amt die Rolle des Vermittlers zukam.⁶⁸

So begann das eigentliche Nachprüfverfahren erst, wenn aufgrund einer eingehenden Vorprüfung mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, dass ein Antragsteller zu dem Kreis der berechtigten Personen gehörte. Gemäß Kabinettsbeschluss war nur für „besondere Notfälle“ eine Entschädigungsleistung vorgesehen. Die deutschen Auslandsvertretungen waren daher angehalten, zu der Frage, ob im Einzelfall eine besondere Notlage gegeben war, einwandfrei Stellung zu nehmen und ihre Ansicht unter Darlegung aller dafür und dagegen sprechenden Gründe zu vertreten. Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums war es in diesem Zusammenhang unerlässlich, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse jedes Antragstellers unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse im jeweiligen Land detailliert nachzuweisen.⁶⁹ Darunter fielen Angaben über Art und Stetigkeit des Arbeitsverhältnisses, über die Höhe des Einkommens sowie gegebenenfalls Informationen über das Einkommen des Ehepartners; Zahl und Alter der im Haushalt des Antragstellers lebenden Kinder, deren etwaige Berufsbetätigung beziehungsweise Einkünfte waren ebenfalls anzugeben.

Ferner mussten die Auslandsvertretungen Auskünfte über Leumund und Bedürftigkeit der Antragsteller einholen⁷⁰ und für eine ordnungsgemäße Beantwortung des Fragebogens sowie eine Nachprüfung der darin enthaltenen Angaben unter Erschöpfung aller zugänglichen Beweismittel Sorge tragen.⁷¹ Zu diesem Zweck waren unter anderem auch die vom Antragsteller namhaft gemachten Zeugen ausfindig zu machen und zu befragen.⁷²

⁶⁷ BMF an AA, 11. 2. 1953, BA, B 126/12553.

⁶⁸ Runderlass an alle diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland.

⁶⁹ BMF an AA, 2. 8. 1952, PA/AA, B 81/147.

⁷⁰ BMF an AA, 13. 3. 1952, BA, B 126/12554; Runderlass vom 7. 4. 1952, BA, B 126/12553.

⁷¹ Runderlass vom 12. 10. 1951, BA, B 126/12553.

⁷² Runderlass vom 5. 2. 1952, PA/AA, Abt. II, Bd. 1664.

„Zur Vermeidung unnötiger Kosten“ sollte eine vertrauensärztliche Untersuchung des Antragstellers von der deutschen Gesandtschaft erst dann veranlasst werden, wenn alle übri- gen Voraussetzungen für die Gewährung einer Fürsorge erfüllt waren.⁷³ Wurde die wirt- schaftliche Lage eines Antragstellers als „gesichert“ eingestuft, war von einer vertrauensärzt- lichen Untersuchung grundsätzlich abzusehen.⁷⁴ Der gesundheitliche Schaden war also keineswegs der ausschlaggebende Faktor für eine Wiedergutmachungsleistung, sondern allenfalls eine von mehreren notwendigen Anspruchsvoraussetzungen.

Im Anschluss an diese umfangreichen Ermittlungen wurden die Antragsformulare mit den erforderlichen Unterlagen und den vertrauensärztlichen Gutachten nach Bonn ge- schickt, wobei das Bundesfinanzministerium eine ausführliche Stellungnahme zur Glaub- würdigkeit jedes Antragstellers erwartete.⁷⁵ Das Auswärtige Amt leitete die gesamten Vorgän- ge wiederum an das Bundesfinanzministerium weiter, wo schließlich der Interministerielle Ausschuss die endgültige Entscheidung über die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe der Entschädigungsleistung traf. Die deutschen Auslandsvertretungen übernahmen dann wiederum die Auszahlung der Beträge in der jeweiligen Landeswährung an die Antragsteller, die von Bonn einen positiven Bescheid erhalten hatten. Diese Verfahrensweise erschien dem Bundesfinanzministerium nicht zuletzt aus außenpolitischen Gründen opportun, um „das Vertrauen zu den deutschen Auslandsvertretungen gerade in diesen Kreisen und von der an ihrem Schicksal interessierten Öffentlichkeit im Auslande wesentlich zu unterstützen“.⁷⁶

Die Durchführung der erforderlichen Ermittlungen erwies sich jedoch aus verschiedenen Gründen als außerordentlich problematisch. Zum einen bestanden in den frühen 1950er Jahren im Ausland, vor allem in den USA, nur wenige diplomatische Vertretungen der Bun- desrepublik Deutschland. Da es unerlässlich war, dass sowohl Antragsteller als auch Zeugen zur Klärung der Sachlage in einer deutschen Gesandtschaft persönlich vorstellig wurden, mussten die Betroffenen oft Hunderte von Kilometern anreisen. So gab das Generalkonsulat in New York in einem Schreiben vom September 1952, also kurz nach Anlaufen der Aktion, an das Auswärtige Amt zu bedenken, dass die persönliche Vernehmung eines Antragstellers, der 700 Kilometer weit entfernt von New York wohne, mit entsprechenden Kosten verbun- den sei.⁷⁷ Abgesehen von dem erheblichen Aufwand an Zeit und den mit der Reise verbun- denen Strapazen gingen die Reisekosten, die den Betroffenen von den Auslandsvertretungen erstattet wurden, zu Lasten der für die Wiedergutmachung bereitgestellten Mittel.

Zum anderen waren die Auslandsvertretungen mit der ihnen anvertrauten Aufgabe völ- lig überlastet,⁷⁸ zumal sich im Verlauf der Aktion herausstellte, dass man die Zahl der Ge- schädigten in Bonn grob unterschätzt hatte. Statt den vorgeschriebenen Bearbeitungs- modus unter diesen Umständen zu lockern, erachtete das Bundesministerium der Finanzen jetzt eine Verschärfung der Ermittlungsmaßnahmen für notwendig. Die deutschen Ge- sandtschaften erhielten demzufolge die Anweisung, bei der Prüfung der Anträge „mit er-

⁷³ Runderlass vom 9. 5. 1952, PA/AA, Abt. II, Bd. 1664.

⁷⁴ BMF an AA, 30. 9. 1952, BA, B 126/12553.

⁷⁵ Runderlass vom 7. 4. 1952, BA, B 126/12553.

⁷⁶ BMF an Bundeswirtschaftsministerium, o. D., BA, B 126/12554; Auszahlungen von Entschädigungs- leistungen wurden zu Lasten des Devisenglobalkontingents, das dem Auswärtigen Amt zugeteilt war, durchgeführt, vgl. Bundeswirtschaftsministerium an BMF, 28. 5. 1952, BA, B 126/12554.

⁷⁷ Generalkonsulat New York an AA, 2. 9. 1952, BA, B 126/12553.

⁷⁸ „Der Sozialreferent des Generalkonsulats hat darum in erheblichen Überstunden und unter Zu- rückstellung anderer dringlicher Aufgaben die Bearbeitung der hier noch vorliegenden [...] Anträge in diesen Tagen abgeschlossen.“ Generalkonsulat Amsterdam an AA, 6. 10. 1952, PA/AA, B 81/147.

höher Genauigkeit“ vorzugehen, da „mit einem vermehrten Eingang von unbegründeten Anträgen zu rechnen sei“.⁷⁹ Der Hinweis, dass die Bearbeitung der Anträge durch das umstrittene Nachprüfverfahren außerordentlich erschwert und das Verhältnis zwischen Auslandsvertretungen und Antragstellern unnötig belastet würde, war in diesem Zusammenhang berechtigt, blieb aber unbeachtet.⁸⁰

Tatsächlich sahen sich die deutschen Dienststellen im Ausland angesichts der strikten Weisungen aus Bonn mit einer ganzen Reihe von administrativen Schwierigkeiten konfrontiert. Das Generalkonsulat in Amsterdam kritisierte, dass eine klare und erschöpfende Beurteilung jedes Einzelfalles nicht erbracht werden könne, da zu wenig amtliche Dokumente für die erforderlichen Untersuchungen vorhanden seien. Selbst die grundlegende Frage, ob es sich im Einzelfall um einen Menschenversuch im Sinne des Kabinettsbeschlusses gehandelt habe, konnte von den Auslandsvertretungen nicht in verantwortungsvoller Weise geklärt werden, da es das Bundesfinanzministerium trotz unzähliger Durchführungsverordnungen versäumt hatte, den Begriff „Menschenversuch“ genauer zu definieren.⁸¹

Zwar sollte das Buch „Der SS-Staat“ von Eugen Kogon⁸², das eine kurze Darstellung der durchgeführten Experimente enthielt, allen Gesandtschaften als Informationsquelle zur Verfügung gestellt werden, doch auch dies verlief nicht reibungslos. Die Deutsche Botschaft in Montreal musste mehrmals dringlich um Zusendung der angekündigten Publikation bitten, da der zuständige Sachbearbeiter mangels Kenntnis der Verbrechensgeschichte bei den Ermittlungen zwei Jahre nach Erlass des Kabinettsbeschlusses immer noch im „Dunkeln tappte“.⁸³

Der Schriftverkehr zwischen deutschen Gesandtschaften und Auswärtigem Amt macht deutlich, dass der vom Bundesfinanzministerium vorgegebene Fahrplan für die Wiedergutmachung bei überlebenden Opfern von Menschenversuchen keineswegs die geeignete Methode für den erwünschten reibungslosen Ablauf der Aktion darstellte. So lassen die Stellungnahmen verschiedener Auslandsvertretungen erkennen, dass die Verbindung des Entschädigungsprinzips mit fürsorglichen Erwägungen angesichts der Reaktionen der Antragsteller zu erheblichen Schwierigkeiten führte. Das Deutsche Generalkonsulat in New York wies darauf hin, dass „ein Antragsteller verbittert wird und die deutschen Behörden der Unaufrichtigkeit zeihen könnte, wenn ihm nach langwieriger Überprüfung des Falles eröffnet wird, daß sein Vorbringen zwar ausreichend bewiesen, jedoch mangels Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage im Sinne des Kabinettsbeschlusses nicht rechtserheblich sei“.⁸⁴ Nicht zuletzt „aus psychologischen Gründen“ hielt auch das Generalkonsulat in Amsterdam eine generelle Ablehnung der Anträge von körperlich besonders schwer geschädigten, aber nicht „bedürftigen“ Opfern für unvertretbar. In den Mittelpunkt des Wiedergutmachungsgedankens solle vielmehr die Tatsache gestellt werden, dass an den Überlebenden überhaupt medizinische Experimente vorgenommen worden waren. Der Vorschlag, den Geschädigten ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer Notlage Hilfe zuteilwerden zu lassen und ihnen je nach Bedürftigkeit Zusatzleistungen zuzubilligen, wurde jedoch vom Bundesfinanzministerium abgelehnt, da es sich bei dem Kabinettsbeschluss um eine auf Härtefälle beschränkte „Überbrückungsmaßnahme“ handele.⁸⁵ Die Antragsteller, die man-

⁷⁹ BMF an AA, 2. 8. 1952, PA/AA, B 81/147.

⁸⁰ Generalkonsulat Amsterdam an AA, 17. 9. 1951, PA/AA, B 81/147.

⁸¹ Generalkonsulat Montreal an AA, 12. 4. 1953, PA/AA, B 81/147.

⁸² Kogon, SS-Staat.

⁸³ Generalkonsulat Montreal an AA, 12. 4. 1953, PA/AA, B 81/147.

⁸⁴ Generalkonsulat New York an AA, 16. 10. 1952, PA/AA, B 81/147.

⁸⁵ BMF an AA, 17. 1. 1952, PA/AA, B 81/147.

gels Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage abgewiesen worden waren, wurden von den Auslandsvertretungen auf eine kommende Entschädigungsgesetzgebung vertröstet. Wie der Botschafter in Montreal im Jahr 1953 zutreffend prognostizierte, wurden durch diese „Hinhaltetaktik“ bei den Betroffenen Hoffnungen geweckt, „die sich möglicherweise nicht so bald oder vielleicht nie erfüllen“ sollten.⁸⁶ Dem deutschen Ansehen wurde durch diese Regelung ein Schaden zugefügt, der in keinem Verhältnis zu den etwaigen finanziellen Leistungen für die wenigen überlebenden Opfer von Menschenversuchen stand.

Im Hinblick auf die besondere Aufmerksamkeit, mit der im Ausland die Wiedergutmachung für Opfer von Menschenversuchen beobachtet wurde, schien der deutschen Auslandsvertretung in Amsterdam eine beschleunigte Abwicklung der Hilfsaktion geboten.⁸⁷ Auch nach Ansicht des Auswärtigen Amts war eine weitere Verzögerung der Zahlungen nicht ratsam. In einem Schreiben an das Bundesfinanzministerium setzte sich Legationsrat Heinz Trützscher von Falkenstein angesichts der politischen Dimension der Aktion dafür ein, den Antragstellern nach summarischer Überprüfung der Anträge wenigstens Vorschussleistungen zuzubilligen. Vor allem die Vereinten Nationen hatten wiederholt ihr Interesse an der Angelegenheit bekundet.⁸⁸

Obwohl auf die Bedeutung dieser Frage für den moralischen Kredit der Bundesrepublik Deutschland im Ausland ausdrücklich hingewiesen worden war, zeigte sich das Bundesfinanzministerium jedoch auch in diesem Punkt nicht kompromissbereit.⁸⁹ Begründet wurde die restriktive Haltung mit dem Hinweis, dass eine Zuwendung von Bundesmitteln nicht vertretbar sei, solange der Sachverhalt nicht in jedem Einzelfall einwandfrei geklärt sei. Eine Sonderlösung zugunsten Einzelner sollte unter allen Umständen vermieden werden, da man befürchtete, dass durch Vorschusszahlungen Entscheidungen über künftige Anträge präjudiziert werden könnten.⁹⁰

Grundsätzlich erreichten das Bundesfinanzministerium und die deutschen Gesandtschaften hinsichtlich der Bearbeitungspraxis in vielen Punkten keine Übereinstimmung. So kam es, dass man sich in Bonn bei der Beurteilung der einzelnen Fälle über die Stellungnahmen der Auslandsvertretungen hinwegsetzte, obwohl diese nur selten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen anmeldeten und die Glaubwürdigkeit der Antragsteller meist aufgrund der Zusammenarbeit mit örtlichen Hilfsorganisationen nachgeprüft werden konnte.⁹¹ Aus den einschlägigen Akten geht hervor, dass eine ganze Reihe von Anträgen trotz eindeutiger Anspruchsbejahung durch den Sachbearbeiter im Ausland vom Interministeriellen Ausschuss abschlägig beschieden wurde.⁹²

⁸⁶ Generalkonsulat Montreal an AA, 12. 4. 1953, PA/AA, B 81/147.

⁸⁷ Stellungnahme des Generalkonsulats Amsterdam zum Stand der Aktion an AA, 6. 10. 1952, PA/AA, B 81/147.

⁸⁸ Trützscher, AA, an Schäffer, BMF, 17. 3. 1952, PA/AA, Abt. II, Bd. 1664.

⁸⁹ Aktenvermerk Schmidts vom 3. 4. 1952, über eine Besprechung zwischen Vertretern des AA und dem BMF, PA/AA, Abt. II, Bd. 1664.

⁹⁰ BMF an AA, 8. 3. 1952, PA/AA, B 81/147.

⁹¹ „Beide Auslandsvertretungen versichern, daß sie gute Verbindungen zu jüdischen und anderen Organisationen haben [...], und daß es möglich wäre, durch Nachfrage oder Einsichtnahme in die Akten eine objektive Beurteilung zu erreichen.“ AA an BMF, 15. 12. 1951, PA/AA, B 81/147.

⁹² So hatte das Auswärtige Amt das Bundesfinanzministerium gebeten, sechs Fälle zu überprüfen, bei denen die Deutsche Gesandtschaft in Stockholm die Voraussetzung für eine Fürsorgeleistung bejaht hatte, die aber alle vom Interministeriellen Ausschuss negativ beschieden wurden, vgl. AA an BMF, 19. 8. 1954, BA, B 126/12554.

So bestätigte das Deutsche Generalkonsulat in Montreal mit Schreiben im März 1955 im Fall von Frau Halina S., dass die Aussagen der Antragstellerin über die an ihr vorgenommenen Humanexperimente in Ravensbrück glaubwürdig seien. Zudem sei sie bedürftig, so dass in diesem Fall eine großzügige und schnelle Hilfe angebracht sei.⁹³ Im Januar 1956 – also zehn Monate später – erhielt Frau S. jedoch einen abschlägigen Bescheid vom Bundesministerium der Finanzen, mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe bei ihr nicht vorlägen.⁹⁴

Dass es bei solchen Urteilen, die rein nach Aktenlage und ohne Anhörung des Antragstellers getroffen wurden, zu einer beträchtlichen Anzahl von zweifelhaften Entscheidungen kommen musste, lag auf der Hand. Der Mensch mit seinem Schicksal wurde zum abgestempelten Fall, da die bürokratische Realität paragRAFensicher und damit emotionslos sein sollte. Verschiedene Stellungnahmen von Auslandsvertretungen zeigen, dass sich die Sozialreferenten, die vor Ort mit den menschlichen Schicksalen konfrontiert waren, ihrer hohen Verantwortung bewusst waren. Warum die Bonner Behörden, allen voran das Bundesfinanzministerium, die zahlreich vorgebrachten und durchaus praktikablen Verbesserungsvorschläge bezüglich der Abwicklung ignorierten, ist angesichts der politischen Tragweite dieser Aktion und insbesondere im Hinblick auf die im Kabinettsbeschluss eigens statuierte moralische Verpflichtung gegenüber den Betroffenen nicht verständlich. In dem angestrebten Bemühen, den Haushalt nicht durch vermeintlich unberechtigte Entschädigungsleistungen zu belasten, schoss das Bundesfinanzministerium vielmehr weit über das Ziel hinaus. Tatsächlich wäre dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weitaus mehr Rechnung getragen worden, hätte man mehr Raum für Individualgerechtigkeit gelassen. Stattdessen wurde der zur Verfügung stehende Etat noch durch umfangreiche Ermittlungen unnötig strapaziert.

Während der Kabinettsbeschluss unter der Prämisse erlassen worden war, den Opfern unbürokratisch zu helfen, führte die strenge bürokratische Vorgehensweise dazu, dass das erforderliche Fingerspitzengefühl auf der Strecke blieb. Die deutschen Auslandsvertretungen standen vor der Herausforderung, Recht und Menschlichkeit miteinander zu verbinden. Diese ohnehin schwer zu bewältigende Aufgabe wurde ihnen durch die unkooperative Haltung des Bundesfinanzministeriums so gut wie unmöglich gemacht. Im Fall der Wiedergutmachung für überlebende Opfer von Menschenversuchen arbeitete der Verwaltungsapparat starr in hierarchischer Weise. Die Zuständigkeiten waren klar verteilt: „Oben“ wurde angewiesen und „unten“ umgesetzt. Die diplomatischen Vertretungen, die als ausführende Instanzen für die in Bonn getroffenen Entscheidungen im Ausland die Verantwortung übernehmen mussten, sahen sich außer Stande, auf die teilweise vehemente Kritik von Betroffenen und Interessenverbänden in angemessener Weise zu reagieren, da ihnen aufgrund der restriktiven Weisungen die Hände gebunden waren. Eine großzügigere Auslegung der vorgegebenen Richtlinien führte wiederum umgehend zu Beanstandungen seitens des Bundesfinanzministeriums.⁹⁵

⁹³ Generalkonsulat Montreal an AA, 16. 3. 1955, PA/AA, B 81/978.

⁹⁴ Blessin, BMF, an Halina S., 31. 1. 1956, PA/AA, B 81/978.

⁹⁵ Blessin, BMF, an AA, 2. 4. 1954, BA, B 126/12553.

5. Das Problem der Wahrheitsermittlung im Entschädigungsverfahren

Die erste Sitzung des Interministeriellen Ausschusses, in der von zwanzig behandelten Fällen nur vier Fälle positiv entschieden wurden, fand im Mai 1952 statt. Ein Vertreter des Auswärtigen Amtes, der an dieser Sitzung teilgenommen hatte, äußerte in einem Aktenvermerk konkrete Bedenken bezüglich der Anwendung des Kabinettsbeschlusses und prognostizierte damit den weiteren Verlauf der Wiedergutmachung für Opfer von Menschenversuchen: „Obwohl in der ersten Besprechung von allen Seiten der Wunsch betont wurde, die Regelung möglichst großzügig zu handhaben, werden wahrscheinlich die meisten Fälle ablehnend beschieden werden.“⁹⁶

Sucht man nach den Ursachen für diese restriktive Verfahrensweise, muss man zunächst die administrative Praxis näher beleuchten. Schon die ergänzenden Ausführungen zu der Sonderregelung von 1951 sahen eine klare Abgrenzung des Personenkreises vor. So sollte die Unterstützung nach Fürsorgegesichtspunkten in Fällen erfolgen, in denen eine Hilfe notwendig und gerechtfertigt sei, jedoch nur unter genauer Überprüfung der Anspruchsberechtigung. Voraussetzung für die Anerkennung als Opfer von Menschenversuchen war zunächst die einwandfreie Feststellung, dass im einzelnen Fall ein unzulässiges Experiment vorgenommen worden war.⁹⁷ Auf Rückfrage des Bundesfinanzministeriums bestätigte der Internationale Suchdienst Arolsen soweit möglich die einzelnen Daten, wodurch die Identität des Antragstellers sowie Tatsache und Dauer der Haftzeit in einem Konzentrationslager anhand der Häftlingsnummer beziehungsweise durch Inhaftierungsbescheinigungen überprüft werden konnten.⁹⁸

Die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik wurden angewiesen, sowohl Zeugen zu dem jeweiligen Sachverhalt zu vernehmen als auch Auskünfte über den Leumund, die soziale Stellung und die Bedürftigkeit des Antragstellers einzuholen. Unerlässlich war ferner die Erstellung eines Gutachtens durch einen Vertrauensarzt, um den Ursachenzusammenhang zwischen der dauernden Gesundheitsschädigung und dem vorgenommenen Experiment zu belegen.⁹⁹ Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums war diese sorgfältige Ermittlungsarbeit durchaus notwendig, „um betrügerische Machenschaften der Antragsteller von vornherein auszuschalten“.¹⁰⁰ Der Spielraum für Ermessensentscheidungen wurde damit so eng begrenzt, dass trotz der Verschiedenartigkeit der Verfolgungsschicksale und der Beweisprobleme der Antragsteller für die Härterege lung nur Personen in Frage kamen, gegen deren Anträge keinerlei Bedenken bestanden.

Bei der Beurteilung, ob es sich im Einzelfall um einen Menschenversuch gehandelt hatte, hielt sich der Interministerielle Ausschuss grundsätzlich an Tatbestände, die im Nürnberger Ärzteprozess zur Verhandlung gekommen waren.¹⁰¹ Zur Beweisführung wurden außerdem die Dokumentation „Wissenschaft ohne Menschlichkeit“ von Alexander Mitscherlich und Fred Mielke sowie das Kapitel „Reihenversuche unzulässiger Art“ aus dem Buch

⁹⁶ Aktenvermerk Biermanns vom 8. 5. 1952, betr. Erste Sitzung des Interministeriellen Ausschusses zur Festsetzung der Fürsorgezahlungen für Opfer von Menschenversuchen, PA/AA, Abt. II, Bd. 1663.

⁹⁷ BMF, Schmidt, an AA, 30. 9. 1952, BA, B 126/12553.

⁹⁸ AHK, International Tracing Service, an BMF, 10. 2. 1954, BA, B 126/12554.

⁹⁹ BMF an AA, 13. 3. 1952, BA, B 126/12554.

¹⁰⁰ AA an Generalsekretär der Vereinten Nationen, Stellungnahme zu Entwurf und Durchführung des Kabinettsbeschlusses vom 30. 7. 1951, BA, B 126/12554.

¹⁰¹ BMF an AA, Tätigkeitsbericht vom 27. 11. 1957, BA, B 126/61084.

„Der SS-Staat“ von Eugen Kogon herangezogen.¹⁰² Zwar basieren beide Dokumentationen auf den Ergebnissen des Alliierten Gerichtshofs. Da in Nürnberg jedoch nicht alle Verbrechenkategorien zur Verhandlung gekommen waren, konnten die Tatbestände aufgrund des Prozessmaterials nur lückenhaft dargestellt werden.

Für die Betroffenen war es mitunter außerordentlich folgenschwer, dass der jeweilige Entscheidungsträger über eine ungenügende Kenntnis der Verfolgungsgeschichte verfügte. Zu Recht übte daher die Französische Botschaft in Bonn Kritik an dieser Verfahrensweise und wies darauf hin, dass die Ablehnung eines Antrags nicht ausreichend gerechtfertigt sei, wenn der angegebene Versuch nicht in die bekannt gewordenen Verbrechenkategorien eingeordnet werden könne.¹⁰³ Obwohl durch die Anträge auf Wiedergutmachung neue Tatbestände aufgedeckt wurden, zeigte der Interministerielle Ausschuss in der Entschädigungspraxis wenig Anpassungsfähigkeit. Die mangelnde Bereitschaft, sich mit den unterschiedlichen Verfolgungsschicksalen auseinanderzusetzen, wirkte sich in doppelter Hinsicht negativ für die Betroffenen aus: Während auf der einen Seite die genaue Rekonstruktion der Verbrechen-geschichte, die für eine gewissenhafte Überprüfung der Anträge die notwendige Voraussetzung gewesen wäre, blockiert wurde, begünstigte die geringe Kenntnis der Verfolgungswirklichkeit bei der Beurteilung von Menschenversuchen wiederum restriktive Entscheidungen.

In einer internen Stellungnahme rechtfertigte das Bundesfinanzministerium diese Verfahrensweise mit folgender Begründung: Da fast jede medizinische Behandlung mehr oder weniger einen Versuch darstelle, könne der Begriff des „medizinischen Versuchs“ nicht eindeutig geklärt werden. Zweifellos seien in den Konzentrationslagern zwar auch „private Versuche“ vorgenommen worden, „um aber nicht ins Uferlose zu kommen“, müsse sich der Interministerielle Ausschuss grundsätzlich an die im Ärzteprozess bekannt gewordenen Tatbestände halten.¹⁰⁴ In einem Schreiben an das Auswärtige Amt behauptete der Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, Georg Blessin, dass der Interministerielle Ausschuss in Zweifelsfällen stets zugunsten der Antragsteller einen unzulässigen Menschenversuch unterstelle und daher in solchen Fällen Beihilfen gewähre.¹⁰⁵ Die praktische Umsetzung bewies jedoch in vielen Fällen das Gegenteil.

Das Bundesfinanzministerium verstieg sich in der Frage der Entschädigung für Opfer von Sterilisationsexperimenten zu der Äußerung, dass es sich bei den Eingriffen um „Unfruchtbar-machungen“ gehandelt habe, die aus rassischen und politischen Gründen durchgeführt worden seien und damit keine diskriminierenden Versuche darstellten. „Weitere 59 Anträge wegen Sterilisierung mussten von vornherein abgelehnt werden“, geht aus einem Tätigkeitsbericht des Bundesfinanzministeriums vom September 1952 hervor.¹⁰⁶ Obwohl ein Blick in die normalerweise so präzise überprüften Beweisunterlagen genügt hätte, um festzustellen, dass experimentelle Versuche zur Vorbereitung von Massensterilisa-

¹⁰² Mitscherlich/Mielke, *Wissenschaft ohne Menschlichkeit*; Kogon, *SS-Staat*.

¹⁰³ „Un très grand nombre d'affaires de ce genre n'a pas été porté devant cette juridiction, ni devant une autre, les témoins survivants aient été trop peu nombreux, soit pour tout autre motif.“ Aus einer Verbalnote der Französischen Botschaft in Bonn an AA vom 11. 7. 1955, BA, B 126/12554.

¹⁰⁴ Interne Aufzeichnung des BMF über den bisherigen Verlauf der Aktion zugunsten überlebender Opfer von Menschenversuchen, Stichtag 1. 5. 1958, BA, B 126/61084.

¹⁰⁵ Stellungnahme zur Verbalnote der Französischen Botschaft in Bonn vom 11. 7. 1955, in der kritisiert wird, dass Individualexperimente in vielen Fällen nicht anerkannt wurden, vgl. Blessin, BMF, an AA, Okt. 1955, BA, B 126/12554.

¹⁰⁶ Tätigkeitsbericht des BMF vom 26. 9. 1952, BA, B 126/1251.

tionen stattgefunden hatten,¹⁰⁷ veranlasste erst scharfe Kritik aus amerikanischen Kreisen die Bundesregierung, die Frage zu klären, ob die Sterilisationsexperimente in den Konzentrationslagern hinsichtlich ihrer Zielsetzung und der medizinischen Technik mit den Sterilisierungen aufgrund der Erbgesundheitsgesetzgebung außerhalb der Lager identisch seien.¹⁰⁸ Schließlich, ein Jahr nach einem restriktiven Runderlass an alle diplomatischen Vertretungen, revidierte der Interministerielle Ausschuss seine Ansicht, ohne jedoch den nachweislich erheblichen Unterschieden bei den Sterilisationsexperimenten Rechnung zu tragen.¹⁰⁹

Auch Anträge, in denen sogenannte Individualexperimente angegeben worden waren, wurden grundsätzlich mit der Begründung abgelehnt, dass für die gesundheitlichen Schäden nicht die behaupteten Menschenversuche, sondern allenfalls die allgemeine Behandlung in den Konzentrationslagern ursächlich gewesen sei.¹¹⁰ Wiederholt musste das Bundesfinanzministerium vom Bundesverwaltungsgericht auf seine „moralische Verpflichtung“ hingewiesen werden, nachdem es seine eigene Verwaltungspraxis in gleich liegenden Fällen nicht beachtet und damit das „Willkürverbot“ im Sinne des Grundgesetzes verletzt hatte.¹¹¹

Bei abschlägig beurteilten Anträgen war keine weitere Stellungnahme zu der getroffenen Entscheidung vorgesehen. In dem vom Bundesfinanzministerium abgezeichneten Bescheid hieß es in nüchternstem Amtsdeutsch:

„Ich bedauere, Ihrem Antrag auf Fürsorge als überlebendes Opfer von Menschenversuchen gemäß dem Beschluß der Bundesregierung vom 26. Juli 1951 nicht entsprechen zu können. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist nicht dargetan, dass Sie als Versuchsperson für medizinische Zwecke mißbraucht worden sind.“¹¹²

Einen solchen Bescheid erhielt auch Frau Piri J., die in ihrem Antrag angegeben hatte, an ihr seien im Konzentrationslager Auschwitz wiederholt „Serumbehandlungen“ durchgeführt worden, die in der Folge zu unnatürlichem männlichem Haarwuchs sowie zu einem schweren Herz- und Nervenleiden geführt hätten. Obwohl die zuständige Deutsche Botschaft in Stockholm eine Fürsorgeleistung befürwortete, verlangte das Bundesministerium der Finanzen noch Angaben darüber, ob sich Frau J. in einer wirtschaftlichen Notlage befinde.¹¹³ Die Antragstellerin beschwerte sich darüber. Schließlich habe sie sich nicht als „Kandidatin für Wohlfahrtsunterstützung“ gemeldet. Weiter hieß es in dem Schreiben verbittert: „Aber sind Sie nicht auch der Ansicht, daß ein Mensch, der durch die Experimente des Naziregimes für sein ganzes Leben verunstaltet ist, ein Mensch, der seine ganze Familie

¹⁰⁷ Vgl. das Kapitel „Experimentelle Vorarbeiten für Massensterilisationen“, in: Mitscherlich/Mielke, *Medizin ohne Menschlichkeit*, S. 227–248. Auch der Psychiater Leo Alexander, der beim Ersten Amerikanischen Gerichtshof als Gutachter bestellt war, schrieb bereits 1949, dass im Rahmen von Menschenversuchen in Konzentrationslagern Sterilisations- und Kastrationsmethoden erprobt worden seien. Vgl. hierzu das Kapitel über Leo Alexander, in: Peter, *Nürnberger Ärzteprozeß*, S. 120.

¹⁰⁸ Generalkonsulat New York an AA, 16. 10. 1952, PA/AA, B 81/147.

¹⁰⁹ Von den drei methodisch verschiedenen Sterilisationsexperimenten (Röntgensterilisation, medikamentöse Sterilisation, Sterilisation durch intrauterine Reizwirkung) wurde nur letzteres als entschädigungspflichtig anerkannt, vgl. Runderlass des AA an alle diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen vom 2. 2. 1953, BA, B 126/12553.

¹¹⁰ BMF an BMI, 10. 9. 1954, BA, B 126/12554.

¹¹¹ Siehe hierzu Beispiele in dem Kapitel „Menschenversuch“, in: Fischer-Hübner (Hrsg.), *Kehrseite der „Wiedergutmachung“*, S. 139–147.

¹¹² Aus einem Ablehnungsbescheid des BMF vom 18. 8. 1954, BA, B 126/12554.

¹¹³ Botschaft Stockholm an Frau Piri J., 25. 9. 1952, PA/AA, B 81/978.

im KZ-Lager verloren und dortselbst seine Jugend verbracht hat und die letzten sieben Jahre verunstaltet in banger Sorge um seine Zukunft lebt, es einfach nicht begreifen kann, daß ein Staat, der wiedergutmachtungswillig ist, sich in einem Fall, wie dem meinigen, auf formaljuristische Formen beruft.“¹¹⁴ Ein halbes Jahr später wurde der Antrag seitens des Bundesfinanzministeriums abgelehnt, mit der Begründung, die gesundheitlichen Schäden seien „wahrscheinlich anlagemäßig bedingt“.¹¹⁵

Zwar verlangte das *United Restitution Office*¹¹⁶ in Stockholm, das sich für die Wiedergutmachungsansprüche von Betroffenen einsetzte, in offensichtlichen Zweifelsfällen eine Überprüfung der abgelehnten Anträge durch eine nochmalige ärztliche Untersuchung,¹¹⁷ der Forderung wurde aber nicht entsprochen, da sich nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer anderen Beurteilung der Anträge Anlass geben könnten, gewinnen ließen.¹¹⁸ Aus einem regierungsinternen Schriftwechsel geht indes hervor, dass man von der bisherigen Verfahrensweise vor allem aus finanzpolitischen Gründen nicht abrücken wollte. Außerdem sollte unter allen Umständen vermieden werden, dass in Zukunft auch anderen Personen, deren Beihilfeanträge abgelehnt worden waren, das Recht auf eine zweite Überprüfung der Anträge eingeräumt werde.¹¹⁹

Die Kritik, dass die Wiedergutmachungsverwaltung in der Bundesrepublik nur „schleppende Arbeit“ geleistet habe, zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der Wiedergutmachung.¹²⁰ Die Entschädigungspraxis bei überlebenden Opfern von Menschenversuchen bildet hier keine Ausnahme. Knapp ein Jahr nach Erlass des Kabinettsbeschlusses hatte der Interministerielle Ausschuss keinen einzigen der zahlreich eingegangenen Anträge entschieden, obwohl die Bundesregierung den Geschädigten seinerzeit eine wirksame Hilfeleistung zugesichert hatte. Seitens der Betroffenen wurden daher Stimmen laut, die den guten Willen der Bundesregierung in Zweifel zogen.¹²¹ Auch das Auswärtige Amt, das durch die diplomatischen Vertretungen über die negativen Reaktionen im Ausland in Kenntnis gesetzt wurde, gab gegenüber dem Bundesfinanzministerium zu bedenken, dass sich unter diesen Umständen der günstige Eindruck, den die Aktion seinerzeit im Ausland hervorgerufen habe, verflüchtigen werde. „Das Wort ‚doppelt gibt, wer schnell gibt‘ müsste indes gerade gegenüber den Opfern von Menschenversuchen besonders beherzigt werden.“¹²²

Die Behauptung des Bundesfinanzministeriums, dass jeder Antrag auf Fürsorge für überlebende Opfer von Menschenversuchen sofort bearbeitet werde,¹²³ entsprach keineswegs der tatsächlichen Vorgehensweise des Interministeriellen Ausschusses. Grundsätzlich wur-

¹¹⁴ Piri J. an Botschaft Stockholm, 27. 10. 1952, PA/AA, B 81/978.

¹¹⁵ Schmidt, BMF, an Piri J., 3. 7. 1953, PA/AA, B 81/978.

¹¹⁶ Das URO wurde 1948 als international tätige, gemeinnützige Rechtshilfeorganisation mit Sitz in London gegründet; zur Geschichte des URO vgl. Hockerts, Anwälte der Verfolgten.

¹¹⁷ „Die Wiedergutmachungsberechtigten [...] – vertreten durch das United Restitution Office (URO) in Stockholm – haben um erneute Überprüfung ihrer abgelehnten Anträge gebeten.“ Botschaft Stockholm an AA, 3. 8. 1954, BA, B 126/12554.

¹¹⁸ BMF an AA, betr. Überprüfung der Schwedenfälle, 26. 10. 1954, BA, B 126/12554.

¹¹⁹ BMI an BMF, 23. 9. 1954, BA, B 126/12554.

¹²⁰ Etwa Rothe, „Schleppende“ Arbeit.

¹²¹ „Es ist nur zu häufig vorgekommen, daß Fälle, die offensichtlich hätten berücksichtigt werden müssen, vom Ausschuss einfach beiseitegeschoben worden sind.“ ADIR an BMF, Wolff, 28. 7. 1956, BA, B 126/61084.

¹²² AA an BMF, 17. 3. 1952, PA/AA, Abt. II, Bd. 1663.

¹²³ BMF an AA, 27. 11. 1957, PA/AA, B 81/215.

den Verfahren zurückgestellt, bei denen die Antragsteller gleichzeitig Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz angemeldet hatten. Vorläufig nicht erledigt wurden ferner Anträge von Personen in Ländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhielt. Ganze Gruppen von Wiedergutmachungsfällen wurden teilweise nicht entschieden, weil die Klärung einer dafür wesentlichen Frage, meist im Zusammenhang mit der Verbrechenstgeschichte, von einer Grundsatzentscheidung abhängig gemacht wurde. Im Fall der Sterilisationsexperimente wurde diese Entscheidung zum Beispiel erst im Jahr 1953 getroffen.¹²⁴

Erschwerend kam hinzu, dass die Finanzbehörde nur schrittweise die notwendigen Durchführungsverordnungen erließ, die für eine zügige Abwicklung der Verfahren unerlässlich waren. In zahlreichen anderen Fällen führten die zeitraubenden Ermittlungen aufgrund der strengen Überprüfungskriterien zu gravierenden Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge. So wurde in Anweisungen des Bundesfinanzministeriums eine in alle Einzelheiten gehende Ermittlung der Schadenstatbestände gefordert, wobei in Kauf genommen wurde, dass sich die Entschädigungsverfahren damit vielfach in einer für die Antragsteller unzumutbaren Weise über Jahre hinzogen.¹²⁵

6. Die Erfahrungsgeschichte der Antragsteller in den Verfahren

Auch in vielen anderen Wiedergutmachungsverfahren gaben die langwierigen Ermittlungen der Behörden oft Grund zur Beanstandung. Die anfangs postulierte Verantwortung der Entschädigungsbehörde gegenüber den zu Unrecht Verfolgten versickerte in einem bürokratischen System, das die genaue Einhaltung von Richtlinien und die detaillierte Überprüfung der Anspruchsberechtigung zum obersten Grundsatz erhob. Obwohl die besondere, durch die nationalsozialistische Verfolgung geschaffene Situation die Zulassung von Beweiserleichterung geboten hätte, mussten die Behörden unter allen Umständen darauf achten, dass ihnen bei den Verfahren keine Unterlassung bei der Wahrheitsermittlung vorgeworfen werden konnte.¹²⁶ Der Argwohn gegenüber etwaigem Missbrauch von Entschädigungsleistungen übertrug sich auf die Behandlung einwandfreier Fälle. Dies hatte zur Folge, dass die Antragsteller oft langen und quälenden Verhandlungen ausgesetzt waren, die am Ende zu keiner angemessenen Entschädigung führten.

Der oft jahrelange Kampf mit den damit verbundenen psychischen Belastungen führte dazu, dass viele Betroffene resignierten und auf die ihnen zustehenden Entschädigungsleistungen verzichteten. So gab es gerade im Bereich der Körper- und Gesundheitsverfahren einen unverhältnismäßig hohen Anteil an stillstehenden Prozessen, da Tausende von Verfahren ohne formale Erledigung im Sande verliefen.¹²⁷ Wurde ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, war der Antragsteller gezwungen, seinen Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Das verstärkte die Ressentiments gegenüber dem deutschen Behördenapparat. Antragsteller und Bevollmächtigte waren häufig der Überzeugung, dass die Entschädi-

¹²⁴ Runderlass des AA an alle diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen vom 2. 2. 1953, BA, B 126/12553.

¹²⁵ „Dabei erkenne ich nicht, daß die Geduld der Geschädigten mit Rücksicht auf die zeitraubenden, indessen nicht vermeidbaren Ermittlungen vielfach auf eine harte Probe gestellt wird.“ BMF an AA, 8. 3. 1952, PA/AA, B 81/147.

¹²⁶ Rothe, „Schleppende“ Arbeit, S. 359.

¹²⁷ Steinbach, Prozeßstillstand.

gungsbeamten sie entweder vorsätzlich um ihre Ansprüche bringen wollten oder dass Leichtfertigkeit, mangelndes Verständnis für ihr Schicksal oder gar staatliche Schikane zu der negativen Entscheidung geführt hätten. Die Versachlichung des Wiedergutmachungsverfahrens musste geradezu unweigerlich zu einem Konflikt zwischen der Erfahrung der Verfolgten und der Logik der Behörden führen.

Betrachtet man die Wiedergutmachung bei Opfern von Menschenversuchen, ist es verständlich, dass das Misstrauen der Betroffenen, die Exekutive wolle die guten Absichten der Regierung hintertreiben, stets wach blieb. So forderte das Bundesfinanzministerium unmissverständlich für jeden einzelnen Fall eine Überprüfung der Angaben „unter Erschöpfung aller zugänglichen Beweismittel“,¹²⁸ ohne zu berücksichtigen, dass eine Ermittlung der wirklichen Verhältnisse unweigerlich auf Schwierigkeiten stoßen und zu unbefriedigenden Ergebnissen führen musste. Die damit verbundene zeitraubende Arbeitsweise des Interministeriellen Ausschusses trug weit weniger dazu bei, zwischen begründeten und unbegründeten Anträgen in verantwortungsvoller Weise zu unterscheiden, als dass sie zu einem fragwürdigen Verfahren führte. Denn je mehr Zeit zwischen dem Verfolgungstatbestand und dem Entschädigungsverfahren verging, desto größer wurden die Schwierigkeiten in der Wahrheitsermittlung – eine Tatsache, die für jeden alltäglichen Rechtsstreit zutrifft und schon aus diesem Grund nicht hätte ignoriert werden dürfen. Im Übrigen ist zu bezweifeln, ob auf diese Weise der grundsätzlich garantierte „effektive Rechtsschutz“ noch in angemessener Weise gewährleistet werden konnte.¹²⁹

In vielen Fällen waren die für die Überprüfung von Entschädigungsansprüchen erforderlichen Unterlagen durch Kriegsereignisse verloren gegangen oder kurz vor Kriegsende bewusst vernichtet worden. Trotzdem glaubte man den Aussagen der Antragsteller oft nicht oder zog – schlimmer noch – fragwürdige Beweismittel heran. So empfand es das Bundesfinanzministerium als durchaus legitim, einen Arzt, der im Konzentrationslager Natzweiler an Häftlingen Versuche mit Phosgengas vorgenommen hatte, als Berater für die Entschädigungsfragen zu diesem Komplex hinzuzuziehen.¹³⁰ Dieser Arzt, dessen Interesse natürlich darin bestand, den gewaltverbrecherischen Charakter seiner Handlungen zu verharmlosen, stellte die Situation so dar, als hätten sich alle Versuchspersonen freiwillig zur Verfügung gestellt, ferner „habe keine Person einen Gesundheitsschaden davon getragen, und Dauerschäden seien völlig ausgeschlossen“. ¹³¹ Durch solche Falschaussagen wurden die Antragsteller in die prekäre, meist aussichtslose Situation gebracht, das Gegenteil beweisen zu müssen.

Zwar hatten die Antragsteller nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die Verpflichtung, in Wiedergutmachungsverfahren mitzuwirken, doch auch diese Regelung musste sich nicht notwendig zu ihren Gunsten auswirken.¹³² Vielmehr drängt sich die Vermutung auf, dass seitens der Behörden nicht selten aus der Beweisnot der Antragsteller Vorteil gezogen wurde, da sogenannte Zweifelsfälle vorschnell abgelehnt wurden. Den Betroffenen

¹²⁸ BMF an AA, 13. 3. 1952, BA, B 126/12554.

¹²⁹ Damit wird das Recht auf einen wirksamen und zeitgemäßen Rechtsschutz bezeichnet.

¹³⁰ „Prof. Dr. B. erklärte, dass die Namen der Versuchspersonen feststünden. Er sei bereit, noch weitere Unterlagen erforderlichenfalls zur Verfügung zu stellen und auch persönlich Auskünfte zu erteilen.“ Vermerk Blessins, BMF, vom 9. 2. 1956, über ein Gespräch mit Prof. Bickenbach im BMF, BA, B 126/61082.

¹³¹ Ebd.

¹³² Die Verfolgten hatten eine sogenannte Mitwirkungspflicht, vgl. Rothe, „Schleppende“ Arbeit, S. 359.

hingegen wurde das Unmögliche zugemutet: Sie sollten eindeutige Beweise für den Verfolgungstatbestand, Zeugen der Misshandlungen und medizinische Unterlagen aus der Zeit nach der Befreiung liefern, die unter den gegebenen Umständen meist nicht erbracht werden konnten. Dem Geist der Wiedergutmachung hätte es weit mehr entsprochen, wenn die Betroffenen mittels einer zumindest eingeschränkten Beweislastumkehr von der unzumutbaren Beweisführung entbunden worden wären.

Stattdessen überprüfte das Bundesfinanzministerium die Anspruchsberechtigung bei überlebenden Opfern von Menschenversuchen mit akribischer Gründlichkeit und entwickelte eigens zu diesem Zweck einen achtseitigen Fragebogen¹³³, der das entsprechende Formular der Vereinten Nationen an Umständlichkeit und Detailversessenheit bei weitem übertraf.¹³⁴ Vom Antragsteller wurden nicht nur Angaben zu seiner Person, sondern auch über Familienangehörige verlangt, ferner mussten genaue Auskünfte über den Verfolgungstatbestand, die Einkommens- und die Vermögensverhältnisse erteilt werden. Die etwa hundert in alle Einzelheiten gehenden Fragen mussten vollständig beantwortet werden, außerdem wurden die Vorlage von Beweismitteln und die Nennung von Zeugen gefordert.¹³⁵ Waren Aussagen unrichtig oder unvollständig, wurde der Antrag sofort abgelehnt. Aus verschiedensten Gründen konnten oder wollten die Antragsteller unter Umständen die erforderlichen Informationen nicht erbringen. So schrieb das Deutsche Generalkonsulat in Montreal über eine Antragstellerin: „Eine hier sehr angesehene, ehemals deutsche Jüdin [...] zögerte sehr, deutsche Persönlichkeiten in massgeblicher Stellung in der Bundesrepublik als Zeugen zu benennen [...], um diese Zeugen nicht zu gefährden.“¹³⁶

Bedenkt man, dass für viele Überlebende die Anmeldung von Wiedergutmachungsansprüchen den ersten Kontakt mit der Bundesrepublik darstellte, zeugen sowohl der Inhalt als auch die Verwendung des Fragenkatalogs von tiefer Verständnislosigkeit der deutschen Bürokratie gegenüber den Opfern. Die von der Verfolgung aufs Schwerste gezeichneten Menschen empfanden es als Verhöhnung ihres Schicksals, mit einer solchen Fülle von Fragen traktiert zu werden und durch den Zwang zur Rechtfertigung erneut Mechanismen ausgesetzt zu sein, die in ihren Augen einer „zweiten Verfolgung“ gleichkamen.¹³⁷ Das führte bei manchen Verfolgten dazu, dass sie die schrecklichen Erfahrungen des unmenschlichen Regimes auf den neuen Staat und seine Dienststellen übertrugen.

In einem Schreiben an das Auswärtige Amt gab das Generalkonsulat in Montreal zu bedenken, dass der Fragenkatalog nicht dazu geeignet sei, den Antragstellern im Ausland vorgelegt zu werden, da die „nach den Erlassen [des Bundesfinanzministeriums] verlangte eingehende Befragung in der Sache die Opfer doch allzu peinlich an früher mit ihnen angestellte Verhöre erinnert.“¹³⁸ Das Generalkonsulat in Amsterdam bat aus denselben Grün-

¹³³ Antrag auf Fürsorge für überlebende Opfer von Menschenversuchen, BA, B 136/1153.

¹³⁴ Die Vereinten Nationen hatten bereits 1950 eine Untersuchung über den Verbleib von überlebenden Opfern von Menschenversuchen eingeleitet und sich für eine Entschädigung der Betroffenen eingesetzt. In New York gingen die ersten Anträge ein, die dort überprüft und dann nach Bonn weitergeleitet wurden. Das Auswärtige Amt hatte sich in einem Schreiben an das BMF dafür ausgesprochen, diese vereinfachten Antragsformulare zu verwenden. Der Vorschlag wurde jedoch abgelehnt. Vgl. AA, Schellert, an BMF, 15. 12. 1951, PA/AA, B 81/147.

¹³⁵ Antrag auf Fürsorge für überlebende Opfer von Menschenversuchen, BA, B 136/1153.

¹³⁶ Generalkonsulat Montreal an AA, 12. 4. 1953, PA/AA, B 81/147.

¹³⁷ Der gerade bei Kritikern der Wiedergutmachung oft verwendete Begriff spielt an auf: Giordano, Die zweite Schuld; vgl. auch Pross, Wiedergutmachung.

¹³⁸ Generalkonsulat Montreal an AA, 12. 4. 1953, PA/AA, B 81/147.

den, von der Verwendung der Antragsformulare absehen zu dürfen.¹³⁹ In Brüssel verweigerte eine Reihe von Antragstellern die Ausfüllung des Fragebogens, und es kam „zu unliebsamen, heftigen Widersprüchen und Vorwürfen“.¹⁴⁰ Obwohl sich angesichts solcher Zwischenfälle bei der Bearbeitung der Anträge erhebliche Schwierigkeiten abzeichneten, hielt das Bundesfinanzministerium an seinem Standpunkt fest.¹⁴¹ Dass sich die Wiedergutmachung in diesem Punkt den Vorwurf gefallen lassen musste, in nationalsozialistischer Manier zu arbeiten, wurde in Kauf genommen.

So verließ eine Antragstellerin unter Protest die Deutsche Botschaft in Brüssel, da sie die Art der Befragung „als eine der Gestapovernehmung ähnliche Methode“ empfand, „die nicht im Einklang mit der Erklärung der Bundesregierung stünde, das den Opfern von Menschenversuchen angetane Unrecht wiedergutzumachen“.¹⁴² Frau O., die als Halbjüdin in Deutschland gelebt hatte, war im Jahr 1938 von ihrem nichtjüdischen, deutschen Arzt geschieden worden. 1941 wurde sie von der Gestapo verhaftet und nach Auschwitz deportiert, wo man an ihr Versuche durch operative Eingriffe durchführte. Eines ihrer Kinder wurde in Auschwitz vergast, ein anderes, das sie vor der Verhaftung bei Freunden untergebracht hatte, war verschollen. Obwohl laut Angaben der Deutschen Botschaft in Brüssel alle vorgelegten Dokumente in Ordnung waren und die Aussagen der Antragstellerin bestätigten, bestand man in Bonn darauf, dass der Fragebogen ordnungsgemäß ausgefüllt werde. Im Zusammenhang mit der vertrauensärztlichen Untersuchung, die zur Erstellung eines Gutachtens notwendig war, wiederholte sich diese quälende Prozedur für jeden Antragsteller noch einmal, da nach Weisung des Bundesfinanzministeriums auch hier eine eingehende Befragung des Antragstellers vorgesehen war.¹⁴³

In der Entschädigungspraxis ließen die zuständigen Behörden oft jegliches Einfühlungsvermögen für die Betroffenen vermissen. Ausgerechnet von Menschen, deren Leben von dem schrecklichen Geschehen der nationalsozialistischen Verfolgung gekennzeichnet war, wurde gegenüber deutschen Dienststellen eine umfassende Darstellung ihres Schicksals erwartet, ja sogar gefordert. Erfahrungsgemäß waren jedoch gerade die Opfer von Menschenversuchen schwer zugänglich, da sie eine nur allzu begreifliche Scheu hatten, über die belastenden Ereignisse zu sprechen. Durch die Offenlegung der körperlichen Schäden fühlten sich viele abermals bloßgestellt und entwürdigt. Das Bundesfinanzministerium schenkte dieser Tatsache keine Beachtung, sondern bezeichnete etwa die umfassenden Ermittlungen bei Opfern von Sterilisationsexperimenten als unvermeidlich. Die betroffenen Frauen waren demzufolge der demütigenden Situation ausgesetzt, die bis ins Detail gehenden Fragen – noch dazu seitens eines Mannes – über die genauen Umstände der gynäkologischen Eingriffe zu beantworten. Die Deutsche Botschaft in Montreal wies auf diese Problematik hin und bemerkte ferner, dass insbesondere die Opfer von Kastrationsversuchen den Eingriff als eine möglichst geheim zu haltende Schande empfänden. Aufgrund dieser Befangenheit wollten die Betroffenen den Gesundheitsschaden keinem größeren Personenkreis zur Kenntnis bringen. So verzichteten sie eher auf eine Entschädigungsleistung, anstatt Zeugen zu benennen, die ihr Schicksal teilten.¹⁴⁴

¹³⁹ Generalkonsulat Amsterdam an AA, 19. 12. 1951, PA/AA, B 81/147.

¹⁴⁰ Botschaft Brüssel an AA, 19. 11. 1951, PA/AA, B 81/147.

¹⁴¹ BMF an AA, 17. 1. 1952, PA/AA, B 81/147.

¹⁴² Botschaft Brüssel an AA, 19. 11. 1951, PA/AA, B 81/147.

¹⁴³ BMF an AA, 11. 2. 1953, BA, B 136/12553.

¹⁴⁴ Generalkonsulat Montreal an AA, 12. 4. 1953, PA/AA, B 81/147.

Selbst nach ordnungsgemäßer Beantwortung des Fragenkatalogs konnte der Antragsteller nicht unbedingt mit einer wohlwollenden Behandlung seitens der deutschen Behörden rechnen. Mit peinlicher Sorgfalt wurde die Glaubwürdigkeit der Opfer und der Zeugen überprüft. In Einzelfällen legte das Bundesfinanzministerium bei den Entscheidungen eine Haltung an den Tag, die geradezu zynisch wirken musste. So wurde das Entschädigungsgesuch eines französischen Antragstellers wegen unzureichenden Beweismaterials und fehlender Zeugen abgelehnt. Die in dieser Angelegenheit angegebenen Zeugen konnten jedoch nicht mehr aussagen, da sie einige Tage nach Durchführung der Experimente hingerichtet worden waren.¹⁴⁵

Was im Kabinettsbeschluss als „moralische Verpflichtung“ ausgewiesen war, wurde mehr und mehr durch einen erbitterten Kampf um die „Wahrheitsermittlung“ in Frage gestellt. So ließ es sich das Bundesfinanzministerium nicht nehmen, die strenge Anwendung der in der Entschädigungsgesetzgebung vorgesehenen Behelfe gegenüber zweifelhaften Angaben auch bei dieser Verfolgengruppe anzuwenden.¹⁴⁶ Im Wiedergutmachungsverfahren konnten grundsätzlich demjenigen Entschädigungsleistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, der mit „unlauteren Mitteln“, „vorsätzlich“ oder „grob fahrlässig“ unrichtige Angaben veranlasst oder zugelassen hatte.¹⁴⁷

Betrachtet man die Fälle, die der Historiker Heiko Scharffenberg in seiner Studie über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein untersuchte, drängt sich der Verdacht auf, dass diese Regelung durchaus als Vorwand benutzt wurde, um Anträge abzulehnen.¹⁴⁸ Selbst wenn es sich lediglich um ungenaue Angaben handelte, gingen die Landesentschädigungsämter mitunter scharf vor und ahndeten die falschen Aussagen rigoros durch Entzug sämtlicher Leistungen. Dieses harte Vorgehen sollte der Abschreckung dienen, wobei keine Unterschiede zwischen kleineren Ungereimtheiten und größeren Lügen gemacht wurden. Auch die Schwere der Verfolgung spielte in einem solchen Fall keine Rolle mehr.

Um die Anträge nach etwaiger formeller oder materieller Fehlerhaftigkeit durchforsten zu können, wurde ein entsprechender Passus auch in den „Antrag auf Fürsorge für überlebende Opfer von Menschenversuchen“ aufgenommen.¹⁴⁹ Obwohl der Entschädigungsanwalt Joseph Wolfsohn auf die fatale Auswirkung dieser Regelung für die unter Beweisnot stehenden Antragsteller verwies und unter Hinweis auf Erklärungsmöglichkeiten dafür plädierte, die Vorschrift auch bei fahrlässiger Handlungsweise gar nicht oder mit der gebotenen Vorsicht anzuwenden, änderte der Interministerielle Ausschuss an dieser Verfahrensweise nichts.¹⁵⁰

Schon aus psychologischen Gründen ist es verständlich, dass sich die Überlebenden nach vielen Jahren der Verfolgung nur widerstrebend alle Einzelheiten des Geschehens ins Gedächtnis rufen konnten und wollten. Oft verschmolzen quälende Wirklichkeit und Alpträume untrennbar miteinander. So macht Zdenek Zofka in seiner Studie über das „Phäno-

¹⁴⁵ Diesbezügliche Fälle wurden von der Französischen Botschaft in Bonn in einer Verbalnote vom 11. 7. 1955 kritisiert, BA, B 126/12554.

¹⁴⁶ Interne Mitteilung des BMF vom 30. 3. 1954, Schmidt an Biella, BA, B 126/12553.

¹⁴⁷ Wolfsohn, Zum Problem der Wahrheitsermittlung.

¹⁴⁸ Scharffenberg, Sieg der Sparsamkeit, S. 180f.

¹⁴⁹ „Es ist mir bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben die Ablehnung meines Antrages nach sich ziehen.“ Antrag auf Fürsorge für überlebende Opfer von Menschenversuchen, BA, B 136/1153.

¹⁵⁰ Wolfsohn, Zum Problem der Wahrheitsermittlung, S. 152.

men Mengele“ eindrucksvoll darauf aufmerksam, dass sich für viele überlebende Opfer der Name Mengele von der Person gelöst hatte und zum Synonym für den Lagerarzt schlechthin geworden war. Bei verschiedenen Zeugenaussagen handelte es sich demzufolge nachweislich um eine Verwechslung des „Todesengels von Auschwitz“ mit anderen SS-Ärzten.¹⁵¹ Was also die Ermittlung der Wahrheit in Entschädigungsverfahren betrifft, liegt im Umkehrschluss die Vermutung nahe, dass die Aussagen der Antragsteller oft unausweichlich Erinnerungsfehler enthalten mussten.

Die neuesten Forschungen im Bereich der Gedächtnis- und Erinnerungsgeschichte sind sich weitgehend einig, dass es *die* „wahre“ Erinnerung nicht geben kann.¹⁵² „Wir haben keinen inneren Lügendetektor.“ So bringt der Sozialpsychologe Harald Welzer seine Theorie zur Erinnerung auf eine einfache Formel. In seiner Forschung zur Gedächtnisarbeit geht er davon aus, dass das, was wir erinnern, wenig mit der Vergangenheit zu tun hat. „Der Rückgriff in die Vergangenheit ist dafür da, dass wir uns in der Gegenwart orientieren.“¹⁵³ Folgt man dieser Argumentation, dann kann das Gedächtnis also keineswegs das verlässliche Archiv sein, für das wir es gerne halten, da keine objektiven Informationen und Erinnerungsbilder abgespeichert werden. Eindrücke werden ausgewählt, mit aktuellen Gegebenheiten ergänzt, neu geformt und zwar so, wie es für das Überleben in einer komplexen Welt nützlich ist. Lebensgeschichtliche Erfahrungen müssen also nicht auf eigene Erfahrungen zurückgehen, sondern können sich auch aus den Erzählungen anderer zusammensetzen.

Auch wenn diese Erkenntnisse damals noch nicht vorlagen, stellt sich die Frage, warum vielen Beamten in den Entschädigungsbehörden jegliches Verständnis dafür fehlte, dass die Angaben und die Erzählungen der Verfolgten gar nicht dazu geeignet sein konnten, die tatsächlichen Umstände vollständig wiederzugeben. Die Wiedergutmachung fand im bürokratischen Verfahren auf einer asymmetrischen Verhandlungsebene statt. Entsprechende Verhaltensweisen und „Spielregeln“ schlichen sich auf beiden Seiten ein. Dazu zählten zum Beispiel „Lerneffekte“ unter den Verfolgten, die untereinander in Kontakt standen und Informationen über die jeweiligen Wiedergutmachungsverfahren austauschten. Unter Umständen wurde dann die eigene Geschichte so formatiert, dass sie in die Strukturen der Entschädigungsraster passte und der Verfahrensausgang erfolversprechender schien. Eine Art Teufelskreis: Während der Verfolgte womöglich aus Mangel an aussagekräftigen Erinnerungen und stichhaltigen Unterlagen „unrichtige Aussagen“ als eine Form der legitimen Notwehr ansah, fühlte sich der Sachbearbeiter wiederum aufgerufen, diese „Lügen“ nachzuweisen und dem Antragsteller die Entschädigungsleistungen abzusprechen.

Gerade unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit hätte widersprüchlichen Aussagen aber nur dann ein erheblicher Wert beigemessen werden dürfen, wenn sie dazu ge-

¹⁵¹ Zofka, KZ-Arzt Josef Mengele, S. 246.

¹⁵² Zur Erinnerungsforschung siehe Welzer, Das kommunikative Gedächtnis; außerdem die Publikationen von Alexander von Plato, zum Beispiel: Plato, Geschichte und Psychologie; ders., Zeitzeugen. Der Historiker Plato ist Gründungsdirektor des Instituts für Geschichte und Biographie in Lüdenscheid sowie Mitherausgeber und Redakteur der *BIOS – Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen*. Eine Auseinandersetzung mit methodologischen und theoretischen Problemen findet man in Niethammer, Lebenserfahrung.

¹⁵³ Welzer, Das kommunikative Gedächtnis; siehe auch Martina Keller, „Das ganze Leben ist eine Erfindung.“ Harald Welzer hat nachgewiesen, wie wir unsere Erinnerung schönen. Jetzt erforscht er, wie das Gedächtnis entsteht.“, *Die Zeit* vom 18. 3. 2004.

eignet gewesen wären, das Gesamtbild deutlich zu verändern. Dazu wäre jedoch die genaue Kenntnis der zeitlichen, örtlichen und sachlichen Verhältnisse, in denen sich die festzustellenden Tatbestände entwickelt hatten, unbedingte Voraussetzung für eine Überprüfung der Entschädigungsanträge gewesen. Stattdessen verließ sich das Bundesfinanzministerium auf das spärlich vorhandene Beweismaterial, das bestenfalls eine lückenhafte Rekonstruktion der bis dahin bekannten Verbrechensgeschichte zuließ, so dass es hinsichtlich der „Zweifelsfälle“ zu einer nennenswerten Zahl von Fehlentscheidungen kam.

Im Fall von Pierre D., der als Mitglied der Widerstandsbewegung in Frankreich verhaftet und in die Konzentrationslager Auschwitz, Buchenwald und Flossenbürg verbracht worden war, stellte der ärztliche Gutachter aufgrund der Folgen von Menschenversuchen in Auschwitz einen Grad der Erwerbsminderung von 90 Prozent fest. Den Angaben des Antragstellers zufolge hatte er Injektionen in Arme, Beine, Rücken und Bauch erhalten, außerdem seien an ihm Kälteversuche vorgenommen worden. Der zuständige deutsche Sachbearbeiter in Paris bestätigte dem Auswärtigen Amt, dass Pierre D. aufgrund seines Gesundheitszustands nicht berufstätig sei und daher auch kein Einkommen habe.¹⁵⁴ Vier Monate später entschied das Bundesfinanzministerium, dass die Darstellungen von Pierre D. und das ärztliche Gutachten „keinerlei verwertbare Angaben über den Hergang des Versuchs“ enthalten hätten.¹⁵⁵

Ähnlich erging es Herrn M., ebenfalls Mitglied der französischen Widerstandsbewegung, der im Konzentrationslager Struthof für Fleckfieberversuche missbraucht worden war und laut ärztlichem Gutachten als 75 Prozent erwerbsgemindert eingestuft wurde.¹⁵⁶ Ein französischer Arzt, der ebenfalls in Struthof deportiert war, hatte die Angaben von Herrn M. zwar zusätzlich bestätigt, das Bundesfinanzministerium teilte dem Antragsteller jedoch mit, dass es sich bei den Injektionen vermutlich um vorbeugende Impfungen gegen Krankheiten gehandelt habe und daher nicht bewiesen sei, dass an Herrn M. Menschenversuche durchgeführt worden seien.¹⁵⁷

Dagegen wurde mit den Tätern von deutscher Seite weit wohlwillender verfahren, wie der Fall von Otto Bickenbach beweist. Als Professor der Reichsuniversität Straßburg und Leiter der medizinischen Poliklinik hatte Bickenbach zur „Pathologie und Therapie der Kampfstoffkrankungen“ geforscht. Im Konzentrationslager Natzweiler hatte sich die Gelegenheit geboten, die von ihm entwickelte Substanz gegen das Giftgas Phosgen an Häftlingen auszuprobieren. In Zusammenhang mit dem gegen ihn angestrebten Strafverfahren wurde von der Universität Bonn eigens ein 10-seitiges Gutachten über das Problem der „Pflichtenkollision“ erstellt.

Obwohl im Verlauf der von Bickenbach durchgeführten Versuchsreihen vier Menschen zu Tode gekommen waren, vertrat der für das Gutachten verantwortliche Sachverständige die These, dass der Arzt durch seine Mitwirkung die Gefährdung einer größeren Zahl von Versuchspersonen möglicherweise verhindert habe. Daher sei Bickenbach „auch unter Anlegung strenger ethischer Maßstäbe“ kein Vorwurf zu machen, da er das getan habe, „was wir auch bei rückschauender Betrachtung von einem gewissenhaften Arzt in dieser Lage

¹⁵⁴ Diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Paris an AA, 3.6.1954, PA/AA, B 81/978.

¹⁵⁵ Blessin, BMF, an AA, 23.10.1954, PA/AA, B 81/978.

¹⁵⁶ Diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Paris an AA, 21.6.1954, PA/AA, B 81/978.

¹⁵⁷ BMF an den Antragsteller Frantz M., 30.11.1955, PA/AA, B 81/978.

erwarteten“.¹⁵⁸ Bickenbach, der 1954 von einem französischen Gericht zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden war, kam im Herbst 1955 frei. Kurze Zeit später wurde er bereits von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert und beantragte zu seiner Rehabilitierung die Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens.¹⁵⁹

7. Medizinische Gutachten und ärztliche Sachverständige im Entschädigungsverfahren

Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung nach dem Kabinettsbeschluss von 1951 war ein ärztlicher Befund, der dem Antragsteller den ursächlichen Zusammenhang zwischen der dauernden Gesundheitsschädigung und dem vorgenommenen Experiment attestierte. Da der überwiegende Teil der Betroffenen im Ausland lebte, mussten von den deutschen Auslandsvertretungen Vertrauensärzte als Sachverständige für Entschädigungsfälle benannt werden, und zwar auf Weisung des Bundesfinanzministeriums nach Möglichkeit im Ausland lebende deutsche Ärzte.¹⁶⁰ In erster Instanz wurden praktische Ärzte als Gutachter eingesetzt, später wurden jedoch auch vielfach Psychiater hinzugezogen. Aus naheliegenden Gründen standen jedoch nur wenige unvoreingenommene Mediziner zur Verfügung, denen diese Tätigkeit unbedenklich anvertraut werden konnte. Die Bearbeitung von gesundheitlichen Verfolgungsschäden wurde zudem in Fachkreisen als „heißes Eisen“ angesehen, stellte man sich doch in den Dienst der rechtspolitischen Idee der Wiedergutmachung und geriet nur allzu leicht seitens der Verfolgten und der Behörden ins Schussfeld der Kritik.

Tatsächlich war die Gutachtertätigkeit in Entschädigungsverfahren für den medizinischen Sachverständigen keine leichte Aufgabe. Abgeschlossene Studien über die Manifestation von Verfolgungsleiden lagen noch nicht vor, so dass die Gutachter unter dem Druck der Notwendigkeit ohne wissenschaftliche Grundlagen zu Ergebnissen kommen mussten. So konnte der Grad einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs zwischen Verfolgung und Gesundheitsschaden medizinisch de facto kaum erbracht werden.

Angesichts dieser allgemein vorherrschenden Ratlosigkeit arbeitete der Interministerielle Ausschuss eine Reihe von Richtlinien für die Gutachtertätigkeit aus, die den Untersuchungshergang regeln und einen objektiven Befund garantieren sollten. Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen war es, festzustellen, ob und inwieweit der Antragsteller in seiner körperlichen Integrität durch die Verfolgung beeinträchtigt worden war. Die ärztliche Stellungnahme durfte jedoch nicht auf Möglichkeiten aufbauen, sondern musste den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem vorliegenden Gesundheitsschaden und dem im Konzentrationslager durchgeführten Menschenversuch mit überwiegender oder wenigstens genügender Wahrscheinlichkeit nachweisen.¹⁶¹ Gutachterlich mussten ferner die Frage, ob und in welchem Grad eine durch diese Schädigung bedingte Minderung der Erwerbsfähig-

Foto: Bundesarchiv, B 126/61082

¹⁵⁸ Aus dem Gutachten H. von Webers, Rechtsprofessor an der Universität Bonn, als Anhang zu dem Vermerk vom 9. 2. 1956, über das Gespräch zwischen Otto Bickenbach und Georg Blessin am 3. 2. 1956 im BMF, BA, B 126/61082.

¹⁵⁹ Klee, Auschwitz, S. 378–388.

¹⁶⁰ Runderlass vom 7. 4. 1951, BA, B 126/12553.

¹⁶¹ Runderlass vom 21. 6. 1951, BA, B 126/12553.

keit bestand, geklärt und die Möglichkeit einer Heilung oder Linderung der Beschwerden eingeschätzt sowie vermerkt werden.¹⁶²

Die Entscheidung, ob im Einzelfall die Annahme eines unzulässigen Versuchs gerechtfertigt und der vorliegende Gesundheitsschaden entschädigungspflichtig sei, war jedoch nicht an den im vertrauensärztlichen Gutachten vertretenen Standpunkt gebunden, sondern lag ausschließlich in der Zuständigkeit von medizinischen Sachverständigen des Interministeriellen Ausschusses. Aus einem Tätigkeitsbericht des Bundesfinanzministeriums geht deutlich hervor, dass „die Zugehörigkeit von Ärzten in leitenden Stellungen aus dem Innen- und Arbeitsministerium eine sachverständige Würdigung der auftauchenden medizinischen Fragen gewährleistet“.¹⁶³

Diese Verfahrensweise ist mit der umstrittenen Konzeption für die Beurteilung von Körper- und Gesundheitsschäden im Rahmen der Bundesentschädigungsgesetzgebung durchaus vergleichbar. Auch hier überprüften und beurteilten Sachverständige der Entschädigungsbehörden, meist Amtsärzte aus Bereichen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die Richtigkeit eines Gutachtens, ohne den Antragsteller je gesehen, geschweige denn untersucht zu haben. Trotzdem hatten sie einen größeren Einfluss auf die Entscheidungen der Wiedergutmachungsbehörden als die eigentlichen Gutachter, was erhebliche Verzerrungen – oft zu Ungunsten der Betroffenen – zur Folge hatte. So kritisierte Walter Ritter von Baeyer, einer der ersten deutschen Mediziner, der sich mit den psychischen Leiden von NS-Verfolgten auseinandersetzte, die Praxis ärztlicher Schreibtischentscheidungen und schrieb 1958: „In einer wissenschaftlich begründeten Weise nicht entscheidbar, nicht differenzierbar, sind in der Regel Entschädigungsfälle, die nur nach Aktenlage, ohne persönliche Untersuchung und Befragung des Opfers zu beurteilen sind.“¹⁶⁴

Nicht zu Unrecht wurde das Gesundheitsschadenverfahren nach der Bundesentschädigungsgesetzgebung, deren Regelungen auch bei der hier diskutierten Opfergruppe zur Anwendung kamen, als „Stiefkind der Entschädigung“ bezeichnet.¹⁶⁵ Verglichen mit anderen Schadensarten war die Entschädigung für Körper- und Gesundheitsschäden weitaus komplizierter und blieb daher lückenhaft und unbefriedigend. Juristisches und medizinisches Kausaldenken mussten miteinander in Einklang gebracht werden, was nicht zuletzt zu einer „Verbürokratisierung“ der Gesundheitsschäden führte. Nachdem eine pauschalisierende Entschädigung im Sinne eines Schmerzensgeldes vom Gesetzgeber nicht vorgesehen war, wurde die Entschädigungsleistung nach dem Grundsatz der abstrakten Beurteilung der Erwerbsfähigkeit bemessen.¹⁶⁶

Für die Begutachtungspraxis bedeutete dies, dass sämtliche Leiden des Antragstellers festgestellt werden mussten, wobei die Minderung der Erwerbsfähigkeit zunächst getrennt für jedes Leiden errechnet wurde. Ferner musste beurteilt werden, ob der Gesundheitsschaden durch die Verfolgung „verursacht“ oder „wesentlich mitverursacht“ worden war. Zudem war eine Unterscheidung zwischen „anlagebedingt abgrenzbaren“ oder durch die Verfolgung gegebenenfalls „richtungsweisend verschlimmerten“ Leiden vorzunehmen. Die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit wurde schließlich nach einem Berechnungsmaßstab der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, der sich am Sozialversicherungsrecht

¹⁶² BMF an AA, 3. 4. 1951, BA, B 126/12553.

¹⁶³ Tätigkeitsbericht des BMF vom 27. 11. 1957, BA, B 126/61084.

¹⁶⁴ Baeyer, Erlebnisreaktive Störungen, S. 2320.

¹⁶⁵ Pross, Wiedergutmachung, S. 133.

¹⁶⁶ Zorn, Festsetzung des Hundertsatzes.

orientierte, in Prozentzahlen ausgedrückt und die Entschädigungsleistung entsprechend festgesetzt.¹⁶⁷ Nicht das subjektiv erlittene Leid wurde also finanziell aufgewogen, sondern der Schaden, der den Berechtigten aktuell am Gelderwerb hinderte. Für die Opfer hingegen bedeutete diese Quantifizierung in Prozentzahlen eine unerträgliche Banalisierung und Abwertung ihres Verfolgungsschicksals.

Den spezifischen Erscheinungsformen der gesundheitlichen Spätschäden von NS-Verfolgten konnte man mit diesen Regelungen jedoch nur sehr bedingt gerecht werden. Der ärztliche Sachverständige stand vor der Aufgabe, aus einer Fülle von Bedingungen jene eigentlich wirksamen Faktoren zu bestimmen, die es allein verdienten, Ursachen genannt zu werden, um den vorliegenden Gesundheitsschaden nach bestimmten Kategorien zu differenzieren. Aus verschiedenen Stellungnahmen von Vertrauensärzten, die überlebende Opfer von Menschenversuchen zu begutachten hatten, geht hervor, dass es kaum möglich war, den unmittelbaren Bezug zwischen den seinerzeit vorgenommenen Experimenten und dem derzeitigen Gesundheitszustand des Untersuchten herzustellen.

So meldete das Generalkonsulat in Amsterdam in einem Schreiben an das Auswärtige Amt vom September 1951 erhebliche Schwierigkeiten, „weil die Folgen der Experimente sehr unterschiedlich sind und auch durch ärztliche Begutachtung nicht immer einwandfrei nachzuweisen sein werden“.¹⁶⁸ Auch im Verlauf der Aktion änderte sich an dieser Problematik nichts Grundlegendes, denn knapp zwei Jahre später äußerte sich das Generalkonsulat in Montreal: „Ganz eindeutig von ärztlicher Seite bejaht worden ist der ursächliche Zusammenhang noch in keinem der hier abgeschlossenen Fälle.“¹⁶⁹ Das Bundesfinanzministerium blieb jedoch unbeirrbar und forderte, dass die Gesundheitsfolgen der Experimente von den Gesundheitsschäden, die durch Lagerhaft oder Misshandlungen entstanden waren, unter allen Umständen gutachterlich zu isolieren seien.¹⁷⁰

Problematisch war außerdem, dass eine entschädigungspflichtige Krankheit im Rechtsinne nur dann vorlag, wenn Beschwerden vorhanden waren, die die körperliche Leistungsfähigkeit direkt beeinträchtigten. Der Krankheitswert von erlebnisreaktiven seelischen Störungen wurde lange Zeit unterschätzt oder blieb in vielen Fällen völlig unbeachtet. So hätte außer Zweifel stehen müssen, dass sich die Gesundheitsschäden bei überlebenden Opfern von Menschenversuchen keineswegs nur organisch manifestieren. Infolge des Schocks durch die zwangsweise vorgenommenen Versuche an gesunden, teilweise sehr jungen Menschen waren die Leiden vielfach psychischer Art und äußerten sich in einer Veränderung der Grundeinstellung. Das unauslöschliche Siegel des Erlebten haftete den Betroffenen oft in Form von depressiven, misstrauischen oder ängstlichen Reaktionen an. Zu dem Gefühl der Ungerechtigkeit und Demütigung kamen nicht selten Komplexe, die durch Arbeitsunfähigkeit und den damit verbundenen sozialen Abstieg hervorgerufen wurden.

Besonders tragisch war das Schicksal der Opfer von Sterilisations- und Kastrationsexperimenten, die sich aufgrund der Tatsache, keine Kinder mehr haben zu können, nicht nur gedemütigt, sondern häufig auch heiratsunfähig und zu lebenslanger Einsamkeit verurteilt fühlten. Das Generalkonsulat in Amsterdam sah sich mit einer ganzen Reihe dieser Fälle

¹⁶⁷ Niederschrift über die Medizinische Konferenz in Göttingen vom 14./15. 1. 1958, Referat Dr. W. Meywalds: „Zur Berechnung der ‚Beeinträchtigung‘ der Erwerbsfähigkeit“, BA, B 126/9903.

¹⁶⁸ Generalkonsulat Amsterdam an AA, 17. 9. 1951, PA/AA, B 81/147.

¹⁶⁹ Generalkonsulat Montreal an AA, 12. 4. 1953, PA/AA, B 81/147.

¹⁷⁰ BMF an Generalkonsulat Montreal, 3. 6. 1953, PA/AA, B 81/147.

konfrontiert: „Unter den Antragstellerinnen befanden sich mehrere [...], die keine Ehe mehr eingehen können, weil ihre Unterleibsorgane durch die Auschwitz Experimente völlig zerstört sind.“¹⁷¹ Obwohl die psychischen Schäden im Gegensatz zu den physischen Schäden bei den Betroffenen oft bei weitem schwerwiegender waren, wurde eine Vielzahl diesbezüglicher Anträge unter der Maßgabe „kein Gesundheitsschaden“ abschlägig beschieden.¹⁷²

Der Historiker Christian Pross vertritt die These, die Behörden hätten sich ärztlicher Gutachter bedient, „die gemäß den Interessen des Fiskus nicht zu großzügig begutachteten“.¹⁷³ Er räumt allerdings ein, dass dies insbesondere für die Vertrauensärzte der Behörden im Inland galt und weniger für die Vertrauensärzte der deutschen Auslandsvertretungen. Im Fall der überlebenden Opfer von Menschenversuchen wurde den Anträgen der Betroffenen, bestimmte, auch medizinisch maßgebliche Sachverständige im Ausland einzuschalten, meist gar nicht erst stattgegeben. Der untersuchende Arzt musste noch nicht einmal die Zustimmung des Antragstellers finden, da „eine solche Mitwirkung des Patienten bei der Auswahl des Arztes mit der Objektivität, die vom Arzt erwartet wird, nicht vereinbar sei“.¹⁷⁴

Zwar hatte ein Vertreter der Vereinten Nationen nachdrücklich empfohlen, die Vertrauensärzte durch die zuständigen Stellen der betroffenen Länder vorschlagen zu lassen, da nur auf diese Weise der Eindruck der Parteilichkeit vermieden werden könne.¹⁷⁵ Das Bundesfinanzministerium blieb von diesem Hinweis jedoch unbeeindruckt. So wurde ausgerechnet ein Beamter des Bundesgesundheitsamts nach Israel entsandt, obwohl auch das Auswärtige Amt aus psychologischen und politischen Gründen dringend von deutschen Gutachtern abgeraten hatte.¹⁷⁶ Dass es in Kreisen der israelischen Betroffenen und ihrer Interessenvertreter hieß, „jetzt schickt man uns einen Arzt, der der gleichen Nation angehört, die uns fast zu Tode gequält hat“¹⁷⁷, nahmen die Verantwortlichen in Bonn in Kauf.

Gutachten von ausländischen Ärzten schickten die Prüfarzte der deutschen Entschädigungsbehörden häufig mit dem Vermerk zurück, sie entsprächen nicht dem geforderten Standard. In diesen Fällen wurde entweder ein Zweitgutachten verlangt oder sofort eine Zurückweisung des Antrags empfohlen. Emigrierte Ärzte, die nach dem Zweiten Weltkrieg als Gutachter in Wiedergutmachungsverfahren tätig waren, mussten erfahren, dass ihre Stellungnahmen zu den Haftfolgen meist von den deutschen Kollegen verworfen wurden und den Gutachten der Vorzug gegeben wurde, die sich nicht an neue psychiatrische Erkenntnisse hielten oder ihre Urteile in Widerspruch zu diesen erstellten.¹⁷⁸ „Viele der in Deutschland tätigen Gutachter waren frühere Nazis, wie ich ziemlich sicher bin; aber das konnte ich in meinen Gutachten nicht sagen, sonst wären eben meine Gutachten für die Überlebenden von den deutschen Gerichten (deren Richter vielfach auch alte Nazis wa-

¹⁷¹ Generalkonsulat Amsterdam an AA, 17.9.1951, PA/AA, B 81/147.

¹⁷² Tabellarische Liste über die Beurteilung von 151 Anträgen, o. D., BA, B 126/61084.

¹⁷³ Pross, Wiedergutmachung, S. 139.

¹⁷⁴ BMF an AA, 3.4.1952, BA, B 126/12553.

¹⁷⁵ Aufzeichnung Biermanns, AA, vom 25.4.1952, über den Besuch eines Vertreters der Vereinten Nationen in Bonn, PA/AA, Abt. II, Bd. 1664.

¹⁷⁶ AA an BMF, 12.8.1953, PA/AA, Abt. II, Bd. 1664.

¹⁷⁷ Aufzeichnung Jochen Abraham Froweins, AA, vom 24.6.1953, über Unterredung Froweins mit Dr. Yahil am 22.6.1953, PA/AA, Abt. II, Bd. 1664.

¹⁷⁸ Leibfried, Berufsverbote, S. 170.

ren) glatt abgelehnt worden“, schrieb der international anerkannte Psychoanalytiker William G. Niederland.¹⁷⁹

Aktenkundig wurde der Fall des deutschen Vertrauensarztes Dr. H., der für die Deutsche Botschaft in Paris als Gutachter in Wiedergutmachungsangelegenheiten tätig war. In einem fünfseitigen Schreiben ersuchte die deutsche Auslandsvertretung das Auswärtige Amt in Bonn, Dr. H. von dieser Aufgabe zu entbinden, da es „der Botschaft schlechterdings nicht mehr möglich [ist], mit einem Manne zusammenzuarbeiten, der bereits vor mehreren Jahren die Schreibkräfte des Wiedergutmachungsreferats in einem Schreiben an die Botschaft verleumdete und der ständig seine französischen jüdischen Arztkollegen in den Augen der Botschaft und der Entschädigungsorgane herabzusetzen und zu disqualifizieren bestrebt ist“.¹⁸⁰

Belegt sind ferner die Klagen von Verfolgten über den medizinischen Gutachter der Deutschen Botschaft in Chile. Eingehende Nachprüfungen des Entschädigungsamts Berlin ergaben schließlich, dass die Proteste berechtigt waren. Tatsächlich war Dr. Gerber, der Mitglied der NSDAP und des nationalsozialistischen Ärztebundes gewesen war, für die Begutachtung von Verfolgten denkbar ungeeignet. In allen geprüften Fällen musste von der Berliner Entschädigungsbehörde eine Änderung des Gutachtens zugunsten des Antragstellers vorgenommen werden, da „Herr Dr. G. wesentliche Umstände außer Acht gelassen hat“ und in keinem Fall eine verfolgungsbedingte Beeinträchtigung feststellte.¹⁸¹

Auch der mit Wiedergutmachungsangelegenheiten befasste amerikanische Rechtsanwalt Erich Cohn bemängelte in einem Schreiben an das Bundesfinanzministerium, dass das Deutsche Generalkonsulat in New York „kaum Psychiater findet, die ihrer Aufgabe als Vertrauensärzte gewachsen sind“. Konkret kritisierte er Dr. W., „der jetzt annähernd 10 mal hintereinander in von mir vertretenen Sachen falsche Gutachten gemacht hat“ und der „auch auf die unsinnigsten Verlangen der deutschen Amtsärzte sofort sein Gutachten zum Nachteil der Verfolgten abändert“.¹⁸²

Sieht man die einschlägigen Akten der Finanzbehörde ein, so drängt sich die Vermutung auf, dass die ohnehin wenigen Gutachter, die als anerkennungsfreudig galten, regelrecht ausgeschaltet werden sollten. So sorgte die vehemente Kritik eines schwedischen Arztes, der vom Deutschen Generalkonsulat in Göteborg mit der Begutachtung von Verfolgten beauftragt worden war und dessen Kompetenzen von der zuständigen deutschen Entschädigungsbehörde unbötmäßig in Zweifel gezogen worden waren, für einigen Wirbel. In einem Schreiben an die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 1965 verwehrte sich dieser Dr. H. gegen deren in diesem Zusammenhang völlig unsachliche Bemerkung, dass in Schweden „Abtreibungen sehr leicht und keineswegs nur aus medizinischer Indikation“ vorgenommen würden. In dem Schreiben des schwedischen Gutachters hieß es weiter: „Wenn dieser Ausdruck und diese jämmerliche sog. ‚Beweisführung‘ nicht umgehend zurückgenommen wird, werde ich die Angelegenheit an das schwedische Gesundheitsministerium weitergehen lassen. Ich kann nicht zulassen, dass mein Patient als NS-Verfolgter und außerdem auch das schwedische Medizinalwesen auf diese unflätige Art be-

¹⁷⁹ Brief vom 26. 1. 1988, zit. nach Focke, *Psychiater der Verfolgten*, S. 97.

¹⁸⁰ Aufzeichnung über die in vielerlei Hinsicht problematische Zusammenarbeit mit dem Vertrauensarzt Prof. Dr. H., Botschaft Paris an AA, 28. 8. 1964, PA/AA, B 81/161.

¹⁸¹ Entschädigungsamt Berlin an Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen Rheinland-Pfalz, 14. 11. 1956, PA/AA, B 81/322.

¹⁸² Dr. Cohn an Ministerialdirektor Zorn, BMF, 1. 9. 1964, PA/AA, B 81/323.

schimpft werden, und daneben meine Beweisführung völlig übersehen wird, die sich auf die bekannten Spätfolgen des Typhus stützt, die seinerseits kausal mit der Verfolgung zusammenhängen.“¹⁸³

Die deutsche Vertretung in Göteborg, die bereits darauf hingewiesen hatte, dass nicht genügend geeignete Gutachter zur Verfügung ständen, reagierte auf die Forderung der deutschen Behörden, Dr. H. vor dem Hintergrund des geradezu peinlichen Vorfalles nicht mehr als Gutachter zu beauftragen, mit Entsetzen: „Bei dem großen Interesse, das die schwedische Öffentlichkeit gerade Fragen der Wiedergutmachung entgegenbringt, kann deren negative Wirkung nicht hoch genug eingeschätzt werden.“¹⁸⁴ Die Landesrentenbehörde sah sich nun zum Einlenken gezwungen. Das vierzeilige Schreiben, in dem Dr. H. offiziell um Entschuldigung gebeten wurde, hätte allerdings nicht knapper ausfallen können.¹⁸⁵

Dass es sich hier nicht um eine Ausnahme handelte, zeigt ein weiterer Fall. Dem Vertrauensarzt des Generalkonsulats in London, der über langjährige Erfahrung als Sachverständiger beim *High Court of Justice* verfügte, wurde „Unzulänglichkeit“ in seiner Arbeit als Begutachter von Verfolgten vorgeworfen.¹⁸⁶ Mit dem Hinweis, dass nicht ausschließlich die organischen Schäden, sondern mindestens ebenso stark die psychischen Folgen der vorgenommenen Experimente zu berücksichtigen seien, hatte der Arzt den Gesundheitsschaden bei einem Großteil der untersuchten Antragsteller als „entschädigungspflichtig“ eingestuft.¹⁸⁷ Das Bundesfinanzministerium ließ diese Auffassung nicht gelten und forderte eine Nachprüfung durch einen Spezialarzt.¹⁸⁸

In anderen Fällen wurde die Einholung eines zweiten Gutachtens jedoch strikt abgelehnt, da man Revisionsfälle befürchtete. So war bei 37 von 40 untersuchten Antragstellern in Schweden vom zuständigen medizinischen Sachverständigen ein Gesundheitsschaden aufgrund von Humanexperimenten verneint worden. Nachdem bekannt geworden war, dass die Betroffenen die Absicht hatten, gegen den verantwortlichen Arzt eine Klage anzustrengen, sprach sich das Generalkonsulat in Stockholm dafür aus, einen anderen Arzt mit einer zweiten Begutachtung zu beauftragen.¹⁸⁹ Bundesfinanz- und Bundesinnenministerium wiesen diesen Vorschlag jedoch übereinstimmend ab, da ansonsten „in Zukunft mit gutem Grund auch von den übrigen Personen, bei denen Beihilfeanträge abgelehnt wurden, die Durchführung einer erneuten ärztlichen Untersuchung verlangt werden kann.“¹⁹⁰

In den 1980er Jahren begann die Auseinandersetzung mit der medizinischen Wissenschaft und ihrer Vergangenheit auf verschiedenen Ebenen. Im selben Zeitraum erschienen auch einige Studien, die sich mit der Wiedergutmachung bei Schäden an Körper und Ge-

¹⁸³ Dr. H. an die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, 18. 7. 1965, PA/AA, B 86/1321.

¹⁸⁴ Dr. Stoecker, Generalkonsulat Stockholm, an AA, 18. 7. 1965, PA/AA, B 86/1321.

¹⁸⁵ Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen an Dr. Haché, 13. 8. 1965, PA/AA, B 86/1321.

¹⁸⁶ Interne Stellungnahme zur Auswahl des Vertrauensarztes, BMF, Schmidt an Biella, 30. 3. 1954, BA, B 126/12553.

¹⁸⁷ Stellungnahme Dr. S.s zu den Beanstandungen des Interministeriellen Ausschusses vom 26. 5. 1952, Generalkonsulat London an AA, 27. 5. 1952, BA, B 126/12554.

¹⁸⁸ BMF an AA, 12. 5. 1952, BA, B 126/12554.

¹⁸⁹ „In der Sitzung vom 27. 3. 1954 kündigte Herr Jesser vom Auswärtigen Amt an, daß die abgewiesenen Antragsteller in Schweden die Absicht hätten, gegen den Vertrauensarzt [...] Klage zu erheben.“ Aus einer internen Stellungnahme zur Auswahl des Vertrauensarztes, BMF, Schmidt an Biella, 30. 3. 1954, BA, B 126/12553.

¹⁹⁰ BMI an BMF, 23. 9. 1954, BA, B 126/12554.

sundheit beschäftigten und „einhellig“ zu dem Ergebnis kamen, dass insbesondere die deutschen Behörden und Vertrauensärzte, die in Entschädigungsangelegenheiten eine außerordentliche Verantwortung trugen, ihrer Aufgabe oft nicht gerecht wurden.¹⁹¹ Wie die große Zahl ärztlicher Fehlentscheidungen bei der Begutachtung von Verfolgten zu beurteilen ist, hängt unmittelbar mit der Frage zusammen, warum die Ansichten der auf diesem Gebiet tätigen Personen so häufig und in einem nicht tolerierbaren Maße voneinander abwichen. Es ist nicht zu übersehen, dass die Diagnosen weitgehend von der persönlichen Disposition des jeweiligen Gutachters abhingen. Nicht zu unterschätzen ist außerdem, dass – wie in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen – die zentralen Denkmuster der nationalsozialistischen Weltanschauung auch in der medizinischen Wissenschaft nicht sofort verschwanden.

Eine wesentliche Ursache für das mangelnde Engagement innerhalb der bundesdeutschen Ärzteschaft bei der Begutachtung von NS-Verfolgten ist in der personellen Kontinuität und in der Voreingenommenheit gegenüber neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus dem Ausland zu sehen. „Die Deutschen haben es nach 1945 nicht verstanden, den Nationalsozialismus und seine Folgen aufzuarbeiten, und das gilt insbesondere von der Mehrzahl der deutschen Ärzte zusammen mit ihren Standesvertretern.“¹⁹² Dass sich die Mentalität der in Deutschland verbliebenen Ärzte nach dem Zweiten Weltkrieg nicht verändert habe, konstatierten emigrierte jüdische Kollegen im Rahmen des Berliner Gesundheitstages noch im Jahr 1980. Die Tabuisierung dieses dunklen Kapitels deutscher Medizingeschichte lebte in großen Teilen der Ärzteschaft fort, und die üblichen Abwehrmechanismen wie Verdrängung, Verhüllung und Verleugnung unangenehmer Wahrheiten spiegeln sich unweigerlich auch in der Wiedergutmachung. Im Extremfall trafen die Antragsteller auf Gutachter, die als Täter, Mittäter oder Mitwisser des begangenen Unrechts ein weit größeres Interesse hatten, die Spuren der Verfolgung zu verwischen, als Gesundheitsschäden dem internationalen Erkenntnisstand entsprechend als „verfolgungsbedingt“ anzuerkennen.¹⁹³

Weil sich die Ärzteschaft nicht mit ihrer Vergangenheit auseinandersetzte, wurde ihr auch nicht bewusst, dass durch die Ausgrenzung, Vertreibung und Verfolgung jüdischer Ärzte und durch die Emigration wichtiger Fachleute eine große Lücke in der medizinischen Wissenschaft entstanden war. So kommt der kanadische Historiker Michael Kater zu dem Ergebnis, dass „das Dritte Reich den Rahmen für die vorläufige Entprofessionalisierung der Medizin in Deutschland“ bildete.¹⁹⁴ Seitens der deutschen Ärzte standen daher kaum qualifizierte Personen für die Begutachtung von Verfolgten zur Verfügung. In der Wieder-

¹⁹¹ Siehe Niederland, Folgen der Verfolgung; ders., Die verkannten Opfer; das Kapitel „Schaden an Körper und Gesundheit“, in: Pross, Wiedergutmachung, S. 131-266; Fischer-Hübner (Hrsg.), Kehrseite der „Wiedergutmachung“.

¹⁹² Diskussion mit den beiden emigrierten Berliner Ärzten Prof. Otto Löwenstein und Prof. Erich Simenauer in der Freien Universität Berlin im Rahmen des Gesundheitstages, vgl. Leibfried, Berufsverbote, S. 170 u. S. 178.

¹⁹³ Zum Beispiel im Fall des international gesuchten Prof. Dr. Werner Heyde, der unter dem Decknamen Dr. Fritz Sawade als Sachverständiger für das Oberversicherungsamt Schleswig in Renten- und Wiedergutmachungsangelegenheiten Gutachten ausstellte, vgl. Scharffenberg, Sieg der Sparsamkeit, S. 101f.; bekannt wurde auch der Fall des ehemaligen SS-Untersturmführers Heinrich Berning. Der Internist, der an sowjetischen Kriegsgefangenen Hunger-Experimente zur Ernährungsforschung durchgeführt hatte, wurde nach 1945 nicht nur Chefarzt in einem Krankenhaus, sondern auch Hauptgutachter eines Wiedergutmachungsamts, vgl. Otto, Wehrmacht, S. 79; sowie Klee, Personenlexikon, S. 43.

¹⁹⁴ Kater, Medizin und Mediziner, S. 352.

gutmachung spielten die fehlende Sachkenntnis der deutschen Gutachter, ihre Einstellung und ihre wissenschaftliche Orientierung bedauerlicherweise eine nicht unerhebliche Rolle. In vielen Fällen wurden die verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden nicht in angemessener Weise diagnostiziert und – was für die Betroffenen fatale Folgen haben konnte – auch nicht entsprechend therapiert.

Die ärztliche Gutachter Tätigkeit in Entschädigungsverfahren fand gerade in den Anfangszeiten unter denkbar ungünstigen Voraussetzungen statt. Über die Dimension und die inneren Zusammenhänge von Verfolgung und spezifischen Spätschäden bestanden in der wissenschaftlichen Theorie und in der ärztlichen Praxis noch keine ausreichenden und allgemein verbindlichen Kenntnisse. Nach 1945 befasste sich die deutsche Ärzteschaft zwar mit den Erkrankungen der Kriegsoffer und Kriegsgefangenen; die Leiden derer, die in den Konzentrationslagern überlebt hatten, fanden jedoch vergleichsweise wenig wissenschaftliches Interesse. Das Gebiet der Verfolgungskrankheiten war in Deutschland nur unzureichend erforscht und blieb lange „terra incognita“. Mangelnde ärztliche Kompetenz und die daraus resultierende Unsicherheit im Umgang mit der Begutachtung von Verfolgten waren die Folge.

Die Leiden der Verfolgungsoffer wurden meist kritiklos mit Beobachtungen bei Unfall- und Kriegsfolgeschäden gleichgesetzt, obwohl die unmittelbare Übertragung versorgungsrechtlicher Maßstäbe den spezifischen Gesundheitsschäden der KZ-Überlebenden keineswegs gerecht wurde. Gerade die deutsche Psychiatrie sträubte sich hartnäckig, ihre veralteten Vorstellungen aufzugeben. Seit 1926 galt in Deutschland eine Grundsatzentscheidung des Reichsversicherungsamts über die „medizinische und rechtliche Bedeutung von traumatischen Neurosen“, wonach eine Neurose als Unfallfolge nicht rentenpflichtig sei, da die Ausgleichsfähigkeit des Organismus nach psychischen Belastungen praktisch unbegrenzt und damit eine dauerhafte Erwerbsminderung durch eine Unfallneurose nicht möglich sei.¹⁹⁵

Den Erfahrungshorizont für die Begutachtung von gesundheitlichen Schädigungen bei Verfolgten bildete hier vor allem der allgemeine medizinische Wissensstand im Zusammenhang mit der Behandlung von sogenannten Kriegsneurotikern aus dem Ersten Weltkrieg. Anhand der als „Kriegszitterer“ oder „Schüttler“ stigmatisierten Opfer, denen Feigheit vor dem Feind nicht zuletzt aufgrund einer anlagebedingten schwachen und demzufolge minderwertigen Disposition unterstellt wurde, hatte sich ein Menschenbild geformt, dass auch in der Folge die Auslese der Nutzlosen zugunsten der Tapferen propagierte. Sogar führende Wissenschaftler dieser Zeit sprachen von einer regelrechten „Entartung“ der Kriegsneurotiker, die – wenn überhaupt – nur durch drastische Methoden von ihrem Simulantentum geheilt werden könnten. Über Jahrzehnte wurde diesen traumatisierten Soldaten weder Verständnis entgegengebracht noch eine entsprechende Therapie zuteil.¹⁹⁶

Eine Reihe namhafter deutscher Wissenschaftler hielt auch noch Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg an der Auffassung fest, dass seelische Belastungen und Erschütterungen, gleich welcher Art, nach dem Ende der Verfolgung abklingen und keinen Krankheitswert im versorgungsrechtlichen Sinn darstellen, von Dauerfolgen und Spätschäden ganz zu

¹⁹⁵ Vgl. das Kapitel „Die herrschende medizinische Lehrmeinung in der Bundesrepublik“, in: Pross, Wiedergutmachung, S. 149–160, hier S. 152.

¹⁹⁶ Zur Problematik der Kriegsneurotiker nach dem Ersten Weltkrieg vgl. den Beitrag des Heidelberger Medizinhistorikers Wolfgang Eckart im Rahmen eines Sammelbands zur historischen Traumafor- schung: Eckart, Kriegsgewalt und Psychotrauma.

schweigen.¹⁹⁷ „Von einer Tiefenwirkung und Weiterwirkung der stattgehabten Verfolgungsmaßnahmen – von Ächtung, Diskriminierung, Diffamierung, Erniedrigung, Verfemung, Vertreibung aus Amt und Würde, um nur einige auf seelischem Gebiet zu nennen – war höchst selten die Rede.“¹⁹⁸ Abnorme seelische Reaktionen auf Kriegserlebnisse wurden nach herrschender Lehrmeinung als „Begehrensvorstellungen“ mit dem Ziel einer Rente gewertet. Die Therapie der „Rentenneurose“ bestand in der Nichtgewährung einer Rente. Da das gesamte Versicherungs- und Versorgungswesen von dieser Theorie durchdrungen war, wurden die psychisch zerstörenden Folgen der NS-Verfolgung aus Angst vor einer Flut von „Entschädigungsneurosen“ abgestritten oder vielfach pauschal mit tendenziösen „Rentenneurosen“ gleichgesetzt. Die Vorstellung, dass bei fehlendem Organbefund kein Gesundheitsschaden vorliege, führte nicht selten dazu, dass Antragsteller – und hier wird die Parallele zur Einschätzung des Krankheitsbilds bei Kriegsneurotikern deutlich – als Simulanten abgestempelt wurden.

Eine weitere Ursache für falsche Beurteilungen war die Tatsache, dass sich die ärztlichen Sachverständigen von amtlichen Merkblättern in der Begutachtungspraxis instruieren ließen, nach denen bestimmte Krankheitsformen grundsätzlich nicht als verfolgungsbedingt angesehen werden sollten oder keinen „Krankheitswert“ hatten.¹⁹⁹ Die besondere Eigenart der Verfolgungsschäden gestattete jedoch keineswegs die sinngemäße Anwendung wissenschaftlicher Lehrsätze aus anderen medizinischen Gebieten. Infolge der lückenhaften Grundlagenforschung wurde die Bedeutung des Erb- und Anlagefaktors bei der Begutachtung von NS-Verfolgten oft überschätzt, was zu einer ständigen Herabminderung, Verharmlosung oder gar Leugnung der Beschwerden führte. Immer wieder findet man daher in ablehnenden Gutachten Formulierungen wie „anlagebedingtes“, „altersbedingtes“ oder „schicksalsbedingtes“ Leiden, an denen sich die Tendenz deutscher Gutachter, selbst schwere Gesundheitsschäden zu bagatellisieren, ablesen lässt.²⁰⁰

Problematisch war ferner, dass der Zusammenhang zwischen Verfolgung und Gesundheitsschaden als umso fragwürdiger angesehen wurde, je weiter diese auseinander lagen. Demzufolge wurde die Verfolgungsbedingtheit einer Krankheit mit zunehmendem Abstand vom Zeitpunkt der Befreiung geringer eingestuft.²⁰¹ So zeugt es von einem unglaublichen Maß an Verständnislosigkeit, wenn der Vertrauensarzt den Gesundheitszustand eines französischen Antragstellers, der im Konzentrationslager Dachau Opfer von Typhusexperimenten geworden war, acht Jahre später als „leidlich gut“ und demzufolge als „nicht entschädigungspflichtig“ bezeichnete. Tatsächlich hatte der Betroffene nach eigenen Angaben alles Erdenkliche getan und keine Kosten gescheut, um die schrecklichen Folgen der Versuche zu überwinden und monierte zu Recht, „ob dieser Arzt erwartet habe, ein Skelett vorzufinden, als das er Dachau 1945 verlassen habe“.²⁰²

HERFORDSCHEN UNIVERSITÄT
UNIVERSITÄT WÜRZBURG

¹⁹⁷ Ebd.

¹⁹⁸ Niederland, Folgen der Verfolgung, S. 7f.

¹⁹⁹ So etwa von den Anhaltspunkten für ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen, zusammengestellt von der Ärztlichen Abteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Bonn 1954.

²⁰⁰ Auch Scharffenberg kommt bei den von ihm ausgewerteten Fällen zu diesem Ergebnis. Die am häufigsten verwendete Begründung für das Verneinen des Kausalzusammenhanges zwischen Haft und Leiden war die, dass es sich bei dem betreffenden Schaden um „anlagebedingte“ Leiden handle, vgl. Scharffenberg, Sieg der Sparsamkeit, S. 95.

²⁰¹ Matussek, Konzentrationslagerhaft, S. 70.

²⁰² Aus dem Brief eines Antragstellers, übermittelt vom Generalkonsulat Montreal, an AA, 12. 4. 1953, PA/AA, B 81/147.

Die deutschen Gutachter erwarteten vom Antragsteller eine naturwissenschaftlich nachvollziehbare Kausalkette seiner Krankheitsgeschichte. Zum Nachweis eines Verfolgungsleidens mussten sogenannte Brückensymptome vorliegen. Durch Vorlage von Attesten musste der Betroffene belegen, dass Anzeichen für sein Leiden gleich im Anschluss an die Verfolgung aufgetreten waren und über die Jahre bis zum Zeitpunkt der Begutachtung fortbestanden hatten. Dass viele Gesundheitsschadensfälle an fehlenden „Brückensymptomen“ gescheitert sind, unterstreicht, wie ausgesprochen fragwürdig teilweise begutachtet wurde. Zum einen existierten in der besagten Zeit keine zuverlässigen Untersuchungsmöglichkeiten. Daher konnten auch keine Nachweise für ärztliche Behandlungen während und nach der Verfolgung erbracht werden. Zum anderen widerspricht die Forderung nach „Brückensymptomen“ insbesondere auf dem psychiatrischen Gebiet allen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Was das Auftreten seelischer und psychosomatischer Reaktionsweisen nach dem Ende der Verfolgung angeht, so ist erwiesen, dass diesen Störungen eine Monate bis oft Jahre dauernde Latenzperiode vorangehen kann. Die erlebnisreaktive Symptomatik blieb zunächst meist diskret und brach beispielsweise erst Jahre nach der Ankunft im Einwanderungsland in Form schwerer Anpassungskrisen auf. Daher ist die These psychiatrisch unhaltbar, dass die Neurosen der Verfolgten oft nur angesichts der Existenzschwierigkeiten im Ausland entstanden seien.²⁰³ Vielmehr setzten viele Überlebende des Holocaust nach dem Krieg meist alles daran, ihre Erlebnisse so schnell wie möglich zu verdrängen, um ein neues Leben zu beginnen²⁰⁴ – auch wenn sich diese Haltung in den folgenden Jahre oft als psychologische Hypothek erweisen sollte, denn die Kehrseite der Verdrängung war die Wiederkehr der seelischen Beeinträchtigungen. „Da war ein Leid, dessen Tiefe proportional zur Tiefe und Größe der Erinnerung wuchs, proportional zur zeitlichen Distanz.“²⁰⁵

Die ignorante Haltung der deutschen Mediziner gegenüber den Leiden der Verfolgten wurde durch die deutsche Rechtsprechung noch gefördert. So war in einem Grundsatzurteil entschieden worden, dass bei Differenzen zwischen ausländischen und deutschen Ärzten der in Deutschland vorherrschenden Lehrmeinung zu folgen sei, da anderenfalls keine gleichmäßige Behandlung aller Verfolgten gewährleistet sei.²⁰⁶ Wegweisenden wissenschaftlichen Untersuchungen aus dem Ausland wurde somit nicht die erforderliche Beachtung geschenkt und die Meinung ausländischer Ärzte nicht akzeptiert.²⁰⁷ Gerade auf dem psychiatrischen Gebiet stellte die NS-Vergangenheit eine schwere Hypothek für die Reformbewegung dar, denn „die Psychiater haben sich nach dem Krieg wegen der NS-Ver-

²⁰³ Matussek, Konzentrationslagerhaft, S. 78f.

²⁰⁴ Eine Beschreibung der verschiedenen Strategien des Umgangs mit der Erinnerung liefert Segall, Konzentrationslagererlebnisse, S. 221.

²⁰⁵ Focke, Psychiater der Verfolgten, S. 29.

²⁰⁶ Grundsatzentscheidung vom 30. 5. 1969, 17 U. Entsch. 1269/67, in: RZW 10/11 (1969), S. 473.

²⁰⁷ In Frankreich, Dänemark, Norwegen und Holland war bereits zwischen 1946 und 1950 entsprechendes Material gesammelt und untersucht worden. In Kopenhagen fand die „Internationale Sozialmedizinische Konferenz über die Pathologie der ehemaligen Deportierten und Internierten vom 5. bis 7. Juni 1954“ statt. Die Ergebnisse wurden der Bundesrepublik Deutschland offiziell zugänglich gemacht. Vgl. dazu Focke, Psychiater der Verfolgten, S. 125. Ferner sei in diesem Zusammenhang auf folgende wissenschaftliche Veröffentlichungen aus dem Ausland verwiesen: Fichez, Asthenie; ders./Klotz, Die vorzeitige Vergreisung; Eitinger, Concentration Camp Survivors; Krystal (Hrsg.), Massive Psychic Trauma.

brechen hinter ihre Mauern zurückgezogen“.²⁰⁸ Auf der anderen Seite gab gerade die Wiedergutmachung die notwendigen Impulse, um den Reformprozess in Gang zu setzen. Im Verlauf der Entschädigungsverfahren entstand, wie es die Autorin Helen Epstein treffend formulierte, „eine eigene Zunft von Psychiatern“.²⁰⁹

Einer der ersten, der die Frage nach der Belastbarkeit der menschlichen Psyche nach extremen Verfolgungsereignissen unter einem anderen Blickwinkel erforschte, war der deutsch-amerikanische Psychiater William Niederland. Als Gutachter und Obergutachter untersuchte er im Rahmen von Wiedergutmachungsverfahren in den 1960er Jahren fast 1000 KZ-Überlebende und prägte den Begriff des „Überlebenden-Syndroms“.²¹⁰ „Das ist keine Depression, das ist ein neues Krankheitsbild: Survivor-Syndrom. Die Krankheit der Überlebenden im doppelten Sinne. Die Leute leiden chronisch an Schuldgefühlen oder der nicht überwundenen Verfolgung, oder die Krankheit ist eine Folge des nicht überwundenen Konzentrationslager-Traumas.“²¹¹

Auch in Deutschland erschienen erste Arbeiten von Außenseitern der Fachwelt, die den Rahmen der herrschenden Lehrmeinung sprengten und das traditionelle Begutachtungsverfahren in Frage stellten. Bereits 1953 publizierte der Psychiater Ulrich Venzlaff eine Studie, in der er auf der Grundlage von Untersuchungen an NS-Verfolgten den Begriff des „erlebnisbedingten Persönlichkeitswandels“ einführte und dieses psychische Leiden als wiedergutmachungspflichtig einstuft.²¹² Eine Reihe junger „aufmüpfiger“ Oberärzte setzte sich nicht nur dafür ein, die menschenunwürdigen Zustände in den psychiatrischen Anstalten zu verändern, sondern versuchte gleichzeitig die „Schuld der Väter“ abzutragen.

Der mittlerweile öffentlich ausgefochtene Streit um die Anerkennung psychischer Verfolgungsschäden erhielt durch die Veröffentlichung eines Sammelbands mit dem Titel „Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung“ im Jahr 1963 neuen Zündstoff.²¹³ Darin hatten die Vertreter der „Neuen Lehrmeinung“ – unter ihnen die Herausgeber Hans-Joachim Herberg und Helmut Paul – anhand gezielter Studien bei der Begutachtung von Verfolgten völlig neue, in der deutschen Wissenschaft bis dahin unerforschte Krankheitsbilder ohne zweck- und wunschbedingte Färbung gefunden und damit einen Gutachterstreit ausgelöst, der nicht nur zwischen ausländischen und deutschen Sachverständigen, sondern auch im eigenen Lager ausgetragen wurde.²¹⁴

Ein Jahr später griffen der Psychiater Walter Ritter von Baeyer und seine Kollegen Karl Peter Kisker und Heinz Häfner das Thema auf. Unter dem Titel „Psychiatrie der Verfolgten“ publizierten sie eine Untersuchung über die psychopathologischen und gutachterlichen Erfahrungen mit NS-Verfolgten und zeigten auf, dass seelische Extrembelastungen auch ohne körperliche Schädigung krankhafte seelische Dauerfolgen bewirken können.²¹⁵ Zwar

²⁰⁸ Diese Feststellung traf der Heidelberger Psychiatrieprofessor Heinz Häfner, der als stellvertretender Vorsitzender der Enquete-Kommission, die 1971 vom Deutschen Bundestag eingesetzt wurde, die Psychiatriereform von 1975 unterstützte. Im Vergleich zu den USA und zu Großbritannien setzte die Reformbewegung in Deutschland erst 20 Jahre später als Folge der „gesellschaftlichen Hochdruckzone der 1968er“ ein. Siehe dazu Bühring, *Psychiatrie-Geschichte: Wendepunkt 1968*.

²⁰⁹ Epstein, *Kinder des Holocaust*, S. 92.

²¹⁰ Vgl. dazu Focke, *Psychiater der Verfolgten*.

²¹¹ Zit. nach Focke, *Psychiater der Verfolgten*, S. 55.

²¹² Venzlaff, *Die psychoreaktiven Störungen*.

²¹³ Herberg/Paul (Hrsg.), *Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung*.

²¹⁴ Vgl. dazu das Kapitel „Der wissenschaftliche Grabenkrieg“, in: Pross, *Wiedergutmachung*, S. 168–184.

²¹⁵ Baeyer/Häfner/Kisker, *Psychiatrie der Verfolgten*.

war die Bereitschaft besonders in den 1960er Jahren gewachsen, „die Hypothek der deutschen Katastrophe auch für die Nachkriegspsychiatrie öffentlich einzugestehen“.²¹⁶

Konservative Kreise der deutschen Wissenschaft weigerten sich aber weiterhin, die sorgfältigen Analysen über die Krankheitsbilder der Überlebenden anzuerkennen oder gar selbst entsprechende Untersuchungen anzustellen. Bestärkt durch die deutsche Rechtsprechung, nach der es „auf Ansichten medizinischer Außenseiter oder spekulative Betrachtungen nicht ankomme, sondern nur auf gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, wie z. B. in Lehrbüchern oder Standardwerken der Medizin“,²¹⁷ vertraten zahlreiche Ärzte des „alten Schlags“ unbeirrt ihre wissenschaftlich bereits widerlegten Thesen. Denn „die großen Lehrbücher der ‚herrschenden‘ Lehre wurden von Männern geschrieben, denen nicht einmal die Worte KZ, Gestapo, Vernichtungslager, Rassenverfolgung, Muselmann-Stadium, Entwurzelungsdepression, Vergasung bekannt waren – die Glücklichen“, kritisierte Niederland die eigene Zunft in der Fachliteratur.²¹⁸

Streitfragen, die in den 1950er und 1960er Jahren durch die Begutachtungen aufgeworfen wurden, ob etwa eine Schädigung konstitutionell bedingt oder die Folge einer erlittenen Extrembelastung sei, verschärften die Position der Reaktionäre. Die verzerrte Sichtweise, dass psychische Leiden nur auf die „eigene Schwäche“, nicht aber auf äußere Einflüsse zurückzuführen seien, hat sicherlich – denkt man an den Wertebegriff der „Mannhaftigkeit“ – historische Hintergründe. Für ein ruhiges gesellschaftliches Leben, gerade aber für den konzentrierten Wiederaufbau in den Nachkriegsjahren, mag eine solche Sichtweise von Vorteil gewesen sein – für die psychische Situation des Einzelnen jedoch nur sehr bedingt.

Brisant wurde diese Thematik nicht zuletzt im Kontext der Entschädigungsverfahren, in denen sich Überlebende des Holocaust aus heutiger Sicht unzumutbare Fragen über ihre möglicherweise anlagebedingte, „prämorbid“e Störung gefallen lassen mussten, die an den psychischen Schwierigkeiten mehr schuld sein sollte als die schrecklichen Verfolgungserlebnisse. Die damals gängige Gutachterpraxis in Wiedergutmachungsverfahren veranlasste den amerikanischen Psychoanalytiker Kurt Eissler in einem berühmt gewordenen Artikel aus dem Jahr 1963 zu der bitteren Frage: „Die Ermordung von wievieler seiner Kinder muss ein Mensch symptomfrei ertragen können, um eine normale Konstitution zu haben?“²¹⁹

Ein Jahr nach dem Erscheinen dieser Publikation wies Alexander Mitscherlich als Leiter der Psychosomatischen Universitätsklinik Heidelberg das Auswärtige Amt darauf hin, dass „eine große Zahl von deutschen medizinischen Gutachtern Schwierigkeiten [hat], sich in die besondere Situation eines durch rassische oder politische Verfolgung geschädigten Menschen zu versetzen“, und empfahl, den mit den Verfahren betrauten Personen den Artikel von Kurt Eissler zugänglich zu machen.²²⁰ Das von diesem Vorschlag in Kenntnis

²¹⁶ So der Historiker Franz Werner Kersting auf der Tagung „Psychiatriereform als Gesellschaftsreform“, die am 20. und 21.9.2001 in Münster vom Westfälischen Institut für Regionalgeschichte des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe veranstaltet wurde. An ihr nahmen Historiker und Psychiater sowie Vertreter aus Gesundheitsverwaltung, Politik und psychiatrischen Fachverbänden teil. Siehe auch Kersting (Hrsg.), *Psychiatriereform als Gesellschaftsreform*.

²¹⁷ Ausführungen Walter Brunns und Richard Hebenstreits zu BEG-SchlG Art. IV, diskutiert von Mayer, *Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach dem BEG-Schluss-Gesetz*, in: *RzW* 4 (1966), S. 153.

²¹⁸ Niederland, *Psychische Spätschäden*, S. 893.

²¹⁹ Eissler, *Ermordung*.

²²⁰ Prof. Mitscherlich an die Kulturabteilung des AA vom 27.1.1964, PA/AA, B 81/323.

gesetzte Bundesfinanzministerium hielt den Aufsatz jedoch in keiner Weise „zu einer weiteren Verbreitung“ für geeignet, nicht zuletzt weil „hierfür auch keine geeigneten Mittel zur Verfügung“ ständen. Des Weiteren wurde in diesem Schreiben an das Auswärtige Amt argumentiert: „Viele Vorstellungen [Eisslers] sind dagegen abwegig und irreführend. [...] Manche Gedankengänge sind aus europäischer Sicht überhaupt nicht verständlich. Sie entstehen vermutlich aus der amerikanischen Auffassung und Erfahrung über die Belastbarkeit eines Amerikaners.“²²¹

Tatsächlich führte die Verwendung von – in der Bundesrepublik anders interpretierten oder gänzlich unbekanntenen – wissenschaftlichen Fachbegriffen in der Begutachtung zu Problemen. Ausdrücke wie *depressive reaction* oder *hysterical reaction* konnten zur Ablehnung eines Antrags führen, weil sie im Deutschen mit *endogener Depression* und *Hysterie* übersetzt und damit als anlagebedingt klassifiziert wurden. In vielen Fällen hätten die Entscheidungen daher mit Rücksicht auf die Weiterentwicklung der medizinischen Wissenschaft überprüft werden müssen. In der Beurteilung der Auswirkungen extremer Verfolgung auf die körperliche und seelische Unversehrtheit des Verfolgten zeigte sich erst im Laufe der Jahre, dass die angewandten medizinischen Grundlagen unzureichend und zum Teil falsch waren.²²² So kam auch die kritische Äußerung von William G. Niederland, wonach an den meisten Opfern, die die Verfolgung überlebt hatten, „Seelenmord“ verübt worden sei, leider zu spät, um in der deutschen Praxis der Gutachter und Gerichte ausreichend Beachtung zu finden.²²³

Die deutsche psychiatrische Wissenschaft musste erst erkennen, dass gerade auf dem Gebiet der Trauma-Forschung ein enormer Rückstand gegenüber den angelsächsischen Ländern bestand, der nicht zuletzt anhand der Untersuchung von NS-Verfolgten sowie deren Nachkommen – für die Wiedergutmachung in vielen Fällen leider zu spät – aufgeholt werden konnte.²²⁴ So räumt die neuere Forschung auf dem Gebiet der „Child-Survivor“ mit dem Vorurteil auf, dass etwa Kleinkinder zu jung gewesen seien, um das damalige Geschehen zu begreifen, im Sinne einer frühkindlichen Amnesie keine Erinnerung mehr daran hätten und deshalb auch keinerlei psychische Spätfolgen davontrügen.²²⁵ Als erwiesen gilt auch, dass gerade während bestimmter Lebensabschnitte – etwa der Pubertät – eine größere Verletzbarkeit der menschlichen Psyche anzunehmen ist. Besonders problematisch sei es, „wenn die Verfolgung als integraler Bestandteil in die noch nicht abgeschlossene Entwicklung eingreift“, stellt die Psychoanalytikerin Karin Gäbler in einer Studie fest.²²⁶

Unter den überlebenden Opfern von Menschenversuchen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die „Mengele-Zwillinge“ zu nennen, da es sich bei ihnen vorwiegend um Kinder und Jugendliche handelte, die zu den Experimenten herangezogen wurden. Ein Wiedergutmachungsanspruch aufgrund des Kabinettsbeschlusses wurde in diesen Fällen jedoch bis ins Jahr 1987 von den zuständigen deutschen Stellen verneint, da es sich nach

²²¹ BMF an AA, 16. 6. 1964, PA/AA, B 81/323.

²²² Zit. nach Focke, *Psychiater der Verfolgten*, S. 97.

²²³ Niederland, *Folgen der Verfolgung*.

²²⁴ So zum Beispiel Stoffels (Hrsg.), *Schicksale der Verfolgten*; Kersting (Hrsg.), *Psychiatriereform als Gesellschaftsreform*; 2001 gründeten der Psychologe Jürgen Müller-Hohagen und seine Frau das Dachau Institut Psychologie & Pädagogik, um im internationalen Austausch über die seelischen Auswirkungen von Gewalt u. a. bei NS-Verfolgten und ihren Nachkommen zu forschen; vgl. auch Müller-Hohagen, *Verleugnet, verdrängt, verschwiegen*.

²²⁵ Kestenber, *Kinder von Überlebenden*, S. 115; außerdem Lempp, *Langzeitwirkungen*.

²²⁶ Gäbler, *Wunden, die nicht vergehen*, S. 55.

deren Auffassung nicht um „gesundheitsschädigende Ereignisse“ gehandelt habe.²²⁷ Während sich die medizinische Lehrmeinung wandelte, war die vollzogene Rechtsprechung im Fall der überlebenden Opfer von Menschenversuchen irreversibel. Einen Anspruch auf Überprüfung des Antrags aus medizinischen Gründen lehnte das Bundesfinanzministerium für diese Opfergruppe kategorisch ab.²²⁸

Neben diesen offensichtlichen, eventuell vermeidbaren Unzulänglichkeiten in der Entschädigungspraxis bei Körper- und Gesundheitsschäden ergaben sich eine ganze Reihe von Schwierigkeiten aus der komplizierten Begutachtungssituation. In diagnostischer wie therapeutischer Hinsicht war der Umgang mit ehemals Verfolgten mit gravierenden Problemen verknüpft, da das Verhältnis zwischen Gutachter und Antragsteller angespannt war. Unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Konsequenzen fand diese Begegnung statt?

Während vom Antragsteller eine vertrauensvolle Erschließung seiner Verfolgungs- und Krankheitsgeschichte erwartet wurde, übertrug der Geschädigte nicht selten Angst und Aggression auf den deutschen Arzt, der gleichzeitig Vertreter einer Instanz war, die in der Rechtsnachfolge des Unrechtsstaats stand. Dass die Verfolgten unter diesen Umständen Ressentiments gegen deutsche Gutachter hegten, ist naheliegend – im Fall der überlebenden Opfer von Menschenversuchen angesichts der Lagererlebnisse mit deutschen Ärzten jedoch geradezu unvermeidlich. Dass man sich in den deutschen Auslandsvertretungen dieser Problematik durchaus bewusst war, beweist ein Schreiben der Botschaft in Brüssel an das Auswärtige Amt: „Erfahrungsgemäß sind die früheren KZ-Häftlinge, vor allem aber die Opfer der Menschenversuche, misstrauisch, sehr empfindlich und schwer zugänglich. Aus leicht verständlichen psychologischen Gründen wird diese Haltung gegenüber deutschen Dienststellen noch betonter.“²²⁹

Viele Betroffene empfanden es geradezu als Verhöhnung ihres Schicksals, wenn sie während des Wiedergutmachungsverfahrens ausgerechnet deutsche medizinische Sachverständige konsultieren mussten. Das tief verwurzelte Misstrauen gegenüber einer Person, die all das symbolisierte, was mit den Tätern assoziiert wurde, führte unweigerlich zu einer belastenden Begutachtungssituation, in der sich der Betroffene nicht frei genug fühlte, alle Veränderungen seiner Persönlichkeit während und nach der Verfolgung ungehemmt darzulegen.

Aber auch für die ärztlichen Sachverständigen war die Situation aufgrund der Übertragungspotenziale außerordentlich schwierig, so dass selbst motivierte Gutachter davor zurückschreckten, sich intensiv auf eine Exploration des Verfolgungsgeschehens einzulassen. So bestand nicht nur die Problematik für den Gutachter, mit dem Täter assoziiert zu werden, sondern auch die Gefahr einer sogenannten Gegenübertragung auf den Antragsteller aufgrund möglicherweise unbewusster Verhaftungen des Gutachters in eine belastete Vergangenheit.²³⁰

Des Weiteren muss man davon ausgehen, dass Verdrängungs- und Abwehrreaktionen gegenüber dem Schrecklichen, von dem die Überlebenden berichteten, nicht nur im sozialen Umfeld der Betroffenen, sondern auch bei den Sachverständigen zum Tragen kamen.

²²⁷ Mit der Begründung, dass diese Versuche in Nürnberg nicht zur Verhandlung gekommen seien und es sich ferner nur um Blutentnahmen gehandelt habe, wurden die Entschädigungsansprüche der Opfer von Zwillingsversuchen abgelehnt, vgl. BMF an die zuständige Vertrauensärztin in Israel, 5. 2. 1954, BA, B 126/12553.

²²⁸ BMI an BMF, 23. 9. 1954, BA, B 126/12554.

²²⁹ Botschaft Brüssel an AA, 19. 11. 1951, PA/AA, B 81/147.

²³⁰ Zur Problematik der Übertragung bei der psychotherapeutischen Arbeit mit Verfolgungsopfern siehe De Wind, Begegnung mit dem Tod.

„Die Bereitschaft, dem Überlebenden zuzuhören, ist [...] sehr gering. Es ist, als trügen die Opfer einen Makel an sich, der zerstörerisch ist, eine Botschaft des Todes, vor der man flieht, wenn man das eigene Heil sucht“, beschreibt der Psychotherapeut Hans Stoffels dieses Phänomen.²³¹ In einem Gespräch mit dem *Spiegel*-Redakteur Martin Doerry im November 2006 bestätigte die Holocaust-Überlebende Anita Lasker-Wallfisch, dass „über Jahrzehnte niemand zuhören wollte“, alle hätten geschwiegen und keiner gefragt.²³²

Es zeigte sich, dass auch professionelle „Helfer“ wie Ärzte, Psychiater oder Psychotherapeuten lange Zeit kaum Verständnis für die bedrückenden Botschaften der Überlebenden aufbrachten und diese nicht in ihre Vorstellungswelt integrieren konnten. Dem Gegenüber wurde diese innere Haltung zwar nicht direkt mitgeteilt, jedoch nonverbal – in den meisten Fällen sicherlich unbewusst – kommuniziert. Der Erzähler wiederum nahm diese Reaktionen unbewusst wahr, sah sich mit dem impliziten Vorwurf der „Lüge“ konfrontiert und reagierte mit innerem Rückzug und Schweigen.²³³

Da in der Begutachtungspraxis die Gesundheitsschäden vorzugsweise als Störungen rein körperlicher Natur klassifiziert wurden, konnte man bei Antragstellern häufig das Phänomen des „Zwangs zur Symptomanpassung“ finden.²³⁴ Hierunter ist die Tatsache zu verstehen, dass der Geschädigte seine Beschwerden im Allgemeinen unter dem Aspekt schilderte, der ihm – in seinem laienhaften Verständnis – hinsichtlich eines Entschädigungsanspruchs erfolgversprechend erschien. Da das psychische Syndrom in der Begutachtung lange Zeit keine Rolle spielte, stellten sich die Verfolgten vielfach auf das somatische Konzept ein, um dem ärztlichen Vorurteil einer „Entschädigungsneurose“ nicht in die Hand zu spielen und eine ungünstige Beurteilung zu vermeiden.²³⁵ Nicht zuletzt wurden die Symptome sowohl durch die Vorstellungen des Gutachters als auch durch die Selbstinterpretation des Untersuchten geformt, was zu erheblichen Verzerrungen führte und eine vollständige und adäquate Erfassung der verfolgungsbedingten Spätschäden wenn nicht verhinderte, so doch erheblich verzögerte.

Die Angst der Entschädigungsbehörden vor unberechtigten Ansprüchen war in den meisten Fällen unbegründet, da die Verfolgten erfahrungsgemäß bei ihren Schilderungen nicht übertrieben, sondern oft sogar das Gegenteil der Fall war. Bei den Betroffenen setzte ein Verdrängungsmechanismus ein, der sich in einem eingeschränkten Verbalisierungsvermögen äußerte. Zu diesem Ergebnis kam der Psychiater William G. Niederland.²³⁶ Konflikte und traumatische Erfahrungen wurden aus dem Bewussten in die Schichten des Unbewussten verlagert, um den Alltag bewältigen zu können. Dass „eine große Anzahl der Rechtsuchenden nicht die Fähigkeit hat, innere Zustände zu verbalisieren“, ist gutachterlich jedoch bei weitem nicht immer richtig interpretiert worden.²³⁷ Vielmehr wurden viele

²³¹ Schmitt/Stoffels, *Wiederkehr des Verfolgungstraumas*, S. 72.

²³² Anlässlich der Präsentation des Buches „Nirgendwo und Überall zu Haus“. Gespräche mit Überlebenden des Holocaust“ sprach der Autor Martin Doerry am 19. 11. 2006 mit Anita Lasker-Wallfisch, vgl. Doerry, „Nirgendwo und Überall zu Haus“.

²³³ In der Literatur wird dieses Phänomen als „Verschwörung des Schweigens“ bezeichnet, vgl. Eitinger, *Lebenswege*, S. 12.

²³⁴ Matussek, *Konzentrationslagerhaft*, S. 38.

²³⁵ Aus einer von Matussek angestellten Analyse geht deutlich hervor, dass bei organisch begründbaren Erkrankungen mit Abstand höhere Berentungsvorschläge gemacht wurden als bei erlebnisreaktiven seelischen Störungen, vgl. Matussek, *Konzentrationslagerhaft*, S. 72–74.

²³⁶ Niederland, *Folgen der Verfolgung*, S. 230.

²³⁷ Eissler, *Ermordung*, S. 255.

Antragsteller oftmals aufgrund ihrer mangelnden Sprachkenntnisse als „unterdurchschnittlich begabt“ beurteilt. So spricht aus einigen gutachterlichen Ablehnungsgründen eine „traditionelle Denkart“, der jegliches Mitgefühl und Verständnis für das individuelle Schicksal fehlte.

Auch die Aufklärung der Verfolgungssituation bereitete gravierende Probleme, da nicht selten Erinnerungsschwierigkeiten affektiver Art den Verfolgten vor der Reaktualisierung der leidvollen Ereignisse, den sogenannten *flash-backs*, bewahrten. Inwieweit überhaupt vom Antragsteller erwartet werden konnte, den eigenen Zustand zu reflektieren, sich seelischer Leiden bewusst zu werden und diese gegenüber dem Sachverständigen zu artikulieren, wurde von den zuständigen Behörden nicht thematisiert.

Zu Recht wies Niederland in diesem Zusammenhang auf die erheblichen Belastungen hin, die Verfolgte bei den Untersuchungen, die sich oft auch noch wiederholten, ertragen mussten. Über das Erlittene zu reden, war für die Überlebenden aufgrund des Übermaßes an Leiden und Entwürdigungen oft schwer, wenn nicht unmöglich. Die Wiederbelebung des Verfolgungstraumas durch Verfahren und Begutachtung konnte einen „posttraumatischen Verfolgungsdruck“ auslösen, der die Leiden der Betroffenen unter Umständen noch verstärkte. Wenn, wie in einigen Fällen geschehen, der Streit über medizinische Grundsatzfragen auf dem Rücken der Verfolgten ausgetragen wurde, bedeutete dies für die Antragsteller oft einen jahrelangen Weg von Gerichtsinstanz zu Gerichtsinstanz und von Arzt zu Arzt.

„Der Patient müßte eigentlich eine Entschädigung erhalten für die Aufregungen und Erniedrigungen, die er im Zuge des Wiedergutmachungsverfahrens erlitten hat“, kritisierte der Psychoanalytiker Kurt Eissler angesichts solcher qualvoller Prozeduren, die das ehemals geschehene Unrecht in den Augen der Betroffenen nicht nur fortsetzten, sondern sogar unter Umständen noch verschärften.²³⁸ So schrieb ein in Kanada lebender Antragsteller, der nach eigenen Angaben im Konzentrationslager Dachau infolge mehrerer Injektionen mit einer unbekanntem Flüssigkeit Typhusfieber bekommen hatte und später Kälteversuchen ausgesetzt worden war, dem Deutschen Generalkonsulat in Montreal enttäuscht: „Il me semblait qu'on a voulu donner compensation matérielle et morale pour le tort qu'on m'a fait, pour les cruautés morales et physiques érigées en système. L'idée a été généreuse, mais l'exécution.“²³⁹ Bei den überlebenden Opfern von Menschenversuchen waren Resignation und Verbitterung über die administrative Praxis im Rahmen der Durchführung des Kabinettsbeschlusses von 1951 kein Einzelfall.²⁴⁰

²³⁸ Eissler, Ermordung, S. 279.

²³⁹ Aus dem Brief eines Antragstellers, zit. nach einem Schreiben des Deutschen Generalkonsulats in Montreal an AA vom 12. 4. 1953, PA/AA, B 81/147.

²⁴⁰ Das jedenfalls stellte das Deutsche Generalkonsulat in Montreal fest, das mit einer ganzen Reihe derartiger Fälle befasst war, vgl. Generalkonsulat Montreal an AA, 12. 4. 1953, PA/AA, B 81/147.

III. Wiedergutmachung im Zeichen der internationalen Politik: Humanitäre Verpflichtung oder politisches Kalkül?

1. Integration der Opfer von Menschenversuchen aus den Weststaaten

Die Bundesrepublik Deutschland zeigte zunächst wenig Neigung zur gesetzgeberischen Initiative auf dem Gebiet der Wiedergutmachung. Zwar hatte Konrad Adenauer wiederholt die bestehende moralische Verpflichtung zur Wiedergutmachung hervorgehoben, für die Zustimmung des Parlaments waren jedoch unübersehbar außenpolitische und außenwirtschaftliche Gesichtspunkte maßgeblich gewesen. Entsprechende Erwartungen der Alliierten und der scharfe Protest der Verfolgtenverbände konnten aus Besorgnis um die außenpolitische Reputation der Bundesrepublik nicht ignoriert werden, so dass der internationale Druck den entscheidenden Impuls für die Wiedergutmachungsgesetzgebung gab. Gleichzeitig ließen sich mit der Wiedergutmachung auf deutscher Seite handfeste politische Interessen in Sachen Westintegration verfolgen.

Dass aber die Wiedergutmachung sowohl materiell als auch moralisch „in der Seele jedes einzelnen Deutschen“ zu leisten sei, das waren die idealistischen Gedanken einer Minderheit in der Bundesrepublik Deutschland.¹ In der Realität, so beschrieb es jüngst der Historiker Constantin Goschler, sahen sich die Protagonisten der Wiedergutmachung mit einem „bockenden Volk“ konfrontiert, dem die Versöhnung regelrecht verordnet werden musste.² Diese Form der verordneten Wiedergutmachung ist jedoch „nur begrenzt auf das Konto deutscher Selbstbestimmung zu buchen“.³ Vielmehr wurden wichtige Weichen von alliierter, vor allem jedoch von amerikanischer Seite gestellt.

Es drängt sich daher die Frage auf, inwieweit auch die Entschädigungspolitik der Bundesregierung bei überlebenden Opfern von Menschenversuchen durch internationalen Druck und außenpolitische Motive beeinflusst wurde. Die offizielle Verlautbarung der Bundesregierung zum Kabinettsbeschluss von 1951 impliziert, dass es sich bei dieser Regelung um eine freiwillige, von moralischen Erwägungen geleitete Entscheidung gehandelt habe. Dies könnte zu der irrigen Annahme führen, die Bundesregierung habe sich tatsächlich angesichts der Tragik dieser speziellen Verfolgungsschicksale in die Pflicht genommen gefühlt, die Initiative zur Wiedergutmachung zu ergreifen. Stattdessen war der Begriff der „Freiwilligkeit“ in diesem Zusammenhang eine Chiffre für „keine Rechtsverbindlichkeit“. Die Hintergründe der Beschlussfassung zeigen, dass auch bei der Wiedergutmachung für diesen verhältnismäßig kleinen Kreis von Betroffenen erst außenpolitischer Druck den entscheidenden Anstoß gab.

¹ Das war der Leitgedanke von Ernst Müller-Meiningen jr., Redakteur der Süddeutschen Zeitung, *Süddeutsche Zeitung* vom 5./6. 4. 1952, S. 2.

² So klagte der Leiter der deutschen Wassenaar-Delegation, Franz Böhm, im Jahr 1952 über die Schwierigkeiten seiner Tätigkeit: „Was soll man tun, wenn ein ganzes Volk bockt ...?“, vgl. das Kapitel „Ein bockendes Volk und die verordnete Versöhnung“, in: Goschler, Schuld und Schulden, S. 125–146, hier S. 134.

³ Hockerts, Wiedergutmachung in Deutschland, S. 174f.; zum Thema „Alliierte und die Entschädigung von NS-Verfolgten“ siehe auch Goschler, Schuld und Schulden, S. 47–99.

Bereits im Mai 1950 lenkte ein französischer Vertreter des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf die beklagenswerte Lage von Frauen, die die in den Konzentrationslagern durchgeführten Experimente überlebt hatten und jetzt in Pariser Krankenhäusern betreut wurden.⁴ Da auch in anderen Ländern Personen von diesem Schicksal betroffen seien, forderte der Ausschuss die Bundesregierung auf, diese Opfer großzügig zu entschädigen, da die Gesetzesvorschriften der deutschen Länder lückenhaft und damit für den betroffenen Personenkreis ungeeignet seien.⁵

Eine entsprechende Anfrage der Bundestagsabgeordneten Richard Jaeger, Maria Dietz und Franz-Josef Wuermeling wurde vom zuständigen Finanzminister Fritz Schäffer im September 1950 aufgegriffen und eine Regelung getroffen, wonach den überlebenden Opfern von Menschenversuchen in besonderen Notfällen eine wirksame Hilfe gewährt werden sollte.⁶ Überlebende Opfer, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland hatten, waren jedoch von der Regelung ausgeschlossen. Ebenso hatten Personen, die aus politischen Gründen, etwa als Widerstandskämpfer, inhaftiert und für Menschenversuche missbraucht worden waren, keinen Wiedergutmachungsanspruch. Diese sollten sich an ihren Heimatstaat wenden, da die Bundesrepublik ihre diesbezüglichen Verpflichtungen durch die Reparationen als abgegolten ansah. Ungeklärt blieb ferner, wie mit Personen zu verfahren sei, die sich an keinen Heimatstaat wenden konnten.

Zwar nahmen die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen von der Bereitschaft der Bundesregierung zur Hilfeleistung Kenntnis, sie versäumten jedoch nicht, darauf hinzuweisen, dass die Erklärung nicht ausreichend sei, und informierten umgehend die Alliierte Hohe Kommission.⁷ In einer Referentenbesprechung des Finanzressorts im Januar 1951 zur Frage der Entschädigung von Opfern von Menschenversuchen kam zum Ausdruck, „dass die Intervention der UNO und der Alliierten Hohen Kommission eine Erweiterung des Personenkreises notwendig mache“.⁸ Aufgrund einer Note des Generalsekretärs der AHK an den Ministerialdirektor des Bundeskanzleramts, Herbert Blankenhorn, wurden schließlich unter der Federführung des Bundesfinanzministeriums Ressortbesprechungen eingeleitet.⁹ Die Vereinten Nationen sicherten sich ihre Einflussnahme, indem sie zwei Vertreter der Abteilung für Menschenrechte nach Bonn entsandten, die parallel zu den Ressortbesprechungen Verhandlungen mit Vertretern des Bundesjustiz- und des Bundesfinanzministeriums führten.¹⁰ Ferner richtete der Wirtschafts- und Sozialrat, unterstützt von der AHK, erneut einen Appell an die Bundesregierung mit der Aufforderung, „die größtmögliche Entschädigung für diejenigen Schäden in Erwägung zu ziehen, die Personen erlitten haben, die unter dem Naziregime den sogenannten wissenschaftlichen Versuchen unterworfen wurden“.¹¹

⁴ United Nations Economic and Social Council (ECOSOC), Report of the 4th Session of the Commission on the Status of Women, 8.–19. 5. 1950, BA, B 126/12361.

⁵ ECOSOC, Resolution 305 (XI), 14. 7. 1950, PA/AA, Abt. II, Bd. 1663.

⁶ BT-Drucksache, 1/1260, 27. 7. 1950; sowie BT-Drucksache, 1/1332, 6. 9. 1950.

⁷ Generalsekretär der ECOSOC an AHK, 31. 10. 1950, PA/AA, Abt. II, Bd. 1663.

⁸ Vermerk vom 12. 2. 1951, über die Referentenbesprechung im Finanzministerium am 30. 1. 1951, BA, B 136/1153.

⁹ AHK, G. P. Glain, an BKA, Herbert Blankenhorn, 28. 12. 1950, PA/AA, Abt. II, Bd. 1663.

¹⁰ Prof. John P. Humphrey, Leiter der Abteilung für Menschenrechte, und sein Assistent Dr. Schwelb wurden von der AHK in einem Schreiben vom 10. 5. 1951 angekündigt. Nach internen Aufzeichnungen des BMF fanden die Verhandlungen am 21. und 22. Mai 1951 statt, vgl. PA/AA, Abt. II, Bd. 1663.

¹¹ ECOSOC, 12th Session, Resolution 353 (XII), BA, B 136/1153; AHK, Slater, an BKA, Blankenhorn, 10. 5. 1951, PA/AA, Abt. II, Bd. 1663.

Die Einwirkung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat sowie der Druck der AHK führten zum Erfolg. Noch bevor die Vereinten Nationen im September 1951 eine entsprechende Resolution verabschiedeten, kam ihnen das durch den westdeutschen UN-Beobachter informierte Bundeskabinett zuvor. Ein gewisses Entgegenkommen schien unausweichlich, vor allem, nachdem international bekannt geworden war, dass die Bundesregierung eine Nebenabteilung im Bundesministerium der Justiz eingerichtet hatte, die sich für die im In- und Ausland inhaftierten Kriegsverbrecher – beschönigend als „Kriegsverurteilte“ bezeichnet – einsetzte.¹² Demgegenüber standen die nachdrücklichen Forderungen, sich um die überlebenden Opfer von medizinischen Experimenten zu kümmern. Das Zustandekommen des Kabinettsbeschlusses im Juli 1951, der eine Erweiterung des Personenkreises und eine Beseitigung der strengen Wohnorts- und Stichtagsvoraussetzungen vorsah, ist also im Wesentlichen auf die Tatsache zurückzuführen, dass die UNO mehrfach auf Bereinigung der Angelegenheit gedrängt hatte.¹³

Unter der Überschrift „Nazi experimentation victims are helped by the United Nations“ erschien im März 1952 ein ausführlicher Artikel im *United Nations Bulletin*, in dem das Engagement der Vereinten Nationen für die überlebenden Opfer der Menschenversuche deutlich hervorgehoben wurde.¹⁴ Im Wahrnehmungshorizont vieler Betroffener war es denn auch die Menschenrechtskommission der UNO, die sich für sie einsetzte und Hilfeleistung leistete. „When I received your letter, I was very astonished because I did not know that the United Nations cares for us and wants to help, and I still dare not believe it because I have been so many times disappointed and we, who suffered by the Nazi, are really without any human right and protection“, schrieb ein Überlebender, an dem Kälteversuche durchgeführt worden waren, an die verantwortliche Stelle der Vereinten Nationen.¹⁵

Tatsächlich ging es in den Augen der Bundesregierung weniger um das Einlösen einer humanitären Verpflichtung als um eine Situation von eminenter außenpolitischer Bedeutung. Charakteristisch ist in diesem Zusammenhang, dass Bonn nicht selbst agierte, sondern nur auf Initiativen des Auslands reagierte. So hielt man es im Bundesjustizministerium „für politisch zweckmäßig, dass die deutsche Regierung ihr Interesse an diesen Vorgängen in irgendeiner Weise bekundet“,¹⁶ und im Auswärtigen Amt war man sich über die Bedeutung dieser Angelegenheit für den moralischen Kredit der Bundesrepublik ohnehin im Klaren.¹⁷ Selbst das Bundesfinanzministerium reagierte mitunter sensibel auf außenpolitische Faktoren. Angesichts einer für den Mai 1952 anberaumten Tagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen gab das Ministerium, das der Menschenrechtskommission Rechenschaft über den Verlauf der Aktion ablegen musste, Weisung, die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge beschleunigt zu behandeln, „um jeden Zweifel an der Aufrichtigkeit der Absichten der Bundesregierung auszuschalten“.¹⁸

¹² Ebbinghaus/Roth, *Die Opfer und die Täter*, S. 275.

¹³ Internes Schreiben des BMF, Abt. VI an Abt. V, vom 9. 4. 1952, BA, B 126/12554.

¹⁴ „Nazi experimentation victims are helped by United Nations“, *United Nations Bulletin* vom 15. 3. 1952.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ BMJ, Thomas Dehler, an Generalkonsul Heinz Krekeler, New York, 14. 2. 1951, als bekannt wurde, dass die UNO anlässlich einer Sitzung des Sozialausschusses im Mai 1951 erneut die Frage der Entschädigung für überlebende Opfer von Menschenversuchen diskutieren werde, vgl. PA/AA, Abt. II, Bd. 1663.

¹⁷ Aktenvermerk Biermanns vom 3. 4. 1952, PA/AA, Abt. II, Bd. 1663.

¹⁸ BMF, Schmidt, an AA, 7. 5. 1952, PA/AA, B 81/147.

Der Kabinettsbeschluss zugunsten der überlebenden Opfer von Menschenversuchen kann somit als Zugeständnis gewertet werden, da sich die Bundesrepublik gegenüber den Forderungen aus dem westlichen Ausland entgegenkommend zeigen wollte.¹⁹ Sowohl der Inhalt des Beschlusses als auch die nachfolgende Diskussion um eine Aufnahme dieser Opfergruppe in eine kommende Bundesentschädigungsgesetzgebung beweisen jedoch, dass umfassendere Wiedergutmachungsansprüche abgelehnt werden sollten. Die These, dass sich die Bundesregierung ohnehin nur zu dieser Sonderaktion bereit erklärt habe, weil entsprechender Druck vom Ausland ausgeübt worden sei, bestätigt sich, wenn man nach den Gründen sucht, warum die Betroffenen in den folgenden Jahren von jeder gesetzlichen Regelung ausgenommen waren. Zwar unterlag die Durchführung des Kabinettsbeschlusses in den ersten Monaten der Kontrolle der UNO,²⁰ eine weitere Interessenvertretung der Betroffenen hinsichtlich der Entschädigungsgesetzgebung fand aber nicht statt.

Obwohl verschiedene Verfolgtenverbände noch Jahre später die restriktive Verfahrensweise kritisierten,²¹ konnten die Betroffenen ihre Ansprüche weiterhin nur auf Grundlage der Härteregelung von 1951 geltend machen. Auch das Engagement der Verfolgtenorganisation ADIR, die sich in einem umfangreichen Schriftwechsel mit dem Bundesfinanzministerium für die Angelegenheit einsetzte und deren Forderungen vom ehemaligen französischen Außenminister Robert Schuman in einem persönlichen Schreiben vom Januar 1957 an Bundeskanzler Konrad Adenauer unterstrichen wurden, blieb erfolglos.²² Aus einer internen Mitteilung des Bundesfinanzministeriums geht eindeutig hervor, dass man aus rechtlichen, finanziellen und verwaltungsmäßigen Gründen bei der Ablehnung dieser „Wünsche“ bleiben wollte.²³

Nachdem offensichtlich war, dass es sich bei der Entschädigung der überlebenden Opfer von Menschenversuchen um eine heikle politische Angelegenheit handelte, war man sich in Regierungskreisen ohnehin einig, die Aktion baldmöglichst abschließen zu wollen.²⁴ So ging das Bundesfinanzministerium bereits im Jahr 1954 davon aus, dass die Aktion „im Auslaufen“ begriffen sei.²⁵ Eine grobe Fehleinschätzung – tatsächlich musste sich das Finanzministerium noch über 15 Jahre mit der Problematik befassen. Und auch im Rahmen der Verhandlungen um die Globalabkommen für „Westverfolgte“ kam das Thema noch einmal zur Sprache.

¹⁹ „Deshalb erschien es dem Kabinett nicht zuletzt aus außenpolitischen Gründen notwendig, den Opfern, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach dem innerdeutschen Entschädigungsrecht haben, eine Beihilfe in Notfällen aus Bundesmitteln zu gewähren.“ Blessin an Etzel, 25. 7. 1958, BA, B 126/61084.

²⁰ Bericht über Durchführung des Kabinettsbeschlusses bis zum 1. 4. 1952, AA, Trützschler, an UNO, 23. 4. 1952, PA/AA, B 81/147.

²¹ Die Vereinigung ehemaliger deportierter und internierter Frauen der französischen Widerstandsbewegung forderte Renten für Opfer medizinischer Versuche als Echo auf die Mitteilung der Bundesregierung, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten aus grundsätzlichen Erwägungen nicht erweitert werden könne, vgl. AA an BMF, 9. 3. 1957, betr. dpa-Meldung vom 6. 3. 1957, BA, B 126/61084. In einem Memorandum an den Bundestagspräsidenten wies das Internationale Auschwitz-Komitee (IAK) darauf hin, dass trotz des Kabinettsbeschlusses eine Reihe von Opfern ungenügend oder gar nicht entschädigt worden sind, BA, B 126/61084.

²² Schuman an Adenauer, 24. 1. 1957, BA, B 136/1147; sowie Entwurf eines Antwortschreibens Adenauers an Schuman, o. D., ebd.

²³ Blessin an Etzel, 25. 7. 1958, BA, B 126/61084.

²⁴ BMF, Schmidt, an AA, Schellert, 6. 1. 1953, PA/AA, B 81/147.

²⁵ Aufzeichnung einer Besprechung im BMF, 23. 3. 1954, BA, B 126/12553.

Der stärkste Impuls für eine bundesdeutsche Wiedergutmachungspolitik ging in den ersten Nachkriegsjahren von den USA aus. Mit einer Demarche vom Juni 1956²⁶ „formierte sich eine westeuropäische Entschädigungsdiplomatie, die erst vier, dann acht, schließlich elf Staaten erfasste“, und in deren Folge zwischen 1959 und 1964 Globalabkommen mit elf Weststaaten abgeschlossen wurden.²⁷ Zum einen sollten damit Störfaktoren im Prozess der Westintegration ausgeräumt werden, zum anderen wollte man das Thema „Wiedergutmachung“ nun endlich faktisch „vom Tisch“ haben.²⁸

In diesen Verträgen, die von Staat zu Staat geschlossen wurden, verpflichtete sich die Bundesrepublik zur Zahlung von Globalsummen, deren Verteilung dem jeweiligen Vertragspartner überlassen blieb.²⁹ Für die Opfer von Menschenversuchen in den Weststaaten bedeutete dies jedoch keine Änderung der bis dahin gültigen Verfahrensweise. Da die Bundesrepublik Deutschland aus Angst vor einem Präjudiz auf keinen Fall einzelne Verfolgtengruppen in die Globalabkommen einbeziehen wollte, kam weiterhin der Kabinettsbeschluss von 1951 zur Anwendung. Mit zwei Ausnahmen: Im Fall der Niederlande und Frankreichs wurde über die Wiedergutmachung für überlebende Opfer von Menschenversuchen in den Vertragsverhandlungen zumindest explizit diskutiert.

Auf das Problem angesprochen, bilanzierte der Vertreter des Bundesfinanzministeriums in einem Gespräch mit dem niederländischen Wiedergutmachungsexperten, dass von insgesamt 183 Fällen inzwischen 151 abschließend behandelt worden seien – davon hätten immerhin 104 Antragsteller eine Entschädigungsleistung erhalten.³⁰ In einem Sitzungsprotokoll der Delegationsleiter vom Mai 1959 wurde dann abschließend festgehalten, dass die übrigen 32 Antragsteller aus den Niederlanden keine zusätzlichen Entschädigungsleistungen erhalten, sondern nur in Härtefällen aus der vereinbarten Globalsumme bedient werden sollten.

Für Frankreich zeigt Claudia Moisel in ihrem Forschungsbeitrag über das deutsch-französische Globalabkommen von 1960, dass sich das Sonderproblem der Wiedergutmachung für Opfer von Menschenversuchen zu einem zentralen Konfliktpunkt im Rahmen der Vertragsverhandlungen auswuchs.³¹ Gegenstand der Diskussion war die Frage, ob die Betroffenen mit Einmalzahlungen zu entschädigen seien – so der deutsche Vorschlag – oder aber mit fortlaufenden Pensionszahlungen, wie dies bereits wiederholt von französischer Seite gefordert worden war.³² Die Bundesrepublik war auf höchster Ebene mit der Thematik konfrontiert, da sich die Nichte des Staatspräsidenten de Gaulle seit Jahren persönlich für diese Opfergruppe einsetzte. Geneviève de Gaulle-Anthonioz war als Mitglied der Wider-

²⁶ Die Regierungen Belgiens, Dänemarks, Frankreichs, Griechenlands, Großbritanniens, Luxemburgs, der Niederlande und Norwegens überreichten dem Auswärtigen Amt in Bonn am 21.6.1956 gleich lautende Noten, in denen sie dagegen protestierten, dass das Territorialitätsprinzip entgegen ihren Forderungen auch in das BEG übernommen worden war. Stellvertretend für alle gleich lautenden Noten: Verbalnote der Französischen Botschaft in Bonn an AA vom 21. 6. 1956, PA/AA, B 81/118.

²⁷ Dazu und im Folgenden vgl. Hockerts, Entschädigung, S. 28; sowie Goschler, Schuld und Schulden, S. 233–247.

²⁸ Féaux de la Croix, Staatsvertragliche Ergänzungen, S. 285.

²⁹ Insgesamt zahlte die Bundesrepublik Deutschland an die elf Staaten 876 Mio. DM. Zu den jeweiligen Vertragsverhandlungen siehe die einzelnen Beiträge zur Entschädigungsdiplomatie in Westeuropa in: Hockerts/Moisel/Winstel (Hrsg.), Grenzen der Wiedergutmachung.

³⁰ Vermerk Treviranus' vom 31. 1. 1959, PA/AA, B 24/61, zit. nach Helmlinger, „Ausgleichsverhandlungen“, S. 222.

³¹ Dazu und im Folgenden Moisel, Pragmatischer Formelkompromiss, S. 265–271.

³² Ebd., S. 255.

standsbewegung 1944 von der Gestapo verhaftet und nach Ravensbrück deportiert worden.³³ Nach dem Krieg engagierte sie sich im Deportiertenverband ADIR und übernahm 1956 den Vorsitz dieser Organisation. Seit dem Regierungswechsel 1958 war sie außerdem im Kabinett von Kulturminister André Malraux tätig. Im Mai 1959 informierte die Deutsche Botschaft das Auswärtige Amt, dass Geneviève de Gaulle bezüglich der Wiedergutmachung für überlebende Opfer von Menschenversuchen ihrem Onkel „für den Fall einen Brief ausgehändigt [habe], daß er dieses Thema bei Herrn Bundeskanzler Adenauer ansprechen würde“.³⁴

Das beharrliche Engagement von prominenter Seite zeigte Wirkung. Im deutsch-französischen Abkommen wurde für diese Opfergruppe eine Sonderregelung vorgesehen, die als Zugeständnis an Bonn – unter allen Umständen sollte ein Präzedenzfall vermieden werden – nicht im Vertrag selbst aufgenommen wurde, sondern in einem begleitenden Briefwechsel.³⁵ Demnach sollte ein Teil der Gelder aus dem Globalabkommen den Opfern von Menschenversuchen zukommen. Die Modalitäten für die Zahlungen aus dem Sonderfonds wurden von französischer Seite festgelegt und ähnelten in der Durchführung strukturell der deutschen Verfahrensweise.³⁶ Die Betroffenen erhielten eine einmalige Zahlung, deren Höhe von der Zahl der Anträge und dem Grad der Invalidität abhing.

Die Überprüfung der Anträge wurde einer Kommission aus Ärzten und Vertretern des Gesundheitsministeriums übertragen. Bei der personellen Besetzung des Expertengremiums wurde darauf geachtet, ehemalige Deportierte einzusetzen, um angemessene Entscheidungen zu garantieren. An der Spitze der Kommission saßen Gilbert Dreyfus und sein Stellvertreter Victor Vic-Dupont. Beide waren als Angehörige der französischen Widerstandsbewegung in Konzentrationslager deportiert worden und verfügten nicht zuletzt aufgrund ihrer Tätigkeit als Häftlingsärzte über gute Kenntnisse der Lagerrealität. Interessanterweise ergab sich jedoch auch in Frankreich bei der Bearbeitung der Anträge eine relativ hohe Ablehnungsquote: Von 446 Fällen wurden nur 97 Fälle positiv entschieden. Die Gründe hierfür sind – ähnlich wie bei der Durchführung des Kabinettsbeschlusses durch den Interministeriellen Ausschuss – vielfältig. Zum einen spiegelte der zeitgenössische Wissensstand über die Menschenversuche auch in Frankreich nur ausschnitthaft das Geschehene wider, zum anderen lag auch hier die Zahl der Anträge wesentlich höher als ursprünglich erwartet – das heißt, die veranschlagte Summe war von vornherein zu gering berechnet. Während der Vertragsverhandlungen mit der Bundesrepublik war man in Frankreich von rund 50 Anträgen ausgegangen, tatsächlich musste die Kommission dann über knapp 450 Anträge befinden.

Die jeweilige Entschädigungsleistung wurde anhand eines Punktesystems berechnet, bei dem nicht nur die gesundheitliche, sondern auch die soziale Lage des Antragstellers berücksichtigt wurde.³⁷ Die *points médicaux* setzten die medizinischen Experten fest, für die

³³ Ebd.; vgl. dazu auch die Lebenserinnerungen von de Gaulle-Anthonioz, *La traversée de la nuit*. In deutscher Übersetzung ist dieser persönliche Rückblick unter dem Titel „Durch die Nacht“ erschienen.

³⁴ Jansen an AA, 4.5.1959, PA/AA, B 81/200.

³⁵ Briefwechsel zwischen dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Albert Hilger van Scherpenberg, und dem französischen Botschafter François Seydoux, *Bundesgesetzblatt (BGBl.)* 1961, II, S.1032f., zit. nach Moisel, *Pragmatischer Formelkompromiss*, S. 265.

³⁶ Das *Ministère des Anciens Combattants et Victimes de la Guerre* gab dafür eigens eine Durchführungsverordnung am 26.11.1963 heraus, vgl. ebd.

³⁷ Moisel, *Pragmatischer Formelkompromiss*, S. 270.

Vergabe der *points sociaux* wiederum war die Verwaltung verantwortlich. Pro Punkt erhielt der Antragsteller 240 FF. Für Sterilisationsversuche setzte die Kommission zwischen 30 und 50 Punkte, für Typhus-Experimente 30, für Ernährungs- und Malariaversuche 10 bis 15 und für kriegschirurgische Experimente zwischen 10 und 70 Punkte fest. Verglichen mit den Entschädigungsleistungen für andere Verfolgtengruppen – die überlebenden Deportierten zum Beispiel erhielten jeweils nur eine Pauschalleistung von etwa 5000 FF³⁸ – handelte es sich hier um ein differenziertes Abstufungssystem, bei dem den überlebenden Opfern von Menschenversuchen Beträge zwischen 2500 FF und 33500 FF ausbezahlt wurden.³⁹

2. Exklusion der Opfer von Menschenversuchen aus den Oststaaten

Die jahrelangen Verhandlungen um Entschädigungsleistungen für westeuropäische NS-Verfolgte sowie der Abschluss der Globalabkommen waren in den Ländern jenseits des Eisernen Vorhangs mit Interesse verfolgt worden. In Bonn war man sich im Klaren, dass mit ähnlichen Forderungen von Ostblockstaaten zu rechnen sei, die jedoch unter allen Umständen abgewehrt werden sollten. Im Zuge des sich verschärfenden Ost-West-Konflikts war an eine Berücksichtigung von Ansprüchen osteuropäischer Staatsbürger durch die Bundesrepublik nicht zu denken, wobei sich die offizielle Politik hier durchaus im Einklang mit der öffentlichen Meinung befand. So war die Frage der Entschädigung der osteuropäischen NS-Verfolgten wohl „einer der in der Bundesrepublik unpopulärsten Aspekte der Wiedergutmachung überhaupt“.⁴⁰

Die Gründe hierfür sind vielschichtig: Zum einen überlagerten die Erfahrungen von Flucht und Vertreibung die deutschen Kriegserinnerungen, und gerade im Hinblick auf den Osten führte dies dazu, dass sich viele Deutsche selbst als Opfer fühlten. Innenpolitisch war daher entsprechende Rücksichtnahme vor allem auf die Vertriebenenverbände geboten. Zum anderen begegneten die Bonner Regierungsbeamten den osteuropäischen Entschädigungsforderungen mit dem Argument, dass sich die „Bruderstaaten“ des Warschauer Pakts auch an die DDR wenden müssten. Schließlich könne man nicht den Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik bestreiten, ihr aber gleichzeitig die Alleinhaftung übertragen.⁴¹

War die Wiedergutmachung also auf der einen Seite ein probates Mittel, um das Prestige der Bundesrepublik im Westen zu stärken, so wurde sie auf der anderen Seite vor dem Hintergrund des Kalten Krieges regelrecht instrumentalisiert. Mit der im bundesdeutschen Entschädigungsrecht verankerten *diplomatischen Klausel*⁴² fand sich die gesetzliche Legitimation, um Entschädigungsforderungen von Personen mit der „falschen“ Staatsangehörigkeit zurückzuweisen. Selbst wenn die Verfolgten die sonstigen gesetzlichen Einschrän-

³⁸ Vgl. die Tabelle über die bewilligten Anträge und die Höhe der Auszahlungssummen in Moisel, Pragmatischer Formelkompromiss, S. 273.

³⁹ Die höchste Entschädigung erhielt ein Antragsteller für eine im KZ Auschwitz durchgeführte Kastration.

⁴⁰ Goschler, Schuld und Schulden, S. 309.

⁴¹ Dagegen baute die SED-Führung ihre Argumentation auf der Basis des sowjetischen Verzichts auf und betonte, dass die DDR ihre Reparationsverpflichtungen erfüllt habe. Vgl. dazu ausführlicher Hockerts, Entschädigung, S. 43–45.

⁴² BEG § 4 bzw. BEG-SchlG § 238a.

kungen erfüllten, schloss der Paragraf diejenigen aus dem Berechtigtenkreis aus, die in Staaten lebten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhielt. Im Fall der Sowjetunion griff die Ausschlussklausel zwar nicht, da Bonn und Moskau seit 1955 in diplomatischen Beziehungen standen; der Kreml seinerseits war jedoch nicht an Entschädigungsverhandlungen mit der Bundesrepublik interessiert. Bereits im Herbst 1953 hatte die Sowjetunion auf weitere Reparationen verzichtet – vor allem, um die DDR nicht weiter zu destabilisieren – und dabei nicht zwischen Kriegsschäden im engeren Sinne und nationalsozialistischer Verfolgung unterschieden.⁴³

In einer Zeit, in der Westintegration, Kalter Krieg und deutsch-deutsche Systemkonkurrenz das politische Klima prägten, „wird die eigentliche Funktion der Klausel als Sperre entlang des Eisernen Vorhangs sichtbar“⁴⁴. Aus Sicht der Bundesregierung sollten keine Gelder aus westdeutschen öffentlichen Mitteln in kommunistisch regierte Länder fließen.⁴⁵ Der Kalte Krieg forderte auch in der Wiedergutmachungspolitik seinen Preis – auf Kosten der Opfer, denn de facto waren die meisten „Ostverfolgten“ von einer Entschädigung kategorisch ausgeschlossen.

Hinzu kam, dass aus Angst vor einem Präjudiz und den finanziellen Folgen, die der Bundeshaushalt nach Auffassung des Finanzministeriums nicht annähernd bewältigen könne, von der restriktiven Haltung gegenüber den „Ostblock-Geschädigten“ auf gar keinen Fall abgewichen werden sollte.⁴⁶ Noch im Mai 1960 warnte das Bundesfinanzministerium in einem Memorandum an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags davor, „den bisher im Wiedergutmachungsrecht verankerten Ausschluß der in den Ostblockstaaten lebenden Geschädigten auch nur in einem Teilbereich aufzugeben“. Und zwar mit der Begründung: „Die Zahl der durch den Nationalsozialismus Geschädigten, die in den Ostblockstaaten leben, ist überhaupt nicht abschätzbar. So sind z. B. bei der Entschädigungsbehörde des Regierungspräsidenten in Köln allein aus Ungarn, Polen und der Ukraine in offenbar gezielter Aktion zehntausende von Anträgen nach dem Bundesentschädigungsgesetz gestellt worden. Man nimmt die formelle Ablehnung dieser Anträge in Kauf, um hieraus Propagandamaterial gegen die Bundesrepublik zu gewinnen. Es muss deshalb erwartet werden, dass sofort wiederum zehntausende von Anträgen aus den Ostblockstaaten gestellt werden, wenn bekannt wird, dass die Bundesregierung nicht mehr an ihrer bisherigen Auffassung festhält. [...] Eine Aufgabe des bisherigen Standpunktes ließe sich auch kaum auf die Sonderleistungen für überlebende Opfer von Menschenversuchen beschränken.“⁴⁷

Obwohl die Bundesregierung im Rahmen des Kabinettsbeschlusses vom 26. Juli 1951 sowie in wiederholten Versicherungen gegenüber den Vereinten Nationen anerkannt hatte, *allen* überlebenden Opfern von Menschenversuchen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes zu helfen, kam auch hier die Sperrwirkung der *diplomatischen Klausel* zum Tragen. Etwa ein Drittel der Antragsteller blieb bis zum Jahr 1960 von der Sonderregelung ausgeschlossen, da es sich um Betroffene aus osteuropäischen Ländern handelte. Bereits in der ersten Sitzung des Interministeriellen Ausschusses im Frühjahr 1952 hatte man

⁴³ Hockerts, Wiedergutmachung in Deutschland, S. 195.

⁴⁴ Hockerts, Entschädigung, S. 39.

⁴⁵ BMF an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags, 25. 5. 1960, PA/AA, B 81/149.

⁴⁶ „Selbst eine nur teilweise Einbeziehung würde die Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik bei weitem übersteigen.“ BMF an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags, 25. 5. 1960, PA/AA, B 81/149.

⁴⁷ Ebd.

sich darauf verständigt, diese Anträge bis auf weiteres zurückzustellen.⁴⁸ So waren nach einer internen Statistik des Bundesfinanzministeriums bis Mai 1960 insgesamt 1 740 Anträge eingegangen, davon 537 aus Jugoslawien, 75 aus Polen und 47 aus Ungarn.⁴⁹

Selbst die Fälle jugoslawischer Antragsteller wurden im Jahr 1957 nach dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Belgrad nach der Hallstein-Doktrin vom Bundesfinanzministerium auf Eis gelegt, obwohl sich die Bundesregierung vier Jahre zuvor bereit erklärt hatte, die dort ansässigen überlebenden Opfer von Menschenversuchen gemäß dem Kabinettsbeschluss zu entschädigen.⁵⁰ De facto war bis zu diesem Zeitpunkt aber ohnehin noch über keinen einzigen Antrag entschieden worden, da sich die jugoslawische Regierung geweigert hatte, einen von deutscher Seite beauftragten Arzt als Gutachter anzuerkennen.⁵¹

Seit 1951 hatten sich immer wieder Verfolgtenorganisationen für die Einbeziehung von Geschädigten aus osteuropäischen Ländern eingesetzt,⁵² eine Gleichbehandlung der Anträge wurde von deutscher Seite jedoch konsequent abgelehnt. Das Internationale Auschwitz Komitee kritisierte den Ausschluss der Betroffenen aus Osteuropa scharf und wies darauf hin, dass diese restriktive Regelung nicht nur dem Wortlaut des Kabinettsbeschlusses, sondern auch dem Appell der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen widerspreche.⁵³ Aber auch das Engagement der Vereinten Nationen, „die immer wieder Vorstellungen erhoben, mit dem Ziel einer Erweiterung zugunsten der Opfer sog. medizinischer Versuche, die in Ländern leben, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält“, blieb über lange Jahre ohne Erfolg.⁵⁴

Im Oktober 1958 gab der Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums, Alfred Hartmann, in einer Sitzung des Deutschen Bundestags die Gründe für die Zurückstellung der Anträge an, nachdem der SPD-Abgeordnete Willy Könen diese Regelung kritisiert hatte.⁵⁵ Hartmann erklärte in diesem Zusammenhang, dass von dem im innerdeutschen Entschädigungsrecht verankerten Grundsatz, wonach eine Wiedergutmachung Personen nicht gewährt werde, die in Staaten lebten, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhalte, nicht abgewichen werden könne. Und erst recht nicht in einem Fall, in dem auf die Leistung einer Entschädigung kein Rechtsanspruch bestehe. Alfred Hartmann, der schon im Dritten Reich in der Reichsfinanzverwaltung gearbeitet hatte und seine Karriere in der Bundesrepublik problemlos fortsetzen konnte,⁵⁶ nannte als entscheidendes Argument für den Ausschluss der überlebenden Opfer von Menschenversuchen

⁴⁸ Aktenvermerk Biermanns, AA, vom 8. 5. 1952, über die erste Sitzung des Interministeriellen Ausschusses am 6. 5. 1952, PA/AA, Abt. II, Bd. 1664.

⁴⁹ Internes Schreiben zur „Fürsorge für überlebende Opfer von Menschenversuchen“. Stand: 10. 5. 1960“, BA, B 126/61084.

⁵⁰ „Diese hohe Differenz zwischen den Haushaltsmitteln und tatsächlichen Ausgaben entstand durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Jugoslawien.“ Statistik des BMF über eingegangene und bearbeitete Anträge, Stichtag 1. 5. 1958, BA, B 126/61084.

⁵¹ Interne Aufzeichnung des AA vom 24. 8. 1956, PA/AA, B 81/209.

⁵² So zum Beispiel ADIR, die Polnische Vereinigung von KZ-Überlebenden sowie der Bund der Kämpfer für Freiheit und Demokratie (ZBoWiD).

⁵³ Internationales Auschwitz Komitee, Memorandum über Probleme der Entschädigung für überlebende Opfer von Menschenversuchen, 23. 4. 1959, BA, B 126/61084.

⁵⁴ AA an den Staatssekretär des BKA, 28. 9. 1959, PA/AA, B 81/215.

⁵⁵ BT-Berichte, 46. Sitzung, 3. WP, 17. 10. 1958.

⁵⁶ Alfred Hartmann war im Dritten Reich in der Reichsfinanzverwaltung u. a. mit der Überprüfung der sogenannten Judenvermögensabgabe beschäftigt. Von 1949 bis 1959 war er Staatssekretär im Bundesfinanzministerium und danach bis 1966 Vorstandschef der Vereinigten Elektrizitäts- und Bergwerks AG (VEBA).

chen aus den osteuropäischen Staaten verwaltungstechnische Schwierigkeiten. Aufgrund der fehlenden diplomatischen Beziehungen könnten die notwendigen Ermittlungen über die Schadenstatbestände nicht durch deutsche Auslandsvertretungen getroffen werden, und eine einwandfreie Bearbeitung der Anträge sei daher nicht möglich.

Bereits drei Jahre zuvor hatte ein Vertreter des Auswärtigen Amts in einer Sitzung des Interministeriellen Ausschusses gefragt, wie mit Anträgen aus osteuropäischen Ländern zu verfahren sei, und vom Vertreter des Bundesfinanzministeriums folgende Antwort erhalten: „Für den Fall, daß sich diese Anträge häufen sollten, trage man sich mit dem Gedanken, eine ausweichende Antwort zu erteilen, etwa in dem Sinne, daß keine Möglichkeit bestünde, deutsche Ärzte hinter dem Eisernen Vorhang Untersuchungen durchführen zu lassen.“⁵⁷ Das Angebot des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Bundesregierung bei den Untersuchungen zu unterstützen oder zu diesem Zweck eine neutrale Organisation einzuschalten,⁵⁸ wurde vom Bundesfinanzministerium mit der Begründung abgelehnt, man habe „gegen eine ersatzweise Einschaltung überstaatlicher Organe [...] Bedenken“.⁵⁹

Ende der 1950er Jahre geriet die Frage der Wiedergutmachung für überlebende Opfer von Menschenversuchen aus den osteuropäischen Staaten zu einem konfliktgeladenen Politikum auf internationaler Ebene. In den USA erregte der Besuch von 35 Polinnen, die im Konzentrationslager Ravensbrück Opfer von Menschenversuchen geworden waren und von der Bundesrepublik keine Entschädigung erhalten hatten, in der Öffentlichkeit großes Aufsehen. Aufgrund der medialen Inszenierung des Schicksals der *Ravensbrueck Lapins* entwickelte sich eine für die Bundesrepublik unerwartet brisante Dynamik, die zeigte, dass dieses Thema nicht nur mit besonderen Emotionen behaftet war, sondern zu einer ernsthaften Belastung der deutsch-amerikanischen Beziehungen führte. Durch den massiven außenpolitischen Druck sah sich die Bonner Regierung schließlich Anfang der 1960er Jahre gezwungen, reguläre Wiedergutmachungsverfahren für Opfer von Menschenversuchen hinter dem Eisernen Vorhang zu eröffnen. Das *Ravensbrueck Lapins Project* wirkte dabei als Katalysator.

3. Das Ravensbrueck Lapins Project 1959/60

Seit 1951 versuchte die französische Verfolgtenorganisation ADIR auf verschiedenen Wegen, für Frauen, die die Humanexperimente im Konzentrationslager Ravensbrück überlebt hatten, etwas in Bonn zu erreichen. Über die Menschenrechtsabteilung der Vereinten Nationen wurden Dossiers über entsprechende Fälle an die Bundesregierung weitergeleitet – jedoch ohne Erfolg. Bei den deutschen Behörden sorgte außerdem ein Einzelfall für Aufregung: Eine Polin, die mittlerweile in Buenos Aires lebte, hatte beim Deutschen Generalkonsulat einen Antrag auf Entschädigung für überlebende Opfer von Menschenversuchen eingereicht. Ein Mitarbeiter des Bundesfinanzministeriums gab dem Auswärtigen Amt am 6. Januar 1953 zu verstehen, dass die Angelegenheit von Frau S. aus zwei Gründen außerordentlich problematisch sei. Einerseits ständen die polnischen Frauen, an denen in Ravensbrück die Experimente durchgeführt worden seien, untereinander in Verbindung. Die Gefahr, dass die Bewilligung einer Entschädigungsleistung für Frau S. wiederum die anderen,

⁵⁷ Internes Schreiben Franz Drutschmanns, AA, vom 10. 8. 1955, PA/AA, B 81/231.

⁵⁸ AA an den Staatssekretär des BKA, 28. 9. 1959, PA/AA, B 81/215.

⁵⁹ BMF an AA, 10. 12. 1958, PA/AA, B 81/149.

in Polen lebenden Frauen ermutige, entsprechende Forderungen zu stellen, sei damit groß. Andererseits würde es aber „unliebsames Aufsehen erregen“, diesen Fall einfach mit der Begründung abzulehnen, dass die Angaben der Antragstellerin unwahrscheinlich seien. „Das Misstrauen, das gegen die politischen Verhältnisse in Argentinien herrscht, das auch als Refugium für Nationalsozialisten gilt“, sei schließlich hinlänglich bekannt, man müsse daher entsprechend vorsichtig vorgehen.⁶⁰

Für Frau S. bedeutete diese Vorsicht allerdings, dass die deutschen Behörden die Antragstellerin über sieben Jahre lang hinhielten, da immer wieder neue ärztliche Gutachten angefordert wurden. So kam der ärztliche Sachverständige, Dr. W., in einem Gutachten aus dem Jahr 1960 zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin zwar erwiesenermaßen während der Lagerhaft an Typhus und Hepatitis erkrankt gewesen und außerdem an ihr eine Versuchsoperation durchgeführt worden sei, „wobei der Lagerarzt einen Schnitt über dem Schienbein angelegt und mit Krankheitserregern infiziert habe“. Ein besonderer Krankheitsbefund, der auf die Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen sei, liege aber bei Frau S. nicht vor. Dr. W. verstieg sich in seinem Gutachten zur Frage, welchen Zweck diese sogenannten Menschenversuche gehabt hätten und ob es sich überhaupt um solche gehandelt habe, schließlich könne sich die Antragstellerin auch „irren“.⁶¹

In Zusammenarbeit mit der polnischen Verfolgtenorganisation Bund der Kämpfer für Freiheit und Demokratie (ZBoWiD) startete ADIR im Jahr 1957 erneut eine Initiative zugunsten der Frauen aus Ravensbrück und veranlasste eine weitere medizinische Untersuchung von insgesamt 53 Versuchspersonen. Mit dem Ergebnis der Untersuchungen und weiterem dokumentarischen Material wurden zwei ZBoWiD-Vertreter in Bonn vorstellig. Ihr Gesuch um Entschädigung auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses wurde aber von den Vertretern der deutschen Behörden abschlägig beschieden.⁶² Als Begründung wurden – wie üblich – rechtliche und praktische Schwierigkeiten aufgrund des Fehlens diplomatischer Beziehungen genannt. Das Angebot des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Bundesregierung bei der Beilegung dieser Schwierigkeiten zu unterstützen, blieb unbeantwortet. Dabei hatte die Dienststelle des Ständigen Beobachters bei den Vereinten Nationen unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass die für die Opfer tätigen „pressure groups“ nichts unversucht lassen würden, um den Druck auf die Bundesregierung in dieser Angelegenheit zu verstärken.⁶³

Seit mehreren Jahren setzte sich auch die Vorsitzende der amerikanischen Verfolgtenorganisation *Friends of ADIR*, Caroline Ferriday,⁶⁴ in Abstimmung mit der französischen Dachorganisation für die Frauen aus Ravensbrück ein. Die Aktivitäten von Caroline Ferriday sowie von Anise Postel-Vinay, der ADIR-Generalsekretärin in Paris, die seit Jahren

© 2011 by the author. All rights reserved.

⁶⁰ Regierungspräsident G. Schmidt, BMF, an Generalkonsul Schellert, AA, 6. 1. 1953, PA/AA, B 81/147.

⁶¹ Gutachten Dr. W.s vom 1. 7. 1960 im Zusammenhang mit der Beurteilung eines Gutachtens des deutschen Vertrauensarztes in Buenos Aires vom 9. 2. 1960 in der Entschädigungssache Alicja S., USHMM, Benjamin B. Ferencz Collection (BBFC), RG-12.012.02.

⁶² Bei den beiden ZBoWiD-Vertretern handelte es sich um die Ärzte Dr. Sehn und Dr. Zaharski, vgl. Brief des Ravensbrueck Lapins Committee, Warschau, an Caroline Ferriday vom 7. 2. 1958, USHMM, CFC, RG-10.204.01.

⁶³ Dienststelle des Ständigen Beobachters bei den Vereinten Nationen an AA, 15. 7. 1958, PA/AA, B 81/149.

⁶⁴ Caroline Ferriday hatte bereits im Zweiten Weltkrieg Kontakt mit der französischen Widerstandsbewegung aufgenommen und deren Interessen von Amerika aus unterstützt. Nach dem Krieg übernahm sie karitative Aufgaben, u. a. vertrat sie die französische Verfolgtenorganisation ADIR ehrenamtlich in Amerika.



Bild 1 Vertreterinnen der *Ravensbrueck Lapins* vor der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, o.D.⁶⁵

Rentenzahlungen für die „anciens cobayes“ (die „ehemaligen Meerschweinchen“) forderte,⁶⁶ wurden im Auswärtigen Amt mit zunehmender Besorgnis beobachtet: „Beide Damen überschwemmen seit geraumer Zeit alle erreichbaren Instanzen der Bundesregierung, darunter den Herrn Bundeskanzler, die Bundesminister der Finanzen und des Auswärtigen, aber auch die Mitglieder der Wiedergutmachungsausschüsse des Bundestags und andere Stellen mit Eingaben, Beschwerden und Resolutionen.“⁶⁷

Ferriday wandte sich in dieser Angelegenheit nicht nur an die Vereinten Nationen, sondern schrieb auch an mehrere amerikanische Senatoren, um sie für die Belange der Betroffenen zu gewinnen.⁶⁸ Im April 1956 wies sie den Wiedergutmachungsausschuss des Bundestags auf die Notwendigkeit von Rentenzahlungen für Opfer von Menschenversuchen hin und richtete im Oktober 1957 sogar ein Gesuch an Papst Pius XII.: „A word from his Holiness could transform their lives, induce the German authorities to reconsider, bring

⁶⁵ Bildnachweis: Friends of ADIR, New York, USHMM, CFC, RG-10.204.02.

⁶⁶ Postel-Vinay, ADIR, an BMF, 14. 11. 1955, BA, B 126/61084.

⁶⁷ Internes Schreiben des AA vom 9. 4. 1957, PA/AA, B 81/215.

⁶⁸ Ferriday an Senator John Foster Dulles, 29. 4. 1954, USHMM, CFC, RG-10.204.03; sowie Ferriday an Senator Arthur V. Watkins, 23. 11. 1955, USHMM, CFC, RG-12.012.02.

⁶⁹ Bildnachweis: Friends of ADIR, New York, USHMM, CFC, RG-10.204.02.

Bild 2 Ärztliche Untersuchung der *Ravensbrueck Lapins* in Warschau, Polen, 1958⁶⁹



to these unhappy Victims the security which they so desperately need and, best of all, rekindle in their despairing hearts the flame of hope!⁷⁰

Eine in den USA initiierte Presse- und Öffentlichkeitskampagne, die großes Aufsehen erregte, war schließlich der Auslöser für die entscheidende Wende. Im Sommer 1958 informierte Caroline Ferriday den Herausgeber der New Yorker Wochenschrift *Saturday Review*, Norman Cousins, über die Notlage der polnischen Überlebenden von Menschenversuchen, die noch keine Entschädigung von der Bundesregierung erhalten hatten. Auf Cousins Initiative hin waren einige Jahre zuvor 25 junge Japanerinnen, die noch unter den Einwirkungen des Atombombenabwurfs auf Hiroshima litten, in die USA eingeladen worden. Mit Hilfe von Leserspenden hatten die Mädchen, die in Amerika als die *Hiroshima Maidens* bekannt geworden waren, medizinische und psychologische Therapien während ihres Aufenthalts in den USA erhalten. Eine vergleichbare Hilfsaktion sollte nun für die *Ravensbrueck Lapins* organisiert werden.

Im September 1958 flogen Norman Cousins und William Hitzig, der bereits ärztlicher Berater des Hiroshima-Projekts gewesen war, nach Warschau. Zuvor hatten die Initiatoren das amerikanische Außenministerium und die polnische Regierung für die Aktion gewinnen können. Zusammen mit Ärzten der Medizinischen Akademie Warschau wurden die Frauen in Polen untersucht und 35 von ihnen ausgewählt, in die USA zu reisen, um dort medizinische Behandlungen zu erhalten.⁷¹

⁷⁰ Ferriday an den Staatssekretär des Vatikans, Monsignore Domenico Tardini, zur Weiterleitung an Seine Heiligkeit Papst Pius XII., 1. 10. 1957, PA/AA, B 126/61084.

⁷¹ 31-seitiger Bericht „A Visit to Warsaw“ von Dr. William M. Hitzig, USHMM, CFC, RG-10.204.03; Hitzig war offensichtlich gut mit dem Träger des Friedensnobelpreises, Albert Schweitzer, befreundet, da er im Vorwort erwähnt, dass er einen Großteil des Berichts über die *Ravensbrueck Lapins* geschrieben habe, als er mit Schweitzer in Afrika war. Diese Verbindung zwischen Hitzig und Schweitzer wird in einem Schreiben des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 12. 12. 1958 bestätigt, PA/AA, B 81/149.

Die Organisatoren des *Ravensbrueck Lapins Project* erhielten von verschiedenen Seiten Unterstützung. *Pan American Airways* stellte für die polnischen Frauen kostenlose Flüge von Warschau nach New York zur Verfügung. Die Kosten für Aufenthalt, Medikamente, Laboruntersuchungen und orthopädische Geräte wurden teils von der amerikanischen Wohlfahrtsorganisation *National Catholic Welfare Conference* getragen, teils aus Spenden finanziert, und zwar hauptsächlich von Lesern der *Saturday Review*. Verschiedene Krankenhäuser und Ärzte stellten ihre Dienste unentgeltlich zur Verfügung – unter anderem auch ein Stab hervorragender Psychiater der Wayne State Universität.

Eine der wichtigsten Rollen unter den Organisatoren des *Ravensbrueck Lapins Project* übernahm Benjamin Ferencz, mit dem Caroline Ferriday bereits seit 1957 in Kontakt stand, indem er sich in den folgenden Jahren offiziell als Rechtsbeistand der Initiative engagierte.⁷² Als ehemaliger Chefankläger bei den Nürnberger Prozessen, Verhandlungsführer der *United Restitution Organization* und Unterhändler der *Jewish Claims Conference* verfügte Ferencz international über hervorragende Kontakte. Gegenüber den deutschen Entscheidungsträgern trat er in den folgenden Jahren als Vermittler auf. Dem Motto gemäß „if the door is closed I always try the window“⁷³ zog er hinter den Kulissen geschickt die Fäden, definierte die Verhandlungspositionen und steuerte zusammen mit Norman Cousins die Pressekampagne. In einem Memorandum brachte Ferencz seine Strategie auf den Punkt: „The important thing which impresses the officials in Bonn is that the matter is being actively discussed in the United States.“⁷⁴ Ferencz gelang es in den folgenden Jahren nicht nur, ein Netzwerk wichtiger Personen des öffentlichen Lebens in den USA und Europa aufzubauen, sondern er veranlasste mit Hilfe eines Public-Relations-Beraters, dass wichtige Informationen gezielt an die Presse gingen.⁷⁵ Geschickt inszeniert waren auch die medialen Auftritte der *Ravensbrueck Lapins* während ihres gesamten Aufenthalts in den USA.

Im Dezember 1958 trafen die 35 polnischen Frauen, die im Konzentrationslager Ravensbrück Opfer von Phlegmone- und Knochentransplantationsversuchen geworden waren, in den Vereinigten Staaten zu einem sechsmonatigen Aufenthalt ein. Als Gäste amerikanischer Familien verteilte man die Polinnen über das ganze Land – beste Voraussetzung für eine breit gestreute Öffentlichkeitsarbeit.⁷⁶ Abgesehen vom *State Department*, das von Benjamin Ferencz informiert worden war und für das *Ravensbrueck Lapins Project* seine Unterstützung zugesagt hatte,⁷⁷ signalisierten auch verschiedene Senatoren und Kongressabgeordnete ihr Interesse in dieser Angelegenheit.⁷⁸

⁷² Ferencz schrieb in dieser Angelegenheit bereits 1957 an den stellvertretenden Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Wiedergutmachung, Franz Böhm, vgl. Brief vom 25. 4. 1957, USHMM, BBFC, RG-12.012.02.

⁷³ Brief Ferencz' an Ferriday vom 10. 9. 1957, USHMM, BBFC, RG-12.012.02.

⁷⁴ Memorandum Ferencz' vom 7. 4. 1959, USHMM, BBFC, RG-12.012.02.

⁷⁵ Bei dem Mitarbeiter des Projekts, der sich von New York aus um die Pressearbeit kümmerte, handelte es sich um Julian Bach, vgl. Ferencz an Ferriday, 1. 11. 1957, USHMM, BBFC, RG-12.012.02.

⁷⁶ So erschien zum Beispiel in der *Detroit News* vom 7. 12. 1958 und in der *Detroit Free Press* vom 8. 12. 1958 ein Artikel über die vier Frauen, die von Familien in Detroit aufgenommen worden waren, vgl. Generalkonsulat Detroit an AA, 9. 12. 1958, PA/AA, B 81/149.

⁷⁷ Fernschreiben Nr. 1743 vom 18. 12. 1958, Franz Krapf, Botschaft Washington, an AA, PA/AA, B 81/149. Zur NSDAP- und SS-Vergangenheit von Franz Krapf sowie zu seiner Nachkriegskarriere als Diplomat vgl. Döscher, Seilschaften.

⁷⁸ Darunter die Senatoren Jacob Javits, New York, und Frank Carlson, Kansas, außerdem zwölf Kongressabgeordnete polnischer Herkunft, vgl. die Pressemeldung „Ravensbrueck Lapins arrive in America to receive medical treatment“ von Julian Bach, New York, o. D., USHMM, BBFC, RG-12.012.02.

Zwar versicherten die für die Initiative Verantwortlichen, die Einladung sei ausschließlich aus humanitären Gründen erfolgt, gleichzeitig betonten sie aber, dass angesichts der starken polnischen Minderheit in den USA damit gerechnet werden müsse, dass einflussreiche Kongressabgeordnete die Bundesregierung zu einer Entschädigungsleistung „für solche und ähnliche Opfer des NS-Regimes“ auffordern könnten.⁷⁹ Tatsächlich hatte Norman Cousins diese Frage bereits angeschnitten und sich mit der Bitte um finanzielle Hilfe für die polnischen Frauen an die Deutsche Botschaft in Washington gewandt.⁸⁰ Im Hinblick auf die unerwartete Tragweite der Aktion liefen die Nachrichtendränge zwischen den deutschen Auslandsvertretungen in Amerika und den zuständigen Behörden in Bonn heiß. Die deutschen Diplomaten in Washington befürchteten zu Recht eine Eskalation der Angelegenheit auf politischer Ebene, da sich die amerikanische Presse mit dem Schicksal der polnischen Frauen intensiv beschäftigte. Es sei damit zu rechnen, „daß Ankunft und Aufenthalt antideutsche Äußerungen der Publizistik hervorrufen werden“, hieß es in einem Fernschreiben an das Auswärtige Amt.⁸¹ Zwar waren die Auslandsvertretungen angewiesen worden, eine gegen Deutschland gerichtete Pressekampagne abzufangen, der Stein war jedoch schon ins Rollen gekommen.

4. Publizistische und politische Kampagnen in den USA

„Scarred Lapins getting Treatments in U. S.“, „They survived Nazi Hell“ oder „Americans Helping Nazi Torture Victims“ – so lauteten die Überschriften, unter denen im Dezember 1958 in mehr als 100 amerikanischen Tageszeitungen Artikel über die polnischen Frauen veröffentlicht wurden.⁸² Auch das Thema „Wiedergutmachung“ wurde in diesem Zusammenhang thematisiert. Zwei Tage nach Ankunft der Polinnen erschien ein Artikel in einer polnischsprachigen Chicagoer Zeitung, in dem kritisiert wurde, dass „die guten Deutschen keine Möglichkeit finden konnten, um ihre Verbrechen, mindestens teilweise, wiedergutzumachen“. Die Einladung der Amerikaner sei eine „schöne Geste“, die für die Deutschen „ein Schlag ins Gesicht“ sein sollte.⁸³ Ferner war bekannt geworden, dass auch die amerikanische Zeitschrift *Look Magazine*, die mit einer Auflage von fünf Millionen Exemplaren erschien, einen ausführlichen Bildbericht über die Ravensbrücker Versuchspersonen plante, auf dessen Inhalt die Deutsche Botschaft keinen Einfluss mehr nehmen konnte.⁸⁴ Unter der Überschrift „These Women were Nazi Guinea Pigs“ erschien der Artikel im März 1959.⁸⁵

Die Weigerung, den polnischen Frauen Wiedergutmachungszahlungen zu leisten, stieß auf so viel Unverständnis und Kritik, dass die Bundesregierung von verschiedenen Seiten den Rat erhielt, diese Frage endlich zu regeln. Nach Ansicht der diplomatischen Vertre-

⁷⁹ BPA an AA, betr. Cousins-Aktion und Fernschreiben Nr. 39 des Generalkonsulats New York vom 9. 12. 1958, PA/AA, B 81/149.

⁸⁰ Niederschrift vom 12. 1. 1959 über die 45. Sitzung des Interministeriellen Ausschusses am 2. 1. 1959, betr. Angelegenheit der Polinnen, PA/AA, B 81/149.

⁸¹ Fernschreiben Nr. 1743 vom 18. 12. 1958, Botschaft Washington an AA, PA/AA B 81/149.

⁸² Eine genaue Aufstellung der Artikel, die im Dezember 1958 erschienen sind, findet sich in USHMM, CFC, RG-10.204.03.

⁸³ Artikel in *Dziennik Chicagoski* (polnische Tageszeitung in USA mit katholisch-konservativer Ausrichtung) vom 20. 12. 1958, Nr. 299, übersetzte Version in PA/AA, B 81/149.

⁸⁴ Fernschreiben Nr. 249 vom 13. 12. 1958, Botschaft Washington an AA, PA/AA, B 81/149.

⁸⁵ *Look Magazine* vom 17. 3. 1959, S. 111–114.

tung in Washington sollte dem Cousins-Ausschuss vorerst eine finanzielle Unterstützung aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden, und zwar unter dem Hinweis, dass weitere Entschädigungsmöglichkeiten durch die Bundesregierung schnellstens überprüft würden.⁸⁶

Doch obwohl auch das Auswärtige Amt empfahl, die Fälle der Polinnen in den Kabinettsbeschluss von 1951 einzubeziehen,⁸⁷ sprach sich Ministerialrat Georg Blessin vom Bundesfinanzministerium im Januar 1959 entschieden dagegen aus. Aus einem internen Schreiben des Ministeriums geht hervor, dass unter allen Umständen eine Veränderung der rechtlichen Situation im Hinblick auf in der Bundesrepublik anhängige Prozesse vermieden werden sollte.⁸⁸

Konkret waren die Fälle von polnischen Geistlichen gemeint, die im Konzentrationslager Dachau zu Menschenversuchen missbraucht worden waren und über deren Anträge auf Wiedergutmachung beim Landesverwaltungsgericht in Köln schon seit Jahren nicht entschieden worden war. So schrieb der Betroffene Wladyslaw D., der zu Malaria-Experimenten herangezogen worden war, verbittert an das Deutsche Generalkonsulat in New York: „For three years I have had no answer. They just ignore me and my lawyer. I should have special consideration, because I was forced in the concentration camp Dachau to medical experiments. But now [...] I came to the conclusion that new Christian German Government is sorry that some priests are still alive they should die before they can get compensation. So I have no hope like I had no hope when the ‚Gestapo‘ took me.“⁸⁹ Die amerikanische Verfolgtenorganisation *Friends of ADIR* und Benjamin Ferencz setzten sich auch für diese Verfolgtengruppe ein. Doch bisher waren alle Beschwerden vom Bundesfinanzministerium als ungerechtfertigt zurückgewiesen worden.⁹⁰

Im Februar 1959 musste sich der Interministerielle Ausschuss schließlich angesichts der politischen Bedeutung des *Ravensbrueck Lapins Project* zu einem Zugeständnis durchringen. In einer Sondersitzung wurde beschlossen, den Polinnen, die sich in den USA aufhielten, jeweils einen einmaligen Betrag von 1 000 Dollar als Beihilfe für ihre Heilbehandlung zu zahlen.⁹¹ Noch am selben Tag wurde die Deutsche Botschaft in Washington telegrafisch angewiesen, die amerikanische Presse über diese Entscheidung zu informieren.⁹² Die in Bonn Verantwortlichen glaubten, sich mit dieser Lösung aus der Affäre ziehen zu können. Doch der Hinweis auf die „ex gratia“-Zahlung konnte nicht verdecken, dass sich an der restriktiven Haltung Bonns in der Frage der Wiedergutmachung für Opfer aus osteuropäischen Ländern grundsätzlich nichts geändert hatte. Die Interessenvertreter der polnischen Opfer von Menschenversuchen gaben daher deutlich zu verstehen, dass man sich mit diesem Ergebnis nicht zufriedengeben werde, und forderten erneut, die polnischen Frauen in den Kabinettsbeschluss von 1951 mit einzubeziehen.⁹³

Benjamin Ferencz setzte die Deutsche Botschaft in Washington im April 1959 davon in Kenntnis, dass auf Veranlassung von Senator Javits und einer Reihe einflussreicher Jour-

⁸⁶ Fernschreiben Nr. 1743 vom 18. 12. 1958, Botschaft Washington an AA, PA/AA, B 81/149.

⁸⁷ AA, Born, an BMF, Blessin, 20. 12. 1958, PA/AA, B 81/149.

⁸⁸ Internes Schreiben des BMF vom 12. 1. 1959, PA/AA, B 81/149.

⁸⁹ Zitat in Memorandum von Friends of ADIR, o. D., USHMM, BBFC, RG-12.012.02.

⁹⁰ Blessin an National Catholic Welfare Conference, 20. 12. 1957, USHMM, BBFC, RG-12.012.02.

⁹¹ Vermerk über die Sitzung des Interministeriellen Ausschusses vom 19. 2. 1959, PA/AA, B 81/149.

⁹² Vermerk über die Sitzung des Interministeriellen Ausschusses vom 19. 2. 1959, PA/AA, B 81/149; sowie Fernschreiben o. Nr. vom 19. 2. 1959, AA an Botschaft Washington, PA/AA, B 81/149.

⁹³ Fernschreiben Nr. 787 vom 15. 5. 1959, Botschaft Washington an AA, PA/AA, B 81/149.

nalisten eine ausgedehnte Pressekampagne in Vorbereitung sei, „mit dem Zweck, die Bundesregierung zur Eröffnung regulärer Wiedergutmachungsverfahren für alle und insbesondere polnische Opfer von medizinischen Versuchen in Konzentrationslagern zu zwingen“.⁹⁴ Ferencz hatte noch einen Trumpf in der Hinterhand. Für die letzten Wochen des Besuchs hatten die Amerikaner für ihre polnischen Gäste eine zweiwöchige Bus-Tour arrangiert, die quer durch die Vereinigten Staaten von San Francisco über Washington bis nach New York führte und gewährleistete, dass das Thema erneut für die Medien relevant wurde.⁹⁵

Am 18. Mai 1959 veröffentlichte die *Washington Post* auf der ersten Seite einen Bericht unter der Überschrift „German Reparations Sought, 30 Women Tortured in Nazi Tests Arrive to Publicize Drive for Help“. In dem Artikel hieß es weiter: „Die Frauen befinden sich auf einer Besichtigungsreise durch die USA, um auf ihre Kampagne aufmerksam zu machen, deren Zweck darin besteht, Deutschland zu bewegen, ihnen eine Kleinigkeit dafür zu bezahlen, was sie erduldet haben.“⁹⁶ Das Auswärtige Amt reagierte auf diese Information zu Recht nervös. In den letzten Monaten hatte man die zunehmende Tendenz, die Verbrechen und Unmenschlichkeiten des Nationalsozialismus in den USA wieder an die Öffentlichkeit zu bringen, mit wachsender Besorgnis beobachtet.⁹⁷

Erschwerend kam hinzu, dass die Genehmigung für die Auszahlung der Beihilfen in Höhe von 35 000 DM vom Bundesfinanzministerium monatelang hinausgezögert wurde, obwohl das Auswärtige Amt und die Deutsche Botschaft in Washington mehrfach darum gebeten hatten, „die Entscheidung über die beabsichtigten Hilfsmaßnahmen so schnell wie möglich herbeizuführen“.⁹⁸ Beschleunigt wurde die Angelegenheit erst, als Informationen durchsickerten, dass die polnischen Frauen am 18. und 19. Mai zu einer Besichtigung der Hauptstadt eingeladen worden seien. In Washington waren der Besuch des Senats sowie ein Mittagessen mit Senatoren und Abgeordneten anberaumt. Außerdem hatten die First Lady, Mamie Geneva Doud Eisenhower, und das Ehepaar Nixon ihre Teilnahme zugesagt.⁹⁹

Die Sitzung im Senat zeigte einmal mehr, wie sehr das Schicksal und der Auftritt der polnischen Frauen die Öffentlichkeit emotionalisierten. Spontan erhoben sich alle Senatoren von ihren Sitzen und brachten minutenlange Ovationen dar. Ganz Amerika, so sagte Senator Edmund S. Muskie, sei über die Geschichte dieser Frauen erschüttert. Senator Carlson aus Kansas, der das Projekt von Anfang an unterstützt hatte, bemerkte, dass die moralischen Konten des Zweiten Weltkrieges niemals beglichen worden seien. Zurückhaltender äußerte sich der New Yorker Senator Javits. Das Problem der Wiedergutmachung sei in diesem Fall nicht unkompliziert, er zweifle aber nicht, dass die deutsche Regierung sich aufrichtig bemühe, die Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen. Insgesamt sprachen acht Senatoren –

RELATIONEN UND VERBÄNDLICHE VERHÄLTNISSE

⁹⁴ Fernschreiben Nr. 618 vom 17. 4. 1959, Botschaft Washington an AA, PA/AA, B 81/149.

⁹⁵ Presse-Informationen zum Hintergrund und zum Ablauf der Reise wurden von den Organisatoren gezielt an die Medien gestreut, vgl. „Ravensbrueck Lapins Ladies Tour“, o. D., USHMM, CFC, RG-10.204.03.

⁹⁶ *The Washington Post* vom 18. 5. 1959; sowie Fernschreiben Nr. 799 vom 18. 5. 1959, Botschaft Washington an AA, PA/AA, B 81/149.

⁹⁷ Schnellbrief des AA an BMF vom 21. 4. 1959, PA/AA, B 81/149.

⁹⁸ AA an BMF, 17. 2. 1959, PA/AA, B 81/149.

⁹⁹ „Mehrere Mitglieder des Ausschusses drängten Senator Javits (New York), Angelegenheit in Senatsrede aufzurollen.“ Fernschreiben Nr. 715 vom 5. 5. 1959, Botschaft Washington an AA, PA/AA, B 81/149; sowie Fernschreiben Nr. 780 vom 14. 5. 1959, Botschaft Washington an AA, PA/AA, B 81/149.

alle in Bezug auf die Haltung der Bundesrepublik in eher gemäßigttem Ton. Und dennoch stand implizit die Frage im Raum, warum man in Bonn gegenüber dieser Opfergruppe bisher so einfallslos und untätig geblieben sei.¹⁰⁰

Ausgerechnet an dem Tag, als die *Ravensbrueck Lapins* in Washington der Vollsitzung des Senats beiwohnten und im Weißen Haus empfangen wurden, traf die Genehmigung für die Auszahlung des Betrags ein. Selbst wenn man wohlwollend annehmen würde, dass es sich um einen, zwar vermeidbaren, Zufall handelte – die Koinzidenz musste peinlich wirken. Die Freiwilligkeit der deutschen Leistung musste nun in den Augen der amerikanischen Öffentlichkeit in Zweifel stehen. Der Verdacht, dass die Bundesregierung erst unter dem Druck der Öffentlichkeitskampagne initiativ geworden sei, drängte sich förmlich auf.¹⁰¹ In einem „Open Letter to the German People“, der im Februar 1960 in der *Saturday Review* erschien, kritisierte Norman Cousins die Hinhaltenaktik der Bonner Regierung scharf und führte unter anderem an: „It is difficult for us to believe that your government was willing to take action only when prominent attention was focused on the original crime, as happened when the ladies visited Washington.“¹⁰²

Der Artikel, der von mehreren anderen Zeitungen nachgedruckt wurde, löste eine Flut von empörten Leserzuschriften an die deutsche Auslandsvertretung aus, in denen unter anderem damit gedroht wurde, einen Boykott für den Kauf von deutschen Waren auszurufen.¹⁰³ Die rückwirkende Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums, dass die Entscheidung entgegen den von Cousins und in der Presse aufgestellten Behauptungen getroffen worden sei, bevor die polnischen Frauen dem amerikanischen Senat vorgestellt wurden, und dass sich lediglich bei der Auszahlung „Verzögerungen“ ergeben hätten,¹⁰⁴ wirkte wenig überzeugend.

Auf Anraten des Cousins-Ausschusses wiesen die polnischen Frauen das Angebot der Bundesregierung zurück, je 1 000 Dollar als Beitrag zur Heilbehandlung zu bezahlen. Mit der Begründung, die Bundesregierung könne ansonsten ihre Verpflichtungen mit dieser einmaligen Zahlung für abgegolten ansehen, verweigerten sie die Annahme des Schecks.¹⁰⁵ Einmal mehr wurde das Thema medienwirksam: „Lapins Reject Bonn Offer“ lautete die Schlagzeile der *Washington Post*, „The Lapins of Ravensbrueck: No Bonn Aid for the Tortured“ kommentierte die *New York Post*.¹⁰⁶ Das Bundesfinanzministerium, das die Gruppe um Cousins bezichtigte, den guten Willen der Bundesregierung durch politische Machenschaften in deutschfeindlichen Kreisen der USA diskreditiert zu haben, sah hingegen in der Ablehnung des Schecks einen weiteren Beweis dafür, „dass es dieser Gruppe nicht auf

¹⁰⁰ „Visit of Polish women subjected to surgical and medical experiments by Nazi doctors“, Congressional Record, Proceedings and Debates of the 86th Congress, First Session, Bd. 105, Nr. 80.

¹⁰¹ In verschiedenen Zeitungen waren anlässlich des Besuchs der *Ravensbrueck Lapins* in Washington wieder Artikel erschienen, zum Beispiel: „Women Nazi Victims Enjoy Capital Culture“, *The Washington Post* vom 19. 5. 1959, S. 10; „Cold War Hinders Aid for Nazi Victims“, *The Evening Star* vom 19. 5. 1959, S. 9; „Nazi Camp Victims at Senate Hearing“, *The New York Times* vom 20. 5. 1959.

¹⁰² Cousins' „Letter to the German People“ erschien in der *Saturday Review* vom 20. 2. 1960.

¹⁰³ „It is, moreover, an insult to individuals of nay intelligence and good will. [...] We are now refusing to purchase anything that comes from West Germany. We are notifying people in different parts of the United States, so that our movement should rapidly spread.“ A. Schatz, Philadelphia, an den deutschen Botschafter, 22. 3. 1960, PA/AA, B 81/149.

¹⁰⁴ BMF an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags, 25. 5. 1960, PA/AA, B 81/149.

¹⁰⁵ Fernschreiben Nr. 814 vom 20. 5. 1959, Botschaft Washington an AA, PA/AA, B 81/149.

¹⁰⁶ *The Washington Post* vom 20. 5. 1959; *The New York Post* vom 7. 6. 1959.

eine Unterstützung der polnischen Frauen, sondern auf eine politische Diffamierung der Bundesregierung ankam“.¹⁰⁷

Dabei war klar, was man auf deutscher Seite – inmitten des Kalten Krieges – meinte, wenn man von „politischer Diffamierung“ sprach: nämlich eine kommunistisch gesteuerte antideutsche Kampagne. So hatte ein Vertreter des Bundesfinanzministeriums Benjamin Ferencz bei einem Besuch in Bonn im April 1959 den Rat gegeben, besser die Finger von der Sache zu lassen, um nicht als Sympathisant der Kommunisten zu gelten.¹⁰⁸ Leicht süffisant äußerte sich Ferencz in einem Brief an Norman Cousins über das Treffen mit Vertretern des Auswärtigen Amtes, das am selben Tag stattgefunden hatte: „Dr. Berger gave me a big speech about how his heart was bleeding for all these unfortunate people and I could just see the imaginary crocodile tears running down his sleeve.“ Die Bilanz zu Ferencz einwöchigem Besuch in Bonn fiel jedoch reichlich knapp aus. Er telegraphierte an Cousins: „All decisions negative but am continuing pressure higher levels.“¹⁰⁹

Noch kurz vor der Abreise der *Ravensbrueck Lapins* organisierte die Gruppe um Norman Cousins am 7. Juni 1959 einen Besuch bei Kardinal Spellmann in New York. Das Foto vom Empfang der polnischen Frauen durch diesen hochrangigen Vertreter der katholischen Kirche ging durch sämtliche Zeitungen.¹¹⁰ Aber auch nach der Rückkehr der Polinnen in ihre Heimat behielt die Frage der Entschädigung für Opfer aus Ostblockstaaten politische Sprengkraft, da sich weiterhin sowohl die Cousins-Gruppe als auch Mitglieder des amerikanischen Kongresses nachdrücklich dafür einsetzten. Die Briefe von mehreren einflussreichen Senatoren an die Deutsche Botschaft waren ein Anzeichen dafür, dass der Besuch der *Ravensbrueck Lapins* weit höhere Wellen geschlagen hatte als in Bonn angenommen.¹¹¹ Angesichts dieser Entwicklung äußerte die deutsche Auslandsvertretung in Washington gegenüber dem Auswärtigen Amt die Befürchtung, dass eine Nichterfüllung der Wiedergutmachungsansprüche der Polinnen einen nicht abzusehenden politischen Schaden zur Folge haben werde, „der in keinem Verhältnis mehr zu der Summe steht, um die es geht“.¹¹² In der Botschaft war man sich außerdem über die Gefahr des Wiederauflebens der Öffentlichkeitskampagne im Klaren, falls von deutscher Seite keine weiteren Hilfsmaßnahmen erfolgen würden.¹¹³

¹⁰⁷ BMF an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags, 25.5.1960, betr. Zahlung einer Entschädigung an die in Ravensbrück geschädigten Personen, PA/AA, B 81/149.

¹⁰⁸ „After yesterdays meeting Blessin jokingly told me that I was getting a reputation as a Communist sympathizer because of my intervention on behalf of people behind the iron curtain and he further suggested that I keep hands off.“ Ferencz an Cousins über einen Besuch im BMF vom 24.4.1959, USHMM, BBFC, RG-12.012.02.

¹⁰⁹ Fernschreiben vom 25.4.1959, Ferencz an Cousins, USHMM, BBFC, RG-12.012.02.

¹¹⁰ Vgl. zum Beispiel den Artikel „Victims of Nazis Visit Spellman“, *The New York Times* vom 8.6.1959, S.16.

¹¹¹ „I simply wanted you to know how pleaded I was personally to learn that the matter had been reopened. It is my impression that there is a substantial sentiment in the Senate favoring a just resolution of the problem.“ Fernschreiben Nr.946 vom 9.6.1959, Edmund S. Muskie, Botschaft Washington, an AA, PA/AA, B 81/149; „I would appreciate any information you can provide me as to the final decisions made by your government to compensate the Ravensbrueck Lapins.“ Fernschreiben Nr.1430 vom 21.8.1959, Senator Thomas J. Dodd an Botschaft Washington, PA/AA, B 81/149; „[...] as one who joined with other senators in expressing the hope that the government of West Germany would aid in the provision of generous financial indemnity for these victims of barbaric treatment, [...] I would be most interested to know what steps have been taken by your country“, Fernschreiben Nr.1788 vom 13.10.1959, Senator Richard Lewis Neuberger an Botschaft Washington, PA/AA, B 81/149.

¹¹² Fernschreiben Nr.780 vom 14.5.1959, Botschaft Washington an AA, PA/AA, B 81/149.

¹¹³ Fernschreiben Nr.915 vom 5.6.1959, Botschaft Washington an AA, PA/AA, B 81/149.



Bild 3 Privat-Audienz der *Ravensbrueck Lapins* bei Kardinal Spellmann am letzten Tag ihres Aufenthalts in den Vereinigten Staaten, 7. Juni 1958¹¹⁴

Auch in Frankreich wurde die Frage der Wiedergutmachung für die polnischen Frauen von prominenter Seite thematisiert. So schrieb die Frau des französischen Politikers Georges Bidault, die selbst aktives Mitglied in der Widerstandsbewegung gewesen war, am 2. November 1959 an Konrad Adenauer: „Herr Bundeskanzler, haben wir, als wir uns zum Widerstand entschlossen, daran gedacht, dass unser Handeln dazu führen könnte, dass wir zu Versuchstieren gemacht würden, die, wenn sie dem Tode entrönnen, einer lebenslangen Marter überantwortet wären. [...] Besteht tatsächlich keine Möglichkeit, zu ihren Gunsten eine Ausnahmeregelung zu erwirken?“¹¹⁵ Einen Monat später wandte sich auch die Präsidentin der französischen Verfolgtenorganisation ADIR, Geneviève de Gaulle-Anthonioz, in dieser Angelegenheit persönlich an den Bundeskanzler. Die Nichte von Charles de Gaulle, die selbst in Ravensbrück inhaftiert gewesen war, wies darauf hin, dass es sich bei den polnischen Frauen um Schicksalsgenossinnen handele, denen – nur weil sie Osteuropäerinnen seien – 15 Jahre nach dem Krieg von deutscher Seite immer noch jegliche Hilfe versagt geblieben sei.¹¹⁶

© ADIR - Association des Déportés Internés Résistants et Libérés de Ravensbrück

¹¹⁴ Bildnachweis: Friends of ADIR, New York, USHMM, CFC, RG-10.204.02.

¹¹⁵ Bidault, Französisches Amt zum Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen, an Adenauer, 2. 11. 1959, nur in der dt. Übersetzung, PA/AA, B 81/146.

¹¹⁶ ADIR, de Gaulle-Anthonioz, an Adenauer, 1. 12. 1959, PA/AA, B 81/146.

Ähnlich wie in Washington war auch der Deutschen Botschaft in Paris an einer Klärung des Problems gelegen, da man eine Belastung der deutsch-französischen Beziehungen befürchtete.¹¹⁷ Gerade unter der neuen de Gaulle-Regierung wurde die Résistance-Tradition sorgfältig gepflegt, und entsprechend groß war auch das öffentliche Interesse. So wurde über eine Ausstellung in Paris, die das Leben der in Ravensbrück gefangenen Französischen dokumentierte, ausführlich in der Presse berichtet. In der Tageszeitung *Le Figaro* erschien außerdem ein Leitartikel über die Opfer von Menschenversuchen, geschrieben von einem Redakteur, der selbst eine große Rolle in der Résistance gespielt hatte. Auch die Zeitschrift *Paris Match* griff am 2. Mai 1959 das Thema auf und veröffentlichte einen Artikel über den Aufenthalt der *Ravensbrueck Lapins* in den USA.¹¹⁸ Vor allem der Empfang der Frauen in Washington fand in den französischen Medien große Beachtung.¹¹⁹

5. „Unbezahlte Schuld“ und internationaler Erwartungsdruck

Die Situation erfuhr eine zusätzliche unerwünschte Politisierung, als in den USA ein Junktim mit einer weiteren strittigen Frage aus der Hinterlassenschaft des Krieges geknüpft wurde. Ein Senator brachte in vertraulichen Gesprächen gegenüber dem deutschen Botschafter zum Ausdruck, dass sich die Entschädigungsfrage für die polnischen Opfer von Menschenversuchen nicht nur zu einer psychologischen Belastung des deutsch-amerikanischen Verhältnisses auswachsen, sondern auch auf tagespolitischer Ebene auswirken werde.¹²⁰ Konkret war damit die Rückführung des im Zweiten Weltkrieg von den USA beschlagnahmten deutschen Eigentums gemeint – ein Problem, dessen Bereinigung seit 1953 auf der deutschen Wunschliste stand und nicht nur die bundesdeutsche Außenwirtschaft, sondern auch die Außenpolitik betraf. Adenauer war von prominenten Vertretern der deutschen Wirtschaft – allen voran Hermann Josef Abs – gedrängt worden, dieses Problem zu lösen. In mehreren Schreiben an den Bundeskanzler hatte der „Steuermann“¹²¹ der deutschen Finanz- und Wirtschaftswelt auf die rückgabefeindlichen Agitationen in der amerikanischen Öffentlichkeit hingewiesen.¹²² In den USA sperrten sich aber einflussreiche Kreise gegen eine Vermögensrückgabe. Jede Irritation der atlantischen Beziehungen drohte sich daher auf dieses Thema unmittelbar auszuwirken.¹²³

Nur wenige Tage nachdem der Bundestag in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert hatte, erneut bei der amerikanischen Regierung in der Vermögensfrage vorstel-

¹¹⁷ Botschaft Paris an AA, 18. 7. 1960, PA/AA, B 81/146.

¹¹⁸ Botschaft Paris an BKA, 4. 5. 1959, BA, B 136/1147.

¹¹⁹ Die Deutsche Botschaft in Paris informierte das Auswärtige Amt über Veröffentlichungen im französischen Massen-Blatt *France-Soir* und in *Le Monde* und warnte in diesem Zusammenhang vor der Gefahr einer antideutschen politischen Kampagne, vgl. Botschaft Paris an AA, 5. 6. 1959, PA/AA, B 81/148.

¹²⁰ Interne Aufzeichnung Günter Gnodtkes, AA, vom 28. 3. 1960, über seinen Besuch in Washington, betr. Bemühung um Freigabe des deutschen Vermögens, PA/AA, B 81/149.

¹²¹ Gall, Abs.

¹²² Abs an Adenauer, 6. 6. 1955 und 23. 1. 1958, BA, B 136/2294.

¹²³ Letztendlich konnten die von John Foster Dulles als großzügige Gesten gegenüber Adenauer gedachten Kompromissangebote nicht verwirklicht werden. Als sich unter Kennedy die außenpolitischen Interessen der USA wandelten und die Bundesrepublik an Bedeutung für die auf Entspannung gerichtete amerikanische Außenpolitik verlor, wurde eine Vermögensrückgabe endgültig abgelehnt. Vgl. Kreikamp, Deutsches Vermögen.

lig zu werden,¹²⁴ verknüpfte der Cousins-Ausschuss seinerseits das Thema mit der Frage der Wiedergutmachung und warnte ausdrücklich vor einem Wiederaufleben der Pressekampagne.¹²⁵ Taktisch geschickt lancierte Caroline Ferriday kurz danach einen Leserbrief in der *New York Times*, in dem sie vorschlug, einen Teil des beschlagnahmten deutschen Eigentums für jene Opfer von Menschenversuchen bereitzustellen, die noch keine Wiedergutmachung erhalten hatten. Als prominente Unterstützer der Aktion nannte sie auch verschiedene Senatoren.¹²⁶ In den folgenden Monaten wurde das Thema in der amerikanischen Presse mehrfach aufgegriffen und mit den deutschen Forderungen in der Vermögensfrage verknüpft.¹²⁷ Es war nicht mehr zu übersehen, dass jedes Bemühen um Freigabe des beschlagnahmten deutschen Eigentums auch in gemäßigten Kreisen des Senats kein Echo finden werde, solange „der Komplex der polnischen Opfer von Menschenversuchen nicht durch irgendeine Regelung aus dem Blickfeld der amerikanischen Öffentlichkeit gerückt ist“.¹²⁸

Im November 1959 schrieb Außenminister Heinrich von Brentano persönlich an Bundesfinanzminister Franz Etzel und bat dringlich um Zustimmung für weitere Leistungen an die Polinnen – mit dem Hinweis, dass ansonsten nachhaltige Auswirkungen auf die Vermögensfrage befürchtet werden müssten.¹²⁹ Einen Monat später bezogen das Bundesfinanzministerium und der Interministerielle Ausschuss jedoch entschieden gegen weitere Leistungen zugunsten der polnischen Frauen Stellung, da diese nach Polen zurückgekehrt seien und weitere Zahlungen schwerwiegende präjudizielle Wirkung für das Gesamtproblem von Wiedergutmachungsleistungen an Geschädigte in Ostblockstaaten haben könnten.¹³⁰

In Bonn hielt man nicht nur beharrlich an der eingeschlagenen Argumentationslinie fest, sondern der zuständige Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Karl Maria Hettlage, ging fünf Monate später sogar noch einen Schritt weiter. In einer 13-seitigen Stellungnahme gegenüber dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags stellte Hettlage im Mai 1960 eine bemerkenswerte Gegenrechnung auf. Der ehemalige SS-Hauptsturmführer, der als enger Berater und Vertreter von Albert Speer unter anderem in der Generalbauinspektion Karriere gemacht hatte, wies darauf hin, „dass Polen seit 15 Jahren weite Teile des Deutschen Reiches besetzt hält und daraus Nutzungen zieht, die alle etwaigen Ansprüche der Polinnen um ein vielfaches übersteigen“.¹³¹

¹²⁴ Entschließung vom 12. 6. 1959, vgl. auch interne Aufzeichnung des BKA, Referat 8, vom 3. 3. 1960, BA, B 136/2294.

¹²⁵ „[...] at a time when the West German authorities are again pressing the United States to reimburse German nationals for property [...], it seems increasingly pertinent to this committee and its friends in the United States congress that the federal government in Bonn will do everything to expedite the requests for pensions of the Ravensbrueck Lapins and other unfortunates.“ Fernschreiben Nr. 1062 vom 25. 6. 1959, Botschaft Washington an AA, PA/AA, B 81/149.

¹²⁶ Es handelte sich um die Senatoren Jacob J. Javits, Frank Carlson, Edmund S. Muskie, Michael J. Mansfield, Thomas J. Dodd, Patrick V. McNamara und Eugene McCarthy, vgl. Leserbrief Ferridays, *The New York Times* vom 26. 6. 1959, übersetzter Text in Fernschreiben Nr. 1083 vom 26. 6. 1959, Botschaft Washington an AA, PA/AA, B 81/149.

¹²⁷ „die angelegenheit ist in der presse ausserdem mehrmals im zusammenhang mit dem deutschen wunsch nach rueckgabe des beschlagnahmten deutschen eigentums erwähnt worden“, Fernschreiben Nr. 1165 vom 20. 5. 1960, PA/AA, B 81/325.

¹²⁸ Aufzeichnung Gnodtkes, AA, über seinen Besuch in Washington vom 28. 3. 1960, PA/AA, B 81/149.

¹²⁹ Brentano an Etzel, 13. 11. 1959, PA/AA, B 81/148.

¹³⁰ Fernschreiben Nr. 986 vom 7. 12. 1959, AA an Botschaft Washington, PA/AA, B 81/149.

¹³¹ BMF, Hettlage, an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags, 25. 5. 1960, betr. Zahlung einer Entschädigung an die in Ravensbrück geschädigten Personen, PA/AA, B 81/149; zum Werdegang von Karl Maria Hettlage siehe Klee, Personenlexikon, S. 250.

Nachdem es im Januar 1960 in mehreren deutschen Städten zu antisemitischen Vorfällen gekommen war, erhielt die Skepsis der amerikanischen Öffentlichkeit gegenüber der politischen Entwicklung in der Bundesrepublik weiter Nahrung. Die amerikanische Presse berichtete ausführlich darüber. So erschienen in der *New York Times* mehrere Artikel und Fotos über die rassistischen Schmierereien, der *Evening Star* titelte mit der Überschrift „Anti-Semitic Outbreak Laid to Coincidences“, und der *Minneapolis Star* veröffentlichte eine Karikatur, die zeigt, wie die westliche Welt mit Entsetzen eine mit Hakenkreuzen bemalte Riesenschlange beobachtet, die aus einer Höhle gekrochen kommt.¹³² Dass die Problematik von der amerikanischen Öffentlichkeit mit größter Aufmerksamkeit verfolgt wurde, geht aus einem Leserbrief an die *New York Times* hervor, in dem dieses Thema im Zusammenhang mit der noch ausstehenden Wiedergutmachung für die überlebenden Opfer von Menschenversuchen genannt wurde: „Wir sorgen uns nicht wegen der wenigen fanatischen Reichsparteiler, sondern wegen jener Beamten, die höflich aber konsequent der Verantwortung aus dem Wege gegangen sind, die die Bundesregierung als Nachfolgerin des Hitlerregimes auf sich genommen hat.“¹³³

Im *Philadelphia Inquirer* wurden außerdem bereits gravierende Auswirkungen auf die Berlinfrage sowie auf die Stellung der Bundesrepublik im westlichen Bündnis prognostiziert.¹³⁴ So sprach sich der Kongressabgeordnete Frank Kowalski, der die *Ravensbrueck Lapins* bei ihrem Besuch in Washington getroffen hatte, dafür aus, die deutsche Wiederbewaffnung noch einmal kritisch zu überdenken, und zwar nicht nur unter dem Aspekt der jüngst vergangenen Geschichte, sondern vor allem angesichts eines Deutschland, dessen Staatsapparat im Jahr 1960 noch viele ehemalige hochgestellte Nazis zu seinen Mitgliedern zähle.¹³⁵ In seiner Rede vor dem Kongress spielte Kowalski außerdem auf das Schicksal der polnischen Frauen und den Fall der Nazi-Ärztin Herta Oberheuser an, der in den letzten Jahren immer wieder international für Schlagzeilen gesorgt hatte.

Oberheuser, die sich als Lagerärztin in Ravensbrück an den verbrecherischen Menschenversuchen beteiligt hatte, war zwar im Ärzteprozess angeklagt und vom Amerikanischen Militärgerichtshof zu 20 Jahren Haft verurteilt worden, die Strafe war jedoch später auf 10 Jahre herabgesetzt worden. Nachdem sie wegen „guter Führung“ im April 1952 vorzeitig entlassen worden war, konnte die ehemalige Assistentin Karl Gebharts, die sich freiwillig nach Ravensbrück gemeldet hatte, in Schleswig-Holstein eine Arztpraxis eröffnen und trotz internationalem Protest jahrelang unbehelligt praktizieren. Im Jahr 1958 wurde ihr schließ-

¹³² „Vandals Desecrate Synagogue Opened by Adenauer in Cologne“, *The New York Times* vom 1. 11. 1959, S. 10; *The New York Times* vom 1. 1. 1960, S. 3; „More Swastikas“, *The New York Times* vom 3. 1. 1960, S. 2; „Bonn is Urged to Act – Seven national Jewish organizations declared here last night that Germany remains the breeding ground of anti-Semitism“, *The New York Times* vom 6. 1. 1960, S. 3; *The Evening Star* vom 8. 1. 1960, Titelseite; zu der Karikatur im *Minneapolis Star* vgl. Fernschreiben Nr. 50 vom 8. 1. 1960, Botschaft Washington an AA, PA/AA, B 81/149.

¹³³ Leserbrief in der deutschen Übersetzung in Fernschreiben Nr. 50 vom 8. 1. 1960, PA/AA, B 81/149.

¹³⁴ „die unvermeidliche welle antideutscher gefuehle, die sich zwangslaueufig in anderen laendern erheben wird, wird es dem westen schwerer als jemals zuvor machen, sich bei einer entscheidung ueber berlin bei der gipfelkonferenz im mai hinter kanzler adenauer und westdeutschland zu stellen.“ *Philadelphia Inquirer* vom 6. 1. 1960, vgl. Fernschreiben Nr. 50 vom 8. 1. 1960, Botschaft Washington an AA, PA/AA, B 81/149.

¹³⁵ Kowalski spielte hier v. a. auf den Innenminister und ehemaligen SA-Mann Gerhard Schröder an, vgl. Congressional Records vom 14. 6. 1960, übersetzte Version in BA, B 136/1147.

lich die Approbation durch das Kieler Innenministerium entzogen.¹³⁶ Die Tatsache, dass in der Bundesrepublik Deutschland Ärzte ihren Beruf ausüben durften, die sich aktiv an der Durchführung nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen beteiligt hatten, war Anlass für zahlreiche Presseveröffentlichungen im In- und Ausland.¹³⁷ Als skandalös wurde vor allem empfunden, dass eine ehemalige Lagerärztin wie Herta Oberheuser nicht nur die Zulassung als Kassenärztin erhalten hatte, sondern dass ihr durch die Gewährung öffentlicher Mittel auch noch der Wiedereinstieg in den Beruf erleichtert worden war.

Vor allem die in der britischen Presse erschienenen Artikel lösten eine Flut von Leserzuschriften aus, die fortlaufend im *Daily Telegraph* gedruckt wurden und in denen häufig auch Kritik an der deutschen Wiedergutmachungspraxis laut wurde.¹³⁸ „Nicht weil man von Rachegefühlen bewegt würde oder Shylocksche Gelüste verspürte, ist man entsetzt, wenn man erfährt, daß die Bundesregierung es für richtig hält, eine Ärztin wie Herta Oberheuser wieder zur Ausübung ihrer Praxis zuzulassen, oder wenn man hört, daß für die überlebenden Opfer der ‚wissenschaftlichen Versuche‘ in Ravensbrück, Dachau und den übrigen nationalsozialistischen Konzentrationslagern praktisch nichts getan worden ist. Ein derart himmelschreiendes Unrecht tatenlos hinnehmen heißt, es billigen, und dient weder der internationalen Verständigung noch dem Weltfrieden.“ Der Brief dieses engagierten Lesers endete mit dem Appell an die *British Medical Association*, sich von der Haltung der medizinischen Behörden der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu distanzieren.¹³⁹

Nur zwei Jahre zuvor hatte die Affäre „Clauberg“ vor allem in Frankreich für Aufruhr gesorgt. Der Gynäkologe Carl Clauberg, der im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau ab 1942 die Versuche zur Massensterilisation durchgeführt hatte, wurde nach seiner Rückkehr aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft im Jahr 1955 verhaftet. Die Bundesärztekammer distanzierte sich jedoch nicht von ihm und vertrat stattdessen die Meinung, dass erst der Ausgang des Prozesses abgewartet werden müsse. Da die Ärzteschaft kollegial zusammenhielt, fiel es der Staatsanwaltschaft ausgesprochen schwer, Sachverständige zu finden, die realistische Gutachten über Claubergs verbrecherische Menschenversuche abgaben.¹⁴⁰ Die Deutsche Botschaft in Paris hatte in diesem Zusammenhang das Auswärtige Amt darauf aufmerksam gemacht, dass gerade in den Kreisen der Opfer von Menschenversuchen starke Verbitterung herrsche, und daher vorgeschlagen, möglichst schnell eine finanzielle Regelung für diese Gruppe zu treffen, um die französische Öffentlichkeit nicht weiter „in unangenehmer Weise auf Vorgänge hinzuweisen, die im Interesse beider Völker wohl besser nicht mehr aufgerührt werden sollten“.¹⁴¹

136-137: Botschaft London an AA, 31. 7. 1959, PA/AA, B 81/146.

¹³⁶ Zur Person Herta Oberheusers vgl. Ebbinghaus/Dörner (Hrsg.), *Vernichten und Heilen*, S. 637; Klee, *Personenlexikon*, S. 441.

¹³⁷ „in britischer sonntagspresse (sunday times und sunday graphic) vom 7. 6. erschienen großaufgemachte artikel über von ehem. kz-haeftlingen zusammengestellte liste von insgesamt 120 ss-aerzten, die im kriege versuche an haefftlingen durchgefuehrt haben und heute wieder in der bundesrepublik praktizieren. heutiger daily express greift diese artikel auf, in denen folgende ärzte namentlich genannt werden: dr. herta oberheuser, prof. bickenbach, dr. h. pook, dr. heinrich plaza, prof. siegfried ruff.“ Fernschreiben Nr. 460 vom 8. 6. 1959, Botschaft London an AA, PA/AA, B 81/146; Artikel unter der Überschrift „120 Ex-S.S. Doctors Are in Practice“, *Sunday Times* vom 7. 6. 1959; weitere Artikel in *Manchester Guardian* vom 11. und 12. 7. 1959 sowie in *Sunday Times* und *Sunday Express* vom 13. 7. 1959; „Nazi Doctor Is Barred“, *New York Times* vom 5. 1. 1960, S. 10.

¹³⁸ Botschaft London an AA, 31. 7. 1959, PA/AA, B 81/146.

¹³⁹ Brief Eric T.s, o. D., übersetzte Version in PA/AA, B 81/146.

¹⁴⁰ Carl Clauberg starb am 9. 8. 1957 in der Untersuchungshaft in Kiel. Zur Affäre „Clauberg“ siehe Freimüller, *Mediziner*, S. 52; Peter, *Nürnberger Ärzteprozeß*, S. 233–266.

¹⁴¹ Botschaft Paris an AA, 26. 2. 1957, PA/AA, B 81/148.

Dass es sich hier um keinen bedauerlichen Zufall handelte, zeigten die Fälle „Eisele“ und „Heyde/Sawade“, die in den Jahren 1958 und 1959 aufgedeckt wurden. Der KZ-Arzt und SS-Hauptsturmführer Hans Eisele, der während seiner Lagertätigkeit Vivisektionen – also experimentelle Operationen meist ohne Betäubung – vorgenommen und wahllos gemordet hatte, war im Dachau- und im Buchenwaldprozess zum Tode verurteilt worden. 1952 wurde Eisele jedoch aus Landsberg entlassen und erhielt in München seine Zulassung als Kassenarzt. Als im Verlauf eines anderen Prozesses im Jahr 1958 neue Anschuldigungen gegen Eisele erhoben wurden, gelang ihm die Flucht nach Ägypten, wo er bis zu seinem Tod im Jahr 1967 als Stabsarzt für militärische Zwecke arbeitete.¹⁴²

Meldungen über Kriegsverbrecher, die in der Bundesrepublik Deutschland mühelos ihre Karriere fortsetzen konnten, wurden im Ausland mit Entsetzen registriert – das zeigt auch ein Brief, der an Bundeskanzler Konrad Adenauer adressiert war: „It is completely beyond my comprehension how any person who acted in a concentration camp as he [Eisele] is reputed to have done, should be ever allowed to practise as a doctor again [...] what about the concentration camp victims of non-German nationality who haven't received any compensation at all. Where is the honour and justice we are led to believe exists in Germany today?“¹⁴³

Eine Mauer des Schweigens herrsche in der Bundesrepublik, analysierte die *New York Post* unter der Überschrift „Jekyll und Heyde“¹⁴⁴, als bekannt geworden war, dass Werner Heyde, der als medizinischer Leiter der NS-Euthanasie für Morde an über 80 000 Behinderten und Kranken mitverantwortlich war, in der Bundesrepublik von 1950 bis zu seiner Enttarnung 1959 unbehelligt unter dem Deckmantel Dr. Fritz Sawade als Sportarzt praktizieren konnte. Vom Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein war er sogar als Gutachter in Wiedergutmachungsverfahren beauftragt worden. Skandalös war vor allem die Tatsache, dass in der zuständigen Behörde die anhaltenden Gerüchte um die Vergangenheit des Dr. Sawade hartnäckig überhört worden waren und eine ganze Reihe von Kollegen den weltweit mit Haftbefehl gesuchten NS-Täter gedeckt hatten.¹⁴⁵

Gerade vor dem Hintergrund der Kriegsverbrecher-Thematik, die mit der Verhaftung Adolf Eichmanns im Frühjahr 1960 in Argentinien ihren Höhepunkt erreichte, war das Schlagwort der „unbezahlten Schuld“ international, vor allem aber in den USA ein probates Mittel zur Stimmungsmache. Dass die Bundesregierung mehrfach und deutlich von verschiedenen Seiten aufgefordert wurde, durch die Wiedergutmachung für Opfer medizinischer Versuche guten Willen zu zeigen, verweist darauf, welcher großer Erwartungsdruck von der veröffentlichten und der öffentlichen Meinung ausging.¹⁴⁶

Die Gründe, warum die in den USA initiierte Hilfsaktion für die *Ravensbrueck Lapins* einen so großen Wirkungsgrad hatte, sind vielschichtig. Bemerkenswert ist vor allem, dass es den Organisatoren des Projekts gelang, das Schicksal der polnischen Frauen anhaltend in den Blickpunkt der amerikanischen Öffentlichkeit zu rücken. So sorgte das Thema über mehr als zwei Jahre hinweg – von 1958 bis 1960 – in den USA und international für Diskussions- und Zündstoff.

¹⁴² Vgl. Kapitel I, 2., Anm. 76; sowie Klee, Personenlexikon, S. 332.

¹⁴³ Serenity Kilcreggan Dunbartonshire, Schottland, an Adenauer, 10. 7. 1958, PA/AA, B 81/148.

¹⁴⁴ *The New York Post* vom 1. 12. 1960, S. 33.

¹⁴⁵ Zu Rolle Werner Heydes im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein siehe Scharffenberg, Sieg der Sparsamkeit, S. 101f.

¹⁴⁶ Fernschreiben Nr. 50 vom 8. 1. 1960, Botschaft Washington an AA, PA/AA, B 81/149.

Im Verlauf der Kampagne erwiesen sich sowohl die personelle Besetzung innerhalb der Initiative als auch die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung als ideal, da die Protagonisten jeweils ein wichtiges Feld abdeckten. Caroline Ferriday, die das persönliche Moment verkörperte, hatte nicht nur den ersten Kontakt zu den Frauen aus Ravensbrück hergestellt. Sie kümmerte sich während der ganzen Jahre auch um die privaten Belange der *Ravensbrueck Lapins*, organisierte Spendenaktionen und machte den Frauen, die sich und ihr Schicksal nach vielen Jahren als vergessen glaubten,¹⁴⁷ Mut, für eine Wiedergutmachung öffentlich zu kämpfen. So zeigt das Schreiben von Urzula Karwacka-Gruszczynska an Caroline Ferriday, wie viel Hoffnung die Frauen in die Initiative setzten: „We have never received any compensation from anybody, so that now the eyes and hearts of the Lapins, who until now have felt so alone, turn to your organisation for help.“

Ähnlich äußerte Barbara Pytlewska-Brzoszowska, die an Ferriday schrieb, ihre Gefühle: „Can it be true that in distant America exists a human being who remembers that there exist and live in Poland until now the victims of German crimes – that perhaps they need help?“¹⁴⁸ Nicht zu unterschätzen ist daher die Tatsache, dass die *Ravensbrueck Lapins* aufgrund des persönlichen Engagements von Caroline Ferriday ihren amerikanischen „Freunden“ vollstes Vertrauen schenkten und an allen Aktivitäten mit größtem Engagement teilnahmen. Dies war auch eine wichtige Voraussetzung dafür, dass alle Entscheidungen – etwa die Ablehnung des Schecks der Bundesregierung Deutschland – geschlossen getroffen wurden.

Norman Cousins, der bereits ein ähnliches Projekt für Frauen aus Hiroshima organisiert hatte, verfügte über die notwendige Erfahrung für eine derart groß angelegte Hilfsaktion. Außerdem erwies sich seine journalistische Kompetenz als wichtiger Faktor. Allein in der von Cousins herausgegebenen *Saturday Review* erschienen in den Jahren 1958 bis 1961 sechs umfangreiche Artikel über die *Ravensbrueck Lapins*, die in der Öffentlichkeit große Resonanz hervorriefen und von vielen Zeitungen auszugsweise übernommen wurden.¹⁴⁹

Aufgrund seiner hervorragenden internationalen Kontakte übernahm es Benjamin Ferencz, die Gespräche mit Vertretern der bundesdeutschen Regierung und ab 1961 mit den Verhandlungspartnern des Internationalen Roten Kreuzes in Genf zu führen. Außerdem koordinierte er als offizieller Rechtsvertreter der *Ravensbrueck Lapins* die einzelnen Schritte der medialen Inszenierung und vertrat gesammelt die Interessen der Betroffenen, also auch der 18 Frauen, die in Polen geblieben waren. Obwohl keine Sammelklage eingereicht wurde, könnte das Engagement von Ferencz daher bereits als Vorstufe der vier Jahrzehnte später aufkommenden *class actions* – etwa die Sammelklagen der NS-Zwangsarbeiter – gewertet werden.

Der unmittelbare Zweck des Hilfsunternehmens bestand darin, den polnischen Frauen die notwendige medizinische und psychiatrische Behandlung zukommen zu lassen. Darü-

¹⁴⁷ Enttäuschung über die Haltung der Bundesregierung spricht aus den folgenden Zeilen: „I know quite good that it's impossible to receive the compensation from Germany, they will not to pay us one penny, it's better for them to wait nextly 15 years, as much from ‚rabbits‘ shall be ‚caput/dead‘.“ Jadwiga Dzido-Hassa an Ferriday, 28. 11. 1958, USHMM, CFC, RG-10.204-03.

¹⁴⁸ Karwacka-Gruszczynska an Ferriday, 4. 2. 1958, sowie Pytlewska-Brzoszowska an Ferriday, o.D., USHMM, CFC, RG-10.204-03.

¹⁴⁹ Autor von allen Artikeln war Norman Cousins. Die Artikel wurden unter folgenden Überschriften veröffentlicht: „Dialogue in Warsaw“, *Saturday Review* vom 28. 6. 1958; „The Lapins Are Coming“, *Saturday Review* vom 25. 10. 1958, S. 22–25; „Open Letter to the German People“, *Saturday Review* vom 22. 2. 1960; „The Ladies Depart“, *Saturday Review* vom 13. 6. 1959; „The Lapins a Year Later“, *Saturday Review* vom 2. 1. 1960; „Report on the Ladies“, *Saturday Review* vom 22. 7. 1961, S. 28–30.

ber hinaus hatte der Kreis um Norman Cousins jedoch von Anfang an klar beabsichtigt, Regierung und Öffentlichkeit in Deutschland an die bestehende Verpflichtung zur Wiedergutmachung zu erinnern. Als deutlich wurde, dass sich die Bundesregierung allen Vorschlägen gegenüber ablehnend verhielt, wurde die Mobilisierung der öffentlichen Meinung mittels einer taktisch geschickt lancierten Pressekampagne zum erklärten Ziel der Initiatoren. Durch die mediale Inszenierung der polnischen Frauen konnte die Öffentlichkeit in hohem Grade emotional beeinflusst werden.

Pressemitteilungen, die nicht nur trockene Informationen, sondern Hintergrundgeschichten mit entsprechendem Bildmaterial zum Inhalt hatten, wurden an alle relevanten Medien gestreut. Das Angebot, die *Ravensbrueck Lapins* während ihres Aufenthalts in den USA persönlich zu treffen, um Einzelschicksale zu porträtieren, wurde von vielen Journalisten und Fotografen wahrgenommen.¹⁵⁰ So entstand eine ganze Reihe von bewegenden „Stories“, die die amerikanische Öffentlichkeit stark beeinflussten. In einigen Fällen wurden die Leser sogar aufgefordert, selbst initiativ zu werden und an die deutschen Auslandsvertretungen zu schreiben. Tatsächlich erhielten die deutschen Vertretungen in New York und Washington daraufhin beinahe täglich Zuschriften, in denen die Bundesregierung „in ärgerlichem oder anklagendem Ton“ aufgefordert wurde, den Polinnen endlich Wiedergutmachung zu leisten, und besonders beschämend – so empfand es der deutsche Botschafter in Washington, Franz Krapf – sei die Tatsache, dass die „Briefschreiber selbst Hilfe anbieten“.¹⁵¹

Wenn der Zeithistoriker Hans Günter Hockerts von einer „culture of victimhood“ spricht, die in den 1960er Jahren in den USA entstanden sei,¹⁵² kündigte sich im Fall der *Ravensbrueck Lapins* dieser Einstellungswandel „von Distanznahme und Verachtung zu begeisterter Zuwendung“ bereits Ende der 1950er Jahre an.¹⁵³ Obwohl bereits der Name *Lapins* – also „Versuchskaninchen“ – den Opferbegriff impliziert, gelang es durch die mediale Inszenierung einen hohen Identifikationsgrad für die amerikanische Öffentlichkeit zu erzeugen. Aus der gesichtslosen Masse der Opfer traten diese Frauen heraus, sie erhielten eine Identität und aufgrund ihres bewegenden Schicksals wurde ihnen in den USA mitfühlende Sympathie entgegengebracht.

Diese veränderte Wahrnehmung der Opfer wird gerade im Zusammenhang mit den öffentlichen Auftritten der *survivors* deutlich, etwa dem Besuch der Polinnen in Washington und dem Empfang im Senat, von dem die Politiker sichtlich bewegt waren. Keineswegs zufällig fiel dieses Ereignis genau auf den Tag, an dem der Kino-Start des Hollywood-Films „Das Tagebuch der Anne Frank“¹⁵⁴ die Aufmerksamkeit auf eine Verfolgte des Dritten Reichs lenkte, die nicht nur zu einem Symbol für die Opfer des Holocaust wurde, sondern zu der Ikone einer veränderten Erinnerungskultur.¹⁵⁵ Mit der Film-Premiere als Aufhän-

¹⁵⁰ Unter der Überschrift „To editors“ wurden auf sechs Seiten die wichtigsten Hintergrundinformationen sowie eine Kontaktadresse an die Redaktionen gestreut, o.D., USHMM, CFC, RG-10.204.03.

¹⁵¹ So erschien zum Beispiel in der Oktober-Ausgabe der Zeitschrift *Redbook* (2,8 Mio. Auflage) unter der Überschrift „Survival of a Woman“ ein siebenseitiger Bericht mit der Aufforderung an die Leser, dem deutschen Botschafter zu schreiben, vgl. Fernschreiben Nr. 1748 vom 6.10.1959, Krapf an AA, PA/AA, B 81/149.

¹⁵² Hockerts, Wiedergutmachung. Ein umstrittener Begriff, S. 20.

¹⁵³ Novick, Nach dem Holocaust, S. 20, zit. nach Hockerts, Wiedergutmachung. Ein umstrittener Begriff, S. 20.

¹⁵⁴ Der Film, der im Original-Titel „The Diary of Anne Frank“ hieß und eine Produktion der *Twentieth Century Fox* war, erhielt drei Oscars.

¹⁵⁵ Vgl. die Kapitel „Erinnerung an Anne Frank“ und „Die Amerikanisierung der Anne Frank“, in: Levy/Sznajder, Erinnerung, S. 69–74; vgl. auch Goschler, Schuld und Schulden, S. 135.

ger stellte die *Washington Post* den Zusammenhang zu den *Ravensbrueck Lapins* her – einmal mehr mit dem Hinweis, dass diese Frauen für das erlittene Unrecht noch keine Wiedergutmachung von deutscher Seite erhalten hätten.¹⁵⁶

Dass man sich in der Berichterstattung keineswegs „auf die schiere Übermittlung von ‚facts und figures‘“ beschränkte, stellte Norbert Frei bereits in seiner 1989 erschienenen Analyse der amerikanischen Presse in der Wiedergutmachungsfrage fest.¹⁵⁷ Gerade Ende der 1950er und Anfang der 1960er Jahre war die Stimmung aufgrund von Negativmeldungen aufgeladen. So löste etwa eine Brandrede von Bundesjustizminister Fritz Schäffer auf einer Wahlversammlung im niederbayerischen Plattling im Dezember 1957 einen Proteststurm aus.¹⁵⁸ Schon in den Monaten zuvor hatte sich Schäffer mehrfach exponiert, in dem er verkündet hatte, dass die offiziellen Schätzungen der Wiedergutmachungskosten stark untertrieben seien. Als Folge dieser Entschädigungszahlungen unterstellte der ehemalige Bundesfinanzminister die Gefahr einer Destabilisierung der Deutschen Mark. Die Reaktionen im In- und Ausland waren heftig, vor allem die abwegige Währungsverfallstheorie – ausgerechnet in einer Zeit, in der das deutsche Wirtschaftswunder weltweit für Aufsehen sorgte – wurde massiv kritisiert.¹⁵⁹ Im Ausland war man zu Recht besorgt, dass derartige Äußerungen die Auszahlung der Wiedergutmachung gefährden oder zu einer unangemessenen Sparsamkeit der Entschädigungsbearbeiter führen könnten.

„Und nun platzt Herr Schäffer herein und vernichtet mit einem Schlage alle“, so brachte der Herausgeber der *Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland*, Karl Marx, in einem Schreiben an den Bundeskanzler seinen Unmut über die wiedergutmachungsfeindlichen Äußerungen Schäffers auf den Punkt.¹⁶⁰ Obwohl Konrad Adenauer kurze Zeit später in einem Gespräch mit Nahum Goldmann ausdrücklich versicherte, dass die Wiedergutmachung wort- und buchstabengetreu erfüllt werde, um damit die heikle Angelegenheit zu beenden, schwelte das Thema weiter.¹⁶¹ Noch fünf Monate nach der Affäre „Schäffer“ bezog sich die *New York Post* in einem Leitartikel unter der Überschrift „Deutschlands unbezahlte Schuld“ auf die Äußerungen Schäffers und erhob den Vorwurf, dass die Wieder-

¹⁵⁶ *The Washington Post* vom 20. 5. 1959, S. 16.

¹⁵⁷ Frei, Die deutsche Wiedergutmachungspolitik, S. 222f.

¹⁵⁸ Für Schlagzeilen hatte bereits der CDU-Abgeordnete Jakob Diel gesorgt, als er im Dezember 1957 einen Rundbrief an Fraktionskollegen geschickt hatte, in dem er nicht nur behauptete, dass Kriminelle entschädigt werden sollten, sondern überdies der SPD vorwarf, durch Bewilligung exorbitanter Wiedergutmachungsleistungen die deutsche Wiederaufrüstung sabotieren zu wollen. Siehe Rundschreiben Jakob Diels an die Mitglieder der CDU-Bundestagsfraktion vom 5. 2. 1958, BA, B 126/9883; dazu und zur Affäre „Schäffer“ siehe Goschler, Schuld und Schulden, S. 224–225; ferner Winstel, Die Bundesregierung und die europäischen Entschädigungsforderungen, S. 75.

¹⁵⁹ Scharfe Kritik erhielt Schäffer von Verfolgtenverbänden aus dem In- und Ausland, außerdem von seinem Fraktionskollegen Franz Böhm und aus SPD-Kreisen. Auch in den Zeitungen wurde Schäffer heftig attackiert: „Es entbehrt nicht der Pikanterie, wenn das Bundesfinanzministerium seinen ehemaligen Chef, den amtierenden Justizminister Schäffer, dementiert und die Richtigkeit der Zahlen, die er nennt, bezweifelt.“ So schrieb die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* unter der Überschrift „Schäffer wird dementiert“ am 17. 12. 1957. Der Journalist Ernst Müller-Meiningen jr. kommentiert in „Schäffer auf Abwegen“ in der *Süddeutschen Zeitung* vom 18. 12. 1957, dass es Schäffers trauriger Verdienst sei, „Stimmung gegen eine selbstverständliche Ehrenschild gemacht zu haben“. Siehe ferner „Schäffers befremdliche Warnungen“, *Aufbau* vom 27. 12. 1957.

¹⁶⁰ Marx an Adenauer, 19. 12. 1957, BA, B 136/1147.

¹⁶¹ Vgl. dazu „Adenauer verspricht volle Wiedergutmachung. Ende der Affaire Schäffer“, *Aufbau* vom 24. 1. 1958.

gutmachungsfrage in Deutschland dazu benutzt werde, den Antisemitismus wieder zu wecken.¹⁶²

Tatsächlich war ein Anstieg von antisemitischen Vorfällen in Deutschland zu verzeichnen – was diese These noch zu bestärken schien. Schlagzeilen über Pensionszahlungen der Bundesrepublik Deutschland an ehemalige Kriegsverbrecher,¹⁶³ die Skandale um die Weiterbeschäftigung von ehemaligen Nazi-Ärzten und der Eichmann-Prozess, der in den Vereinigten Staaten durch das Fernsehen zu einem Medienereignis wurde,¹⁶⁴ erhöhten im Ausland die Sensibilität für das Thema der „unbewältigten Schuld“. Gerade im Fall der „Ravensbrücker Versuchspersonen“ wurde die Aufrichtigkeit des deutschen Bekenntnisses zur Wiedergutmachung immer wieder öffentlich angezweifelt.

Zwar war die Skepsis der amerikanischen Bevölkerung gegenüber der politischen Entwicklung in Deutschland nicht mehr mit der antideutschen Stimmung der ersten Nachkriegsjahre vergleichbar, doch durften die Stimmungen nicht unterschätzt werden, zumal das Vertrauen in den neuen westdeutschen Staat noch keinen großen Belastungen gewachsen war. Während die meisten Deutschen einen Strich unter die Kriegsjahre ziehen und mit Hilfe von unterschiedlichsten Distanzierungsmechanismen an den Neuanfang glauben wollten,¹⁶⁵ war dem durchschnittlichen Amerikaner die jüngste Vergangenheit anders gegenwärtig. Die Missachtung der Menschenwürde wurde als Erzfeind der Zivilisation angesehen, zu dessen Überwindung man immerhin einen Bürgerkrieg und zwei Weltkriege geführt habe. Berichte über das Schicksal der überlebenden Opfer von Menschenversuchen im Zusammenhang mit der zögerlichen Haltung der Bundesregierung mussten Emotionen aufwühlen. Und mit der öffentlichen Meinung in den Vereinigten Staaten wurde eine Macht mobilisiert, die auf Dauer auch seitens der Politiker nicht ignoriert werden konnte.

Groß war daher die Empörung, als bekannt wurde, dass die Bundesrepublik zwar im Namen der Moral die Rückgabe des deutschen Eigentums forderte, selbst aber den elementarsten moralischen Verpflichtungen offenbar nicht nachkommen wollte. Entsprechend wurde auch vor dem Senats-Unterausschuss, der sich mit der Frage des beschlagnahmten deutschen Eigentums am 9. Juli 1959 befasste, argumentiert: „Wir sind der Meinung, es wäre widersinnig [a foolish thing], Eigentum an eine Nation zurückzugeben, die nach 14 Jahren nicht ihre eigenen Konten mit Personen, einschließlich amerikanischer Staatsbürger, für die grausame Behandlung beglichen hat, der sie in völliger Mißachtung ihrer Menschenrechte unterworfen waren.“¹⁶⁶

Und geradezu zwangsläufig kam im Zusammenhang mit der Berlin-Krise und der Diskussion um eine mögliche Wiedervereinigung die Frage auf, wie eine Nation, die ihre eigenen moralischen Verpflichtungen so eklatant missachte, von den Vereinigten Staaten moralische und politische Unterstützung erwarten könne.

¹⁶² *The New York Post* vom 1.5.1958; das Deutsche Generalkonsulat in New York informierte das Auswärtige Amt über diesen Artikel, vgl. Schreiben vom 7.5.1958, BA, B 126/9871.

¹⁶³ So etwa in „An Ex-Nazi General Reveals that It Is an Honour To Be Convicted as a War Criminal“, *New York Times* vom 8.10.1957.

¹⁶⁴ Vgl. das Kapitel „Eichmann in Amerika“, in: Levy/Sznaider, *Erinnerung*, S. 124–126; sowie das Kapitel „Ein bockendes Volk und die verordnete Versöhnung“, in: Goschler, *Schuld und Schulden*, S. 125–146.

¹⁶⁵ Vgl. das Kapitel „Die Nachkriegsjahre“, in: Levy/Sznaider, *Erinnerung*, S. 68–95.

¹⁶⁶ Stellungnahme Julian Bachs und H. Donald Wilsons vor dem Senats-Unterausschuss bezüglich ca. 1300 überlebenden Opfern von Menschenversuchen, Judiciary Subcommittee with the Enemy Act, 9.7.1959, USHMM, CFC, RG-10.204.03.

Angesichts der politischen Notwendigkeit sah sich das Bundesfinanzministerium gezwungen, seine restriktive Haltung aufzugeben. Am 5. Mai 1960 nahm der Bundestag in seiner 112. Sitzung einen Entschließungsantrag der SPD-Fraktion an, wonach den polnischen Opfern von Menschenversuchen eine angemessene Entschädigung gezahlt werden sollte.¹⁶⁷ Nach langwierigen Verhandlungen mit dem Bundesfinanzministerium wurde diese Regelung durch den Kabinettsbeschluss vom 22. Juni 1960 dahingehend erweitert, allen überlebenden Opfern aus Ostblockstaaten durch Einschaltung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf Beihilfen zu gewähren. Erneut hatte erst Druck von außen Bonn dazu gebracht, sich in der Wiedergutmachungsfrage zu bewegen. Die Initiative des Cousins-Ausschusses hatte auch in der Bundesrepublik eine innenpolitische Diskussion über die Frage der Entschädigung für die Opfer aus Ravensbrück ausgelöst. Vor allem in SPD-Kreisen waren Stimmen laut geworden, die die Haltung des Bundesfinanzministeriums mit Hinweis auf den drohenden Schaden für das politische und moralische Ansehen der jungen deutschen Republik scharf kritisierten und auf eine Bereinigung der Angelegenheit drängten.¹⁶⁸

Nicht zu unterschätzen war daneben die Wirkung einer Initiative, die sich durch den Impuls des amerikanischen *Ravensbrueck Lapins Project* auf bundesdeutscher Ebene als Ravensbrück Komitee formierte und für das sich in den Jahren 1960 und 1961 eine ganze Reihe bekannter Persönlichkeiten einsetzte.

6. Zivilgesellschaftliche und politische Resonanz in der Bundesrepublik

Bei einer Reise in die USA wurde der Berliner SPD-Innensenator Joachim Lipschitz bereits im April 1958 von der amerikanischen Verfolgtenorganisation *Friends of ADIR* für die Belange der polnischen Frauen sensibilisiert, als er deren Vorsitzende, Caroline Ferriday, in New York traf. Nach seiner Rückkehr machte er den stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Wiedergutmachung, Alfred Frenzel, darauf aufmerksam, dass für diese Opfergruppe bisher keine Wiedergutmachung geleistet worden sei und dass es sich hier um „ein Problem der deutschen Reputation“ im Ausland handele.¹⁶⁹ Allerdings wurde von den Vorgängen in Amerika in der deutschen Öffentlichkeit nur wenig bekannt, so dass auch auf politischer Seite bis Anfang 1960 kein allzu dringlicher Handlungsbedarf gesehen wurde.

Ein Artikel, der im Februar 1960 in den *Frankfurter Heften* erschien, brachte den Stein schließlich ins Rollen.¹⁷⁰ Verfasst hatte den Beitrag über die Ravensbrücker Versuchspersonen ein bis dato unbekannter Autor namens Heinz Wewer, der drei Jahre als Austauschstudent in den USA gelebt hatte. Durch den Kontakt zu einer amerikanischen Fotojournalistin war er auf das Thema aufmerksam geworden.¹⁷¹ Nachdem er von Norman Cousins

¹⁶⁷ BT-Berichte, 112. Sitzung, 3. WP, 5. 5. 1960; Entschl. Frenzel, Dr. Menzel, Ritzel und Fraktion der SPD um angemessene Entschädigung von lebenden polnischen Opfern von medizinischen Versuchen während der Hitler-Zeit, BT-Drucksachen, 3/1810, 4. 5. 1960.

¹⁶⁸ SPD-Pressedienst vom 8. 1. 1960, Botschaft Washington an AA, PA/AA, B 81/149.

¹⁶⁹ Lipschitz an Frenzel, 24. 5. 1958, USHMM, BBFC, RG-12.012.02.

¹⁷⁰ Wewer, Ravensbrücker Versuchspersonen. Caroline Ferriday war davon überzeugt, dass dieser Artikel den entscheidenden Anstoß gegeben hatte: „The fact is that only after your article did things in Germany start to move.“ Ferriday an Wewer, 28. 3. 1960, aus dem privaten Archiv von Heinz Wewer (Privates Archiv, HW).

¹⁷¹ Die Fotoreporterin Erica Anderson begleitete die polnischen Frauen auf ihrer Amerikareise.

Informationen und Material zu dem Projekt und den jahrelangen erfolglosen Bemühungen um Wiedergutmachung für die polnischen Frauen erhalten hatte, wandte er sich direkt an die Deutsche Botschaft in Washington. Im September 1959 erhielt Wewer die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit dem dortigen Presseattaché, Robert Borchardt, der bis zu diesem Zeitpunkt die Korrespondenz mit dem Cousins-Ausschuss geführt hatte. Nach den Aufzeichnungen von Wewer zeigte sich Borchardt „tief entmutigt“ von der ablehnenden Haltung der Bundesregierung, die die Tragik des Falls und die katastrophalen Folgen der deutschen Haltung in der amerikanischen Öffentlichkeit völlig verkenne. So habe die rein juristische, von keinem menschlichen Gefühl beeinflusste Argumentation des Bundesfinanzministeriums dem amerikanischen Vertrauen in die westdeutsche Demokratie einen schweren Schlag versetzt.¹⁷²

Seine Absicht, diesen Skandal an die deutsche Öffentlichkeit zu bringen,¹⁷³ setzte der Politikstudent Heinz Wewer nach seiner Rückkehr aus den USA zielstrebig auf zwei Ebenen um, wobei er seine Aktivitäten stets mit den Organisatoren der amerikanischen Initiative abstimmte.¹⁷⁴ Zum einen gelang es ihm, eine zwar nicht mit der amerikanischen vergleichbare, aber dennoch beachtliche Pressekampagne in den deutschen Medien zu initiieren. Zum anderen gründete Wewer, der sich an der Freien Universität Berlin als Vorsitzender der Deutsch-Israelischen Studiengruppe engagierte und daher über gute Kontakte verfügte, in Deutschland einen privaten Hilfsausschuss. In dem sogenannten Ravensbrück Komitee schloss sich eine Gruppe namhafter deutscher Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Publizistik zusammen. Vereinbartes Ziel war es, die Bundesregierung zu einer angemessenen Wiedergutmachung, möglichst in Form von Rentenzahlungen, zu bewegen.

Unter den aktiven Mitgliedern waren die Herausgeber der *Frankfurter Hefte*, Eugen Kogon und Walter Dirks, die politische Publizistin Margarete Buber-Neumann, die als Kommunistin selbst fünf Jahre im Konzentrationslager Ravensbrück inhaftiert gewesen war, sowie der Direktor des Senatspresseamts in Hamburg, Erich Lüth, der außerdem Gründer und Vorsitzender des Deutschen Presseclubs war. Aus dem Bereich der Wissenschaft war dem Ravensbrück Komitee Helmut Gollwitzer beigetreten, der an der Freien Universität Berlin im neu gegründeten Institut für Evangelische Theologie lehrte und sich in den 1950er Jahren stark gegen eine deutsche Wiederaufrüstung engagiert hatte; außerdem der Berliner Philosophie-Professor Wilhelm Weischedel, der während des Krieges Mitglied der Résistance gewesen war. Auf der Mitgliederliste, die Heinz Wewer anlegte,¹⁷⁵ finden sich ferner die Widerstandskämpferin Gertrud Luckner, die selbst ab 1943 in Ravensbrück als „Politische“ inhaftiert gewesen war, Karl Ullstein aus der bekannten Verleger-Familie sowie Annelene von Caprivi.

¹⁷² Aufzeichnungen Heinz Wewers vom 13. 12. 1960: „Bemühungen deutscher Bürger, die Bundesregierung zur Zahlung von Wiedergutmachung für die Ravensbrücker ‚Versuchskaninchen‘ zu bewegen“, Privates Archiv, HW.

¹⁷³ „Mein einziges Anliegen besteht darin, diese Tatsachen dem deutschen Volk, seinen parlamentarischen Vertretern und seiner Regierung mitzuteilen, und zwar in einer Weise, dass möglichst viele wachgerüttelt und zum Handeln bewogen werden.“ Aus einem Brief Wewers an Kogon vom 28. 10. 1959, Privates Archiv, HW.

¹⁷⁴ Vgl. dazu die Briefwechsel zwischen Heinz Wewer und Caroline Ferriday, Norman Cousins und Benjamin B. Ferencz, Privates Archiv, HW. Zum Beispiel riet Ferriday von Wewers Idee, die Polinnen nach Deutschland einzuladen, dringend ab: „The scar is too deep at present, and the obvious mauvaise volonté of the Federal authorities has not helped heal the wound – psychological and invisible – which every Lapin carries. They could not come to you!“ Ferriday an Wewer, 21. 2. 1960, Privates Archiv, HW.

¹⁷⁵ „Mitglieder des Komitees – Stand vom 17. 12. 1960“, Privates Archiv, HW.

Auf der politischen Seite zählten der Berliner Innensenator Joachim Lipschitz und die Berliner SPD-Politikerin und Publizistin Annedore Leber zu den aktiven Mitgliedern. Carlo Schmid, zu dieser Zeit Vizepräsident des Deutschen Bundestags, war zwar nicht offiziell beigetreten,¹⁷⁶ aber er unterstützte die Forderungen des Ravensbrück Komitees ebenso wie seine Parteikollegen Heinrich Ritzel und Alfred Frenzel, damals stellvertretender Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Wiedergutmachung. Auch auf Seiten der CDU fand sich mit dem Bundestagsabgeordneten Ferdinand Friedensburg ein Mitstreiter.¹⁷⁷

Erste öffentliche Reaktionen waren zu verzeichnen, nachdem im Februar 1960 der Artikel über die Ravensbrücker Versuchspersonen in den *Frankfurter Hefen* erschienen war. Heinz Wewer hatte darin die beschämend ignorante Haltung der Bundesregierung gegenüber den polnischen Frauen beschrieben und die Leser zu einer Spendenaktion aufgefordert.¹⁷⁸ Die Veröffentlichung in der linkskatholisch geprägten Monatsschrift, die mit einer Auflage von bis zu 75 000 Exemplaren eine der gesellschafts- und kulturhistorisch einflussreichsten Zeitschriften der Nachkriegszeit war, zeigte schnelle Wirkung. In der Bundestagssitzung vom 11. März 1960 nahm der Abgeordnete Alfred Frenzel¹⁷⁹ darauf Bezug und stellte fest, dass hier „leider allzu wahre Tatsachen über die Entschädigungsleistungen an Opfer der Menschenversuche aus nationalsozialistischen Zeit“ dokumentiert seien und dass daher schnellstens Abhilfe geschaffen werden müsse.¹⁸⁰

Nur wenige Tage später, am 23. März 1960, veröffentlichte die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* unter der Überschrift „Ein unerfülltes Versprechen“ den „Offenen Brief an das Deutsche Volk“, in dem Norman Cousins seine bisher erfolglosen Bemühungen für die polnischen Frauen darstellte und an die deutschen Bürger appellierte, die Sache selbst in die Hand zu nehmen. Auch wenn die Resonanz auf den Artikel, den Cousins an 32 deutsche Zeitungen und Zeitschriften geschickt hatte, verhältnismäßig gering war – nur zwei Publikationen hatten den Beitrag gedruckt – so kommentierten doch einige Leser der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* die deutsche „Starrköpfigkeit“ als moralische und politische Niederlage.¹⁸¹

¹⁷⁶ Carlo Schmid hatte den Ehrenvorsitz des Komitees, der ihm von Heinz Wewer angetragen worden war, aus Arbeitsüberlastung abgelehnt, vgl. Brief Wewers an Schmid vom 20. 3. 1960 sowie dessen Antwortschreiben vom 24. 3. 1960, Privates Archiv, HW.

¹⁷⁷ Über den Beitritt Friedenburgs war Heinz Wewer froh, da er befürchtete, das Ravensbrück Komitee könnte einen zu starken „Linksdrall“ haben. „Ich möchte daher gerne den ‚appeal‘ des Komitees durch Einbeziehung einiger Vertreter der etablierten Mächte erweitern.“ Konkret dachte Wewer hier an den Berliner Kardinal Döpfner, den Walter Dirks bitten sollte, dem Komitee beizutreten. Wewer an Dirks, 7. 1. 1961, Privates Archiv, HW.

¹⁷⁸ Wewer, Ravensbrücker Versuchspersonen. Außerdem wurde ein weiterer Artikel von Heinz Wewer unter der Überschrift „Der Falschheid des Hippokrates“ in dem SPD-Organ *Vorwärts* am 4. 3. 1960 veröffentlicht. Bezüglich der Spendenaktion war Wewer allerdings skeptisch. In einem Brief an Norman Cousins äußerte er sich folgendermaßen: „Germans are too busy with themselves and their national curse, the ‚economic miracle‘“. Wewer an Cousins, 16. 2. 1960, Privates Archiv, HW.

¹⁷⁹ Im Oktober 1960 wurde Alfred Frenzel wegen Spionage für die Tschechoslowakei enttarnt und verhaftet. Zufälligerweise hatte Benjamin B. Ferencz gerade einen Tag zuvor, am 20. Oktober 1960, in Bonn mit Frenzel über die Angelegenheit der *Ravensbrueck Lapins* gesprochen. „The next day, Dr. Frenzel was arrested on the steps of the Parliament as a spy for the Czech government. Any connection between his slandering and his arrest was purely coincidental.“ Ferencz an Cousins, 4. 11. 1960, USHMM, BBFC, RG-12.012.02.

¹⁸⁰ BT-Berichte, 106. Sitzung, 3. WP, 11. 3. 1960.

¹⁸¹ „Ein unerfülltes Versprechen“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 23. 3. 1960; außerdem erschienen Auszüge aus dem „Offenen Brief an das deutsche Volk“ in der *Frankfurter Rundschau*. Im Original war der von Norman Cousins verfasste „Open Letter to the German People“ in der *Saturday Review* am 22. 2. 1960 erschienen. Die kritischen Leserbriefe sind in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 22. 4. 1960 veröffentlicht.

Am 4. Mai 1960 hakte der CDU-Abgeordnete Ferdinand Friedensburg in der Fragestunde des Deutschen Bundestags noch einmal nach, ob die Bundesregierung denn gedenke, in dieser Angelegenheit endlich etwas zu tun. Die Antwort, die der Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums Hettlage am 6. Mai gab, bezog sich allerdings mit keinem Wort auf den aktuellen Fall und beschränkte sich auf eine allgemeine Darstellung der bisherigen Tätigkeit des Interministeriellen Ausschusses sowie auf die entsprechenden statistischen Daten.¹⁸²

Einen Tag zuvor, in der Sitzung vom 5. Mai 1960, hatte der Bundestag einstimmig eine Entschließung der SPD-Fraktion angenommen, in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, „den noch lebenden Frauen und Mädchen, die in der Hitlerzeit als medizinische Versuchsobjekte dienen mussten und schwere gesundheitliche Schäden erlitten, unverzüglich eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen“.¹⁸³ Doch obwohl man in regierungsinternen Kreisen bereits von einer grundsätzlichen Einigung auf Staatssekretärebene sowie der Bereitstellung von finanziellen Mitteln sprach,¹⁸⁴ sorgte eine Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums Ende Mai 1960 noch einmal für Irritationen. Von einem „leeren Wiedergutmachungsversprechen“ war die Rede, nachdem durch undementierte Pressemeldungen¹⁸⁵ bekannt geworden war, dass Staatssekretär Hettlage in einer ausführlichen Erklärung dem Haushaltsausschuss noch einmal Argumente gegen eine Zahlung von Wiedergutmachung an die polnischen Frauen geliefert habe.¹⁸⁶

Auf dieses immerhin 13-seitige Memorandum angesprochen, äußerte sich Ministerialrat Georg Blessin vom Bundesfinanzministerium in einem Rechtfertigungsschreiben an den Wiedergutmachungsexperten Kurt R. Grossman von der *Jewish Agency*, dass ihm von einer solchen Stellungnahme nichts bekannt gewesen sei.¹⁸⁷ Ein Mitglied des Ravensbrück Komitees, das über zuverlässiges Insiderwissen verfügte und Heinz Wewer schon des Öfteren wichtige Informationen zugespielt hatte, analysierte diese Widersprüchlichkeiten treffend: „Ich habe den Eindruck, daß hier einige Parallelaktionen laufen (oder vielmehr kriechen), und die rechten Hände nicht wissen, was die linken tun.“¹⁸⁸

¹⁸² Nach Auskunft Hettlages waren von den bisher gestellten 1 413 Anträgen 490 anerkannt und 551 abgelehnt worden. Bei den übrigen standen die Entscheidungen noch aus. Insgesamt wären im Rahmen der Sonderaktion 3,2 Mio. DM in Form von einmaligen Beihilfen ausbezahlt worden. Vgl. BT-Berichte, 113. Sitzung, 3. WP, 6. 5. 1960.

¹⁸³ BT-Berichte, 112. Sitzung, 3. WP, 5. 5. 1960; vgl. auch Entschl. Frenzel, Dr. Menzel, Ritzel und Fraktion der SPD um angemessene Entschädigung von lebenden polnischen Opfern von medizinischen Versuchen während der Hitler-Zeit, BT-Drucksachen, 3/1810, 4. 5. 1960; „Bonn will polnische Frauen entschädigen“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 28. 5. 1960.

¹⁸⁴ In den Schreiben wurde ein Gesamtbetrag von bis zu 5 Mio. DM genannt. Vgl. interne Aufzeichnung der Abt. V des AA, PA/AA, B 81/149.

¹⁸⁵ Ausführlich kritisierte der Journalist Willi Kinnigkeit die Situation in dem Artikel „Ein leeres Wiedergutmachungsversprechen. Die überlebenden Opfer medizinischer Experimente im KZ Ravensbrück warten seit 15 Jahren vergeblich“, *Süddeutsche Zeitung*, vom 6. 7. 1960. Dieser Artikel wurde am nächsten Tag sogar in der Londoner *Times* zitiert. Außerdem erschien ein Beitrag unter der Überschrift „Unglaublich“ in der Zeitschrift *Vorwärts* am 8. 7. 1960; auch die New Yorker Wochenschrift *Aufbau* griff das Thema am 22. 7. 1960 auf.

¹⁸⁶ BMF, Hettlage, an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags, betr. Zahlung einer Entschädigung an die in Ravensbrück geschädigten Personen, 25. 5. 1960, PA/AA, B 81/149.

¹⁸⁷ Als Mitarbeiter der Organisation *The Jewish Agency for Israel* und der *Claims Conference* engagierte sich Kurt R. Grossmann besonders auf dem Feld der Wiedergutmachung, vgl. Blessin, BMF, an Grossmann, 1. 3. 1961, Privates Archiv, HW.

¹⁸⁸ Es handelte sich hier um Annelene von Caprivi, vgl. Caprivi an Wewer, 6. 6. 1960, Privates Archiv, HW. In diesem Schreiben informierte sie Wewer auch darüber, dass laut einem Telefonat mit dem zuständigen Referenten im Bundesfinanzministerium nach einer Lösung gesucht werde, die kein Präjudiz schaffe.

Während Wewer zu dieser Zeit davon überzeugt war, dass der Druck auf die Bundesregierung durch eine weitere mit den USA koordinierte Pressekampagne erhöht werden müsse,¹⁸⁹ schaltete sich auf politischer Ebene Carlo Schmid vermittelnd ein. In einem Schreiben an Benjamin Ferencz versicherte der Vizepräsident des Deutschen Bundestags, dass er sich persönlich dafür einsetzen werde, dass „endlich ein wenig von dem entsetzlichen Unrecht, das man diesen Menschen angetan hat, gutgemacht werden kann“.¹⁹⁰

Am 8. August 1960 gab das Auswärtige Amt schließlich die Entscheidung der Bundesregierung offiziell bekannt, „allen Opfern des nationalsozialistischen Regimes, die in den Konzentrationslagern für so genannte medizinische Versuche missbraucht worden sind, finanzielle Hilfe zu ermöglichen. Durch eine derartige humanitäre Aktion sollen die besonders grausame Behandlung und die Leiden dieser Menschen, die unter dem nationalsozialistischen Regime unmenschlichen Versuchen unterworfen wurden, Berücksichtigung finden.“¹⁹¹ Für diese Erweiterung könnte entscheidend gewesen sein, dass die Vereinten Nationen die Frage der Entschädigung für die Opfer von Menschenversuchen erneut auf die Tagesordnung gesetzt hatten.¹⁹² Auch in Hinblick auf die praktische Durchführung war man bereits zu einer Lösung gekommen. Wie bereits erwähnt, hatte die Bundesregierung im Kabinettsbeschluss vom 22. Juni 1960 erklärt, allen überlebenden Opfern aus Ostblockstaaten durch Einschaltung des IKRK in Genf Beihilfen zu gewähren.

Bis die ersten Wiedergutmachungszahlungen an die polnischen Frauen geleistet wurden, sollten jedoch noch weitere eineinhalb Jahre vergehen.¹⁹³ Vermutlich wäre es ohne das anhaltende Engagement auf amerikanischer wie deutscher Seite zu noch größeren Verzögerungen gekommen. Tatsächlich gab es eine ganze Reihe von organisatorischen und bürokratischen Schwierigkeiten, weswegen sich die Umsetzung des Kabinettsbeschlusses in der Praxis nicht einfach gestaltete. Einige sahen aber vor allem in der Person Georg Blessins das entscheidende Hindernis, da dieser als Vertreter der Wiedergutmachungsabteilung des Bundesfinanzministeriums im Interministeriellen Ausschuss¹⁹⁴ maßgeblichen Einfluss hatte.¹⁹⁵

¹⁸⁹ „If you prepare another press campaign – which I would strongly urge you to – I would be grateful if this campaign could be coordinated with a German action. I am sure I could get further articles on this scandalous case published.“ Aus einem Brief Wewers an Cousins vom 23. 6. 1960, Privates Archiv, HW.

¹⁹⁰ Schmid an Ferencz, 13. 7. 1960, USHMM, BBFC, RG-12.012.02.

¹⁹¹ Fernschreiben Nr. 09412 vom 12. 1. 1961, AA an Botschaften Washington und New York, PA/AA, B 81/326; vgl. auch Bulletin des BPA vom 9. 8. 1960, S. 1450.

¹⁹² Aufzeichnung vom 8. 7. 1960, PA/AA, B 81/325; das BPA gab in einem Schreiben vom 2. 6. 1960 an das Auswärtige Amt zu Bedenken, „daß die großen Anstrengungen u. a. auch finanzieller Art für die politische Öffentlichkeitsarbeit im Ausland in ihrer Wirkung durch die bisher unbefriedigende oder ausgebliebene Entschädigung der Opfer von Menschenversuchen beeinträchtigt werden“. PA/AA, B 81/325.

¹⁹³ Am 6. 12. 1961 wurden 73 polnischen Frauen Entschädigungssummen zwischen umgerechnet 25 000 und 40 000 DM ausbezahlt. Die Auszahlung wurde durch das Polnische Rote Kreuz im Auftrag des IKRK vorgenommen, ACICR, B AG 226/ex 009-003.

¹⁹⁴ Der Interministerielle Ausschuss war außerdem mit einem Vertreter des Bundesinnenministeriums (Dr. Platz), des Bundesjustizministeriums (Dr. Loos) und des Bundesaußenministeriums (Dr. Born) besetzt. Angeblich hatte der Vertreter des Bundesjustizministeriums sogar Weisung erhalten, bei Entscheidungen nicht gegen Blessin zu stimmen. Vgl. Aufzeichnungen Heinz Wewers vom 13. 12. 1960: „Bemühungen deutscher Bürger, die Bundesregierung zur Zahlung von Wiedergutmachung für die Ravensbrücker ‚Versuchskaninchen‘ zu bewegen“, Privates Archiv, HW.

¹⁹⁵ „Es gibt Leute, die behaupten, daß das Bundesfinanzministerium, vertreten durch Sie, die entschiedene Absicht habe, sich dem [...] Entschließungsantrag zu widersetzen.“ Kogon an Blessin, 4. 8. 1960, Privates Archiv, HW.

Nach einem Gespräch zwischen Wewer und Blessin im Oktober 1960 in Bonn unterstellte der Initiator des Ravensbrück Komitees dem Ministerialrat antipolnische Ressentiments. Dieser habe geäußert, dass Polen sich ohnehin durch die Vereinnahmung von einem Drittel des deutschen Staatsgebietes bereichert habe. Allenfalls solle sich Polen daher an die DDR wenden. Darüber hinaus habe Blessin – neben einer Reihe von weiteren Argumenten – angeführt, dass Polen ebenso wie die Tschechoslowakei im Grunde keinen moralischen Anspruch gegenüber Deutschland habe, da sich beide Staaten grausamer Übergriffe auf die deutsche Bevölkerung schuldig gemacht hätten.¹⁹⁶

In einem Schreiben versuchte Heinz Wewer sogar Carlo Schmid davon zu überzeugen, dass Blessin aufgrund seiner eigenen Biografie denkbar ungeeignet sei, in dieser Angelegenheit als Entscheidungsträger aufzutreten: „Dr. Blessin ist selbst aus Ostpreussen vertrieben. Drei seiner nächsten Verwandten sind von Polen umgebracht worden. [...] Herr Blessin hat, dies ist gar nicht zu verkennen, für die Polen alles andere als Sympathie, was man ihm nach seinem persönlichen Schicksal nicht einmal verübeln kann. Es ist offensichtlich, dass ein Mann, der einen antipolnischen Groll empfindet, normalerweise nicht ein großzügiger Richter von Wiedergutmachungsforderungen polnischer Staatsbürger sein wird.“¹⁹⁷

Eine selbst für Wewer unerwünschte Brisanz erfuhr die Situation im Januar 1961, als Kurt R. Grossmann einen Artikel in der New Yorker Wochenschrift *Aufbau* veröffentlichte, in dem Blessins Argumentationen, die Wewer in einem nicht zur Veröffentlichung bestimmten Papier den Mitgliedern des Komitees zugänglich gemacht hatte, ausführlich zitiert wurden.¹⁹⁸ Einmal mehr geriet die Haltung der Bundesregierung international ins Kreuzfeuer der Kritik, denn gerade in den USA standen die deutschen Protagonisten der Wiedergutmachung in diesem Fall immer noch unter scharfer Beobachtung.¹⁹⁹

In einem Leserbrief dementierte Blessin die in dem Artikel zitierten Aussagen und versicherte, eine befriedigende Regelung dieser Angelegenheit herbeizuführen.²⁰⁰ Wewer, der gegenüber Mitgliedern des Komitees eingeräumt hatte, dass sich durch die Verkürzung von Blessins „Thesen“ tatsächlich kleinere Ungenauigkeiten ergeben hätten, zeigte sich in diesem Punkt als fairer Gegner.²⁰¹ In einem persönlichen Brief vom 22. März 1961 entschuldigte er sich bei Blessin für die Unannehmlichkeiten, die ihm durch die Veröffentlichung entstanden seien, und sprach gleichzeitig die Hoffnung aus, jetzt im Interesse der guten Sache gemeinsam Lösungen zu finden.²⁰² Ganz offensichtlich hatte der Student den Rat,

¹⁹⁶ Aufzeichnungen Heinz Wewers vom 13.12.1960: „Bemühungen deutscher Bürger, die Bundesregierung zur Zahlung von Wiedergutmachung für die Ravensbrücker ‚Versuchskaninchen‘ zu bewegen“, Privates Archiv, HW. Laut Wewer führte Blessin in dem Gespräch folgende weitere Argumente an: Polen habe von der Sowjet-Union Reparationen aus der DDR erhalten und auf weitere Ansprüche verzichtet. Da die Wiedergutmachung ein Teil der Reparationen sei, habe sich dieses Thema also erledigt. Die Deutsche Botschaft in Washington hätte daher hart bleiben müssen und der amerikanischen Öffentlichkeit die rechtliche Lage darstellen sollen. Die amerikanische Agitation für die Ravensbrücker Versuchspersonen sei ferner kommunistisch geleitet gewesen.

¹⁹⁷ Wewer an Schmid, 17.12.1960, Privates Archiv, HW.

¹⁹⁸ Kurt R. Grossmann, „Der Fall der Ravensbrücker ‚Versuchskaninchen‘. Sie warten und warten auf Wiedergutmachung“, *Aufbau* vom 20.1.1961.

¹⁹⁹ „Dr. Blessin continues his vicious agitation against an appropriate settlement and I think we've got to strike back at that.“ Ferencz an Cousins, 21.12.1960, USHMM, BBFC, RG-12.012.02.

²⁰⁰ Leserbrief Blessins, *Aufbau* vom 17.3.1961.

²⁰¹ „Possibly I was a little unfair toward Dr. Blessin. I have been told the article in the *Aufbau* got him in all kinds of trouble.“ Wewer in einem Brief an Ferriday vom 25.3.1961, Privates Archiv, HW.

²⁰² Wewer an Blessin, 22.3.1961, Privates Archiv, HW.

Weit weniger günstig fiel dagegen Wewers eigene Beurteilung aus: Bei ihm als Deutschem habe die ganze Sache einen bitteren Nachgeschmack hinterlassen, da einmal mehr die demokratische Wirklichkeit als System des politischen Humanismus in Frage gestellt worden sei.²⁰⁹ Die vorherrschende Stimmung der westdeutschen Gesellschaft hatte er bereits bezüglich der Spendenaktion für die Ravensbrücker Versuchspersonen als desinteressiert und teilnahmslos eingeschätzt.²¹⁰ Im optimistischen Schwung von Westintegration, Wiederbewaffnung und Wirtschaftswunder würden „unbewältigte Probleme“ aus der Vergangenheit allzu gern ausgeblendet.

Typisch für diese Zeit war aber nicht allein das Verdrängen, Verleugnen und Tabuisieren der Vergangenheit, sondern vor allem „die weitgehende Abwesenheit des Gefühls der Schuld, der Scham und des schlechten Gewissens“.²¹¹ Interessant ist daher die unterschiedliche Rezeptionsgeschichte des *Ravensbrueck Lapins Project* in den USA und der entsprechenden Initiative des Ravensbrück Komitees in Deutschland. Während große Teile der amerikanischen Öffentlichkeit durch die Kampagne in hohem Grad emotionalisiert und damit auch mobilisiert werden konnten, ließ sich in der Bundesrepublik nur eine kleine Minderheit aktivieren. Die deutsche Bevölkerung blieb von dem Schicksal der polnischen Frauen, an denen im Konzentrationslager Ravensbrück grausame Menschenversuche durchgeführt worden waren, weitestgehend unberührt.

Dass für diese Frauen und in der Folge auch für die Opfer aus den anderen Ostblockstaaten schließlich eine Regelung getroffen wurde, war weniger das Verdienst einer – um Versöhnung und Wiedergutmachung bemühten – bundesrepublikanischen Öffentlichkeit, sondern vielmehr die Folge von außenpolitischem Druck, dem die Bundesregierung schließlich nach Abwägung der Konsequenzen nachgab.

climate there a few years ago when high government officials could refer to the Lapins in the Bundestag as ‚so-called victims of medical experiments‘. Your campaign of education has certainly born fruit [...]“ Ferriday an Wewer, 25. 11. 1961, Privates Archiv, HW.

²⁰⁹ Wewer an Ferriday, 6. 12. 1961, Privates Archiv, HW.

²¹⁰ „Germans are too busy with themselves and their national curse, the ‚economic miracle‘.“ Aus einem Brief Wewers an Cousins vom 16. 2. 1960, Privates Archiv, HW.

²¹¹ König, Zukunft, S. 26; zum politischen Bewusstsein in der Bundesrepublik Ende der 1950er und Anfang der 1960er Jahre vgl. auch Reichel, Vergangenheitsbewältigung; Frei, Vergangenheitspolitik; sowie die Kapitel „Wiedergutmachung im westdeutschen Wiederaufbau“ und „Das Ende der Nachkriegszeit“, in: Goschler, Schuld und Schulden, S. 125–292.

IV. Der Kabinettsbeschluss von 1960 und die Globalabkommen zugunsten der Opfer von Menschenversuchen aus osteuropäischen Staaten: Wiedergutmachungs- oder Entspannungspolitik?

1. Das Internationale Rote Kreuz und die Abwicklung der Einzelanträge

Aufgrund der fehlenden diplomatischen Beziehungen zu den osteuropäischen Staaten entschied sich die Bundesregierung, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf als neutrale Hilfskommission für die Durchführung des Kabinettsbeschlusses vom 22. Juni 1960 als Vermittler einzuschalten.

Erste Besprechungen zwischen Vertretern der Bundesregierung und Delegierten des IKRK fanden im Juli 1960 in Genf und einen Monat später in Bonn statt.¹ Am 23. November 1960 kam eine Vereinbarung über die künftige Zusammenarbeit bezüglich der Wiedergutmachung für Opfer von Menschenversuchen in osteuropäischen Staaten zustande,² die allerdings erst im Mai 1961 offiziell vom IKRK in einer Pressemitteilung bestätigt wurde.³ Die Angelegenheit hatte sich dadurch verzögert, dass die Verhandlungspartner erst noch in verschiedenen Punkten der konkreten Abwicklung Einigkeit erzielen mussten. So wurde der Vorschlag der Bundesregierung, das Deutsche Rote Kreuz könne einen Teil der anstehenden Aufgaben übernehmen, vom IKRK mit dem Argument abgelehnt, es sei ungünstig, wenn die Opfer und ihre Vertreter erneut mit einer deutschen Organisation konfrontiert seien. Das Ansinnen der deutschen Vertreter, deutsche Ärzte als Gutachter hinzuzuziehen – wie im Fall der Antragsteller aus den westeuropäischen Staaten –, wurde sofort verworfen.⁴

Auch auf finanzieller Seite gab es erheblichen Klärungsbedarf. So wurde die Idee der deutschen Vertreter, alle Kosten – also auch die Aufwendungen des IKRK für administrative Tätigkeiten, die seitens der Bundesregierung erstattet werden sollten – aus demselben Topf zu bezahlen, in Genf strikt verworfen, da sich die Organisation unter keinen Umständen vorwerfen lassen wollte, an den Wiedergutmachungsleistungen zu verdienen.⁵ Zudem setzte das IKRK durch, nicht nur über die Berechtigung der jeweiligen Anträge entscheiden zu dürfen, sondern auch über die Höhe der finanziellen Leistungen. Das hatte Bonn zwar bereits zugestanden, allerdings nur bis zu dem bisher für die Betroffenen aus den westeuropä-

¹ Interne Aufzeichnungen des IKRK, „Mission en Allemagne“, vom 5. 9. 1960, Archives du Comité International de la Croix Rouge (ACICR), B AG 226/ex 009-02.

² Entwurf eines Aide-Mémoire des AA vom 15. 1. 1968, PA/AA, B 81/630.

³ „Intervention des IKRK zugunsten der Opfer sogenannter medizinischer Versuche“, Pressemitteilung Nr. 726 vom 9. 5. 1961, ACICR, B AG 226/ex 009-028.

⁴ Eine polnische Antragstellerin, die von diesem Vorschlag Kenntnis erlangt hatte, schrieb diesbezüglich entsetzt an das IKRK: „Est-il possible après toutes les souffrances physiques, toutes les épreuves morales, après avoir été privée de tous les droits de l'homme voir tranquillement un medecin allemand? Moi, je ne pourrais jamais supporter une telle situation!“ Leonarda Bien-Polska an IKRK, 28. 2. 1961, ACICR, B AG 226/ex 009-003.

⁵ Jerome J. Jacobsen an den Direktor des IKRK, Roger Gallopin, 4. 7. 1960, ACICR, B AG 226/ex 009-002. Als Freund und Kollege von Benjamin B. Ferencz verfolgte Jacobson, der sich auch in der *Claims Conference* engagiert hatte, die Verhandlungen für die Opfer von Menschenversuchen aus osteuropäischen Staaten.

ischen Ländern veranschlagten Maximalbetrag von 25 000 DM. In einem persönlichen Schreiben an den Präsidenten des IKRK, Leopold Boissier, hatte Außenminister Heinrich von Brentano darauf sogar noch einmal ausdrücklich hingewiesen.⁶ Nachdem sowohl der Initiator des *Ravensbrueck Lapins Project*, Norman Cousins,⁷ als auch Benjamin Ferencz,⁸ die sich für die Kooperation der deutschen Behörden mit dem IKRK eingesetzt hatten, ihren Einfluss geltend machten, gab die Bundesregierung auch in diesem Punkt nach. Der deutsche Vertreter bei den Internationalen Organisationen in Genf setzte das IKRK am 21. Februar 1961 davon in Kenntnis, dass sich die Bundesregierung damit einverstanden erkläre, dass „für Leistungen an Opfer von Menschenversuchen der Betrag von 25 000 DM in besonders gelagerten Fällen überschritten wird.“⁹ Mündlich wurde noch ergänzt, dass die Beihilfen jedoch nicht über den Höchstbetrag von 40 000 DM im Einzelfall hinausgehen sollten.

Trotz dieser Begrenzung war klar, dass hier ein Präjudiz bezüglich der bereits ausgezahlten Beträge von maximal 25 000 DM an die Opfer von Menschenversuchen aus den westeuropäischen Ländern entstehen konnte. Um sich vor möglichen Nachforderungen aus dem Westen zu schützen, baute die Bundesregierung folgende Argumentationslinie auf: Der Höchstbetrag für die Betroffenen aus den osteuropäischen Staaten sei auf 40 000 DM erhöht worden, weil man zwei Zahlungen – wie im Fall der Weststaaten – vermeiden wolle. Hier seien die Fälle erst durch den Kabinettsbeschluss geregelt und dann durch Leistungen aus den Sonderabkommen mit den Weststaaten noch ergänzt worden. „Die Fälle in den Ländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, scheinen also nicht endgültig geregelt und eine Neuanpassung der Entschädigungsskala nicht ausgeschlossen zu sein, selbst wenn der Betrag der zusätzlichen Zahlungen der Beurteilung durch die deutschen Behörden entgeht.“¹⁰ Für die Erhöhung des Betrags zugunsten der osteuropäischen Geschädigten war die Annahme der Bundesregierung ausschlaggebend, dass in Polen nicht wesentlich mehr als 75 Antragsteller und in Ungarn nur 63 Antragsteller zu berücksichtigen seien. Aus der Tschechoslowakei waren bis dahin noch gar keine Anträge eingegangen.¹¹ Wie bereits im Kabinettsbeschluss von 1951 wurden die Beihilfen für die Opfer von Menschenversuchen hinter dem Eisernen Vorhang als freiwillige Hilfszahlungen und nicht als Leistungen mit gesetzlichem Anspruch deklariert, um jegliches Präjudiz hinsichtlich weiterer Forderungen aus dem Ostblock zu vermeiden.¹²

⁶ „Nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses von 1951 sollen die finanziellen Beihilfen im Einzelfall den Betrag von DM 25 000 nicht übersteigen.“ Brentano an Boissier, 23. 11. 1960, ACICR, B AG 226/ex 009-037.

⁷ „It would not be satisfactory, however, to limit the individual payments to 25 000 DM“. Cousins in einem Brief an den Direktor des IKRK, Roger Gallopin, vom 26. 7. 1960, ACICR, B AG 226/ex 009-003.

⁸ „To accept this maximum would be to perpetuate a discrimination which has existed for many years, which cannot be justified by any legal, moral, economic or even political considerations and the acceptance of such a settlement by the International Committee of the Red Cross runs the grave risk of fomenting further illwill rather than the goodwill and humanitarian assistance we all seek.“ Ferencz an den Delegierten des IKRK, Jean-Pierre Maunoir, 2. 12. 1960, ACICR, B AG 226/ex 009-036.

⁹ Otto Hauber, Legationsrat der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Internationalen Organisationen in Genf, an Jean-Pierre Maunoir, IKRK, 21. 2. 1961, ACICR, B AG 226/ex 009-037.

¹⁰ Dies geht aus einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes hervor, die in einem Aide-Mémoire des IKRK vom 11. 4. 1961 zitiert wird, ACICR, B AG 226/ex 009-037.

¹¹ Aide-Mémoire des Auswärtigen Amtes vom 15. 1. 1968, in dem der Verlauf der Aktion zusammengefasst wurde. Die Zahlen gelten für den Stichtag 23. 11. 1960, PA/AA, B 81/630.

¹² Einen kurzen Abriss über die Tätigkeiten des IKRK im Rahmen der Wiedergutmachung für Opfer von Menschenversuchen aus den osteuropäischen Staaten gibt folgende vom IKRK herausgegebene Publikation: Simonius, *On Behalf of Victims*.

Nachdem Delegierte des IKRK bereits Anfang 1961 nach Polen gereist waren, um die Fälle der Versuchspersonen aus Ravensbrück sowie die der polnischen Priester zu begutachten, erhielten die Anspruchsberechtigten im Dezember 1961 Unterstützungsleistungen.¹³ In der Folge wurde die Arbeitsweise allerdings umgestellt. Nach dem Vorbild eines internationalen Schiedsgerichtshofs setzte das IKRK eine Neutrale Kommission ein, deren Mitglieder weder der Bundesrepublik Deutschland als „Geberland“ noch den Empfängerstaaten beziehungsweise den Repräsentanten der Betroffenen des jeweiligen Staates angehören durften. Die Leitung der Neutralen Kommission unterlag einem Rechtsexperten und zwei medizinischen Sachverständigen aus der Schweiz. Das IKRK übernahm mit dem Sekretariat die gesamte administrative Leitung. Als Beobachter waren außerdem ein medizinischer Experte des IKRK und der Bundesrepublik Deutschland sowie Berichterstatter der nationalen Rotkreuzgesellschaften zugelassen.¹⁴ Als Delegierter des IKRK übernahm Jean Pierre Maunoir die Aufgabe, sowohl mit den Entscheidungsträgern der Bundesregierung als auch mit den Vertretern der jeweiligen nationalen Rotkreuzgesellschaften zu verhandeln.

Die einzelnen Fälle wurden in vier Kategorien eingeteilt, so dass sich die zur Auszahlung vorgesehenen Pauschalbeträge wie folgt zusammensetzten: Für die „normalen Fälle“ (N) wurde ein Grundbetrag von 25 000 DM als Wiedergutmachung für die Tatsache vorgesehen, dass an dem Antragsteller ein Menschenversuch durchgeführt worden war, aber keine gesundheitlichen Folgeschäden nach der Lagerhaft erkennbar waren. Antragstellern, bei denen gesundheitliche Beeinträchtigungen nach der Rückkehr aus dem Lager nachgewiesen werden konnten, die mit Sicherheit auf die durchgeführten Experimente zurückzuführen waren und denen dadurch eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschwert war, wurden in Spezialfälle eingeteilt: Bei „leichteren Schäden“ (L) wurde der Grundbetrag um 5 000 DM aufgestockt, bei „mittleren Schäden“ (M) um 10 000 DM und bei „schweren Schäden“ (S) um 15 000 DM.¹⁵ Die festgesetzten Summen wurden von der Bundesregierung an das IKRK überwiesen und von dort direkt an die Berechtigten weitergeleitet. In Absprache mit den jeweiligen Regierungen und Finanzinstituten wurde zugesichert, dass die Beträge ohne Abzug von Steuern und Gebühren zur Auszahlung kämen.¹⁶

Tab. 3 Über die Vermittlungstätigkeit des IKRK ausbezahlte Pauschalsummen¹⁷

Normale Fälle	(N)	25 000 DM		
Leichte Fälle	(L)	25 000 DM	+	5 000 DM
Mittlere Fälle	(M)	25 000 DM	+	10 000 DM
Schwere Fälle	(S)	25 000 DM	+	15 000 DM

¹³ Am 6. 12. 1961 wurden 73 polnischen Frauen Entschädigungssummen zwischen umgerechnet 25 000 und 40 000 DM ausbezahlt. Die Auszahlung wurde durch das Polnische Rote Kreuz im Auftrag des IKRK vorgenommen, ACICR, B AG 226/ex 009-003.

¹⁴ Zusammensetzung der Kommission ab 1961: Die Leitung übernahm der Rechtsprofessor und Rektor der Universität in Genf, Jean Graven. Die medizinischen Sachverständigen waren Alex Muller von der Medizinischen Fakultät in Genf sowie Sylvain Mutrux von der Psychiatrischen Universitätsklinik in Genf. Ab 1966 übernahm der Genfer Richter William Lenoir den Vorsitz, ACICR, B AG 226/ex 009-009.

¹⁵ Simonius, On Behalf of Victims, S. 6.

¹⁶ Rapport sur le mission du CICR à Varsovie effectuée du 23. 2.–3. 3. 1961, ACICR, B AG 226/ex 009-004; sowie Rapport sur la mission du CICR à Vienne et à Budapest du 13. 3.–1. 4. 1961, ACICR, B AG 226/ex 009-005.

¹⁷ Simonius, On Behalf of Victims, S. 6.

Auch in der praktischen Durchführung folgte das *Procedere* genauen Richtlinien: Die nationalen Rotkreuzgesellschaften, die mit den entsprechenden Verfolgtenverbänden kooperierten, nahmen die Anträge an und trafen eine Vorauswahl, um der Neutralen Kommission nur die Fälle zu übermitteln, die den Tatbestand des Menschenversuchs erfüllten. Sie prüften allerdings nicht nur Beweisunterlagen und Zeugenaussagen, sondern waren auch angewiesen, Informationen über die sozialen Verhältnisse der Antragsteller einzuholen.¹⁸ Das IKRK vervollständigte die Akten, indem es Informationen über den jeweiligen Antragsteller beim Internationalen Suchdienst Arolsen (*International Tracing Service*, ITS) einholte und die Aussagen mit – soweit verfügbaren – Beweisunterlagen der Nachkriegsprozesse abglich.

Im Fall Polens lässt sich die Arbeitsweise anhand der vorhandenen Unterlagen beispielhaft rekonstruieren.¹⁹ Die Verfolgtenorganisation Bund der Kämpfer für Freiheit und Demokratie richtete einen Ausschuss ein, der die Anträge entgegennahm, prüfte und eine Vernehmung des Antragstellers veranlasste. Dann wurden die Betroffenen von einer polnischen Ärztekommision in einer Universitätsklinik begutachtet. Der Ausschuss nahm daraufhin anhand der medizinischen Befunde noch einmal zum gesamten Akteninhalt Stellung und leitete die von ihm als berechtigt angesehenen Fälle an das Polnische Rote Kreuz weiter. Erst dann wurden die Unterlagen nach Genf geschickt.

Das IKRK wiederum entsandte nach Akteneingang einen Arzt aus der Schweiz nach Warschau, um eine zweite Begutachtung der als berechtigt klassifizierten Antragsteller vorzunehmen. Das IKRK bereitete dann die Sitzung der Neutralen Kommission vor. Die endgültige Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe im Einzelfall eine finanzielle Beihilfe gewährt wurde, traf die Neutrale Kommission anhand der Aktenlage beziehungsweise aufgrund von Verhandlungsergebnissen im Rahmen der geschlossenen Sitzungen. Als Beobachter hatten der deutsche und der polnische medizinische Sachverständige im Vorfeld die Möglichkeit, die anstehenden Fälle zu kommentieren.

Von 1961 bis 1971 hielt die Neutrale Kommission 24 Sitzungen ab. Die Protokolle dieser Sitzungen, die insgesamt einen Umfang von 720 Seiten haben, enthalten detaillierte Informationen über die Gründe für die Anerkennung bzw. Ablehnung eines Antrags. Viele Fälle kamen mehrmals auf den Tisch, da zusätzliche Nachweise angefordert werden mussten. Im Laufe ihrer Tätigkeit erkannte die Kommission 1 702 Antragsteller als Opfer von Menschenversuchen an, für die knapp 51 Millionen DM²⁰ zur Auszahlung kamen; 271 Anträge wurden abgelehnt, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass bereits ein Großteil der Fälle, die nicht in die von der Bundesregierung vorgegebenen strengen Richtlinien passten, von den nationalen Rotkreuzgesellschaften herausgefiltert worden waren. Während der gesamten Aktion mussten mehr als 20 000 Seiten der Anträge – hier vor allem der polnischen – ins Französische übersetzt werden²¹, und von 1966 bis 1971 registrierte das IKRK über 300 000 Fotokopien.²² Schon diese Zahlen verdeutlichen, dass der administrative Aufwand der Aktion, die im Verlauf eine regelrechte Flut von Anträgen auslöste, gewaltig war.

¹⁸ Schreiben des IKRK-Delegierten Otto Roth an Roger Gallopin vom 20.8.1960, in dem er auf ein Gespräch mit Regierungsvertretern in Bonn Bezug nimmt, ACICR, B AG 226/ex 009-002.

¹⁹ Informationsschreiben des AA an die Deutsche Handelsvertretung in Warschau vom 2.10.1986 (die Vertretung war 1963 eröffnet worden), PA/AA, B 86/1335.

²⁰ Laut Simonius waren es 50 845 000 DM, vgl. Simonius, *On Behalf of Victims*, S. 10.

²¹ Das Ungarische Rote Kreuz übersetzte alle Anträge ins Deutsche.

²² Alle Zahlen beruhen auf Auswertung des IKRK, vgl. Simonius, *On Behalf of Victims*, S. 10.

Obwohl sich die Bundesregierung und das IKRK im Rahmen von verschiedenen Vereinbarungen verbindlich auf eine Vorgehensweise verständigt hatten, wurde doch relativ schnell deutlich, dass die Ansichten in der Durchführung erheblich voneinander abwichen. Ein Grund für das wachsende Konfliktpotenzial war die Tatsache, dass die Anzahl der Antragsteller nicht nur höher war als zu Beginn der Aktion angenommen, sondern auch noch ständig weiter anstieg.

Dafür gab es mehrere Ursachen: Zum einen hatte sich in den Kreisen der Betroffenen schnell herumgesprochen, dass von der Bundesregierung eine Wiedergutmachungsregelung getroffen worden war; zum anderen hatten auch die Verfolgtenverbände ihre Mitglieder über die Möglichkeit, einen Antrag auf finanzielle Beihilfe zu stellen, gezielt informiert. Nachdem in Ungarn und Polen die Aktion bereits angelaufen war, informierte das Tschechoslowakische Rote Kreuz das IKRK, dass auch in der ČSSR Opfer von Menschenversuchen lebten, die Unterstützung erhalten sollten.²³ Das IKRK erhielt daraufhin von der Bundesregierung die Zustimmung, auch diese Opfer in den Kabinettsbeschluss einzubeziehen – allerdings ohne zu klären, dass auch in diesen Fällen die Neutrale Kommission entscheidungsbefugt sei.²⁴

Im Verlauf der Aktion wurden außerdem neue Dokumente über reihenweise in Konzentrationslagern durchgeführte Impfstoffversuche bekannt, die der Internationale Suchdienst Arolsen dem IKRK zukommen ließ. Konkret handelte es sich um Beweisunterlagen über Experimente zur Erprobung von Impfstoffen gegen Typhus, Paratyphus und Cholera, die im Konzentrationslager Mauthausen durchgeführt worden waren.²⁵ Außerdem musste die Bundesregierung Versuchsreihen, die bis dahin nicht anerkannt worden waren, aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Katalog „typischer“ Menschenversuche aufnehmen.²⁶

Mit Stand vom 30. Juni 1964 waren bei den nationalen Rotkreuzgesellschaften aus Polen 1 478, aus Ungarn 749 und aus der Tschechoslowakei 897 Anträge eingegangen – ein Ende war nicht abzusehen. So stellte sich im Oktober 1967 heraus, dass das Polnische Rote Kreuz weitere 500 Anträge vorbereitete, die sich auf „typische“ Menschenversuche bezogen, und deshalb damit zu rechnen war, dass diese größtenteils anerkannt werden mussten.²⁷ Bedenkt man, dass die zuständigen deutschen Ministerien zu Beginn der Aktion mit insgesamt knapp 150 Anträgen gerechnet hatten, drohte der Bundesregierung jetzt eine unkontrollierbare Kostenexplosion. Das lag nicht nur an der erheblich angestiegenen Zahl von Anträgen. Es hatte sich herausgestellt, dass die Neutrale Kommission in der Mehrzahl

²³ Die Betroffenen hatten von der Möglichkeit, Entschädigungsanträge zu stellen, erfahren, weil von der Verfolgtenorganisation Verband der antifaschistischen Kämpfer mehrere Berichte in Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen publiziert worden waren, vgl. J. Matousek, Verband der antifaschistischen Kämpfer, an Jean Pierre Maunoir, IKRK, 25. 4. 1964, ACICR, B AG 226/ex 009-025.

²⁴ Simonius, On Behalf of Victims, S. 16.

²⁵ In demselben Schreiben erhielt das IKRK auch Kenntnis von Sterilisationsversuchen, die im KZ Ravensbrück an etwa 140 Kindern durchgeführt worden waren, vgl. Nicolas Burckhardt, Direktor des Internationalen Suchdienstes Arolsen, an IKRK, 31. 3. 1964, ACICR, B AG 226/ex 009-033.

²⁶ Als „typische“ Menschenversuche wurden nachträglich die Sterilisationsexperimente mittels Röntgenstrahlen, die der NS-Mediziner Horst Schumann im KZ Auschwitz zwischen 1942 und 1944 geleitet hatte und die erst im Zuge des Verfahrens gegen ihn aufgeklärt worden waren, von der Bundesregierung anerkannt, vgl. Entwurf eines Aide-Mémoire des AA vom 15. 1. 1968, PA/AA, B 81/630.

²⁷ Entwurf eines Aide-Mémoire des AA vom 15. 1. 1968, PA/AA, B 81/630.

der Fälle finanzielle Beihilfen zwischen 30 000 und 40 000 DM gewährte und damit tendenziell großzügig entschied.²⁸

Dieser aus Sicht des Bundesfinanzministeriums unhaltbaren Entwicklung versuchten die zuständigen Beamten in Bonn vor allem mit restriktiveren Richtlinien zu begegnen, indem man in erster Linie den Begriff des „pseudo-medizinischen Versuchs“ enger definierte. Dabei musste es sich laut Maßgabe der deutschen Behörde um menschenrechtsverletzende Experimente handeln, die von einem Arzt durchgeführt worden waren und den Charakter von Reihentests hatten – mit dem Ziel, den medizinischen Fortschritt zu fördern. Präzisiert und damit eingegrenzt wurden vom Bundesfinanzministerium aber nicht nur die Art der Versuche, sondern auch die Orte, an denen Menschenversuche stattgefunden hatten, die Zeitspanne, in der sie durchgeführt worden waren sowie die Zahl der überlebenden Versuchspersonen.

In einer Besprechung zwischen Vertretern des IKRK und der Bundesregierung im Oktober 1963 in Bonn wurden die Delegierten aus Genf außerdem angewiesen, nur die „typischen“ Fälle abzuwickeln und sogenannte atypische Fälle – also Anträge, die nicht den oben genannten Kriterien zuzuordnen waren – bis auf weiteres „zurückzustellen“. Eine Liste mit den von der Bundesregierung anerkannten zwölf Kategorien von „pseudo-medizinischen“ Menschenversuchen wurde daraufhin dem IKRK als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt.²⁹ Eine Reihe „therapeutischer“ Behandlungen zur Vorbeugung von Krankheiten sowie ernährungsbedingte Misshandlungen – einige davon hatten eindeutigen Versuchscharakter – wurden damit ausgeschlossen.³⁰ Ein medizinischer Sachverständiger des IKRK kritisierte zu Recht, dass eine so enge Interpretation der tatsächlichen Situation nicht gerecht werde, denn „ganz offensichtlich haben einige kleine Leute in ihrem Gebiet die Großen nachgeahmt“.³¹

So hielt das IKRK im Gegensatz zu den deutschen Behörden einen ungarischen Antragsteller für anspruchsberechtigt, der im Konzentrationslager Dachau aufgrund einer Tuberkulose-Erkrankung erst einen folgenschweren chirurgischen Eingriff hatte erdulden müssen und an dem danach über Wochen mit einer Reihe von Medikamenten Therapieversuche durchgeführt worden waren.³² Mit wachsendem Unmut registrierte man in Genf die

²⁸ Aus einem Protokoll über 106 Fälle aus Ungarn geht hervor, dass 11 Anträge „normal“ (25 000 DM) eingestuft wurden, 21 als „leichtere“ Spezialfälle (30 000 DM), 53 als „mittlere“ Spezialfälle (35 000 DM) und 21 als „schwere“ Spezialfälle (40 000 DM), Liste vom 24. 10. 1962, ACICR, B AG 226/ex 009-003.

²⁹ Laut BMF waren „typische“ Menschenversuche: Phlegmone- und Sulfonamidversuche, Brandbomben-Phosphorversuche, Meerwasserversuche, Giftversuche, Fleckfieberversuche, epidemische Gelbsuchtversuche, Höhen- bzw. Unterdruckversuche, Kälteversuche, Lost- und Senfgasversuche, Malaria- und Knochentransplantations- sowie Muskel- und Nervenregenerationsversuche, zum Teil Sterilisationsversuche. Vgl. interner Vermerk über Besprechungen vom 22. bis 24. 10. 1963 in Genf, 22. 10. 1963, ACICR, B AG 226/ex 009-010; in der vom IKRK erstellten Liste werden allerdings noch Krebsversuche, Elektroschockversuche und Meskalinversuche aufgeführt, vgl. Simonius, *On Behalf of Victims*, S. 11-13.

³⁰ Etwa die Hungerexperimente, die der SS-Arzt Heinrich Berning in einem Reserve-Lazarett an sowjetischen Kriegsgefangenen durchgeführt hatte. Die sogenannten Wapniarka-Geschädigten, die infolge der Ernährung mit einer giftigen Futtererbse schwere körperliche Schäden davongetragen hatten, wurden auf diesem Wege auch ausgeschlossen. Allerdings hatte man bereits im Jahr 1959 für die Opfer dieses rumänischen Lagers eine Sonderregelung getroffen, wonach jeweils 5 000 DM ohne Anerkennung einer Rechtspflicht an die Antragsteller ausbezahlt wurden. Vgl. BMF, Manfred Fauser, an Bundespräsidialamt, 28. 12. 1964, PA/AA, B 86/1318; sowie Kapitel I., 1., S. 28, in diesem Buch.

³¹ Felix Züst an Jean-Pierre Maunoir, 12. 6. 1964, ACICR, B AG 226/ex 009-012.

³² Bei dem Eingriff handelte es sich um eine Thorakoplastik (Entfernung mehrerer Rippen), vgl. Bericht über Besprechungen mit den Ärzten des IKRK in Genf am 21. und 22. 8. 1963 über Entschädigung polnischer und ungarischer Opfer von Menschenversuchen, 23. 8. 1963, PA/AA, B 81/516.

kompromisslose Haltung der Bonner Behörden. In einem Gespräch mit dem damaligen Direktor des Internationalen Suchdienstes Arolsen, Nicolas Burckhardt, wies der zuständige Sachverständige des IKRK, Jean-Pierre Maunoir, im März 1964 „auf die immer stärkeren Widerstände hin, die das Bundesministerium der Finanzen der Entschädigung für Menschenversuche entgegenstellt“. So werde mittlerweile jeder Punkt gesucht, in dem sich der Antrag mit Auskünften des Suchdienstes widerspreche.³³

Tatsächlich wurden die Schwierigkeiten, die die Hilfsorganisation bei ihrer Arbeit hatte, in keiner Weise berücksichtigt. Die Zuordnung der einzelnen Antragsteller zu den Versuchsreihen in den zur Verfügung stehenden Unterlagen war meist gar nicht möglich, da die Betroffenen als Versuchspersonen meist Nummern oder Buchstaben erhalten hatten und nur selten Namen aufgeführt worden waren. Nach nunmehr 20 Jahren hatten meist weder die überlebenden Opfer noch die Zeugen eine klare Erinnerung an das, was damals geschehen war – in vielen Fällen erfolgten daher widersprüchliche Aussagen.³⁴ Die Neutrale Kommission vertrat jedoch die Ansicht, dass diese entstandenen „Lücken“, die nicht zuletzt durch mangelndes Beweismaterial, fehlende Zeugen oder Erinnerungsschwierigkeiten entstanden waren, nicht zu Lasten der Antragsteller angerechnet werden dürften.³⁵ Das Bundesfinanzministerium legte in derartigen Fällen häufig Widerspruch ein und forderte, dass die Kommission sich an die festgesetzten „Qualifikationskriterien“ – so der vom Bundesfinanzministerium gebrauchte Begriff – zu halten habe.³⁶

Die verschiedenen Schriftwechsel zeigen, dass sich der Ton zwischen dem IKRK und den deutschen Stellen im Verlauf des Jahres 1964 merklich verschärfte. Besonders verstimmt reagierte man in Genf auf die Tatsache, dass das Bundesfinanzministerium immer noch auf dem Standpunkt beharrte, dass es sich bei den nach dem 7. Juni 1943 durchgeführten Sterilisationen des Lagerarztes Carl Clauberg nicht um Menschenversuche gehandelt habe.³⁷ Dabei hatte die Behörde in einem Schreiben an das Auswärtige Amt diese Experimente in einem anderen Zusammenhang längst anerkannt.³⁸ Trotz mehrmaliger Aufforderungen, diesen Sachverhalt zu klären, dauerte es weitere sechs Monate, bis sich das Bundesfinanzministerium im Rahmen von Gesprächen mit dem IKRK in Genf im Juli 1965 dazu durchringen konnte, nicht weiter an diesem abwegigen Standpunkt festzuhalten.³⁹

³³ Aktennotiz vom 29. 11. 1963, über eine Besprechung zwischen Maunoir und Burckhardt, ACICR, B AG 226/ex 009-032.

³⁴ „Zu den Zeugenaussagen ist zu bemerken, dass seit den Ereignissen 20 Jahre verflossen sind und das Erinnerungsvermögen der einzelnen Opfer von der allgemeinen psychischen Konstitution und der Verfassung zum Zeitpunkt der Eingriffe stark beeinflusst wurde, dementsprechend ist die Genauigkeit der Aussagen und damit deren Beweiskraft sehr verschieden.“ Aus dem Protokoll einer Sitzung der Neutralen Kommission vom 5. bis 8. 7. 1966, in der 36 ungarische Anträge behandelt wurden, ACICR, B AG 226/ex 009-022.

³⁵ Simonius, On Behalf of Victims, S. 14f.

³⁶ BMF, Fauser, an AA, 6. 9. 1963, PA/AA, B 81/516.

³⁷ „BMF wird auf unseren letzten Schnellbrief voraussichtlich antworten, es halte daran fest, daß es sich bei den nach dem 7. 6. 1943 durchgeführten Sterilisationen nicht um echte Versuche gehandelt habe.“ Interner Vermerk der Abt. V 2 des AA vom 14. 12. 1964, PA/AA, B 81/516.

³⁸ „Diese Versuche wurden in der Zeit vom September 1943 bis Januar 1945 in Auschwitz an männlichen und weiblichen Personen durchgeführt, um eine geeignete Methode zur schnellen und leicht durchführbaren Sterilisation zu entwickeln.“ BMF, Georg Blessin, an AA, Tätigkeitsbericht vom 27. 11. 1957, PA/AA, B 81/517.

³⁹ Vermerk des AA vom 20. 7. 1965, über die Gespräche, die am 20. und 21. Juli 1965 in Genf geführt wurden, PA/AA, B 81/630.

Eine echte Krise in den Beziehungen zwischen der Hilfsorganisation und den Bonner Behörden bahnte sich wegen der tschechoslowakischen Antragsteller an. Von fast 1000 eingegangenen Anträgen sollten etwa zwei Drittel als „atypische“ Versuche bis auf weiteres zurückgestellt werden. Der zuständige nationale Verfolgtenverband warf der Bundesregierung daraufhin eine diskriminierende Verzögerungstaktik vor.⁴⁰ Diese Anschuldigungen ließen sich nicht entkräften. Im Gegenteil: Der zuständige Beamte im Bundesfinanzministerium hielt es für notwendig, einen Mitarbeiter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nach Genf zu schicken, um die Unterlagen erneut zu prüfen. Dies war offensichtlich als Seitenhieb auf die Genfer Kollegen zu verstehen, da das IKRK offenbar nicht in der Lage sei, die erforderlichen Feststellungen ordnungsgemäß zu treffen. Ausdrücklich wurde die Angelegenheit als „nicht sehr eilbedürftig“ bezeichnet.⁴¹ Obwohl sich der deutsche Vertreter der Internationalen Organisationen in Genf, Rupprecht von Keller, einschaltete und das Auswärtige Amt darauf hinwies, dass es in Genf sicherlich Befremden erzeugen würde, wenn monatelang nichts geschähe, löste dies in Bonn keinerlei Reaktionen aus.⁴²

Aus den per Fernschreiben übermittelten Bemerkungen des IKRK-Delegierten Jean-Pierre Maunoir sprach tiefe Verärgerung. Geradezu sarkastisch gab er zu verstehen, dass man es in Genf durchaus nachvollziehen könne, dass die deutschen Stellen über die relativ hohe Zahl tschechoslowakischer Entschädigungsanträge „so perplex“ seien; sie hätten vermutlich damit gerechnet, dass weniger tschechoslowakische Opfer die an ihnen vorgenommenen Experimente überlebt hätten. Er äußerte sich außerdem überrascht darüber, dass der angekündigte Beamte nicht vor März des nächsten Jahres nach Genf kommen könne. Hier müsse es sich um ein Missverständnis handeln, da ein Tag genügen dürfte, um die vorliegenden 72 Akten durchzusehen.⁴³ Nur fünf Tage später – am 17. Dezember 1964 – erfolgte die Antwort. Das Auswärtige Amt wurde vom Bundesfinanzministerium in Kenntnis gesetzt, dass von diesen 72 Fällen, die als überlebende Opfer von Menschenversuchen beim IKRK Anträge gestellt hatten, nach Ansicht des Interministeriellen Ausschusses in Bonn nur drei Fälle als „typische“ Fälle in Betracht kämen. Daher könne auf eine persönliche Überprüfung durch einen deutschen Sachverständigen nicht verzichtet werden.⁴⁴

Nach einer Statistik der Verfolgtenorganisation Verband der antifaschistischen Kämpfer in Prag sah die Bilanz für die tschechoslowakischen Anträge im Februar 1965 verheerend aus: Insgesamt waren 1354 Anträge eingegangen. Davon waren 305 Anträge sofort abgelehnt worden, da aus den Unterlagen ersichtlich war, dass keine Menschenversuche vorlagen. 127 Fälle wurden nach der ärztlichen Untersuchung abgelehnt. 16 Anträge waren von Personen gestellt worden, die übergesiedelt waren und in dem jeweiligen Land ihre Ansprüche geltend machen sollten, neun Antragsteller waren vor Beendigung des Entschädigungsverfahrens verstorben. Die Gesamtanzahl der Anträge, die den Grundsätzen entsprachen, aber noch nicht abgewickelt waren, war auf 897 Fälle angestiegen.⁴⁵

⁴⁰ J. Matousek, Verband der antifaschistischen Kämpfer, an Jean-Pierre Maunoir, 25. 4. 1964, ACICR, B AG 226/ex 009-025.

⁴¹ BMF, Zorn, an AA, 12. 11. 1964, PA/AA, B 81/516.

⁴² Rupprecht von Keller, Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Internationalen Organisationen in Genf, an AA, 2. 12. 1964, PA/AA, B 81/516.

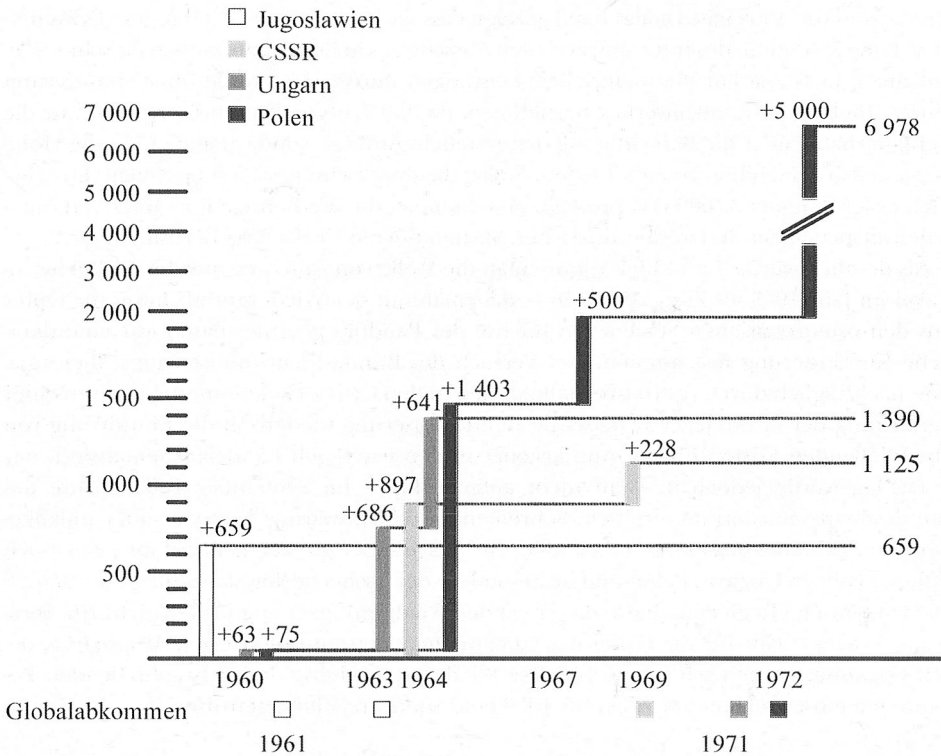
⁴³ Fernschreiben Nr. 770 vom 12. 12. 1964, Rupprecht von Keller an AA, PA/AA, B 81/516.

⁴⁴ BMF, Fauser, an AA, 17. 12. 1964, PA/AA, B 81/516.

⁴⁵ Statistik der Verfolgtenorganisation Verband der antifaschistischen Kämpfer, 29. 2. 1965, ACICR, B AG 226/ex 009-013.

Nachdem das IKRK die deutschen Behörden mehrfach darauf hingewiesen hatte, Äußerungen zu unterlassen, wonach die Verzögerung bei der Behandlung der Anträge auf Versäumnisse des IKRK und des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes zurückzuführen seien, da „das IKRK hierdurch in eine sehr peinliche Lage gebracht“ werde, eskalierte die Situation. Im November 1965 drohte die Genfer Hilfsorganisation mit dem Hinweis, sie wolle ihre Vermittlungstätigkeit in dieser Entschädigungsfrage keineswegs aufdrängen, das Mandat unverzüglich niederzulegen.⁴⁶ Einen Monat später – auf dem Höhepunkt des Konflikts – räumte das Bundesfinanzministerium schließlich Missverständnisse ein, und die Abwicklung der Anträge kam – wenn auch schleppend – in Gang.⁴⁷

Abb. 3 Jährlich neu eingegangene Anträge auf Entschädigung aus osteuropäischen Staaten



2. Der Weg zu den Globalabkommen

Im Sommer 1968 wurden die ersten Entschädigungsleistungen an Opfer von Menschenversuchen aus der ČSSR überwiesen.⁴⁸ Etwa gleichzeitig traten Bonn und Prag in Verhandlungen über die Zahlung einer Globalsumme ein. Damit sollte nicht nur der gesamte Vor-

⁴⁶ So wurde es dem Auswärtigen Amt in einem Fernschreiben übermittelt, vgl. Fernschreiben Nr. 673 vom 26. 11. 1965, Keller an AA, PA/AA, B 81/517.

⁴⁷ BME, Zorn, an AA, 13. 12. 1965, PA/AA, B 81/517.

⁴⁸ Simonius, On Behalf of Victims, S. 16.

gang beschleunigt werden. Auf deutscher Seite war mit dem Abschluss eines derartigen Abkommens vor allem die Hoffnung verbunden, sich vor der unabsehbaren Flut weiterer Einzelforderungen zu schützen. Auch mit Ungarn und Polen wurde parallel über Regelungen verhandelt, während man im Fall von Jugoslawien bereits in den Jahren 1961 und 1963 eine Vereinbarung getroffen hatte. Nachdem mit der ČSSR (1969) und Ungarn (1971) Vereinbarungen unterzeichnet worden waren, markierte der Vertrag zur Regelung der Wiedergutmachung für Opfer von Menschenversuchen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen, der am 16. November 1972 in Genf unterzeichnet wurde, zugleich das Ende der Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und dem IKRK in dieser Angelegenheit.

Wie kam es zu diesen Globalabkommen? In der praktischen Durchführung des Kabinettsbeschlusses von 1960 hatte sich schnell gezeigt, dass die Zusammenarbeit mit dem IKRK den Handlungsspielraum des Interministeriellen Ausschusses in Bonn empfindlich einschränkte. Vor allem in Bezug auf die finanziellen Leistungen musste das Bundesfinanzministerium einen erheblichen Kontrollverlust hinnehmen, da die Neutrale Kommission nicht nur die Befugnis hatte, über die Berechtigung der gestellten Anträge, sondern auch über die Höhe der jeweiligen Beihilfen zu entscheiden. So lag die durchschnittlich veranschlagte Entschädigungsleistung bei 32 000 DM pro Fall, eine Summe, die die Beträge für Opfer von Menschenversuchen aus den westeuropäischen Staaten um ein Vielfaches übertraf.⁴⁹

Als deutlich wurde – und hier könnte man die Welle von Anträgen aus der Tschechoslowakei im Jahr 1963 als Zäsur ansetzen –, dass man mit der Wiedergutmachung für Opfer aus den osteuropäischen Staaten die Büchse der Pandora geöffnet hatte, war eine deutliche Kursänderung festzustellen. Der Versuch des Bundesfinanzministeriums, die Situation nachträglich durch restriktive Maßnahmen in den Griff zu bekommen, führte zu einer Verhärtung der Fronten. Zwar hatte die Bundesregierung wiederholt die Einführung von abschließenden Fristen für die Antragsteller in den jeweiligen Ländern thematisiert, der Vorschlag wurde jedoch in Genf nicht aufgegriffen.⁵⁰ Im September 1963 warnte das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben an das Auswärtige Amt vor einer unkalkulierbaren Kostenexplosion.⁵¹ Daher solle „die Frage einer globalen Abwicklung der noch offenen Fälle in Ungarn, Polen und insbesondere der Tschechoslowakei geprüft werden“.⁵² Die rumänische Regierung hatte die Frage der Wiedergutmachung bisher nicht zur Sprache gebracht.⁵³ Nur für die Opfer des rumänischen Konzentrationslagers Wapniarka, deren Organisation sich seit Jahren für eine Wiedergutmachung der in Israel lebenden Betroffenen einsetzte, hatte man bereits 1959 eine Sonderregelung getroffen.⁵⁴

⁴⁹ BMF an AA, 4. 12. 1967, PA/AA, B 81/630.

⁵⁰ „Die Bundesregierung hatte bereits früher wiederholt versucht, eine abschließende Frist festzusetzen, um einen Abschluß der Aktion herbeizuführen.“ AA an die Deutsche Vertretung bei den Internationalen Organisationen in Genf, 11. 6. 1969, PA/AA, B 81/516.

⁵¹ „Wenn vom IKRK bzw. der Neutralen Kommission die bisher geübte Praxis beibehalten wird, ist daher damit zu rechnen, daß allein für die in diesen drei Ostblockstaaten lebenden Menschenopfer ein Betrag von über 50 Mio. DM gezahlt werden müßte.“ BMF an AA, 6. 9. 1963, PA/AA, B 81/516.

⁵² Schnellbrief des BMF an AA vom 30. 9. 1963, PA/AA, B 81/516.

⁵³ Bis 1970 gab es keine offiziellen Forderungen. Danach wurden allgemeine Wiedergutmachungsforderungen von der Bundesregierung strikt abgelehnt. Vgl. internes Schreiben des BKA vom 7. 6. 1973, BA, B 136/3315.

⁵⁴ Die Betroffenen, die aufgrund von Nahrungsexperimenten mit einer giftigen Futtererbse an schweren Lähmungserscheinungen litten, erhielten nach einem Kabinettsbeschluss vom 1. 8. 1959 jeweils 5 000 DM – allerdings „freiwillig“ und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, da weiterhin be-

Hinzu kam, dass der Wiedergutmachung für Opfer von Menschenversuchen aus osteuropäischen Staaten auch innenpolitisch eine größere Bedeutung beigemessen werden musste. Sowohl das Deutsche Rote Kreuz als auch der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge wiesen mehrfach darauf hin, dass man in der brisanten Frage der Kriegsgräberabkommen von den jeweiligen Regierungen nur dann ein Entgegenkommen erwarten könne, wenn das Problem der Entschädigung für diese Opfergruppe zufriedenstellend gelöst werde.⁵⁵

Da sich die IKRK-Delegierten der Tatsache bewusst waren, dass Hilfeleistungen für die noch lebenden Opfer von Menschenversuchen nur dann effizient sein konnten, wenn sie schnell erfolgten, befürwortete man in Genf den Abschluss von Globalabkommen. Das IKRK unterstützte daher durch seine Vermittlungstätigkeit in den Jahren 1963 bis 1971 parallel zur Abwicklung der Einzelanträge die bilateralen Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den jeweiligen Staaten.

Seit der Aufnahme der Wiedergutmachungsverhandlungen mit den Ostblockstaaten stand die Bundesregierung innenpolitisch unter starkem Druck. Auf der einen Seite gab es die Befürchtung, dass die Normalisierung der diplomatischen Beziehungen aufgrund der Vermögens- und Entschädigungsansprüche Milliarden kosten werde. Durch entsprechende Äußerungen im Bundestag und gezielte Pressemeldungen kam es wiederholt zu regelrechten „Störversuchen der Ostpolitik“, die in der Öffentlichkeit – vor allem wenn das Reizwort „Steuererhöhungen“ fiel – ihre Wirkung nicht verfehlten.⁵⁶ Nicht zuletzt wurde immer wieder das Argument ins Feld geführt, dass man die Verluste der deutschen Ostgebiete gegenrechnen müsse. Und gerade das Thema der Vertreibung der Deutschen war im westdeutschen Erinnerungsarsenal präsent und führte in der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit zu heftigen Ressentiments. Seitens der Vertriebenenverbände musste die Bundesregierung bei der Wiedergutmachung für osteuropäische Staaten zu jedem Zeitpunkt mit einer scharfen Ablehnung rechnen, bzw. umgekehrt eine entsprechende Rücksichtnahme an den Tag legen.

Auf der anderen Seite war die Bundesregierung aber durchaus an einer Verbesserung der bilateralen Beziehungen interessiert, um in den sogenannten humanitären Fragen weiterzukommen. Gemeint waren damit verbesserte Bedingungen für die Auswanderung der deutschstämmigen Bevölkerung – ein Anliegen, das vom Deutschen Roten Kreuz immer wieder vorgebracht wurde – sowie die Kriegsgräberfürsorge auf osteuropäischem Boden, für die sich der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge seit Jahren einsetzte.

Die bundesdeutsche Politik befand sich also vor allem in Bezug auf die Wiedergutmachung für den Osten in einem regelrechten Dilemma, das nur durch Zugeständnisse zu lösen war. Um gravierendere Auswirkungen auf dem Gebiet von Krediten, Wirtschaftsfragen und vor allem der allgemeinen Wiedergutmachung von NS-Verfolgten zu vermeiden, war die Bundesregierung daher bereit, bezüglich der überlebenden Opfer von Menschenversuchen Entgegenkommen zu zeigen.

stritten wurde, dass es sich eindeutig um einen medizinischen Versuch handelte. Vgl. BMF, Fauser, an Bundespräsidialamt, 28.12.1964, PA/AA, B 86/1318; zu den „Wapniarka-Opfern“ vgl. auch Hirsch, Folgen der Verfolgung, S. 19–32.

⁵⁵ „In Prag macht man – wie Sie sicher wissen – neuerdings alle Zugeständnisse in der Kriegsgräberfrage von der Erfüllung der tschechoslowakischen Wünsche auf Entschädigung der pseudomedizinischen Opfer durch die Bundesregierung abhängig.“ Eberhard von Gudenberg, Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, an IKRK, 15.8.1966, ACICR, B AG 226/ex 009-014.

⁵⁶ Pawlita, „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage?, S. 427; grundsätzlich zur Haltung der Unionsparteien in der Frage der Wiedergutmachung für Osteuropa ebd., S. 427–433.

Aufgrund der jeweiligen Kriegsgeschichte stellte sich jedoch die Ausgangslage für die Aufnahme der Verhandlungen in den einzelnen Staaten unterschiedlich dar. So war zum Beispiel Ungarn im Gegensatz zu allen anderen Staaten, mit denen die Bundesregierung Pauschalregelungen vereinbarte, bis zum Ende des Krieges ein Verbündeter Hitlers gewesen, so dass sich die Frage stellte, inwieweit das kollaborierende Horthy-Regime die Verfolgungsmaßnahmen selbst zu verantworten hatte.⁵⁷ Außerdem hatte Ungarn im Friedensvertrag von 1947 auf alle Forderungen gegenüber Deutschland verzichtet. Die relativ hohe Zahl Holocaust-Überlebender sowie akuter Devisenmangel waren schließlich der Grund gewesen, dass sich die ungarische Regierung nach der Revolution im Jahr 1956 für Wiedergutmachungszahlungen aus Deutschland zu interessieren begonnen hatte.⁵⁸

Ganz anders als in Ungarn war die Situation in der Tschechoslowakei.⁵⁹ Als einer der Siegerstaaten der Anti-Hitler-Koalition zählte die Tschechoslowakei zu den reparationsberechtigten Staaten. Seit der kommunistischen Machtübernahme im Februar 1948 hatte die ČSSR jedoch faktisch jede Chance verloren, auf die westliche Reparationspolitik Einfluss zu nehmen. Im Fall der ČSSR kam hinzu, dass den diplomatischen Beziehungen zu Prag – gerade im Vergleich zu dem zwischen den Blöcken stehenden Jugoslawien – seitens Bonn keine große Wichtigkeit beigemessen wurde. Das war vielleicht ein Grund, warum gerade die tschechoslowakischen Anträge der Opfer von Menschenversuchen in der Zusammenarbeit mit dem IKRK so säumig behandelt wurden.

Polen war bekanntlich das Land, das vom nationalsozialistischen Expansions- und Vernichtungskrieg mit am schlimmsten betroffen war. Die Regierung der Volksrepublik Polen hatte am 23. August 1953 eine Erklärung veröffentlicht, in der sie sich der sowjetischen Entscheidung, auf weitere Reparationen zu verzichten, anschloss. Wenige Jahre später änderte sich die polnische Haltung. In den 1960er Jahren kamen gerade in Bezug auf individuelle, zivilrechtliche Wiedergutmachungsansprüche von ehemaligen KZ-Häftlingen und Zwangsarbeitern Forderungen auf, die nach Ansicht Warschaws nicht unter den Reparationsverzicht fielen.

Einen außenpolitischen Sonderfall stellte Jugoslawien dar, das als strategisch wichtiger Staat eine führende Rolle unter den Blockfreien einnahm und schon sehr früh die Entschädigungsfrage thematisierte.⁶⁰ Allerdings ließ die jugoslawische Seite zu jedem Zeitpunkt durchblicken, dass das Interesse an einer Form der wirtschaftlichen Unterstützung weit größer war als an Einzelleistungen für NS-Verfolgte. Gerade in Bezug auf die Erfüllung jugoslawischer Wiedergutmachungsansprüche, die 1954 zum ersten Mal im Zusammenhang mit Verhandlungen über deutsche Vorkriegs- und Kriegsschulden zur Sprache kamen, erhielt Belgrad Unterstützung aus Washington. So hatte der US-Außenminister Dean Rusk seinen deutschen Amtskollegen Gerhard Schröder aufgefordert, der Sonderstellung Jugoslawiens in der kommunistischen Welt Rechnung zu tragen – etwa durch Wiedergutmachungsleistungen.⁶¹ Jugoslawien war dann auch der einzige Staat, der diese Sonderstellung doppelt

⁵⁷ Hockerts, *Entschädigung*, S. 48; Ungváry, *Ungarn und die deutsche Wiedergutmachung*.

⁵⁸ Nach 1956 kamen einige zehntausend ungarische Flüchtlinge nach Deutschland, die in Deutschland eine Interessenvertretung gründeten und sich u. a. für Wiedergutmachungszahlungen einsetzten, vgl. Ungváry, *Ungarn und die deutsche Wiedergutmachung*, S. 742.

⁵⁹ Jelínek/Kučera, *Ohnmächtige Zaungäste*.

⁶⁰ Eine gute Einschätzung der Position Jugoslawiens gibt Goschler, *Die Bundesrepublik und die Entschädigung von Ausländern*, S. 97–100; die Wiedergutmachungsverhandlungen zwischen Belgrad und Bonn wird analysiert in: Janjetović, *Devisen statt Entschädigung*.

⁶¹ Goschler, *Schuld und Schulden*, S. 313.

nutzte. In Hinsicht auf die Entschädigungsforderungen trat Belgrad unter Berufung auf die Globalabkommen der Bundesrepublik mit Israel und den westlichen Staaten nicht nur an Bonn heran, sondern gleichzeitig wurden auch Wiedergutmachungsansprüche gegenüber Ost-Berlin erhoben. So war es also keinesfalls ein Zufall, dass der blockfreie Staat Jugoslawien als erster die „Ostblockade“ der Wiedergutmachung durchbrechen konnte.

Aufgrund der unterschiedlichen Kriegs- und Nachkriegsgeschichten der osteuropäischen Staaten kam es bei den Wiedergutmachungsverhandlungen zu keinem koordinierten Vorgehen der „Bruderstaaten“. So gab es zwar kein prononciertes Desinteresse, und die Aktivitäten der anderen Regierungen auf diesem Gebiet wurden durchaus wahrgenommen, aber die Zusammenarbeit erreichte höchstens das Niveau von Konsultationen. Im Vergleich zu den westeuropäischen Staaten, in denen der Druck der Öffentlichkeit einen wesentlichen Faktor für die Durchsetzung von Wiedergutmachungsforderungen bildete, hatte die öffentliche Meinung hinter dem Eisernen Vorhang natürlich kein Gewicht. Stattdessen stellten vor allem die vom Staat geduldeten monopolartigen Verfolgtenorganisationen in den jeweiligen Ländern einen wichtigen Faktor für die Durchsetzung von Wiedergutmachungsansprüchen – später auch für die Verteilung der finanziellen Mittel – dar.

3. Die Globalabkommen mit Jugoslawien (1961/1963)

Im Mai 1960 zählte man 1 081 eingegangene Anträge aus den westlichen Staaten und 659 Anträge aus Ländern des Ostblocks, davon allein 537 aus Jugoslawien.⁶² Mit der Belgrader Regierung stand Bonn zu diesem Zeitpunkt bereits in Kontakt und zwar in Fortsetzung von Verhandlungen, die bereits vor dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen im Jahr 1957 begonnen hatten. Obwohl sich die jugoslawische Führung in den ersten Nachkriegsjahren kaum für individuelle Entschädigungsleistungen eingesetzt hatte, sondern mehr an Reparationen interessiert gewesen war, um das wirtschaftlich unterentwickelte sozialistische Staatssystem aufzubauen, hatten die Wiedergutmachungsforderungen für Opfer von Menschenversuchen schon sehr früh auf der jugoslawischen Agenda gestanden.⁶³ Nachdem die Bundesrepublik mit dem Kabinettsbeschluss von 1951 ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hatte, diese Verfolgtengruppe zu entschädigen, beauftragte die jugoslawische Regierung das „Amt zum Schutz des jugoslawischen Vermögens im Ausland“ mit der Aufgabe, Anträge überlebender Opfer zu sammeln.

Ende August 1953 wurden die bisher eingegangenen etwa 500 Anträge⁶⁴ jedoch „auf Eis“ gelegt, da man sich in der Gutachterfrage nicht einigen konnte. Während die deutsche Seite darauf bestand, eine Kommission von deutschen Ärzten nach Belgrad zu schicken, weigerte sich die jugoslawische Seite, deutsche Gutachter anzuerkennen.⁶⁵ In einem Schrei-

⁶² Von den Anträgen aus den westlichen Ländern waren 882 erledigt, davon weniger als die Hälfte (437) positiv. Vgl. „Fürsorge für überlebende Opfer von Menschenversuchen. Stand: 10. 5. 1960“, BA, B 126/61084.

⁶³ Eine Gesamtdarstellung der Wiedergutmachungsverhandlungen zwischen Belgrad und Bonn auf der Basis der jugoslawischen Überlieferung gibt Janjetović, *Devisen statt Entschädigung*, S. 633–666.

⁶⁴ Zur Zahl der eingegangenen Anträge vgl. interne Aufzeichnung des AA vom 29. 7. 1953, PA/AA, B 81/209.

⁶⁵ „Es war deutlich spürbar, dass die jugoslawische Regierung durch das Eintreffen der ‚Kleinen Kommission‘, ohne dass eine endgültige jugoslawische Zustimmung zur Durchführung gemeinsamer Besprechungen vorlag, verstimmt war.“ Botschaft Belgrad an AA, 3. 9. 1953, PA/AA, B 81/209.

ben an das Auswärtige Amt begründete das Bundesfinanzministerium seinen Standpunkt mit dem Argument, dass der Ärztestand in Jugoslawien der staatlichen Parteidisziplin unterworfen sei und man daher davon ausgehen müsse, dass die jugoslawischen Gutachter keine objektiven Entscheidungen treffen würden. Außerdem laufe man Gefahr, dass die Regierung auf diese Weise haufenweise Anträge „nachschieben“ könne, die nicht mehr zu kontrollieren seien.⁶⁶ Nach zähen Verhandlungen, die sich über drei Jahre erstreckten, ließen sich beide Seiten schließlich auf einen Kompromiss ein. Die Antragsteller sollten von jugoslawischen Ärzten in Anwesenheit eines medizinischen Sachverständigen aus Deutschland untersucht werden.⁶⁷

Kurze Zeit später kam die Aktion jedoch erneut zum Stillstand. Nachdem Jugoslawien und die DDR am 15. Oktober 1957 diplomatische Beziehungen aufgenommen hatten, brach die Bonner Regierung vier Tage später gemäß der Hallstein-Doktrin die diplomatischen Beziehungen zu Belgrad ab. Ohnehin geriet die Frage der Entschädigung für Opfer von Menschenversuchen aufgrund der aktuellen Entwicklung ins Hintertreffen, nachdem die Demarche-Staaten von 1956 gemeinsam Wiedergutmachungsforderungen an die Bundesregierung gestellt hatten und Jugoslawien – als blockfreier Staat – einen Wink erhalten hatte, sich der Aktion anzuschließen.⁶⁸

In Belgrad dachte man zwar über die generelle Frage der Entschädigung für NS-Verfolgte und das Angebot der Weststaaten nach, letztendlich entschied sich die jugoslawische Diplomatie aber dafür, die Ergebnisse der Demarche abzuwarten und sich parallel auf eine eigene Verhandlungsstrategie vorzubereiten. Bezieht man sich auf jugoslawische Quellen, die der Historiker Zoran Janjetović im Rahmen seines Beitrags über die Wiedergutmachungsverhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien herangezogen hat, hatten die jugoslawischen Verhandlungspartner außerdem Bedenken, dass im Gegenzug die Bundesregierung Wiedergutmachungsleistungen für die in Jugoslawien verfolgten Volksdeutschen verlangen könnte.⁶⁹

Während die umfassendere Frage der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte also zeitweilig zurückgestellt wurde, versuchte die jugoslawische Regierung im August 1958, in Hinblick auf die Opfer von Menschenversuchen mit der Bundesregierung wieder in Kontakt zu kommen. Dies geschah vermutlich, weil einige Antragsteller bereits Entschädigungszahlungen unmittelbar über deutsche Konsulate oder Banken erhalten hatten und dadurch angeblich die Devisenvorschriften verletzt worden waren. Vor allem aber ärgerte man sich in Belgrad wohl darüber, dass „die deutsche Seite das Problem auf eigene Faust und gewissermaßen an der jugoslawischen Regierung vorbei zu lösen suchte“.⁷⁰

Bei den Gesprächen im November 1960 in Bonn äußerte die Delegation der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien den Wunsch, die ganze Angelegenheit auf eine andere, schnellere Weise zu bereinigen, und zwar durch die Zahlung einer Globalsumme von drei Millionen DM.⁷¹ Nachdem bei der bisherigen Abwicklung erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten waren und von jugoslawischer Seite ständig neue Anträge vorgelegt wurden, zeigte sich

⁶⁶ BMF an AA, 6. 11. 1953, PA/AA, B 81/209.

⁶⁷ Die Deutsche Botschaft teilte dem Auswärtigen Amt mit, dass die jugoslawische Regierung dazu ihr Einverständnis gegeben habe, vgl. Fernschreiben Nr. 89 vom 30. 5. 1956, PA/AA, B 81/209. Vgl. auch Janjetović, *Devisen statt Entschädigung*, S. 636.

⁶⁸ Hockerts, *Entschädigung*, S. 39.

⁶⁹ Janjetović, *Devisen statt Entschädigung*, S. 636f.

⁷⁰ Ebd., S. 637.

⁷¹ BMF an AA, 3. 12. 1960, über das Treffen mit der jugoslawischen Delegation, PA/AA, B 81/209.

das Bundesfinanzministerium einer – wie man meinte – abschließenden Regelung gegenüber durchaus aufgeschlossen – allerdings nur bis zu einem maximalen Betrag von einer Million DM.⁷² Die jugoslawische Delegation wiederum hatte die vertrauliche Anweisung erhalten, sich erforderlichenfalls bis zu einer Summe von 1,5 Millionen DM herunterhandeln zu lassen.⁷³

Auf deutscher Seite könnten auch weitere außenpolitische Motive für die – zu diesem Zeitpunkt – konziliante Verhandlungsführung eine entscheidende Rolle gespielt haben. Immerhin besaß Jugoslawien als blockfreier Staat einen Sonderstatus mit strategischer Bedeutung in der Zeit des Kalten Krieges. Außerdem zeichnete sich mit dem Amtsantritt von Präsident John F. Kennedy im Januar 1961 ein Epochenwechsel ab, der sich auch auf die amerikanische Außenpolitik auswirkte. Eine flexiblere Strategie des Westens gegenüber Osteuropa war jetzt gefragt.⁷⁴

Und auch in der Bundesrepublik gab es Stimmen, die eine „aktive“ Ostpolitik forderten; aus den eigenen Reihen sowie aus Kreisen der Opposition wurde Bundeskanzler Adenauer eine zu starre und unnachgiebige Haltung vorgeworfen. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes ging zwar auch den Kritikern eine „Durchdringung des Eisernen Vorhangs“ – wie sie Kennedy zu beabsichtigen schien – deutlich zu weit, aber gerade auf dem Gebiet der Wiedergutmachung wurde bereits über „Erleichterungen am Rande“ zugunsten einer deutschen Ostpolitik nachgedacht.⁷⁵

Im April 1961 erklärte sich die Bundesregierung bereit, für jugoslawische Opfer von Menschenversuchen ohne individuelle Nachprüfung der Anträge eine Pauschalsumme von 1,75 Millionen DM zu zahlen.⁷⁶ Bei der Berechnung wurden durchschnittlich 6 000 DM pro Opfer zu Grunde gelegt.⁷⁷ Angesichts einer ganzen Reihe von zweifelhaften Fällen waren die jugoslawischen Verhandlungsführer, die befürchteten, sich mit deutlich weniger abfinden zu müssen, mit dem ausgehandelten Betrag ausgesprochen zufrieden.⁷⁸ Sie verpflichteten sich ihrerseits, die deutsche Seite von allen weiteren Forderungen freizustellen, neue Anträge jugoslawischer Staatsangehöriger nicht zu unterstützen und die bereits eingereichten Klagen beim Verwaltungsgerichtshof in Köln zurückzuziehen.

Nur acht Monate später war die Zufriedenheit jedoch verflogen und die Vereinbarung bereits Makulatur. Nachdem bekannt geworden war, dass die Bundesrepublik Deutschland für polnische, tschechische und ungarische Opfer von Menschenversuchen unter Einschaltung des IKRK in Genf weitaus höhere Zahlungen leistete, forderte der Direktor des „Amtes zum Schutz des jugoslawischen Vermögens im Ausland“, Mihailo Smiljanič, Ende Januar 1962 offiziell eine sofortige Revision der Vereinbarung.⁷⁹ In einem Schreiben an das Bonner Finanzministerium Anfang Oktober 1962 stellte er folgende Berechnung an: „Nach den uns bekannten Tatsachen hat das IKRK in Polenfällen der Menschenversuche eine Durchschnittsleistung von DM 34 863,- bemessen. [...] Daraus ergibt sich, daß unser in der

⁷² BMF an AA, 3. 12. 1960, PA/AA, B 81/209.

⁷³ Janjetović, Devisen statt Entschädigung, S. 639.

⁷⁴ Hockerts, Entschädigung, S. 41f.

⁷⁵ Interne Aufzeichnung des AA vom 17. 1. 1961, PA/AA, B 12/589B.

⁷⁶ Abschrift der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien, die am 25. 4. 1961 von beiden Staaten unterzeichnet wurde, PA/AA, B 81/210.

⁷⁷ Smiljanič an Fauser, 8. 10. 1962, PA/AA, B 81/210.

⁷⁸ Janjetović, Devisen statt Entschädigung, S. 639f.

⁷⁹ Smiljanič an Fauser, 31. 1. 1962, PA/AA, B 81/210.

Vereinbarung zugrundegelegter Durchschnitt von DM 6000,- 5,8 mal niedriger ist.⁸⁰ Für den jugoslawischen Unterhändler war es daher nur naheliegend, eine entsprechende Aufstockung der Pauschalsumme zu verlangen. Dem Stimmungsbericht eines deutschen Beobachters in Belgrad zufolge „sei diese unterschiedliche Behandlung den jugoslawischen Opfern nicht plausibel zu machen und werde als diskriminierende Behandlung Jugoslawiens im Vergleich zu den drei genannten Ostblockstaaten gewertet“.⁸¹

Das Bundesfinanzministerium blockte die Forderung nach Revision des Abkommens zunächst mit der Begründung ab, dass es sich um eine abschließende Regelung gehandelt habe. Ein Vergleich mit den anderen Ostblockländern sei außerdem nicht zulässig, da die deutschen Behörden keine Entscheidungen über die unmittelbaren Leistungen treffen könnten, sondern die Neutrale Kommission in Genf zwischengeschaltet sei.⁸² Das Auswärtige Amt gab jedoch zu bedenken, dass eine unterschiedliche Behandlung auf Dauer nicht möglich sei, und bat, einer erweiterten Regelung für Jugoslawien zuzustimmen. In einer Randbemerkung wurde darauf hingewiesen, dass das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* die Absicht habe, demnächst die Frage der Entschädigung jugoslawischer Opfer von Menschenversuchen zu thematisieren.⁸³

Zwar wurden jetzt Überlegungen angestellt, die jugoslawischen Fälle nachträglich ebenfalls dem IKRK zu übergeben. Da die Neutrale Kommission in der Abwicklung der ihr übertragenen Fälle aber einen wesentlich großzügigeren Maßstab anlegte als der Interministerielle Ausschuss, erschien dies keineswegs erstrebenswert.⁸⁴ Im Übrigen war auch die jugoslawische Seite nicht daran interessiert, die Anträge durch das IKRK abwickeln zu lassen. Ob Belgrad in diesem Zusammenhang in einer Linie mit den anderen Ostblockstaaten behandelt werden oder die inzwischen bereits angelaufene Aktion in eigener Zuständigkeit durchführen wollte, wird nicht deutlich.

Offensichtlich ist jedoch, dass Jugoslawien den Druck auf die Bundesregierung zunehmend verstärkte: Dies geschah zum einen durch die Drohung von Smiljanič, die Angelegenheit könne zum Gegenstand der Weltpresse werden. Das würde sich selbstverständlich „sehr schädlich auf unsere beiderseitigen Beziehungen auswirken, besonders im Augenblick, wo große Anstrengungen gemacht werden, um die Atmosphäre und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik und Jugoslawien zu verbessern“.⁸⁵ Zum anderen forderte die jugoslawische Regierung jetzt ein globales Wiedergutmachungsabkommen über 400 Millionen DM. Aus Angst vor einem folgenreichen Präjudiz mit Blick auf die anderen kommunistischen Länder sollte jedoch keinesfalls vom Grundsatz abgewichen werden, die Länder des Ostblocks von der Wiedergutmachung auszuschließen – nicht zuletzt, weil es nach Meinung des Finanzministeriums „eben diese Staaten“ seien, „deren Politik der Wiedervereinigung Deutschlands entgegensteht“.⁸⁶

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Vertreter der Schutzmachtvertretung für deutsche Interessen in Belgrad an AA, 2. 5. 1962, PA/AA, B 81/210.

⁸² Fauser an Smiljanič, 27. 4. 1962, PA/AA, B 81/210.

⁸³ Interne Aufzeichnung des AA vom 16. 7. 1962, PA/AA, B 81/210; „Erstaunt war ich, in den letzten Tagen einen Anruf der hiesigen ‚Spiegel‘-Redaktion zu erhalten, aus dem sich ergab, daß amtliche jugoslawische Stellen behaupten, die Bundesrepublik hielte mit der Auszahlung der von uns vereinbarten Globalsumme zurück.“ Fauser an Smiljanič, Entwurf eines Schreibens, o. D., PA/AA, B 81/210.

⁸⁴ BMF an AA, 27. 7. 1962, PA/AA, B 81/210.

⁸⁵ Smiljanič an Fauser, 20. 7. 1962, PA/AA, B 81/210.

⁸⁶ BMF, Féaux de la Croix, an AA, 7. 9. 1962, PA/AA, B 81/210.

Nicht zu unterschätzen waren in diesem Zusammenhang die Widerstände des Bundes der Vertriebenen mit seinem Präsidenten Hans Krüger an der Spitze. Krüger, der nicht nur aktives Mitglied der NSDAP gewesen war, sondern als Sonderrichter in Polen für zahlreiche Todesurteile verantwortlich gezeichnet hatte, brachte seine Einwände im September 1962 in einem Schreiben an Bundeskanzler Adenauer vor. Konkret forderte er, dass die Bundesregierung im Fall von erneuten Schadenersatzforderungen aus Jugoslawien für die berechtigten Interessen der Angehörigen der deutschen Volksgruppe energisch eintreten müsse.⁸⁷

Krüger, der seit 1957 für die CDU im Bundestag saß, war nicht unbekannt. So schrieb die *Rheinische Post* im November 1963 über den Präsidenten des Vertriebenenbundes: „Kaum eine Regierungserklärung wurde in den letzten Jahren von Bonn konzipiert, für die nicht der erste und bisher einzige BdV-Präsident im Kanzleramt, meist unbemerkt von der Öffentlichkeit, vorgesprochen und Wünsche geäußert hätte, die dann mehr oder minder deutlichen Niederschlag fanden.“⁸⁸ Krüger wurde von Ludwig Erhard im Oktober 1963 als Vertriebenenminister sogar ins Bonner Kabinett berufen, musste allerdings kurze Zeit später seinen Hut nehmen. Enthüllungen über seine Nazivergangenheit lösten weltweit Proteste aus und zwangen den Kanzler zur Entlassung Krügers.⁸⁹

Die vom Bund der Vertriebenen im September 1962 geäußerten Bedenken gegenüber den jugoslawischen Entschädigungsforderungen blieben im Fall der Opfer von Menschenversuchen ohne Konsequenz. Vielmehr wurde man sich auch in Bonn darüber klar, dass sich weitere Verzögerungen nur negativ auswirkten. So machte Smiljanić den zuständigen Beamten im Bundesfinanzministerium, Manfred Fauser, darauf aufmerksam, dass bereits eine „nicht unbedeutende Zahl neuangemeldeter Fälle, die vielleicht in die schwierigste Kategorie hineingehören“, vorlägen.⁹⁰ Im Bundesfinanzministerium war man sich außerdem durchaus bewusst, dass im Vergleich zu der von Belgrad gewünschten prinzipiellen Wiedergutmachungsregelung für jugoslawische NS-Verfolgte nach den Kriterien der Globalregelungen mit den Weststaaten,⁹¹ eine Erhöhung des Betrags für die überlebenden Opfer von Menschenversuchen das weitaus kleinere Übel bedeutete. Unter diesen Umständen erklärte man sich in Bonn im August 1962 damit einverstanden, „daß der jugoslawischen Regierung in der Frage der Menschenversuche entgegengekommen wird“⁹² – ein Kompromiss, der dazu beitragen sollte, das Schreckgespenst von regulären Wiedergutmachungsverhandlungen mit den Ostblockländern aus der Welt zu schaffen. Außerdem konnten auf diesem Weg weitere Konzessionen vor allem im Bereich der Kredit- und Wirtschaftsfragen vorerst leichter abgewendet werden.

Am 7. September 1963 verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland, an Jugoslawien einen Globalbetrag in Höhe von acht Millionen DM zugunsten überlebender Opfer von Menschenversuchen zu zahlen. Die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen von circa 130 000 DM wurden auf diese Summe angerechnet. Gemäß der Vereinbarung über-

⁸⁷ Krüger an Adenauer, 24. 9. 1962, PA/AA, B 81/210.

⁸⁸ *Rheinische Post* vom 18. 11. 1963.

⁸⁹ Kempf/Merz (Hrsg.), *Kanzler und Minister*, S. 393f. Zur Geschichte der Vertriebenenverbände vgl. Stickler, *Ostdeutsch heißt gesamtdeutsch*.

⁹⁰ Smiljanić an Fauser, 28. 11. 1962, PA/AA, B 81/210.

⁹¹ Janjetović geht davon aus, dass diese Angelegenheit viel größere Bedeutung für die jugoslawische Regierung hatte als die Entschädigung für Menschenopfer, vgl. Janjetović, *Devisen statt Entschädigung*, S. 639.

⁹² BMF an AA, 29. 8. 1962, PA/AA, B 81/210.

nahm die jugoslawische Regierung die weitere Bearbeitung der Anträge sowie die Verteilung der Beträge.⁹³

Von deutscher Seite wurden alle weitergehenden Wiedergutmachungsforderungen abgelehnt. In den folgenden Jahren machte Belgrad dennoch mit zunehmender Intensität Ansprüche nach dem Muster der zwölf Abkommen mit den westeuropäischen Staaten geltend.⁹⁴

4. Das Globalabkommen mit der ČSSR (1969)

Als im August 1960 erste Informationen über die Möglichkeiten einer Wiedergutmachung für überlebende Opfer von Menschenversuchen in die Tschechoslowakei gelangten, lagen dem IKRK in Genf bereits etwa 140 Anträge aus Polen und Ungarn vor.⁹⁵ Tschechoslowakische Staatsbürger hatten zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Ansprüche geltend gemacht. Während die Prager Behörden im Laufe des Jahres 1961 erst einmal Betroffene ausfindig und sich mit der Verfahrensweise vertraut machen mussten, gingen in Polen und Ungarn bereits erste Entschädigungszahlungen ein.⁹⁶

Die politische Führung der ČSSR hatte jahrelang kein Interesse an der Wiedergutmachungsfrage gezeigt, und auch die bundesdeutsche Entschädigungsgesetzgebung hatte in Prag keine Überlegungen ausgelöst, entsprechende Forderungen zu stellen.⁹⁷ Offensichtlich war man davon ausgegangen, dass aufgrund restriktiver Bestimmungen wie dem Territorialitätsprinzip oder der diplomatischen Klausel für tschechoslowakische Staatsbürger ohnehin kaum eine Chance bestehe, Ansprüche geltend zu machen. Hinzu kam, dass das Politbüro des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei alle Aktivitäten ablehnte.⁹⁸

Als „Ohnmächtige Zaungäste“ bezeichnen die Historiker Thomáš Jelínek und Jaroslav Kučera die Betroffenen in ihrer im Jahr 2006 erschienenen Analyse über die Entschädigung von tschechoslowakischen NS-Verfolgten.⁹⁹ So hatte der tschechoslowakische Staat keinerlei Anstrengungen unternommen, seine Bürger über die Möglichkeit einer Entschädigung zu informieren oder die Betroffenen in diese Richtung zu unterstützen. Die ablehnende Haltung wurde unter anderem mit dem Argument begründet, die gesamte bundesdeutsche Wiedergutmachungsgesetzgebung sei diskriminierend.¹⁰⁰ Hinter den Kulissen gab es jedoch noch ganz andere Argumente. So hatte die DDR der Tschechoslowakei aus Angst vor einem Präjudiz noch 1958 von der Geltendmachung ihrer Ansprüche dringend abgeraten.¹⁰¹

⁹³ BMF an den Staatssekretär des BKA, 12.9.1963, BA, B 136/7292.

⁹⁴ Zu den weiteren Wiedergutmachungsforderungen nach 1963 vgl. Janjetović, Devisen statt Entschädigung, S. 641–666.

⁹⁵ 74 Anträge waren aus Polen, 63 aus Ungarn, vgl. Aide-Mémoire des AA vom 21. 10. 1968, PA/AA, B 81/631. Zur bundesdeutschen Entschädigung für tschechische und slowakische NS-Opfer vgl. Jelínek/Kučera, Ohnmächtige Zaungäste, S. 776–834.

⁹⁶ Ebd., S. 813.

⁹⁷ Eine Ausnahme bildete das Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG), das die Aufmerksamkeit der Interessenorganisationen der tschechoslowakischen Geschädigten geweckt hatte, vgl. ebd., S. 791.

⁹⁸ Ebd., S. 793; die Parteispitze begründete ihre Weigerung u. a. mit der Zuständigkeit der Westberliner Behörden für solche Verfahren und wollte die Geltung westdeutscher Rechtsvorschriften in Westberlin nicht anerkennen, vgl. Hockerts, Entschädigung, S. 49.

⁹⁹ Vgl. den gleichnamigen Aufsatz.

¹⁰⁰ Jelínek/Kučera, Ohnmächtige Zaungäste, S. 793.

¹⁰¹ Ebd., S. 800.

Für die tschechoslowakischen NS-Verfolgten war die Haltung der Partei- und Staatsspitze doppelt verhängnisvoll: Zum einen wurden sie von der Möglichkeit, eine Wiedergutmachung geltend zu machen, vom eigenen Staat über Jahre regelrecht ausgeschlossen, zum anderen verhinderte man dadurch jahrelang eine öffentliche Ermittlung der Verfolgungsschäden.

Erst Anfang der 1960er Jahre zeichnete sich in der Tschechoslowakei in der Wiedergutmachungsfrage ein Umdenkungsprozess ab. Die bilateralen Abkommen mit den westeuropäischen Demarche-Staaten wurden mit Interesse verfolgt. Auch weckte die Erklärung der Bundesrepublik, für die überlebenden Opfer von Menschenversuchen aus osteuropäischen Staaten einen Sonderfonds einzurichten, einige Hoffnungen. Außerdem hatten die angeblichen Erfolge anderer sozialistischer Staaten eine gewisse Impulswirkung, wobei sich die ČSSR weiterhin im „Schlepptau der Entwicklung“ bewegte.¹⁰²

Auch wenn die Bundesregierung zum Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses vom Juni 1960 nur von polnischen und ungarischen Antragstellern ausgegangen war, gab sie im Oktober 1961 dem IKRK die Zustimmung, auch tschechoslowakische Betroffene zu berücksichtigen.¹⁰³ Drei Jahre später hatte die Angelegenheit aus Sicht der Bundesrepublik unkalkulierte Dimensionen angenommen: Zum Stichtag, dem 30. Juni 1964, zählte man allein aus der Tschechoslowakei 897 eingegangene Anträge.¹⁰⁴ Es ist also kein Zufall, dass das Auswärtige Amt nur kurze Zeit später eine Anweisung aus dem Bundesfinanzministerium erhielt, die Frage bilateraler Verhandlungen über eine globale Regelung zugunsten der Opfer medizinischer Versuche in der ČSSR zu prüfen – nicht zuletzt, um den finanziellen Aufwand einzudämmen. Nach einer Hochrechnung des Bundesfinanzministeriums war ansonsten mit einer Summe zwischen 17 bis 18 Millionen DM zu rechnen, da das IKRK im Rahmen der Einzelabwicklung für jeden positiv beschiedenen Fall durchschnittlich einen Betrag von 30 000 DM ansetze.¹⁰⁵

In den folgenden drei Jahren gab es jedoch keine Annäherung, da die Verhandlungspositionen beider Regierungen schwankten. So brachte die tschechoslowakische Seite die „Kriegsgräberfrage“ als Junktim ins Spiel und betonte, dass erst über eine Globalzahlung Schlussbesprechungen stattfinden könnten, „sobald in der Frage der Wiedergutmachung an Opfern medizinischer Versuche ein sichtbarer Fortschritt erzielt ist“. Der Delegationsleiter des Deutschen Roten Kreuzes, Kurt Wagner, der mit seinem tschechoslowakischen Kollegen Karel Bláha in ständigen Verhandlungen stand, vernahm „ziemlich deutlich, daß eine Kriegsgräberregelung scheitern wird, solange die Wiedergutmachungsfrage offen ist“.¹⁰⁶

Mittlerweile hatte man jedoch in Bonn Spekulationen angestellt, ohne eine Globallösung günstiger davonzukommen. Man ging jetzt davon aus, dass mehr als die Hälfte der beim IKRK eingegangenen Anträge abschlägig beschiedenen werden könnten – so jedenfalls lautete die Prognose des zuständigen deutschen Sachverständigen.¹⁰⁷ In einem knappen Schreiben wurde das IKRK in Genf im November 1967 informiert, dass die Bundesregierung vom Gedanken abgerückt sei, den gesamten Komplex der tschechoslowakischen Entschädigungsanträge durch die Vereinbarung eines globalen Abfindungsbetrags zu erledigen.

¹⁰² So waren Gerüchte, dass Jugoslawien und Ungarn bereits Verhandlungen mit der Bundesrepublik aufgenommen hätten, durchgesickert, vgl. ebd., S. 787.

¹⁰³ Ebd., S. 798.

¹⁰⁴ Internes Schreiben des AA vom 15. 1. 1968, PA/AA, B 81/630.

¹⁰⁵ Vertrauliche interne Mitteilung des AA vom 24. 8. 1964, PA/AA, B 81/516.

¹⁰⁶ Wagner an AA, 7. 9. 1966, PA/AA, B 81/631.

¹⁰⁷ „Die Zahl der abgelehnten Fälle dürfte sich auf ungefähr 580 belaufen.“ Ministerialrat (MR) Dr. Goetz, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, an AA, 6. 7. 1967, PA/AA, B 81/631.

gen.¹⁰⁸ Aufgrund von Gesprächen mit dem Präsidenten des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes benachrichtigte Kurt Wagner vom DRK im Januar 1968 das Auswärtige Amt, dass seitens der ČSSR weiterhin Interesse an einer Pauschalentschädigung bestehe. Nicht zuletzt sei ein solches Vorgehen aus psychologischen und politischen Gründen empfehlenswert, da man in der Tschechoslowakei für die Ablehnung einzelner Anträge nicht so sehr die Neutrale Kommission, sondern vielmehr die deutsche Seite verantwortlich mache. Darüber hinaus war ein weiteres Problem aufgetaucht, bei dem das DRK auf die Kooperationsbereitschaft der tschechoslowakischen Verhandlungspartner angewiesen war. Wagner wies darauf hin, dass man auch auf dem Gebiet der Ausreisegenehmigungen und der damit zusammenhängenden Gebührenfrage auf die Hilfe des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes angewiesen sei. Eine entgegenkommende Haltung in der Frage der Wiedergutmachung für Opfer von Menschenversuchen sei daher dringend notwendig.¹⁰⁹

Der Druck auf die deutsche Seite wurde zudem noch durch zwei weitere Faktoren verstärkt. Zum einen hatten die tschechoslowakischen Unterhändler taktisch geschickt bereits die Frage von globalen Wiedergutmachungsleistungen für NS-Verfolgte nach dem Vorbild der Westabkommen anklingen lassen. Zum anderen gestaltete sich die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem IKRK gerade im Hinblick auf die Abwicklung der tschechoslowakischen Anträge als außerordentlich schwierig. Die Verhandlungen zwischen Genf und Bonn waren von Misstönen geprägt, und die deutschen Stellen sprachen intern bereits über die Möglichkeiten einer „Mandatseinschränkung“ der Neutralen Kommission.¹¹⁰

Ab 1967 trat die Bundesrepublik Deutschland daher in direkte Verhandlungen über eine Pauschalregelung mit der Tschechoslowakei. Mit einer einmaligen Zahlung hoffte man, die sogenannte Freistellungsklausel – also die Abgeltung jeglicher Ansprüche – zu erhalten. Bei einer Besprechung mit Vertretern des Verbands der antifaschistischen Kämpfer in Prag einigte man sich im Dezember 1968 schließlich, dass eine Pauschalregelung für die Opfer von Menschenversuchen im Interesse aller Beteiligten sei. Als Ausgangspunkt für die Verhandlungen nannten die tschechoslowakischen Gesprächspartner eine Summe von mindestens zehn Millionen DM – allerdings unter Anrechnung der bereits gezahlten 2,53 Millionen DM. Bei der Berechnung dieser Summe war man von 1 000 Anträgen ausgegangen, wobei für jeden Fall durchschnittlich 30 000 DM angenommen wurden. Bei einer Erfolgsquote von einem Drittel der Anträge ergab sich der geforderte Gesamtbetrag.¹¹¹

Beiläufig kam der tschechoslowakische Delegationsleiter, Josef Pány, dann auch noch auf ein weiteres Thema zu sprechen. Er „schnitt – laut denkend, wie er sagte – auch die Frage genereller Wiedergutmachungsleistungen an“. Konkret meinte Pány damit einen Kredit zum Einkauf von deutschen Wirtschaftsgütern, um diese in der ČSSR zum Marktwert zu verkaufen. Auf die Rückforderung des Darlehens sollte die Bundesrepublik später verzichten und die aufgelaufene Kreditsumme würde dann „als Globalregelung für die gesamte Wiedergutmachung“ anerkannt werden.¹¹² Die deutschen Vertreter verhielten sich in dieser Angelegenheit jedoch ausgesprochen zurückhaltend. Grundsätzlich hielt man es für

¹⁰⁸ Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Internationalen Organisationen in Genf an das IKRK, 7. 11. 1967, PA/AA, B 81/631.

¹⁰⁹ DRK, Wagner, an AA, 9. 1. 1968, PA/AA, B 81/631.

¹¹⁰ Interner Vermerk des Ref. V 2 des AA vom 13. 8. 1968, PA/AA, B 81/630.

¹¹¹ Interne Aufzeichnung des AA vom 15. 1. 1969, PA/AA, B 86/1349.

¹¹² Josef Pány war der Vorsitzende des Ausschusses für Wiedergutmachungsfragen beim Verband der antifaschistischen Kämpfer (Prag), vgl. interne Aufzeichnung des Gesprächs durch die Abt. V 2 des AA vom 15. 1. 1969, PA/AA, B 86/1349.

unsicher, ob derartige Leistungen tatsächlich den Geschädigten zugutekämen. Falls dies nicht der Fall sei, werde man womöglich erneut mit Forderungen konfrontiert. Das Bundesfinanzministerium erklärte jedoch seine Bereitschaft, eine Summe in Höhe von sieben Millionen DM für die Opfer von Menschenversuchen bereitzustellen und für den Fall, dass keine Einigung erzielt werden könne, diesen Betrag noch um 500 000 DM aufzustocken.¹¹³

Am 18. April 1969 fanden im Auswärtigen Amt deutsch-tschechoslowakische Verhandlungen statt. Taktisch geschickt verwies die tschechoslowakische Delegation auf 228 neue Anträge und setzte damit die Forderung auf eine Globalsumme von 7,5 Millionen DM durch.¹¹⁴ Man kam überein, sich in der Form am deutsch-jugoslawischen Vertrag von 1961 bzw. 1963 zu orientieren. Am 30. Oktober 1969 wurde das vierseitige Abkommen von Ernst Féaux de la Croix und Karel Houska, dem Sektionschef im Finanzministerium der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, unterzeichnet.¹¹⁵ Damit waren alle Fragen bezüglich der Entschädigung und Fürsorge für die Opfer medizinischer Menschenversuche aus der ČSSR abschließend geregelt. Die Verteilung der Gelder blieb – ähnlich wie in Jugoslawien – im Verantwortungsbereich des tschechoslowakischen Finanzministeriums, das sich verpflichtete, alle Forderungen zu befriedigen, die von Betroffenen oder von Hinterbliebenen erhoben würden.

Im Vorfeld hatte es allerdings noch Unstimmigkeiten wegen der „Berlin-Klausel“ gegeben, wonach alle vertraglichen Vereinbarungen auch das Land Berlin miteinbezogen. Die tschechoslowakische Delegation war nicht bereit, diesen Passus in das Schriftstück aufzunehmen. Womöglich hatte Bonn in diesem Punkt den außenpolitischen Kontext kurz nach der Niederschlagung des „Prager Frühlings“ für den Verhandlungspartner unterschätzt. Die tschechoslowakische Delegation war aber immerhin bereit, in einer mündlichen Erklärung zu bestätigen, dass die getroffene Vereinbarung auch für das Land Berlin gelte.¹¹⁶

Was außenpolitisch als Chance für eine „aktive Ostpolitik“ begriffen wurde, sorgte innenpolitisch für Irritationen. „Berlin-Klausel verschenkt? Ostpolitische Geheimdiplomatie widerspricht der Informationspflicht“ – unter dieser Schlagzeile erschien im *Rheinischen Merkur* vom 9. Januar 1970 ein Artikel, in dem das Abkommen mit Prag kommentiert und kritisiert wurde. Auch von der Opposition musste sich die SPD/FDP-Regierung harsche Kritik gefallen lassen, nachdem kolportiert worden war, dass „eine Anweisung des Kanzler-Sekretärs Egon Bahr kursiere, in der dringend davor gewarnt wird, der Öffentlichkeit oder dem Bundestag den Wortlaut des Abkommens zugänglich zu machen“.¹¹⁷ Bisher hatten die Staaten des Ostblocks die Klausel in Verträgen mit Bonn stets akzeptiert. Die Preisgabe der „Berlin-Klausel“ – noch dazu unter Geheimhaltung – wurde dagegen als Anerkennung der Drei-Staaten-Theorie Moskaus gewertet.

Seitens der ČSSR wurde die Vereinbarung zwar als erster Schritt auf dem Weg zu weiteren Vereinbarungen gewertet.¹¹⁸ Die Versuche der ČSSR in den folgenden Jahren, ein

¹¹³ Von deutscher Seite hatte man ebenfalls Berechnungen angestellt, die sich auf mindestens 7 Mio. DM beliefen, vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung an AA und BMF, 20. 1. 1969, PA/AA, B 86/1349; sowie BMF an AA, 11. 3. 1969, PA/AA, B 86/1349.

¹¹⁴ Interner Vermerk zu den Verhandlungen im AA vom 18. 4. 1969, PA/AA, B 86/1349.

¹¹⁵ Zum gesamten Vertragstext des Abkommens vom 30. 10. 1969 siehe „Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Finanzministerium der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Entschädigungsleistungen zugunsten tschechoslowakischer Opfer pseudomedizinischer Menschenversuche“, PA/AA, B 86/1233.

¹¹⁶ Interner Vermerk des AA vom 31. 10. 1969 über die Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Delegation, PA/AA, B 86/1349.

¹¹⁷ *Rheinischer Merkur* vom 9. 1. 1970.

¹¹⁸ Jelinek/Kučera, Ohnmächtige Zaungäste, S. 804.

Globalabkommen nach westeuropäischem Muster oder wenigstens einen Kredit im Sinne der Brioni-Formel zu erreichen, blieben jedoch erfolglos.¹¹⁹ Bis zum Jahr 1989 blieb die Pauschalsumme für die überlebenden Opfer von Menschenversuchen daher die einzige nennenswerte Form der Wiedergutmachung, die die Bundesrepublik Deutschland tschechoslowakischen Staatsbürgern leistete.

5. Das Globalabkommen mit Ungarn (1971)

1960 war man in Bonn von etwa 63 Anträgen aus Ungarn ausgegangen, drei Jahre später hatte sich die Zahl mit 749 Fällen jedoch mehr als verzehnfacht. Das Polnische und das Ungarische Rote Kreuz hatten 1962 zum ersten Mal über Presse und Rundfunk einen Aufruf verbreitet, wonach sich Opfer von medizinischen Versuchen bei den nationalen Organisationen melden sollten.¹²⁰ Daraufhin war es zu einer regelrechten Flut von Anträgen gekommen. „Wieviele Anträge noch zu erwarten sind, lässt sich nicht absehen. Viele Menschenopfer haben erst einen Antrag gestellt, nachdem sie von den geleisteten Zahlungen an die 1. Gruppe (1961) Kenntnis bekamen.“ Das berichtete ein Beamter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, der als medizinischer Sachverständiger an den Besprechungen der Neutralen Kommission in Genf teilgenommen hatte.¹²¹

Ein Jahr später – im Jahr 1964 – hatte sich die Zahl mit 1 390 Anträgen aus Ungarn beinahe noch einmal verdoppelt. Das IKRK, das ebenfalls von der Masse der Anträge überrascht war, führte dies darauf zurück, dass sich wesentlich mehr Opfer von Sterilisationsversuchen meldeten, als man erwartet hatte.¹²² Größere Sorge als die Zahl der Antragsteller machte den deutschen Stellen in den folgenden Jahren allerdings die – nach ihrer Ansicht – zu liberale Begutachtungspraxis der Neutralen Kommission in Genf. In Regierungskreisen wurde daher schon sehr bald davor gewarnt, dass die Entwicklung auf diese Weise „völlig außer Kontrolle“ gerate.¹²³

Auf ungarischer Seite trat die nationale Rotkreuzgesellschaft als Gesprächspartner kaum mehr in Erscheinung. Die Anträge wurden stattdessen von einem Verfolgtenverband in Budapest, der „Landesorganisation für Interessenvertretung der Nazi-Verfolgten in Ungarn“, gesammelt, geprüft und an das IKRK in Genf weitergeleitet.¹²⁴ Neben dem Engagement für die überlebenden Opfer von Menschenversuchen setzte sich diese Organisation über Jahre auch für alle anderen ungarischen NS-Verfolgten ein. So kritisierte der geschäftsführende Sekretär, Ödön Gáti, in einem Schreiben an Bundeskanzler Erhard, dass die Bundesrepublik ihrer Entschädigungspflicht gegenüber den Weststaaten nachkomme,

¹¹⁹ Hockerts, *Entschädigung*, S. 49.

¹²⁰ IKRK, Léopold Boissier, an AA, 10. 4. 1963, PA/AA, B 81/515.

¹²¹ Bericht des MR Dr. Goetz vom 23. 8. 1963, über die Besprechungen mit Ärzten des IKRK in Genf am 21. und 22. 8. 1963 über die Entschädigung polnischer und ungarischer Opfer von Menschenversuchen, PA/AA, B 81/516.

¹²² Bericht des BMF an AA vom 24. 11. 1966, PA/AA, B 81/630. In seinem Aufsatz über die deutsche Wiedergutmachungspolitik gegenüber Ungarn nennt der Historiker Krisztián Ungváry noch einen weiteren Grund für die Antragsflut: So hätten viele Sinti und Roma aus Ostungarn in Unkenntnis der tatsächlichen Voraussetzungen Anträge gestellt, nachdem die relativ hohen Wiedergutmachungssummen bekannt geworden waren. Allerdings hätten die ungarischen Behörden darauf geachtet, nur „echte“ Fälle weiterzuleiten. Vgl. Ungváry, *Ungarn und die deutsche Wiedergutmachung*, S. 771.

¹²³ Aufzeichnung über eine Ressortbesprechung im AA vom 19. 12. 1967, PA/AA, B 81/630.

¹²⁴ Internes Schreiben des AA vom 23. 8. 1963, PA/AA, B 81/516.

während die ungarischen Geschädigten aufgrund des Fehlens diplomatischer Beziehungen diskriminiert würden:

„Es sind mehr als zwei Jahrzehnte seit den Nazi-Greueln verstrichen und obzwar die Bundesrepublik sich aus Gründen der Rechtsethik veranlasst sah, das nationalsozialistische Unrecht wiedergutzumachen, fühlen sich diese alten Leute, die auf das erwähnte Gesetz hin Erwartungen gehegt haben, arg getäuscht. [...] Es ist äusserst schwer den einstigen Verfolgten, die ja keine Politiker, sondern nur einfache kleine Leute sind, die aussenpolitischen Erwägungen der Bundesrepublik nahezubringen, umso mehr, als die Nazi-Herrschaft bei ihren Schreckenstaten damals keine diplomatischen Bedenken hegte und die hierzulande ansässigen einstigen Verfolgten unter diesen Handlungen nicht weniger litten als ihre in den westlichen Staaten lebenden und bereits in den Besitz des Entschädigungsbetrages gelangten Leidgenossen.“¹²⁵

Auf Anraten des Finanzministers lehnte der Bundeskanzler die Bitte der Verfolgtenorganisation ab, eine Delegation aus Ungarn zu empfangen. In einem Schreiben an das Bundeskanzleramt verwies Ernst Féaux de la Croix eindringlich auf die äußerst angespannte Haushaltslage des Bundes, die eine Einbeziehung der Verfolgten aus den Ostblockländern in die bundesdeutsche Entschädigungsgesetzgebung nicht zulasse: „Gerade in dieser für die Bundesrepublik finanziell und politisch so bedeutsamen Frage“, so die Warnung aus dem Ministerium, „sollte auch nur der Anschein vermieden werden, als ob die Bundesregierung gewillt sei, über die Frage der Wiedergutmachung gegenüber den Ostblockstaaten [...] formelle Gespräche zu führen.“ Eine Erweiterung der bisherigen Rechtslage wäre mit einem finanziellen Aufwand von mehreren Milliarden DM verbunden.¹²⁶

Dagegen zeigte man sich gegenüber einer Pauschalregelung für die überlebenden ungarischen Opfer von Menschenversuchen aufgeschlossen, vor allem nachdem laufend weitere Versuchsfälle bekannt geworden waren.¹²⁷ Während zu Beginn der Aktion nach Schätzungen des IKRK die vom Bundesfinanzministerium bewilligte Summe von fünf Millionen DM für die ungarischen Opfer von Menschenversuchen ausreichend schien, hatte man de facto bis zum 1. März 1967 bereits sieben Millionen DM überwiesen.¹²⁸ Ein Ende war nicht abzusehen, denn aus Ungarn wurden laufend neue Anträge nachgereicht.¹²⁹

Auch die ungarische Seite signalisierte Interesse an einer Pauschalregelung.¹³⁰ In Besprechungen mit Delegierten des IKRK wurden die Bonner Gesprächspartner allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass Budapest eine derartige Vereinbarung nur dann in Erwägung

¹²⁵ Ödön Gáti, geschäftsführender Sekretär der Landesorganisation für Interessenvertretung der Nazi-Verfolgten in Ungarn, an Bundeskanzler Erhard, 22. 3. 1966, BA, B 136/3314.

¹²⁶ Féaux de la Croix an BKA, 10. 5. 1966, BA, B 136/3314.

¹²⁷ „Wie Sie bin ich der Auffassung, daß die Verhandlungen sowohl über die Globalabgeltung der Rückerstattungsansprüche ungarischer Geschädigter als auch über die Entschädigungsleistungen für die ungarischen Opfer pseudomedizinischer Versuche baldmöglichst wiederaufgenommen bzw. eröffnet werden sollten.“ Der parlamentarische Staatssekretär im BMF, Gerhard Reischl, an den Staatssekretär des AA, 15. 6. 1970, PA/AA, B 86/1302.

¹²⁸ Interne Aufzeichnung des AA vom 1. 3. 1968, PA/AA, B 81/630.

¹²⁹ Im Jahr 1969 waren es 307 und im Jahr 1970 weitere 272 Anträge, die aus Ungarn an das IKRK weitergeleitet wurden, vgl. Ungváry, Ungarn und die deutsche Wiedergutmachung, S. 772.

¹³⁰ „In einem privaten Gespräch mit der Vertreterin des ungarischen Roten Kreuzes, Frau Böde, schnitt ich in vorsichtiger Weise die Frage an, ob nicht mit einer Pauschalregelung die Angelegenheit schneller zum Abschluß gebracht werden könne. Ich hatte den Eindruck, daß das ungarische Rote Kreuz dem nicht absolut ablehnend gegenüberstehe.“ MR Dr. Goetz, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, an AA, 14. 11. 1968, PA/AA, B 81/630.

ziehe, wenn sie schnell zustande komme.¹³¹ Im Juli 1970 begannen in Budapest die Verhandlungen, die auf deutscher Seite vom Wiedergutmachungsexperten des Bundesfinanzministeriums, Ernst Féaux de la Croix, und auf ungarischer Seite von Ministerialdirektor Károly Réti geführt wurden. Über eine Vereinbarung für die Versuchsoffer war man sich sowohl inhaltlich als auch finanziell schnell einig. Bei einem Durchschnittsbetrag von 30 000 DM und etwa einem Drittel noch zu berücksichtigender Fälle – alle anderen waren bereits über das IKRK abgewickelt – wurden sechs Millionen DM errechnet.¹³² Im Hinblick auf die besonders belastende Problematik bot die deutsche Delegation jedoch 6,25 Millionen DM an. Die ungarische Seite nahm diese Summe ohne zu zögern an.¹³³

Wie beim deutsch-tschechoslowakischen Abkommen wurde auch hier die „Berlin-Klausel“ nicht aufgenommen, sondern nur unter vier Augen von dem ungarischen Delegationsleiter bestätigt. Von deutscher Seite wurde allerdings Wert darauf gelegt, dass mit dieser Vereinbarung die Entschädigungsfrage für alle ungarischen Opfer von Menschenversuchen endgültig geregelt sei und das Abkommen sozusagen eine „Abschlussquittung“ darstelle.¹³⁴ Obwohl man sich auch in diesem Punkt schnell einig wurde, kam es bei diesem Treffen noch nicht zu einer Unterzeichnung des Abkommens.

Weitaus größere Schwierigkeiten bereitete nämlich der Rückerstattungskomplex, den Ungarn gleichzeitig als Pauschalvereinbarung verhandelt wissen wollte. Seit 1957 hatte der ungarische Dachverband der NS-Verfolgten rund 62 000 solcher Anträge als Forderungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) gesammelt, und 1964 wurden noch einmal 6 000 Eingaben nachgereicht. Die ungarische Regierung unterstützte die Schadenersatzforderungen von Anfang an, weniger – wie der Historiker Krisztián Ungváry in seinem Aufsatz über die deutsche Wiedergutmachung und Ungarn ausführt – um den jüdischen Opfern gegenüber der Bundesrepublik zu ihren Rechten zu verhelfen, als um die eigenen Kassen durch „Devisenbewirtschaftung“ aufzufüllen.¹³⁵ So versuchte die ungarische Seite von Anfang an, auf dem Gebiet der Rückerstattung eine Globalregelung zu erwirken, was auch in Bonn aus mehreren Gründen befürwortet wurde. Denn zum einen zeigte sich auch die Bundesrepublik aufgeschlossener, diplomatische Beziehungen aufzunehmen, nachdem seit 1963 in beiden Staaten Handelsmissionen errichtet wurden. Zumindest wollte man in Bonn die Befugnisse der Handelsmission über die wirtschaftlichen Aufgaben hinaus erweitern. Und zum anderen war vor allem der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (VDK) an einer Verbesserung der bilateralen Beziehungen interessiert, um zumindest eine Duldung der aus Deutschland organisierten Pflege der deutschen Soldatengräber auf ungarischem Boden zu erreichen.¹³⁶

Das Bundesfinanzministerium schätzte die ungarischen Rückerstattungsforderungen auf 150 bis 200 Millionen DM und bot der ungarischen Seite auf der Grundlage dieser Berech-

¹³¹ Besprechung zwischen IKRK und BMF am 17.10.1969 in Bonn, Niederschrift vom 10.11.1969, PA/AA, B 86/1233.

¹³² Man ging also davon aus, dass es sich bei 200 der noch zu bearbeitenden 600 Anträge um echte Versuchsfälle handelte, vgl. Leiter der Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland, Hardo Brückner, an AA, 10.7.1970, PA/AA, B 86/1302.

¹³³ Laut Ungváry war diese Summe sogar noch höher, als die ungarische Seite erwartet hatte. Vgl. Ungváry, Ungarn und die deutsche Wiedergutmachung, S. 772.

¹³⁴ Der Passus wurde auf deutsche Initiative hin entsprechend geändert, vgl. Féaux de la Croix an Réty, 10.7.1970, PA/AA, B 86/1302.

¹³⁵ Ungváry, Ungarn und die deutsche Wiedergutmachung, S. 749.

¹³⁶ Ebd., S. 755.

nungen Gespräche an. Vom 9. bis 13. Januar 1968 fanden Verhandlungen zwischen Vertretern des Bundesfinanzministeriums und Delegierten der Interessenvertretung der Nazi-Verfolgten sowie einem Unterhändler des ungarischen Finanzministeriums statt. Als Resultat dieses Treffens einigte man sich auf einen Betrag von 150 Millionen DM, die die Bundesrepublik als Globalsumme für ungarische Rückerstattungsforderungen zur Verfügung stellen sollte.¹³⁷

Doch bereits wenige Monate später zeichnete sich ab, dass man in Bonn von dem paraphierten Abkommen wieder Abstand nehmen wollte. In einem Schreiben an das Bundesfinanzministerium äußerte der Direktor der Berliner Wiedergutmachungsbehörden, Helmut Buschbom, massive Bedenken, ob die Höhe dieser Forderungen überhaupt gerechtfertigt sei.¹³⁸ Entsprechende Resonanz fanden die Einwände bei Bundesfinanzminister Franz Joseph Strauß, der die Globalvereinbarung nicht genehmigte. Während die Nichtratifizierung des Abkommens unter den ungarischen Diplomaten regelrechte Bestürzung auslöste, brach in der Bundesregierung zwischen Strauß und Außenminister Willy Brandt, der eine Einigung mit Budapest erreichen wollte, ein heftiger Konflikt über die weitere Vorgehensweise aus. Strauß hatte sich mittlerweile darauf versteift, dass höchstens 35 Millionen DM gezahlt werden könnten; darüber hinaus bezichtigte er die ungarische Verfolgtenorganisation der groben Fahrlässigkeit bei der Anmeldung der Rückerstattungsansprüche.¹³⁹

Der Leiter der deutschen Handelsvertretung in Budapest, Hardo Brückner, der sich vermittelnd einschaltete, empfahl schließlich, die Wiedergutmachungsforderungen in Form eines Warenkredits in Höhe von 100 Millionen DM abzugelten. Auf diese Weise werde ein Teil der Wiedergutmachung wieder in die bundesdeutsche Staatskasse zurückfließen. Den Kritikern der Wiedergutmachung entziehe man damit die Argumente, und außerdem werde kein Präjudiz hinsichtlich der anderen osteuropäischen Staaten geschaffen. In Bonn zog man jetzt konkret in Erwägung, der ungarischen Seite einen Warenkredit für den Kauf von deutschen Autos – man dachte hier an Volkswagen – anzubieten.

Der Vorschlag löste allerdings auf ungarischer Seite Irritation aus. Zum einen bezeichnete man die „Nichtunterzeichnung einer paraphierten Vereinbarung“ als „ungewöhnlich“, zum anderen wurde unmissverständlich deutlich, dass das deutsche Angebot nicht attraktiv sei. Brückner informierte das Auswärtige Amt über die Reaktion von Ministerialdirektor Károly Réti in einem Fernschreiben: „Ich habe mir ehrlich Mühe gegeben, Herrn Réti von der Notwendigkeit und Nützlichkeit, Volkswagen zu kaufen, zu überzeugen; es ist mir nicht gelungen. [...] es ginge doch zu weit, wenn man jetzt der ungarischen Regierung vorschreiben wollte, welche Waren sie einkaufen sollen. So nützlich Volkswagen seien, so gäbe es doch für die ungarische Volkswirtschaft viel wichtigere Dinge, die man dringend benötige und für die keine Mittel zur Verfügung stünden. [...] Die Handelsvertretung muss aufgrund ihrer Kenntnis der wirtschaftlichen Lage in diesem Lande sagen, dass dieser ungarische Wunsch sehr gut zu verstehen ist.“¹⁴⁰

Aufgrund der aufgetretenen Schwierigkeiten in der Rückerstattungsfrage zog es die Bundesrepublik vor, den festgesetzten Termin zur Unterzeichnung nicht wahrzunehmen. Zwar wollte man vermeiden, „zunächst einmal Porzellan zu zerschlagen“, gleichzeitig war man sich

¹³⁷ Aufzeichnung über Abgeltung der Rückerstattungsansprüche ungarischer Verfolgter vom 16. 2. 1970, PA/AA, B 42/1397.

¹³⁸ Buschbom an BMF, Ernst Féaux de la Croix, 20. 3. 1968, PA/AA, B 86/1225.

¹³⁹ Strauß an Brandt, 22. 7. 1969, PA/AA, B 86/1225.

¹⁴⁰ Fernschreiben Nr. 3922 vom 4. 8. 1970, Brückner an AA, PA/AA, B 86/1302.

aber auf deutscher Seite bewusst, „daß beim gegenwärtigen Stand der Angelegenheit bereits der Vorschlag einer Verschiebung des Termins ein Politikum sei“.¹⁴¹ Tatsächlich hatten die Ungarn bereits verlauten lassen, nur dann nach Bonn zu kommen, „wenn konkrete Aussicht für die Unterzeichnung beider Vereinbarungen besteht“.¹⁴² Auf die Terminverschiebung reagierte der Vertreter des ungarischen Finanzministeriums, der innenpolitisch unter starken Druck geraten war, entsprechend sensibel. Man hatte ihm vorgeworfen, der Bundesrepublik in der Rückerstattungsfrage ohnehin schon viel zu weit entgegengekommen zu sein.¹⁴³

Auch im Auswärtigen Amt wurde die lavierende Haltung der Bundesregierung in der Rückerstattungsfrage mit zunehmender Skepsis beobachtet, wie eine interne Stellungnahme des Vortragenden Legationsrates Jürgen von Alten zeigt: „Wir werden uns daran gewöhnen müssen, dass man in internationalen Verhandlungen seinen Standpunkt nicht dauernd wechseln kann [...]. Der Bundesfinanzminister muss zu der Erkenntnis gebracht werden, dass man eigene schlechte Verhandlungsführung eben auch selbst zu vertreten hat und die Folge tragen muss.“¹⁴⁴

Da die Situation sich festzufahren drohte, lenkte das Bundesfinanzministerium im November 1970 ein.¹⁴⁵ Fünf Monate später, am 22. Januar 1971, wurden zwei Vereinbarungen unterschrieben. Für die überlebenden Opfer von Menschenversuchen erklärte sich die Bundesrepublik bereit, die bereits vereinbarte Summe von 6,25 Millionen DM zu zahlen. Parallel dazu wurde ein Abkommen zur Regelung der Rückerstattung unterschrieben. Zur Abgeltung aller Ansprüche aus insgesamt 62 000 Anmeldungen erhielt Ungarn eine Pauschalsumme von 100 Millionen DM, die in mehreren Raten ausgezahlt wurde. Die ungarische Regierung versprach, die nach 1964 nachträglich eingereichten 6000 Anträge zurückzunehmen und künftig auf alle weiteren Forderungen zu verzichten.¹⁴⁶

6. Das Globalabkommen mit Polen (1972)

Am 16. November 1972 wurde im Hauptsitz des IKRK in Genf ein Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Wiedergutmachung für polnische Opfer von Menschenversuchen unterzeichnet, in dem sich die Bundesregierung verpflichtete, 100 Millionen DM an die polnische Regierung als Globalsumme zu bezahlen. Von 1961 bis zu diesem Jahr hatte die Bundesrepublik Individualleistungen in Höhe von knapp 40 Millionen DM an 1 357 polnische Antragsteller bezahlt. Angesichts dieser unerwartet hohen Kosten konnte sich Benjamin B. Ferencz, der in dieser Angelegenheit mit dem IKRK weiterhin in Kontakt stand, eines gewissen Spotts nicht erwehren. In einem Brief an Caroline Ferriday schrieb er im November 1971: „Thus far, the German government acting through the International Committee of the Red Cross, has paid out to Polish victims of medical experiments the amount of more than 34 Million DM, which is over \$ 10 Million. The total amount paid including those in Czechoslovakia, Hungary and Yugoslavia

¹⁴¹ Ursprünglich war der 17. 8. 1970 für die Unterzeichnung beider Verträge vorgesehen, vgl. internen Vermerk des AA vom 16. 7. 1970, PA/AA, B 86/1302.

¹⁴² Aufzeichnung vom 20. 7. 1970, PA/AA, B 86/1302.

¹⁴³ Fernschreiben Nr. 4035 vom 7. 8. 1970, Brückner an AA, PA/AA, B 86/1302.

¹⁴⁴ Leiter der Abt. II, VLR von Alten an Ref. V 2, AA, betr. Abgeltung der Rückerstattungsansprüche ungarischer Verfolgter, 10. 8. 1970, PA/AA, B 42/1397.

¹⁴⁵ Interne Aufzeichnung des BMF, Féaux de la Croix, vom 3. 11. 1970, BA, B 126/125903.

¹⁴⁶ Internes Schreiben des BMF vom 26. 2. 1971, BA, B 126/125903.

exceeds over DM 70 Million (\$ 21 Million). They could have settled with us for much less and they have kicking themselves ever since. I love it.¹⁴⁷

Außerdem waren zu diesem Zeitpunkt noch rund 5 000 polnische Fälle anhängig.¹⁴⁸ Ein Grund für die schleppende Abwicklung war der ungeheure Aufwand, der für die Überprüfung der Anträge notwendig erschien. Dies führte dazu, dass die Neutrale Kommission in Genf jährlich lediglich zwischen 300 und 500 Fällen erledigen konnte.¹⁴⁹ Mit der Bearbeitung der polnischen Anträge befasste sich zunächst die Hauptkommission zur Untersuchung der NS-Verbrechen in Polen in Zusammenarbeit mit dem Polnischen Roten Kreuz (PRK) und der Verfolgtenorganisation Bund der Kämpfer für Freiheit und Demokratie (ZboWiD). Anschließend wurden die Unterlagen einer polnischen Ärztekommision zugeleitet, die eine Begutachtung des jeweiligen Antragstellers in einer Universitätsklinik zur abschließenden medizinischen Beurteilung veranlasste.

Die positiv beurteilten Fälle leitete das Polnische Rote Kreuz dann dem IKRK in Genf zu, das die Unterlagen wiederum einem Ärztlichen Dienst des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in Bonn zur Einsicht überließ. Regelmäßig wurde außerdem ein Arzt aus der Schweiz nach Warschau geschickt, um sich durch die Begutachtung von Antragstellern ein genaueres Bild über den medizinischen Sachverhalt zu machen. Die endgültige Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zugesprochen wurde, traf schließlich die Neutrale Kommission in Genf anhand der Aktenlage.¹⁵⁰ Diese Entscheidung wurde dem PRK mitgeteilt, das den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung informierte. Das Bundesfinanzministerium überwies die vorgesehene Summe an das Auswärtige Amt, das sie an das IKRK weiterleitete. Den Berechtigten wurde die Entschädigungsleistung in DM auf ein bei der polnischen Sparkasse geführtes Konto überwiesen.¹⁵¹ Gerade in komplizierteren Fällen konnte sich dieses langwierige Verfahren nicht nur über mehrere Monate, sondern gar über Jahre hinziehen.

Erschwerend kam hinzu, dass man die Anzahl der Anträge aus Polen völlig falsch eingeschätzt hatte. So waren die zuständigen Stellen im Bundesfinanzministerium zu Beginn der Aktion im Jahr 1960 von 74 polnischen Antragstellern ausgegangen.¹⁵² Jetzt mussten die damals angestellten Hochrechnungen ständig revidiert werden, und gerade was den finanziellen Rahmen betraf, drohte die Situation außer Kontrolle zu geraten. Ursprünglich waren für die gesamte Angelegenheit nur fünf Millionen DM veranschlagt worden. Im April 1964 zählte man bereits 300 „typische“ Fälle aus Polen und ständig kamen neue hinzu.¹⁵³ Zwei Jahre später war die Zahl der Anträge auf 1 750 angewachsen, von denen erst 336 Fälle abwickelt waren.¹⁵⁴

Im Hinblick auf eine durchschnittliche Entschädigungsleistung von 32 000 DM wurden in einer internen Ressortbesprechung von Vertretern des Auswärtigen Amtes und des

¹⁴⁷ Ferencz an Ferriday, 29. 11. 1971, USHMM, BBFC, RG-12.012.02.

¹⁴⁸ Insgesamt wurden 39 440 000 DM ausbezahlt, vgl. dazu Ruchniewicz, Deutschland und das Problem der Nachkriegsentschädigungen für Polen, S. 698.

¹⁴⁹ Statistisches Gutachten vom 10. 12. 1969, PA/AA, B 86/1336.

¹⁵⁰ AA an die Deutsche Handelsvertretung in Warschau, 2. 10. 1968, PA/AA, B 86/1335.

¹⁵¹ Ruchniewicz, Deutschland und das Problem der Nachkriegsentschädigungen für Polen, S. 697.

¹⁵² Aide-Mémoire des AA vom 21. 10. 1968, PA/AA, B 81/631.

¹⁵³ Mit Stand vom 19. 10. 1967 waren weitere 500 „typische“ Fälle aus Polen beim IKRK eingegangen, vgl. Stellungnahme des BMF, Manfred Fauser, an AA vom 4. 12. 1967, PA/AA, B 81/630.

¹⁵⁴ Die Zahlen sind einer internen IKRK-Statistik entnommen, vgl. Aufzeichnungen zu „Delegation Polen, 13.–24. 4. 1966“, ACICR, B AG 226/ex 009-021.

Bundesfinanzministeriums im Dezember 1967 Befürchtungen laut, dass die Leistungen nach Polen bald 20 Millionen DM überschreiten würden. Mit Sicherheit sei dann damit zu rechnen, dass Jugoslawien unter Berufung auf die *clausula rebus sic stantibus*¹⁵⁵ eine Erhöhung ihrer Globalabfindung von acht Millionen DM verlange. Aber auch in Bezug auf die überlebenden Opfer von Menschenversuchen aus den westeuropäischen Staaten sei eine derartige Entwicklung problematisch, da diese weitaus niedrigere Einzelabfindungen erhalten hätten und auch hier womöglich mit Nachforderungen gerechnet werden müsse. Eine Positionsverbesserung sei daher nur zu erzielen, wenn man die Entwicklung aktiv steuere – und zwar in Form einer Globalabfindung für die polnischen Opfer von Menschenversuchen.¹⁵⁶

Für die Idee einer Pauschalregelung sprachen auch die zunehmenden Schwierigkeiten, die sich zwischen dem IKRK und den zuständigen Stellen in Bonn gerade hinsichtlich der Beurteilung von Anträgen sowie deren finanzieller Einstufung ergaben. So war es in einer Sitzung der Neutralen Kommission in Genf im Februar 1968 zu heftigen Diskussionen zwischen dem polnischen und dem deutschen Arzt über die Beurteilung von Sterilisationsversuchen gekommen. Der deutsche Sachverständige bestand darauf, die Fälle der Röntgensterilisationsversuche zurückzustellen – mit der Begründung, man müsse erst das Verfahren gegen den verantwortlichen Arzt, Dr. Schumann, abwarten sowie ein Gutachten des Strahleninstituts in Düsseldorf einholen.¹⁵⁷ Dem Schweizer Arzt, der als unabhängiger Beobachter eingriff und zugunsten der Betroffenen entschied, unterstellten die deutschen Behörden daraufhin, er fühle sich wohl „als Sachverwalter der Antragsteller“.

Auch wegen der Eingruppierung der Gesundheitsstörungen kam es mehrfach zu Streitigkeiten, da die Neutrale Kommission nach Ansicht des deutschen Beobachters bei fast jedem Fall eine „anhaltende Neurose oder sonstige psychische Störungen“ als Folge des Menschenversuchs konstatierte und daher der Vorschlag gemacht worden war, die Entschädigungssumme grundsätzlich auf 30 000 DM zu erhöhen.¹⁵⁸ Zu Meinungsverschiedenheiten kam es außerdem, weil der deutsche Sachverständige in einigen Fällen den Beweiswert von Aussagen anzweifelte, die schon längst von den verschiedenen Stellen überprüft und vom IKRK anerkannt worden waren.¹⁵⁹

Nachdem klar war, dass sich das IKRK weder in den Entschädigungsleistungen noch in den Kriterien auf eine Mandatseinschränkung einlassen werde,¹⁶⁰ drängte die Bundesregierung mehr und mehr auf einen Abschluss der Angelegenheit. Die polnische Reaktion auf den vom IKRK übermittelten deutschen Vorschlag, eine Globallösung zu vereinbaren,

¹⁵⁵ Vertragsklausel, die das Gleichbleiben entscheidender äußerer Umstände voraussetzt und andernfalls eine Änderung des Vertrags zulässt.

¹⁵⁶ Diese Ansicht vertrat Dr. Zorn vom Bundesfinanzministerium, vgl. Vermerk der Abt. V 2 des AA vom 22. 12. 1967, über die Ressortbesprechung mit Vertretern des BMF und AA am 27. 11. 1967, PA/AA, B 81/630.

¹⁵⁷ Vermerk des MR Dr. Goetz, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, vom 6. 2. 1968, über eine Sitzung der Neutralen Kommission am 2. und 3. 2. 1968 in Genf, PA/AA, B 81/630.

¹⁵⁸ Vermerk des AA vom 12. 8. 1968, über die Sitzung der Neutralen Kommission beim IKRK vom 6. bis 8. 8. 1968 über Anträge aus Polen, PA/AA, B 81/630.

¹⁵⁹ Vermerk des MR Dr. Goetz, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, vom 11. 10. 1968, PA/AA, B 81/630. Bei den angezweifelte Fällen handelte es sich um Antragsteller, die angegeben hatten, zu Fleckfieberversuchen im KZ Auschwitz missbraucht worden zu sein. Doch 1968 war bereits hinlänglich bekannt, dass derartige Versuche auch in Auschwitz durchgeführt worden waren. Vgl. ebd.

¹⁶⁰ Interne Notiz des BMF, Ref. VI, vom 26. 8. 1968, BA, B 126/61086.

war im Juli 1969 allerdings noch „très réservée“. So hatten die polnischen Gesprächspartner gefragt, welche Vorteile in einer Globallösung lägen, wenn sie jahrelang ergebnislos mit den Deutschen darum verhandeln müssten. Die Tschechoslowakei habe schließlich nach über dreijährigen Verhandlungen immer noch kein endgültiges Ergebnis.¹⁶¹ Wenige Monate später zeigte sich die polnische Regierung in diesem Punkt jedoch entschieden aufgeschlossener. Nach dem Ende der Verhandlungen über den Warschauer Vertrag zeigte sich Polen grundsätzlich bereit, über das Thema „Entschädigungen“ neu zu verhandeln.¹⁶²

Diese Entwicklung muss im Rahmen der Entspannungspolitik gegenüber Osteuropa nach der Ära Adenauer gesehen werden, die sich auch auf wirtschaftlichem Gebiet bemerkbar machte.¹⁶³ Besondere Aufmerksamkeit widmete Willy Brandt, seit 1966 Außenminister und seit 1969 Bundeskanzler, der Verständigung mit Polen, der er denselben historischen Rang wie der mit Frankreich beimaß. Er war daher bereit, Warschau auch vertraglich in der Oder-Neiße-Frage entgegenzukommen.¹⁶⁴ Im Gegenzug wurden allerdings Zugeständnisse in humanitären Fragen erwartet, etwa verbesserte Ausreisemöglichkeiten für fast 100 000 deutschstämmige Ausreisewillige, die das Deutsche Rote Kreuz ermittelt hatte.¹⁶⁵

Parallel zu den Gesprächen von Egon Bahr in Moskau verhandelte Staatssekretär Georg Ferdinand von Duckwitz seit Februar 1970 mit Polen. Am 7. Dezember 1970 unterzeichneten Willy Brandt und Außenminister Walter Scheel den Warschauer Vertrag, der Elemente des Moskauer Abkommens auf die deutsch-polnischen Beziehungen übertrug. Den Kern bildete die Grenz- und Gewaltverzichtsformel, die die Unverletzlichkeit der „bestehenden Grenzen jetzt und in der Zukunft“ garantierte und die Oder-Neiße-Linie ausdrücklich einschloss.¹⁶⁶ Der Bundeskanzler hoffte, damit auch eine umfassende humanitäre Lösung hinsichtlich der Ausreisegenehmigungen in Gang gebracht zu haben.¹⁶⁷

Obwohl das Auswärtige Amt im Vorfeld von Brandts erstem Besuch in Polen vom 6. bis 8. Dezember 1970 auch eine Reihe von Unterlagen zur Entschädigungsfrage vorbereitete – man war der Meinung, dass unter anderem auch das Thema der Wiedergutmachung für Opfer von Menschenversuchen zur Sprache komme –, wurde dem Bundeskanzler empfoh-

¹⁶¹ Deutsche Vertretung bei den Internationalen Organisationen in Genf an AA, 8. 7. 1969, PA/AA, B 86/1233.

¹⁶² Hockerts, Wiedergutmachung in Deutschland, S. 167–214.

¹⁶³ Im Jahr 1963 hatte die Bundesrepublik bereits eine Handelsvertretung in Warschau, und Polen eine in Köln eröffnet. Vgl. Ruchniewicz, Deutschland und das Problem der Nachkriegsentschädigungen für Polen, S. 703.

¹⁶⁴ Vgl. auch das Kapitel „Der Warschauer Vertrag“ in der Einleitung von: Grebing/Schöllgen/Winkler (Hrsg.), Willy Brandt, S. 56–59.

¹⁶⁵ Die polnischen Behörden gingen wohl von weitaus weniger Fällen aus. So sei der Präsident des PRK regelrecht zusammengezuckt, als der Präsident des DRK, Walter Bargatzky, von etwa 90 000 bis 100 000 Ausreisewilligen sprach. Vgl. internes Schreiben der Abt. V des AA vom 29. 9. 1970, PA/AA, B 86/1336.

¹⁶⁶ Vertragstext zit. nach Grebing/Schöllgen/Winkler (Hrsg.), Willy Brandt, S. 57.

¹⁶⁷ In der Folge wurde die restriktive Vergabe von Ausreisegenehmigungen sogar noch verschärft. Die polnische Regierung wollte von dieser Praxis auch nur gegen die Gewährung eines milliardenschweren Kredits abrücken. Dies wurde allerdings erst am Rande des KSZE-Gipfels in Helsinki im August 1975 von Helmut Schmidt erfolgreich verhandelt. Im Oktober 1975 kam nach jahrelangen Verhandlungen ein deutsch-polnisches Vertragspaket zustande, das Kredit-, Renten- und Ausreisefragen miteinander verknüpfte und Polen einen großen Kredit zu vorteilhaften Konditionen gewährte. Vgl. dazu auch Grebing/Schöllgen/Winkler (Hrsg.), Willy Brandt; sowie Hockerts, Entschädigung, S. 47.

len, die Angelegenheit selbst nicht anzusprechen.¹⁶⁸ Bei den Vertragsgesprächen über die Grundlagen der Normalisierung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und Polen wurde die Entschädigungsfrage auch seitens Warschau ausgeklammert, um die Verhandlungen nicht zu gefährden.

Gleichwohl sprach der bald darauf entmachtete Erste Sekretär der Polnischen Arbeiterpartei, Wladyslaw Gomulka, am Rande das Thema der polnischen Individualansprüche von NS-Opfern als noch zu klärendes Problem an. Seiner Meinung nach seien nach den Maßstäben des Bundesentschädigungsgesetzes zehn Millionen Personen entschädigungsberechtigt, woraus sich ein Betrag von 180 Milliarden DM ergebe. Angesichts dieser utopischen Summe schlug Gomulka eine bessere Lösung – etwa in Form der Gewährung eines günstigen Kredits in Höhe von zehn Milliarden DM – vor.¹⁶⁹ Willy Brandt wies diese Forderungen unter Berufung auf das Londoner Schuldenabkommen und die deutschen Gebietsverluste mit aller Entschiedenheit zurück.

Trotzdem wurde der gesamte Komplex „Wiedergutmachung Osteuropa“ von der Regierung Brandt/Scheel erneut auf den Prüfstand gehoben. Allerdings entschied man sich im Mai 1971 aus Sorge vor einer Kettenreaktion und auch, weil man den Befürwortern einer Aufrechnung der deutschen Gegenansprüche keine Argumente liefern wollte, die restriktive Linie beizubehalten¹⁷⁰ – einzige Ausnahme: die Opfer von Menschenversuchen. Hier war man in Bonn durchaus gewillt, eine Globalregelung zu treffen. Bereits vor Abschluss des Warschauer Vertrags waren die Verhandlungen in dieser Angelegenheit vorangeschritten.

In einem Gespräch mit einer Vertreterin des Polnischen Roten Kreuzes hatte der Vizepräsident des Deutschen Bundestags, Carlo Schmid, der sich als „Botschafter in Ost und West“ verstand,¹⁷¹ im November 1969 vorgeschlagen, für die noch unbearbeiteten Fälle eine globale Abfindungssumme von 120 Millionen DM bereitzustellen.¹⁷² Regierungsintern wurde dieses Angebot mit Entsetzen quittiert. So schrieb der damals gerade zum Bundesfinanzminister berufene Alex Möller¹⁷³ im Dezember 1969 an Carlo Schmid: „Allerdings muß ich in aller Offenheit sagen, daß es mich mit größter Bestürzung erfüllt, wenn ich lese, welche Zahlen Du – wenn auch nur privat – entgegen dem Rat meines Hauses genannt

¹⁶⁸ Im April 1970 hatte das Auswärtige Amt eine Studie unter dem Titel „Reparationsforderungen Polens gegen die Bundesrepublik“ erarbeitet. Darin wurde festgestellt, dass Polen bereits 1953 auf weitere Reparationen verzichtet habe. Ein Novum stellten allerdings die Anträge von den Privatpersonen dar, die im Dritten Reich geschädigt worden waren. Vgl. Reparationsforderungen Polens gegen die Bundesrepublik vom 16. 4. 1970, PA/AA, B 86/1421; Gesprächsvorschlag zur Reise des Bundeskanzlers nach Warschau, ebd.

¹⁶⁹ Zu der Verhandlungsführung vgl. Goschler, Die Bundesrepublik und die Entschädigung von Ausländern, S. 100f.; Ruchniewicz, Deutschland und das Problem der Nachkriegsentschädigungen für Polen, S. 711; ausführlicher dazu Miszczak, Deklarationen und Realitäten, S. 92–94.

¹⁷⁰ Hockerts, Entschädigung, S. 46.

¹⁷¹ In der ZDF-Sendung „Journalisten fragen – Politiker antworten“ am 27. 11. 1969 hatte Schmid gesagt, die Zeit für deutsch-polnische Gespräche sei günstig, man müsse aber über Dinge sprechen, „die weh tun“. Im Großen war damit die Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze gemeint, im Kleinen die Entschädigung der polnischen Opfer von Menschenversuchen; vgl. das Kapitel „Am Rand der Macht“, in: Weber, Carlo Schmid, S. 733–758, hier S. 737f.

¹⁷² Schmid hatte vorgeschlagen, die Zahl der Opfer, die von polnischer Seite mit 5100 angegeben worden war, auf 4000 zu reduzieren und pro Fall den Betrag von 30000 DM einzusetzen. Vgl. internes Schreiben des AA vom 24. 11. 1969, PA/AA, B 42/1367.

¹⁷³ Der Finanzpolitiker Alex Möller trat im Mai 1971 „mit dramatischer Geste“ von seinem Amt zurück, weil der Bundesetat nicht zuletzt wegen der gewaltigen Kosten der sozialliberalen Reformpolitik aus den Fugen geraten war. Vgl. hierzu Hockerts, Entschädigung, S. 47.

hast. Ein Pauschalabkommen auf der Grundlage der von Dir genannten Zahlen würde alles, was wir bisher auf diesem Gebiet getan haben, in Frage stellen.“¹⁷⁴

Man befürchtete, dass wegen des Angebots an Polen die ungarische Regierung nicht mehr bereit sei, auf der vorgesehenen Basis zu verhandeln. Ferner könnten die jugoslawische und die tschechoslowakische Regierung mit dem Argument, man habe sie über die tatsächliche Leistungsbereitschaft der Bundesrepublik getäuscht, Nachforderungen stellen.¹⁷⁵ „Bei großzügigster Betrachtungsweise“ wurde seitens des Finanzministeriums ein Betrag von rund 56 Millionen DM als angemessen und vertretbar betrachtet.¹⁷⁶ Ein entsprechendes Angebot legte Staatssekretär von Duckwitz dem stellvertretenden polnischen Außenminister Józef Winiewicz am 10. März 1970 vor.¹⁷⁷ Die Regierung in Warschau lehnte diesen Vorschlag jedoch als ungenügend ab und bat das IKRK in Genf, in dieser Angelegenheit zwischen der Bundesrepublik und Polen zu vermitteln.

Aber auch in Deutschland gab es Befürworter einer großzügigeren Regelung. Neben den humanitären Gründen, die nach Meinung Schmidts schon allein eine generöse Lösung rechtfertigten, gab es handfeste politische Argumente. Denn auch die Frage der Ausreisegenehmigung für Deutsche in Polen war von diesem Thema betroffen.¹⁷⁸ Der Präsident des Polnischen Roten Kreuzes hatte ausdrücklich versichert, dass die Verhandlungen mit Polen durch ein großzügiges Angebot von deutscher Seite erheblich erleichtert würden. Und der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, Walter Bargatzky, berichtete nach dem Gespräch mit seinen Kollegen in Warschau, dass der von der Bundesregierung angebotene Betrag von 56 Millionen DM völlig unzulänglich sei, und nannte gegenüber der Presse bereits konkrete Zahlen. Nachdem in der *Süddeutschen Zeitung* am 19. September 1970 ein Artikel unter der Schlagzeile „Bargatzky: 120 Millionen für polnische KZ-Opfer“¹⁷⁹ erschienen war, kritisierte das Bundesfinanzministerium das „unverständliche und unautorisierte Angebot“ scharf und hielt an der genannten Summe von 54 Millionen DM fest.¹⁸⁰ Auch in einer internen Aufzeichnung des Wiedergutmachungsexperten im Bundesfinanzministerium, Ernst Féaux de la Croix, steht unmissverständlich unter dem Punkt „Polen“: „Keinesfalls mehr als 56 Mio. DM.“¹⁸¹

Obwohl auch der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge zu bedenken gab, dass ohne eine Lösung in der Entschädigungsfrage für die Opfer von Menschenversuchen „kaum mit einem Fortschritt bei der Erfassung und Betreuung der Hunderttausenden von deutschen Kriegsgräbern in Polen zu rechnen“ sei,¹⁸² drohte die Situation wegen der mangelnden Verhandlungsbereitschaft auf deutscher Seite festzufahren. So schrieb der Leiter der Deutschen Handelsvertretung in Warschau in einem Fernschreiben an das DRK noch im April 1971: „Herrn Dr. Wagner vom DRK habe ich darauf hingewiesen, daß es nach meiner An-

¹⁷⁴ Möller an Schmid, 3. 12. 1969, PA/AA, B 86/1336.

¹⁷⁵ Interne Aufzeichnung vom November 1969, PA/AA, B 86/1336.

¹⁷⁶ Man ging von 80 Mio. DM unter Abzug der bereits für Individual-Entschädigung geleisteten 24 Mio. DM aus, vgl. Aide-Mémoire des AA, PA/AA, B 86/1336.

¹⁷⁷ Interner Vermerk des AA vom 6. 8. 1970, PA/AA, B 86/1336.

¹⁷⁸ Nach der bilateralen Rotkreuz-Vereinbarung vom 1. 12. 1955 waren 367 000 Deutsche aus Polen in die Bundesrepublik gekommen. 90 000 bis 100 000 Fälle waren noch offen. Die Bundesregierung hatte in diesem Punkt großes Interesse, dass Polen die fehlenden Ausreisegenehmigungen schnell erteilte.

¹⁷⁹ *Süddeutsche Zeitung* vom 19. 9. 1970.

¹⁸⁰ BMF an Scheel, 14. 10. 1970, PA/AA, B 86/1336.

¹⁸¹ Interne Aufzeichnung des BMF, Féaux de la Croix, vom 2. 11. 1970, PA/AA, B 126/125903.

¹⁸² VDK, Willi Thiele, an Scheel, 8. 1. 1971, PA/AA, B 86/1336.

sicht z. Zt. völlig ausgeschlossen sei, von dem Bundesminister der Finanzen auch nur einen Pfennig mehr zu bekommen, als wir den Polen angeboten hätten.“¹⁸³ Obwohl aus Polen großes Interesse an einer Globalentschädigung signalisiert wurde,¹⁸⁴ gab es im Bundesfinanzministerium zu diesem Zeitpunkt Überlegungen, das Prinzip der Einzelentschädigungen beizubehalten, da man damit spekulierte, auf diese Weise vielleicht doch noch billiger wegzukommen.¹⁸⁵

Nachdem die polnische Seite mehrfach gegenüber dem IKRK in Genf ihr Missfallen über die deutsche Haltung zum Ausdruck gebracht hatte, setzte sich Carlo Schmid erneut für eine großzügige Lösung ein. In einem Schreiben an Bundeskanzler Willy Brandt warnte er im Juni 1971 vor einem weiteren Tautziehen, da „die Verhandlungen immer schwieriger und peinlicher werden könnten“. Von Anfang an sei klar gewesen, „daß das Angebot von 120 Millionen außerhalb jeden politischen Kalküls zu erfolgen habe. Trotzdem bin ich gewiß, daß ein großzügiges deutsches Angebot auch seine politische Wirkung haben wird, wie umgekehrt ein ‚markten‘ unsererseits eine unerfreuliche Auswirkung – und nicht nur in Polen – haben muß.“¹⁸⁶

Im Dezember 1971 wurde die Entscheidung des Bundeskanzlers, einen Betrag von 100 Millionen DM ohne Abzug der bisher geleisteten Zahlungen zu genehmigen, bekannt und in Warschau positiv aufgenommen. Zum einen ermöglichte der Abschluss einer solchen Vereinbarung eine rasche Auszahlung der Leistungen, zum anderen – so die Überlegungen der polnischen Unterhändler – wurden mit einer derartigen Regelung die Rechte der Bürger auf zukünftige Entschädigungen nicht beschnitten, da die Finanzhilfe offiziell als humanitäre Beihilfe deklariert war.¹⁸⁷ Auf deutscher Seite erhoffte man sich von dieser Zusage nicht nur eine abschließende Regelung der Entschädigungsfrage, sondern eine entgegenkommende Haltung der polnischen Regierung gegenüber der Familienzusammenführung und Umsiedlung.¹⁸⁸

Die über das IKRK vermittelten Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und Polen dauerten jedoch über Monate an, da noch Unklarheiten wegen der „Berlin-Klausel“ bestanden.¹⁸⁹ Nachdem der polnische Außenminister Stefan Olszowski bei einem Besuch in Bonn im Juli 1972 zu verstehen gegeben hatte, dass Polen nicht bereit sei, voreilige Genehmigungen für Umsiedlungen zu erteilen, solange die Entschädigungsfrage für Opfer medizinischer Versuche nicht geklärt sei, erzielte man auch in der Berlin-Frage einen Kompromiss. Man einigte sich auf einen Passus, der entsprechend dem Vier-Mächte-Abkommen

¹⁸³ „Herrn Dr. Wagner vom DRK habe ich darauf hingewiesen, daß es nach meiner Ansicht z. Zt. völlig ausgeschlossen sei, von dem Bundesminister der Finanzen auch nur einen Pfennig mehr zu bekommen, als wir den Polen angeboten hätten.“ Fernschreiben Nr. 141 vom 15. 4. 1971, AA an Deutsche Handelsvertretung in Warschau, PA/AA, B 86/1337.

¹⁸⁴ „Der im IKRK für die Entschädigung der osteuropäischen Opfer von Menschenversuchen zuständige Sous-Directeur Maunoir erwähnte gestern Mitarbeiterin gegenüber, die Polen seien jetzt – im Unterschied zu ihrer Haltung vor einem Jahr – sehr an dem Abschluss einer Vereinbarung über Globalentschädigung interessiert.“ Fernschreiben Nr. 473 vom 29. 4. 1971, Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Internationalen Organisationen in Genf an AA, PA/AA, B 86/1337.

¹⁸⁵ Diese Überlegungen werden in einem Schreiben des BMF an das AA vom 26. 3. 1971 näher ausgeführt, PA/AA, B 86/1336.

¹⁸⁶ Schmid an Brandt, 23. 6. 1971, PA/AA, B 42/1367.

¹⁸⁷ Ruchniewicz, Deutschland und das Problem der Nachkriegsentschädigungen für Polen, S. 724.

¹⁸⁸ DRK, Wagner, an AA, 13. 12. 1971, PA/AA, B 42/1367.

¹⁸⁹ Polen wollte die Klausel anfangs unter keinen Umständen akzeptieren, vgl. internes Schreiben des AA vom 10. 7. 1972, PA/AA, B 86/1337.

vom September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf West-Berlin ausgedehnt wurde.¹⁹⁰ Die Bundesrepublik erklärte sich schließlich bereit, an Polen einen Betrag von 100 Millionen DM für die Opfer medizinischer Versuche zu zahlen.¹⁹¹ Weitere polnische Wiedergutmachungsansprüche sollten damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.¹⁹²

Am 16. November 1972 wurde die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Gesundheit und Sozialfürsorge der Volksrepublik Polen und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen der Bundesrepublik im Genfer Hauptquartier des IKRK unterzeichnet. Die Bundesrepublik verpflichtete sich, die Pauschalsumme von 100 Millionen DM zuzüglich der drei Millionen DM zur Deckung der Verwaltungskosten in zwei Raten zu begleichen, wobei die Auszahlung unter den berechtigten Personen den polnischen Stellen überlassen wurde. Für die Bundesregierung schien damit das Kapitel „Wiedergutmachung für Opfer von Menschenversuchen“ abgeschlossen, nachdem viele Betroffene über zwanzig Jahre auf deutsche Entschädigungszahlungen gehofft und gewartet hatten.

7. Die Wirkungsgeschichte der Globalabkommen

Bei den vertraglichen Absprachen mit den osteuropäischen Staaten zugunsten der überlebenden Opfer von Menschenversuchen legte die deutsche Seite auf zwei Punkte größten Wert. Zum einen sollte klargestellt werden, dass die jeweiligen Abkommen eine Art „Abschlussquittung“ darstellten – dass also keine weiteren Forderungen an die Bonner Regierung gestellt würden. Zum anderen wurde die Verteilung der Gelder an die jeweiligen Staaten delegiert und damit die Verantwortung gegenüber den Betroffenen bewusst aus der Hand gegeben. Gerade im Hinblick auf die Wirkungsgeschichte der Wiedergutmachungsleistungen stellt sich daher die Frage nach den innerstaatlichen Verteilungskriterien bzw. dem Verbleib der finanziellen Mittel, die von der Bundesrepublik Deutschland nach Abschluss der Pauschalregelungen überwiesen wurden.

Nicht nur während der Vertragsverhandlungen waren die Opferverbände eine wichtige „pressure group“; sie spielten auch bei der Vergabe der Mittel eine entscheidende Rolle. Zwar gibt es bisher über deren Arbeitsweise für keines der osteuropäischen Länder eine systematische Untersuchung, grundsätzlich kann man aber von einer starken Regierungsloyalität der Verfolgtenorganisationen gegenüber dem Staat und dem sozialistischen System ausgehen. Bis heute mangelt es auch an zuverlässigen Erkenntnissen, inwieweit die Verbände kommunistisch beeinflusst und instrumentalisiert wurden.

Krisztián Ungváry konstatierte für Ungarn, dass Sicherheitsoffiziere und Angehörige der sogenannten Brachialtruppen, die bei der Niederwerfung der ungarischen Revolution als Kollaborateure der Sowjetarmee eine wichtige Rolle spielten, in den Verfolgtenverbänden überproportional stark vertreten gewesen seien. Dies habe zur Folge gehabt, dass es bei der

¹⁹⁰ Fernschreiben Nr. 413 vom 19. 7. 1971, PA/AA, B 86/1337; sowie interner Vermerk des AA vom 18. 9. 1971, PA/AA, B 86/1337.

¹⁹¹ Dies war zuzüglich 3 Mio. DM an Verwaltungskosten. 39,4 Mio. DM waren bereits an Individual-Entschädigungen über das IKRK ausbezahlt worden. Vgl. internes Schreiben des AA vom 4. 9. 1971, PA/AA, B 86/1337.

¹⁹² Obwohl die Ansprüche auf Zivilentschädigung für NS-Verfolgte auch nach dem Rentenabkommen von 1975 seitens Polen mehrfach (1983, 1984 und 1986) erneuert wurden, blieb die Bundesrepublik bei ihrer ablehnenden Haltung. Vgl. Hockerts, Entschädigung, S. 48.

Verteilung von Wiedergutmachungsleistungen zu großen Ungerechtigkeiten gekommen sei.¹⁹³ Er geht sogar so weit, den Ausdruck „Opferverband“ als irreführend zu bezeichnen, da die Zusammenschlüsse nicht von den Opfern, sondern von einem diktatorischen Staat organisiert worden seien. Dieser habe nicht primär die Interessen der Verfolgten, sondern die des Staates vertreten, und zwar vor allem, wenn es um die Frage der Devisenbeschaffung ging. Ungváry geht davon aus, dass gerade die Wiedergutmachungsleistungen auf dem Gebiet der Rückerstattung für den Staatshaushalt enorm wichtig gewesen seien.¹⁹⁴ Im Zusammenhang mit dem Globalabkommen für die Opfer von Menschenversuchen sind zwar keine Einzelheiten über die Auszahlungen bekannt, da die ungarischen Akten nicht zugänglich sind. Allerdings wurden die Vorgänge stichprobenartig vom IKRK überprüft, und es konnten keine Veruntreuungen festgestellt werden.¹⁹⁵

In Jugoslawien wurde die Zahl der Opfer mehrfach nach oben geschraubt und als moralisches Druckmittel benutzt – allerdings nicht mit dem vorrangigen Ziel, den Verfolgten zu ihrem Recht zu verhelfen, sondern um von der Bundesrepublik einen Stabilisierungskredit zu erhalten.¹⁹⁶ Bei der internen Verteilung der Wiedergutmachungsleistungen für die jugoslawischen Opfer von Menschenversuchen wurden dann die gleichen strengen Kriterien wie bei den bundesrepublikanischen Behörden angewendet, und zwar mit derselben Intention, die Zahl der Fälle zu drosseln.¹⁹⁷ Die Summen wurden in Dinar ausbezahlt, was dazu führte, dass sich viele jugoslawische Antragsteller bei deutschen Stellen und sogar bei den Vereinten Nationen beschwerten.¹⁹⁸

In der Tschechoslowakei war die Gewährung einer Entschädigung meist an ein entsprechendes politisches Verhalten während der Kriegs- und Besatzungszeit gebunden. So stellen Thomáš Jelínek und Jaroslav Kučera in ihrer Analyse über die Entschädigung von tschechoslowakischen NS-Verfolgten fest, dass für die Teilnehmer am nationalen Freiheitskampf eine Privilegierung im System der nationalen Fürsorgeprogramme – vor allem in der Rentenfürsorge – vorgesehen war.¹⁹⁹ Da die einzelnen Verfolgtenverbände nach der kommunistischen Machtübernahme gleichgeschaltet und zur Einheitsorganisation Verband der antifaschistischen Kämpfer²⁰⁰ zusammengeschlossen worden waren, stellte die politische Haltung der Antragsteller ein Überprüfungskriterium – wenn nicht sogar im negativen Fall einen Ausschlussgrund – dar.

Schon Anfang der 1970er Jahre gab man in der Tschechoslowakei zu, dass nicht immer einheitliche Kriterien angewandt und die Entscheidung über die Anträge „in einem unerwünschten Ausmaß“ durch „subjektive, zeitlich bedingte Haltungen und Ansichten von Mitarbeitern, die sie bearbeiteten“, beeinflusst worden seien.²⁰¹ Pläne, eine Klausel in den

¹⁹³ Ungváry, Ungarn und die deutsche Wiedergutmachung, hier und im Folgenden S. 748.

¹⁹⁴ Die 100 Mio. DM blieben ein Jahr eingefroren und einen Teil der Summe behielt der ungarische Staat ein. Profitiert hat Budapest auch vom irrealen Umrechnungskurs, denn auf dem Weltmarkt hätte der ungarische Staat mindestens 30 bis 50 Prozent mehr für die Devisen ausgeben müssen. Vgl. Ungváry, Ungarn und die deutsche Wiedergutmachung, S. 766f.

¹⁹⁵ Ebd., S. 772.

¹⁹⁶ Janjetović, Devisen statt Entschädigung, S. 655.

¹⁹⁷ Ebd., S. 640.

¹⁹⁸ Dies geht aus einem Schreiben der Verfolgtenorganisation „Die Opfer der Konzentrationslager außerhalb Jugoslawiens“ an die Deutsche Botschaft in Paris hervor, o. D., PA/AA, B 126/125901.

¹⁹⁹ Jelínek/Kučera, Ohnmächtige Zaungäste, S. 785.

²⁰⁰ Im Zuge der Föderalisierung der Tschechoslowakei im Jahr 1968 wurde die Organisation dann in Tschechoslowakischer Verband der antifaschistischen Kämpfer umbenannt, vgl. ebd., S. 787.

²⁰¹ Zit. nach ebd., S. 788, Anm. 30.

gesetzlichen Regelungen zu verankern, um Personen, die sich gegen die sozialistische Gesellschaftsentwicklung gestellt hatten, von den Leistungen auszuschließen, wurden zwar nicht realisiert, aber de facto zeigte sich bei der Entschädigung für Opfer von Menschenversuchen, dass die aktuelle politische Haltung zumindest bei der Bemessung der Entschädigungsleistungen eine Rolle spielte. Die Betroffenen erhielten zwar in der Regel Wiedergutmachungsleistungen, allerdings – wie Jelínek und Kučera in ihrer Untersuchung aus dem Jahr 2006 nachweisen – mit Einschränkungen.²⁰²

So dauerte es drei Jahre, bis die ersten Auszahlungen an die Berechtigten erfolgten, obwohl das Bundesfinanzministerium bereits im Jahr 1970 den vereinbarten Betrag überwiesen hatte. Schuld war nicht nur ein außerordentlich kompliziertes Prüfverfahren, das dem deutschen an bürokratischem Aufwand in nichts nachstand, sondern vor allem eine Anordnung der tschechoslowakischen politischen Führung im Januar 1973, wonach alle bearbeiteten Anträge noch einmal anhand politischer Kriterien kontrolliert werden mussten.²⁰³ Antragstellern, die dem Sozialismus feindlich gegenüberstanden, drohte eine Minderung der Entschädigungsleistung um die Hälfte, während politisches Wohlverhalten mit einer deutlichen Erhöhung der Summe belohnt werden konnte. Insgesamt ist davon auszugehen, dass bei etwa zehn Prozent der Fälle eine entsprechende „Korrektur“ der Entschädigungsleistungen nach oben oder unten vorgenommen wurde.²⁰⁴

Im Gegensatz zu einer älteren Studie, nach der die polnischen Behörden nur einen Teil des Geldes an die Opfer verteilten,²⁰⁵ kommt Krzysztof Ruchniewicz zu dem Schluss, dass die Geschädigten die ihnen zustehenden Entschädigungsleistungen erhielten.²⁰⁶ So ergab eine Ende der 1980er Jahre durchgeführte Überprüfung, dass je nach Grad der Invalidität an die polnischen Antragsteller Summen zwischen 15 000 und 20 000 DM ausbezahlt wurden – allerdings jeweils 75 Prozent davon in Zloty. Entsprechend verdiente die polnische Regierung am Umtauschkurs. Auch der Vorschlag Gomulkas, die Entschädigungsforderungen gegenüber der Bundesrepublik in einen günstigen Kredit umzuwandeln, zeigt, dass die Leiden der NS-Verfolgten zugunsten staatlicher Interessen instrumentalisiert werden sollten.

Die von den deutschen Stellen immer wieder angemeldeten Zweifel, dass die osteuropäischen Regierungen die Wiedergutmachungsleistungen nicht den Einzelpersonen, sondern zweifelhaften Projekten oder eigenen Zwecken zuführten, waren also nicht unangebracht²⁰⁷ – wobei im Fall der Wiedergutmachung für die überlebenden Opfer von Menschenversuchen keine konkreten Veruntreuungsfälle bekannt geworden sind. Verbunden mit den berechtigten Zweifeln war die Kritik, Gelder in Unrechtsstaaten fließen zu lassen und damit mögliches weiteres Unrecht im kommunistischen System zu unterstützen. Tatsächlich kam es, wie geschildert, bei der Ausbezahlung der Entschädigungsleistungen zu Manipulationen,

²⁰² Ebd., S. 789.

²⁰³ Zur bürokratischen Praxis in der Tschechoslowakei ebd., S. 819.

²⁰⁴ Ebd., S. 822f.

²⁰⁵ Miszczak, Deklarationen und Realitäten, S. 90f.

²⁰⁶ Ruchniewicz, Deutschland und das Problem der Nachkriegsentschädigungen für Polen, S. 725.

²⁰⁷ So hatte auch der stellvertretende Vorsitzende des Wiedergutmachungsausschusses Franz Böhm in diesem Punkt Bedenken. Im Zusammenhang mit den Wiedergutmachungsforderungen der Ravensbrücker Versuchspersonen äußerte der CDU-Politiker, dass diese Staaten eine Staats- und Gesellschaftsform eingeführt hätten, die keinerlei Gewähr dafür biete, dass Wiedergutmachungszahlungen den Verfolgten individuell auch wirklich zugutekämen. Vgl. Böhm an Wewer, 6.5.1960, Privates Archiv, HW.

da der Zugang zu den Wiedergutmachungsleistungen in den osteuropäischen Staaten an das politische Wohlverhalten des Antragstellers gebunden war.

Verständlich war auch das von bundesdeutscher Seite immer wieder vorgebrachte Argument, die osteuropäischen Staaten würden der Bundesrepublik zwar den Alleinvertretungsanspruch abprechen, aber gleichzeitig nur Bonn für das NS-Unrecht haftbar machen. „Die DDR hat bisher keine Wiedergutmachungsleistungen zugunsten außerhalb ihres Gebiets lebender ausländischer Staatsangehöriger erbracht. Aus Sicht der osteuropäischen Staaten ist es inkonsequent, ja sogar für die Bundesrepublik beleidigend, daß Wiedergutmachungsforderungen nur gegen uns erhoben werden.“ So lautete die Stellungnahme in einem Vermerk des Auswärtigen Amts.²⁰⁸ Dass der deutsch-deutsche Systemwettbewerb damit über Jahrzehnte zu Lasten der Opfer ausgetragen wurde, war die bedauerliche Konsequenz.

Mit Ausnahme Jugoslawiens wurde von den anderen osteuropäischen Staaten offenbar widerspruchslos der Standpunkt der DDR akzeptiert, dass mit der Erfüllung der Reparationsverpflichtungen gegenüber der UdSSR bzw. Polen bereits alle Forderungen, die ursächlich mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhingen, abgegolten seien. Die ostdeutsche Führung hatte der ČSSR im Jahr 1958 sogar dringend davon abgeraten, Ansprüche geltend zu machen, um kein Präjudiz zu schaffen. Die geforderte Rücksichtnahme wurde dem Bruderstaat dann nicht nur seitens der tschechoslowakischen, sondern auch seitens der polnischen und der ungarischen Regierung entgegengebracht.

Im Fall Polens kam es sogar zu einer regelrechten Missstimmung zwischen Warschau und Ost-Berlin, als der Gründer der Aktion Sühnezeichen, Lothar Kreyssig, zugunsten der Ravensbrücker Versuchspersonen eine Spendenaktion in einer Ost-Berliner Kirche organisierte.²⁰⁹ Nachdem sich der polnische Botschafter in der DDR, Roman Piotrowski, dann auch noch erlaubt hatte, das gespendete Geld mit Einverständnis von Warschau entgegenzunehmen, kritisierte das DDR-Außenministerium Piotrowskis Verhalten im Mai 1959 scharf. Die Sammlung komme einer Beleidigung des polnischen Staates gleich, da man damit zum Ausdruck bringe, dass dieser sich nicht um seine Bürger kümmere.²¹⁰ Damit wollte die politische Führung der DDR zu diesem und zu jedem anderen Zeitpunkt unmissverständlich klarstellen, dass Ost-Berlin die falsche Adresse für Wiedergutmachungsforderungen jeglicher Art, sogar in Form einer karitativen Kollekte, sei.

Gemäß den vertraglichen Bestimmungen der Globalabkommen lag die Verteilung der durch die Bundesrepublik Deutschland ausbezahlten Pauschalsummen im Aufgabenbereich der osteuropäischen Regierungen. Daher stellt sich die Frage, ob und wenn ja, wie sich das Deutschlandbild durch die Wiedergutmachungsleistungen veränderte bzw. ob von den Bürgern dieser Staaten überhaupt wahrgenommen werden konnte, dass die finanziellen Unterstützungen der Bundesrepublik zuzurechnen waren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass abgesehen von einigen individuell gewährten Entschädigungszahlungen die Beihilfeszahlungen zugunsten der Opfer von Menschenversuchen bis zum Jahr 1989 die einzige

²⁰⁸ Interner Vermerk der Abt. V 2 des AA vom 4. 2. 1970, PA/AA, B 42/1367.

²⁰⁹ Der Vorfall wird bei Ruchniewicz ausführlich beschrieben. So hatte das DDR-Außenministerium die Bemühungen polnischer Opfer von Menschenversuchen, die seit 1957 Entschädigung von der Bundesrepublik Deutschland forderten, mit großem Interesse verfolgt. Vgl. Ruchniewicz, Deutschland und das Problem der Nachkriegsentschädigungen für Polen, S. 701.

²¹⁰ DDR-Außenministerium an den DDR-Botschafter in Polen, Josef Hegen, 23. 5. 1959, PA/AA, Bestand MfAA, A 1441, zit. nach Ruchniewicz, Deutschland und das Problem der Nachkriegsentschädigungen für Polen, S. 701.

Form der Wiedergutmachung war, die einer der deutschen Staaten zugunsten der NS-Verfolgten aus osteuropäischen Staaten leistete. Bei dieser Verfolgtengruppe handelte es sich aber um eine vergleichsweise kleine Anzahl von Anspruchsberechtigten, so dass die von der Bundesrepublik geleisteten Entschädigungszahlungen in den Augen der osteuropäischen NS-Verfolgten insgesamt nicht so stark ins Gewicht fallen konnten.

In Bonn hatte man sich im Zuge der Entspannungspolitik auf dem Gebiet der Wiedergutmachung für eine Form der Kooperation entschieden, die dazu beitrug, dass die meisten Opfer nichts erhielten oder ein weiteres Mal ungerecht behandelt wurden. Die als indirekte Wiedergutmachung deklarierten zinsgünstigen Kredite und Wirtschaftshilfen – etwa das mit Jugoslawien vereinbarte „Brioni-Abkommen“ – müssen wohl eher als „Deal zur Vermeidung von Wiedergutmachung“ gewertet werden, so jedenfalls analysiert es Hans Günter Hockerts. „Damit opferte die sozialliberale Koalition das Prinzip der individuellen Entschädigung von NS-Verfolgten gewissermaßen auf dem Altar der Verständigungspolitik.“²¹¹

Auch die Pauschalabkommen zugunsten der Opfer von Menschenversuchen könnten als derartiger „Deal“ gewertet werden. So war die Bundesrepublik zu keinem Zeitpunkt bereit, sich auf generelle Wiedergutmachungsleistungen für die NS-Verfolgten aus den osteuropäischen Staaten einzulassen. Man ließ sich lediglich darauf ein, für die als Randgebiet bewertete Entschädigung für Humanexperimente eine Regelung zu finden.²¹²

Allerdings waren die Wiedergutmachungszahlungen für diese Opfergruppe gerade im Fall der osteuropäischen Staaten, und hier insbesondere die über das IKRK ausbezahlten Entschädigungsleistungen zwischen 25 000 und 40 000 DM, ausgesprochen hoch. Selbst die im Rahmen der Pauschalabkommen im innerstaatlichen Verfahren bewilligten Summen stellten angesichts des Lohnniveaus in den jeweiligen Ländern eine wichtige materielle Hilfe für die Überlebenden dar. Beispielsweise betragen die höchsten Zahlungen an tschechoslowakische Opfer von Menschenversuchen 18 000 DM. Immerhin belief sich die von den tschechischen Gremien gewährte Durchschnittssumme auf 8 320 DM und lag somit knapp über dem durchschnittlichen Jahresgehalt in der damaligen Tschechoslowakei.²¹³

Dass es dadurch zu einer Asymmetrie gegenüber den Wiedergutmachungsleistungen für die Opfer von Menschenversuchen aus den westeuropäischen Staaten kommen musste, nahm die Bundesregierung mehr oder minder billigend in Kauf. So waren die durchschnittlichen Summen, die der Interministerielle Ausschuss den überlebenden Opfern in westeuropäischen Staaten ausbezahlte, deutlich niedriger. Die Befürchtungen, dass es durch die hier entstandenen Gerechtigkeitslücken zu neuerlichen Nachforderungen kommen könnte, waren jedoch unbegründet, da keine Informationen über die an die osteuropäischen Betroffenen ausbezahlten Beträge in den Westen gelangten.

Allerdings erhielt auch die Öffentlichkeit in den osteuropäischen Staaten, in die die Gelder flossen, oft gar keine Informationen über den Ursprung der Wiedergutmachungsleistungen.²¹⁴ Eine positive Veränderung des Deutschlandbilds war daher kaum möglich. Wahrnehmbar war stattdessen höchstens die ausgiebige Berichterstattung über die jahrelangen Auseinandersetzungen um die Wiedergutmachung, etwa im Fall Polens die Forde-

²¹¹ Hockerts, Entschädigung, S. 42f. und S. 47.

²¹² So jedenfalls formulierte es der Vorsitzende des Ausschusses für Kriegs- und Verfolgungsschäden, Josef Mick (CDU), in einem Schreiben an das BMF vom 31. 3. 1966, PA/AA, B 86/1341.

²¹³ Jelínek/Kučera, Ohnmächtige Zaungäste, S. 824.

²¹⁴ So wurde zum Beispiel die tschechoslowakische Bevölkerung über die Entschädigung für Opfer von Menschenversuchen nicht informiert, vgl. ebd., S. 834.

rungen der Ravensbrücker Versuchspersonen, mit den entsprechenden systemkritischen Kommentaren, so dass gerade in der Tschechoslowakei und in Polen die ideologisch aufgeladenen Stereotype über Deutschland in der Öffentlichkeit auch nach dem Abschluss der Globalabkommen weiterlebten.

Eine Ausnahme mag Ungarn gewesen sein. Da das Deutschlandbild an die Beziehungen zu Deutschland vor dem und während des Zweiten Weltkrieges gekoppelt war, glaubt der ungarische Historiker Krisztián Ungváry, dass die Wiedergutmachungszahlungen am deutsch-ungarischen Verhältnis nichts veränderten, da die ungarische Bevölkerung traditionell ohnehin Deutschland gegenüber aufgeschlossen gewesen sei. Allerdings bleibt seine Einschätzung weitgehend spekulativ.²¹⁵ Eine umfassende und stichhaltige Untersuchung, die auch die Einsicht in Dokumente der Verfolgtenorganisationen, in Einzelfallakten sowie eine Analyse der Berichterstattung in den Medien voraussetzen würde, steht noch aus.

Weit wahrscheinlicher ist, dass die betroffenen Personen in den jeweiligen Staaten den Eindruck erhielten, dass die Bundesrepublik Deutschland sie über beinahe zwei Jahrzehnte nicht nur vergessen, sondern sogar bewusst von der Wiedergutmachung ausgeschlossen habe. So jedenfalls formulierte es Jadwiga Dzido-Hassa, eine der *Ravensbrueck Lapins*, als sie im Jahr 1958 enttäuscht an die Vorsitzende der amerikanischen Verfolgtenorganisation *Friends of ADIR* schrieb: „I know quite good that it's impossible to receive the compensation from Germany, they will not pay us one penny, it's better for them to wait nextly 15 years, as much from ‚rabbits‘ shall be ‚caput/dead‘.“²¹⁶ Erst wiederholte Interventionen aus anderen Staaten, von supranationalen Institutionen wie dem IKRK in Genf oder den Vereinten Nationen sowie von innerstaatlichen Verfolgtenorganisationen und eigenen Regierungsstellen brachten im Wahrnehmungshorizont der Opfer die ersehnte Hilfe.

Die von der Bundesregierung mit den Wiedergutmachungszahlungen intendierte „Zukunftspartnerschaft“ sollte zwar den Grundstein für wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit legen und vor allem auf dem Gebiet der humanitären Fragen für Entspannung sorgen, die individuellen Ansprüche der osteuropäischen NS-Verfolgten wurden jedoch weitestgehend außer Acht gelassen und zählten aus deutscher Sicht nur indirekt zu den „humanitären Fragen“. Indem keine direkte Kontaktaufnahme zwischen den Vertretern des ehemaligen „Täterlandes“ und den Opfern stattfand, sondern die von Bonn bereitgestellten Entschädigungsleistungen innerstaatlich verteilt wurden, konnte auch keine aktive Geste der Versöhnung seitens der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.

Umgekehrt war den Opfern die Möglichkeit genommen, eine Geste der Versöhnung anzunehmen und sich hierdurch von ihrem „Opferstatus“ zu befreien. Trotz erster Ansätze in der sozialliberalen Ära blieb die Frage der Wiedergutmachung in Osteuropa daher eine ungelöste Aufgabe, die erst nach der deutschen Einigung ernsthaft mit dem Ziel der „Versöhnung“ in Angriff genommen wurde.²¹⁷

²¹⁵ So jedenfalls wird argumentiert in Ungváry, Ungarn und die deutsche Wiedergutmachung, S. 774f.

²¹⁶ Dzido-Hassa an Ferriday, 28. 11. 1958, USHMM, CFC, RG-10.204.03.

²¹⁷ Goschler, Die Bundesrepublik und die Entschädigung von Ausländern, S. 105.

V. Sonderregelungen zugunsten der Opfer von Menschenversuchen nach 1989/90: Schlusstrich oder „Falltür“ in die Vergangenheit?

Während man in Regierungskreisen in den frühen 1980er Jahren bereits mit einem gewissen Stolz auf das Werk der Wiedergutmachung zurückzuschauen begann, entzündete sich auf zivilgesellschaftlicher und auf politischer Ebene Kritik daran, dass einige Gruppen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung keine Entschädigung erhalten hatten. Verschiedene Organisationen, die sich noch viele Jahre nach der Verabschiedung des Bundesentschädigungs-Schlussgesetzes für die Belange der Betroffenen einsetzten, prägten den Begriff der „vergessenen Opfer“. Damit wurde die mangelnde Wahrnehmung des Verfolgenschicksals in der Öffentlichkeit, vor allem aber in der BEG-Rechtsprechung beklagt.¹ Zu den „vergessenen Opfern“ zählten Zwangssterilisierte aufgrund der Erbgesundheitsgesetzgebung von 1933, diejenigen, die als „Asoziale“ oder „Berufsverbrecher“ verhaftet und in Konzentrationslager verbracht worden waren, sowie Deserteure bzw. wegen „Wehrkraftzersetzung“ Verurteilte. Faktisch benachteiligt waren außerdem „Sinti und Roma“ sowie Homosexuelle.²

Auch bei der Wiedergutmachung für Opfer von Humanexperimenten wurde in vielen Fällen mit zweierlei Maß gemessen. Sogenannte Kriminelle wurden von den Fürsorgemaßnahmen zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, allerdings hatte man sich bereits im Mai 1952 in der ersten Sitzung des Interministeriellen Ausschusses darauf verständigt, dass bei ihnen schärfere Maßstäbe für die Beurteilung angewandt bzw. die Fälle vorerst zurückgestellt werden sollten.³ „Die Öffentlichkeit würde es nicht verstehen, wenn asoziale Personen aus Bundesmitteln dotiert werden.“⁴ Dieser Satz aus einer Stellungnahme des damaligen Bundesfinanzministers Fritz Schäffer gegenüber dem Bundesjustizministerium von Februar 1953 spricht eine deutliche Sprache und vergegenwärtigt, dass nicht überwundene Vorurteile und Ressentiments den Hintergrund für eine neuerliche Diskriminierung der im Nationalsozialismus verfolgten Minderheiten auf dem Gebiet der Wiedergutmachung bildeten.

In den meisten Fällen handelte es sich bei den „vergessenen Opfern“ allerdings um jene, für die keine Wiedergutmachungsregelungen getroffen wurden. Für die überlebenden Opfer von Menschenversuchen trifft diese Bezeichnung daher nur bedingt zu. Als Gruppe mit einem spezifischen, unverwechselbaren Verfolgungsschicksal wurden die Betroffenen in der Entschädigungsgesetzgebung nicht „vergessen“, sondern vorsätzlich herausgehalten. Die als Provisorium deklarierte Übergangslösung des Kabinettsbeschlusses von 1951 wurde nie von einer anderen Regelung abgelöst, so dass bis heute gilt: Wer Opfer von Menschen-

¹ Vgl. dazu das Kapitel „Vom ‚Härtefall‘ zum ‚vergessenen Opfer‘“, in: Goschler, Schuld und Schulden, S. 345–356.

² Die „Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V.“ publizierte 1986 den Band „Verachtet – verfolgt – vernichtet“. Bei den von den Nationalsozialisten verfolgten Kommunisten spricht Gottard Jasper nicht von „vergessenen Opfern“, sondern von einer „disqualifizierten Widerstandsgruppe“, vgl. Jasper, Die disqualifizierten Opfer.

³ Interner Aktenvermerk des AA vom 8. 5. 1952, über die erste interministerielle Sitzung am 6. 5. 1952, PA/AA, Abt. II, Bd. 1664.

⁴ Schäffer an BMJ, 5. 2. 1953, PA/AA, B 81/147.

versuchen wurde, hat gegenüber der Bundesrepublik keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung.

Von offizieller Seite war im Jahr 1963 betont worden, die Bundesregierung habe gezeigt, dass die Durchführung des Kabinettsbeschlusses in dem Geist erfolgt sei, in dem man ihn im Jahr 1951 gefasst habe – immerhin habe die Bundesregierung bereits 14,5 Millionen DM aus Bundesmitteln für die Opfer von Menschenversuchen gezahlt.⁵ Diese positive Bewertung uneingeschränkt zu teilen, fällt rückblickend schwer angesichts einer amtlichen Praxis, die bei vielen Betroffenen in aller Welt Unverständnis, Unmut und herbe Enttäuschung verursachte. Die Tatsache, dass vieles, was im Rahmen des Möglichen gewesen wäre, von staatlicher Seite versäumt, umgangen oder sogar wissentlich unterlassen wurde, gibt vielmehr der Journalistin Dörte von Westernhagen Recht, die in einem *Zeit-Dossier* über die Wiedergutmachung bilanzierte: „Die Praxis freilich war kein moralisches Ruhmstück.“⁶

Die strukturellen Gründe für das Versagen vor einem moralischen Anspruch, der im Kabinettsbeschluss von 1951 explizit formuliert worden war, sind vielschichtig, gleichwohl können sie nicht allein als „Entschuldigung“ dafür herhalten, dass in vielen Fällen altes Unrecht mit neuem Unrecht „wiedergutmacht“ wurde. Es entstanden Gerechtigkeitslücken, die fortwährend nachgebessert werden mussten und zu Opferkonkurrenzen führten. Antragsteller, die aufgrund des Kabinettsbeschlusses Wiedergutmachung beantragt hatten, mussten ein aufwändiges Entschädigungsverfahren durchlaufen, in dem ihr Leid in Prozentzahlen übersetzt und eingestuft wurde. Andere Opfergruppen wie etwa die Mengele-Zwillinge, die Jahrzehnte aufgrund restriktiver Bestimmungen gar keine Entschädigung erhalten hatten, wurden dagegen im Jahr 1986 mittels Pauschalleistungen entschädigt.

Besonders gravierend waren die Unterschiede im Fall der westeuropäischen Opfer von Menschenversuchen. Sie erhielten zwar wesentlich früher Entschädigungsleistungen als ihre osteuropäischen Leidensgenossen. Dafür wurden die Opfer aus Osteuropa aufgrund der weitgehenden Entscheidungsbefugnis des Internationalen Roten Kreuzes mit weit höheren Summen entschädigt. Nach dem Abschluss der Globalabkommen ergaben sich wiederum Spannungsverhältnisse zu den Individualentschädigungen, da die innerstaatlichen Verteilungskriterien in den osteuropäischen Staaten anderen Gesetzmäßigkeiten unterlagen.

Aber letztlich konnte wohl niemand mit einem akzeptablen Ausgleich des ihm angeantenen Unrechts rechnen, am wenigsten diejenigen, die gesundheitliche Schäden erlitten hatten. Dies trifft auch für die überlebenden Opfer von Humanexperimenten zu, da die positiven Möglichkeiten, die eine weitsichtigere Auslegung der Fürsorgeregelung von 1951 zugelassen hätten, nicht ausgeschöpft wurden. Anders sah das die Bundesregierung in ihrem Bericht vom 31. Oktober 1986, in dem die Opfer von Menschenversuchen als ausreichend entschädigt bezeichnet wurden.⁷ Und in einer Dokumentation des Bundesfinanz-

⁵ Metz, Fürsorge, S. 297.

⁶ Dörte von Westernhagen, „Wiedergutmacht?“, *Die Zeit* vom 5. 10. 1984, S. 33. In den 1980er Jahren begann im deutschsprachigen Raum eine aufmerksamere, tiefgründigere Forschung über die Situation der Nachfahren von Nazi-Tätern. In der Bundesrepublik war es insbesondere die Journalistin Dörte von Westernhagen, die sich – selbst betroffen als Tochter eines SS-Offiziers – in Form von Sozialreportagen mit diesem Thema beschäftigte; vgl. auch Westernhagen, *Die Kinder der Täter*; außerdem Sichrowsky, *Schuldig geboren*. Auf der anderen Seite begannen in dieser Zeit auch die Untersuchungen über die Nachfahren der Opfer, zum Beispiel Epstein, *Kinder des Holocaust*.

⁷ Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen, BT-Drucksachen, 10/6287, 31. 10. 1986.

ministeriums vom März 1999 wird mit Hinweis auf die 103,8 Milliarden DM, die für die Wiedergutmachung aufgebracht wurden, scheinbar der Beweis erbracht, dass „nahezu alle durch NS-Unrecht verursachten Schäden“ erfasst worden seien.⁸

Aufgrund einer Reihe von Initiativen, die sich für die Belange verfolgter Minderheiten einsetzten, wurde die Wiedergutmachungsfrage trotz der beharrlichen Versuche von offizieller Seite, unter das Thema endlich einen Schlusstrich zu ziehen, gerade in den 1980er Jahren erneut zur Diskussion gestellt.⁹ Seit ihrem Einzug in den Bundestag im Jahr 1983 legte die Fraktion der Grünen einen Schwerpunkt ihrer parlamentarischen Initiativen auf Debatten um die Ausweitung des Entschädigungsrechts. In den Jahren 1985 und 1986 brachte sie entsprechende Gesetzesentwürfe „zur Regelung einer angemessenen Versorgung für alle Opfer nationalsozialistischer Verfolgung“ im Bundestag ein.¹⁰ Eine befriedigende Lösung in Form eines gesetzlich normierten Anspruchs auf Entschädigung, die allen NS-Opfern zu einer späten Anerkennung verholfen hätte, wurde jedoch nicht erreicht.¹¹ Die Regierungskoalition aus CDU/CSU und FDP, die das lästige Thema endgültig vom Tisch haben wollte,¹² konnte sich lediglich zur Einrichtung eines Härtefonds durchringen, aus dem die von der Wiedergutmachungsgesetzgebung ausgeschlossenen Personen – Euthanasie-Geschädigte, Zwangssterilisierte und Homosexuelle – eine einmalige Zahlung von 5 000 DM erhalten konnten. Die Entschädigungspraxis bei überlebenden Opfern von Menschenversuchen blieb durch diesen Härtefonds abermals unberührt.

Als die *Mengele Twin Organization* im Jahr 1985 dem Bundesfinanzministerium 80 Anträge von überlebenden Opfern der Zwillingsexperimente vorlegte, sorgte dies nicht nur in der Öffentlichkeit und im Parlament für Aufsehen;¹³ das Ministerium erhielt vielmehr die Möglichkeit, seine in der bisherigen Entschädigungspraxis äußerst umstrittene Haltung zu überprüfen. Über Jahrzehnte waren die Entschädigungsansprüche der überlebenden Opfer – die meisten waren Kinder, als sie von Josef Mengele im Konzentrationslager Auschwitz zu Menschenversuchen missbraucht wurden¹⁴ – abgelehnt. Die Begründung lautete, dass diese Versuche in Nürnberg nicht zur Verhandlung gekommen seien und es sich ferner

⁸ BMF, Dokumentation 3/99, hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen, S. 2 und S. 38.

⁹ Zum Beispiel: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des Nazi-Regimes, Hamburg; Roma und Sinti Union, Hamburg; Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten, Detmold; Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 25. bis 27. 11. 1983 zum Thema „Die Bundesrepublik und die Opfer des Nationalsozialismus“; und die von Klaus Dörner veranstaltete Gütersloher Konferenz, dokumentiert in: Dörner (Hrsg.), *Gestern minderwertig*; sowie das „Projekt zur Durchsetzung von Wiedergutmachungsansprüchen für Opfer der NS-Medizin“ der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik, Berlin 1989-1991.

¹⁰ Antrag vom 17. 10. 1995, BT-Drucksachen, 10/4040, und Antrag vom 27. 6. 1986, BT-Drucksachen, 10/5796; so zeigt Hockerts das ruckartig ansteigende parlamentarische Interesse anhand der zunehmenden Einträge unter dem Stichwort „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ im Sachregister zu den Verhandlungen des Deutschen Bundestags und Bundesrats auf, vgl. Hockerts, *Wiedergutmachung in Deutschland*, S. 202, Anm. 149.

¹¹ Zu den kontroversen Debatten sowie zur Hinhaltetaktik des Bundesfinanzministeriums in diesen Fragen vgl. Goschler, *Schuld und Schulden*, S. 350-355.

¹² „Gemeinsam eine Erlösung vorbereitet“, *die tageszeitung* vom 5. 12. 1987, S. 5.

¹³ Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen, BT-Drucksachen, 10/6287, 31. 10. 1986.

¹⁴ Kubica, Dr. Mengele.

nur um Blutentnahmen und vergleichende Messungen gehandelt habe.¹⁵ In einer offiziellen Stellungnahme der deutschen Behörden aus dem Jahr 1969, die angesichts mehrerer osteuropäischer Fälle abgegeben wurde, ist zu lesen, dass „die Frage, ob man für Zwillingsexperimenten ein kleines Schmerzensgeld [...] vorsehen soll, zum jetzigen Zeitpunkt nicht erörtert zu werden braucht“.¹⁶

Das Finanzministerium nahm die Gelegenheit, ein Stück „versäumter“ Wiedergutmachung nachzuholen, auch im Jahr 1985 nicht wahr. Stattdessen hielt es an der fragwürdigen Auffassung fest, dass „Zwillingsexperimente dieser Art“ ebenso wie die „Reihenuntersuchungen“ bei Zwergen¹⁷ keine Versuche im Sinne des Kabinettsbeschlusses von 1951 und damit auch keine gesundheitsschädigenden Ereignisse darstellten. Ein Jahr später kam erneut Bewegung in die Sache. Anlässlich einer Reise nach Israel erhielt Familienministerin Rita Süßmuth die Gelegenheit, mit „Mengele-Zwillingen“ zu sprechen. Bei einem anschließenden Treffen mit dem Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde in Berlin, Heinz Galinski, zeigte sich Süßmuth von dem seelischen Leid der Überlebenden außerordentlich betroffen und erklärte, dass man die Entschädigungsmöglichkeiten für Zwillingsexperimente untersuchen werde.¹⁸ Ein halbes Jahr später, im Juni 1986, meldete der Anwalt der Opfer, dass Bonn sich bereit erklärt habe, den Überlebenden der Zwillingsexperimente zwischen 20 000 und 25 000 DM als „moralische Wiedergutmachung“ zu zahlen.¹⁹

Im Jahr 2001 stellte sich endlich auch die Max-Planck-Gesellschaft ihrem schweren Erbe: Als Präsident der Nachfolgeorganisation der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, die unter anderem den Forschungseifer des Lagerarztes Mengele großzügig unterstützt hatte, entschuldigte sich Professor Hubert Markl bei den Opfern für die menschenverachtende Forschung an Zwillingen.²⁰ Für die Überlebenden war dies eine bedeutungsvolle Geste und 56 Jahre nach der Befreiung ein offizielles Schuldanerkenntnis.

¹⁵ Weisung des BMF an die zuständige deutsche Vertrauensärztin in Israel vom 5. 2. 1954, BA, B 126/12553; dieselbe Auffassung wurde 1968 noch einmal im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung für überlebende Opfer von Menschenversuchen aus osteuropäischen Staaten bestätigt, vgl. Aide-Mémoire des AA vom 21. 10. 1968, PA/AA, B 81/631.

¹⁶ AA an die Deutsche Vertretung bei den Internationalen Organisationen in Genf, 28. 3. 1969, PA/AA, B 86/1233.

¹⁷ Eine Münchner Anwaltskanzlei hatte sich seit 1960 für die Entschädigungsforderungen von zwölf Antragstellern eingesetzt, die als Zwergwüchsige im KZ Auschwitz von dem Lagerarzt Josef Mengele zu Experimenten herangezogen worden waren. Trotz der wiederholten Aufforderungen, zu diesen Fällen Stellung zu nehmen, zögerte das Bundesfinanzministerium die abschlägige Entscheidung bis 1965 hinaus. Die Begründung lautete, dass „[das] Ziehen gesunder Zähne, [die] Einnahme von Medikamenten, [das] Haarausreißen, Fasten, Einnehmen von Abführmitteln usw.“ die Anwendung des Kabinettsbeschlusses nicht rechtfertigen könnten. Vgl. die Schriftwechsel der Rechtsanwaltskanzlei Bastian, Müller-Meinigen, Nowak, Kückelmann mit dem Bundesfinanzministerium vom 7. 9. 1960, 5. 2. 1963, 12. 3. 1963, 27. 1. 1965, PA/AA, B 126/61085. Die Antragsteller entstammten der jüdischen Familie Ovičič, die als Liliputaner-Gruppe in ganz Europa gastierte. Im Mai 1944 wurde die ganze Familie nach Auschwitz deportiert. Vgl. auch die Aufzeichnungen über das Schicksal der Familie von Moshkovitz in dies., *By Grace of the Satan*.

¹⁸ „Abscheu vor NS-Versuchen. Familienministerin Süßmuth im Gespräch mit dem Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde Galinski“, *die tageszeitung* vom 12. 11. 1986, S. 2.

¹⁹ „Mengele-Opfer“, *die tageszeitung* vom 25. 6. 1987, S. 5.

²⁰ Der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft hatte im Juni 2001 ein Symposium zum Thema „Biowissenschaften und Menschenversuche am Kaiser-Wilhelm-Institut“ veranstaltet und dazu Überlebende der Zwillingforschung eingeladen. Vgl. dazu: Hubert Leber, „Wir haben uns der Aufklärung lange entzogen. Die Max-Planck-Gesellschaft untersucht ihre Verstrickungen in die Menschenversuche in Auschwitz“, *Berliner Zeitung* vom 11. 6. 2001; Hans Schuh, „Biomedizin in Auschwitz. Der Max-Planck-

Der Stein war durch eine ungewöhnliche Initiative ins Rollen gekommen. Schon seit einigen Jahren ging der Fall von Eva Mozes Kor, die mit ihrer Zwillingsschwester die Experimente in Auschwitz überlebt hatte und sich für eine Anerkennung der Opfer einsetzte, durch die Presse. Besonders spektakulär war eine von ihr angestrebte Sammelklage gegen den Chemie- und Pharmakonzern Bayer im Jahr 1999.²¹ Kor, die mit ihrer Initiative *Children of Auschwitz-Nazi's Deadly Lab Experiments Survivors* 122 Überlebende von Zwillingsexperimenten ausfindig gemacht und sogar ein Museum für die Opfer der medizinischen Versuche in der Nazi-Zeit gegründet hatte,²² ging in ihrem Engagement für die Leidensgenossen jedoch noch einen wesentlichen Schritt weiter.

In öffentlichen Auftritten plädierte sie dafür – nachdem die Wahrheit ans Licht gebracht sei –, das „Streben nach Gerechtigkeit und Rache“ aufzugeben, denn „geheilt worden vom Schrecken der Vergangenheit sei sie erst, nachdem sie den Tätern von damals habe verzeihen können“.²³ Als Überlebende von Mengeles grausamen Humanexperimenten trat sie damit für Vergebung und Versöhnung mit den Tätern ein, da es das Recht der Betroffenen sei, die Opfer-Rolle aufzukündigen und damit die eigene Autonomie zurückzugewinnen.²⁴

Eva Mozes Kor löste vor allem bei anderen Holocaust-Überlebenden kritische Reaktionen aus. So kommt in dem amerikanischen Dokumentarfilm „Forgiving Dr. Mengele“, der die Bewältigungsstrategie von einer „verbitterten Überlebenden“ zu einer „unermüdlichen Anwältin der Versöhnung“ aufzeigt, ein anderes Opfer der Zwillingsexperimente zu Wort. Die Überlebende wirft Kor darin vor, dass sie etwas verzeihe, das nicht nur ihr, sondern auch vielen anderen angetan worden sei.²⁵ Über die Möglichkeiten und die grundlegende Bedeutung von Vergebung entzündete sich im Zusammenhang mit den umstrittenen Bewältigungsstrategien von Eva Mozes Kor aber auch eine öffentliche Diskussion, vor allem in der Sozialpsychologie sowie in der Trauma- und Biographieforschung.²⁶

Präsident entschuldigt sich bei den Opfern“, *Die Zeit* vom 13. 6. 2001, S. 31; Thomas Fitzel, „Die Experten klären auf. Die Max-Planck-Gesellschaft entschuldigt sich“, *die tageszeitung* vom 11. 6. 2001, S. 14.

²¹ „Mengele-Opfer verklagt Bayer wegen Experimenten“, *Süddeutsche Zeitung* vom 19. 2. 1999; Stefan Kornelius, „Was die Hölle kostet. Sie überlebte Mengeles Zwillingsexperimente, nun klagt die Amerikanerin Eva Kor gegen Bayer“, *Süddeutsche Zeitung* vom 7. 4. 1999, S. 3 u. S. 7; „Die Erinnerung der Täter“, *Der Spiegel* vom 28. 9. 1998; Hans Halter, „Erinnerung an den Teufel“, *Der Spiegel* vom 11. 6. 2001.

²² Das Museum befindet sich in Terre Haute, Indiana. Informationen über das Museum findet man auf der Homepage unter <http://www.candleholocaustmuseum.org> (5. 1. 2009).

²³ Vgl. Interview Hubert Lebers mit Eva Mozes Kor, „Wir haben uns der Aufklärung zu lange entzogen. Die Max-Planck-Gesellschaft untersucht ihre Verstrickungen in die Menschenversuche in Auschwitz“, *Berliner Zeitung* vom 11. 6. 2001; Kai Michel, „Gleich an Ort und Stelle in Formol fixiert“, *Berliner Zeitung* vom 5. 12. 2001, S. 18.

²⁴ Vgl. „Wahrheit heilt. Wie eine Auschwitz-Überlebende die Zwillingversuche der Nazis bewältigt.“ Gekürzte Fassung der Rede, die Eva Mozes Kor anlässlich der Eröffnung des Symposiums „Biowissenschaften und Menschenversuche an Kaiser-Wilhelm-Instituten“ hielt, *Die Zeit* vom 13. 6. 2001, S. 34f.; siehe auch Kor, Heilung von Auschwitz, S. 68.

²⁵ Der Dokumentarfilm „Forgiving Dr. Mengele“ von Bob Hercules und Cheri Pugh wurde im Jahr 2005 produziert und erstmalig am 6. 12. 2005 in Deutschland im KörperForum/Hamburg gezeigt. Vgl. dazu Georg Felix Harsch, „Zweifelhafte Vergebung. ‚Forgiving Dr. Mengele‘: Der Dokumentarfilm Cheri Pughs jetzt im KörperForum zu sehen“, *die tageszeitung* vom 1. 12. 2005, S. 23.

²⁶ Zu den Diskussionen zum Thema „Vergeben“ vgl. das Interview Harald Welzers mit Eva Mozes Kor, „Ein Überlebender hat das Recht zu vergeben“, *Frankfurter Rundschau* vom 13. 6. 2003, S. 2; Micha Brumlik/Lena Inowlocki, „Die grundlegende Bedeutung der Vergebung. Antwort auf Harald Welzers Umgang mit der Trauma-Therapie“, *Frankfurter Rundschau* vom 23. 6. 2003, S. 8; Harald Welzer, „Vergeben ist ein Recht aller Opfer“, *Frankfurter Rundschau* vom 30. 6. 2003, S. 8.

Doch selbst wenn man aus einem theologischen Verständnis von „Schuld“ und „Versöhnung“ davon ausgeht, dass Vergebung der Teil ist, den nur die Opfer oder deren Angehörige als Voraussetzung für eine Versöhnung leisten können, so setzt das voraus, dass die Schuldigen tun, was in ihrer Macht steht, um die Folgen der verbrecherischen Taten zu tilgen.²⁷ Das Eingestehen der Schuld, das dafür notwendig ist, bedingt wiederum das gemeinsame Erinnern der Tat als „Geheimnis der Erlösung“.²⁸ Und genau daran mangelte es über Jahrzehnte auf der Seite der Schuldigen.

Die Opfer leisteten – wenn auch spät – ihren Beitrag zur Erinnerung und zur Wiedergutmachung. Denn es waren gerade die öffentlichen Auftritte ehemaliger Verfolgter mit ihren emotionalen Stellungnahmen, die dazu führten, dass in einigen Fällen die diplomatische Verhandlungsroutine durchbrochen wurde. So hatte das *Ravensbrueck Lapins Project* bereits Anfang der 1960er Jahre gezeigt, dass die mediale Inszenierung der polnischen Frauen in der amerikanischen Öffentlichkeit große Wirkung zeigte und damit auch für die Wiedergutmachung eine erhebliche Schubkraft entwickelte. Während der Opferstatus in dieser Zeit noch eher verpönt war, ist er heute für Gruppen unterschiedlichster Art eine moralische und politische Basis geworden, von der aus sich wirksam agieren lässt.²⁹ Seit den 1990er Jahren sind „solche auf den Eindruck der Authentizität setzenden Auftritte von *survivors* [...] selbst zum Teil medialer Inszenierung insbesondere seitens der *class-action-Anwälte*“.³⁰

Die Voraussetzung dafür schufen die weltpolitischen Veränderungen von 1989/90. Das Ende des Ost-West-Konflikts und die Vereinigung Deutschlands bezeichnen eine epochale Zäsur, die auch in der Wiedergutmachungsgeschichte zu einer neuen Bewegungs- und Gestaltungsphase führte – und zwar vor allem Richtung Ost. Nach dem Muster der Zwei-plus-Vier-Abkommen von September 1990 wurden mit Polen und mit drei Nachfolgestaaten der Sowjetunion (Russische Föderation, Ukraine und Weißrussland) Globalabkommen abgeschlossen. Ebenso wurden Vereinbarungen mit den drei baltischen Staaten getroffen sowie der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds gegründet.³¹ Diese Wiederbelebungsphase von Entschädigungsfragen ist wiederum nur verständlich, „wenn man sich vor Augen hält, wie begrenzt die Wiedergutmachung im Zeitalter des Ost-West-Konflikts und der deutschen Teilung gewesen war“.³²

Aber parallel dazu baute sich – ausgelöst von Sammelklagen gegen Schweizer Banken vor US-amerikanischen Gerichten – eine weitere Welle auf, die in den Jahren 1997 und 1998 Deutschland erreichte.³³ Zunächst waren Banken und Versicherungen betroffen,³⁴ dann deutsche Industrieunternehmen, die in der NS-Zeit von ausländischen Zwangsarbeitern profitiert hatten. Zwar waren entsprechende Entschädigungsforderungen, die bereits seit

²⁷ Dieser Aspekt wird auf rechtsphilosophischer Ebene ausführlich diskutiert in: Schlink, *Vergangenheitsschuld*, S. 101f.

²⁸ Schwencke, *Geheimnis der Versöhnung*.

²⁹ Zur Umwertung des Opferstatus vgl. Levy/Sznaider, *Erinnerung*, S. 107f.

³⁰ Goschler, *Die Bundesrepublik und die Entschädigung von Ausländern*, S. 135.

³¹ Zu den verschiedenen Abkommen mit osteuropäischen Staaten vgl. Hockerts, *Entschädigung*, S. 50–52; Goschler, *Die Bundesrepublik und die Entschädigung von Ausländern*, S. 117–124.

³² Hockerts, *Entschädigung*, S. 56.

³³ Zwei große internationale Konferenzen lenkten die Aufmerksamkeit in diesen Jahren auf die Verstrickungen verschiedener Länder in die NS-Raubpolitik, zu diesem Thema siehe auch die verschiedenen Aufsätze in Goschler/Ther (Hrsg.), *Raub und Restitution*.

³⁴ So standen verschiedene Versicherungen in dem Verdacht, Policen von Holocaust-Opfern nicht ausgezahlt zu haben. Vgl. Hockerts, *Entschädigung*, S. 54.

den 1950er Jahren erhoben wurden, mit wenigen Ausnahmen immer wieder erfolgreich abgeschmettert worden, jetzt aber hatten sich die Koordinaten im Zuge der Globalisierung entscheidend zu Ungunsten der Bundesrepublik verändert. Die deutsche Wirtschaft sah sich den aggressiven und medienwirksamen Agitationen der *class-action*-Anwälte in den USA ausgesetzt, die nicht nur juristisch gefährlich werden konnten, sondern vor allem die öffentliche Meinung international negativ zu beeinflussen imstande waren.

So wurden die Entschädigungsverhandlungen nicht mehr – wie in den Jahrzehnten zuvor – individuell oder bilateral, sondern vor dem Tribunal der Weltöffentlichkeit ausgetragen. Zwar ist das Instrument der Sammelklage als juristische Plattform, um politisch brisante Themen aufzudecken, nicht unumstritten, dennoch war es für die „Benennung von blinden historischen Flecken“ zunächst unersetzlich – so jedenfalls sieht es Stuart Eizenstat, der Chefunterhändler der US-Regierung bei den Sammelklagen von ehemaligen Zwangsarbeitern und anderen NS-Opfern gegen Schweizer Banken, Versicherungen und die deutsche Industrie retrospektiv.³⁵ Dem Schreckensszenario von Boykottaufrufen, weltweitem Imageverlust und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgeschäden begegnete die deutsche Politik gemeinsam mit der Industrie im Jahr 1998 mit der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft³⁶ – ein Novum in der bisher ganz vom Staat und mit staatlichen Geldern getragenen Entschädigungspolitik. Zwar spielte auch hier einmal mehr der amerikanische Druck eine entscheidende Rolle, aber bei der neuen rot-grünen Regierung war durchaus auch eine grundsätzliche Bereitschaft spürbar, offene Wiedergutmachungsfragen zu regeln.³⁷

In zahlreichen schwierigen Verhandlungsrunden versuchten die deutschen Verhandlungspartner den Spagat, Verantwortung für geschehenes Unrecht zu übernehmen und gleichzeitig den Rechtsfrieden für die deutschen Unternehmen zu sichern. Am 6. Juli 2000 beschloss der Deutsche Bundestag dann mit breiter Mehrheit die Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“. Wenige Tage später trat das Stiftungsgesetz, demzufolge der deutsche Staat und die deutsche Wirtschaft jeweils fünf Milliarden DM in den Fonds einbringen sollten, mit der Unterzeichnung einer internationalen Abschlusserklärung in Kraft. Ende des 20. Jahrhunderts hatten sich damit sowohl die Akteure als auch die Aktionsformen in der Wiedergutmachung entscheidend gewandelt: von den „klassischen“ bilateralen Globalabkommen der 1950er und 1960er Jahre hin zu einer globalisierten Entschädigungspolitik.³⁸

Der Hauptzweck des Fonds lag darin, die etwa 1,7 Millionen noch lebenden ehemaligen Zwangsarbeiter zu entschädigen. Aber auch für andere von NS-Unrecht betroffene Personen sollten Leistungen bereitgestellt werden. Entsprechend wurde der weitaus größte Anteil mit 8,1 Milliarden DM für die Entschädigung von Zwangsarbeitern aufgebracht. Darüber hinaus waren 1,1 Milliarden DM für Vermögensschäden sowie 50 Millionen DM für Verfolgungsoffer, die unter die Kategorie „sonstige Personenschäden“ fielen, vorgesehen – und zwar vorrangig für die Opfer von Humanexperimenten, bei denen es ganz offensichtlich immer noch „Nachsteuerungsbedarf“ gab.³⁹

³⁵ Eizenstat, Unvollkommene Gerechtigkeit, S. 102–119.

³⁶ Spiliotis, Verantwortung und Rechtsfrieden; Saathoff, Entschädigung für Zwangsarbeiter?.

³⁷ Zu den Initiativen der neuen Regierung unter Gerhard Schröder vgl. Goschler, Schuld und Schulden, S. 134.

³⁸ Goschler, Die Bundesrepublik und die Entschädigung von Ausländern, S. 143.

³⁹ Unter die Kategorie fielen auch die sogenannten Zwangsarbeiterkinderfälle.

Die im Jahr 1954 abgegebene Prognose des Bundesfinanzministeriums, dass die Wiedergutmachung zugunsten dieser Opfergruppe in kürzester Zeit abschließend geregelt sei, erwies sich erneut als Fehleinschätzung.⁴⁰ Im Laufe der Jahrzehnte war es immer wieder zu Kritik gekommen, immer wieder musste nachgebessert werden, und immer wieder tauchten neue Fälle auf, die Rückschlüsse auf bis dahin unbekannte oder nicht anerkannte Verbrechenstatbestände gaben. So öffnete sich fast 50 Jahre später – im Jahr 2000 – noch einmal eine „Falltür in die Vergangenheit“.⁴¹

Mit der Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ erachtete man es ganz offensichtlich für notwendig, die bisherige Wiedergutmachungspraxis auch für diese Opfergruppe noch einmal zu ergänzen, um den Überlebenden in aller Welt schnelle finanzielle Hilfe zu gewähren. Aus Gründen der Verfahrenserleichterung wurden im Vergleich zur bisherigen Praxis keine sogenannten harten Beweismittel verlangt, sondern es genügte das Prinzip der „Glaubhaftmachung“. Nach nunmehr beinahe 60 Jahren sollte es nicht mehr darum gehen, die Wahrheit vollständig aufzuklären, sondern mit Blick auf das Alter der überlebenden Opfer die – vermutlich letzte – Chance zu ergreifen, wohlwollend zu agieren, so der Stiftungsvorstand Günter Saathoff.⁴² Als Grundlage für die Anerkennung eines Personenschadens wurde eine ausführliche Liste erstellt, in der nicht nur Ort und Art der Menschenversuche angegeben werden, sondern auch die Täter und der Zeitraum, in dem die Humanexperimente durchgeführt worden waren. Ferner sind in der sechsseitigen Übersicht, die 40 verschiedene Orte und insgesamt 197 medizinische Versuchsanordnungen nennt, auch Quellen und Dokumente verzeichnet.⁴³

Aufgrund der zahlreichen Anträge wurde der Fonds aus Zinsmitteln der Bundesstiftung sogar noch einmal aufgestockt.⁴⁴ Laut den Statistiken der Stiftungsinitiative erhielten bis Ende des Jahres 2004 rund 6700 überlebende Opfer von Menschenversuchen mit Hilfe der Partnerorganisationen in den verschiedenen Ländern sowie über die Vermittlungsarbeit internationaler Organisationen einen einmaligen Pauschalbetrag von gut 4200 Euro.⁴⁵

⁴⁰ Im Bundesfinanzministerium ging man im März 1954 davon aus, dass „die Aktion im Auslaufen begriffen“ sei und die genehmigten 500000 DM für 1954 ausreichen würden. Für den Fall, dass noch einige Anträge nachgereicht werden sollten, könnten noch 100000 DM für das Jahr 1955 bereitgestellt werden. Vgl. Aufzeichnung einer internen Besprechung im BMF vom 23. 3. 1954, BA, B 126/12553.

⁴¹ Mit dieser Formulierung spielte Hans Günter Hockerts, der die Sektion „Grenzen und Räume der Wiedergutmachung“ auf dem Kieler Historikertag im Jahr 2004 leitete, auf Gegenwartsbezüge im Rahmen der Wiedergutmachungsgeschichte an, „deren historische Klärung und Einordnung zu den großen Aufgaben der Zeitgeschichte zählt.“ Konkret bezog er sich hier auf Äußerungen des polnischen Parlaments vom September 2004, Polen habe bislang keine angemessene finanzielle Kompensation und Kriegsreparationen für die durch die deutsche Aggression verursachten Zerstörungen sowie die materiellen und immateriellen Verluste erhalten. Vgl. den Tagungsbericht von Tobias Winstel vom Historikertag 2004: Grenzen und Räume der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS Verfolgte in West- und Osteuropa, <http://hszkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=436> (5. 1. 2009).

⁴² Gespräch der Autorin mit Günter Saathoff vom 15. 12. 2004.

⁴³ Aufgelistet sind neben den bekannten Konzentrationslagern auch die Nebenlager sowie verschiedene Institute und mehrere Lager in Transnistrien. Die Übersicht ist zu finden unter: <http://www.stiftung-evz.de/content/view/5/18/>.

⁴⁴ Viertes Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit den Partnerorganisationen, BT-Drucksache, 15/3440, 26. 6. 2004.

⁴⁵ Anfangs waren 7000 DM pro berechtigter Person eingeplant, nach der Aufstockung ergab sich ein Betrag von 8300 DM (4243,72 Euro); laut Gespräch mit Stiftungsvorstand Günter Saathoff vom 15. 12. 2004 sah die Verteilung der Fälle mit Stand Dezember 2004 wie folgt aus: 272 Belarus (Estland),

Es wurde erreicht, was man sich vorgenommen hatte: Die finanziellen Mittel kamen innerhalb vergleichsweise kurzer Zeit zur Auszahlung. Und man hatte mit dem Stiftungsgesetz das strategische Ziel der deutschen Wirtschaft erreicht, sich Rechtssicherheit zu erkaufen, da ein „Quasi-Schlussgesetz“ für eine Vielzahl von unbefriedigten Ansprüchen geschaffen wurde.⁴⁶

Susanne-Sophia Spiliotis geht in ihrer aus der Innenansicht verfassten Darstellung der Geschichte der Stiftungsinitiative so weit, auf einen letztendlich gelungenen Interessenausgleich zu schließen, bei dem Zwangsarbeiter und deutsche Wirtschaft endlich ihren Rechtsfrieden gefunden hätten.⁴⁷ Anders sieht das Lutz Niethammer, der von 1998 bis 2000 als historischer Berater der Bundesregierung bei der Vorbereitung der Entschädigung für Zwangsarbeiter und den dazu geführten internationalen Verhandlungen mitwirkte. Zwar bewertet er die Stiftungsinitiative als einen kulturellen Fortschritt im Sinne der Erinnerung von Anerkennung und Verantwortung, einen wesentlichen Rechtsfortschritt vermag er darin allerdings nicht zu erkennen.⁴⁸

Auch in diesem Punkt wiederholt sich einmal mehr die Geschichte der Wiedergutmachung: Während die einen selbstbewusst darauf verweisen, dass die Schuld wenigstens materiell beglichen und mit der Solidaraktion der lang ersehnte Schlussstrich gezogen sei, präsentieren Kritiker offene Rechnungen und kommentieren die Verhandlungstaktik der deutschen Konzerne zynisch als „Endlösung der Entschädigungsfrage“ oder „final insult“. Moderater und viel treffender spricht Stuart Eizenstat in seiner 2003 erschienenen Studie von der „unvollkommenen Gerechtigkeit“.⁴⁹

Die Bezieher der Leistungen aus der Stiftungsinitiative mussten eine Erklärung unterschreiben, wonach alle weiter gehenden Ansprüche ausgeschlossen wurden.⁵⁰ Nachdem bis Mitte des Jahres 2005 über 98 Prozent der Fälle abgewickelt waren, scheint damit auch das Kapitel „Wiedergutmachung für Opfer von Menschenversuchen“ abgeschlossen zu sein.

770 IOM, 2527 JCC (Jewish Claims Conference), 1207 Polen, 96 Russland (mit Lettland und Litauen), 157 Tschechien, 1313 Ukraine.

⁴⁶ Saathoff, Entschädigung für Zwangsarbeiter?, S. 248.

⁴⁷ Spiliotis, Verantwortung und Rechtsfrieden, S. 205.

⁴⁸ Niethammer, Beschädigte Gerechtigkeit.

⁴⁹ So zum Beispiel Tjark Kunstreich, „Endlösung der Entschädigungsfrage. Der Fonds der Bundesregierung wird deutsche Konzerne, die vom KZ-System profitierten, endgültig von allen Forderungen befreien“, *Jungle World* vom 10. 3. 1999; siehe auch die Gruppe offene Rechnungen (Hrsg.), *Final Insult*; Eizenstat, *Unvollkommene Gerechtigkeit*.

⁵⁰ § 16, 2, Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“.

Schluss

Mehr als ein halbes Jahrhundert währt die Wiedergutmachung, die allmählich die Sphäre des politischen Handelns und Entscheidens verlässt und in die Geschichte übergeht. Sie wird damit zum Forschungsfeld des Historikers, der über die Jahrzehnte anhand verschiedener Kategorien versucht, Muster zu erkennen und neben den Kontinuitäten auch Brüche sichtbar zu machen. Gleichzeitig geht es auch darum, hemmende und fördernde Faktoren zu untersuchen und mit Blick auf die politischen Machtstrukturen Phasen des Stillstands und Momente der Beschleunigung aufzuzeigen. Wie also sieht mit Blick auf die Wiedergutmachung für die Opfer nationalsozialistischer Menschenversuche das Fazit nach 60 Jahren aus?

Der Faktor „Zeit“

Anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Zeitschrift *Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht* kommentierte der Schriftleiter Walter Schwarz kritisch, dass der Faktor „Zeit“ in der Wiedergutmachung eine wesentliche Rolle spiele: „Zeit ist hier ein Teil der geschuldeten Leistung.“¹ Diese These brachte der bedeutende deutsche Entschädigungsexperte auf eine einfache Formel: Wiedergutmachung ist nicht, dass ein Quantum X geschuldet wird, sondern ein Quantum X in der Zeit Y. Der Faktor Y ist biologisch als verbleibende Lebenszeit des Verfolgten definierbar. Im Fall der überlebenden Opfer von Menschenversuchen schien der „Faktor Y“ anfangs berücksichtigt. Denn schon vor der Verabschiedung eines ersten bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetzes im Jahr 1953 hatte sich die Bundesregierung angesichts des schrecklichen Verfolgungsschicksals im Jahr 1951 im Rahmen eines Kabinettsbeschlusses bereit erklärt, den Betroffenen wirksam zu helfen. In der Praxis wirkte sich jedoch der Zeitfaktor wegen bürokratischer Hürden vielfach gegen die Antragsteller aus. Die Exekutive – hier vor allem das Bundesfinanzministerium, das mit der Hilfe für überlebende Opfer von Menschenversuchen federführend betraut war – knüpfte eine ganze Reihe von Fallstricken in das Verfahren. Verbunden mit der spitzfindigen Auslegung des Kabinettsbeschlusses sorgten die von der Behörde verfassten starren Richtlinien in der Entschädigungspraxis dafür, dass die Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung von vielen Antragstellern nicht erfüllt werden konnten oder dass sich die Verfahren oft jahrelang hinzogen. Die damit verbundenen psychischen Belastungen führten dazu, dass Betroffene resignierten oder auf die ihnen zustehenden Entschädigungsleistungen schlichtweg verzichteten.²

WALTER SCHWARZ: RECHTSRECHT UND VERFAHREN IN DER WIEDERGUTMACHTUNG

¹ Schwarz, Glossen, S. 6.

² Dies war zum Beispiel bei vielen Opfern von Kastrationsexperimenten der Fall, da sie die Eingriffe als eine möglichst geheim zu haltende Schande empfanden, vgl. Generalkonsulat Montreal an AA, 12. 4. 1953, PA/AA, B 81/147.

Die „menschliche“ Komponente

In den Entschädigungsverfahren war ein weiteres Moment von wesentlicher Bedeutung, das Walter Schwarz als die „menschliche Komponente“ bezeichnete: „Ob der so mutig und hoffnungsfreudige Akt der Wiedergutmachung würdig zu Ende geführt wird, hängt nicht von den Gesetzen und den Verordnungen ab [...], als vielmehr von den Menschen, von denen die Gesetze ausgeführt und gedeutet werden.“³ Dass dieser Faktor in vielen Fällen nicht ausreichend berücksichtigt wurde, hängt zum einen damit zusammen, dass auf Seiten der involvierten Behörden die Antragsteller häufig regelrecht als Verfahrensgegner wahrgenommen wurden. Zum anderen muss in Rechnung gestellt werden, dass es der Routine des Verwaltungsapparates entspricht und sogar von ihm erwartet werden muss, geltende Gesetze und Verordnungen im Rahmen der vorhandenen Richtlinien auszuführen.

Eine asymmetrische Beziehung zwischen den Opfern und denen, die ihr Schicksal zu verwalten hatten, war damit vorgezeichnet: Aus der Perspektive der Verfolgten spielte sich die Wiedergutmachung in Dimensionen der Betroffenheit und dem Wunsch nach der Wiedererlangung von Würde und Gerechtigkeit ab. Dagegen war es die Aufgabe des Staates, die Wiedergutmachung mittels institutioneller Ordnungsprinzipien zu organisieren. Im bürokratischen System aber ist die systematische Würdigung der Opfer nicht vorgesehen, und schon gar nicht die seelsorgerische Betreuung von zerbrochenen Menschen. Der zuständige Beamte in den Wiedergutmachungsverfahren hatte die Aufgabe, Einzelschicksale unvoreingenommen zu beurteilen, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Bei aller berechtigter Kritik gilt es außerdem zu bedenken, dass die Verbrechen Geschichte gerade in den ersten und damit entscheidenden Jahren der Wiedergutmachung für Opfer von Menschenversuchen nur lückenhaft rekonstruiert war und eine systematische Aufarbeitung der Tatbestände erst Jahrzehnte später erfolgte. Viele Sachbearbeiter verfügten daher nicht über den Kenntnisstand, der notwendig gewesen wäre, um über die Anspruchsberechtigung von Wiedergutmachungsfällen verantwortungsvoll zu entscheiden. Im größeren Kontext gesprochen, musste der diskursive und erinnerungspolitische Rahmen erst hergestellt werden, um im Einzelnen zu definieren, was auf die Agenda der Wiedergutmachung gehörte.⁴

Eine gewisse Hilflosigkeit gegenüber der eigenen Geschichte sowie die persönliche Überforderung angesichts der Konfrontation mit derart schrecklichen Schicksalen mögen sicherlich ein weiterer Grund gewesen sein, warum ein adäquater Umgang mit den ehemaligen Verfolgten – etwa mit Takt und Respekt – misslang. „Doch auch wenn es Erklärungen und gute Gründe für die Versachlichung des Wiedergutmachungsverfahrens gab“, zeigt die erfahrungsgeschichtliche Annäherung, dass die Betroffenen „diese Art der Verwaltung ihres Leids nur als mitleidslos, hart und brutal empfinden“ konnten.⁵

³ Sagittarius, Der menschliche Faktor; Walter Schwarz veröffentlichte u. a. unter diesem Pseudonym Beiträge in der RzW.

⁴ Levy/Sznaider, Erinnerung, S. 68f.

⁵ Winstel, Bedeutung der Wiedergutmachung, S. 207.

Medizinische Gutachterpraxis

Verständnislose Entscheidungen bis hin zu bestürzenden Einzelbeispielen sind aber vor allem auf die medizinische Gutachterpraxis besonders in den 1950er Jahren zurückzuführen. Für die deutschen Sachverständigen war die Begutachtung von Verfolgten eine leidige Pflichtübung, die sie mit der Anwendung längst veralteter – oder zumindest nicht auf das Gebiet der gesundheitlichen Verfolgungsschäden übertragbarer – wissenschaftlicher Grundsätze zu lösen glaubten. Verschwindend wenige nutzten die Möglichkeiten, um im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit das Gebiet der gesundheitlichen und hier vor allem der psychischen Folgeschäden wissenschaftlich zu erforschen. Das trug dazu bei, dass die deutsche psychiatrische Wissenschaft gerade in diesem Bereich lange Jahre dem Ausland hinterherhinkte.

De facto beschieden die Beamten der Behörden und Ministerien, die dem Interministeriellen Ausschuss angehörten, die Anträge auf der Grundlage der medizinischen Gutachten. Zu Recht kritisierte der mit Wiedergutmachungsangelegenheiten befasste Anwalt Erich Cohn gegenüber dem Bundesfinanzministerium diese Verfahrensweise und fragte: „Wie soll ein bedauernswertes deutsches Landgericht feststellen, daß die in einem Gutachten vertretene Auffassung nicht der [internationalen] herrschenden medizinischen Auffassung entspricht?“⁶ Umgekehrt hielt sich die Mehrzahl der medizinischen Sachverständigen wiederum strikt an die von den Ministerien vorgegebenen Richtlinien.

Mit Sicherheit kann die teilnahmslose Haltung auch auf die vielfach diskutierten Verdrängungsmechanismen in der bundesrepublikanischen Nachkriegsgesellschaft zurückgeführt werden. Gerade in der deutschen Ärzteschaft wurde an alten Kontinuitäten festgehalten, was in Extremfällen in geradezu blinder Solidarität gegenüber den Tätern und mangelndem Verantwortungsgefühl gegenüber den Opfern gipfelte. Der Rechtsphilosoph Bernhard Schlink präzisiert dieses bundesdeutsche Phänomen: „Daß die Täter des Dritten Reichs nicht ausgestoßen, nicht verfolgt und verurteilt, sondern toleriert, respektiert, in ihren Positionen belassen und bei ihren Karrieren gefördert, als Eltern und Lehrer akzeptiert wurden, hat die Generation der Täter und die ihrer Kinder in die Verbrechen und Schuld des Dritten Reichs verstrickt.“⁷

Zwar nahm im Laufe der Jahre die Bereitschaft der medizinischen Gutachter zu, auch psychische Gesundheitsschäden als verfolgungsbedingt anzuerkennen und den Opfern zu ihrem Recht zu verhelfen, wichtige Grundsatzentscheidungen kamen jedoch für die Betroffenen oft zu spät, da viele Verfahren längst abgeschlossen waren.

Umwandlung der Anerkennungserwartungen in Anerkennungsforderungen

„Lösungen genug. Die angewandte aber ausgerechnet die falsche.“⁸ Aus diesen Worten einer Antragstellerin spricht die Bitterkeit über eine Regelung, die eine Fürsorgemaßnahme darstellte und Berechtigte zu Bittstellern degradierte. Zwar ist es methodisch schwierig, auf

⁶ Cohn an BMF, Zorn, 1. 9. 1964, PA/AA, B 81/323.

⁷ Schlink, Vergangenheitsschuld, S. 97f.

⁸ Die Antragstellerin war ein Opfer der Sterilisationsexperimente im berüchtigten Block 10 des Konzentrationslagers Auschwitz, vgl. Brief der Betroffenen S. Koster-Horn an BMF vom 25. 9. 1952, PA/AA, B 81/147.

der Grundlage von Informationen aus Einzelfallakten komplexe Sachverhalte zu analysieren. So findet man in den Akten in aller Regel Fallbeispiele, in denen die Wiedergutmachung eher zur Unzufriedenheit des Berechtigten geführt hatte, denn „negatives Erleben von Wiedergutmachung schlägt sich eher in Akten nieder als positives“.⁹ Aber selbst wenn man heute in der Diskussion über die Möglichkeiten und Grenzen der Wiedergutmachung von nationalsozialistischem Unrecht annimmt, dass mit Hilfe von Entschädigungsleistungen – vor allem, wenn es sich um Rentenzahlungen handelte – durchaus ein Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Verfolgten geleistet werden konnte, so bleibt dennoch die Frage, wie die Betroffenen die Wiedergutmachung erlebten.

Im Fall der überlebenden Opfer von Menschenversuchen wurden keine Renten ausbezahlt, und der einmaligen Fürsorgeleistung konnte wohl nur symbolischer Wert beigemessen werden. Angesichts des verursachten Leids und der gesundheitlichen Schäden fielen die Entschädigungsleistungen – gerade bei den Antragstellern aus den westeuropäischen Staaten – unverhältnismäßig gering aus. Ein materieller Ersatz für das, was an Schaden angerichtet worden war, konnte ohnehin nicht erbracht werden. Weit wichtiger – und das geht aus vielen Schreiben von Betroffenen hervor – wäre für die Verfolgten die Sichtbarmachung von Recht gewesen, d. h. das öffentliche Eingestehen von Schuld und damit verbunden die Rehabilitierung und Anerkennung der Opfer.¹⁰ Genau das erfolgte jedoch über Jahrzehnte nicht, so dass eine moralische, soziale und rechtliche Symmetrie zwischen Tätern und Opfern nicht zustande kommen konnte.¹¹

Oftmals mussten die Geschädigten sogar das, was ihnen nach dem Kabinettsbeschluss selbstverständlich hätte zustehen müssen, erst in gerichtlicher Instanz erkämpfen – eine Tatsache, die zeigt, dass verkannt wurde, auf wessen Seite die Verantwortung lag. So waren es die Verfolgten, die im Entschädigungsverfahren in die Pflicht genommen wurden, „Zeugnis“ abzulegen – trotz ihrer Scham über die körperlichen und seelischen Entwürdigungen, die ihnen widerfahren waren. Dabei ist es „normalerweise der Täter, von dem man Geständnisse verlangt, nicht das Opfer“.¹²

Eine Aussöhnung als wesentliche Voraussetzung, den Verfolgten das Vertrauen nicht nur in das Gegenüber, sondern auch das „Weltvertrauen“ im Sinne einer *transitional justice* wiederzugeben, fand nicht statt.¹³ Daher mussten die materiellen Entschädigungsleistungen, die nicht mit einer angemessenen Versöhnungsbereitschaft einhergingen, ihr Ziel verfehlen. Folgt man der Theorie des Philosophen und Soziologen Jean-Michel Chaumont, so könnte man bilanzierend feststellen, dass beide Seiten nicht ins Einvernehmen gesetzt wurden, da eine „abgepreßte Anerkennung“ nicht befriedigen kann, sondern sich die ausstehende Schuld sogar noch „verzinst“.¹⁴

⁹ Winstel, Bedeutung der Wiedergutmachung, S. 201.

¹⁰ Chaumont geht davon aus, dass es für diese Form der Anerkennung nicht nur einer materiellen, sondern auch einer symbolischen Antwort auf das erlittene Unrecht bedarf. Vgl. Chaumont, Konkurrenz der Opfer, S. 302f.

¹¹ Winstel, Bedeutung der Wiedergutmachung, S. 203.

¹² Chaumont spricht in diesem Zusammenhang von der „Scham der entwürdigten Körper“, vgl. Chaumont, Konkurrenz der Opfer, S. 217.

¹³ Vgl. das Kapitel „Das Weltvertrauen wiederherstellen“, in: Chaumont, Konkurrenz der Opfer, S. 274–286.

¹⁴ Chaumont, Konkurrenz der Opfer, S. 208.

Der politische Faktor

Im Laufe der Jahre wurde deutlich, dass einem Faktor in der Wiedergutmachungsformel der Bundesregierung immer größere Bedeutung beigemessen wurde. Der „politische Zuschlag“ – im Berechnungsschema für die Globalabkommen mit den Weststaaten vom Bundesfinanzministerium kurz „P“ genannt – wurde zum wesentlichen Verhandlungsgegenstand erhoben.¹⁵ Auch im Fall der Opfer von medizinischen Versuchen spielte dieser Faktor eine erhebliche Rolle, und zwar vor allem dort, wo handfeste politische Interessen im Spiel waren. Analysiert man die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure auf deutscher Seite, wird die institutionelle Konkurrenz zwischen dem Bundesfinanzministerium, dem Auswärtigen Amt und dem Bundeskanzleramt gerade in diesem Zusammenhang deutlich. Denn „wer jeweils den Ton angab, war auch davon abhängig, inwieweit der jeweilige Wiedergutmachungskonflikt als ‚technisch‘ oder als ‚politisch‘ definiert wurde.“¹⁶

Die Wiedergutmachungsforderungen der Betroffenen aus Osteuropa drohten sogar vollständig an der „diplomatischen Klausel“ zu scheitern, hätte nicht das *Ravensbrueck Lapins Project* und der damit verbundene politische Druck aus den USA den entscheidenden Impuls gegeben und ein Präjudiz für die Leidensgenossen aus den osteuropäischen Staaten geschaffen. Die entscheidende Voraussetzung war allerdings zu jedem Zeitpunkt die Weltpolitik mit ihren atmosphärischen Veränderungen. Einerseits hatten die Ost-West-Spannungen und der deutsch-deutsche Systemwettstreit die „Wiedergutmachung Ost“ in den ersten zwei Jahrzehnten nach 1949 blockiert, andererseits waren dann Fortschritte in der Entspannungspolitik unmittelbar an die Frage der Entschädigung für Verfolgte hinter dem Eisernen Vorhang gekoppelt.

Hemmende Faktoren

Obwohl es sich bei den überlebenden Opfern von Menschenversuchen um einen zahlenmäßig eng begrenzten Personenkreis handelte, sollten aus Sicht der Bundesregierung Sonderlösungen zugunsten Einzelner aus Furcht vor Präjudizien unter allen Umständen vermieden werden. So ist nicht zu übersehen, dass die Sorge vor einer finanziellen Ausweitung der Wiedergutmachungsverpflichtungen für die restriktive Haltung der deutschen Behörden – vor allem des Bundesfinanzministeriums – über sechs Jahrzehnte ausschlaggebend war. Hierzu zählt nicht nur die Ablehnung der immer wieder vorgebrachten Forderungen nach Rentenzahlungen für die Betroffenen. Über Jahrzehnte wurde auch der Katalog der Menschenversuche, die als „entschädigungspflichtige Ereignisse“ eingestuft wurden, nicht bzw. nur in Ausnahmefällen¹⁷ erweitert, um die bisherige Praxis nicht in Frage

¹⁵ Die Kurzformel lautete: $GS = 3/2 H + P$; „GS“ stand dabei für Globalsumme, „H“ errechnete sich aus der geschätzten Zahl der überlebenden Verfolgten multipliziert mit der durchschnittlichen Haftzeit und dies wiederum multipliziert mit 150 DM pro Person und Monat. Dazu wurde der politische Zuschlag „P“ addiert. Vgl. Berechnungsschema des BMF für globale Entschädigungssummen (hier Frankreich und Griechenland) vom 5. 5. 1971, BA, B 126/125903.

¹⁶ Goschler, Die Bundesrepublik und die Entschädigung von Ausländern, S. 143.

¹⁷ Eine Ausnahme sind die Sterilisationsexperimente, die der Interministerielle Ausschuss aufgrund vehementer Kritik aus dem Ausland zwar 1953 in den Katalog aufgenommen hatte, allerdings wurde von den drei methodisch verschiedenen Experimenten (Röntgensterilisation, medikamentöse Sterilisation, Sterilisation durch intrauterine Reizwirkung) nur letzteres als entschädigungspflichtig aner-

zu stellen. Während der Interministerielle Ausschuss nur zwölf Versuchsreihen im Sinne des Kabinettsbeschlusses anerkannte, werden in der Übersicht der Stiftungsinitiative „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ an die 50 verschiedene Arten von Menschenversuchen aufgelistet.

Kontinuitäten sind aber auch in Begrifflichkeiten zu erkennen. Ein Leitmotiv, an dem über die Jahrzehnte seitens der deutschen Instanzen festgehalten wurde, war der im Zusammenhang mit den Wiedergutmachungsleistungen für Opfer von Menschenversuchen verwendete Terminus der „Freiwilligkeit“ – eine Chiffre für die Tatsache, dass jegliche Rechtsverbindlichkeit ausgeschlossen werden sollte. Diese Strategie wurde auch bei den Verhandlungen für die Globalverträge mit den Ostblockstaaten sowie als Voraussetzung für eine Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft beibehalten.

Auch der Begriff des „Schlussstrichs“ zieht sich nicht nur durch die gesamte Geschichte der bundesdeutschen Entschädigungspolitik, sondern er prägte stets auch die Diskussion um die Wiedergutmachung für Opfer von Menschenversuchen. So sollten weitere Forderungen von Betroffenen, die auf der Grundlage der Kabinettsbeschlüsse von 1951 und 1960 oder im Rahmen der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft aus dem Jahr 2000 einmalige Entschädigungsleistungen erhalten hatten, jeweils endgültig „abgehakt“ sein, ebenso wie die Globalabkommen mit den osteuropäischen Staaten als „Abschlussquittung“ gelten sollten. Tatsächlich aber ging dieser Wunsch nach „Rechtsfrieden“ über Jahrzehnte nicht in Erfüllung. Stattdessen wurden immer wieder Nachforderungen gestellt, was dazu führte, dass die Wiedergutmachung als Konstrukt immer wieder neu bearbeitet wurde und damit ihre Gestalt veränderte. Meldungen zu aktuellen Fällen, die regelmäßig durch die Presse gehen, sprechen dafür, dass die Wiedergutmachung einem Prozess unterliegt, der nie einen Schlusspunkt erreicht.¹⁸

Treibende Kräfte

Am Beispiel der hier untersuchten Opfergruppe wird ferner deutlich, dass der Grad der Bereitschaft seitens der deutschen Akteure auf dem Feld der Wiedergutmachung immer wieder aktiv zu werden und Zugeständnisse zu machen, proportional mit dem Druck von außen stieg, den supranationale Organisationen, Verfolgtenverbände, ausländische Regierungsstellen aber auch Einzelpersonen, die über politischen Einfluss verfügten, ausübten. Sobald ungewohnte Akteure die Bühne betraten, die – wie im Fall des *Ravensbrueck Lapins Project* – imstande waren, die öffentliche Meinung zu mobilisieren, wurde die Ner-

kannt, vgl. Runderlass des AA an alle diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen vom 2. 2. 1953, BA, B 126/12553. 1968 wurden schließlich auch Sterilisationsexperimente mittels Röntgenstrahlen anerkannt, vgl. Entwurf eines Aide-Mémoire des AA vom 15. 1. 1968, PA/AA, B 81/630.

¹⁸ „Zwangsarbeit schließt Entschädigung für NS-Unternehmer nicht aus“, AFP-Meldung vom 28. 2. 2007; „Polnische NS-Opfer klagen in Deutschland auf Entschädigung“, AFP-Meldung vom 18. 10. 2007; Christoph Schult, „Lebenslang verantwortlich. Mehr als 60 Jahre nach dem Holocaust führen Überlebende und ihre Erben neue Entschädigungsklagen gegen die Bundesrepublik. Auch die israelische Regierung fordert von Berlin Nachzahlungen in Millionenhöhe – dabei hat sie selbst viele NS-Opfer jahrelang vernachlässigt“, *Der Spiegel* vom 19. 11. 2007, S. 154–158; vgl. auch die Tagung am Institut für Zeitgeschichte zum Thema „Ghettorenten“ vom 9. bis 10. 4. 2008 sowie den Bericht von Robert Probst, „Ghetto-Überlebende warten auf Entschädigung. Bisher wurden nur 500 der 16000 Anträge bewilligt – jüdische Opfer werfen der Bundesregierung mangelndes Verständnis vor“, *Süddeutsche Zeitung* vom 17. 4. 2008.

vosität der deutschen Diplomatie im Ausland förmlich greifbar. Allerdings ließ die Wirkung dieser Impulse in Bonn oftmals bald wieder nach, was den Druck von außen noch verschärfte. Dieses Phänomen offenbart sich einmal mehr, wenn man die Entstehungsgeschichte der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ betrachtet. Allerdings waren die Vorzeichen etwas anders, denn diesmal hatte die Regierungsseite bereits Handlungsbedarf signalisiert, während die deutsche Wirtschaft erst aufgrund der angekündigten Sammelklagen und dem damit verbundenen drohenden weltweiten Imageverlust reagierte.

Eine treibende Kraft für die Wiedergutmachung war aber nicht nur die Sorge vor realpolitischen Folgeschäden oder vor dem Verlust an außenpolitischer Reputation. Es gab auf deutscher Seite auch klare Eigeninteressen – etwa die Frage der Kriegsgräberfürsorge auf osteuropäischem Boden sowie verbesserte Ausreisemöglichkeiten der deutschstämmigen Bevölkerung. Diese und andere Interessen verfolgte man sozusagen im „Huckepack-Verfahren“. Dadurch wurde im Fall der Wiedergutmachung für die überlebenden Opfer von Menschenversuchen der Aktionsradius nach Osten erweitert.

In den 1980er Jahren wurde das Gebäude der Wiedergutmachung einer weiteren „Renovierung“ unterzogen. Auslösendes Moment war nicht zuletzt der Generationenwechsel, in dessen Folge nicht mehr die Verdrängung, sondern die Bewältigung der Vergangenheit praktiziert wurde. Dies wirkte sich auf die verschiedensten Bereiche der Forschung aus und veränderte nicht zuletzt die Sichtweise auf die Verfolgten. Während im Nachkriegsdeutschland die Aufmerksamkeit auf den deutschen Opfern lag, rückten nun die nicht-deutschen Opfer in den Mittelpunkt der Erinnerungslandschaft.

Umwandlung des Opferstatus

Die überlebenden Opfer von medizinischen Versuchen wurden bereits kurz nach Kriegsende von den Vereinten Nationen, der Alliierten Hohen Kommission und verschiedenen Verfolgtenverbänden als spezifische Opfergruppe wahrgenommen. Das lag zum einen daran, dass die Weltöffentlichkeit aufgrund des Nürnberger Ärzteprozesses bereits in den Jahren 1946 und 1947 Einblick in die Verbrechen Geschichte erhielt. Zum anderen aber handelte es sich hier um eine besondere Kategorie von Verbrechen und damit um eine besondere Art des Opferstatus: Das Verfolgungsschicksal der Betroffenen zeichnete sich nicht nur durch eine uneingeschränkte Unschuldsvormutung aus, sondern ausgerechnet Ärzte hatten wehrlose Menschen wie Versuchskaninchen misshandelt. Der hohe Grad der Wahrnehmung dieser Opfer war daher nicht proportional zur Größe der Gruppe und zur Anzahl der Opfer. Vielmehr war gerade diese relativ kleine Gruppe dazu geeignet, besondere Aufmerksamkeit zu erzielen.

Zwar tauchten die Opfer in den ersten Jahren, in denen Wiedergutmachungsverfahren nach dem Kabinettsbeschluss von 1951 eröffnet worden waren, nur in Einzelfallakten auf – als Fallbeschreibungen mit abgekürzten Nachnamen, anonym in Statistiken oder als Gesamtzahlen. Dies änderte sich jedoch im Zuge des *Ravensbrueck Lapins Project* im Jahr 1959. Die polnischen Frauen wurden mit ihrem Verfolgungsschicksal in den USA medial inszeniert und erhielten in der Öffentlichkeit ein Gesicht und eine Stimme. Spätestens mit dem Auftritt der Polinnen in Washington erfuhr der Status der Opfer, der bisher von Mitleid geprägt war, eine Aufwertung. Entscheidend war damit nicht die Anzahl der Opfer, sondern die Tatsache, dass der Opferstatus hinreichend stark war, um eine eigene Opferkultur

zu prägen.¹⁹ So jedenfalls ist es zu erklären, dass die Verantwortlichen der Stiftungsinitiative „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ die überlebenden Opfer von Menschenversuchen mehr als fünf Jahrzehnte nach Kriegsende als Sonderfall in diese Form der späten Wiedergutmachung miteinbezogen.

¹⁹ So geht der Rechtsphilosoph Bernhard Schlink davon aus, dass „starke“ Opfer der Kultur der Gemeinschaft ihren Stempel aufdrücken, wohingegen sich die Kultur der Gemeinschaft über „schwache“ Opfer hinwegsetze. Vgl. dazu Schlink, *Vergangenheitsschuld*, S. 96.

Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt
ACICR	Archives du Comité International de la Croix-Rouge
ADIR	Association Nationale des Anciennes Déportées et Internées de la Résistance
AFP	Agence France-Presse
AHK	Alliierte Hohe Kommission
AMA	American Medical Association
Art.	Artikel
ASAMANS	asking students about medicine and national socialism
BA	Bundesarchiv, Koblenz
BBFC	Benjamin B. Ferencz Collection
BdV	Bund der Vertriebenen
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BEG-SchlG	BEG-Schlussgesetz
BErgG	Bundesergänzungsgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BIOS	Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz
BT	Bundestag
C.A.N.D.L.E.S.	Children of Auschwitz-Nazi's Deadly Lab Experiments Survivors
CFC	Carolin Ferriday Collection
CDU	Christlich-Demokratische Union
CICR	Comité International de la Croix-Rouge
ČSSR	Tschechoslowakische Sozialistische Republik
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DDR	Deutsche Demokratische Republik
dpa	Deutsche Presse-Agentur
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
ECOSOC	United Nations Economic and Social Council
Entsch.	Entscheidung
Entschl.	Entschließungsantrag

FF	Franc Français
HW	Heinz Wewer
IAK	Internationales Auschwitz-Komitee
ICRC	International Committee of the Red Cross
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IOM	International Organization for Migration
IPPNW	International Physicians for the Prevention of Nuclear War [Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges]
ITS	International Tracing Service [Internationaler Suchdienst Arolsen]
JCC	Jewish Claims Conference
JIOC	Joint Intelligence Objectives Committee
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KZ	Konzentrationslager
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestags
MfAA	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
MR	Ministerialrat
NARA	National Archives and Records Administration
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
o. D.	ohne Datum
o. O.	ohne Ort
o. Nr.	ohne Nummer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PA/AA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes
PRK	Polnisches Rotes Kreuz
Ref.	Referat
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
SA	Sturmabteilung
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel der NSDAP
UNO	United Nations Organization
URO	United Restitution Organization
US	United States
USHMM	United States Holocaust Memorial Museum

VDK	Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge
VEBA	Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks AG
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VLR	Vortragender Legationsrat
WP	Wahlperiode
ZBoWiD	Związek Bojowników o Wolność i Demokrację [Bund der Kämpfer für Freiheit und Demokratie]

Quellen und Literatur

I. Unveröffentlichte Quellen

1. Archives du Comité International de la Croix-Rouge, Genf (ACICR)

B AG 226/ex 009-001 – B AG 226/ex 009-063

2. Bundesarchiv, Koblenz (BA)

B 126 Bundesministerium der Finanzen

B 136 Bundeskanzleramt

3. National Archives and Records Administration of the United States, Washington, D. C., College Park (NARA)

RG 59 General Records of the Department of State

RG 466 U. S. High Commissioner for Germany

4. Politisches Archiv des Auswärtigen Amts, Berlin (PA/AA)

B 10 Politische Abteilung, Kriegsgefangene 1951–1958

B 12 Ostabteilung, 1955–1962

B 32 Länderreferat USA, Kanada 1958–1963

B 42 Bilaterale politische Beziehungen zu Polen, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Albanien, Rumänien, Ungarn, Bulgarien 1963–1972

B 81 Gesandtschafts- und Konsularrecht 1951–1972

B 86 Auslandsvermögen und Schulden, Friedensregelung, Beendigung des Besatzungsregimes, Stationierung ausländischer Truppen, 1951–1972

5. Privates Archiv von Heinz Wewer, Berlin (Privates Archiv, HW)

Dokumente zum Ravensbrück Komitee, 1958–1962

6. United States Holocaust Memorial Museum, Washington, D. C. (USHMM)

The Samuel and Irene Goudsmit Collection, 1944–1985

Caroline Ferriday Collection, 1952–1983 (CFC)

Benjamin B. Ferencz Collection (BBFC), Records Relating to Obtaining Reimbursement for Third Party Medical Claims For Victims of Nazi Persecution

II. Periodika

Allgemeine Wochenzeitung

Aufbau

Berliner Zeitung

Detroit Free Press

Detroit News

Dziennik Chicagoski

The Evening Star
Frankfurter Allgemeine Zeitung
Frankfurter Rundschau
jungeWelt
Jungle World
Look Magazine
Manchester Guardian
Minneapolis Star
Die Neue Zeitung
The New York Post
The New York Times
Philadelphia Inquirer
Revue
Rheinische Post
Rheinischer Merkur
Saturday Review
Das Sonntagsblatt
Der Spiegel
Süddeutsche Zeitung
The Sunday Express
The Sunday Times
die tageszeitung
The Times
United Nations Bulletin
Via medici
Vorwärts
The Washington Post
Die Welt
Die Zeit

III. Gedruckte Quellen und Literatur

- Aly, Götz, Aktion T4. 1939-1945. Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4, Berlin 1987.
- Aly, Götz, Medizin gegen Unbrauchbare, in: Götz, Aly (Hrsg.), Aussonderung und Tod, Berlin 1985, S. 9-74.
- Aly, Götz, Der saubere und der schmutzige Fortschritt, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 2: Reform und Gewissen. „Euthanasie“ im Dienst des Fortschritts, Berlin 1985, S. 9-78.
- Aly, Götz, Die Versuche zur Endlösung der sozialen Frage. Die Anstaltsmorde nach dem 24. August 1941. Vortrag auf der 36. Gütersloher Fortbildungswoche, 1984.
- Anhaltspunkte für ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen, zusammengestellt von der Ärztlichen Abteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Bonn 1954.
- ASAMANS, Umfrageergebnisse, < <http://bbeo1.charite.de/asamans/index.htm> > (5. 1. 2009).
- Baader, Gerhard, Medizinische Menschenversuche im Nationalsozialismus, in: Helmchen, Hanfried/ Winau, Rolf (Hrsg.), Versuche mit Menschen in Medizin, Humanwissenschaft und Politik, Berlin/ New York 1986, S. 41-82.
- Baader, Gerhard/Schultz, Ulrich (Hrsg.), Medizin und Nationalsozialismus. Tabuisierte Vergangenheit – Ungebrochene Tradition? Dokumentation des Gesundheitstages Berlin 1980, Berlin ²1983.
- Baer, Ulrich (Hrsg.), Niemand zeugt für den Zeugen. Erinnerungskultur und historische Verantwortung nach der Shoah, Frankfurt am Main 2000.
- Baeyer, Walter Ritter von, Erlebnisreaktive Störungen und ihre Bedeutung für die Begutachtung, in: Deutsche Medizinische Wochenschrift 83 (1958), S. 2317-2322.
- Baeyer, Walter Ritter von/Häfner, Heinz/Kisker, Karl Peter, Psychiatrie der Verfolgten, Berlin 1964.
- Balachowsky, Alfred, Camps de Concentration. Crimes contre la personne humaine, Paris 1945.

- Barkan, Elazar, *Völker klagen an. Eine neue internationale Moral*, Düsseldorf 2002.
- Bar-On, Dan, *Die Last des Schweigens. Gespräche von Kindern mit Nazitatern*, Frankfurt am Main 1993.
- Bayle, François, *Croix gammée contre caducée. Les expériences humaines en Allemagne pendant la deuxième guerre mondiale*, Neustadt 1950.
- Benz, Wolfgang/Distel, Barbara (Hrsg.), *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 1–4, München 2005, 2006.
- Berg, Nicolas, *Der Holocaust und die westdeutschen Historiker. Erforschung und Erinnerung*, Göttingen 2003.
- Bergmann, Martin/Jucovy, Milton E./Kestenber, Judith S. (Hrsg.), *Kinder der Opfer – Kinder der Täter. Psychoanalyse und Holocaust*, Frankfurt am Main 1995.
- Bertaux, Daniel/Bertaux-Wiame, Isabelle, *Autobiographische Erinnerung und kollektives Gedächtnis*, in: Niethammer, Lutz (Hrsg.), *Lebenserfahrung und kollektives Gedächtnis. Die Praxis der „oral history“*, Frankfurt am Main 1985, S. 146–166.
- Blessin, Georg/Giessler, Hans, *Kommentar zum Bundesentschädigungs-Schlußgesetz*, München 1967.
- Bower, Tom, *Verschönerung Paperclip: NS-Wissenschaftler im Dienst der Siegermächte*, München 1988 (im Original 1987).
- Brinkmann, Tobias, *Amerika und der Holocaust: Die Debatte über die „Amerikanisierung des Holocaust“ in den USA und ihre Rezeption in Deutschland*, in: *Neue Politische Literatur* 48 (2003), S. 253–272.
- Brückner, Peter, *Das Abseits als sicherer Ort. Kindheit und Jugend zwischen 1933 und 1945*, Berlin 1980.
- Brunner, Bernhard, *Auf dem Weg zu einer Geschichte des Konzentrationslagers Natzweiler. Forschungsstand – Quellen – Methode*, Stuttgart 2000.
- Büchner, Franz, *Der Eid des Hippokrates. Die Grundgesetze der ärztlichen Ethik. Das Christliche Deutschland 1933–45. Dokumente und Zeugnisse. Katholische Reihe: Heft 4*, Freiburg 1947.
- Bühning, Petra, *Psychiatrie-Geschichte: Wendepunkt 1968*, in: *Deutsches Ärzteblatt* 98 (2001), S. A-3435/B-2893/C-2689.
- Bulletin des BPA vom 9. 8. 1960, S. 1450.
- Bundesärztekammer (Hrsg.), *Handbuch der Deklarationen des Weltärztebundes*, Köln 1997.
- Bundesärztekammer (Hrsg.), *Stenografischer Wortbericht des 90. Deutschen Ärztetages vom 12.–16. Mai 1987 in Karlsruhe*, o. O. 1987.
- Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.), *Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 1–7, München 1974–1983.
- Die Bundesrepublik Deutschland und die Opfer des Nationalsozialismus. Tagung vom 25. bis 27. 11. 1983 in der Evangelischen Akademie Bad Boll, Protokolldienst 14/84, Bad Boll 1984.
- C.A.N.D.L.E.S., < <http://www.candleholocaustmuseum.org> > (5. 1. 2009).
- Chaumont, Jean-Michel, *Die Konkurrenz der Opfer. Genozid, Identität und Anerkennung*, Lüneburg 2001.
- Congressional Record, Proceedings and Debates of the 86th Congress, First Session, Bd. 105, Nr. 80.
- Davidsen-Nielsen, Hans u. a., *Carl Vaernet. Der dänische SS-Arzt im KZ Buchenwald*, Wien 2004.
- De Wind, Eddy, *Begegnung mit dem Tod*, in: *Psyche. Zeitschrift für Psychoanalyse und ihre Anwendungen*, 12 (1968), Nr. 6, S. 423–441.
- Debrise, Gilbert, *Cimetières sans tombeaux*, Paris 1946.
- Dörner, Klaus, „Ich darf nicht denken.“ *Das medizinische Selbstverständnis der Angeklagten*, in: *Ebbinghaus, Angelika/Dörner, Klaus (Hrsg.), Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozess und seine Folgen*, Berlin 2001, S. 331–357.
- Dörner, Klaus (Hrsg.), *Gestern minderwertig – Heute gleichwertig? Folgen der Gütersloher Resolution. Dokumentation und Zwischenbilanz des Menschenrechtskampfes um die Öffentliche Anerkennung der im 3. Reich wegen seelischer, geistiger und sozialer Behinderung zwangssterilisierten oder ermordeten Bürger und ihrer Familien als Unrechtsopfer und NS-Verfolgte*, 2 Bde., Gütersloh 1985, 1986.
- Dörner, Klaus, *Bürger und Irre. Zur Sozialgeschichte und Wissenschaftssoziologie der Psychiatrie*, Frankfurt am Main 1969 (überarbeitete Neuauflage 1984).

- Dörner, Klaus, Psychiatrisches Handeln im „Dritten Reich“ und heute, in: Sozialpsychiatrische Informationen 13 (1983), H. 4, S. 102-108.
- Dörner, Klaus, Nationalsozialismus und Lebensvernichtung, in: VfZ 15 (1967), S. 121-152.
- Doerry, Martin, „Nirgendwo und Überall zu Haus“. Gespräche mit Überlebenden des Holocaust, München 2006.
- Döscher, Hans-Jürgen, Seilschaften. Die verdrängte Vergangenheit des Auswärtigen Amtes, Berlin 2005.
- Dreßen, Willi, Mord, Totschlag, Verbotsirrtum. Zum Wandel der bundesrepublikanischen Rechtsprechung in NS-„Euthanasie“-Prozessen, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 13 (1997), S. 179-198.
- Drucksache des Deutschen Bundestages, 1/1260 vom 27. 7. 1950.
- Drucksache des Deutschen Bundestages, 1/1332 vom 6. 9. 1950.
- Drucksache des Deutschen Bundestages, 3/1810 vom 4. 5. 1960.
- Drucksache des Deutschen Bundestages, 10/6287 vom 31. 10. 1986.
- Drucksache des Deutschen Bundestages, 15/3440 vom 26. 6. 2004.
- Drucksache des Deutschen Bundestages, 15/5980 vom 6. 9. 2005.
- Ebbinghaus, Angelika, Zwei Welten. Die Opfer und die Täter der Kriegschirurgischen Experimente, in: Ebbinghaus, Angelika/Dörner, Klaus (Hrsg.), Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozeß und seine Folgen, Berlin 2001, S. 219-240.
- Ebbinghaus, Angelika/Dörner, Klaus (Hrsg.), Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozeß und seine Folgen, Berlin 2001.
- Ebbinghaus, Angelika/Roth, Karl Heinz: Kriegswunden, in: Ebbinghaus, Angelika/Dörner, Klaus (Hrsg.), Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozeß und seine Folgen, Berlin 2001, S. 177-218.
- Ebbinghaus, Angelika/Roth, Karl Heinz: Die Opfer und die Täter der kriegschirurgischen Experimente in den Konzentrationslagern, in: Kopke, Christoph (Hrsg.), Medizin und Verbrechen, Ulm 2001, S. 258-286.
- Ebbinghaus, Angelika u. a. (Hrsg.), Der Nürnberger Ärzteprozeß 1946/47. Wortprotokolle, Anklage- und Verteidigungsmaterial, München 1999.
- Eckart, Wolfgang U., Kriegsgewalt und Psychotrauma im Ersten Weltkrieg, in: Seidler, Günter H./Eckart, Wolfgang U. (Hrsg.), Verletzte Seelen. Möglichkeiten und Perspektiven einer historischen Traumaforschung, Gießen 2005, S. 85-105.
- Eissler, Kurt R., Die Ermordung wievieler seiner Kinder muß ein Mensch symptomfrei ertragen können, um eine normale Konstitution zu haben?, in: Psyche 17 (1963), S. 241-291.
- Eitinger, Leo, Lebenswege und Lebensentwürfe von Konzentrationslager-Überlebenden, in: Stoffels, Hans (Hrsg.), Schicksale der Verfolgten. Psychische und somatische Auswirkungen von Terrorherrschaft, Berlin/Heidelberg/New York 1991, S. 3-15.
- Eitinger, Leo, Concentration Camp Survivors in Norway and Israel, Oslo 1964.
- Eizenstat, Stuart E., Unvollkommene Gerechtigkeit. Der Streit um die Entschädigung der Opfer von Zwangsarbeit und Enteignung, München 2003.
- Entschädigung von NS-Unrecht. Regelung zur Wiedergutmachung, Ausgabe 2003, hrsg. vom Bundesministerium für Finanzen, Berlin 2003.
- Entscheidung des OVG Münster vom 10. 6. 1974, in: RzW 4 (1975), S. 126f.
- Epstein, Helen, Die Kinder des Holocaust, München 1987.
- Féaux de la Croix, Ernst, Staatsvertragliche Ergänzungen, in: Féaux de la Croix, Ernst/Rumpf, Helmut, Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland), hrsg. vom Bundesminister der Finanzen, in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd. III, München 1985, S. 201-309.
- Fichez, Louis F., Die chronische progressive Asthenie, Wien 1957.
- Fichez, Louis F./Klotz, André, Die vorzeitige Vergreisung und ihre Behandlung, Wien 1961.
- Fischer-Hübner, Helga und Hermann (Hrsg.), Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren, Gerlingen 1990.
- Fischer-Hübner, Hermann, Zur Geschichte der Entschädigungsmaßnahmen für Opfer nationalsozialistischen Unrechts, in: Fischer-Hübner, Helga und Hermann (Hrsg.), Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren, Gerlingen 1990, S. 9-42.

- Focke, Wenda, William G. Niederland. *Psychiater der Verfolgten*, Würzburg 1992.
- Frei, Norbert (Hrsg.), *Hitlers Eliten nach 1945*, München 2003.
- Frei, Norbert, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München 1999.
- Frei, Norbert (Hrsg.), *Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit*, München 1991.
- Frei, Norbert, *Die deutsche Wiedergutmachungspolitik gegenüber Israel im Urteil der öffentlichen Meinung der USA*, in: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hrsg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989, S. 215-230.
- Frei, Norbert/Steinbacher, Sybille, *Beschweigen und Bekennen. Die deutsche Nachkriegsgesellschaft und der Holocaust*. Göttingen 2001.
- Frei, Norbert/Steinbacher, Sybille/Wagner, Bernd C., *Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit. Neue Studien zur nationalsozialistischen Lagerpolitik*, München 2000.
- Freimüller, Tobias, Alexander Mitscherlich. *Gesellschaftsdiagnosen und Psychoanalyse nach Hitler*, Göttingen 2007.
- Freimüller, Tobias, *Mediziner: Operation Volkskörper*, in: Frei, Norbert (Hrsg.), *Hitlers Eliten nach 1945*, München 2003, S. 13-68.
- Gäßler, Karin, *Wunden, die nicht vergehen. Extremtraumatisierung in der Pubertät*, in: *Psyche* 1 (1995), S. 41-68.
- Gall, Lothar, *Der Bankier Hermann Josef Abs*, München 2004.
- Gall, Matei, *Finsternis. Durch Gefängnisse, KZ Wapniarka, Massaker und Kommunismus. Ein Lebenslauf in Rumänien 1920-1990*, Konstanz 1999.
- Gaulle-Anthonioz, Geneviève de, *La traversée de la nuit*, Paris 1998. [Gaulle-Anthonioz, Geneviève de, *Durch die Nacht*, Zürich/Hamburg 1999.]
- Gausemeier, Bernd, *Natürliche Ordnungen und politische Allianzen. Biologische und biochemische Forschung an Kaiser Wilhelm Instituten*, Göttingen 2005.
- Gill, Bernhard/Dreyer, Marion, *Internationaler Überblick zu Verfahren der Entscheidungsfindung bei ethischem Dissens (Gutachten im Auftrag der Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ des Deutschen Bundestages)*, München 2001.
- Giordano, Ralph, *Die zweite Schuld oder Von der Last Deutscher zu sein*, Hamburg 1987.
- Goldhagen, Daniel J., *Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust*, Berlin 1996.
- Goschler, Constantin, *Die Bundesrepublik und die Entschädigung von Ausländern seit 1966*, in: Hockerts, Hans Günter/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hrsg.), *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945-2000*, Göttingen 2006, S. 94-146.
- Goschler, Constantin, *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung seit 1945*, Göttingen 2005.
- Goschler, Constantin, *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954*, München 1992.
- Goschler, Constantin/Ther, Philipp (Hrsg.), *Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa*, Frankfurt am Main 2003.
- Grebing, Helga/Schöllgen, Gregor/Winkler, Heinrich August (Hrsg.), *Willy Brandt. Ein Volk der guten Nachbarn. Außen- und Deutschlandpolitik 1966-1974*, Berliner Ausgabe, Bd. 6, Berlin 2005.
- Grossmann, Kurt R., *Die Ehrenschild. Kurzgeschichte der Wiedergutmachung*, Frankfurt am Main/Berlin 1967.
- Die Grünen im Bundestag/Fraktion der Alternativen Liste Berlin* (Hrsg.), *Anerkennung und Versorgung aller Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. Dokumentation parlamentarischer Initiativen der GRÜNEN in Bonn und der Fraktion der Alternativen Liste in Berlin*, Berlin 1986.
- Grundsatzentscheidung vom 30. 5. 1969, 17 U. Entsch. 1269/67*, in: *RzW* 10/11 (1969), S. 473.
- Die Gruppe offene Rechnungen* (Hrsg.), *The final insult. Das Diktat gegen die Überlebenden. Deutsche Erinnerungsabwehr und Nichtentschädigung der NS-Sklavenarbeit*, Münster 2003.
- Hackett, David, *Der Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar*, München 1996.
- Hanuske-Abel, Hartmut, *Die Unfähigkeit zu trauern: Erziehungsziel für junge deutsche Ärzte? Gegenrede wider Dr. K. Vilmars weit verbreitete Einlassungen*, in: *Rundbrief. Ärzte warnen vor dem Atomkrieg*, Nr. 11, 1987, S. 3-11.

- Hanauske-Abel, Hartmut, Politics and Medicine. From Nazi Holocaust to Nuclear Holocaust: a Lesson to Learn?, in: *The Lancet* 2 (1986), S. 271–273.
- Hansen, Ferdinand, 40 Jahre Nürnberger Prozesse. Harte Forschungsdaten und ärztliche Ethik, in: Osnowski, Rainer (Hrsg.), *Menschenversuche. Wahnsinn und Wirklichkeit*, Köln 1988, S. 98–111.
- Helmlinger, Peter, „Ausgleichsverhandlungen“ der Bundesrepublik mit Belgien, den Niederlanden und Luxemburg, in: Hockerts, Hans Günter/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hrsg.), *Grenzen der Wiedergutmachung*, Göttingen 2006, S. 197–241.
- Herberg, Hans-Joachim, *Die Beurteilung von Gesundheitsschäden nach Gefangenschaft und Verfolgung*, Herford 1967.
- Herberg, Hans-Joachim/Paul, Helmut (Hrsg.), *Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung*, Basel 1963, 1967.
- Herbert, Ulrich, Nicht entschädigungsfähig? Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer, in: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hrsg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989, S. 273–302.
- Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hrsg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989.
- Heßdörfer, Karl, Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern, in: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hrsg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989, S. 231–248.
- Hesse, Hans, *Augen aus Auschwitz. Ein Lehrstück über nationalsozialistischen Rassenwahn und medizinische Forschungen. Der Fall Dr. Karin Magnussen*, Essen 2001.
- Heubner, Wolfgang/Sauerbruch, Ferdinand, Protest von Heubner und Sauerbruch, in: *Göttinger Universitäts-Zeitung* 3 (1948) 3, S. 6f.
- Hirsch, Martin, Folgen der Verfolgung. Schädigung – Wiedergutmachung – Rehabilitation, in: *Die Bundesrepublik Deutschland und die Opfer des Nationalsozialismus. Tagung vom 25. bis 27. November 1983 in der Evangelischen Akademie Bad Boll, Protokolldienst 14/84*, Bad Boll 1984, S. 19–32.
- Hockerts, Hans Günter, Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa. Eine einführende Skizze, in: Hockerts, Hans Günter/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hrsg.), *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000*, Göttingen 2006, S. 7–58.
- Hockerts, Hans Günter, Wiedergutmachung. Ein umstrittener Begriff und ein weites Feld, in: Hockerts, Hans Günter/Kuller, Christiane (Hrsg.), *Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?*, Göttingen 2003, S. 7–33.
- Hockerts, Hans Günter, Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945–2000, in: *VfZ* 49 (2001), S. 167–214.
- Hockerts, Hans Günter, Anwälte der Verfolgten. Die United Restitution Organization, in: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hrsg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989, S. 249–271.
- Hockerts, Hans Günter/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hrsg.), *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000*, Göttingen 2006.
- Hohlfeld, Rainer/Kollek, Regine, *Menschenversuche? Zur Kontroverse um die Forschung mit Reagenzglasembryonen*, in: Osnowski, Rainer (Hrsg.), *Menschenversuche: Wahnsinn und Wirklichkeit*, Köln 1988, S. 146–171.
- Jäckle, Renate, *Medizin im Nationalsozialismus und ihr Widerschein in der Gegenwart*, in: *Frankfurter Hefte* 38 (1983), S. 31–38.
- Janjetović, Zoran, Devisen statt Entschädigung. Die Wiedergutmachungsverhandlungen zwischen der Bundesrepublik und Jugoslawien, in: Hockerts, Hans Günter/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hrsg.), *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000*, Göttingen 2006, S. 633–666.
- Jasper, Gotthard, Die disqualifizierten Opfer. Der Kalte Krieg und die Entschädigung für Kommunisten, in: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin, *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989, S. 361–384.
- Jelínek, Thomáš/Kučera, Jaroslav, Ohnmächtige Zaungäste. Die Entschädigung von tschechoslowakischen NS-Verfolgten, in: Hockerts, Hans Günter/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hrsg.), *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000*, Göttingen 2006, S. 776–834.

- Kamphuis, Andrea, Sonnenhut in Buchenwald, Alternativmedizinische Forschungsprojekte und Menschenversuche im „Dritten Reich“, in: *Skeptiker* 2 (2001), S. 52-64.
- Kater, Michael, *Ärzte als Hitlers Helfer*, München 2002.
- Kater, Michael H., *Medizin und Mediziner im Dritten Reich. Eine Bestandsaufnahme*, in: *Historische Zeitschrift* 244 (1987), S. 299-352.
- Katz, Jay, *Menschenopfer und Menschenversuche. Nachdenken in Nürnberg*, in: *Medizin und Gewissen. 50 Jahre nach dem Nürnberger Ärzteprozess – Kongressdokumentation*, Frankfurt am Main 1998, S. 225-243.
- Kaufmann, Doris (Hrsg.), *Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung*, 2 Bde., Göttingen 2000.
- Kempf, Udo/Merz, Hans-Georg (Hrsg.), *Kanzler und Minister 1949-1998. Biografisches Lexikon der deutschen Bundesregierungen*, Wiesbaden 2001.
- Kersting, Franz-Werner (Hrsg.), *Psychiatriereform als Gesellschaftsreform. Die Hypothek des Nationalsozialismus und der Aufbruch der sechziger Jahre*, Paderborn 2003.
- Kestenber, Judith S., *Kinder von Überlebenden und überlebende Kinder*, in: Stoffels, Hans (Hrsg.), *Schicksale der Verfolgten. Psychische und somatische Auswirkungen von Terrorherrschaft*, Berlin/Heidelberg/New York 1991, S. 110-126.
- Kielmansegg, Peter Graf, *Nach der Katastrophe. Eine Geschichte des geteilten Deutschland*, Berlin 2000.
- Klee, Ernst, *Das Personenlexikon zum Dritten Reich*, Frankfurt am Main 2005.
- Klee, Ernst, *Auschwitz, die NS-Medizin und ihre Opfer*, Frankfurt am Main 2001.
- Klee, Ernst, *Was sie taten – was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord*, Frankfurt am Main 1986.
- Klee, Ernst (Hrsg.), *Dokumente zur „Euthanasie“*, Frankfurt am Main 1985.
- Klee, Ernst, *Euthanasie im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“*, Frankfurt am Main 1983.
- Klier, Freya, *Die Kaninchen von Ravensbrück. Medizinische Versuche an Frauen in der NS-Zeit*, München 1984.
- Koch, Peter-Ferdinand, *Menschenversuche. Die tödlichen Experimente deutscher Ärzte*, München 1996.
- König, Helmut, *Die Zukunft der Vergangenheit. Der Nationalsozialismus im politischen Bewußtsein der Bundesrepublik*, Frankfurt am Main 2003.
- Kogon, Eugen, *Der SS-Staat*, München 1946, 432006.
- Kopke, Christoph/Schulz, Gerhard, *Menschenversuche mit chemischen Kampfstoffen bei Wehrmacht und SS. Ein Forschungsbericht*, in: Kopke, Christoph (Hrsg.), *Medizin und Verbrechen*, Ulm 2001, S. 239-257.
- Kor, Eva Mozes, *Heilung von Auschwitz und Mengeles Experimenten*, in: Sachse, Carola (Hrsg.), *Die Verbindung nach Auschwitz. Biowissenschaften und Menschenversuche an Kaiser-Wilhelm-Instituten. Dokumentation eines Symposiums*, Göttingen 2003, S. 59-70.
- Kor, Eva Mozes/Wright, Mary, *Echoes from Auschwitz. Dr. Mengele's Twins. The Story of Eva and Miriam Mozes*, Terre Haute 1996.
- Kreikamp, Hans-Dieter, *Deutsches Vermögen in den Vereinigten Staaten. Die Auseinandersetzung um seine Rückführung als Aspekt der deutsch-amerikanischen Beziehungen 1952-1962*, Stuttgart 1979.
- Krystal, Henry (Hrsg.), *Massive Psychic Trauma*, New York 1968.
- Kubica, Helena, *Sinti- und Romakinder in Auschwitz-Birkenau als Opfer von medizinischen Experimenten*, in: Dlugoborski, Waclaw (Hrsg.), *Sinti und Roma im KL Auschwitz Birkenau 1943-1944, vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Nazi-Herrschaft*, Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau 1998, S. 320-329.
- Kubica, Helena, *Dr. Mengele und seine Verbrechen im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau*, in: *Hefte von Auschwitz* 20 (1997), S. 369-455.
- Kudlien, Fridolf, *Ärzte im Nationalsozialismus*, Köln 1985.
- Lang, Hans-Joachim, *Die Namen der Nummern. Wie es gelang, die 86 Opfer eines NS-Verbrechens zu identifizieren*, Hamburg 2004.
- Langbein, Hermann, *Menschen in Auschwitz*, Wien 1987.
- Leibfried, Stephan, *Berufsverbote nach 1933*, in: Baader, Gerhard/Schultz, Ulrich (Hrsg.), *Medizin und Nationalsozialismus. Tabuisierte Vergangenheit – Ungebrochene Tradition? Dokumentation des Gesundheitstages Berlin*, Berlin 1983, S. 165-179.

- Lempp, Reinhart, Die Langzeitwirkungen psychischer Traumata im Kindes- und Jugendalter, in: Stofels, Hans (Hrsg.), Schicksale der Verfolgten. Psychische und somatische Auswirkungen von Terrorherrschaft, Berlin/Heidelberg/New York 1991, S. 89–97.
- Levy, Daniel/Sznaider, Natan, Erinnerung im globalen Zeitalter: Der Holocaust, Frankfurt am Main 2001.
- Lifton, Robert Jay, Ärzte im Dritten Reich, Stuttgart 1988.
- Lübbe, Hermann, „Ich entschuldige mich“. Das neue politische Bußritual, Berlin 2001.
- Maier, Hedwig, Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach dem BEG-Schluss-Gesetz, in: RzW 4 (1966), S. 153.
- Massin, Benoit, Mengele, die Zwillingsforschung und die „Auschwitz-Dahlem Connection“, in: Sachse, Carola (Hrsg.), Die Verbindung nach Auschwitz, Biowissenschaften und Menschenversuche an Kaiser-Wilhelm-Instituten, Dokumentation eines Symposiums, Göttingen 2003, S. 201–254.
- Matussek, Paul, Die Konzentrationslagerhaft und ihre Folgen, Berlin 1971.
- Medizin im Nationalsozialismus, Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte, München 1988.
- Metz, Wilhelm, Fürsorge für überlebende Opfer von Menschenversuchen, in: RzW 7 (1963), S. 293–297.
- Mikulski, Jan, Pharmakologische Experimente im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, in: Hefte von Auschwitz 10 (1967), S. 3–18.
- Miquel, Marc von, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004.
- Miszczak, Krzysztof, Deklarationen und Realitäten. Die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der (Volks-)Republik Polen von der Unterzeichnung des Warschauer Vertrages über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit (1970–91), München 1993.
- Mitscherlich, Alexander, Ein Leben für die Psychoanalyse. Anmerkungen zu meiner Zeit, Frankfurt am Main 1984.
- Mitscherlich, Alexander, Menschenversuche im Dritten Reich. Zur Problematik ethischer Orientierung in der Medizin, in: Schneider, Peter/Saame, Otto (Hrsg.): Wissenschaft und Ethos. Mainzer Universitätsgespräche 1966/67, Mainz 1967, S. 16–29.
- Mitscherlich, Alexander/Mielke, Fred, Medizin ohne Menschlichkeit, Frankfurt am Main 1989.
- Mitscherlich, Alexander/Mielke, Fred, Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses, Frankfurt am Main 1960.
- Mitscherlich, Alexander/Mielke, Fred, Wissenschaft ohne Menschlichkeit. Medizinische und eugenische Irrwege unter Diktatur, Bürokratie und Krieg, Heidelberg 1949.
- Mitscherlich, Alexander/Mielke, Fred, Das Diktat der Menschenverachtung, Heidelberg 1947.
- Moisel, Claudia, Pragmatischer Formelkompromiss: Das deutsch-französische Globalabkommen von 1960, in: Hockerts, Hans Günter/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hrsg.), Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000, Göttingen 2006, S. 242–284.
- Moisel, Claudia, Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher. Politik und Praxis der Strafverfolgung nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2004.
- Moshkovitz, Elizabeth, By Grace of the Satan. The Story of the Dwarves Family in Aushvitz and Dr. Mengele's Experiments, Haifa 1987.
- Müller-Hill, Benno, Selektion. Die Wissenschaft von der biologischen Auslese des Menschen durch Menschen, in: Frei, Norbert (Hrsg.), Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit, München 1991, S. 137–155.
- Müller-Hill, Benno, Tödliche Wissenschaft. Die Aussonderung von Juden, Zigeunern und Geisteskranken 1933–1945, Reinbek 1984.
- Müller-Hohagen, Jürgen, Verleugnet, verdrängt, verschwiegen. Seelische Auswirkungen der NS-Zeit und ihre Überwindung, München 2005.
- Nieden, Susanne von, Unwürdige Opfer. Die Aberkennung von NS-Verfolgten in Berlin 1945–1949, Berlin 2003.
- Niederland, William G., Die verkannten Opfer. Späte Entschädigung für seelische Schäden, in: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 351–359.
- Niederland, William G., Folgen der Verfolgung: Das Überlebenden-Syndrom Seelenmord, Frankfurt am Main 1980.

- Niederland, William G., Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung, in: *Psyche* 12 (1965), S. 888–895.
- Niethammer, Lutz, Beschädigte Gerechtigkeit. Zur Entschädigung von NS-Zwangsarbeitern als Paradigma, in: Niethammer, Lutz, „Ego-Histoire? Und andere Erinnerungsversuche“, Wien 2002, S. 89–102.
- Niethammer, Lutz (Hrsg.), Lebenserfahrung und kollektives Gedächtnis. Die Praxis der „Oral History“, Frankfurt am Main 1980.
- Novick, Peter, Nach dem Holocaust. Der Umgang mit dem Massenmord, Stuttgart/München 2001.
- Nyiszli, Miklós, Auschwitz. A Doctor's Eyewitness Account, New York 1960. [Nyiszli, Miklós, Im Jenseits der Menschlichkeit. Ein Gerichtsmediziner in Auschwitz, Berlin 2005.]
- Orth, Karin, Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analyse und biographische Studien, Göttingen 2000.
- Orth, Karin, Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte, Hamburg 1999.
- Osnowski, Rainer (Hrsg.), Menschenversuche: Wahnsinn und Wirklichkeit, Köln 1988.
- Ostendorf, Heribert/Danker, Uwe (Hrsg.), Die NS-Strafjustiz und ihre Nachwirkungen, Baden-Baden 2003.
- Otto, Reinhard, Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42, München 1998.
- Pawlita, Cornelius, Der Beitrag der Rechtsprechung zur Entschädigung von NS-Unrecht und der Begriff der politischen Verfolgung, in: Hockerts, Hans Günter/Kuller, Christiane (Hrsg.), Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 79–114.
- Pawlita, Cornelius, „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage? Die politische und juristische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945–1990), Frankfurt am Main 1993.
- Perl, Gisella, I was a Doctor in Auschwitz, New York 1948.
- Peter, Jürgen, Unmittelbare Reaktionen auf den Prozeß, in: Ebbinghaus, Angelika/Dörner, Klaus (Hrsg.), Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozeß und seine Folgen, Berlin 2001, S. 452–475.
- Peter, Jürgen, Der Nürnberger Ärzteprozeß im Spiegel seiner Aufarbeitung anhand der drei Dokumentensammlungen von Alexander Mitscherlich und Fred Mielke, Münster/Hamburg 1994, 2¹⁹⁹⁸.
- Petersen, Charlotte, Wer weiß, was „Wapniarka“ ist?, in: Frankfurter Hefte 1 (1960), S. 7f.
- Pethes, Nicolas/Griesecke, Birgit/Krause, Marcus/Sabisch, Katja (Hrsg.), Menschenversuche. Eine Anthologie 1750–2000, Frankfurt am Main 2008.
- Platen, Alice von, Ärzteprozeß Nürnberg. I: Anklage, in: *Hippokrates* 18 (1947), S. 29–31.
- Plato, Alexander von, Zeitzeugen und die historische Zunft. Erinnerung, kommunikative Tradierung und kollektives Gedächtnis in der qualitativen Geschichtswissenschaft – ein Problemaufriss, in: *BIOS* 1 (2000), S. 5–29.
- Plato, Alexander von, Geschichte und Psychologie – Oral History und Psychoanalyse, in: *BIOS* 11 (1998), S. 171–200.
- Pross, Christian, Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt am Main 1988.
- Pseudo-medizinische Versuche in Konzentrationslagern, in: *Jüdischer Presse Dienst*, Nr. 2/3 (1974), S. 13–17.
- Reichel, Peter, Vergangenheitsbewältigung in Deutschland, München 2001.
- Rein, Friedrich Hermann, Vorbeigeredet, in: *Göttinger Universitäts-Zeitung* 3 (1948) 3, S. 4.
- Rein, Friedrich Hermann, Wissenschaft und Unmenschlichkeit. Bemerkungen zu drei charakteristischen Veröffentlichungen, in: *Göttinger Universitäts-Zeitung* 2 (1947) 14, S. 3–5.
- Roth, Karl Heinz, Tödliche Höhen. Die Unterdruckkammer-Experimente im KZ Dachau und ihre Bedeutung für die Luftfahrtmedizinische Forschung des „Dritten Reichs“, in: Ebbinghaus, Angelika/Dörner, Klaus (Hrsg.), Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozeß und seine Folgen, Berlin 2001, S. 110–151.
- Rothe, Karl-Heinz, „Schleppende“ Arbeit der Entschädigungsbehörden, in: *RzW* 8/9 (1959), S. 359–360.

- Ruchniewicz, Krzysztof, Deutschland und das Problem der Nachkriegsentschädigungen für Polen, in: Hockerts, Hans Günter/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hrsg.), Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000, Göttingen 2006, S. 667–739.
- Rüsen, Jörn/Straub, Jürgen (Hrsg.), Die dunkle Spur der Vergangenheit. Psychoanalytische Zugänge zum Geschichtsbewusstsein, Frankfurt am Main 1998.
- Saathoff, Günter, Entschädigung für Zwangsarbeiter? Entstehung und Leistungen der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ im Kontext der Debatte um die „vergessenen Opfer“, in: Hockerts, Hans Günter/Kuller, Christiane (Hrsg.), Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 241–273.
- Sachse, Carola, Menschenversuche in Auschwitz überleben, erinnern, verantworten, in: Sachse, Carola (Hrsg.), Die Verbindung nach Auschwitz. Biowissenschaften und Menschenversuche an Kaiser-Wilhelm-Instituten. Dokumentation eines Symposiums, Göttingen 2003, S. 7–34.
- Sachse, Carola (Hrsg.), Die Verbindung nach Auschwitz. Biowissenschaften und Menschenversuche an Kaiser-Wilhelm-Instituten. Dokumentation eines Symposiums, Göttingen 2003.
- Sagittarius (Schwarz, Walter), Streitbarer Fiskus, in: RZ 4 (1962), S. 153.
- Sagittarius (Schwarz, Walter), Der menschliche Faktor, in: RZ 3 (1960), S. 103.
- Scharffenberg, Heiko, Der Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein, Bielefeld 2004.
- Schlink, Bernhard, Vergangenheitsschuld und gegenwärtiges Recht, Frankfurt am Main 2002.
- Schmaltz, Florian, Kampfstoff-Forschung im Nationalsozialismus. Zur Kooperation von Kaiser Wilhelm Instituten, Militär und Industrie, Göttingen 2005.
- Schmitt, Niklas/Stoffels, Hans, Die Wiederkehr des Verfolgungstraumas im Alter – Kasuistische Beobachtungen, in: Stoffels, Hans (Hrsg.), Schicksale der Verfolgten. Psychische und somatische Auswirkungen von Terrorherrschaft, Berlin/Heidelberg/New York 1991, S. 71–85.
- Schmuhl, Hans-Walter, Grenzüberschreitungen. Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik 1927–1945, Göttingen 2005.
- Schmuhl, Hans-Walter, Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933, Göttingen 2003.
- Schmuhl, Hans-Walter, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“. 1890–1945, Göttingen 1987.
- Schreiber, Hans-Ludwig, Rechtliche Regelungen für Versuche mit Menschen, in: Helmchen, Hanfried/Winau, Rolf (Hrsg.), Versuche mit Menschen in Humanwissenschaft und Politik, Berlin 1986, S. 15–33.
- Schüring, Michael, Minervas verstoßene Kinder. Vertriebene Wissenschaftler und die Vergangenheitspolitik der Max-Planck-Gesellschaft, Göttingen 2006.
- Schwan, Gesine, Politik und Schuld, Frankfurt am Main 1997.
- Schwarberg, Günther, Tuberkulose-Experimente an Erwachsenen und Kindern, in: Baader, Gerhard/Schulz, Ulrich (Hrsg.), Medizin und Nationalsozialismus. Tabuisierte Vergangenheit – Ungebrochene Tradition?, Berlin 1983, S. 181–183.
- Schwarberg, Günther, Der SS-Arzt und die Kinder. Bericht über den Mord vom Bullenhuser Damm, Hamburg 1979.
- Schwarz, Walter, Die Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland – rechtliches Neuland?, in: Vogel, Hans-Jochen/Simon, Helmut/Podlech, Adalbert (Hrsg.), Die Freiheit des Anderen, Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 227–241.
- Schwarz, Walter, „In den Wind gesprochen?“ Glossen zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts, München 1969.
- Schwencke, Olaf (Hrsg.), Erinnerung als Gegenwart (Loccumer Protokolle 25), Loccum 1987.
- Schwerin, Alexander von, Experimentalisierung des Menschen. Der Genetiker Hans Nachtsheim und die vergleichende Erbpathologie 1920–1945, Göttingen 2004.
- Segall, Alisa, Spätreaktionen auf Konzentrationslagererlebnisse, in: Psyche 18 (1974), S. 221–230.
- Sehn, Jan, Carl Clausbergs verbrecherische Unfruchtbarmachungsversuche an Häftlings-Frauen in den Nazi-Konzentrationslagern, in: Hefte von Auschwitz 2 (1959), S. 3–32.
- Sehn, Jahn, Konzentrationslager Oswiecim-Brzezinka (Auschwitz-Birkenau). Auf Grund von Dokumenten und Beweisquellen, hrsg. von der Zentralkommission zur Untersuchung von Naziverbrechen in Polen, Warschau 1957.

- Sichrowsky, Peter, Schuldig geboren. Kinder aus Nazifamilien, Köln 1987.
- Simon, Nathan, „... auf allen Vieren werdet ihr hinaus kriechen!“ Ein Zeugenbericht aus dem KZ Wapniarka, Berlin 1994.
- Simonius, Lix, On Behalf of Victims of Pseudo-Medical Experiments, Red Cross Action, Genf 1973.
- Spatz, Johannes, Patientenschutz statt Arztschutz. Wie und für wen arbeiten Ethik-Kommissionen?, in: *Mabuse* 94 (Februar/März 1995), S. 45–47.
- Spiliotis, Susanne-Sophia, Verantwortung und Rechtsfrieden. Die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft, Frankfurt am Main 2003.
- Steinbach, Hartmut, Der Prozeßstillstand im Wiedergutmachungsprozeß unter besonderer Berücksichtigung der Körper- und Gesundheitsschadensverfahren, in: *RzW* 11 (1971), S. 496–497.
- Stickler, Matthias, Ostdeutsch heißt gesamtdeutsch. Organisation, Selbstverständnis und heimatpolitische Zielsetzungen der deutschen Vertriebenenverbände 1949–1972, Düsseldorf 2004.
- Stoffels, Hans (Hrsg.), Schicksale der Verfolgten. Psychische und somatische Auswirkungen von Terrorherrschaft, Berlin/Heidelberg/New York 1991.
- Strebel, Bernhard, Das KZ Ravensbrück. Geschichte eines Lagerkomplexes, Paderborn 2003.
- Streim, Alfred, Sowjetische Kriegsgefangene in Hitlers Vernichtungskrieg, Berichte und Dokumente 1941–1945, Heidelberg 1982.
- Strzelecka, Irina, Die Experimente, „Auschwitz 1940–1945“, Hefte von Auschwitz 2 (1999), S. 423–447.
- Stümke, Hans-Georg, Vom „unausgeglichenen Geschlechtshaushalt“, in: *Verachtet – verfolgt – vernichtet. Zu den „vergessenen“ Opfern des NS-Regimes*, hrsg. von der Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e. V., Hamburg 1986, S. 58–63.
- Sudrow, Anne, Werkstoff-Forschung auf der „Schuhprüfstrecke“ im KZ Sachsenhausen 1940–1945, in: Maier, Helmut (Hrsg.), *Rüstungsforschung im Nationalsozialismus. Organisation, Mobilisierung und Entgrenzung der Technikwissenschaften. Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus*, Bd. 3, Göttingen 2002, S. 214–249.
- Süß, Winfried, *Der „Volkskörper“ im Krieg. Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1933–1945*, München 2003.
- Tagungsbericht HT 2006: Wiedergutmachung als Gesellschaftserfahrung in Deutschland und Israel. 19.09.2006–22.09.2006, Konstanz, in: *H-Soz-u-Kult*, 18.10.2006, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1175> (5.1.2009).
- Tagungsbericht: Workshop zur Geschichte der Konzentrationslager. 26.10.2005–30.10.2005, Lublin/Majdanek, in: *H-Soz-u-Kult*, 12.12.2005, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=890> (5.1.2009).
- Tagungsbericht HAT 2004: Grenzen und Räume der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa. 15.09.2004, Kiel, in: *H-Soz-u-Kult*, 15.11.2004, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=436> (5.1.2009).
- Taupitz, Jochen, „Die neue Deklaration von Helsinki“, in: *Deutsches Ärzteblatt* 38 (2001), S. A 2413–A 2420.
- Tillion, Germaine: *Frauenkonzentrationslager Ravensbrück*, Frankfurt am Main 2001.
- Toellner, Richard., *Die Ethikkommission in der Medizin: Problemgeschichte, Aufgabenstellung, Arbeitsweise, Rechtsstellung und Organisationsformen medizinischer Ethik-Kommissionen*, Stuttgart 1990.
- Torpey, John, *Making Whole What Has Been Smashed. On Reparations Politics*, Cambridge 2006.
- Torpey, John (Hrsg.), *Politics and the Past. On Repairing Historical Injustices*, Lanham u. a. 2002.
- Uhlmann, Angelika, *Die medizinische Fakultät der Reichsuniversität Straßburg und die Menschenversuche im KZ Natzweiler-Struthof*, Berlin 2005.
- Ungváry, Krisztián, Ungarn und die deutsche Wiedergutmachung, in: Hockerts, Hans Günter/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hrsg.), *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000*, Göttingen 2006, S. 740–775.
- Venzlaff, Ulrich, *Die psychoreaktiven Störungen nach entschädigungspflichtigen Ereignissen*, Berlin 1958.
- Verachtet – verfolgt – vernichtet. Zu den „vergessenen“ Opfern des NS-Regimes*, hrsg. von der Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e. V., Hamburg 1986.
- Vergessene Opfer. Wiedergutmachung für die Opfer der Zwangssterilisation und des nationalsozialistischen Euthanasie-Programms*, Tagung vom 27. bis 29. März 1987 in Bad Boll, Bad Boll 1987.

- Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte und Drucksachen, Bonn 1949ff. (BT-Berichte und BT-Drucksachen).
- Völklein, Ulrich, Der „Märchenprinz“. Eduard Wirths: Vom Mitläufer zum Widerstand. Als SS-Arzt im Vernichtungslager Auschwitz, Gießen 2006.
- Völklein, Ulrich, Dr. med. Eduard Wirths: Ein Arzt in Auschwitz. Eine Quellenedition, Norderstedt 2005.
- Vogel, Hans-Jochen/Simon, Helmut/Podlech, Adalbert (Hrsg.), Die Freiheit des Anderen, Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981.
- Waigand, Beate, Antisemitismus auf Abruf. Das Deutsche Ärzteblatt und die jüdischen Mediziner 1918–1933, Frankfurt am Main 2001.
- Weber, Petra, Carlo Schmid 1896–1979, München 1996.
- Weindling, Paul J., Nazi Medicine and the Nuremberg Trials: From Medical War Crimes to Informed Consent, New York 2004.
- Weindling, Paul J., Akteure in eigener Sache. Die Aussagen der Überlebenden und die Verfolgung der medizinischen Kriegsverbrecher nach 1945, in: Sachse, Carola, Die Verbindung nach Auschwitz. Biowissenschaften und Menschenversuche an Kaiser-Wilhelm-Instituten. Dokumentation eines Symposiums, Göttingen 2003, S. 252–282.
- Weindling, Paul J., Genetik und Menschenversuche in Deutschland 1940–1950, in: Schmuhl, Hans-Walter (Hrsg.), Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933, Göttingen 2003, S. 245–274.
- Weindling, Paul J., Die Internationale Wissenschaftskommission für medizinische Kriegsverbrechen 1946/47, in: Ebbinghaus, Angelika/Dörner, Klaus (Hrsg.), Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozeß und seine Folgen, Berlin 2001, S. 439–451.
- Weindling, Paul J.: Zur Vorgeschichte des Nürnberger Ärzteprozesses, in: Ebbinghaus, Angelika/Dörner, Klaus (Hrsg.), Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozeß und seine Folgen, Berlin 2001, S. 26–47.
- Weindling, Paul J., Was wußten die Alliierten während des Krieges und unmittelbar danach über die Menschenversuche in deutschen Konzentrationslagern?, in: Ley, Astrid/Ruisinger, Marion M. (Hrsg.), Gewissenlos – Gewissenhaft. Menschenversuche im Konzentrationslager, Erlangen 2001, S. 52–66.
- Weindling, Paul J., Ärzte als Richter: Internationale Reaktionen auf die Medizinverbrechen während des Nürnberger Ärzteprozesses in den Jahren 1946–1947, in: Wiesemann, Claudia/Frewer, Andreas, Medizin und Ethik im Zeichen von Auschwitz. 50 Jahre Nürnberger Ärzteprozeß, Erlangen/Jena 1996, S. 31–43.
- Welzer, Harald, Das kommunikative Gedächtnis. Eine Theorie der Erinnerung, München 2002.
- Werther, Thomas, Menschenversuche in der Fleckfieberforschung, in: Ebbinghaus, Angelika/Dörner, Klaus (Hrsg.), Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozeß und seine Folgen, Berlin 2001, S. 152–173.
- Westernhagen, Dörte von, Die Kinder der Täter. Das Dritte Reich und die Generation danach, München 1987.
- Wewer, Heinz, Die Ravensbrücker Versuchspersonen, in: Frankfurter Hefte 2 (1960), S. 3–6.
- Wiesing, Urban/Simon, Alfred/Engelhardt, Dietrich von (Hrsg.), Ethik in der medizinischen Forschung, Stuttgart 2000.
- Wilkins, Karin, „Irgendwann sterben wir alle“. Die deutsche Arztserie, in: Adolf Grimme Institut (Hrsg.), Jahrbuch Fernsehen 2001, Marl 2001, S. 54–61.
- Winau, Rolf, Medizin in Berlin, Berlin 1987.
- Winstel, Tobias, Die Bundesregierung und die europäischen Entschädigungsforderungen bis 1965, in: Hockerts, Hans Günter/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hrsg.), Grenzen der Wiedergutmachung, Göttingen 2006, S. 61–93.
- Winstel, Tobias, Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland, München 2006.
- Winstel, Tobias: Über die Bedeutung der Wiedergutmachung im Leben der jüdischen NS-Verfolgten. Erfahrungsgeschichtliche Annäherungen, in: Hockerts, Hans Günter/Kuller, Christiane (Hrsg.), Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 199–227.
- Wolfsohn, Joseph F., Zum Problem der Wahrheitsermittlung im Wiedergutmachungsverfahren, in: RzW 4 (1956), S. 152.

- Wunder, Michael, Der Nürnberger Kodex und seine Folgen, in: Ebbinghaus, Angelika/Dörner, Klaus (Hrsg.), Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozeß und die Folgen, Berlin 2002, S. 476–488.
- Wuttke-Groneberg, Walter, Medizin im Nationalsozialismus. Ein Arbeitsbuch, Tübingen 1980.
- Ziegler, Jürgen, Mitten unter uns. Natzweiler-Struthof: Spuren eines Konzentrationslagers, Hamburg 1986.
- Zofka, Zdenek, Der KZ-Arzt Josef Mengele. Zur Typologie eines NS-Verbrechers, in: VfZ 34 (1986), S. 245–267.
- Zorn, Hermann, Die Festsetzung des Hundertsatzes bei Renten für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit, in: RzW 12 (1960), S. 533–535.

Personenregister

- Abs, Hermann Josef 123
 Adenauer, Konrad 42, 103, 106, 108, 122f.,
 127, 130, 155, 157, 169
 Alexander, Leo 35, 77
 Alten, Jürgen von 166
- Babor, Karl 40
 Bach, Julian 116
 Baeyer, Walter Ritter von 87, 96
 Bahr, Egon 161, 169
 Balachowsky, Alfred 22
 Bargatzky, Walter 169, 171
 Bauer, Fritz 43
 Bausch, Jürgen 46
 Beiglböck, Wilhelm 25
 Berning, Heinrich 46, 92, 146
 Bickenbach, Otto 23, 46, 80, 85f.
 Bidault, George 122
 Bláha, Karel 159
 Blankenhorn, Herbert 104
 Blessin, Georg 62, 76, 118, 135–137
 Böhm, Franz 103, 130, 175
 Boissier, Leopold 142
 Borchardt, Robert 133
 Brandt, Willi 165, 169f., 172
 Brentano, Heinrich von 124, 142
 Brückner, Hardo 165
 Buber-Neumann, Margarete 133
 Büchner, Franz 36
 Bunke, Heinrich 43
 Burckhardt, Nicolas 147
 Buschbom, Helmut 165
- Caprivi, Annelene von 133, 135
 Carlson, Frank 116, 119, 124
 Clauberg, Carl 22, 30, 33, 40, 68, 126, 147
 Cohn, Erich 90, 191
 Conti, Leonardo 29
 Cousins, Norman 115–117, 120f., 128f., 132,
 134, 138, 142
- De Gaulle-Anthonioz, Geneviève 59, 107f.,
 122
 Diel, Jakob 130
 Dietz, Maria 57, 104
 Ding-Schuler, Erwin 24, 29, 33
 Dirks, Walter 133f.
 Dodd, Thomas J. 121, 124
 Dörner, Klaus 45
- Doerry, Martin 100
 Dreyfus, Gilbert 22, 108
 Duckwitz, Georg Ferdinand von 169, 171
 Dulles, John Foster 114, 123
 Dzido-Hassa, Jadwiga 178
- Eichmann, Adolf 127
 Eisele, Hans Kurt 33, 127
 Eisenhower, Mamie Geneva Doud 119
 Eissler, Kurt 97, 101
 Erhard, Ludwig 157, 162
 Etzel, Franz 124
- Fausser, Manfred 157
 Féaux de la Croix, Ernst 13, 161, 163f., 171
 Ferencz, Benjamin 18, 116, 118f., 121, 128,
 136, 142, 166
 Ferriday, Caroline 18, 113–116, 124, 128, 132,
 138, 166
 Fischer, Fritz 27
 Frenzel, Alfred 132, 134
 Friedensburg, Ferdinand 134f., 138
- Galinski, Heinz 182
 Gáti, Ödön 162
 Gebhardt, Karl 27, 125
 Goldmann, Nahum 130
 Gollwitzer, Helmut 133
 Gomulka, Wladyslaw 170, 175
 Graven, Jean 143
 Grawitz, Ernst 27
 Grossmann, Kurt R. 13, 135, 137
- Haagen, Eugen 21, 29
 Häfner, Heinz 96
 Hanauske-Abel, Hartmut 44, 46
 Hartmann, Alfred 61, 111
 Heim, Aribert 40
 Heißmeyer, Kurt 29, 45
 Herberg, Hans Joachim 96
 Heßdörfer, Karl 63
 Hettlage, Karl Maria 124, 135
 Heubner, Wolfgang 36f.
 Heyde, Werner (alias Fritz Sawade) 40f., 43,
 92, 127
 Heydrich, Reinhard 27
 Himmler, Heinrich 26f., 29
 Hirt, August 21, 29
 Hitzig, William 115

- Hoffmann, Paul 35
Houska, Karel 161
- Jacobson, Jerome J. 141
Jaeger, Richard 57, 104
Jaspers, Karl 36
Javits, Jacob 116, 118f., 124
- Karwacka-Gruszczynska, Urzula 128
Katz, Jay 49, 51
Keller, Rupprecht von 148
Kennedy, John F. 123, 155
Kießwetter, Rudolf 27, 40
Kisker, Karl Peter 96
Klee, Ernst 45
Könen, Willy 61
Kogon, Eugen 22, 24, 26, 72, 76, 133
Kor, Eva Mozes 47f., 183
Kowalski, Frank 125
Krapf, Franz 129
Kremer, Johann Paul 28
Kreyszig, Lothar 176
Krüger, Hans 157
- Langbein, Herman 22
Lasker-Wallfisch, Anita 100
Leber, Annedore 134
Lenoir, William 143
Lipschitz, Joachim 132, 134
Luckner, Gertrud 133
Lüth, Erich 133
- Magnussen, Karin 30
Malraux, André 108
Mansfield, Michael J. 124
Mant, Keith 32
Markl, Hubert 182
Marx, Karl 130
Maunoir, Jean Pierre 143, 147f.
McCarthy, Eugene 124
McNamara, Patrick V. 124
Mengele, Josef 22f., 29f., 38, 41, 45, 84, 181-183
Mielke, Fred 21f., 34, 36f., 43, 53, 75
Mitscherlich, Alexander 21f., 34-38, 41, 43, 53, 75, 97
Möller, Alex 170
Muller, Alex 143
Muskie, Edmund 119, 121, 124
Mutrux, Sylvain 143
- Neuberger, Richard Lewis 121
Niederland, William 14, 90, 96-98, 100f.
Niethammer, Lux 187
Nixon, Richard und Patricia 119
Nyszli, Miklós 22
- Oberheuser, Herta 27, 125f.
Olszowski, Stefan 172
- Pány, Josef 160
Paul, Helmut 96
Perl, Gisella 22
Piotrowski, Roman 176
Pius XII. 114
Platen, Alice von 39
Postel-Vinay, Anise 113
Pytlewska-Brzorzowska, Barbara 128
- Rascher, Sigmund 25
Rein, Friedrich Hermann 37
Réti, Károly 164f.
Ritzel, Heinrich 134
Romberg, Hans Wolfgang 34
Ruff, Siegfried 33f.
Rusk, Dean 152
- Saathoff, Günter 11, 18, 186
Sauerbruch, Ferdinand 26, 36f., 39, 54
Sawade, Fritz siehe Heyde, Werner
Schäffer, Fritz 57, 104, 130, 179
Scheel, Walter 169f.
Schenck, Günther 28
Schilling, Claus 33
Schlink, Bernhard 191
Schmick, Hugo 26, 28
Schmid, Carlo 134, 136-138, 170-172
Schmidt, Helmut 169
Schröder, Gerhard 152
Schütz, Heinrich 27, 40
Schuman, Robert 106
Schumann, Horst 30, 145, 168
Schwarz, Walter 13, 64
Sewering, Hans-Joachim 41f.
Smiljanić, Mihailo 155-157
Sonntag, Walter 26
Spatz, Johannes 51
Spellmann, Francis 122
Stöhr, Heinrich 32
Strauß, Franz Joseph 165
Stumpfenegger, Ludwig 27
Süssmuth, Rita 182
- Trützscher von Falkenstein, Heinz 73
- Ullrich, Aquillin 43
Ullstein, Karl 133
- Vaernet, Carl 31
Venzlaff, Ulrich 96
Verschuer, Otmar von 30, 35, 41, 47
Vic-Dupont, Victor 22, 108
Vilmar, Karsten 46

Wagner, Kurt 159f., 171
Weischedel, Wilhelm 133
Weltz, Georg August 34
Wewer, Heinz 18, 132–138
Winiewicz, Józef 171

Wirth, Eduard 22
Wolff, Bernhard 62
Wolfsohn, Joseph 83
Wuermeling, Franz-Josef 57, 104